Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1853)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1853 : Dezember

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung. — 1853.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 30. November 1853.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 12. Dezember nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach, Herr Großrath, eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, in dem gewöhnlichen Sitzungslokale des Großen Rathes einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

1) Dekret, betreffend die Regulirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile;
2) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;
3) Gesetz über die Alpseybücher (definitive Redaktion);

b. Gesetzesentwürfe, welche in einer frühern Sitzung vorgelegt worden, aber nicht zur Behandlung gelangt sind:

1) betreffend die Reorganisation der Normalschule in Pruntrut;
2) betreffend die definitive Vereinigung der Grenzverhältnisse von Gurbrü und Golaten;

c. solche, welche neu vorgelegt werden:

1) betreffend einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens;
2) betreffend die Regulirung der Schwellen- und Dammpflicht an der Aare und der Zihl.

B. Vorträge.

I. Von Kommissionen des Großen Rathes:

a. der Staatswirthschaftskommission:

1) über die Staatsverwaltungsberichte für die Jahre 1851 und 1852;
2) über die Staatsrechnung für das Jahr 1852;
3) über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1854;
4) über eine Beschwerde der rechtsamelosen Burger von Koppigen gegen die Sanktion des Waldreglements.

II. Des Regierungsrathes und seiner Direktionen:

a. des Präsidiums:

5) über die letzten Ergänzungswahlen;

b. der Direktion des Innern:

6) betreffend das von einer Anzahl Wirthe gestellte Gesuch um Aufhebung des neuen Wirthschaftsgesetzes;
7) betreffend den bedingten Beitritt Luzerns zum Konkordat über die Viehhauptmängel;

c. der Direktion der Justiz und Polizei.

8) über Strafnachlaßgesuche;
9) über Naturalisationsgesuche;
10) betreffend Verlängerung der Frist für die Grundbuchbereinigung;
11) über die Frage der zweimaligen Berathung der Konkordate und Staatsverträge;

d. der Finanzdirektion:

12) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1854;
13) betreffend die Verlängerung der provisorischen Gültigkeit des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken;

e. der Domänen- und Forstdirektion.

14) über zwei Kantonnementsverträge;

f. der Direktion der Erziehung:

15) über das Gesuch der Soeurs de la charité in St. Ursanne wegen Ausübung des Lehrerberufes;

g. der Baudirektion:

16) betreffend die Ertheilung einer Konzession für die Fortsetzung der Jura-Eisenbahn auf bernischem Gebiete;
17) betreffend die Bewilligung eines Kredites für den Unterhalt der Flußbauten zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau.

C. Wahlen:

1) Wahl eines Regierungsstatthalters von Courtelary;
2) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf;
3) Wahl eines Hypothekarkassaverwalters;
4) Wahl eines Bankverwalters;
5) Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission;
6) Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission;
7) Beförderungen von Stabsoffizieren.

In der ersten Sitzung werden Vorträge des Regierungspräsidiums, der Direktionen des Innern, der Justiz und Polizei, so wie der Domänen und Forsten zur Behandlung kommen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Ant. Simon.

Erste Sitzung.

Montag den 12. Dezember 1853,
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béchaux, v. Graffenried zu Kirchdorf, Imobersteg, Fürsprecher; Känel, Moreau, Nägeli, Ober, Richard, Steiger zu Kirchdorf, Tschiffeli, Wyß, Dr. juris; Wyß, Amtsrichter; Gerber; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amtsrichter; Amstutz, Amtsrichter; Bach, Berger, Bernard, Bessire, Beuiler, Bhend, Bréchet, Brügger zu Meiringen, Botteron, Bron, Bühlmann, Fürsprecher; Burri, Bützberger, Carlin, Droz, Eggli, Feller, Fischer im Eichberg, Frieden, Froté, Gäumann, Gautier, Glaus, Haldimann, Herrmann, Hofer zu Dießbach, Hubler, Kaiser, Kanziger, Kasser, Kehrli zu Utzenstorf, Kehrli, Fürsprecher; Kilcher, Knechtenhofer, Hauptmann; Kocher, Kohler zu Nidau, Koller, Fürsprecher; König, Krebs, Lehmann zu Lotzwyl, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, Samuel, Handelsmann; Lehmann, Daniel, Handelsmann; Marggi, Masel, Maurhofer, Minder, Moosmann, Morel, Moser im Teuffenthal, Moser zu Langnau, Moser, Handelsmann; Mosimann, Müller zu Unterseen, Müller, Hauptmann; Münger, Nouvion, Probst, Reichenbach, Revel, Rickli, Ritschard, Roth zu Wangen, Rüedi, Schaffter, Müller; Schaffter, Prokurator; Scheidegger, Schmalz, Forstverwalter; Schmid, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schürch, Siegenthaler, Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Stocker, Stockmar, Stucki, Theubet, Tièche, Trachsel, Uelischi, Voyame, Vuilleumier, v. Wattenwyl zu Oberdießbach, v. Werdt, Weyermann, Widmer, Wütrich zu Wyl, Wütrich zu Trub, und Wyßler.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: „Meine Herren! Verschiedene Umstände machten die Einberufung des Großen Rathes im verflossenen Oktober nothwendig und zwar in der ersten Hälfte dieses Monats, zu einer Zeit, die Vielen von Ihnen nicht sehr gelegen gewesen sein mag. Deßwegen suchte ich denn auch, so wie die dringendsten Geschäfte beseitigt waren, die Sitzung möglichst abzukürzen, indem ich mehr Ihrer Zeit als den vorliegenden Geschäften Rechnung trug. Gegenwärtig aber, da sich der Große Rath zu seiner gewöhnlichen Wintersitzung versammelt, erlaube ich mir die Bitte an Sie, gefälligst auszuharren, bis die Zahl der vorhandenen Traktanden möglichst vollständig erschöpft worden sein wird, und Sie mögen es mir nicht übel nehmen, wenn ich dießmal mehr auf die Erledigung der vorliegenden Geschäfte als auf die Zeit Rücksicht nehme, welche Sie dem allgemeinen Besten zu opfern im Falle sind." Der Redner eröffnet nun die Reihenfolge der Tagesordnung für die laufende Woche, setzt auf Freitag den 16. d. M. die im Kreisschreiben angekündigten Wahlen, so wie die Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes für das Jahr 1854 fest und erklärt die Sitzung als eröffnet.

Hierauf werden angezeigt:

1) ein Schreiben des Obergerichtes, woraus hervorgeht, daß die Beeidigung der zwei neu gewählten Mitglieder dieser Behörde gemäß einem frühern Beschlusse des Großen Rathes stattgefunden habe;

2) ein Schreiben des zum Gerichtspräsidenten von Pruntrut gewählten Herrn Botteron, von Laufen, welcher die Wahl ablehnt;

3) verschiedene Vorstellungen und Bittschriften, welche im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthalten sind;

4) eine Zuschrift des Herrn Großrath J. Meier, welcher seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Vortrag des Regierungsrathes über die am 23. Okt. und 4. Dez. abhin stattgehabten Ergänzungswahlen in den Großen Rath. Da innerhalb der gesetzlich festgestellten Frist keine Einsprache in Betreff derselben erhoben wurde, so trägt der Regierungsrath auf deren Genehmigung an, welche ohne Einsprache durch das Handmehr erfolgt.

In Folge dessen sind zu Mitgliedern des Großen Rathes erwählt worden:

Im Wahlkreise Montfaucon:
Herr Frésard, in Les Enfers;

im Wahlkreise Nidau:
Herr R. Kocher, Amtsnotar, in Nidau;

im Wahlkreise Burgdorf:
Herr Christian Wälti, Wirth in Burgdorf;

im Wahlkreise Laupen:
Herr Bendicht Weibel, Landmann, zu Freiburghaus.

Die Beeidigung der anwesenden Herren Frésard, Wälti und Weibel wird durch das Präsidium vorgenommen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion des Innern, mit dem Antrage: es sei der beschränkte Beitritt des Kantons Luzern zu dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel anzuerkennen, das heißt, so weit es die Pferde betrifft.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Sie erinnern sich noch aus den Verhandlungen einer frühern Sitzung, daß zwischen verschiedenen Kantonen zwei Konkordate zu Stande kamen, von welchen das eine sich auf die Ergreifung von gemeinschaftlichen polizeilichen Maßregeln gegen Viehseuchen,

das andere auf Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel bezieht. Seither ist nun auch der Kanton Luzern dem erstgenannten Konkordate beigetreten und zwar unbedingt. Da es nur im Wunsche sämmtlicher konkordirender Stände liegen kann, das Gebiet gemeinschaftlicher Maßregeln in dieser Hinsicht möglichst auszudehnen, so wurde der Beitritt Luzerns ohne Schwierigkeit gestattet, wie man denselben von Anfang an wünschte. Etwas weniger leicht gestaltet sich die Sache in Bezug auf das zweite Konkordat (über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel), in Betreff dessen der Große Rath von Luzern seinen nur theilweisen Beitritt erklärte, nämlich so weit es sich auf die Pferde bezieht, während er im Uebrigen bei den Bestimmungen seiner Kantonalgesetzgebung bleiben will. Der Regierungsrath und die Direktion des Innern fanden, daß man nicht ohne Grund die Einwendung erheben könne, es sei viel zweckmäßiger, den Kanton Luzern als nicht beigetreten zu betrachten, als einen theilweisen Beitritt zuzugeben, aus welchem möglicher Weise Verwirrung entstehen dürfte. In diesem Sinne verwendete sich die Behörde bei den mitverhandelnden übrigen Kantonen, daß der Kanton Luzern entweder als nicht dem Konkordate beitretend zu betrachten sei, oder daß er sich nachträglich zu unbedingtem Beitritte möchte bestimmen lassen. Dieser Schritt hatte indessen nicht den gewünschten Erfolg; die andern Kantone gestatteten den bedingten Beitritt des Kantons Luzern, von der Ansicht ausgehend, es sei doch besser, eine solche Erweiterung des Konkordatsgebietes, auch wenn sie sich nur auf die Pferde beziehe, zu erhalten, als nichts. Unter diesen Umständen hielt der Regierungsrath dafür, der sich darbietende Uebelstand sei geringer, wenn man dem, wenn auch beschränkten, Beitritte Luzerns die Genehmigung ertheile, und in diesem Sinne lautet der Antrag der vorberathenden Behörde, dessen Genehmigung ich Ihnen empfehle.

Kurz. Ich bin damit einverstanden, daß man den Kanton Luzern in das Konkordat aufnehme, selbst wenn er seinen Beitritt nicht vollständig erklärt. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir über einen Gegenstand, der mit den fraglichen Konkordaten im Zusammenhange steht, eine Bemerkung erlauben. Ich weiß nicht, ob es zuläßig ist, heute schon darauf bezügliche Anträge zu stellen. Sollte dieß nicht der Fall sein, so würde ich mir vorbehalten, einen Anzug einzureichen. Es sind in Betreff des einen Konkordates in der Praxis viele Schwierigkeiten entstanden, deren eine in der Frage besteht, ob das Konkordat auch als gesetzliche Bestimmung in Bezug auf Gewährsmängel bei Käufen der Kantonsbürger unter sich gelten solle. Ich halte dafür, diese Frage sei zu bejahen, da das Konkordat zweimal berathen wurde, und ich ging auch seiner Zeit von der Ansicht aus, eine zweimalige Berathung müsse stattfinden, weil die vorliegenden Konkordate gegenüber andern Kantonen wohl die Natur eines Vertrages, gegenüber den Bürgern des Kantons aber die Natur eines Gesetzes haben. Nun wäre es offenbar ein Uebelstand, wenn gleichzeitig zwei Gesetze neben einander bestünden, nämlich das Konkordat und die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein anderer Uebelstand läge aber noch darin, daß die nichtkonkordirenden Kantone theilweise in eine günstigere Stellung kämen als diejenigen, welche den Konkordaten beigetreten sind. Ebenso ist zu bemerken, daß für die Käufe im Kanton eine dreißigtägige Gewähr vorgeschrieben ist, während dieselbe unter den konkordirenden Kantonen nur zwanzig Tage dauert. Dieß sollte nicht sein, und ich hatte seiner Zeit gar keinen Zweifel, daß durch das Inkrafttreten der Konkordatsbestimmungen die damit im Widerspruche stehenden Vorschriften des Civilgesetzes aufgehoben werden. Um allen Prozessen den Faden abzuschneiden, trage ich darauf an, entweder festzusetzen, die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen seien für alle Fälle maßgebend, mit Ausnahme derjenigen, welche die konkordirenden Kantone betreffen, oder das Konkordat gelte als allgemeines Gesetz und die mit demselben im Widerspruche stehenden Vorschriften seien aufgehoben.

Tscharner zu Kehrsatz unterstützt die vom Präopinanten verfochtene Ansicht, indem er sich dahin ausspricht, es solle künftig keine Gewährspflicht bestehen, als gegenüber Angehörigen von Kantonen, welche dem Konkordate beigetreten sind.

Gfeller zu Wichtrach. Es ist allerdings richtig, daß wir nach den bisherigen Bestimmungen Gewähr leisteten, ohne daß uns Gegenrecht gehalten wurde, während wir durch das neue Konkordat solches erlangen. Dennoch finde ich den Vorschlag des Regierungsrathes in Betreff des Zutrittes des Kantons Luzern sehr bedenklich, da er sich nur auf die Pferde bezieht. Ich fürchte nämlich, wenn wir diesem Kanton eine besondere Bestimmung einräumen, so werde es nicht lange gehen, bis ein anderer Kanton ein anderes Stück begehrt, und dieser würde sich alsdann vielleicht beleidigt fühlen, wenn wir ihm nicht ebenfalls ein Bruchstück bewilligen würden. Ich finde daher den Vorschlag sehr nachtheilig, und stelle den Antrag, der Konsequenz wegen nicht einzutreten.

Herr Berichterstatter. Was das Konkordat über gemeinsame polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen betrifft, so betrachte ich diesen Gegenstand als abgethan, da keine Gegenbemerkungen fielen. Schwieriger ist das Verhältniß bezüglich des Konkordates über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Ich erwähnte bereits der Schritte, welche der Regierungsrath bei den übrigen mitverhandelnden Kantonen unternahm, um Luzern zu veranlassen, entweder dem Konkordate vollständig oder gar nicht beizutreten. Wenn nun der Große Rath findet, ein nur theilweiser Beitritt sei nicht zuläßig, so kann ich mich seiner Anschauungsweise ganz gut anschließen. Der Regierungsrath glaubte, mit Rücksicht auf die freundschaftlichen Verhältnisse zu den übrigen betheiligten Kantonen sich von diesen nicht trennen, sondern auch einen theilweisen Beitritt Luzerns zulassen zu sollen. Aus diesem Grunde stellte die vorberathende Behörde bei Ihnen den vorliegenden Antrag. Dagegen wurde noch ein anderer Punkt zur Sprache gebracht, über den ich mir auch ein Wort erlaube. Ich betrachtete es als unzweifelhaft, daß durch die Annahme des Konkordates über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel und durch dessen doppelte Berathung die Bestimmungen desselben an die Stelle der bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand treten. Sobald ich aber höre, daß noch einiger Zweifel hierüber obwalte, daß sogar Streitigkeiten daraus entstehen, so bin ich ebenfalls der Ansicht, der Große Rath solle selbst die nöthigen Vorkehren treffen, um den Zweifel zu heben. Ich kann daher den Vorschlag unterstützen, daß der Große Rath heute die authentische Erklärung abgebe: das Konkordat trete an den Platz der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Sollte dieses Verfahren formell nicht zuläßig sein, so wäre ich geneigt, im Laufe der Sitzung Ihnen einen Vorschlag vorzulegen, um die Sache dekretsweise zu erledigen. Wir haben wirklich ein Interesse, uns ganz in's Klare zu setzen. Ich erlaube mir daher, in dem soeben angegebenen Sinne einen Vorschlag zu machen.

Niggeler. Eine einzige Bemerkung über die Form der Abstimmung. Ich bin ganz damit einverstanden, daß der Große Rath sich über die Tragweite der Konkordatsbestimmungen authentisch ausspreche; dagegen glaube ich, dieß könne nicht in der vom Herrn Regierungspräsidenten vorgeschlagenen Weise geschehen, sondern der gestellte Antrag sei nur erheblich zu erklären und dem Regierungsrathe zu überweisen. Dieß fordert das Reglement. Ich möchte aber noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Nach dem bisherigen Gesetze gab es Gewährsmängel, die im Konkordate nicht enthalten sind. Nun wäre die alte Gesetzgebung nur insofern aufzuheben, als sie mit den Konkordatsbestimmungen im Widerspruche steht. Ich wünsche daher, daß die Sache noch einer nähern Untersuchung unterworfen werde.

Der Herr Berichterstatter schließt sich der Ansicht des letztern Redners an.

Was das Konkordat über gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen betrifft, so genehmigt der Große Rath

den Beitritt des Kantons Luzern ohne Einsprache durch das Handmehr.

Abstimmung:

Für Anerkennung eines beschränkten Beitrittes zum zweiten Konkordate (über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel) .	31 Stimmen.
Dagegen	71 "
Für Erheblichkeit des von Herrn Kurz gestellten Antrages	Handmehr.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion des Innern, betreffend Vorstellungen von 15 Wirthen und Wirthschaftseigenthümern, welche die Aufhebung des neuen Wirthschaftsgesetzes vom 4. Juni v. J. verlangen, weil es mit früher erworbenen und durch die Verfassung garantirten Rechten und bisherigen Gebräuchen im Widerspruche stehe, mit dem fernern Begehren, die frühern Rechte wieder aufleben zu lassen.

Der Antrag des Regierungsrathes lautet auf Tagesordnung, da der Moment, ein maßgebendes Urtheil über das neue Wirthschaftsgesetz zu fällen, noch nicht vorhanden sei; da ferner dasselbe sich keineswegs als mit den Bedürfnissen des Landes und dem Willen des Volkes im Widerspruche stehend gezeigt habe, vielmehr das Ergebniß der reiflichsten Vorberathung sei, und der Vorwurf der Verfassungsverletzung als durchaus unbegründet von der Hand gewiesen werden müsse.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Bei der Erlassung des neuen Wirthschaftsgesetzes vom 4. Juni 1852 bestand einer der Hauptzwecke, welche die Behörden im Auge hatten, darin, auf die Verminderung der bestehenden Wirthschaften hinzuwirken. Sie werden zweifelsohne mit dem Regierungsrathe einverstanden sein, daß die Erfüllung dieser Aufgabe, mochte man sie nun so oder anders vornehmen, sobald sie vorgenommen wurde, eine außerordentlich schwierige war und in vielen Fällen allerdings schmerzhaft ausfallen mußte. Auch der Regierungsrath täuschte sich in dieser Hinsicht keinen Augenblick, sondern in der Voraussicht, daß das Gesetz schon bei der Berathung und nachher in der Anwendung bedeutenden Widerspruch finden werde, glaubte die Behörde Alles anwenden zu sollen, was in ihrer Macht stehe, um die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand gehörig zu berathen und aufzuklären. Man begann daher nach dem Einlangen einer großen Zahl Bittschriften, namentlich von Gemeinden und Armenvereinen, welche dringend auf Verminderung der Wirthschaften hinzielten, mit der Ausarbeitung eines Entwurfes, der in sehr zahlreichen Exemplaren dem Lande, besonders solchen Personen mitgetheilt wurde, die irgendwie im Falle waren, ein maßgebendes Urtheil in der Sache abzugeben, indem man sie ersuchte, ihre Meinung darüber auszusprechen, damit man in den Stand gesetzt werde, ungefähr dasjenige vorzuschlagen, was nach Mitgabe der Umstände das Angemessenste sein möchte. Hierauf unterwarf die Direktion des Innern die Sache einer neuen, gründlichen Prüfung, und erst darauf wurde der Gegenstand dem Regierungsrathe vorgelegt. Nachdem endlich die Vorberathung durch diesen stattgefunden hatte, gelangte die Angelegenheit vor den Großen Rath, welcher es selbst für nothwendig erachtete, eine Kommission aus seiner Mitte niederzusetzen, um durch dieselbe eine fernere Prüfung des Entwurfes vornehmen zu lassen. Da der letztere alle diese Stadien durchgemacht, so wurde er endlich in erster Berathung genehmigt, und es gereichte zur nicht geringen Beruhigung der Direktion des Innern, daß der Große Rath sehr lebhaften Antheil an der Diskussion nahm, und die wesentlichsten Bestimmungen mit großer Mehrheit annahm. Der Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Berathung wurde dazu benutzt, den Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen, in großer Anzahl den Gemeinden mitzutheilen, damit die Leute in den Stand gesetzt werden, ihre allfälligen Einsprüche geltend zu machen. Schon damals wurden von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben, besonders von einer beträchtlichern Anzahl Wirthe als heute, welche sich zu einer förmlichen Opposition organisirten, um auf den Großen Rath einzuwirken. Ein gedrucktes Formular mit vielen Unterschriften enthielt die Begehren der Petenten, welche ungefähr die gleichen Einwendungen schon damals erhoben, wie wir sie heute hören: als trete man verfassungsmäßigen Freiheiten zu nahe, als achte man wohlerworbene Rechte nicht gebührend u. dgl. Solcher Einwürfe ungeachtet blieb der Große Rath dem Standpunkte treu, den er bei der ersten Berathung eingenommen, und auch bei der zweiten wurde das Gesetz seinen wesentlichen Bestimmungen nach mit großer Mehrheit genehmigt. Seine eigentliche Ausführung findet das Gesetz erst mit Anfang des nächsten Jahres. Sie erinnern sich nämlich, daß eine Modifikation in dem Sinne Anklang fand, den Patentbesitzern, welche von der Gemeindebehörde empfohlen werden, noch für ein Jahr ein Patent zu bewilligen. Würden Sie nun heute dem Begehren der Petenten entsprechen, so würden Sie das Gesetz aufheben, ehe und bevor man noch den Versuch gemacht hätte, wie die Ausführung zu bewerkstelligen sei. Es ist nicht zum Verwundern, daß in diesem entscheidenden Momente von Seite der Betheiligten noch ein solcher Versuch gemacht wird, und so viel an mir, werde ich mich deßwegen nicht von ferne ereifern. Sie werden begreifen, daß ich während des ganzen Verlaufes der Patentertheilung schon vielfache Gelegenheit hatte, zu bemerken, wie sehr es in einzelnen Fällen einschneidet und schmerzt. Allein auftragsgemäß und nach eigener vollständiger Ueberzeugung bin ich so frei, den Antrag des Regierungsrathes zu wiederholen, und erlaube mir, denselben mit einigen Worten zu begründen. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem möchte ich Sie an den Widerstand erinnern, den das Gesetz von 1836 bei seiner Einführung gefunden hat, allein merkwürdiger Weise von einer ganz andern Seite, und doch wurde damals ungefähr die gleiche Sprache geführt, welche wir heute vernehmen. Damals handelte es sich um die Einführung des Patentsystems, und Sie erinnern sich wohl noch daran, wie eine Menge Inhaber von konzessionirten Wirthschaften gegen das neue System mit der Behauptung auftraten, das neue Gesetz trete ihren wohlerworbenen Rechten zu nahe, während die Patentwirthe und mit ihnen der damalige Große Rath das Gegentheil fanden. Jetzt kommen dieselben Patentwirthe, welche damals fanden, die Konzessionsbesitzer haben keinen Grund gehabt, darüber zu klagen, daß das Patentsystem eingeführt wurde, mit der nämlichen Behauptung, ihre wohlerworbenen Rechte werden durch das vom gegenwärtigen Großen Rathe erlassene Gesetz verletzt. Mir scheint eine Art Widerspruch in dieser Handlungsweise zu liegen, um so mehr, als, wie Sie wissen, nach dem frühern Wirthschaftsgesetze die Patente nur je für ein Jahr ertheilt wurden, so daß kein Besitzer eines Patentes sagen konnte, er besitze es für eine längere Zeit, sondern nach Abfluß dieses Zeitraumes die Bewerbung neuerdings begonnen werden und Jeder erwarten mußte, ob er die Bewilligung wieder erhalte oder nicht. Mithin war der einzige Titel, auf den sich die damaligen Patentbesitzer stützen konnten, das Gesetz, und Sie werden ohne Zweifel das Recht, welches der Gesetzgeber von 1836 hatte, auch dem gegenwärtigen zugestehen. Wichtiger als die soeben berührte Einwendung ist der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit, den man dem Gesetze von 1852 machte; indessen wurde derselbe schon bei dessen Berathung im Großen Rathe gemacht, und ich befürchtete, Sie zu ermüden, wenn ich auf alles seiner Zeit Angebrachte hier zurückkommen wollte. Sie wissen, daß der §. 79 der Verfassung im Allgemeinen die Gewerbsfreiheit als Regel aufstellt, aber „unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbenen Rechte erfordert," — daß es also dem Urtheile des Gesetzgebers überlassen ist, zu bestimmen, inwiefern die Beschränkungen eintreten sollen. Ueber die Frage, ob hier das allgemeine Wohl Beschränkungen erfordere oder nicht, will ich nicht viele Worte verlieren; denn hierüber wird wohl der ganze Große Rath so viel als einstimmig einverstanden sein, und die eingelangten Petitionen haben es genugsam bewiesen, daß die Ansicht der Behörde eine begründete sei. Es handelt sich also einzig noch um die Frage, ob das Gesetz in den aufgestellten beschränkenden Bestimmungen

zu weit gehe. Wäre dieß der Fall, so würde sich die Frage darbieten, inwiefern allfällige Modifikationen eintreten sollen. Ueber diesen Punkt kann jedoch gegenwärtig noch kein maßgebendes Urtheil gefällt werden, da die eigentliche Inkrafttretung des Gesetzes erst mit Anfang des nächsten Jahres erfolgt. Allein auch wenn in eine Erörterung dieses Punktes eingetreten wird, so behaupte ich, die aufgestellten Beschränkungen seien keineswegs so groß, daß im Interesse des allgemeinen Wohles eine Verminderung derselben einzutreten hätte, vielmehr bin ich der Ansicht, einige Amtsbezirke hätten darin noch etwas weiter gehen können. Ich bin so frei, einige Zahlenverhältnisse anzuführen. Noch im Jahre 1852 wurden 1087 Patente ertheilt; in Folge der Bestimmungen des neuen Wirthschaftsgesetzes nahmen die Amtskommissionen eine Verminderung der Patentwirthschaften bis auf 746 vor; der Regierungsrath ging hierin noch etwas weiter, indem er die letztere Zahl noch um 30 ferner reduzirte, so daß die Normalzahl der Patentwirthschaften auf 716 festgesetzt, also 371 derselben als überflüssig betrachtet wurden. Wenn man nun bedenkt, daß vor Erlassung des Gesetzes von 1836 nur die konzessionirten Wirthschaften genügten, und daß zu diesen nun noch 716 Patente kommen, so wird kaum Jemand behaupten wollen, es seien zu wenig Wirthschaften vorhanden. Ich glaubte Sie wirklich zu ermüden, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit über diesen Gegenstand noch länger in Anspruch nehmen würde. Eine ganz andere Frage, auf die ich aber heute nicht eintreten zu sollen glaube, wäre diese, wenn man den Vorwurf machen wollte, die Vollziehungsbehörde habe in der Ausführung des Gesetzes diesen oder jenen Fehler begangen. In diesem Falle wäre die Sache näher zu untersuchen, aber Sie werden zugeben, daß diese Frage gegenwärtig nicht vorliegt. Der Schluß der Bittsteller ist ganz allgemein gegen das Gesetz selbst gerichtet, dessen Abänderung sie verlangen. Ich schließe damit, daß ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme empfehle.

Weingart. Es ist zwar gar keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Große Rath das Wirthschaftsgesetz, welches einer zweimaligen Berathung unterworfen wurde und nunmehr in Kraft erwachsen ist, zurückziehen oder unvollzogen lassen werde; ich habe sogar die Ueberzeugung, daß jeder dahin gehende Antrag hier keine Berücksichtigung finden würde. Allein zwischen der Aufhebung des Gesetzes und der Art und Weise, wie dasselbe in Anwendung kommt, liegt noch eine große Kluft. Meine Herren! Sowohl das Gesetz als auch die Beschwerden, die uns vorliegen, verdienen ganz gewiß noch näher in's Auge gefaßt zu werden. Schon bei der Berathung des neuen Wirthschaftsgesetzes haben mehrere Mitglieder dieser hohen Behörde, die eben so gut als Andere die Nothwendigkeit einsehen, die große Zahl der Pintenwirthschaften auf das strikte Bedürfniß zu reduziren, und die eben so gut als Andere damit einverstanden waren, daß hierin etwas geschehen müsse, auf die ungeheuern Verluste, auf die Beeinträchtigung des Vermögens, auf dessen Schmälerung in vielen Fällen und auf die daherige Zerrüttung der Geschäfte, welche nothwendig daraus erfolgen muß, aufmerksam gemacht. Sie haben ferner darauf hingewiesen, daß die Vollziehung des Gesetzes ganz gewiß, im einen wie im andern Sinne, mehr nach politischen Rücksichten und Parteistellung stattfinden werde, als nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit; — ich wiederhole es: im einen wie im andern Sinne, je nach der lokalen politischen Färbung. Diese Befürchtungen waren keineswegs aus der Luft gegriffen, keineswegs unbegründet, denn ihre Verwirklichung zeigt es auf das Augenscheinlichste. In Bern, wie in andern Städten, konnte ganz gewiß eine große Menge Wirthschaften eingehen, ohne daß dadurch ein bedeutender Schaden für die Häusereigenthümer erwuchs: denn in Städten, wo die Wohnungen gesucht sind, konnte man die Wirthschaftslokale ganz leicht wieder zum Betriebe eines andern Gewerbes ausleihen. Aber auf dem Lande ist es ganz anders. Gestützt auf die Bestimmungen eines Gesetzes, das der Große Rath seiner Zeit erlassen hat, bauten sehr viele redliche Partikularen kostspielige Häuser, besonders den Straßen entlang, indem sie fast ihr ganzes Vermögen auf die Ausstattung der Wirthschaft verwendeten. Nun tragen diese Gebäude fast gar nichts mehr ein oder nur etwa den Zins des darauf verwendeten Kapitals. Ich weiß Fälle, in denen sich der Schaden der Häuserbesitzer auf viele tausend Franken beläuft, solche, die dadurch ruinirt wurden und in die drückendsten Umstände gerathen. Nun frage ich jeden Billigdenkenden, ob diese redlichen Leute, die ihr Unternehmen auf ein positives Gesetz stützten, einen solchen harten, niederschmetternden Schlag, einen solchen Abbruch ihres Vermögens verdient haben, und ob sie denselben hinnehmen sollen, stumm, gelassen, ohne Klage zu erheben? Ich wenigstens gestehe aufrichtig, daß ich die Gerechtigkeit nicht so verstehen kann, sobald es hier ausgemacht werden sollte, daß den Betreffenden keine Entschädigung zukommen solle. Was würden die Inhaber der Konzessionen, welche doch auf keinem positiven Gesetze beruhen, sondern nach ihrem Wortlaute so lange gelten: „als es uns gefällt;" ich frage, was würden die Besitzer solcher Konzessionen dazu sagen, wenn man diese ohne Entschädigung aufheben wollte? Sie würden ganz gewiß über Ungerechtigkeit, über Verletzung und Schmälerung des Eigenthums Klage erheben, und sie hätten Recht. Sie würden sagen: wenn der Staat aus Gründen des allgemeinen Wohles eine Straße durch ein Grundstück bauen läßt, so muß er den Eigenthümer des Landes entschädigen. Ich glaube, die Pintenwirthe, welche in diese Lage kommen, hätten einen Anspruch auf Entschädigung, und ich glaube, selbst das Obergericht, sofern geklagt würde, müßte ihnen eine solche zugestehen. Nun noch ein Wort über den Punkt, in Bezug auf welchen der Herr Direktor des Innern sich nicht aussprechen wollte, nämlich über die Art und Weise der Vollziehung des Gesetzes. Da zeigt es sich auf die auffallendste Weise, daß die Befürchtungen der Mitglieder dieser Behörde, welche ahnten, daß mehr politische Rücksicht, Gunst und Willkür, als die Grundsätze des Rechtes, der Billigkeit den Entscheid geben würden, sich verwirklichten. Ja, meine Herren! an vielen Orten hat Gunst, hat Willkür entschieden, das ist nicht zu leugnen, und die Bürger haben weder Schutz noch Schirm dagegen gefunden. Was sagt das Gesetz? Es knüpft die Erhaltung einer Pintenwirthschaft an zwei Bedingungen. Wohlweislich hat man die Schwierigkeit auf die Schultern der Amtskommission übertragen; diese ist so ein Ableiter. Erstens muß nach dem Gesetze die Bedingung vorhanden sein, daß der Gemeinderath der Gemeinde, wo sich die betreffende Wirthschaft befindet, diese als ein wirkliches Bedürfniß anerkenne und deren Fortdauer empfehle; zweitens, daß auch die Amtskommission dasselbe anerkenne und die Wirthschaft in die Normalzahl aufnehme. So viel verlangt das Gesetz. Nun erlaube ich mir, von vielen Beispielen, bei denen von den klaren Bestimmungen des Gesetzes Umgang genommen wurde, nur eines anzuführen, weil mir dieser spezielle Fall besser als andere bekannt ist. Der Gemeinderath einer Gemeinde, in welcher sich eine Pintenwirthschaft befindet, anerkannte einhellig die Fortdauer derselben als Bedürfniß. Die Amtskommission pflichtete dem Antrage des Gemeinderathes in ihrer Mehrheit bei. Da hätte man glauben sollen, diese Wirthschaft werde ihre Fortdauer haben. Aber nein, sie wurde in Bern aberkannt. Umsonst petitionirte der betreffende Gemeinderath, man möchte die fragliche Wirthschaft in die Normalzahl aufnehmen; es wurde dem Begehren nicht entsprochen. Die nämliche Gemeinde erhielt im Jahre 1833 eine Konzession für zwanzig Jahre gegen die Bezahlung einer jährlichen Gebühr von 80 Fr. a. W. Diese Bewilligung wurde der Gemeinde zurückgezogen und einem Partikularen übertragen, ebenfalls gegen 80 Fr., während die betreffende Wirthschaft dem Staate mehrere hundert Franken eingetragen hätte. Man könnte fragen: ob wirklich Gründe vorhanden gewesen seien, die fragliche Wirthschaft aufzuheben, wie etwa Unsittlichkeit u. dgl. Keineswegs. Es stand ein redlicher Mann der Wirthschaft vor, der immer gute Polizei handhabte und nie bestraft wurde. An diese zwei auffallenden Thatsachen ließen sich gewiß eine Reihe von Bemerkungen knüpfen; ich will es nicht thun, sondern mich einzig auf die Frage beschränken, wo unter solchen Umständen Rechtsgleichheit vor dem Gesetze, Recht und Gerechtigkeit, Schutz und Schirm gegen Gunst und Willkür noch bestehen? Indessen will ich es kurz machen, indem ich trachte, nach meinem besten Wissen und Gewissen einen Antrag zu stellen, wodurch das Gesetz erhalten

und dennoch der Ungerechtigkeit der Faden abgeschnitten werden kann. Ich stelle nämlich einen Antrag in dem Sinne: diejenigen Patentwirthschaften, deren Fortdauer sowohl der Gemeinderath der Gemeinde, in welcher sie liegen, als auch die Amtskommission ausgesprochen hat, sollen fortbestehen. Dadurch wäre nach meinem Dafürhalten Allem entsprochen, was bewilligt werden kann. Ich stelle den fernern Antrag: diejenigen Pintenwirthschaften, welche in Folge der Entwerthung ihrer Gebäulichkeiten einen Schaden von mehr als 1000 Fr. erleiden, erhalten vom Staate eine Entschädigung von mindestens der Hälfte des erwiesenen Schadens. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen meinen Antrag. Ich glaube, Sie werden durch einen solchen Beschluß großem Uebel steuern und bewirken, daß Mancher, der durch das neue Wirthschaftsgesetz in großen Schaden, vielleicht in Armuth geräth, gerettet werden kann.

Matthys. Ich bin Einer derjenigen, welche anerkennen, daß wir zu viel Wirthschaften hatten, daß es nothwendig war, deren Zahl zu beschränken. Ich anerkenne sogar, auch nach Einführung des neuen Gesetzes haben wir noch immer zu viel, sie könnten noch mehr beschränkt werden, ohne daß das öffentliche Interesse darunter leiden würde, ja es würde vielmehr dadurch gefördert. Dessen ungeachtet finde ich mich verpflichtet zu erklären: ich stimme für Gewährung der Petition, aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz von 1852 ein Gesetz ist, durch welches jeder Regierung, wenn sie sich auf den politischen Standpunkt stellt, die Waffen in die Hand gegeben werden, auch in Bezug auf die ökonomischen Interessen der Bürger Politik zu treiben, von Seite einer konservativen wie einer liberalen Regierung. Und das ist nach meiner Ueberzeugung getrieben worden; der Fall, dessen Herr Weingart erwähnte, ist wirklich eingetreten. Ein Gemeinderath im Amtsbezirke Bern nahm eine Wirthschaft, die an einer sehr frequentirten Straße lag, unter die zu bewilligenden auf, ebenso die Amtskommission; der Herr Direktor des Innern ließ dieselbe nicht zu. Ich glaube nicht alles, was im Publikum geschwatzt wird, aber man dürfte sich fragen: warum hat der Herr Direktor des Innern den Entscheid so gefällt? Etwa weil er in der Nähe eine konzessionirte Wirthschaft besitzt? Es wurde so etwas im Publikum gesagt. Ich kenne einen andern Fall, wo die Amtskommission und der Gemeinderath der betreffenden Gemeinde eine Wirthschaft mit sehr geeignetem Lokale als zuläßig bezeichneten, eine andere in weniger geeignetem Lokale dagegen verwarfen. Zur allgemeinen Verwunderung verwirft die Direktion des Innern diejenige Wirthschaft, welche die Amtskommission und der Gemeinderath als zuläßig bezeichneten, dagegen läßt sie diejenige Wirthschaft zu, welche die Amtskommission und der Gemeinderath als unzuläßig verwarfen. Ich füge dieser Thatsache bei: die Wirthschaft, welche von den vorberathenden Behörden als zuläßig empfohlen, aber von der Direktion des Innern gestrichen wurde, gehörte einem Radikalen, die andere einem Konservativen und die Mehrheit des Amtsbezirkes ist konservativ. Ich wurde in einem dritten Falle konsultirt, wo es sich um zwei Wirthschaften handelte, von denen die eine in einer ganz zerfallenen Hütte, die andere in einem prächtigen Herrenstocke ausgeübt wurde; der Eigenthümer der letztern ist ein begüterter Mann, der stets gute Polizei handhabte; gleich wohl erhielt der Wirth in der schlechten Hütte das Patent. Ich führe dieß nur an, um zu zeigen, daß durch das Gesetz vom 4. Juni 1852 die schreiendsten Mißbräuche von jeder Verwaltung getrieben werden können, und bin überzeugt, wenn dieses Gesetz an eine der gegenwärtigen entgegengesetzte Verwaltung übergehen sollte, so würde man ebenso tadelnswerthe Vorfälle anführen können. Ich bin überzeugt, daß das Gesetz nichts taugt, und deßwegen möchte ich den Petenten entsprechen. Dagegen könnte ich mich nicht auf den Boden einlassen, den Herr Weingart betrat. Nein, ich glaube, der Große Rath habe das Recht, wenn er es zweckmäßig findet, auch die Konzessionen zurückzuziehen, und zwar ohne Entschädigung, weil sie in ihrer großen Mehrzahl nicht aus wohl erworbenen Rechten, sondern aus der Gunst der jeweiligen Regierungsgewalt hervorgiengen. Der Gesetzgeber hat das Recht, sie aufzuheben. Aber aus den gleichen Gründen kann derselbe gegenüber den Patentwirthschaften dieses Verfahren einschlagen, ohne daß deren Inhabern ein Recht auf Entschädigung zusteht. Allein gerade aus dem Grunde, den Herr Weingart anführte, möchte ich das Gesetz aufheben, warum? Weil man nach meiner Ansicht bei Erlassung desselben hätte sagen sollen: die Patentwirthschaften werden anerkannt, insofern die bisherigen Inhaber den Bestimmungen des Gesetzes Genüge leisten; neue Patente werden keine mehr ertheilt, es sei denn, daß die Amtskommission und der Gemeinderath das Entstehen neuer Wirthschaften als Bedürfniß des betreffenden Ortes bezeichnen. Dadurch wäre der Nachtheil verhütet worden, welcher nun eintritt. Ja, es ist wahr, eine große Zahl von Staatsbürgern, welche Grundstücke an Straßen kauften, neue Gebäude aufführten, gestützt auf das Patentsystem, wird durch dieses Gesetz um Habe und Gut gebracht, und was in solchen Gebäulichkeiten steckt, hat man, theilweise aus politischen Rücksichten, ihnen entzogen, Werthe zu Nichtwerthen gemacht.

Mühlethaler. Auch ich muß finden, daß die Beschränkungen des neuen Wirthschaftsgesetzes gegenüber einzelnen Individuen sehr drückend und hart, ich will nicht gerade sagen, ungerecht erscheinen. Man denkt nicht daran, wie viele Inhaber von Wirthschaften, die gestützt auf das bisherige System ihre Einrichtungen trafen, nun in Nachtheil kommen. Ich will die Frage, wie viele Wirthschaften man nöthig habe, nicht erörtern, allein ich wollte seiner Zeit ein billigeres Verfahren einschlagen, als ich vor ungefähr zwei Jahren den Antrag stellte, daß man die im Kantone bestehenden Konzessionen einfordere und genau untersuche, welche von denselben mit Recht auf Entschädigung Anspruch machen können, um endlich die vorhandene Scheidewand zu beseitigen. Aus denselben Rücksichten der Billigkeit, die ich gegenüber den Konzessionsbesitzern anwenden wollte, halte ich nun dafür, man gebe gegenüber denjenigen, welche gestützt auf das Gesetz von 1836 eine Patentwirthschaft einrichteten, zu weit, man trete dadurch der Verfassung etwas zu nahe. Ich glaube, als freier Staatsbürger habe jeder, der die nöthigen Eigenschaften besitzt, das Recht, sein Gewerbe auszuüben, und nur da wo es das allgemeine Wohl und die Handhabung der Polizei erfordere, sollen Beschränkungen stattfinden. Ich könnte ebenfalls Beispiele zur Unterstützung meiner Ansicht anführen, aber ich will damit nicht Zeit verlieren. Die Entstehung der vielen Patentwirthschaften rührt daher, daß man früher nach dem Gesetze über den Groß- und Kleinhandel gegen eine geringe Gebühr über die Straße den Kleinhandel ausüben durfte; in Folge dessen richtete sich Mancher darauf ein, Getränke zu verkaufen. Im Jahre 1836 fiel das Gesetz über den Kleinhandel dahin und die Betreffenden bewarben sich um ein Patent. Daher entstanden so viele Patentwirthschaften, von denen wir vielleicht nicht die Hälfte hätten, wenn das frühere Verhältniß fortgedauert hätte. Ich will nicht weiter auf die Sache eintreten, aber ich komme auf den frühern Vorschlag zurück, daß man einmal die bestehende Scheidewand hinwegräume und nach genauer Untersuchung der Sache die Liquidation der konzessionirten Wirthschaften vorzunehmen suche, sei es mit oder ohne Entschädigung, ferner daß man die Wirthschaften, welche sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegten, die zu keinen Klagen Anlaß gaben, entweder entschädige, oder das Gesetz aufhebe, nach dem Antrage des Herrn Matthys.

Friedli. Ich erkläre, daß ich in erster Linie den Antrag des Regierungsrathes unterstütze. Sollte dieser nicht angenommen werden, so stelle ich den ferneren Antrag, diesen Gegenstand zu verschieben, bis das Budget über das Armenwesen erledigt sein wird; vielleicht ist alsdann der Ton ein ganz anderer. Ueber die Frage der Entschädigung will ich gar kein Wort sagen; sie ist ziemlich wichtig. Man hat alsdann Zeit, über die Sache nachzudenken und vielleicht wird noch manches darüber gesprochen, das geeignet ist, derselben eine andere Wendung zu geben.

Herr Berichterstatter. Nach der Wendung, welche die Diskussion genommen, kann ich fast fragen: hatte man bei den erhobenen Einwendungen eigentlich das Gesetz im Auge, oder suchte man vielleicht hier einen Anlaß, um der Direktion des Innern eines anzuhängen? Man sprach sich dahin aus, als sei die Behörde bei Ertheilung von Patenten nach Gunst und Will-

kür zu Werke gegangen. Ich befand mich dabei in schwieriger Lage und sehe nun daß ich in derselben bleiben soll. Vielleicht kann ich mich auch mit dem Umstande trösten, daß die Vorwürfe, welche man heute gegen mich erhob, nicht einmal alle sind, die erhoben wurden, sondern daß ich von politisch ganz anders gesinnter Seite ebenfalls solche hören mußte; ich will mich also über das heute Gehörte nicht ereifern. Man trat im Laufe der Diskussion sowohl auf das Gesetz selbst als auf dessen Ausführung ein. Was den ersten Punkt betrifft, so sprach ich mich bereits im Eingangsrapporte darüber aus, und ich kann mir wirklich nicht denken, daß der Große Rath heute wieder alles in Frage stellen wolle, was er mit so großer Mühe im Interesse des Landes und nach dessen Wünschen beschlossen hat, so daß ich Mißbrauch mit Ihrer Geduld zu treiben befürchtete, wenn ich mich länger dabei aufhielte. In der That ist die Bemerkung des Herrn Friedli sehr begründet, daß man bei Erörterung des Armenwesens leicht dahin kommen dürfte, die Sache anders aufzufassen. Erlauben Sie mir indessen, ein Wort auf einige Einwendungen zu entgegnen. Herr Weingart hob namentlich die Nachtheile hervor, welche die Vermögensverhältnisse der betreffenden Wirthschaftsbesitzer erleiden mögen. Es ist wirklich in einzelnen Fällen eine harte Sache, ich habe es schon hundertmal ausgesprochen. Allein wir sind nun einmal in die unabweisbare Nothwendigkeit versetzt, entweder wenn wir reformatorisch zu Werke gehen wollen, ja freilich in einzelnen Fällen tief einzuschneiden, oder die Härte bestehen zu lassen, welche unter dem frühern Gesetze bestand. Herr Präsident, meine Herren! Es ist mir leid, daß ich das Tableau über die Fälle von Vermögenszerrüttung unter den Wirthen unter der Herrschaft des seit 1836 bestehenden Patentsystems nicht bei der Hand habe, um Ihnen alle die Hunderttausende aufzählen zu können, die an Wirthschaftsbesitzern, welche bis zum Geldstage kamen, verloren giengen. Wenn man von Benachtheiligung der Vermögensverhältnisse einzelner Staatsbürger reden will, so muß man gerecht sein und das Eine mit dem Andern vergleichen. Allerdings ist es schwieriger, die Gewalt des Stromes zu hemmen, als die Schleusen zu öffnen und ihm freien Lauf zu lassen. Uns wurde die erstere Aufgabe zu Theil; wir haben sie übernommen, und sie ist nicht unsere einzige. Wenn wir im Armenwesen eingreifend wirken wollen, so stehen uns noch andere wichtige Reformen bevor. Ich erwähne hier einzig des Gesetzesentwurfes über Verhinderung der leichtsinnigen Ehen; es ist auch ein Gesetz, das zu reden geben wird und in manchen Verhältnissen tief einschneidet. Ich glaube, wir seien dafür da, als oberste Landesbehörde nach Wissen und Gewissen auch diese Reformen anzubahnen, wenn die ökonomische Lage des Volkes sich heben soll. Herr Weingart deutete darauf hin, als sei man in Ausführung des neuen Wirthschaftsgesetzes in den Städten nicht nach dem gleichen Maßstabe zu Werke gegangen, wie auf dem Lande. Hier muß ich bitten, die Verhältnisse nicht zu verwechseln. Es ist natürlich, daß in Ortschaften, wo ein lebhafter Verkehr sich konzentrirt, seien es nun Städte oder Dörfer oder Marktflecken, die Zahl der Wirthschaften größer ist als da, wo der Verkehr nicht im gleichen Maße vorhanden ist. Meines Wissens wurde die Normalzahl der Wirthschaften für keine Stadt größer festgesetzt, als die Amtskommission sie vorschlug. Ich erinnere mich überhaupt an eine einzige Ausnahme, wo die Behörde die vorgeschlagene Zahl vermehrte, und diese betrifft den Marktflecken Langenthal, in Bezug auf welchen der Regierungsrath auf eingelangte dringende Vorstellungen den Vorschlag der Amtskommission mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes vermehrte. Ich führe dieses Beispiel an, um dem Vorwurfe entgegenzutreten, als begünstige man die Städte gegenüber dem Lande. Herr Weingart berührte ebenfalls die Grundlage der Konzessionen und sagte, sie beruhen meistens auf der Formel: „so lange es uns gefällt." Ich glaube, Herr Weingart verwechsle hier wieder die Sache. Es giebt einzelne Konzessionen, namentlich solche im Jura, welche diese Formel enthalten; aber es gibt auch viele andere, die sie nicht enthalten; Konzessionen, die auf förmlichen Verträgen beruhen, betreffend Fälle, in welchen die Regierung das Wirthschaftsrecht verkaufte, sogenannte Realkonzessionen, die man mit andern nicht auf die nämliche Linie stellen kann. Was Herr Weingart und auch Herr Matthys über die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes anführte, gehört nach meiner Ansicht nicht hieher. Wenn man die Handlungsweise einzelner Direktionen oder des Regierungsrathes mißbilligt, so ist dafür in unserer Gesetzgebung ein besonderer Weg vorgezeichnet, den man einzuschlagen hat. Wir haben ein Verantwortlichkeitsgesetz, nach welchem Beschwerde geführt werden kann. Diesen Weg konnte man einschlagen, wenn man mit dem Verfahren der Direktion des Innern nicht einverstanden war. Ferner wäre es der Billigkeit angemessen gewesen, daß man die Fälle, in welchen man der Behörde Vorwürfe zu machen hat, näher bezeichnete. Wie ich bereits bemerkte, bestanden im Jahre 1852 noch über 1000 Wirthschaften, und es waren über 1000 solche Verhältnisse zu reguliren. Nun frage ich Jedermann, der — ich will nicht sagen, billig ist, aber der einiger Maßen auch den Geschäftsgang der Direktion des Innern kennt, ob er glaube, es sei möglich, alle Fälle so genau in's Einzelne gehend zu erwägen, um zu fragen, ob der Bewerber ein Schwarzer oder ein Weißer, ob er die Gunst der Behörde haben solle oder nicht? Das wird Niemand glauben. Uebrigens wies ich bereits darauf hin, daß, was die Klagen über Gunst oder Ungunst gegenüber den Parteien betrifft, die Direktion solche von ganz anderer Seite hören mußte, und daß ich sie hinnahm. Ich lasse es darauf ankommen, daß man die Klagen der einen und der andern Partei gegen einander abwäge; ich sehe dem Ergebnisse ruhig entgegen. Herr Matthys ging so weit, darauf anzuspielen, als hätte mich gar ein Privatinteresse geleitet. Ich halte es wirklich unter meiner Würde, auf solche Dinge einzutreten. Es scheint mir auch, wenn man diesen Boden betreten wollte, so hätte man die Umstände näher bezeichnen sollen. Was die Bestimmung der Taxen betrifft (Sie werden zugeben, daß dieß eine Hauptsache ist), so wurde sie der Direktion der Justiz und Polizei überlassen, um jeden Schein zu vermeiden, als wären dabei Privatinteressen im Spiele, da ich in der That im Amtsbezirke Bern eine Wirthschaftskonzession besitze. Die Direktion der Justiz und Polizei schlug höhere Taxen vor, als ich beabsichtigte, so daß ein Theil derselben herabgesetzt wurde. So sehr hatte ich mein Privatinteresse im Auge. Ich empfehle Ihnen wiederholt den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Weingart zieht den zweiten Theil seines Antrages zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	74 Stimmen.
Für die Berücksichtigung der Petition	26 „

Projekt-Beschluß.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung, daß die in dem Gesetze vom 1. Dez. 1852 über die Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile festgesetzte Frist für die Nachschlagung der Grundbücher und die Erlassung der Sendbriefe an die Pfandgläubiger nach dem dermaligen Stande der Grundbuchbereinigung als nicht genügend erscheint; im Interesse des Hypothekarwesens des alten Kantons; auf den Antrag des Regierungsrathes und der Justizdirektion,

beschließt:

1) Die im Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 1. Dez. 1852 für die Nachschlagung der Grundbücher und die Erlassung der Sendbriefe an die säumigen Pfandgläubiger festgesetzte und am 30. Juni 1854 zu Ende gehende sechsmonatliche Frist wird bis zum 31. Dez. 1854 verlängert.

2) In Folge dessen wird auch die den Pfandgläubigern eingeräumte, mit dem 31. August 1854 auslaufende Frist, zu

nachträglicher Eingabe ihrer Grundpfandforderungen bis zum 31. März 1855 hinausgeschoben.

3) Dieser Beschluß soll in gewohnter Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. November 1853.

(Folgen die Unterschriften.)

Bühler, Justizdirektor, als Berichterstatter. Das Gesetz vom 1. Dezember 1852 enthält verschiedene Fristbestimmungen. Die erste Frist von zwölf Monaten wurde den Grundpfandgläubigern eingeräumt, um ihre Grundpfandrechte einzugeben; diese hat der Amtsschreiber mit den Grundbüchern während einer fernern Frist von sechs Monaten zu vergleichen, und zu sehen, welche Grundpfandrechte allfällig nicht eingegeben wurden. In Betreff der letztern liegt ihm die Pflicht ob, alle im Grundbuche angegebenen Gläubiger, welche die Eingabe während der ersten Frist unterließen, durch Erlassung von Sendbriefen zu mahnen, daß dieselben binnen einer letzten Frist von zwei Monaten die Eingabe nachträglich besorgen. Nun reichte eine Anzahl Amtsschreiber eine Vorstellung an die Behörde ein, in welcher sie sich darauf beriefen, daß die Eingaben der Grundpfandrechte von Seite der Gläubiger sehr langsam von Statten gehen, daß dieselben größtentheils erst gegen Ende des Jahres erfolgten und daher der Termin von sechs Monaten zu Vergleichung der Eingaben mit den Grundbüchern und Avisirung der säumigen Gläubiger unmöglich hinreiche, eine so umfangreiche Arbeit vorzunehmen. Die betreffenden Beamten weisen darauf hin, daß man die Grundbücher beinahe Seite für Seite prüfen müsse, und daß in größern Amtsbezirken nicht weniger als bei 20,000 Grundpfandrechte in Betracht kommen, so daß es unmöglich sei, eine so wichtige und mit so großer Verantwortlichkeit verbundene Maßregel in der eingeräumten Zeit durchzuführen. Die betreffenden Amtsschreiber stellen daher das Gesuch um Verlängerung des gesetzlichen Termins um sechs Monate, so daß derselbe ein Jahr betragen würde. Ich habe die Ehre, Ihnen Namens des Regierungsrathes den vorliegenden Beschlussesentwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Soeben wird die Frage an mich gerichtet, ob die erste zur Eingabe der Grundpfandrechte anberaumte Frist auch verlängert werde. Davon ist im Vortrage des Regierungsrathes nichts gesagt, und es hat also den Sinn, daß es bei der ersten Frist sein Bewenden habe, dagegen die nachträgliche Eingabsfrist von zwei Monaten ebenfalls entsprechend hinausgeschoben wird.

Vortrag des Regierungsrathes über die Frage: ob Konkordate und Staatsverträge einer einmaligen oder einer zweimaligen Berathung des Großen Rathes unterliegen sollen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei geht dahin, daß Konventionen dieser Art nur einer einmaligen Berathung bedürfen.

Bühler, Justizdirektor, als Berichterstatter. Der §. 30 der Staatsverfassung schreibt vor, daß jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes einer zweimaligen Berathung unterworfen werden soll. Bei einem gegebenen Anlasse wurde im Großen Rathe die Frage aufgeworfen, ob diese Vorschrift auch auf Staatsverträge und Konkordate ausgedehnt werden solle, und der Regierungsrath mit der Begutachtung dieses Gegenstandes beauftragt. Es ist etwas ziemlich Unbestimmtes, welche Gesetze eigentlich bleibende seien, denn der Große Rath kann alle aufheben oder modifiziren, wenn er es gutfindet. Indessen besteht die Vorschrift der Verfassung, und bisher wurden im Allgemeinen Gesetze, denen eine gewisse Bedeutung nicht abzusprechen war, einer zweimaligen Berathung unterworfen. Daß dieser Bestimmung auch Konkordate und Staatsverträge unterliegen, könnte die Direktion der Justiz und Polizei nicht zugeben. Vorerst werden solche Uebereinkünfte gewöhnlich nicht als allgemein bleibend abgeschlossen, sondern für eine bestimmte Reihe von Jahren; sodann handelt es sich bei Feststellung derselben nicht darum, daß der Große Rath die einzelnen Punkte berathe und modifizire, sondern wenn sie einmal eingeleitet sind, so liegt der Versammlung lediglich die Frage der Genehmigung oder Verwerfung vor. Ueberdieß ist eine zweimalige Diskussion bei Genehmigung eines Vertrages ohne Bedeutung. Es könnten für den Kanton Bern in Bezug auf den Beitritt zu Staatsverträgen Nachtheile entstehen, da dieselben gewöhnlich sofort nach ihrem Abschlusse in's Leben treten. Die vorberathende Behörde glaubt daher, die einmalige Berathung genüge unter solchen Umständen, da die Verfassung nur von Gesetzen spricht, die zweimal berathen werden sollen.

Matthys. Ich stelle den Antrag, es sei der Vorschlag des Regierungsrathes zu verwerfen, aus dem einfachen Grunde, weil die Vorschrift der Staatsverfassung dahin geht, es sollen im Großen Rathe alle Interessen des Landes wohl erwogen und nicht gesetzgeberische Akte vorgenommen werden, von denen man sich bald überzeugen müßte, daß sie den allgemeinen Bedürfnissen nicht entsprechen; daher eine zweimalige Berathung der Gesetze durch den Großen Rath. Nun können Konkordate und Staatsverträge geschlossen werden, wodurch neue gesetzliche Vorschriften geschaffen oder solche abgeschafft werden; erst heute haben wir uns mit einem solchen Gegenstände beschäftigt. Wenn der heute von Herrn Kurz gestellte Antrag angenommen wird, und ich denke, er soll angenommen werden, was ist die Folge davon? Unser Civilgesetz enthält Bestimmungen über Gewährsmängel, welche bisher Geltung hatten, aber nun vollständig abgeschafft werden, während ganz andere Bestimmungen an ihre Stelle treten. Wenn wir nun ein Gesetz über diesen Gegenstand zu berathen hätten, so müßte es nach §. 30 der Verfassung zweimal berathen werden. Ich frage nun: tritt der gleiche Grund hier nicht ebenfalls ein, bei einem Konkordate, das die Abänderung gesetzlicher Bestimmungen zur Folge hat? Offenbar; und aus diesem Grunde stimme ich gegen den Antrag des Regierungsrathes.

Friedli. Aus dem gleichen Grunde, den Herr Matthys anführte, könnte ich auch nicht dazu stimmen. Es wurde deutlich bemerkt, daß durch Konkordate eigentlich eine Art von Gesetz eingeführt werde. Gerade in letzter Zeit wurden durch Annahme eines Konkordates über die Straßenpolizei Vorschriften genehmigt, die einer zweiten Berathung unterliegen sollen; aber ich zweifle daran, ob sie alsdann angenommen werden. Das betreffende Konkordat schneidet etwas tiefer ein als man im ersten Augenblicke dachte. Es wäre möglich, daß auch noch Konkordate über andere Gegenstände mit andern Kantonen zu Stande kämen; so über ein gemeinschaftliches Assekuranzgesetz, über die Wasserstraßen a. A., und ich glaube, es wäre nicht zu viel, wenn man die Sache zweimal berathen würde. Es wäre oft besser, man berieth die Gesetze dreimal, als daß man in den Fall käme, schon nach einem Jahre wieder Abänderungsvorschläge zu machen, wie z. B. in Betreff des Wirthschaftsgesetzes, des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher ꝛc. Wenn besondere Umstände die sofortige Einführung eines Konkordates oder Staatsvertrages nothwendig machen, so mag der Große Rath denselben gemäß eine Ausnahme machen.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir auch ein paar Worte über den Antrag des Regierungsrathes. Ich verkenne gar nicht, daß die Frage verschieden aufgefaßt werden kann; allein man darf doch den wesentlichen Unterschied zwischen einem Gesetze, welches ein Kanton selbstständig für seine Bürger erläßt, und einem Vertrage mit andern Kantonen, die über gewisse gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, nicht aus dem Auge verlieren. Ich bin mit Herrn Friedli einverstanden, wenn er sagt, es wäre oft besser, daß Gesetze dreimal als nur zweimal beraten würden; aber bei Abschließung von Verträgen ist unsere Stellung eine ganz andere. Vorerst darf man nicht vergessen, daß es sich um eine Detail-

berathung bei Konkordaten und Staatsverträgen hier nicht handelt, sondern man hat die Wahl, von zweien Eines zu treffen: man nimmt entweder an oder man verwirft. Also der Hauptgrund, den Herr Friedli in Bezug auf die zweimalige Berathung der Gesetze anführte, fällt bei der Behandlung von Verträgen dahin. Wenn ein Konkordat oder ein Staatsvertrag vorliegt, so können wir nicht sagen: den Art. 1 nehmen wir an, den Art. 2 verwerfen wir, zum Art. 3 machen wir einen Zusatz, sondern nur: wir nehmen an, oder: wir verwerfen. Aehnlich verhält es sich mit der zweimaligen Berathung. Es ist gar wohl möglich, daß es Verträge giebt, in Betreff deren eine abermalige Berathung nach Verfluß von drei Monaten ohne Nachtheil eintreten könnte. Sie verkennen jedoch nicht, daß es Verhältnisse giebt, wo die andern Kantone nicht drei Monate lang warten würden, bis der Große Rath von Bern sich zum zweiten Male ausgesprochen, sondern wo sie wissen wollen, ob Bern beitrete oder nicht. Bis dahin fand im Allgemeinen in der Praxis eine zweimalige Berathung der Konkordate nicht statt; eine bestimmte Regel bestand indessen hierüber nicht. Allein ich erinnere an einen Vorgang, wo eine zweimalige Berathung vielleicht auch zweckmäßig gewesen wäre, wo eine solche aber nicht stattfand, an die Einführung der neuen Bundesverfassung, welche nicht nur ein paar Artikel enthält, über die einige Kantone konkordatsweise übereinkamen, sondern welche für die ganze Schweiz gilt Wurde sie zweimal berathen? Ich führe diesen Fall nur an, um darauf aufmerksam zu machen, wie sehr solche Fälle von der Erlassung gewöhnlicher Gesetze verschieden sind. Herr Friedli sagte zwar, der Große Rath könnte in dringenden Fällen eine sofortige Inkraftretung anordnen. Das kann man nicht. Man kann nicht ein Konkordat oder einen Staatsvertrag annehmen mit dem Vorbehalte, in drei Monaten darauf zurückzukommen. Ein Gesetz können wir provisorisch in Kraft setzen, bei einem Vertrage aber müssen wir sagen: wir schließen entweder keinen Vertrag oder wir nehmen denselben nach der ersten Berathung an. Es ist jedoch noch Eines zu bemerken. Die ganze Frage ist nicht nur vom Standpunkte des Rechtes, sondern auch von demjenigen der Klugheit und der allgemeinen Verhältnisse aufzufassen. Ich gebe zu, daß durch Annahme eines Konkordates, über das der Große Rath heute entschied, einzelne Bestimmungen unserer Gesetzgebung modifizirt werden. Allein in hundert andern Fällen werden die Konkordate Verhältnisse reguliren, welche die Civilgesetzgebung nicht berühren, wie z. B. Konkordate zwischen einzelnen Kantonen über Niederlassungsverhältnisse, über Eheverkündungen u. s. f., — Verhältnisse, die rein administrativer Natur sind. Wollen Sie nun aus dem Grunde, weil von 100 solchen Fragen 99 rein administrativer Natur sind, die hundertste aber in das Civilgesetzbuch eingreift, eine zweimalige Berathung aller vorschreiben, so hindern Sie auch das Inkrafttreten derjenigen Uebereinkünfte, welche rein administrative Verhältnisse betreffen, während der drei Monate, die zwischen der ersten und zweiten Berathung liegen. Ich wiederhole daher: man soll unterscheiden zwischen Vertrag und Gesetz, denn was beim Gesetze vollkommen angemessen, ist es beim Vertrage nicht. Ich unterstütze daher den Antrag des Regierungsrathes.

Gygax. Bei allen Fragen, die hier zur Behandlung kommen, soll sich jedes Mitglied des Großen Rathes fragen: was sagt die Verfassung über diesen Gegenstand? Was sagt sie über das gesetzgeberische Verhältniß? Sie sagt: jedes Gesetz soll zweimal berathen werden. Wenn nun ein Vertrag in Bestimmungen des Civilgesetzes oder eines andern Gesetzes eingreift, so greift er in ein gesetzgeberisches Verhältniß, und er soll daher zweimal berathen werden. Man mag nun unterscheiden zwischen Vertrag und Gesetz und Gesetz und Vertrag, die Verfassung schreibt die zweimalige Berathung vor. Herr Regierungsrath Blösch führte als Hauptgrund für die nur einmalige Berathung der Verträge den Umstand an, weil man bei Eingehung von solchen nicht sagen könne: wir wollen diesen Artikel halb oder ganz! sondern weil man einfach zum ganzen Vertrage ja oder nein sagen müsse. Aber um diesen Entscheid zu fällen, soll man Zeit haben, sich zu besinnen. Die zweimalige Berathung ist bei solchen Fragen zweckmäßig. Wenn der Große Rath die Sache einmal berathen hat, so regen sich nachher die Ansichten des Volkes. So stimmte ich in einer frühern Sitzung zu dem Konkordate über gemeinsame straßenpolizeiliche Vorschriften, und ich glaubte gut gethan zu haben. Nun bemerkte mir seither ein Fuhrmann, es sei eines der ungerechtesten Konkordate, die man eingehen könne. Wenn ich nicht irre, so heißt es u. A. darin: wenn die Radfelgen eines Wagens vier Zoll breit sind, so soll derselbe mit vier Zugthieren bespannt werden; bei weniger breiten Radfelgen können auch weniger Zugthiere angespannt werden, auch wenn der Wagen stärker beladen wäre. Auf der einen Seite macht man ein Gesetz, das gegen die Thierquälerei gerichtet sein soll, auf der andern Seite gestattet man, einen Wagen zu beladen, so stark man will. Wenn das Konkordat hier wieder vorkommt, so stimme ich dagegen. Herr Blösch erinnerte daran, man habe die Bundesverfassung auch nicht einer zweimaligen Berathung unterworfen; aber das Volk hat darüber abgestimmt.

Kurz. Ich habe die Erörterung der vorliegenden Frage mehr oder weniger veranlaßt, als das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel hier zur Sprache kam. Zur Zeit, als ich noch das Präsidium führte, regte ich die Frage in der Voraussetzung an, das Konkordat müsse zweimal berathen werden. Es wurde beschlossen, dasselbe nicht zweimal zu berathen, und dieß veranlaßte, daß ein Anzug über diesen Gegenstand eingereicht wurde. Ich halte dafür, es liege viel Wahres in demjenigen, was man für die nur einmalige Berathung anbrachte, aber man geht viel zu weit, wenn man einen Grundsatz entscheiden will. Es kann Konkordate geben, die man nicht zweimal berathen soll, es gibt aber auch solche, die eine zweimalige Berathung erfordern, denen man die Natur eines Gesetzes nicht nehmen kann. Man wird nicht bestreiten, daß das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel die Natur eines Gesetzes hat. Sobald es ein Konkordat betrifft, welches nur die Natur eines Vertrages hat, so gebe ich zu, daß dasjenige, was der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes sagte, sehr richtig ist. Aber wenn ein Konkordat Bestimmungen enthält, die nicht die Verhältnisse eines Kantons zum andern betreffen, sondern die gesetzliche Bestimmungen im Kantone selbst abändern, ohne daß in gegebenen Fällen die Vertragsnatur vorliegt, wo die Verhältnisse der Kantonsbürger unter sich geändert werden, wo nicht nur der Aargauer mit dem Berner, sondern dieser mit seinem Mitbürger selbst verhandelt, so scheint mir doch eine zweimalige Berathung erforderlich zu sein. Es ist zu unterscheiden zwischen Konkordaten, insofern sie das Verhältniß von Kanton zu Kanton, und solchen, die die Verhältnisse von Bürger zu Bürger betreffen. Man könnte sonst alles Mögliche in ein Konkordat hineinziehen, was wir bisher durch besondere Gesetze regulirten. Es wird selten vorkommen, aber unmöglich ist es nicht. Mir scheint also, die Sache müsse auseinandergehalten werden, und was das Verhältniß von Bürger zu Bürger betrifft, sei als Gesetz zu betrachten und zweimal zu berathen. Ich kann nicht zu einer solchen grundsätzlichen Erledigung der Frage stimmen, wo es heißt: alle Konkordate sollen nur einmal berathen werden. Ich stimme daher nicht zum Antrage des Regierungsrathes, weil ich im einzelnen Falle unterscheiden will, ob ein Konkordat die Gesetzesnatur habe oder nicht. Zum Voraus dieses zu entscheiden, ist sehr schwer. Wenn man sagt, bei der Behandlung eines Konkordates dürfen keine Abänderungsanträge gestellt werden, so ist dieß nicht ganz richtig. Gerade in Bezug auf das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel stellte der Regierungsrath auch Abänderungsanträge. Das könnte in gegebenen Fällen wieder geschehen. Die gestellten Anträge wurden angenommen und in Folge dessen trat man dem Konkordate bei. Ich mache noch auf einen Grund aufmerksam, warum es sehr nothwendig ist, bei Konkordaten, die die Gesetzesnatur haben, zu verfahren, wie bei Gesetzen selbst. Wenn der Große Rath ein Gesetz erläßt, so kann er es wieder aufheben, wann er will, aber wenn er mit andern Kantonen einen Vertrag, ein Konkordat eingeht, so steht ihm dieß nicht zu, bevor der im Vertrage bestimmte Termin verflossen ist. Gerade weil die Verfassung die doppelte Berathung der Gesetze vorschreibt, damit sie nicht zu schnell erlassen werden, kann man sagen, die

Verfassung verlange auch eine reifliche Berathung der Konkordate. Der Anzug, von dem ich sprach, fällt nun dahin, da ihm in Betreff der fraglichen Konkordate bereits entsprochen ist; hingegen möchte ich es für die Zukunft in jedem einzelnen Falle, der sich darbietet, dem Regierungsrathe überlassen, einen Antrag über die Frage zu stellen, ob die einzugehende Uebereinkunft bloß als Vertrag oder als Gesetz zu betrachten sei. Denn das gebe ich zu, wenn es Konkordate über rein administrative Gegenstände betrifft, wie über Eheverkündungen, Heimathscheine, Niederlassungsverhältnisse u. dgl., so haben solche nicht die Natur eines Gesetzes; in solchen Fällen werde ich mit Vergnügen für nur einmalige Berathung stimmen. Aber die Frage kann sich auch anders gestalten; darum möchte ich nicht von vornherein eine grundsätzliche Erledigung vornehmen. Ich halte diese Diskussion für zweckmäßig, um sich auszusprechen, man wolle sich für die Zukunft nicht binden lassen. Die von Herrn Gygax angeführte Einwendung bezüglich auf das Konkordat über die Straßenpolizei könnte ich nicht gelten lassen; er faßte den betreffenden Vorgang nicht richtig auf, obwohl er sonst die Sache scharf auffaßt. Denn wenn das Konkordat über die Straßenpolizei sagt, ein Wagen, der vier Zoll breite Radfelgen habe, müsse mit vier Zugthieren bespannt sein, so ist damit keineswegs gesagt, man dürfe nun einen babylonischen Thurm darauf bauen und der Fuhrmann dürfe unvernünftig auf seine Thiere losschlagen; daran dachte Niemand, um so weniger, als ein solcher Fuhrmann wegen Thierquälerei vor den Richter gestellt werden könnte. Man kann wohl sagen, ein pfiffiger Fuhrmann, der kein Herz für seine Thiere hat, könne Mißbrauch treiben; aber wenn man so raisonniren will, so könnte man fast gar kein Gesetz und kein Konkordat zu Stande bringen, das alle Fälle vorsähe, da fast jedes umgangen werden kann. Wenn es also nur von diesem Beispiele abhinge, so würde ich mit beiden Händen zum Antrage des Regierungsrathes stimmen, allein ich finde andere Gründe konstitutioneller Natur, welche mich bewegen, nicht darauf einzutreten, — nicht in dem Sinne, daß man heute das Gegentheil erkenne, vielmehr in dem Sinne, weil ich heute keinen Grundsatz entscheiden, sondern den Regierungsrath beauftragen möchte, in jedem gegebenen Falle den Antrag zu stellen, ob eine zweimalige Berathung erforderlich sei oder nicht.

Dr. v. Gonzenbach. Ich muß die vom letzten Redner vertheidigte Ansicht ganz unterstützen. Wenn Sie die Sache grundsätzlich entscheiden sollten, so müßte ich dafür stimmen, daß die Konkordate und Staatsverträge zweimal berathen werden, und zwar aus dem gleichen Grunde, aus welchem eine zweimalige Berathung der Gesetze vorgeschrieben ist, damit man über die Sache nachdenken kann. Nun frage ich: ist ein Konkordat ein Gesetz oder nicht? Ja, in der Regel, mit kleinen Ausnahmen, welche nur administrative Gegenstände betreffen. Ich bin so frei, hier das bekannte Sprichwort anzuführen: pacta frangunt leges (Verträge brechen die Gesetze). Die Schwierigkeit, welche der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes andeutete, daß eine zweimalige Berathung hindern könne, später einem Vertrage beizutreten, tritt selten ein. Da lehrt mich meine Erfahrung das Gegentheil. In einzelnen Fällen mag eine schleunige Entscheidung erforderlich sein, wie bei Eisenbahnverträgen, wo die Sache ohne Gefahr nicht lange aufgeschoben werden kann, in der Regel aber nicht. Wenn eine Sache gut ist, so können Sie in der Regel auch noch in drei Monaten dem Vertrage beitreten. Es ist noch ein anderer Grund, warum ich eine doppelte Berathung der Verträge für eben so nothwendig halte als bei den Gesetzen, und dieser besteht darin, daß man sich bei Verträgen sehr leicht hinreißen läßt. Wenn es einer Mehrzahl von Kantonen gefällt, über einen Gegenstand ein Konkordat abzuschließen, so stimmen Sie auch bei; da ist der Assimilationstrieb im Menschen vorhanden; man widerspricht nicht gerne. Ferner ist zu bedenken, daß Sie mit Leuten unterhandeln, die oft nicht die gleichen Interessen haben, die Sie haben; hier haben wir die gleichen Interessen, und über diese soll man sich reiflich berathen. Es wäre leicht, Beispiele von Fällen anzuführen, wo man sich zur Abschließung von Konkordaten hinreißen ließ, in Betreff deren man hintendrein froh gewesen wäre, man hätte sie nicht eingegangen. Ich anerkenne andererseits die Gründe, welche den Regierungsrath veranlaßten, diesen Antrag zu stellen. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Kurz, daß heute kein grundsätzlicher Entscheid gefaßt werde; ein solcher ist nicht nöthig, ich sehe keinen Grund dazu vorhanden, sondern ich will gewärtigen, was der Regierungsrath in jedem einzelnen Falle für Anträge stellt.

Herr Berichterstatter. Ich gebe zu, daß es Staatsverträge gibt, die allerdings den Charakter eines Gesetzes haben, deren Beschaffenheit eine zweimalige Berathung als wünschbar erscheinen ließe; es gibt aber auch solche, wo ein dreimonatliches Warten geradezu unmöglich ist, und wenn man heute den Grundsatz aufstellen wollte, es sollen alle Konkordate und Staatsverträge zweimal berathen werden, so würde ich denselben sehr bedenklich finden. Verständigt man sich indessen dahin, daß jedes Mal, je nach der Natur des Falles, der Große Rath zu entscheiden habe, ob eine doppelte Berathung nothwendig sei oder nicht, so daß der Sache gar nicht vorgegriffen wäre, so könnte ich mich persönlich diesem Antrage anschließen, obschon ich grundsätzlich immerhin finde, daß uns die Verfassung eigentlich nicht bindet, indem sie die zweimalige Berathung nur für Gesetze, nicht aber für Verträge vorschreibt.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes Minderheit.
" " " " Herrn Kurz . . Gr. Mehrheit.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Philipp Sychnowsky, aus Böhmen, eingebürgert zu Reutenen, Kantons Solothurn, als Färber angesessen zu Nidau, durch obergerichtliches Urtheil vom 10. November 1851 wegen Beleidigung des Herrn Bundesrathes Ochsenbein und Auflauern zur Nachtzeit in böser Absicht zu 60 Pfund Buße und einer Sicherheitsleistung, bestehend u. A. in einer Geldhinterlage von 1000 Fr. a. W., verurtheilt, bittet um Umwandlung dieser Sicherheitsleistung in eine Verpflichtung zur Trostung nach Fol. 486, Satz. 1 der Gerichtssatzung.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Polizeidirektion geht auf Abweisung dieses Gesuches.

Batschelet empfiehlt den Petenten mit dem Antrage auf Genehmigung des Gesuches, und Matthys unterstützt denselben aus dem Grunde, weil die in der Gerichtssatzung vorgesehene Trostung dem Beleidigten genügende Garantie biete, während Obrecht, Tscharner zu Kehrsatz und Zehender, so wie der Berichterstatter dem Gesuche entgegentreten.

Abstimmung:

Für Abschlag	57 Stimmen.
Für Willfahr	26 "
Leer	1 Stimme.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Justiz- und Polizeidirektion werden ohne Einsprache abgewiesen:

1) Magdalena Leutwyler, von Reinach, Kant. Aargau und Bern, am 26. September abhin von den Assisen des Mittellandes wegen Hehlerei zu drei Monaten Zuchthaus und zehn Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß oder Umwandlung dieser Strafe in Eingrenzung in den Amtsbezirk Bern;

2) Jakob Thierstein, von Bowyl, Gerber, im Jaßbach, am 20. April 1853 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls zu zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung dieser Strafe in Gemeindseingrenzung;

3) die Armenkommission von Lützelflüh, mit dem Gesuche, es möchte ihrem Gemeindsangehörigen, Johann Bürgi, der mehr als einen Drittheil betragende Rest der ihm durch Assisenurtheil vom 5. März 1852 wegen Betrugs, Fälschungen und Entwendungen auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe erlassen werden.

(Schluß der Sitzung: Nachmittags um 2¼ Uhr.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 13. Dezember 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béchaux, Beutler, Bühlmann, Fischer im Eichberg, Imobersteg, Fürsprecher; Känel, Kanziger, Moreau, Nägeli, Steiger zu Kirchdorf, Tschiffeli, Wyß, Dr. juris; und Wyß, Amtsrichter; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter; Bach, Berger, Bernard, Bessire, Bhend, Botteron, Bréchet, Bron, Brötie, Burri, Bützberger, Carlin, Droz, Feller, Fleury zu Courour, Frieden, Froté, Gautier, v. Graffenried, Stadtforstmeister; Gyger, Haldimann, Holzer, Hubler, Jäggi, Kaiser, v. Känel, Kilcher, Kohler zu Nidau, Kocher, Koller,, Fürsprecher; Masel, Minder, Morel, Moser zu Langnau, Moser im Teuffenthal, Moser zu Herzogenbuchsee, Mosimann, Müller zu Unterseen, Müller, Hauptmann; Müller im Sulgenbach, Münger, Nouvion, Probst, Reichenbach, Rickli, Ritschard zu Oberhofen, Röthlisberger zu Münsingen, Schaffter, Müller; Schaffter, Prokurator; Schmalz, Forstverwalter; Schmid, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schürch, Siegenthaler, Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Stocker, Stockmar, Stucki, Theubet, Tièche, Trachsel, Ueltschi, Voyame, Vuilleumier, Wittmer, Wildbolz und Wyßler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vorträge des Regierungsrathes und der Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten, mit dem Antrage auf Genehmigung:

1) des Kantonnementsvertrages mit den Besitzern von 94 Stockrechten im Dürrenroth-Bezirke des Oberwaldes, wonach dem Staate 77⅞ Jucharten freien Waldes zufallen sollen;

2) des Kantonnementsvertrages mit der Bäuertgemeinde Kien und Aris, wonach von dem Bach- oder Burggrabenwald, Brandwald und Kiengrabenwald 59 Jucharten und 11,500 Quadratfuß dem Staate als freies Eigenthum verbleiben sollen;

3) des Kantonnementsvertrages der Gemeinde Brügg, wonach dem Staate 2 Jucharten aus der Einungswaldung Lengholz und 8 Jucharten aus der Einungswaldung Wylerberg als freies Eigenthum verbleiben sollen;

4) des Kantonnementsvertrages mit 33 Besitzern von 35½ Scheibaum- oder Stockrechten im obrigkeitlichen großen Toppwalde, wodurch dem Staate 35½ Jucharten des fraglichen Waldes zugeschieden werden sollen;

5) des Verkaufs der Staatsdomäne, genannt *des Capucins*, bestehend aus einem Wohnhause nebst Dependenzen, bei Delsberg, zum Preise von 20,000 Franken, an Herrn Anton Jos. Fleury, Arzt, in Delsberg.

Obige Anträge werden sämmtlich vom Berichterstatter, Herrn Regierungsrath Brunner, als für den Staat günstig, empfohlen, und der Große Rath genehmigt dieselben ohne Diskussion durch das Handmehr.

Projekt-Dekret,

betreffend

die definitive Grenzbereinigung der Gemeinden Gurbrü und Golatten.

(Erste Berathung.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Zwischen den Kantonen Bern und Freiburg fanden in Bezug auf fünf Gemeinden bisher sehr abnorme Verhältnisse statt. Auf Seite des Kantons Bern liegen die beiden Gemeinden Gurbrü und Golatten so, daß sie sich in das Gebiet des Kantons Freiburg erstrecken und ein Stück derselben in diesem sich befindet. Umgekehrt sind die drei freiburgischen Gemeinden Oberried, Kerzerz und Agriswyl ihrer Lage nach ebenfalls theils bernisch, theils freiburgisch. Sie werden sich erinnern, daß dieser Gegenstand vor beiläufig einem Jahre durch eine Uebereinkunft erledigt wurde, so weit es die Verhältnisse von Kanton zu Kanton betrifft. Die Regulirung fand aus dem einfachen und natürlichen Grunde statt: daß alles, was innerhalb der Grenzen des Kantons Freiburg liegt, zu den freiburgischen Gemeinden, dagegen der auf bernischem Gebiet liegende Theil zu den hierseitigen Gemeinden gehören solle. Da jene Uebereinkunft die Grundlage bei Regulirung der Verhältnisse der zwei bernischen Gemeinden bildet, so bin ich so frei, dieselbe vorerst zu verlesen; sie lautet, wie folgt: (siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1852, S. 516). Hier ist der Punkt, auf dem wir das Geschäft wieder aufnehmen, und der Regierungsrath sah sich in der Lage, Ihnen diesen Dekretsentwurf vorzulegen. Sobald die erwähnte Uebereinkunft zu Stande gekommen war, gab der Regierungsrath dem Regierungsstatthalter von Laupen, der mit den dortigen Lokalverhältnissen genau bekannt sein muß, den Auftrag, einen Vorschlag über die Regulirung der betreffenden Gemeindsverhältnisse einzureichen. Dieser Vorschlag bildet denn auch die Grundlage des heutigen Dekretsentwurfes, und ich darf voraussetzen, daß durch Inkrafttretung dieses Dekretes, nach stattgefundener zweimaliger Berathung, die seit Jahrhunderten bestehenden Mißverhältnisse ihre Beilegung gefunden haben werden. Seit ungefähr dreißig Jahren waren dieselben eine Quelle vieler Schwierigkeiten. Durch Ansiedlung der bernischen Familie Stämpfli vor beiläufig 150 Jahren zunächst der bernischen Gemeinde Gurbrü entstand eine kleine Kolonie, welche die heutige Ortschaft Stämpflishäusern hervorbrachte, und ihrer Lage nach zu Freiburg gehörte. Es entstanden aus diesem Verhältnisse eine Menge Schwierigkeiten, da die Bewohner der genannten Ortschaft in manchen Dingen nicht

wußten, wohin sie gehörten; so in Betreff der Steuern, der Schulen, der Fertigungen; kurz es war ein Mißverhältniß, das absolut regulirt werden mußte, und wenn dieß ohne Störung der privatrechtlichen Verhältnisse, wie sie durch Titel und Recht bestehen, geschehen kann, so scheint mir, es dürfte keine Partei Ursache zu Klagen haben. Trotzdem verhehle ich nicht, daß Klagen vorliegen, welche den Betreffenden nicht übel genommen werden, aber die Behörden nicht veranlassen können, von der vorgeschlagenen Maßregel abzugehen. Ein Hauptgrund der Klagen stützt sich großentheils darauf, daß z. B. die Gemeinde Golatten in kommunaler Beziehung (die privatrechtlichen Verhältnisse bleiben unberührt) an den Kanton Freiburg ein größeres Stück Land, das bisdahin tellpflichtig war, abireten muß, als sie an freiburgischem Gemeindslande erhält. Allein der Unterschied ist nicht sehr groß und er steht gewiß zu der Wohlthat der endlichen Regulirung der bisherigen Anstände in keinem Verhältnisse. Die Regierung von Freiburg hat ihrerseits sogleich handgeboten, und ich glaube auch aus dem letzten Berichte des Regierungsstatthalters von Laupen schließen zu können, daß die Bewohner der Ortschaft Stämpflishäusern uns am Ende für die Regulirung der Sache noch danken werden. Diese Bemerkungen sollten nach meiner Ansicht genügen, Ihnen den vorliegenden Entwurf zu empfehlen, und ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten auf die Berathung desselben eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 1.

„Die Ortschaft Stämpflishäusern und alles übrige bei Gurbrü befindliche Land, welches — obschon zum Kanton Bern gehörig — früher freiburgischen Gemeindsbezirken zugetheilt war, ist von nun an der Gemeinde Gurbrü zugetheilt und bildet einen Bestandtheil derselben."

Herr Berichterstatter. Hier habe ich einzig zu bemerken, daß man sich durchaus nur durch lokale Verhältnisse bestimmen ließ, als es sich darum handelte, zu entscheiden, welcher Theil des Landes zu Gurbrü und welcher zu Golatten gehören solle. Natürlich verfuhr man so, daß man den Theil, welcher näher bei Gurbrü liegt, zu dieser Gemeinde, den näher bei Golatten befindlichen Theil dagegen der letztern Gemeinde zuschied. So kommt die Ortschaft Stämpflishäusern zu Gurbrü, wohin sie faktisch in mancher Beziehung schon längst gehörte. In Betreff des auszuscheidenden Landes trifft es sich zufällig, daß es halb und halb sich zwischen den beiden Gemeinden Gurbrü und Golatten vertheilt; es ist ein kleiner Unterschied, über den die Gemeinden nicht streitig sind. In dieser Beziehung ist die Schwierigkeit unter den Gemeinden gehoben.

Der Art. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2.

„In gleicher Weise ist das bei Golatten im Kanton Bern liegende Land, welches bis zur Uebereinkunft vom Mai 1852 zu der freiburgischen Gemeinde Kerzerz gehörte, von nun an der Gemeinde Golatten einverleibt."

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist die natürliche Konsequenz des ersten Artikels.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 3.

„Diese zugetheilten Bezirke treten vom Tage der Inkrafttretung dieses Dekrets hinweg in allen aus dem Gemeindsverbande fließenden Beziehungen unter die Verwaltung der Einwohnergemeinden Gurbrü und Golatten."

Herr Berichterstatter. Es ist dieses wieder eine natürliche Konsequenz des Hauptsatzes. Sobald man die genannten Landesbezirke zu den betreffenden Gemeinden schlägt, so treten die erstern von diesem Momente an in allen aus dem Gemeindsverbande fließenden Beziehungen unter die Verwaltung dieser Gemeinden, und man braucht deßhalb nicht speziell zu sagen, es gelte dieß in Betreff der Schulen, Tellen, des Fertigungs- und Armenwesens u. s. f. Alle diese Punkte sind Ausflüsse des Gemeindsverbandes und sollen durch die allgemeine Regulirung des letztern ihre Erledigung finden.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 4.

„In Folge dessen werden die Bewohner der Ortschaft Stämpflishäusern in Zukunft in Gurbrü alle und jede Rechte zu genießen haben, wie andere bernische Einwohner, welche nicht Ortsburger sind, wogegen sie auch die gleichen Lasten und Beschwerden, namentlich die Tellpflicht, zu ertragen haben, wie die übrigen kantonsangehörigen Einsaßen."

Herr Berichterstatter. Es wird sich von selbst verstehen, daß die Einverleibung von Stämpflishäusern in die Gemeinde Gurbrü für die Bewohner jener Ortschaft aktive und passive Wirkungen hat, daß sie durch diesen Akt alle Rechte erwerben, welche die übrigen Angehörigen der Gemeinde haben, aber im Gegensatze auch alle daherigen Pflichten, Lasten und Beschwerden zu tragen haben. Dagegen war es nothwendig, darüber keinen Zweifel bestehen zu lassen, daß die Bewohner von Stämpflishäusern durch Verschmelzung dieser Ortschaft mit Gurbrü nicht Ortsburger letzterer Gemeinde werden; die Ortsburgerverhältnisse bleiben wie bisher. Die natürliche Folge der Verschmelzung ist diese, daß die Bewohner von Stämpflishäusern von Stund an in der Gemeinde Gurbrü keine andern Lasten und Beschwerden zu übernehmen haben, als die übrigen Kantonsangehörigen, welche nicht Ortsburger sind.

Matthys beantragt die Redaktionsveränderung, daß die Worte: „In Folge dessen werden u. s. w. — genießen haben" — ersetzt werden durch: „In Folge dessen haben u. s. w. — zu genießen."

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag zu.

Mit Erheblicherklärung des obigen Antrages wird der Art. 4 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 5.

„Ebenso ist vom Tage der Inkrafttretung dieses Dekrets hinweg alles durch dasselbe den Gemeindsbezirken von Gurbrü und Golatten zugeschiedene Grundeigenthum den gleichen Staats- und Gemeindsbeschwerden unterworfen, wie das übrige Grundeigenthum dieser Gemeinde."

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist abermals eine bloße Konsequenz des aufgestellten Prinzips, von welchem das Ganze ausgeht, und im Grunde wäre dieser Artikel nicht nothwendig gewesen; verständige Leute würden denselben lediglich als eine Konsequenz des Hauptgrundsatzes betrachtet haben. Indessen glaubte der Regierungsstatthalter von Laupen, und er mag hier nicht Unrecht haben, es gebe gewisse Verhältnisse, die man explizite aussprechen soll, damit Niemand in Zweifel sei.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 6.

„Der Art. 5 des §. 20 des Gemeindegesetzes findet auf die gegenwärtigen Bewohner von Stämpflishäusern keine Anwendung, in der Weise, daß, wenn sie die übrigen Bedingungen des Stimmrechts an der Gemeinde erfüllen, sie dasselbe sofort

ausüben können, obschon sie nicht zwei Jahre im Gemeindebezirke angesessen sind."

Herr Berichterstatter. Diese Vorschrift erscheint als eine nöthige Ergänzung des Dekretes, wenn die betreffenden Bewohner nicht in Hinsicht auf die Ausübung des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten allfälligen Beschränkungen ausgesetzt sein sollen. Da sie bisher nicht zu der Gemeinde Gurbrü oder Golatten gehörten, so wäre es, wenn nichts darüber gesagt würde, natürlich, daß man ihnen in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes die Ausübung des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten verweigern könnte, da sie nicht zwei Jahre in der Gemeinde wohnen. Darauf könnten die Betreffenden mit allem Grunde entgegnen: wir haben seit zwanzig bis dreißig Jahren da gewohnt, wo wir jetzt wohnen! und es wäre daher unbillig, ihnen eine solche Bedingung zu machen. In dieser Beziehung ist bemerken, daß auch in Betreff der Ausübung des Stimmrechtes in politischen Dingen bisher Schwierigkeiten entstanden. Wohl bestimmten die Behörden wiederholt, daß die Bewohner der fraglichen Landesgegend in Gurbrü das Stimmrecht ausüben sollen, aber diese Gemeinde weigerte sich, dieselben anzunehmen, da sie nicht zu ihr gehörten. In Folge der Einführung dieses Dekretes werden daher auch die Anstände bezüglich des Stimmrechtes gehoben. Dadurch wird am Stimmrechte überhaupt nichts geändert, die neu in den Gemeindsverband Eintretenden sollen dasselbe nicht unter Bedingungen haben, unter welchen es andere Kantonsangehörige unter solchen Verhältnissen auch nicht haben, nur werden sie von der Beschränkung des zweijährigen Aufenthaltes dispensirt, welcher das Gemeindegesetz vorschreibt. Andere Bewohner, die neu in die Gemeinde ziehen, unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; daher heißt es nur: „die gegenwärtigen Bewohner," — nicht: „die neu einziehenden Bewohner."

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 7.

„Die Art. 3 und 7 der Uebereinkunft vom Mai 1852 erleiden durch dieses Dekret keine Aenderung."

Herr Berichterstatter. Die beiden Art. 3 und 7, deren obige Bestimmung erwähnt, haben privatrechtliche Verhältnisse zum Gegenstande, welche durch die zwischen beiden Kantonen im Mai 1852 abgeschlossene Uebereinkunft regulirt wurden, so daß man hier einfach sagt, sie erleiden durch dieses Dekret keine Aenderung. Die zitirten Artikel lauten, wie folgt: „Art. 3. Vorbehalten sind dabei alle Privatrechte, welche Grundstücken des einen Kantons oder Bewohnern derselben auf Grundstücken oder gegen Personen oder Gemeinheiten des andern zugestanden haben mögen; insbesondere sollen die der Familie Stämpfli zu Stämpflishäusern von Alters her nach Titel und Uebung zu Oberried und im großen Moos zugestandenen Weid- und andere Nutzungsrechte durch diesen Vertrag keinen Abbruch leiden, sondern nach wie vor unverändert und ungeschmälert fortbestehen." Der Art. 7 enthält folgende Bestimmung: „Der Gemeinde Gurbrü bleiben die Tellansprüche, welche sie aus dem Beschlusse des Kleinen Rathes von Bern vom 28. Mai 1827 gegen die Familie Stämpfli zu haben glaubt, in der Art verwahrt, daß gegenwärtige Uebereinkunft in dieser Beziehung den Rechten beider Theile unnachtheilig sein soll." Ich will mich an das Beispiel halten, das hier speziell hervorgehoben wird. Da die Ortschaft Stämpflishäusern bisher, obschon sie bernisch war, zu der freiburgischen Gemeinde Oberried gehörte, so hatten die Bewohner dort Nutzungen in Holz und Feld, welche privatrechtlicher Natur waren, und so viel ich mich erinnere, zum Theil von der Familie Stämpfli durch Kauf erworben wurden. Sollen diese Nutzungen nun aufhören? Offenbar nicht, und um auch in dieser Hinsicht jeden Zweifel zu beseitigen, wurde obiger Vorbehalt aufgenommen. Allerdings gehören die Bewohner von Stämpflishäusern nach Einführung dieses Dekretes nicht mehr zu Oberried, aber deßwegen bleiben die privatrechtlichen Nutzungen, welche sie bisher dort hatten, sei es, daß sie in Holz, Feld, Weid oder in etwas Anderm bestehen, unverändert. Der Art. 7 der Uebereinkunft betrifft einen andern Punkt, zu dessen Erklärung ich einen Umstand anführen will, welcher Ihnen zeigen mag, wie eigenthümlich sich die Verhältnisse verwickelten. Da man von einzelnen Theilen der Gemeinde Gurbrü, welche im Kanton Freiburg lagen, ebenfalls Tellen beziehen wollte, so ergab sich, daß die dortigen Behörden es nicht zulassen wollten, indem sie sagten: in unserm Kanton wissen wir nichts von solchen Tellen! Ganz ähnlich verhielt es sich mit demjenigen Theile der Gemeinde Golatten, welcher auf freiburgischem Gebiete lag. In Folge dessen erließ der bernische Kleine Rath unter'm 28. Mai 1827 ein Dekret, welches die Bestimmung enthielt: da die Gemeinde Gurbrü von ihrem im Kanton Freiburg liegenden Gebietstheile keine Tellen erhalten könne, so dürfe sie solche auf dem im Kanton Bern liegenden Theile der Gemeinde Oberried erheben. Aber was war die Folge dieser Verfügung? Daß die betreffenden Bewohner von Oberried hierauf Recht darschlugen, die einen, weil sie Freiburger seien, die andern, weil sie nicht zu der Gemeinde Gurbrü gehören und diese keine Tellen von ihnen zu fordern habe. Darüber entstand ein Administrativprozeß, der heute noch nicht entschieden ist. Das vorliegende Dekret regulirt nun die Verhältnisse für die Zukunft, ohne daß die Rechte der einen oder andern Partei für die Vergangenheit eine Aenderung erleiden, oder wie man im gewöhnlichen Leben sagt: die Rechte beider Parteien werden vorbehalten.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 8.

„Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt; dasselbe tritt vom ... . hinweg in Kraft."

„Gegeben in Bern, den ... ."

Dieser Artikel wird bis zu der zweiten Berathung verschoben.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung der Uebereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Freiburg über die Grenzverhältnisse der bernischen Ortschaften Gurbrü und Golatten und der freiburgischen Gemeinden Oberried, Kerzerz und Agriswyl, d. d. 4., 7., 11. und 29. Mai 1852;

auf den Vortrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Herr Berichterstatter. Hier ist nach den Worten „der Direktion des Innern" — nur der Passus einzuschalten: „und des Regierungsrathes."

Mit dieser Ergänzung wird der Eingang ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Ebenso wird die definitive Redaktion der ersten Berathung sofort genehmigt, da keine Abänderungen vorliegen als die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Ergänzung des Einganges und der bei Art. 4 erheblich erklärte Antrag des Herrn Matthys, welch' beide Modifikationen nun definitiv angenommen werden.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion über Verlängerung der provisorischen Gültigkeit des Gesetzes betreffend die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken, mit dem Antrage, dieses Provisorium bis zum 1. Februar 1855 zu verlängern.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Im Laufe des letzten Jahres legte die Finanzdirektion, respektive der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Gesetzesentwurf über die Organisation der Schaffnereien im Kantone vor, wodurch dieser in 10 Bezirksschaffnereien hätte eingetheilt werden sollen, so daß jeweilen 2—3 Amtsbezirke zu einer Schaffnerei zusammengezogen worden wären. Jener Entwurf wurde bei Behandlung der Eintretungsfrage nicht günstig aufgenommen, indem man gegen denselben namentlich die Einwendung machte, daß in Folge der neuen Einrichtung viele Bürger allzuweit vom Amtssitze des Schaffners entfernt würden. In Folge dessen legte Ihnen der Regierungsrath einen andern Entwurf vor, wodurch eine gänzliche Umgestaltung der frühern Verhältnisse bezweckt wurde, und zwar in der Weise, daß die Amtsschaffnereien so viel als möglich mit andern Beamtenstellen vereinigt würden, theilweise mit der Stelle eines Regierungsstatthalters, theilweise mit derjenigen eines Salzfaktors, Ohmgeldbeamten u. s. w. Es wurde dabei kein übereinstimmendes System befolgt, sondern die Einrichtung einem jeden Bezirke angepaßt, wie man eben glaubte, daß sie den obwaltenden Verhältnissen angemessen sei. Das Gesetz wurde für eine bestimmte Dauer, welche mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende geht, provisorisch in Kraft gesetzt. Die Finanzdirektion richtete sowohl an den Kantonsbuchhalter als an den Steuerverwalter die Frage, inwiefern Abänderungen des fraglichen Gesetzes zu treffen seien. Die Antwort beider Beamten ging dahin, sie seien nicht im Falle, jetzt schon ein bestimmtes Urtheil über die Sache abzugeben, sondern es sei rathsam, das bestehende Provisorium noch um ein Jahr zu verlängern, indem es erst dann möglich sei, mit einiger Sicherheit ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Einrichtungen abzugeben. In Folge dessen beantragte die Finanzdirektion die Verlängerung des Provisoriums um ein Jahr beim Regierungsrathe, welcher den Vorschlag mit der Modifikation annahm, daß die Frist auf den 1. Februar 1855 ausgedehnt werde, weil die betreffenden Beamten beim Abschluß eines Jahres jeweilen sehr viel Geschäfte zu besorgen haben und man ihnen daher etwas mehr Zeit geben wollte. Man wird vielleicht den Einwurf machen, warum das Gesetz nicht gerade definitiv angenommen werden solle? Dazu könnte die Finanzdirektion nicht stimmen. Allerdings sind noch einige Uebelstände vorhanden, doch ist die Sache noch nicht reif genug, um ein bestimmtes Urtheil darüber zu fällen und jetzt schon Aenderungen vorzunehmen. Im Ganzen kann ich sagen, daß der Geschäftsgang auf diesem Fuße sehr gut von Statten ging und die betreffendnn Beamten ihre Pflicht meistens treu erfüllten, so daß die Verlängerung des Provisoriums in dieser Beziehung keine Uebelstände nach sich zieht. Später wird man eher in den Stand gesetzt sein, bestimmte Vorlagen über allfällige Aenderungen zu machen. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vorträge des Regierungsrathes und der Baudirektion mit dem Antrage:

1) Der Einwohnergemeinde Oberhofen für die Erbauung einer neuen Straße durch dortiges Dorf nach dem genehmigten Plane und Devis mit Inbegriff der im Jahre 1846 bewilligten Fr. 5360 als Staatsbeitrag Fr. 11000 zu bewilligen, diese auf drei Jahre je zu einem Drittel im Verhältnisse der ausgeführten Arbeiten zu vertheilen;

2) der Baudirektion das Recht einzuräumen, kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen, ohne Entschädigungsfolge von sich aus anzuordnen und den Bau durch den Bezirksingenieur leiten zu lassen;

3) der Einwohnergemeinde Oberhofen, gestützt auf vorliegenden Plan und Devis, das Expropriationsrecht nach beiliegendem Dekrete zu ertheilen, doch so, daß sie alle Rechtsfolgen dieses Straßenbaues zu tragen haben solle.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Vorschlag namentlich auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Ausführung der betreffenden Straßenlinie nicht nur eine lokale, sondern eine allgemeine Bedeutung habe und daher die Bewilligung des obigen Staatsbeitrages vollkommen begründet sei.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion über die am 3. März d. J. erheblich erklärte Frage, ob die Oberwegmeister beizubehalten seien, — mit dem Antrage: es sei mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit dieser Stellen auf die Beseitigung derselben nicht einzutreten.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, erinnert daran, daß eine Aufhebung der sehr karg besoldeten Oberwegmeisterstellen gegenwärtig um so schwieriger sei, weil das technische Büreau nicht mehr bestehe. Zudem sei es nothwendig, daß der Regierungsstatthalter die Oberwegmeister zu seiner Verfügung habe, um den Bau der Gemeindsstraßen zu beaufsichtigen. Endlich sei die im Publikum hin und wieder verbreitete Meinung, als beaufsichtigen die Oberwegmeister nur die Wegmeister, eine durchaus irrige; vielmehr liegen den erstern eine Menge Verrichtungen ob, zu welchen die Ingenieure ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht in Anspruch genommen werden können. Der Redner empfiehlt daher den Antrag des Regierungsrathes.

Mühlethaler unterstützt denselben Vorschlag, da es zwischen den Ingenieuren und den Wegmeistern eine Zwischenperson geben müsse, um die Arbeiten zu überwachen.

Auch obiger Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Aarkorrektion zwischen Schützenfahr und Elfenau.

In Gewärtigung der baldigen definitiven Vereinigung dieser Angelegenheit verlangt der Regierungsrath eine Summe von 17,000 Fr. auf den Kredit für Wasserbau-Neubauten zu Erhaltung der bisherigen Schwellenwerke.

Auch dieser Antrag wird von Herrn Baudirektor Dähler, als Berichterstatter, empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

1) Für Wittwe Maria Weber, geb. Suri, von Menziken, Kantons Aargau, wohnhaft zu Muri bei Bern, welcher das Amtsbürgerrecht von Niederbipp zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Entsprechung an und der Herr Berichterstatter (Bühler, Justizdirektor) empfiehlt diesen Antrag mit Rücksicht auf die für die Petentin günstigen Umstände.

Abstimmung:

Für Willfahr	89 Stimmen
Für Abschlag	1 Stimme.

2) Für Franz Brugg, tolerirter Heimatloser des Kantons Bern, Schuhmachermeister in der Stadt Bern, dem das Ortsbürgerrecht von Gadmen zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt auch hier den Antrag auf Genehmigung des Gesuchs und der Herr Berichterstatter unterstützt denselben, da die Familie des Petenten seit einer langen Reihe von Jahren als heimatlos im Kanton Bern ge-

duldet wurde und nichts anderes als deren endliche Einbürgerung übrig bleibt.

Abstimmung:

Für Willfahr	72 Stimmen.
Für Abschlag	18 „

3) Für Pierre Etienne Piolin, tolerirter Heimatloser des Löberberges, Landmann zu Montvouhai, dem mit seinen drei noch lebenden Kindern das Ortsbürgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt, diesem Petenten die Naturalisation unentgeltlich zu ertheilen, was auch der Herr Berichterstatter mit Erwähnung des Umstandes empfiehlt, es habe sich erst in den letzten Jahren gezeigt, daß Piolin nicht Bürger der fraglichen Gemeinde sei.

Abstimmung.

Für Willfahr	82 Stimmen.
Für Abschlag	4 „

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird beschlossen, was folgt:

1) dem Christ. Moser, von Guggisberg, Zieglerknecht zu Aetigen, Kantons Solothurn, am 2. August 1853 vom Richteramte Fraubrunnen wegen Entwendung zu 30 Tagen Gefangenschaft und sechsmonatlicher Eingrenzung in seine Heimatgemeinde verurtheilt, wird die Eingrenzungsstrafe in Kantonsverweisung, und zwar von doppelter Dauer umgewandelt;

2) dem Johann Eichelberger, von Landiswyl, am 13. Februar 1847 vom Obergerichte wegen Diebstähle und Hehlerei zu 8 Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr einen Sechstel betragende Rest seiner Strafe erlassen;

3) dem Michael Andrist, von Oberwyl, am 21. Oktober 1850 wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der Strafe erlassen;

4) dem Theophil Criblez, von Péry, am 29. Dezember 1851 wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der Strafe erlassen;

5) dem Samuel Wüthrich, von Trub, am 1. Juli 1853 durch den Polizeirichter von Niedersimmenthal wegen Hülfeleistung bei einer Entwendung zu einer einmonatlichen Eingrenzung in die Gemeinde Därstetten verurtheilt, wird diese Strafe in eine Eingrenzung von gleicher Dauer in den Gemeindsbezirk Urtenen umgewandelt;

6) dem Joh. Lüdi, von Heimismyl, gewesener Grempler in Bern, wird die zweite Hälfte der wegen Hehlerei über ihn verhängten 1½ jährigen Zuchthausstrafe in Verweisung aus der Eidgenossenschaft und zwar auf die Dauer von zwei Jahren umgewandelt.

Dagegen werden, ebenfalls nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen:

1) Christ. Rothen, von Rüschegg, am 4. März 1853 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung des Restes dieses Strafe in Verweisung;

2) Elisabeth Schlatter, geb. Glatz, von Gysenstein, in Bern, von der Polizeikammer des Obergerichtes am 29. Juni 1853 wegen Prellerei zu 2 Jahren Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß dieser Strafe;

3) Karl Aeschimann, von Lützelflüh, Händler in Bern, mit dem Gesuche um Nachlaß der ihm am 4. März 1853 von den Assisen des Mittellandes wegen Betruges korrektionell auferlegten sechsjährigen Kantonsverweisung;

4) Peter Jos. Walzer, von Bonfol, gewesener Landjäger, mit dem Gesuche um Nachlaß des Rests der ihm am 14. März 1849 vom Kriegsgerichte wegen Todschlages auferlegten sechsjährigen Zuchthausstrafe;

5) der Vater des Joh. Weber, Wagners, zu Brüttelen, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes der über den Letztern am 21. Jenner 1843 wegen Todschlages und Verwundung verfügten 25jährigen Kettenstrafe;

6) es sei, in Abweisung des von der Kriminalkammer des Obergerichtes eingereichten Gesuches um Herabsetzung der über Kaspar Salzmann von Eggiwyl wegen Vergiftungsversuches an seiner Ehefrau am 1. Oktober 1853 von den Assisen des Oberlandes verhängten 11jährigen Kettenstrafe auf 5 Jahre Ketten — dem Urtheil sein ungehemmter Fortgang zu lassen.

(Schluß der Sitzung: 12½ Uhr Mittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 14. Dezember 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béchaur, Beutler, Bühlmann, Fischer im Eichberg, Frieden, v. Graffenried zu Kirchdorf, Hiltbrunner zu Worb, Imobersteg, Fürsprecher; Känel, Kanziger, Moreau, Nägeli, Richard zu Erlach, Roth zu Wangen, Röthlisberger, Stabsmajor; Scheidegger, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Steiger zu Kirchdorf, Trachsel, Tschiffeli, Wildbolz, Wyß, Dr. juris; Wyß, Amtsrichter; Amstutz, Amtsnotar; und Schaffter, Prokurator; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter; Bach, Berger, Bessire, Bhend, Botteron, Bron, Burri, Bützberger, Droz, Feller, Fleury, Frotz, Gautier, Gfeller zu Oberwichtrach, Gyger, Haldimann, Herren, Holzer, Hubacher, Hubler, Kaiser, v. Känel, Kohler zu Nidau, Knechtenhofer, Hauptmann; König, Lehmann, Daniel, zu Langnau; Masel, Morel, Moser zu Langnau, Moser im Teuffenthal, Moser zu Herzogenbuchsee, Mosimann, Müller zu Unterseen, Müller, Hauptmann; v. Muralt, Nouvion, Probst, Reichenbach, Rickli, Ritschard zu Oberhofen, Röthlisberger zu Walkringen, Schaffter, Müller; Schmalz, Forstverwalter; Schmalz, Wirth; Schmid, Schürch,

Siegenthaler, Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Stocker, Stockmar, Stucki, Tièche, Uelstchi, Voyame, Vuilleumier, Widmer und Wyßler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt mehrere im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Vorstellungen und Bittschriften an, mit der Bemerkung, daß die in Bezug auf den Gesetzesentwurf über die Reorganisation der Normalschule im Jura eingelangten Vorstellungen zur Einsicht bereit liegen.

Es folgt hierauf die Beeidigung des neu eintretenden Mitgliedes, Herrn R. Kocher, von Nidau.

Tagesordnung:

Dekretsentwurf

über

die Reorganisation der Normalschule im Jura.

(Erste Berathung).

Bandelier, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Nicht ohne einige Verlegenheit, ich gestehe es, lege ich Ihnen einen neuen Reorganisationsentwurf vor, denn Sie waren bereits mehrere Male berufen, ähnliche Maßregeln zu berathen und zu genehmigen. Ich verhehle mir nicht, daß gerade dieß Ihnen die Sache langweilig machen könnte, und ich selbst bin, um Alles zu sagen, kein sehr großer Liebhaber solcher Maßregeln von Halbreformen, welche immer mehr oder weniger als Palliativmittel erscheinen. Dennoch schätze ich mich noch glücklich, heute mit der Vorlage der Reorganisation und nicht der Aufhebung einer Anstalt beauftragt zu sein, welche nach meiner Ansicht dem Staate immerhin noch gute Dienste leisten kann, besonders in der neuen Richtung, die ich ihr zu geben vorschlage. Das ist auch der Zweck des Gesetzesentwurfes, mit dessen Vorlage der Regierungsrath mich beauftragte und der weniger dahin zielt, eine bestehende Anstalt zu reduziren oder aufzuheben, als dieselbe mit ihrer Bestimmung und mit den gegenwärtigen Bedürfnissen des Landes in Uebereinstimmung zu bringen. Vorerst ist es Zweck dieses Gesetzes, zu bestimmen, daß die Normalschule in Pruntrut in Zukunft rein katholisch sei, daß sie nur Zöglinge aus dem katholischen Theile des Jura, die sich dem Lehrerstande widmen, aufnehme, mit Ausschluß derjenigen des protestantischen Theiles dieser Landesgegend, für deren Ausbildung der Staat durch Verabreichung einer mäßigen jährlichen Unterstützung zu sorgen haben wird, wie bei den Lehrerinnen. In Folge dieser neuen Organisation soll also die ganze Anstalt auf viel beschränktere Verhältnisse zurückgeführt werden, sowohl in Bezug auf die Lehrer, als auf die Zöglinge, sowie auch in Betreff der Kosten, die sie dem Staate verursachen; sie soll auf bescheidenere und ihrer Bestimmung näher stehende Verhältnisse zurückgeführt werden, auf jene Einfachheit der Sitten, welche den jungen Leuten wohl ansteht, die dazu bestimmt sind, den Schulen als Muster zu dienen. Das vorliegende Projekt hatte eigenthümliche Schicksale. Ich bin so frei, sie hier mit einigen Worten anzuführen, indem dieß geeignet ist, dasselbe der hohen Versammlung zur Genehmigung zu empfehlen. Kaum hatte ich die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens seit einigen Monaten übernommen, als ich in Folge sehr lebhafter und dringender Reklamationen, welche namentlich seit der Reorganisation der Normalschule in Münchenbuchsee erhoben wurden, es für eine Pflicht erachtete, dem Regierungsrathe den Vorschlag zu machen, daß auch Maßregeln zur Reorganisation der Normalschule im Jura getroffen werden möchten. Aus diesem Grunde legte ich dem Regierungsrathe einen Entwurf vor, dessen Zweck darin bestand, eine Normalschule beizubehalten, aber die Zöglinge aus den protestantischen Bezirken von derselben auszuscheiden. Mein Zweck bestand darin, von Seite der Behörde eine gebührende Berücksichtigung gegenüber den Besorgnissen an den Tag zu legen, welche von einem religiösen Gefühle ausgingen, und die, obschon übertrieben, dennoch immerhin Berücksichtigung verdienten. Dieser Gesetzesentwurf hatte keinen glücklichen Erfolg, indem die Mehrheit des Regierungsrathes sich nicht davon überzeugen konnte, daß die Beibehaltung der Normalschule in den Wünschen des Landes liege und nothwendig sei; vielmehr ging sie von der Ansicht aus, die Aufhebung der Normalschule entspreche den Wünschen der Mehrheit der Bevölkerung und den Interessen dieser Landesgegend besser, und ich erhielt den Auftrag, einen Entwurf in diesem Sinne auszuarbeiten. Dieser Entwurf eines Aufhebungsdekretes wurde ausgearbeitet und den Mitgliedern der hohen Versammlung während der letzten Maisession ausgetheilt. Hätte ich Ihnen jenen Entwurf vorlegen müssen, so hätte ich mich zwar der Aufgabe gegen meine Ueberzeugung unterzogen; ich würde die Ansichten und Beweggründe auseinandergesetzt haben, welche den Regierungsrath veranlaßten, Ihnen eine solche Vorlage zu machen; allein ich würde mir gleichzeitig erlaubt haben, auch meine persönliche Ueberzeugung Ihnen darzulegen, welche für Beibehaltung einer katholischen Normalschule und zwar mit einigen Reformen, spricht. Indessen befand ich mich nicht im Falle, diese Doppelstellung einzunehmen, weil mittlerweile jenes Projekt sich unter den Traktanden des Großen Rathes verlor, und ich mich nicht berufen fühle, dasselbe aus der Mappe des Herrn Präsidenten, wo es sich befindet, wieder an das Tageslicht zu ziehen. Der in Frage liegende Entwurf des Regierungsrathes gelangte in die Oeffentlichkeit und rief zahlreiche Kundgebungen, Gesuche und Vorstellungen jeder Art hervor, und zwar langten diese sehr lebhaft und dringend aus allen Theilen des Jura ein. Dahin gehört vorerst eine Vorstellung der Wetteiferungsgesellschaft von Pruntrut, einer Gesellschaft, welche zugleich aus aufgeklärten und sehr ehrenhaften Männern besteht, und die nach einer Reihe von Betrachtungen das Gesuch an den Regierungsrath stellte, es möchte die Normalschule, welche diese Herren als eine Zierde des Jura betrachteten, für denselben erhalten werden. Dieses Begehren erhielt später eine Unterstützung durch eine ähnliche Vorstellung, die von Seite einer Sektion derselben Gesellschaft in Neuenstadt einlangte. Auf der andern Seite reichte die katholische Geistlichkeit des Kantons eine von beinahe allen ihren Mitgliedern unterzeichnete Zuschrift ein, um die Gefahren darzustellen, welche die gemischte Normalschule vom religiösen und moralischen Standpunkte aus darbot, verbunden mit dem Gesuche, es möchte diese Anstalt aufgehoben werden. Hierauf wurde eine fernere Bittschrift in den katholischen Gemeinden in Umlauf gesetzt, wovon 46 von Gemeinderäthen unterzeichnete Ausfertigungen dem Regierungsrathe zukamen. Nach diesen Zuschriften kam eine dritte von der Wetteiferungsgesellschaft in Courtelary und Münster, welche aus den nämlichen Gründen die Beibehaltung der Normalschule verlangte. In Folge aller dieser Vorstellungen unterwarf der Regierungsrath die Sache einer nochmaligen ernsten Prüfung, um namentlich die Motive zu untersuchen, welche für und gegen die Erhaltung der fraglichen Normalschule, so wie für und gegen die Vornahme einer Reorganisation kämpfen. Auf diese Weise gelangte er zu der Ueberzeugung, es sei das Beste, einerseits die Gründe zu Klagen und Beunruhigung, welche die Anstalt verursachte, zu beseitigen, andererseits dafür zu sorgen, daß der Jura für die Zukunft eine gut geregelte und geleitete öffentliche Erziehung erhalte, und daher der katholischen Bevölkerung eine Anstalt zu erhalten, welche unter einer guten Leitung und Organisation zweifelsohne allen Anforderungen entsprechen dürfte. Auf dieses hin erhielt ich den Auftrag, den Gesetzesentwurf auszuarbeiten, welcher Ihnen heute vorliegt. Herr Präsident, meine Herren! Daß die jurassische Normalschule, eine Anstalt, welche unter der nämlichen Verwaltung Protestanten und Katholiken zugleich in sich vereinigte, denen sämmtlich der gleiche Unterricht, dieselben Lehrstunden ertheilt wurden, immerhin mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, daß diese Anstalt Anlaß

gab zu Beunruhigung, zu Vorwürfen, zu Klagen, das darf Niemanden überraschen. Allein warum gab man derselben grundsätzlich eine solche Einrichtung? In dieser Beziehung muß man einen Blick auf die Zeit werfen, in welcher das Institut gegründet wurde. Die Anstalt trat kraft eines Dekretes vom 9. Mai 1837 in's Leben. Zu jener Zeit bestanden Reibungen zwischen den Behörden des Staates und der Kirche im Jura, und in Folge dessen eine Spannung unter der katholischen und protestantischen Bevölkerung dieser Landesgegend. Man konnte sich sehr gut der Hoffnung hingeben, daß eine Anstalt, in welcher Lehrer für beide Konfessionen herangebildet wurden, die dazu bestimmt waren, in der Folge ihren Einfluß auszuüben, daß eine Anstalt, in welcher dieselben an Gefühle und Ausübung der Toleranz gewöhnt wurden, die sie später zu verbreiten berufen waren, für die Zukunft von guter Wirkung sein dürfte. Diesem Gedanken verdankt die Herstellung der Normalschule in Pruntrut ihre Entstehung. War dieses eine bloße Täuschung? Bis auf welchen Punkt hat die Normalschule diesen Gedanken nicht verwirklicht; und wie kann man behaupten, daß sie nicht eine Schule der Duldsamkeit, sondern des Indifferentismus gewesen sei? Hierüber mag Jedermann seine eigene Meinung für sich haben; doch ist es eine ziemlich bestimmte Thatsache, die ich vorerst anführe, daß diese Anstalt seit ihrem Entstehen von der großen Mehrheit der katholischen Bevölkerung des Jura mit mißtrauischem Blicke angesehen wurde, daß diese Bevölkerung immer eine sehr große Gefahr darin erblickte, weil in der Anstalt wohl Religionsunterricht ertheilt wurde, aber außer den Unterrichtsstunden von Anfang an nicht über Religion gesprochen werden durfte. Die Schule war seit ihrem Entstehen ein Gegenstand von Reklamationen, die heute mit mehr Nachdruck als je geltend gemacht werden, und in ihren Ausdrücken zuweilen an Verlästerung streifen. Die namhaftesten Beschwerdepunkte, welche theils in mehrern besondern Zuschriften, theils in öffentlichen Blättern und bei andern Anlässen erörtert wurden, lassen sich auf drei Klassen zurückführen. Vorerst stellte man die Behauptung auf, diese Anstalt sei eine schlechte vom pädagogischen Gesichtspunkte aus, der dort ertheilte Unterricht sei nicht geeignet, gute Lehrer zu bilden, derselbe sei vielmehr sehr überspannt, indem er aus den Zöglingen Halbwisser mache, denen der Beruf, zu welchem sie vorbereitet werden, nicht zusage, sondern die sich später einem andern Fache widmen, was für den Staat rein verlorne Kosten zur Folge habe. In Bezug auf diesen ersten Punkt bin ich nicht ganz der Ansicht Derjenigen, welche diese Klagen erhoben, welche in dieser Beziehung ihr Verdammungsurtheil über die Normalschule aussprachen. Ich kann hierüber mit Unparteilichkeit ein Wort sagen, mit mehr Unparteilichkeit als Diejenigen, von denen die Vorwürfe ausgehen. Ich weiß sehr wohl, daß diese Anstalt, wie andere, die seit 1830 in's Leben gerufen wurden, große Ansprüche auf sich vereinigte; ich weiß, daß ihre Einrichtungen auf einem zu hohen Fuße getroffen wurden, daß man aus derselben eine zu ausgedehnte pädagogische Bildungsanstalt machte, daß der ertheilte Unterricht zu weit ging, daß die Normalschule ihren Zweck verfehlte, ein Uebelstand, den man durch die Reorganisation heben kann; aber die Behauptung, als habe die Anstalt nicht gute Lehrer gebildet, dem Jura nicht große Dienste geleistet, ist nicht wahr. Erinnern Sie sich daran, meine Herren! in welchem Zustande sich die Schulen vor 1834, selbst vor 1837, befanden, wie der Unterricht in denselben beschaffen war, in welchem Zustande sich die Schullokale befanden, die Schüler entblößt von Lehrmitteln, und welches der Zustand der armen Schullehrer war, welche jenen Schulen vorstanden. Ich wohnte den Prüfungen von 1833 bei und überzeugte mich, daß damals zwei Drittheile der Lehrer ihre Aufgabe nur auf eine mittelmäßige Art erfüllen konnten. Vergleichen Sie jenen Zustand mit der gegenwärtigen Sachlage, und Sie werden finden, daß in dieser Beziehung ein Fortschritt stattfand. Ich gebe zu, daß ein Theil der Lehrer nicht den Erwartungen entsprach, die man von ihnen haben mochte; unter 150 fanden sich etwa zehn, welche ihren Beruf nicht ausübten, sondern sich andern Berufsarten zuwandten; eine größere Zahl verließ den Lehrstand, um sich andern Beschäftigungen zu widmen. Aber in dieser Hinsicht ist zu bedauern, daß das Gesetz dieselben nicht zwang, sich ihrem ursprünglichen Berufe zu widmen. Immerhin ging aus dieser Anstalt eine große Anzahl tüchtiger Lehrer hervor, während andere allerdings durch ihr Benehmen zu begründeten Klagen Anlaß gaben. Im Ganzen jedoch, wenn auch die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Schule vorhanden ist, muß man ihr die Anerkennung wiederfahren lassen, daß sie bis auf den heutigen Tag große und gute Dienste leistete. Man behauptete ebenfalls, daß die in Frage liegende Anstalt dem Staate unverhältnißmäßig große Kosten verursache, sie sei für ihn so verlustbringend, daß jeder ihrer Zöglinge eine enorme Summe koste; man sprach in Ihrer Mitte von 4000 bis 6000 Franken auf den Zögling! Man muß gestehen, daß in dieser Berechnung eine große Uebertreibung liegt; und es ist wirklich schwer zu begreifen, daß ernste Männer solche Dinge unterstützen konnten. Ich möchte fragen, wem man die Ueberzeugung beibringen könnte, daß derartige Kosten möglich gewesen seien? Ich gehe nicht auf Einzelheiten ein, um den Beweis der Uebertreibung, welche in solchen Behauptungen liegt, zu führen. In der Wirklichkeit verhält es sich so, daß jeder Zögling der Normalschule in Pruntrut den Staat beiläufig 500 Fr. neue Währung kostete. Es ist dieß eine schöne Summe, aber sie ist keineswegs zu hoch für jene Zöglinge, welche gut ausfielen. Nicht in diesem Umstande liegen also die eigentlichen Ursachen der Beschwerden, welche laut wurden, sondern der augenscheinliche Grund des Mißbehagens, welches sich in Betreff dieser Anstalt kund gab, lag darin, daß junge Leute beider Konfessionen dort ihre Bildung erhielten, junge Leute, denen es untersagt wurde, außer den Unterrichtsstunden über Religion zu sprechen, was in der That ein großer Uebelstand war, indem die Pflege der Religion der Zweck unserer öffentlichen Erziehungsanstalten sein soll; denn es genügte nicht, lediglich systematischen Unterricht zu ertheilen, sondern die Religion sollte ihren Einfluß auf die Schule ausüben, sie sollte in den Zöglingen der Anstalt genährt werden, und dieses konnte in Pruntrut nicht der Fall sein. Daraus entstand dann auch ein sehr bedenklicher Uebelstand, das heißt, es ging aus dieser Schule eine bedeutende Zahl von Zöglingen hervor, welche sich in religiöser Hinsicht ziemlich gleichgültig zeigten, bei den Unterweisungen, welche sie später ihren eigenen Schülern ertheilen mußten Das ist ein Uebelstand, welcher eben so gut von Seite der protestantischen als der katholischen Bevölkerung des Jura gefühlt wurde, ein Grund, weßhalb man aus dieser Schule eine rein katholische Anstalt machen will. Die Zahl der protestantischen Zöglinge, welche sich dem Lehrstande widmen, ist im Jura nicht beträchtlich genug, um für sie eine besondere Anstalt einzurichten; ich spreche mich in dieser Hinsicht offen aus. Allein wenn man diesen Zöglingen entsprechende Stipendien verabreicht, so können sie ihre Studien dennoch machen, sei es in einer benachbarten Anstalt, sei es bei tüchtigen Geistlichen, um sich zum Lehrstande vorzubereiten; denn es finden sich unter der protestantischen Geistlichkeit viele fähige Männer, welche wirklich dazu beitragen können, auf eine entsprechende Weise junge Lehrer heranzubilden. Aus allen diesen Gründen, um einerseits den begründeten Klagen Rechnung zu tragen, welche gegen die Normalschule im Jura, gegen ihre gegenwärtige Organisation, gegen den dort befolgten Unterrichtsgang und namentlich gegen das Bestehen einer gemischten Anstalt erhoben wurden; andererseits in der Ueberzeugung, daß den Bedürfnissen der öffentlichen Erziehung entsprochen werden muß, daß man nicht zu weit gehen und sich, nachdem bisher behufs der Heranbildung der Lehrer eine Normalschule bestanden, in einem Momente, wo die Uhrenmacherindustrie sich immer mehr und mehr ausdehnt, nicht der Gefahr aussetzen darf, nicht mehr eine hinlängliche Anzahl von jungen Leuten zu erhalten, welche fähig wären, sich dem Lehrstande zu widmen, wenn nicht mehr eine Anstalt besteht, in der sie zu diesem Berufe vorbereitet werden; unter diesen Umständen hielt ich im Interesse des Landes die im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Maßregeln für das Angemessenste, in dem Sinne, daß die Normalschule in Zukunft nur noch eine katholische Anstalt sei und ihr eine Organisation gegeben werde, wodurch die im Jura laut gewordenen Besorgnisse gehoben werden können. Die Beibehaltung dieser Anstalt ist nothwendig, um eine Schule zu haben, in welcher die jungen Leute auf entsprechende Weise die in ihrem Berufsleben nöthigen Kenntnisse erwerben können. In Folge dessen ersuche ich Sie, meine Herren! Sie möchten in

die Berathung des vorliegenden, mit Ueberlegung ausgearbeiteten, Gesetzesentwurfes eintreten, und denselben artikelweise behandeln. Ich soll noch beifügen, daß der Entwurf der Vorberathung durch die Schulsynode noch nicht unterworfen wurde, wie es das Gesetz über die letztere vorschreibt. Es unterblieb dieses nicht deßhalb, als hätte ich die Sache vergessen, oder als läge es in meiner Absicht, über diese Formalität hinwegzugehen; allein da die Synode zu Ende dieses Monats zusammentritt, so kann der Entwurf ihr alsdann zwischen der ersten und zweiten Berathung durch den Großen Rath vorgelegt werden. Uebrigens unterliegt es kaum einem Zweifel, daß die Schulsynode die im Entwurfe enthaltenen Maßregeln billigen werde.

Steiger zu Riggisberg. Ich bin so frei, eine Frage an den Herrn Berichterstatter zu richten und zwar in Betreff der Gesammtkosten der Normalanstalt in Pruntrut. Ich weiß nicht, ob ich diesen Punkt in seinem interessanten Berichte überhört habe; sollte dieß nicht der Fall sein, so ersuche ich den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag in dieser Beziehung noch zu ergänzen, wie hoch sich die Gesammtkosten der Anstalt belaufen, wenn sie nach dem vorliegenden Entwurfe reorganisirt wird. Ich sehe zwar, daß nach dem letztern für den Vorsteher eine Besoldung von 1500 Franken, für den Hülfslehrer eine solche von 800 bis 1000 Franken ausgesetzt werden soll, während im Büdget für die nämliche Anstalt ein Ansatz von 8000 Franken steht. Mir scheint es, hier sei der Moment gegeben, sich darüber in's Klare zu setzen, da Klagen über zu große Kosten laut wurden.

Herr Berichterstatter. In der That hätte ich auf einige Einzelheiten eingehen sollen in Betreff der Kosten, welche die Normalschule im Jura bis dahin verursachte, so wie über die Ausgaben, welche die vorliegende Reorganisation nach sich zieht. In Bezug auf die Vergangenheit verhält sich die Sache, wie folgt. Die Normalschule, welche aus zwei Theilen bestand, wovon der eine die dem Lehrstande gewidmeten Zöglinge, auf ungefähr 30 berechnet, der andere die Musterschule mit 40 bis 60 armen Kindern begriff, diese beiden vereinigten Anstalten kosteten den Staat jährlich im Durchschnitte 20,000 Fr. n. W. Seiner Zeit wurde für diesen Gegenstand eine Summe von 20,000 Fr. a. W. auf das Büdget gesetzt; unter der Direktion des Herrn Pequignot verminderten sich die Kosten der Normalschule. Im letztern Jahre betrug die Ausgabe nicht über ungefähr 13,000 Franken, und für dieses Jahr sind die Kosten noch geringer. Für das nächste Jahr verlangte ich eine Zulage, weil Veränderungen bevorstehen und da neue Uebereinkünfte getroffen werden müssen. Allein die Größe dieser Ausgaben wird davon abhangen, was in Betreff der Musterschule beschlossen wird. Entscheiden Sie für Beibehaltung der letztern, so ist es augenscheinlich, daß dieß eine beträchtliche Mehrausgabe zur Folge hat; wollen Sie dagegen lediglich ein Seminar, das heißt, zwölf Zöglinge mit zwei Lehrern, so werden die Kosten zuverläßig sich nicht höher als auf 6000 bis 8000 Franken belaufen. Sie sehen daher, daß ich für den Augenblick den Betrag der Kosten, welche diese Anstalt mit sich bringt, nicht bestimmter angeben kann.

Froidevaux. Da der Herr Erziehungsdirektor sagte, sein Zweck bestehe in der Reorganisation der Normalschule, so verlange ich, daß der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher mehrere wichtige Bestimmungen über diese Anstalt enthält, vor Allem der katholischen Kommission überwiesen werde, um ihr Gutachten über diesen Gegenstand einzuholen und ihr Gelegenheit zu geben, ihre Ansicht über mehrere Punkte auszusprechen.

Courbat. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher uns beschäftigt, entgeht mir keineswegs, und ich erlaube mir daher ebenfalls einige Worte über denselben. Ich kenne die Normalschule sowohl von den jungen Leuten aus unsern Gemeinden, welche dort ihre Bildung erhielten, als auch von den Professoren her, die dort angestellt waren. Nun sind sämmtliche junge Leute aus unserer Gegend, welche aus dieser Anstalt hervorgingen, Männer, die ihre Pflicht immer auf gewissenhafte Weise erfüllten, und ich vernahm nie, daß es ihnen an religiösem Sinne fehlte. Aus ihrer Zahl kenne ich solche, die später im Amtsbezirke Pruntrut Anstellung fanden, und gegenwärtig versehen 14 derselben in diesem Bezirke Stellen von Lehrern. Auch die drei Lehrer der Stadt gingen aus der Normalschule hervor. Nun möge man bei sämmtlichen Gemeinden Nachfrage halten, ob sie mit deren Leistungen nicht zufrieden seien und ob sie andere Lehrer verlangen als diejenigen, welche sie bisher hatten. In dieser Hinsicht läßt sich also nichts gegen diese Schule sagen. Ich gehe nun zu der Musterschule über, wo die nämlichen Gemeinden, von denen ich soeben sprach, arme Kinder versorgten, und ich komme zu dem nämlichen Schlusse, wie hinsichtlich der Normalschule, das heißt, man fühlte und schätzte bisher die Wohlthalten dieser Anstalt, und es läßt sich auch über jene jungen Leute nichts sagen, welche dort Unterricht erhielten, da sie sich sämmtlich sehr gut betragen. Ich könnte einen solchen jungen Menschen anführen, der in einer Gemeinde als Sekretär angestellt ist; einen andern, der in Vienne die Funktionen eines Lehrers versieht; ein Beweis, daß diese jungen Leute gut ausfielen. Man erhob die Einwendung, diese Schule verursache dem Staate große Opfer. Ich entgegne auf diesen Einwurf, daß der alte Kantonstheil eben so viel, wo nicht mehr, als der Jura für die Volksbildung verausgabt, und daß die Musterschule in Pruntrut die einzige Anstalt jener Landesgegend ist, wo die armen Kinder eine gute Erziehung erhalten können. Andererseits ist zu bemerken, daß die Leute auf dem Lande bei uns nicht immer die Mittel dazu haben, um 30 Franken Kostgeld per Monat zu bezahlen und ihre Kinder in einer Privatanstalt erziehen zu lassen. Das ist der Grund, warum ich mich auch für die Beibehaltung der Musterschule ausspreche. Ich verlange ferner, indem ich an die Gefühle der Mehrheit des Großen Rathes appellire, daß die katholische Kommission einen Direktor für diese Anstalt vorschlage und daß derselbe auf den Vorschlag der genannten Kommission gewählt werde. Es geschieht dieß nicht etwa aus dem Grunde, als hätten wir kein Vertrauen zu der Erziehungsdirektion, allein ich spreche hier im Interesse des Landes. Zum Schlusse anerkenne ich gerne, daß die Regierung in dem vorliegenden Entwurfe den Bedürfnissen, welche sich fühlbar machten, Rechnung trug, und ich schließe mit dem Wunsche, die Normalschule möchte erhalten werden.

Matthys. Der §. 81 der Staatsverfassung schreibt vor: „Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu." Entweder gilt die Verfassung, oder sie gilt nicht. Gilt sie, so soll der Große Rath, bevor in die Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes eingetreten wird, den Gegenstand zur Vorberathung der Schulsynode zuweisen; denn sie hat nicht das Nachberathungs-, sondern das Vorberathungsrecht. Gilt aber die Verfassung nicht, so sprechen Sie es offen und ehrlich aus, und beschließen Sie nicht eine Maßregel, die sich als eine Umgehung der Verfassung qualifizirt. Mein Antrag geht also dahin, daß der vorliegende Gesetzesentwurf vor Allem der Schulsynode zur Vorberathung überwiesen werde. Ich weiß nicht, ob Sie diesen Ordnungsantrag sofort in Behandlung nehmen und von der Eintretungsfrage einstweilen abstrahiren wollen; wenn das Erstere der Fall ist, so behalte ich mir vor, über das Eintreten selbst später mein Votum abzugeben. Glauben Sie aber, es soll mit der Diskussion fortgefahren werden, so erlaube ich mir, sofort meine Bemerkungen anzubringen.

Das Präsidium bemerkt, daß der vom Präopinanten gestellte Antrag als Verschiebungsfrage zur Abstimmung komme; wenn er über das Eintreten selbst sprechen wolle, so möge er es thun.

Matthys. Der Große Rath erließ im Jahre 1834 ein Gesetz, in welchem vorgeschrieben wurde, daß für den neuen Kantonstheil eine Normalanstalt errichtet werde; zugleich wurde in jenem Gesetze vorgeschrieben, die Anstalt mit einer Elementarschule zu verbinden. Die letztere sollte eine Anzahl von ungefähr 40, das Seminar eine solche von 20 Zöglingen haben;

zugleich wurde ein Direktor mit einem bis drei Hülfslehrern aufgestellt. Das Gesetz von 1834 fand erst im Jahre 1837 seine Ausführung; durch ein Dekret wurde damals die Zahl der Zöglinge im Seminar von 20 auf 30 erhöht und der Unterricht in drei Klassen getheilt; ferner wurde in Uebereinstimmung mit dem Gesetze von 1834 eine Musterschule für 40 Zöglinge errichtet. Diese Anstalt wurde im Jahre 1847 reorganisirt, und durch ein Gesetz die Zahl der Elementarschüler auf 40, das Maximum der Normalschüler auf 30 festgesetzt; ein Direktor mit zwei Hauptlehrern sollte der Anstalt vorstehen, und das Gesetz gab der Behörde die Befugniß, noch einen oder zwei Hülfslehrer anzustellen. Mit Rücksicht auf den Religionsunterricht, dem man mit Recht eine große Wichtigkeit beilegt, wurde im Gesetze von 1847 vorgeschrieben, derselbe solle den katholischen Zöglingen durch einen katholischen, den reformirten durch einen reformirten Geistlichen ertheilt werden. Die Musterschule wurde beibehalten und zugleich für Wiederholungskurse gesorgt. Hinsichtlich der Normalschüler wurde bestimmt, daß der Unterrichtskurs in der Regel drei Jahre daure. Herr Präsident, meine Herren! Diese Anstalt, welche heute reorganisirt und auf ganz andern Grundlagen eingerichtet werden soll, hat Gutes gewirkt; sie besteht seit bald zwanzig Jahren, und es freute mich, aus dem Munde des Herrn Erziehungsdirektors zu vernehmen, daß die Klagen, welche gegen dieselbe erhoben wurden, übertrieben, und daß namentlich der Vorwurf, als entstehe durch die gleichzeitige Heranbildung protestantischer und katholischer Zöglinge in der nämlichen Anstalt zum Lehrerberufe Indifferentismus in religiösen Dingen, ein unbegründeter sei; und dieser Vorwurf muß auch in der That ein unbegründeter sein in den Augen eines gebildeten Publikums, was aus einer von zwei Katholiken unterzeichneten, von der jurassischen gemeinnützigen Gesellschaft ausgehenden und an den Regierungsrath gerichteten Denkschrift, die ich vor mir habe, hervorgeht. Ihnen ist bekannt, daß Herr Regierungsrath Parrat gegen die Normalschule zu Pruntrut Sturm lief, und daß er den Regierungsrath veranlaßte, im Laufe dieses Jahres dem Großen Rathe einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch die fragliche Anstalt nicht bloß reorganisirt, sondern aufgehoben werden sollte. Dieser Entwurf brachte die aufgeklärten Männer im Jura in Aufregung und rief die Denkschrift an den Regierungsrath hervor, von der ich soeben sprach. Der Regierungsrath zog seinen ersten Vorschlag zurück, indem er nicht mehr den Muth hatte, dazu zu stehen; aber gleichwohl bringt er uns einen Gesetzesentwurf, wodurch der ultramontanen Partei im Jura eine Konzession und zwar eine bedeutende Konzession gemacht werden soll. Was wird uns nun vorgeschlagen? Was soll am Gesetze von 1847 geändert werden? Ich erlaube mir, die Sache kurz zu untersuchen. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem Gesetze von 1847 hatten wir eine gemischte Anstalt in Pruntrut, zu dem Zwecke, damit sich Katholiken und Protestanten schon in ihrem Jünglingsalter vertragen lernen; es sollten aus einer und derselben Anstalt Schullehrer hervorgehen, die beiden christlichen Konfessionen angehörten. Durch den vorliegenden Entwurf soll eine Anstalt bloß für den katholischen Jura geschaffen und wie soll der reformirte Theil seiner Bevölkerung behandelt werden? Der Art. 15 des Entwurfes sagt: Für Heranbildung von Primarlehrern für die reformirten Gegenden des französischen Kantonstheiles werde der Staat dadurch Sorge tragen, daß er entweder mit auswärtigen Normalanstalten, welche die nöthigen Garantien bieten, zu diesem Ende sich in's Vernehmen setze, oder an junge Leute, die sich auf dem Privatwege zu Primarlehrern heranbilden wollen, in Form von Stipendien Unterstützungen verabreiche. Dadurch wird ein System vorgeschlagen, das nach meiner Ueberzeugung ein ganz verfehltes ist. Entweder ist das Bedürfniß vorhanden, daß auch für die Heranbildung von Lehrern der reformirten Bevölkerung gesorgt werde; in diesem Falle ist es für den Kanton Bern nicht zu billigen, wenn er nicht im Stande ist, eine Anstalt zu unterhalten, wo die betreffenden Zöglinge unterrichtet werden können, wenn der große Kanton Bern mit einem auswärtigen Staate in Verbindung tritt, — um was heranzubilden? praktische Schullehrer. Ich betrachte das System aber auch als verfehlt, wenn der Staat bloß durch Verabreichung von Stipendien für Heranbildung der Lehrer sorgen will, denn er kann diese Zöglinge in ihrem Bildungsgange, in ihrem Betragen, in ihrer Entwicklung nicht überwachen, da ihm kein Einfluß auf die Anstalten, wo sie ihre Bildung erhalten, zukommt, und die Folge eines solchen Verfahrens ist diese, daß keine Einheit im Unterrichte herrscht. Nach dem Gesetze von 1847 soll ferner der Unterrichtskurs in der Regel drei Jahre dauern. Ich frage Sie: ist diese Dauer zu lang? Wird der Jüngling während dieser Zeit mehr lernen, als er zu Ertheilung eines zweckmäßigen Unterrichts für unsere jungen Bürger nothwendig hat? Ich glaube nicht. Nach dem vorliegenden Entwurfe wird der Lehrkurs der Anstalt auf zwei Jahre festgesetzt. Ich halte dieß für zu kurz, und glaube, die Bestimmung des bisherigen Gesetzes sei viel zweckmäßiger. Die dritte Abänderung besteht darin: nach dem Gesetze von 1847 wurde der Unterricht von einem Direktor und zwei Hauptlehrern ertheilt; nebstdem hatte die Erziehungsdirektion die Befugniß, je nach Bedürfniß einen oder zwei Hülfslehrer anzustellen, während nach dem neuen Entwurfe nur ein Direktor und ein Hülfslehrer bestehen soll. Wenn die Versammlung meinem Antrage beipflichtet, daß die Anstalt nicht bloß Katholiken, sondern auch Reformirten zugänglich sein soll, so versteht es sich von selbst, daß diese Anzahl von Lehrern nicht hinreicht, um einen zweckmäßigen Unterricht zu ertheilen. Nach dem Gesetze von 1847 wurde das Maximum der aufzunehmenden Zöglinge auf 30 festgesetzt, während nach dem neuen Entwurfe nur 12, höchstens 15 in die Normalschule aufgenommen werden sollen. Wenn die Anstalt eine gemischte sein soll, so muß auch in dieser Beziehung eine Abänderung getroffen werden. Ich glaube, schon diese Gründe an und für sich sollten Sie bestimmen, in die Berathung des vorliegenden Entwurfes nicht einzutreten, weil derselbe, wenn man ihn genau, ohne Vorurtheil und ohne politische Nebenabsicht prüft, und zwar namentlich auch vom Standpunkte des alten Kantons aus, nicht einen Fortschritt enthält, sondern einen wahren Rückschritt. Er enthält, wie schon gesagt, nichts Anderes als eine Konzession der Regierung an die ultramontane Partei des Jura, und ich halte dafür, der Große Rath des Kantons Bern sei im Jahre 1853 noch nicht berufen, einzelnen überspannten Geistlichen im Jura eine solche Konzession zu machen, sondern er soll sich auf den paritätischen Boden stellen, indem er für eine Bevölkerung Gesetze gibt, welche der reformirten und der katholischen Konfession angehört. Aber es kommt auch noch der Gesichtspunkt der Kosten in Betracht. Berechnen Sie die Anstalt nur für die Katholiken des Jura, so müssen Sie unter allen Umständen ein Gebäude herstellen oder das bisherige benutzen; Sie haben Geräthschaften nothwendig, es müssen Lehrmittel herbeigeschafft werden, und ob nun 12 oder 30 Zöglinge in die Anstalt aufgenommen werden, so wird es eben in Bezug auf die Lokalität und die Lehrmittel keinen großen Unterschied machen. Die einzige Ersparniß, auf die Sie wirklich rechnen können, bezieht sich auf die Zahl der anzustellenden Lehrer. Es ist wahr, wenn nur 12 statt 30 Zöglinge Aufnahme finden sollen, so wird man auch weniger Lehrer anstellen müssen. Indessen auch nach dem Gesetze von 1847 mußte der Zögling dem Staate eine Entschädigung bezahlen, und dieß schlägt auch der neue Entwurf vor. Wenn der Regierungsrath nach Art. 15 theils durch Verständigung mit auswärtigen Anstalten, theils durch Verabreichung von Stipendien für die Heranbildung reformirter Lehrer sorgen soll, so gibt er mit der andern Hand an die auswärtigen Anstalten oder an Stipendien dasjenige aus, was er nach dem vorliegenden Entwurfe auf der eigenen Anstalt ersparen will. Aus diesen Gründen wiederhole ich: es stellt sich das neue Gesetz als reines Gelegenheitsgesetz dar, nicht hervorgegangen aus den wirklichen Bedürfnissen des Landes, nicht vorgeschlagen, um die vereinigten Interessen des Kantons zu wahren, sondern rein um die ultramontanen Begehren im Jura zu befriedigen. Aus diesen Gründen stimme ich gegen das Eintreten, und halte dafür, das Gesetz von 1847 sei viel besser.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich gehe im Allgemeinen von der Ansicht aus, wenn der Regierungsrath es für zweckmäßig findet, uns einen Gesetzesentwurf vorzulegen, so sei es schon dem Anstande angemessen, daß man darauf eintrete und ihn berathe. Findet man alsdann, es seien Verbesserungen anzubringen,

Lücken auszufüllen, so wird sich dieß im Laufe der Berathung ergeben. Schon aus dieser Rücksicht halte ich dafür, die Versammlung solle auf den vorliegenden Entwurf eintreten. Bei dieser Gelegenheit bin ich so frei, etwas anzubringen, was mir schon seit einer Reihe von Jahren unter vielen Regierungen auffiel. Ich mußte nämlich immer eine Anomalie in unserm Lande wahrnehmen, wo zwei Sprachen gesetzlich neben einander bestehen, daß man so zu sagen nichts dafür thut, um die Lehrer so auszubilden, daß sie ihren Schülern wenigstens die unumgänglich nöthige Kenntniß der beiden Sprachen beibringen können. Bei den vielen Kosten, welche die Regierungen auf die Ausbildung der Lehrer verwendeten, hätte man im deutschen Seminar etwas von der französischen Sprache lehren können, nicht ihre vollständige Kenntniß, doch wenigstens so viel, was bald jede Magd wissen muß; das geschah aber nicht. Man sieht im gewöhnlichen Leben, mit was für Nachtheilen dieß verbunden ist. Ich wünsche daher, es möchte grundsätzlich festgesetzt werden, daß in den deutschen Anstalten die angehenden Lehrer die französische, in den französischen Anstalten die deutsche Sprache lernen sollen. Das ist unumgänglich nöthig in einem Lande, wo beide Sprachen neben einander bestehen.

Scholl. Das letzte Votum erspart mir eine Mühe; ich habe indessen am vorliegenden Entwurfe noch etwas auszusetzen. Nach der bisherigen Einrichtung hatten die deutschen Lehrer Gelegenheit, sich in französischen Seminarien Kenntniß der französischen Sprache zu erwerben. Ich weiß von mehrern Lehrern aus unserer Gegend, welche sich dorthin begaben und sich während einiger Monate sehr nützliche Kenntnisse erwarben. Ich bin allerdings mit der Ansicht des Herrn Tscharner einverstanden, daß es gut sei, wenn die deutschen Lehrer die französische und die französischen Lehrer die deutsche Sprache lernen. Nun soll aber auch ein Mittel vorhanden sein, den deutschen Lehrern Gelegenheit zu geben, daß sie sich in eine französische Anstalt zu diesem Zwecke begeben können. Ich weiß nicht, ob man allfällig bei der artikelweisen Berathung auf diesen Punkt zurückkommen kann. Der Zweck des ganzen Entwurfes geht aber dahin, nur katholische Zöglinge in die reorganisirte Anstalt aufzunehmen. Wo sollen sich in diesem Falle die deutschen Lehrer, welche der reformirten Konfession angehören, hinwenden, wenn sie eine französische Anstalt besuchen wollen? Hierüber wünsche ich einige Auskunft zu erhalten. Was den Entwurf im Allgemeinen betrifft, so stimme ich zum Eintreten, indem ich glaube, es werde der rechte Weg eingeschlagen. Hätte man der ultramontanen Partei eine Konzession machen wollen, so hätte man die Normalanstalt aufgehoben, denn ich glaube, die Beibehaltung der letztern liege nicht im Wunsche derselben. Eine Trennung der Konfessionen halte ich für sehr zweckmäßig, und hauptsächlich aus diesem Grunde stimme ich für das Eintreten.

Bernard. Ich dachte nicht das Wort zu ergreifen, hätte nicht Herr Matthys mir dazu Anlaß gegeben. Er stellte sich heute als ein Vertheidiger des protestantischen Theiles im Jura dar und behauptete, die Interessen dieses Theiles der Bevölkerung werden durch den vorliegenden Entwurf geopfert. Ich bin nicht der Ansicht dieses Redners; ich glaube selbst behaupten zu dürfen, daß er von einem falschen Prinzipe ausging. Er setzt in der That voraus, es sei unmöglich, gute Lehrer zu bilden, wenn keine Normalschule im Lande bestehe. In dieser Hinsicht irrt er sich, und ich bin bereit, ihm dafür den Beweis zu leisten. Im Kanton Neuenburg z. B. besteht keine Normalschule und doch kommen gerade aus diesem Theile der Schweiz die besten Lehrer; aus diesem Grunde nehme ich es als ausgemachte Thatsache an, daß man auch ohne Normalschulen gute Lehrer bilden könne. Wenn uns die Regierung einfach sagen würde: ihr habt in Zukunft nichts mehr für euch, es bleibt euch kein anderes Mittel übrig, als eure Bildung auf eigene Kosten zu bestreiten! Dann ließe sich ein Wort sagen. Aber das ist nicht der Fall: man bewilligt uns die nothwendigen Mittel, damit unsere jungen Leute ihre Studien machen können, und diese Zusicherung genügt uns. In der letzten Sitzung gab die Wetteiferungsgesellschaft, welche sich mit diesem Gegenstande befaßte, dem System der Stipendien gegenüber dem der Normalschulen den Vorzug, und ich kann beifügen, daß jener Sitzung Personen beiwohnten, welche alles Zutrauen verdienen und die alle Erziehungssysteme kennen. Ich muß mir noch ein Wort gegen Herrn Matthys erlauben in Betreff seiner Beschuldigung in einem entscheidenden Punkte. Es ist keineswegs, wie er behauptete, eine Konzession der Regierung gegenüber der ultramontanen Partei. Kommen Sie in den Jura und Sie werden sehen, daß das gemischte System kein beliebtes System ist. Damit wir gute Lehrer erhalten, müssen sie in einer religiösen Atmosphäre gebildet werden; es ist nothwendig, daß die Zöglinge sich über religiöse Dinge als über den Hauptzweig ihrer Erziehung besprechen können; das gemischte System gewährt uns dieses nicht, weder für die Katholiken noch für die Protestanten. Ich bedaure die Trennung der Anstalt, es ist wahr, allein vom Standpunkte der Bildung der Lehrer und des Unterrichtes aus, geben wir dem Systeme der Stipendien den Vorzug.

Revel. Ohne das Votum des letzten Redners hätte ich das Wort nicht ergriffen; aber die Ansicht, welche Herr Bernard vertheidigte, verpflichtet mich, einige Worte anzubringen, und zu erklären, daß ich mich im Interesse der reformirten Bevölkerung des Jura der Anschauungsweise des Herrn Matthys anschließe, indem dieselbe vollkommen gerechtfertigt ist und den Interessen unsers Landes entspricht. Sie vernahmen heute den Bericht des Herrn Erziehungsdirektors; seine Absichten sind vortrefflich, und wahrscheinlich wagte er nicht, seine persönliche Ansicht auszusprechen, da er hier ist, um den Vorschlag des Regierungsrathes zu vertheidigen. Was die Ausbildung unserer reformirten jungen Leute in Neuenburg anbetrifft, so muß ich vorerst bemerken, daß in diesem Kantone keine Normalschule zur Ausbildung von Lehrern besteht, und daß die guten Lehrer, welche sich dort befinden, aus der Normalschule in Lausanne hervorgingen. Man sagt Ihnen wohl, die Reorganisation des Seminars von Pruntrut sei keine Konzession gegenüber der katholischen ultramontanen Partei, allein ich besorge im Gegentheil, es möchte dieß eine Konzession sein, welche man dem protestantischen Ultramontanismus macht, unsern Pietisten, die oft viel unduldsamer sind, als die katholischen Priester. Sie sahen daher eine Petition dieser Herren vorlegen, die im nämlichen Sinne gehalten ist, wie die Zuschriften aus dem katholischen Jura. So bestätigt es sich auf's Neue, daß die Extreme sich berühren. Ich weiß wohl, daß wir es dem Erziehungsdirektor zu verdanken haben, daß man uns nicht den Vorschlag zu einer gänzlichen Aufhebung der Anstalt macht. Alle Lehrer der Normalschule sind Katholiken und dessenungeachtet fürchten wir Protestanten nichts für unsere reformirten Zöglinge; der größere Theil derselben entsprach vollkommen den Erwartungen, welche man von ihm hegen durfte. In Folge dessen beantrage ich in erster Linie, auf den vorliegenden Dekretsentwurf nicht einzutreten; sollte aber die Mehrheit das Gegentheil beschließen, so stelle ich in zweiter Linie den Antrag, es sei der bisherige gemischte Charakter der Normalschule beizubehalten.

Carlin. Ich erlaube mir nur einige Worte über die wahrscheinlichen oder vielmehr unausweichlichen Folgen des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Hat die Anstalt in ihrem gegenwärtigen Bestande gute Dienste geleistet oder nicht? Dieß ist eine Frage, welche der Herr Erziehungsdirektor selbst beantwortete. Er sagte uns, wie bemühend es sei, die unwissenden Lehrer früherer Zeiten zu sehen, sowie Zeuge ihrer Unfähigkeit zu sein, den Anforderungen ihres Berufes zu entsprechen, währenddem später, Dank der Normalschule, die Zöglinge, welche aus derselben hervorgingen, gute Lehrer waren und alle Kenntnisse in sich vereinigten, die geeignet sind, um im Erziehungswesen allgemein vorwärts zu schreiten. Auf diese Verbesserung richtete die Regierung von 1830 alle ihre Bemühungen. Dazu bedurfte es einer langen und mühsamen Arbeit, Hindernisse aller Art mußten allmälig überwunden werden, um dieses Ziel zu erreichen. Man strebte dahin, daß die Staatsgewalt auch ihren Theil am Unterrichtswesen habe. Man war zur Einsicht gelangt, daß das Bedürfniß der Zeit nicht allein Zöglinge fordere, welche nichts anderes als religiöse Glaubensartikel zu

rezitiren verstehen, und die im Allgemeinen nach der Manier des Klerus gebildet sind, sondern man wollte in unserer Republik auch Bürger und Demokraten. Dieß waren die Gefühle, welche bei der Gründung der Normalschule von Pruntrut vorherrschten. Was thut man aber heutzutage? Seit einem oder zwei Jahren zerstört man unter dem Vorwande der Reorganisation. Man begann damit, indem man den ersten Schlag gegen das Töchterseminar in Delsberg richtete, und das Werk der Zerstörung sollte nun bei Pruntrut fortgesetzt werden. Das ist eine Konzession an den Klerus, an den Ultramontanismus, welcher die ganze Anstalt immer mit Mißtrauen betrachtete, da sie nicht seiner unbedingten Herrschaft unterworfen war, und weil er nicht die ausschließliche Befugniß hatte, dieselbe zu leiten. Auch konnte in seinen Augen eine auf dem Grundsatze der Toleranz zwischen beiden Konfessionen beruhende Normalschule nicht wohlgefällig sein. Es machte einen schmerzlichen Eindruck auf mich, als ich das Lehrerinnenseminar von Delsberg fallen sah. Auf keine Weise wollte man der Nützlichkeit dieser Anstalt Rechnung tragen, obschon man nicht in Abrede stellen konnte, daß eine Tochter, welche später Mutter wird, die erste Erzieherin ihrer Familie, ihrer Kinder ist, die später selbst wirkliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden. Nun ist die Reihe an der Normalschule von Pruntrut; auch von dieser will man ebenfalls nichts mehr; auch sie soll geopfert werden, und was für Gründe führt man dafür an? Weil es eine Schule der Duldsamkeit ist; sie ist eine gemischte und taugt daher nichts. Ich aber sage: die Schule ist eine gemischte und daher eine gute; erhalten Sie dieselbe. Ich fordere Jedermann auf, mir einen Zögling zu bezeichnen, der Irreligiösität oder Unglauben gepredigt hätte. Daß dieser oder jener Zögling sich in wissenschaftlicher Beziehung mit Geistlichen in Opposition befand, ist nicht unmöglich, weil er vielleicht über manchen Punkt mit Grund mehr zu wissen glaubte als diese. Aber die Gleichgültigkeit in religiösen Dingen, der Indifferentismus ist es, den man fürchtet. Auffallend ist es, daß diese Befürchtung früher nicht obwaltete; auffallend ist es, daß die allein dastehenden Reformirten, umgeben von einer katholischen Bevölkerung, im Schooße einer Anstalt, deren Lehrer meistentheils Katholiken sind, eine solche Befürchtung nicht hatten, daß dieselbe in keiner Weise besteht, soweit es sie betrifft. Man will eine Anstalt, die man eine katholische nennt, aber ist denn die Wissenschaft katholisch oder protestantisch? Wenn man die Katholiken in die eine Klasse, die Protestanten in die andere eintheilen wollte, kämen wir nicht dahin, zwei Lager zu bilden, welche die bisher festgehaltene Toleranz einander anzunähern und zu vereinigen strebte? Würden wir nicht durch das Ziehen einer so tiefen Scheidelinie Bürger trennen, welche unter den Gesetzen des nämlichen Landes brüderlich nebeneinander leben sollen? Wollen wir bei uns dasjenige Verhältniß herstellen, welches in Belgien existirt? Wollen wir mit aller Gewalt die sogenannte katholische Partei einer andern, die sie nach Belieben nennen mögen, gegenüberstellen? Der Herr Erziehungsdirektor lobte selbst diese Toleranz, welche ich zu erhalten trachte; er fügte bei, es sei zu bedauern, daß die Zöglinge beider Konfessionen in der Anstalt unter sich nicht über Religion sprechen dürften. Allein das ist eine Sache des Reglements, die man täglich abändern kann, wie man es zweckmäßig finden mag. Man will in Zukunft keine Gleichgültigkeit in religiösen Dingen mehr; es sei. Allein hat man nicht viel mehr zu befürchten, wenn man ein ganz entgegengesetztes System, im ultrakatholischen, ultraklerikalen Sinne einführt? Ist es etwa besser, einem religiösen Fanatismus das Feld zu räumen, als wenn man die Sache etwas zu lau oder zu leicht in religiösen Dingen gehen läßt? Sie mögen vergleichen und eintretenden Falls wählen. Die Anstalt, welche man uns geben will, wird gänzlich, oder wenigstens nach und nach, der Gewalt des Klerus überliefert, und wozu, wird man bald sagen, in einer so kostspieligen Schule studiren, während der Klerus vielleicht, einzig Meister in der Sache, unentgeldlich Unterricht ertheilen wird? Springt die Tendenz, die ich so eben bezeichne, nicht in die Augen? Hörten Sie nicht so eben vom einen oder andern der letztern Redner zu Gunsten der katholischen Kirchenkommission den Vorrang in Anspruch nehmen? Die katholische Kommission ist es, die man über die Regierung setzen will, die Kirche soll über dem Staate stehen. Was sagen Sie dazu? erschreckt es Sie nicht einwenig? Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält in seinen Bestimmungen zwei Systeme: einerseits die katholische oder klerikale Schule, von der wir so eben sprachen; andererseits das System der Stipendien. Was mich betrifft, so mißbillige ich das letztere System vollständig, und ich will Ihnen sagen warum. Der Herr Erziehungsdirektor sagte vorhin, daß es mit Rücksicht auf die beträchtliche Ausdehnung der Uhrenmacherindustrie zweckmäßig erscheine, die jungen Leute auch für den Lehrerberuf anzuziehen. Aber was für eine Aussicht eröffnet man den protestantischen jungen Leuten im Jura? Man stellt ihnen etwas in Aussicht, was man ein Stipendium nennt, eine Unterstützung, welche mehr oder weniger als ein Almosen betrachtet wird, und um die man sich weder bemühen noch sie anerkennen mag. Die Zöglinge, welche bisher, ohne sich zu schämen, in einer zum allgemeinen Nutzen des Publikums bestehenden Spezialanstalt Aufnahme finden konnten, würden vielleicht keinen Augenblick unschlüssig sein zwischen der Wahl des Uhrenmachergewerbes und des Lehrerberufes. Verlieren Sie ferner nicht aus den Augen, daß das System der Stipendien auch noch den großen Nachtheil mit sich bringt, daß man diejenigen, welche solche erhalten, nicht überwachen kann, und nicht weiß, ob sie einen nützlichen Gebrauch davon machen. Die Oekonomie in der Organisation einer Normalschule erfordert eine regelmäßige und in allen Beziehungen genügende Kontrolle. Ich erlaubte mir in einigen Worten Ihnen meine Ansichten über den vorliegenden Entwurf darzulegen, so wie über die Folgen, welche er für die angehenden Lehrer haben muß. Ich halte denselben für eine Konzession, die man an Personen oder an die Partei macht. In der That, warum begann man damit, daß man vor einiger Zeit ganz einfach die Aufhebung der Normalschule dekretirte, und warum will man nun heute auf Seitenwegen dasselbe Ziel erreichen, währenddem man sich doch die Mühe giebt, man wolle die Anstalt nicht aufheben? Ich könnte Ihnen vielleicht die Gründe dafür angeben, will mich aber dessen enthalten; ich untersuchte die Sache ohne Leidenschaft, und will diese nicht reizen. Der Entwurf, so wie er vorliegt, bewirkt, daß wir um 20 Jahre rückwärts schreiten; auch aus diesem Grunde will ich nichts davon. Im Interesse des Landes, im Interesse eines aufgeklärten Fortschrittes bitte ich die Mitglieder der Versammlung aus dem deutschen Kantonstheile, nichts zu überstürzen, noch ein wenig zuzuwarten und einen unparteiischen Blick in die Vergangenheit und in die Zukunft zu werfen. Ich stimme gegen das Eintreten in den Gesetzesentwurf.

Bernard. Ich hätte das Wort nicht weiter ergriffen ohne das von Herrn Revel abgegebene Votum, dem ich mit einigen Worten erwidern muß, um seine Behauptungen zu berichtigen. Dieser Redner behauptete, die ultramontane Partei, oder die protestantische, welche die Mehrheit in Sonceboz hatte, habe eine Vorstellung für Einführung von Stipendien an den Regierungsrath gerichtet. Ich glaube, wenn Herr Revel aufgefordert würde, die Namen der Personen zu nennen, welche er darunter meint, er wäre sehr in Verlegenheit, indem diejenigen, welche an der Versammlung in Sonceboz Theil nahmen, nicht Ultramontane, sondern Männer des Fortschritts sind; Männer, die den Fortschritt wollen, aber mit Pflege der Religion. Ohne Zweifel wenn der Religionsunterricht in den betreffenden Anstalten so ertheilt werden könnte, wie wir es wünschen, wir hätten nichts zu sagen. Die Ansicht der ungeheuren Mehrheit aller Derjenigen, welche einige Kenntniß des öffentlichen Erziehungswesens haben, ist gegen das gemischte System, das bisdahin herrschte. Ich werfe keinen Tadel auf das Personal der Anstalt, aber ich wiederhole, daß das System, das dort befolgt wurde, eine verfehlte Grundlage hat, weil das bisher befolgte Verfahren in der religiösen Unterweisung den Indifferentismus in dieser Schule aufkommen ließ, und hierin liegt eine sehr große Gefahr. Ich glaube, ohne eine religiöse Konzession zu machen, sagen zu dürfen, daß wir mit der katholischen Bevölkerung in möglichst guten Verhältnissen leben; auch deßhalb geht meine Ansicht aus einer tiefen Ueberzeugung hervor. Hätten wir eine protestantische Bevölkerung von 100,000 Seelen, so würde ich die Herstellung einer besondern Anstalt zur Bildung unserer

jungen Lehrer verlangen; allein da unsere Bevölkerung zu schwach ist, um ein besonderes Lehrerpersonal unterhalten zu können, so begnüge ich mich damit, dasjenige Mittel anzunehmen, welches uns behufs der Lehrerbildung angeboten wird. Da andererseits mehrere Personen der Ansicht sind, das System der freien Studien sei vorzuziehen, warum sollte man es nicht zulassen? Behält man dagegen das bisherige System bei, so könnte uns dasjenige begegnen, was wir gegenwärtig in Deutschland sehen, wo der freie Katholizismus herrscht. Ich für meine Person möchte nicht zu der Beibehaltung der gemischten Anstalt mitwirken, welche dazu dient, die Gleichgültigkeit für religiöse Dinge in der Schule zu pflanzen.

Herr Berichterstatter. Die Frage, um deren Lösung es sich in erster Linie handelt, ist diejenige, welche Herr Matthys erörterte, das heißt, ob man auf die Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes eintreten könne, bevor derselbe durch die Schulsynode vorberathen sei. Der genannte Redner verneinte diese Frage, er ging aber nach meiner Ansicht zu weit, indem der Art. 6 des Gesetzes vom Jahr 1848 folgende Vorschrift enthält: „Ueber alle Gesetze und allgemeine Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschule, beschlagen, muß, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder der Vorsteherschaft eingeholt werden." Nach der Bestimmung dieses Artikels muß geschlossen werden, daß es nicht vorgeschrieben ist, Gesetzesentwürfe von der Art des vorliegenden der Berathung durch die Schulsynode zu unterwerfen, daß die soeben verlesene Bestimmung sich nur auf Gesetze und allgemeine Verordnungen und nicht auf Reorganisationsentwürfe von Spezialanstalten bezieht. Uebrigens schreibt der angeführte Artikel auch in Bezug auf die Gesetze und allgemeinen Verordnungen vor, ihre Vorberathung durch die Schulsynode müsse stattfinden, „bevor sie erlassen werden," d. h. die erste Berathung ist nicht die definitive Erlassung. In diesem Sinne entschied der Große Rath auch, als es sich um die Reorganisation des Seminars zu Münchenbuchsee handelte. Bei jenem Anlasse stellte Herr Imobersteg den nämlichen Antrag, welcher heute gestellt wurde; aber der Große Rath entschied, wie gesagt, in entgegengesetztem Sinne. Ich weiß sehr wohl, daß diese Formalität erfüllt werden muß, Gründe der Konvenienz lassen es als nothwendig erscheinen; aber die Schulsynode wurde bisher nicht zusammenberufen, weil man nicht allen Lehrern zumuthen kann, so weit herzukommen, und sie ihrer Berufsarbeit zu entreißen, um jeder Frage willen, welche der Synode vorgelegt werden muß. Ich denke, die letztere werde sich in dieser Hinsicht nicht beklagen, und der Große Rath werde es für hinreichend erachten, daß der Entwurf zwischen der ersten und zweiten Berathung der Synode vorgelegt werde, so daß die erhobene Einwendung uns heute nicht aufhalten soll. Was die Bemerkungen und Kritiken betrifft, welche über den Entwurf angebracht wurden, so mache ich zwischen denselben einen wesentlichen Unterschied. Ich beginne damit, indem ich meine Satisfaktion darüber ausspreche, daß ich einen Abgeordneten aus dem Amtsbezirke Pruntrut der Dienste erwähnen hörte, welche die dortige Normalschule leistete. Ich glaubte aus dessen wohlerwogenen Worten den Schluß ziehen zu können, daß die Regierung in diesem Falle die richtige Mitte gewählt habe, um zu keinen Klagen Anlaß zu geben, und für dasjenige zu sorgen, was man mit Recht von der gesetzgebenden Behörde erwarten konnte. Andere Bemerkungen wurden von den Herren Froidevaux und Scholl gemacht, sie können aber nicht als solche betrachtet werden, die dem Eintreten in den Entwurf ein Hinderniß entgegensetzen und sie werden daher ihre Berücksichtigung im Laufe der Debatte finden. Anders verhält es sich mit den Einwendungen der Herren Matthys, Revel und Carlin. Ich glaube, sämmtliche von ihnen berührte Punkte in meinem Eingangsrapporte vorgesehen und ihnen zum Voraus so viel als möglich entgegnet zu haben; daher werde ich mich nur kurz fassen. Vorerst habe ich den Herren Matthys und Carlin einen Vorwurf zu machen, den Vorwurf nämlich, daß sie den Worten meines ersten Vortrages und einzelnen zu Gunsten der Normalschule ausgesprochenen Sätzen eine größere Tragweite gaben, als die fraglichen Worte in Wirklichkeit haben. So ist es z. B. gar nicht genau, wenn man behauptet, daß die Anstalt nicht eine Schule des Indifferentismus gewesen und daß die ihr in dieser Hinsicht gemachten Vorwürfe nicht begründet seien. Ich sagte, daß eine große Uebertreibung in den daherigen Beschwerden liege, wie bei allen Klagen über diese Schule; allein ich fügte bei, daß eine Anstalt, in welcher man nach dem Reglement nicht über Religion sprechen durfte, in religiöser Beziehung nicht die gehörige Entwicklung darbieten könne. Ich halte mich nicht länger bei diesem Punkte auf, indessen mußte ich die meinen Worten unterschobene Auslegung berichtigen. Herr Matthys behauptete ferner, Herr Parrat, als großer Gegner der Normalschule, sei es gewesen, der dem Regierungsrathe den ersten Gesetzesentwurf über die Normalschule zu entreißen gewußt habe. Es hieße fast dem Regierungsrathe eine Beleidigung zufügen, wenn man zugäbe, diese Behörde habe blindlings dem Einflusse eines seiner Mitglieder nachgegeben. Nein, nicht Herr Parrat war es, der jenen Entwurf zu Tage förderte; vielmehr veranlaßten die gerechten Rücksichten, welche die Behörde, die die Mehrheit des Volkes repräsentirt, gegenüber den Ansichten der Mehrheit immer im Auge haben zu sollen glaubt, den Regierungsrath, den Entwurf auszuarbeiten. Der Regierungsrath mußte sich über den Zustand der öffentlichen Meinung im Kantone wohl in's Klare setzen, er mußte sich darüber Gewißheit verschaffen, daß man sich am Ende mit der neuen Einrichtung befreunde; diese Ueberzeugung war der Behörde nothwendig, um dahin zu gelangen, daß die Schule unter den im vorliegenden Gesetze enthaltenen Bedingungen beibehalten werde. Ich erlaube mir auch ein Wort der Erwiderung gegenüber Herrn Revel, welcher behauptete, ich hätte im Schooße des Regierungsrathes nicht gewagt, auf meiner Ansicht über die vorgeschlagenen Maßregeln zu beharren. Ohne indiskrete Enthüllungen machen zu wollen, bemerke ich, daß ich zur Annahme des gegenwärtigen Entwurfes stimmte und daß ich das Mögliche that, um allen Anforderungen über diesen Gegenstand zu entsprechen. Was das neue Studiensystem anbelangt, das man als ganz verwerflich bezeichnete (Herr Carlin wiederholte dieß, indem er das System der Stipendien als ein ganz verwerfliches darzustellen suchte), so stehe ich nicht an, zu behaupten, daß dieß sehr weit gehende Behauptungen sind; denn ich glaube, man habe im Kanton Neuenburg sehr gute Lehrer, selbst ohne Beihülfe der waadtländischen Normalschule. Das Stipendiensystem kann zu weniger geregelten Studien führen, als diejenigen sind, welche in Normalschulen gemacht werden; aber ein Gegenstück liegt in einem Uebelstande, an welchem solche Anstalten leiden, den man zu deutsch das Konviktleben nennt, eine Art Klosterleben, welches in denselben besteht. Aus dieser Rücksicht läßt sich das Stipendien-System rechtfertigen, das ich Ihnen übrigens als eine Nothwendigkeit für den protestantischen Theil des Jura vorschlage. Ich verhehle mir dabei nicht, daß in der Folge einige Vorkehren getroffen werden müssen, um eine gewisse Harmonie in den Privatstudien festzuhalten; ein solches Mittel liegt in der Einführung gut geleiteter Wiederholungskurse, welche zu dem vorgesteckten Ziele führen können. Uebrigens will ich allfälligen Vorschlägen, die die Behörde in der Folge bringen mag, nicht vorgreifen, allein ich führte dieß an, um die Uebelstände anzudeuten, welche dieser Entwurf mit sich bringen dürfte. Herr Matthys erhob sich ebenfalls gegen die verkürzte Dauer der Lehrkurse, er möchte dieselbe neuerdings auf drei statt auf zwei Jahre ausdehnen, die er nicht für genügend hält, um die angehenden Lehrer gehörig auf ihren Beruf vorzubereiten. Was mich betrifft, so halte ich dafür, die Zöglinge werden sich nie hinreichend ausbilden in den Normalschulen; es giebt noch eine praktische Schule, welche sie durchmachen müssen, und diese praktische Schule erhalten sie während der ersten Zeit, wo sie sich in den öffentlichen Schulen üben müssen. Wenn die Lehrkurse gut organisirt und auf das nothwendige Maß zurückgeführt sind, so kann man zuverläßig in einem Zeitraume von zwei Jahren die Kenntnisse erwerben, welche ein guter Schullehrer nöthig hat, ausgenommen dasjenige, was Sache der Erfahrung ist. Endlich behauptete man noch, der vorliegende Entwurf verhülle eigentlich nur die Tendenzen und den Zweck, den man damit erreichen wolle; er sei lediglich eine Konzession gegenüber dem Ultramontanismus, ein Rückschritt; als komme dieß einer Aufhebung der

Anstalt ziemlich gleich. Auch in dieser Hinsicht ging man viel zu weit. Daß es sich da um einen Rückschritt handle, davon konnte ich mich keineswegs überzeugen. Wenn man den Muth hat, nothwendige Reformen vorzuschlagen, so ist dieß keineswegs ein Rückschritt; es ist dieß weder meine Absicht noch diejenige des Regierungsrathes. Um meine Ansicht über diesen Punkt in wenige Worte zu fassen, genügt es mir, eine Thatsache anzuführen, die Herr Carlin ohne Zweifel wohl kennt, die Thatsache, daß der vorliegende Gesetzesentwurf den jurassischen Klerus ganz und gar nicht befriedigt, die Thatsache, daß man von uns wiederholt die Aufhebung der Anstalt verlangt und daß man uns einen Vorwurf daraus macht, daß wir nicht Stipendien statt einer solchen Reorganisation bewilligen. Das Beste unter den obwaltenden Verhältnissen ist offenbar die Beibehaltung einer reorganisirten Normalschule, zurückgeführt auf Verhältnisse, die mit ihrer wirklichen Bestimmung mehr im Einklang sind, ihre Beibehaltung für die katholische Bevölkerung, während man den Bedürfnissen des protestantischen Theiles auf andere Weise entgegenzukommen sucht, nämlich durch Verabreichung von Stipendien. Die jungen Leute, welche solche erhalten, werden einem Reglemente unterworfen sein, dem sie nicht zuwiderhandeln dürfen. Ich empfehle Ihnen daher zum Schlusse abermals das Eintreten in den Entwurf.

Abstimmung:

Heute einen Entscheid zu fassen . . .	62 Stimmen.
Die Sache zu verschieben	57 Stimmen.
Für das Eintreten	66 Stimmen.
Dagegen	52 Stimmen.
Für die artikelweise Berathung . . .	Handmehr.

Art. 1.

„Die Normalschule, als eine für beide Konfessionen gemeinschaftliche Anstalt zur Heranbildung von Primarlehrern, ist aufgehoben."

Dieser Artikel wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2.

„Eine ausschließlich für die katholischen Bezirke des Jura bestimmte Normalschule wird in Pruntrut neu eröffnet werden."

Matthys. Obschon ich zum voraus weiß, daß meine Worte keinen Anklang finden werden, so fühle ich mich doch verpflichtet, hier wieder eine Bemerkung zu machen. Herr Präsident, meine Herren! Ist die Sprache katholisch oder ist sie reformirt? Trägt die Mathematik eine konfessionelle Färbung? Ist die Physik konfessionell? ist es die Geschichte? Was nennt man religiöse Ueberzeugung? Anschauungen, diktirt von Priestern einer Kaste. Soll nun der große Kanton Bern, nachdem er seit einer Reihe von Jahren fortwährend in der Gesetzgebung Toleranz gepredigt hat, namentlich von dem Momente an, wo man dem Volksunterricht größere Aufmerksamkeit zu schenken begann, nachdem er sich auf den Boden der Parität gestellt, soll nun derselbe Kanton Bern eine Anstalt ausschließlich für die katholische Bevölkerung, für katholische Zöglinge herstellen? Ich glaube, die alten Aristokraten würden sich des entnervten Geschlechtes schämen, das im Jahre 1853 erklärt, es müsse eine Ausscheidung zwischen Katholiken auch in andern als religiösen Zweigen eintreten. Wenn, wie es seit 1847 der Fall war, den katholischen Zöglingen der Religionsunterricht von einem katholischen, den protestantischen Zöglingen von einem protestantischen Geistlichen ertheilt wird, wird dadurch dem vorhandenen Bedürfnisse nicht genügend entsprochen? Sind nicht beide religiöse Parteien gleich geachtet? Offenbar. Es wurde vorhin in Abrede gestellt, daß man durch dieses Gesetz eine Konzession mache, aber es ist doch wahr; man mag es leugnen, wie man will, es ist doch so. Zuerst kommt man mit dem Antrage auf Aufhebung der Anstalt, das rumorte im Jura, selbst bei Leuten, die gut katholisch sind, die aber nicht wollen, daß ihre Jünglinge im Pfaffenthum erzogen werden; es wurden dagegen Vorstellungen eingereicht, die Regierung beharrte nicht darauf. Nun kommt man in der politischen Weisheit mit der Konzession, daß nur eine Anstalt für Katholiken eingerichtet werde; zu den Protestanten sagt man: geht ihr in's Ausland, wenn ihr euch ausbilden wollt, und wir geben euch dann um Gottes willen ein Stipendium! Was für ein Geist in dieser Sache herrscht, beweist der Umstand, daß man sich heute nicht scheute, den Antrag zu stellen, eine katholische Kommission soll den Direktor der neuen Anstalt wählen. Wie, für eine Staatsanstalt soll nun die katholische Kommission den Direktor wählen? Hierin liegen die Konzessionen, und deßhalb spreche ich mich gegen den Art. 2 aus. Die Regierung muß nun einmal reorganisiren, das heißt, niederreißen; sie will zwar wieder etwas bauen, aber nur für die Katholiken. Mein Vorschlag geht nun dahin: die neu zu gründende Anstalt soll gleichmäßig für Katholiken und Protestanten geöffnet werden; ich will beiden genügend entsprechen.

Revel. Ich glaube meine Pflicht als Abgeordneter erfüllen zu sollen, und bin so frei, den Herrn Erziehungsdirektor zu fragen, was für Lehrer man künftig in konfessionell gemischte Ortschaften schicken wolle; wie man z. B. in St. Immer zu verfahren gedenke, wo sich Katholiken und Protestanten befinden. Wird man Lehrer dorthin schicken, die in der Normalschule ihre Bildung erhielten, die rein katholisch sind, oder solche, die ihre Studien auf die in der Petition von Sonceboz bezeichnete Weise machten? Ich wünsche die Ansicht des Herrn Erziehungsdirektors in diesem Punkte zu kennen. Ich möchte die Aufnahme protestantischer Zöglinge in der Anstalt zu Pruntrut nicht gänzlich ausschließen, und stelle daher den Antrag, anstatt „ausschließlich" zu sagen: „in der Regel."

Niggeler. Ich muß die soeben vorgeschlagene Abänderung des Art. 2 unterstützen und zwar aus einem Grunde, den ich kurz anführen will und der noch nicht geltend gemacht wurde. Herr Tscharner zu Kehrsatz machte vorhin darauf aufmerksam, wie wünschbar es wäre, daß die Lehrer des alten Kantons sich auch einige Kenntniß der französischen Sprache erwerben und wenigstens das Nothwendigste lernen könnten; Herr Scholl fügte bei, daß deutsche Lehrer früher sich diese Bildung in französischem Seminar verschafften und zwar mit gutem Erfolge. So viel ich aber weiß, sind unsere deutschen Lehrer Protestanten, etwa mit Ausnahme derjenigen des Lauffenthales, und wenn man den von den Herren Tscharner und Scholl angedeuteten Zweck erreichen will, so muß man den Art. 2 abändern. Denn wenn die Anstalt ausschließlich für Katholiken im Jura bestimmt wird, so ist es klar, daß unsere Lehrer sich nicht dorthin begeben können, oder sie müssen allfällig zum Katholizismus übertreten. Wenn Sie das wollen, so kann man den Artikel annehmen, wie er ist, sonst aber nicht.

Herr Berichterstatter. Ich will zuerst auf die Anfrage des Herrn Revel antworten, welche dahin geht, was für Lehrer die Erziehungsdirektion in gemischte Ortschaften senden werde. So viel ist sicher, daß ich nicht gemischte Lehrer dorthin schicken werde, wohl aber Protestanten in protestantische und Katholiken in katholische Ortschaften. Sind diese nicht zufrieden damit, so werde ich andere Maßregeln ergreifen. Was die von Herrn Matthys erhobenen Einwendungen betrifft, die Herr Niggeler unterstützte, so beschränke ich mich auf eine Gegenbemerkung, diese nämlich, man möge überzeugt sein, daß, wenn man das gute Einverständniß zwischen beiden Theilen des Kantons wieder herstellen will, das Mittel zu Erreichung dieses Zweckes nicht darin besteht, daß ein Theil dem andern Anstalten auferlegt, welche in religiöser Hinsicht Besorgnisse erregen, sondern darin, daß man einander Zugeständnisse macht, die möglich sind, ohne den öffentlichen Interessen zu nahe zu treten. Ich bediene mich also auch des Wortes „Konzession," weil es sich hier durchaus nicht um eine Konzession aus Schwachheit handelt. Wenn die vorhergehende Regierung einen Vorwurf verdient, so besteht er darin, daß sie Gesetze annahm, welche den Sitten nicht ange-

paßt waren, sondern die Sitten umformen wollten. Dieß ist auch der Vorwurf, den man dem ersten Reorganisationsdekrete über die jurassische Normalschule machen kann. Solche Maßregeln rufen immer Opposition hervor. Es muß daher die Bestimmung aufgestellt werden, daß die Normalschule künftig für die Katholiken bestimmt sei und daß sie nur katholische Zöglinge aufnehme. Herr Niggeler kam auf die Bemerkung der Herren Tscharner und Scholl zurück, dahin gehend, die neue Anstalt möchte den Besuch von Seite deutscher Lehrer hindern. Diese Bemerkung ist begründet, weil die einmal als katholisch bezeichnete Anstalt ihre Pforte nicht Protestanten öffnen kann, es sei denn, daß man etwas vornehme, was das Organisationsreglement derselben untersagt. Allein wenn ich die Kenntniß der französischen Sprache als zu den Kenntnissen der deutschen Schullehrer gehörend betrachte, so sehe ich nicht ein, wozu das führen könnte, indem der Unterricht in dieser Sprache in den Primarschulen nicht eingeführt werden kann, da man nicht einmal alle durch das Gesetz streng als obligatorisch vorgeschriebenen Fächer genugsam üben kann. Wie will man alsdann noch den Unterricht in der französischen Sprache daselbst einführen? Letzthin schritt eine kleine Stadt unsers Kantons zur Reorganisation ihrer Schulen; die Schulkommission drückte den Wunsch aus, man möchte auch den Unterricht der französischen Sprache einführen; aber nach reiflicher Berathung gelangte man zu der Einsicht, daß alsdann einige andere, nützlichere Unterrichtszweige darunter leiden müßten, und man ging wieder von dem Projekte ab. Darin mag ein Beweis liegen, daß wir uns mit dieser nicht absolut nothwendigen Sache nicht zu befassen haben. Indessen werde ich jedes Mal, wenn ein Lehrer die Erlaubniß verlangt, einige Zeit in der waadtländischen Normalschule zubringen zu dürfen, ihm diese Erlaubniß mit größtem Vergnügen geben, immerhin unter der Bedingung, daß er behufs Besorgung seiner Stelle während der Zwischenzeit die geeigneten Vorkehren treffe. Es ist dieß ein Wunsch, der ohne Zweifel einige Berücksichtigung verdient; er soll jedoch eben so wenig hindern, daß der Art. 2 so angenommen werde, wie er vorliegt.

Abstimmung:

Für den Art. 2, nach Antrag des Regierungsrathes	55	Stimmen.
Für Abänderung desselben	49	„

Art. 3.

„Der Lehrkurs dieser Anstalt ist auf zwei Jahre festgesetzt. Derselbe beginnt in der Regel mit dem 1. Mai."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 4.

„Die Normalschule hat einen Vorsteher, der zugleich Hauptlehrer derselben ist, und einen Hülfslehrer. Beide werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren durch den Regierungsrath ernannt."

Froidevaux. Ich stelle den Antrag, daß sowohl die Wahl des Vorstehers als des Hülfslehrers der Anstalt auf den Vorschlag der katholischen Kirchenkommission vorgenommen werde.

Herr Berichterstatter. Das soeben Verlangte wäre nicht allein die wahre Konzession eines Rechtes, das der Erziehungsdirektion zusteht, sondern ihre Kompetenz würde auf diese Weise durch die Vorschläge der katholischen Kirchenkommission beschränkt werden; es hieße diese Direktion ihrer wesentlichen Befugnisse entblößen. Ich denke nicht, daß die Erziehungsdirektion zu Besorgnissen Anlaß geben werde. Ein anderer Grund, warum ich ein solches Begehren nicht zugeben könnte, besteht darin: die Erziehungsdirektion will freie Hand behalten in Bezug auf vorzunehmende Ernennungen in allen öffentlichen Erziehungsanstalten.

Abstimmung.

Für den Art. 4, nach Antrag des Regierungsrathes	76	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Froidevaux	7	„

Art. 5.

„Der Vorsteher bezieht, nebst freier Station für sich und seine Familie, einen jährlichen Gehalt von höchstens 1500 Fr., falls der Frau desselben auch die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen wird. — Sonst aber wird das Maximum auf 1200 Fr. beschränkt und eine Haushälterin mit höchstens 300 Fr. jährlicher Besoldung nebst freier Station angestellt."

Carlin. Aus der Art und Weise zu schließen, wie dieser Artikel gefaßt ist, sollte man fast meinen, der Vorsteher der neuen Anstalt werde nothwendiger Weise ein verheiratheter Mann sein. Wird es sich wohl so verhalten? Sollte es nicht der Fall sein, so möchte ich eine etwas bestimmtere Fassung vorschlagen; daß man z. B. die Worte streiche: „Falls der Frau desselben auch die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen wird," — weil es allem Anscheine nach nicht lange gehen dürfte, bis wir einen Geistlichen an der Spitze dieser Anstalt sehen, und dieser wird nicht verheirathet sein.

Herr Berichterstatter. In der Absicht der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes liegt es, einen verheiratheten Mann an die Stelle eines Direktors dieser Anstalt zu ernennen, damit seine Frau mit der Leitung des Hauswesens der Anstalt beauftragt werden kann. Allein man will sich in dieser Hinsicht doch nicht binden lassen, weil man dem Direktor nicht die Bedigung machen kann, daß er sich verheirathen solle, um Aufnahme in der Anstalt zu finden. Ich wüßte mich in dieser Beziehung nicht bestimmter auszudrücken; aber ich kann einzig sagen, daß es nicht in meiner Absicht liegt, einen Geistlichen an die Spitze der Normalschule zu stellen.

Carlin erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Der Art. 5 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 6.

„Der Hülfslehrer bezieht einen jährlichen Gehalt von 800 bis 1000 Fr., nebst freier Station in der Anstalt."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 7.

„Die Erziehungsdirektion bezeichnet einen eigenen Religionslehrer für die Normalschule. Sie ist ermächtigt, auch auswärtige Lehrkräfte für einzelne Spezialfächer in Anspruch zu nehmen. Diese erstern, so wie der Religionslehrer, beziehen für ihre Mühewalt eine angemessene Entschädigung, die ihnen durch den Regierungsrath gesprochen wird."

Froidevaux. Ich stelle den Antrag, das Wort „Erziehungsdirektion" in der ersten Zeile zu ersetzen durch: „katholische Kirchenkommission."

Herr Berichterstatter. Was mich betrifft, da ich weiß, was die katholische Kirchenkommission ist und was sie sein muß, nämlich in der Mehrzahl ihrer Mitglieder ein Ausfluß der Regierung, da die letztere auch den Präsidenten dieser Kommission ernennt, so hätte ich von diesem Gesichtspunkte aus gegen die Annahme des soeben gestellten Antrages nichts einzuwenden; allein man legt allzugroßes Gewicht darauf. Da der Religionsunterricht einem Priester anvertraut wird, so scheint es mir, die Mitglieder dieser Versammlung sollten sich beruhigen können; die Behörde wird sicher einen frommen und fähigen Geistlichen ernennen. Ich für mich, ich wiederhole es, könnte den in

Betreff der Kirchenkommission gestellten Antrag annehmen, allein ich möchte nicht zugeben, daß man dadurch die Befugnisse der Erziehungsdirektion schmälere. Uebrigens wird die Behörde über alle Fragen religiöser Natur den Rath der Kirchenkommission einholen, so daß sich der betreffende Redner darüber beruhigen kann.

Abstimmung:

Für den Art. 7, nach Antrag des Regierungsrathes . . . . . Gr. Mehrheit.

Art. 8.

„Die Zahl der Zöglinge ist auf zwölf festgesetzt. — Die Erziehungsdirektion kann indessen diese Zahl erforderlichen Falls auf höchstens fünfzehn erhöhen oder je nach Umständen auch angemessen reduziren."

„Ueberdieß können auch Externe am Unterrichte in der Anstalt Theil nehmen; sie genießen jedoch keinen andern Vortheil, als den des unentgeldlichen Unterrichts."

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, über die Zahl der internen Zöglinge einige statistische Notizen anzuführen. Bis dahin war diese Zahl mehr als hinreichend; sie betrug jährlich 20, von denen ein Drittel der reformirten Konfession angehören, der übrige Theil aber katholisch sein mußte, so daß die Katholiken 13 Zöglinge in der Normalschule hatten. Da künftig der Lehrkurs zwei Jahre dauern wird, so kann man die Zahl auf 12 festsetzen, mit der Befugniß, dieselbe zu reduziren oder zu vermehren. Ein Uebelstand muß dadurch vermieden werden, daß man nicht eine zu große Zahl junger Leute für jene Berufsart heranzieht, da sie nur schwer Anstellung finden könnten.

Scholl. Ich bin so frei, in Betreff des zweiten Alinea eine Abänderung vorzuschlagen, indem ich es auch deutschen reformirten Lehrern möglich machen möchte, am Unterrichte der Anstalt Theil zu nehmen. Ich glaube, ihre Stellung sei eine ganz andere, wenn sie als Externe Theil nehmen. Wenn es daher nicht im Widerspruche mit dem ganzen Gesetze stehen sollte, so möchte ich eine Ergänzung in dem Sinne vorschlagen, daß gesagt werde: „Sie können nach Umständen einer Prüfung unterworfen werden und dürfen der reformirten Religion angehören."

Herr Berichterstatter. Herr Scholl nimmt den Vorschag wieder auf, der über die Zulassung von Externen in diese Anstalt gemacht wurde; man sprach sich nämlich bereits über diesen Punkt aus. Vor Allem ist es wichtig, daß der Charakter des Gesetzes festgehalten, daß er nicht durch Bestimmungen zu Gunsten der reformirten Lehrer verändert werde; denn auf diese Weise würde man wieder eine gemischte Anstalt herstellen, was den Zweck der Schule in ihrer neuen Organisation verfehlen würde. Im Uebrigen sehe ich die Nothwendigkeit nicht ein, daß man den deutschen Reformirten das Recht vorbehalte, diese Anstalt zum Zwecke ihrer Ausbildung besuchen zu dürfen, da es diesen Lehrern ganz freisteht, zu diesem Zwecke das Kolleginm von Neuenstadt zu besuchen, wo für deutsche Zöglinge ein Platz offen steht. Die letztgenannte Anstalt entspricht dem Bedürfnisse derjenigen vollständig, welche sich in der französischen Sprache vervollkommnen wollen; auch werden denselben alle wünschbaren Vortheile in Neuenstadt eingeräumt.

Scholl zieht auf diese Erklärung des Herrn Berichterstatters seinen Antrag zurück.

Der Art. 8 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 9.

„Die Aufnahme in die Normalschule kann nur auf ergangene öffentliche Ausschreibung hin und nach stattgefundener Prüfung geschehen. Die Anordnung derselben ist Sache der Erziehungsdirektion."

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung entspricht dem bei andern Unterrichtsanstalten befolgten Verfahren.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 10.

„Um als eigentlicher Zögling in die Normalschule aufgenommen werden zu können, muß man Kantonsbürger sein, das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, körperlich gesund sein, sich über untadelhafte Sittlichkeit ausweisen und diejenigen Kenntnisse besitzen, die erforderlich sind, um dem Unterrichte in der Anstalt folgen zu können."

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 11.

„Der Unterricht für die Zöglinge ist unentgeldlich; dagegen hat jeder an seine Unterhaltungskosten einen jährlichen Beitrag von 100 Fr. an die Staatskasse zu entrichten. Bei nachgewiesener Dürftigkeit kann dieses Kostgeld durch die Erziehungsdirektion ganz oder theilweise erlassen werden."

Herr Berichterstatter Um allfälligen Begehren um Aufschluß zuvorzukommen, erkläre ich, daß dieser Artikel ganz mit dem entsprechenden Artikel des Gesetzes über die Normalschule in Münchenbuchsee übereinstimmt.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 12.

„Diejenigen Zöglinge, die nach Ablauf des Lehrkurses in einer Endprüfung sich über hinreichende Befähigung ausweisen, erhalten das Patent als Primarlehrer; sie sind gehalten, auf Begehren der Erziehungsdirektion sich während eines Halbjahres in einer öffentlichen Primarschule als Unterlehrer verwenden zu lassen. Für diesen Schuldienst erhalten sie jeweilen eine ihren ökonomischen Verhältnissen angemessene Entschädigung."

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 13.

„Jeder mit Patent entlassene Zögling der Anstalt ist überdieß verpflichtet, während wenigstens drei Jahren eine öffentliche Primarschule im Kanton zu übernehmen."

Herr Berichterstatter. Wenn man den Lehrern, welche aus der Normalschule hervorgingen, einen Vorwurf machen konnte, so ist es dieser, daß sie zu früh den einmal gewählten Beruf verließen. Nach dem alten Gesetze waren sie nur gehalten, während zwei Jahren eine Lehrerstelle zu versehen. Ich wollte nun eine längere Dauer für den obligatorischen Dienst in einer Schule festsetzen. Zu diesem Behufe zog ich dasjenige in Erwägung, was zu Münchenbuchsee besteht. Ich schlug daher vor, die Zeit auf drei Jahre zu bestimmen, während welcher die patentirten jungen Leute verpflichtet sein sollen, eine öffentliche Schule zu versehen. Das erste Jahr ist beinahe immer ein Jahr der Anwartschaft, während dessen sie sich in ihren Funktionen üben können.

Steiger zu Riggisberg. Ich muß mir über den vorliegenden Artikel auch eine Bemerkung erlauben und zwar ganz im Sinne des soeben vom Herrn Berichterstatter Angebrachten. Ich entnehme bereits aus dem Gutachten der gemeinnützigen Gesellschaft des Jura, daß es dort ganz ausdrücklich als Fehler der bisherigen Einrichtungen bezeichnet wird, daß die jungen Lehrer nach Abfluß einer allzu kurzen Zeit wieder austreten können,

also die Opfer des Staates dadurch verloren gehen. Es scheint mir daher wirklich noch ein Grund darin zu liegen, da man bei Aufstellung ähnlicher Bestimmungen für die Anstalt zu Münchenbuchsee allzu nachsichtig war, daß man nun bei der Reorganisation einer ähnlichen Anstalt nicht den nämlichen Fehler begehe. Ich schlage daher vor, es möchten statt der drei Jahre, worin ich allerdings eine Verbesserung erblicke, fünf Jahre festgesetzt werden, während welcher die angehenden Schullehrer, für deren Ausbildung der Staat Opfer gebracht, gehalten sein sollen, eine Lehrstelle zu versehen. Noch wichtiger als die Verlängerung dieser Zeitdauer ist der Umstand, daß die Betreffenden, wenn sie früher austreten, dem Staate seine Kosten für ihre Heranbildung zurückerstatten. Es ist gewiß allgemein bekannt (worin die Gründe dieser Erscheinung liegen, weiß ich nicht), daß manche Lehrer, wenn sie oft nur wenige Jahre ihren Beruf, oft auf verdienstliche Weise, ausgeübt, ihre Stellen verlassen. So übernehmen sie oft lieber gar eine Wirthschaft, eine Pinte u. dgl. Solche Beispiele kommen in unserer Gegend namentlich so häufig vor, daß man darauf aufmerksam wurde. Nun kann ich aber nicht begreifen, daß der Staat so bedeutende Opfer für Heranbildung dieser oder jener Beamten bringen soll, damit sie wenige Jahre nachher, wenn sich die Früchte für die gehabten Ausgaben zeigen sollten, nach Belieben austreten können, und alles, was auf ihre Heranbildung vom Staate verwendet wurde, verloren gehe. Das Gleiche ist der Fall in Bezug auf die Lehrerinnenanstalt in Hindelbank. Nach einer Anstellung von wenigen Jahren verheirathen sich jene Lehrerinnen sehr oft; sobald sie etwas Besseres gefunden haben, treten sie aus, und alles, was der Staat für sie verwendete, ist verloren. Es ist dieß ein Uebelstand, der sich sowohl bei der Anstalt in Hindelbank als bei derjenigen von Münchenbuchsee zeigte. Es scheint mir daher nicht unbillig, daß die Betreffenden dem Staate die gehabten Auslagen erstatten, wenn sie ihren Beruf vorher verlassen. Ich stelle daher den Antrag, am Schlusse des Art. 13 beizufügen: „und jedenfalls, wenn er den Lehrerberuf verläßt, die vom Staate genossenen Ausbildungskosten demselben zurückzuerstatten."

Scholl. Eine Bestimmung über Zurückerstattung der Kosten ist im folgenden Artikel enthalten. Wenn die Mehrheit bestimmen sollte, daß ein patentirter Lehrer fünf Jahre eine Lehrstelle versehen müsse, so möchte ich vorschlagen, daß dieß nicht so bestimmt vorgeschrieben, sondern gesagt werde: „kann überdieß angehalten werden," statt: „ist überdieß verflichtet," indem der Fall eintreten könnte, daß nicht erledigte Schulen vorhanden wären. Dann wäre es doch ungerecht, wenn die jungen Leute ohne ihre Schuld nicht angestellt werden könnten und doch das vom Staate Erhaltene zurückerstatten müßten. Ich möchte also den Behörden die Sache fakultativ überlassen.

Steiger zu Riggisberg. Ich bin so frei, auf die Einwendung des letzten Redners kurz zu antworten. Nach meiner Ansicht würde sich die Sache in der Praxis so machen: Der Artikel sagt: die jungen Lehrer seien verpflichtet, während einer bestimmten Zeit eine öffentliche Schule im Kanton zu übernehmen. Das versteht sich von selbst, wenn sie von der Behörde dazu angehalten werden, daß sie alsdann auch verpflichtet sind, es zu thun. Hält sie niemand dazu an, so tritt dieser Fall nicht ein.

Matthys. Ich glaube, der Antrag des Herrn Steiger gehe zu weit. Wenn man den in der Zuschrift der gemeinnützigen Gesellschaft enthaltenen Kostenüberschlag zur Hand nimmt, so ergibt sich, daß der Zögling im Jahre 1850 durchschnittlich 265 Fr., im Jahre 1851 Fr. 246 kostete. Nach dem vorliegenden Entwurfe hat der Zögling einen Beitrag von 100 Fr. an die Staatskasse zu leisten; das Opfer des Staates wäre mithin für den einzelnen Zögling nicht so groß, wenn wirklich die Ersparnisse eintreten, die der Herr Berichterstatter in seinem Eingangsrapporte anführte; zudem ist der Unterrichtskurs in der Anstalt nur auf zwei Jahre festgesetzt. Das Opfer des Staates wäre also nicht bedeutend; ich denke, wenn man es zu 200 oder 250 Fr. annimmt, so sei es Alles. Wenn nun der Zögling gehalten ist, drei Jahre lang eine Primarschule zu übernehmen, und sobald er dieser Vorschrift nicht Folge leistet, nach Art. 14 dem Staate alles ersetzen muß, was dieser für ihn ausgegeben, so glaube ich, man gehe dadurch weit genug. Der Grund, warum bisher viele Primarlehrer ihren Lehrerberuf verlassen und zu einem andern Fache ihre Zuflucht genommen haben, ist für einen Mann, der die Verhältnisse ein wenig kennt, kein Räthsel. Wenn wir Schulen haben, wo der Lehrer nur 100—150 Fr. Besoldung erhält, wenn wir Schulen haben, wo die Besoldungen von 300 Fr. zu den besten zählen, so liegt es auf der Hand, daß der Lehrer mit seiner Familie am Hungertuche nagen muß. Aus diesem Grund kamen bisher Lehrer oft dahin, den Beruf aufzugeben, und allerdings kam der Fall vor, daß einzelne ein Pintenwirthschaftspatent nahmen, damit sie mit Frau und Kindern zu leben haben. So lange nun der Staat Lehrer, die seine Bürger heranziehen sollen, nur so besoldet, wie man ehemals die Schweinehirten besoldete, so halte ich dafür, man ginge zu weit, wenn man die obligatorische Uebernahme einer Schule auf fünf Jahre ausdehnen wollte. Ich stimme daher zum Art. 13.

Herr Berichterstatter. Ich hatte bereits die Ehre, Ihnen meine Ansicht über den in Berathung liegenden Artikel zu eröffnen. Ich wiederhole hier, daß der Grund, der mich veranlaßte, nur eine Dauer von drei Jahren vorzuschlagen, darin liegt, um das Maß nicht allzu ungleich zu machen zwischen dem, was zu Pruntrut, und demjenigen, was in Münchenbuchsee besteht, um die Bedingungen gleichzustellen. Uebrigens wird der Lehrer in einem Zeitraum von drei Jahren zu einiger Selbstkenntniß gelangen und man hat ebenfalls Gelegenheit, ihn kennen zu lernen; denn ich möchte nicht einen Lehrer, der unfähig zur Ausübung seines Berufes wäre. Es leuchtet ein, wenn einmal die Lehrer während 2—3 Jahren die Funktionen ihres Amtes zur Zufriedenheit ausgeübt haben, daß sie dieselben auch für längere Zeit fortsetzen werden. Aus diesem Grunde möchte ich drei Jahre als bestimmte Zeitdauer festhalten. Es wurde gegenüber Hrn. Steiger bereits die Bemerkung gemacht, daß diejenigen, welche sich dieser Vorschrift nicht unterziehen, gehalten seien, dem Staate die gehabten Kosten zurückzuerstatten. Der Art. 13 enthält die wichtige Bestimmung, daß es der Erziehungsdirektion anheimgestellt ist, diejenigen Zöglinge, welche der Ausbildung bedürfen, als Unterlehrer in einer öffentlichen Schule zu verwenden.

Steiger zu Riggisberg erklärt sich durch diese Erläuterungen als befriedigt.

Der Art. 13 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 14.

„Die patentirten Zöglinge, die obiger Verpflichtung nicht nachkommen, so wie diejenigen Schüler, welche ohne hinreichende Gründe (über deren Gültigkeit die Erziehungsdirektion zu entscheiden hat) die Anstalt verlassen, ohne vorher die Patentprüfung bestanden zu haben, sind gehalten, dem Staate die Kosten ihrer Verpflegung zurückzuerstatten."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 15.

„Für Heranbildung von Primarlehrern für die reformirten Gegenden des französischen Kantonstheiles wird der Staat dadurch Sorge tragen, daß er entweder mit auswärtigen Normalanstalten, welche die nöthigen Garantien bieten, zu diesem Ende sich in's Vernehmen setzt, oder an junge Leute, die sich auf dem Privatwege zu Privatlehrern heranbilden wollen, in Form von Stipendien Unterstützungen verabreicht."

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung entspricht derjenigen, welche der Große Rath in Betreff der Lehrerinnen bereits angenommen hat. Ich erhielt aus dem Jura befriedigende Zeugnisse über die Resultate, welche man durch dieses Verfahren zu Tage förderte.

Kasser. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß man hier die Berathung abbreche, mit Rücksicht auf die Artikel, welche von der Bildung reformirter Lehrer handeln, und zwar aus folgenden Gründen. Es ist allerdings meine Ansicht, daß es Sache des Staates sei, für die Verbreitung religiöser Duldung in der Bildung der Lehrer das Mögliche beizutragen. Dagegen glaube ich, man sei hier doch zu weit gegangen, der alte Kanton habe sich selber einen Schlag versetzt, denn wenn ein Theil leidet, so leidet auch der andere. Ich beantrage die Streichung der fraglichen Artikel auch deßhalb, weil ich glaube, der Große Rath komme bei der zweiten Berathung davon zurück. Sollte dieß aber nicht der Fall sein, so erwarte ich, daß man für die Zöglinge der reformirten Bevölkerung im Jura auch für eine Anstalt sorge, nicht bloß zu Gunsten der Katholiken. Daß wir die Leute durch solche Bestimmungen nicht befriedigen, konnten wir aus heute gestellten Anträgen entnehmen. Ich stelle daher den Antrag, die Art. 15—20 wegzulassen und nur ein Gesetz für die Normalanstalt der Katholiken aufzustellen.

Matthys. Wir behandeln ein Gesetz über die Reorganisation der Normalschule im Jura und der Große Rath setzte fest, sie soll einzig und allein für Katholiken bestimmt sein. Schon aus diesem Grunde gehört alles, was in den Art. 15—18 enthalten ist, gar nicht in dieses Gesetz, sondern in ein Spezialgesetz. Von dem Gesichtspunkte der Gleichheit und der Achtung aller Konfessionen halte ich dafür, wenn der Große Rath glaubt, es sei Bedürfniß, für die Bildung der katholischen Lehrer durch Herstellung einer eigenen Anstalt zu sorgen, so sei es billig, auch für die Bildung reformirter Lehrer eine Anstalt zu errichten. Aus diesem Grunde stimme ich für die Streichung dieser Artikel; sie gehören nicht hieher.

Herr Berichterstatter. Die für Streichung des Art. 15 u. ff. angebrachten Bemerkungen lassen sich in zwei Klassen eintheilen, die einen beziehen sich auf die Form, die andern auf die Sache selbst. Man äußerte vorerst die Besorgniß, es möchte den Bedürfnissen und gerechten Anforderungen des reformirten Theiles der jurassischen Bevölkerung nicht gebührend Rechnung getragen sein, so weit es die Heranbildung guter Schullehrer betrifft. Ich sprach mich bereits über die Gründe aus, welche für Ertheilung von Stipendien sprechen, sowie über dasjenige, was zu Vervollständigung dieses Systems allfällig noch zu thun sei. Es kann sich zutragen, daß die Nachbarkantone solche Anstalten herstellen, aber das ist nicht wahrscheinlich in Betreff des Kantons Neuenburg, da dieser Kanton die Vortheile solcher Anstalten nicht fühlt. Es handelt sich gegenwärtig um einen Versuch, den man bereits mit den Lehrerinnen machte, und wir haben in dieser Hinsicht manches im reformirten Kantonstheile zu ändern. Ich kann beifügen, daß es vielleicht möglich sein wird, in Neuenstadt einen Kurs einzurichten, der das Ziel, welches man anstrebt, wird erreichen können. Was die über die Form gemachte Bemerkung betrifft, so verdient sie nicht, daß man ihr eine zu große Wichtigkeit beilege, weil man im nämlichen Momente, wo man die protestantischen Zöglinge von der Anstalt trennt, durch dieselbe Maßregel den Bedürfnissen der protestantischen Lehrer Rechnung trägt. Wenn man nur später folgende Vorkehren in Aussicht stellen würde, dann könnte man allfällige Besorgnisse begreifen, aber das ist gegenwärtig nicht der Fall. Die katholischen Zöglinge erhalten durch das vorliegende Gesetz ihren Theil, aber dasselbe nimmt zugleich auch auf die protestantischen Zöglinge Bedacht. In formeller Beziehung liegt also durchaus kein Grund vor, der den geringsten Zweifel, die geringste Zögerung rechtfertigen würde, und aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen den Artikel, wie er im Entwurfe steht.

Abstimmung:

Für den Art. 15 nach Antrag des Regierungsrathes	52 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Kasser	27 „

Art. 16.

„Zahl und Betrag dieser Stipendien sollen in der Weise bestimmt werden, daß sie mit derjenigen Summe, welche der Staat zum nämlichen Zwecke für die andern Kantonstheile verwendet, in angemessenem Verhältnisse stehen."

Herr Berichterstatter. Ich glaubte nicht eine bestimmte Zahl angeben zu sollen, weil vorher das Büdget der Normalschule festgesetzt werden muß. Ich führe an, daß das Reglement der Normalschule von Delsberg ein Maximum von 200 Fr. für angehende Lehrerinnen festsetzte und daß man nicht weniger für die Lehrer ansetzen wird. Eine andere Ausgabe dürfte für diejenigen bevorstehen, welche die Leitung über die Studien der jungen Lehrer übernehmen; allein diese Gegenstände wurden hier nicht aufgenommen, weil es nach meiner Ansicht besser ist, sich in Gesetzen nicht auf zu viele Einzelheiten einzulassen und der Vollziehungsbehörde eine entsprechende Latitüde einzuräumen. Damit wird wohl Jedermann einverstanden sein.

Der Art. 16 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 17.

„Junge Leute aus den reformirten Gegenden des Jura, welche ein solches Stipendium oder eine anderweitige Staatsunterstützung zum Behuf ihrer Lehrerbildung zu erhalten wünschen, haben den Bestimmungen der Art. 9 und 10 gegenwärtigen Gesetzes ein Genüge zu leisten."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 18.

„Nach Verfluß von zwei Jahren haben sie behufs ihrer Patentirung sich einer Prüfung zu unterziehen; die Bestimmungen der Art. 12, 13 und 14 sollen auch auf sie Anwendung finden."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 19.

„Die Musterschule wird in ihrem dermaligen Bestande beibehalten und bildet nach wie vor einen Anner der Normalschule. Sie steht unter der unmittelbaren Leitung eines eigenen Lehrers."

Herr Berichterstatter. Ich muß mir zur Rechtfertigung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung einige Bemerkungen erlauben. Wenn irgend eine Anstalt wohlthätig wirkt, so ist es die Musterschule, welche beinahe gleichzeitig mit der Normalschule gegründet wurde und als zu dieser Anstalt gehörend zu betrachten ist. Sie nahm nach und nach 40—60 Schüler auf. Diese Anstalt ist vorzüglich vom Standpunkte der Erziehung im Allgemeinen und namentlich vom Standpunkte der Normalschule aus. Die Schüler, welche daselbst Aufnahme finden, sind arme, doch in so weit begabte Kinder, daß ihnen die Wohlthat einer guten Erziehung zum Vortheile gereicht. Andererseits ist es wünschenswerth, daß man diese Anstalt beibehalte, weil die jungen Leute auf ihrer Laufbahn als Lehrer einer Aufmunterung bedürfen, namentlich heutzutage, da man sieht, wie viele jungen Leute die Uhrenmacherei in Anspruch nimmt und daß, wenn eine Stockung in irgend einem Zweige derselben eintreten sollte, viele Mangel an Beschäftigung hätten. Man muß daher die Bahn zu ebnen und die jungen Leute, die sich diesem Berufe widmen wollen, anzuziehen trachten. Auch aus diesem Grunde wünsche ich die Beibehaltung dieser Schule, indem ich überzeugt bin, daß man durch deren Aufhebung dem Jura einen fühlbaren Schlag versetzen würde.

Der Art. 19 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 20.

„Alljährlich werden der Erziehungsdirektion die zum Unterhalt vorgenannter Anstalten und Einrichtungen nöthigen Kredite bewilligt."

Scholl. Ich beantrage die Streichung dieses Artikels, indem ich glaube, es verstehe sich von selbst, wenn der Große Rath eine Anstalt reorganisirt, daß er dafür auch die nöthigen Fonds bewilligt, um die erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Ich halte daher diesen Artikel für überflüssig, und erinnere daran, daß das dießjährige Büdget bereits den betreffenden Ansatz enthält.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Streichung dieses Artikels zu, da er wirklich überflüssig ist.

Die Streichung des Art. 20 wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Art. 21.

„Der Regierungsrath ist mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt; er wird die dießfalls nöthigen Reglemente erlassen und öffentlich bekannt machen."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 22.

„Durch dieses Gesetz werden diejenigen vom 18. Dezember 1834 und 16. Sept. 1847, so wie die dießfalls erlassenen Reglemente, in so weit sie mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehen, aufgehoben."

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß die dermalige Organisation der im Jura bestehenden Normalschule den konfessionellen Verhältnissen und Wünschen dieses Landestheiles nicht entspricht;

daß es dem demnach nothwendig erscheint, für die Heranbildung von Primarlehrern in einer Weise zu sorgen, die den besondern Bedürfnissen einerseits der katholischen, andererseits der reformirten Bezirke angemessener ist;

auf den Vortrag der Erziehungsdirektion, und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Herr Berichterstatter. Diese Erwägungen dienen dazu, um den Geist des Gesetzes zu bezeichnen; ich trage auf unveränderte Annahme derselben an.

Matthys. Ich stelle den Antrag, die Betrachtungsgründe des Einganges wegzulassen und nur zu sagen: „Der Große Rath des Kantons Bern, nach dem Vorschlage der Erziehungsdirektion und geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath, beschließt u. s. w." Die im Eingange des Gesetzes angeführten Motive sind ganz unrichtig. Aufgeklärte Protestanten und Katholiken erklären in einer Zuschrift dem Großen Rathe selbst, die bisherige Einrichtung der Anstalt genüge dem wirklich vorhandenen Bedürfnisse, und das Motiv der Reorganisation ist ein anderes, als man vorgibt. Man hat auch bei dem Gesetze über die Anstalt von Münchenbuchsee die verletzenden Betrachtungsgründe weggelassen.

Courbat. Es ist zu wünschen, daß die Schule in möglichst kurzer Zeit eröffnet werde. Es liegt dieß im Interesse der jungen Leute, welche erwarten, daß dieß sobald als möglich stattfinde.

Herr Berichterstatter. Wenn man es unternommen hat, eine Sache zu dekretiren, so soll man auch die Offenheit haben, es auszusprechen. Aus diesem Grunde beharre ich auf der Beibehaltung der Erwägungsgründe.

Abstimmung:

Für den Eingang, nach Antrag des Regierungsrathes	51 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Matthys	35 „

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Zusatzanträge zu stellen habe, ergreift das Wort:

Bernard. Ich bin so frei, folgenden Zusatz zu beantragen: „Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen die nöthigen Maßregeln ergriffen werden, um Wiederholungskurse zu organisiren, an welchen alle im französischen Kantonstheile angestellten Schullehrer gemäß einem hierüber zu erlassenden Reglemente Theil nehmen sollen."

Herr Berichterstatter. Ich arbeitete diesen Gesetzesentwurf nicht aus, ohne an die Wiederholungskurse zu denken; aber ich that derselben im Gesetze keine Erwähnung, da man von ihnen in Betreff der Normalschulen abgegangen ist, weil sie mit vielen Uebelständen verbunden sind. In der That wirkten sie verwirrend auf die Normalschulen, und aus diesem Grunde verlangte ich deren Wiedereinführung in der Normalschule in Pruntrut nicht. Immerhin können dieselben später nöthig werden, damit die Lehrer die in ihren ersten Studien erworbenen Kenntnisse festhalten und sie wieder auffrischen; doch möchte ich nicht sagen: „Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes," — weil dieß fast aussehen würde, wie das Sprichwort sagt: die Ochsen hinter den Pflug spannen. Um die Wiederholungskurse wieder einzuführen, muß das Bedürfniß derselben vorerst konstatirt sein; alsdann wird die Erziehungsdirektion die nöthigen Hülfsmittel dafür verlangen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Bernard	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Der Herr Berichterstatter legt der Versammlung noch die endliche Redaktion der ersten Berathung des soeben behandelten Gesetzesentwurfes vor, und der Große Rath genehmigt dieselbe ohne Einsprache durch das Handmehr.

(Schluß der Sitzung: 12¾ Uhr Mittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 15. Dezember 1853.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béchaux, Beuler, Bühlmann, Fischer im Eichberg, Frieden, v. Graffenried zu Kirchdorf, Hiltbrunner, Imobersteg, Fürsprecher; Känel, v. Känel, Moreau, Nägeli, Richard zu Erlach, Schaffter, Müller; Scheidegger, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Steiger zu Kirchdorf, Trachsel, Tschiffeli, Wildbolz, Wyß, Dr. juris; Wyß, Amtsrichter; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter; Amstutz, Amtsnotar; Bessire, Bhend, Botteron, Bron, Bürki zu Rychigen, Bützberger, Droz, Eggli, Feller, Fleury, Frotz, Gautier, Haldimann, Hubler, Kaiser, v. Känel, Kohler zu Nidau, König, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, Daniel, zu Langnau; Matthys, Morel, Moser zu Langnau, Moser im Teuffenthal, Mosimann, Müller, Hauptmann; Müller im Sulgenbach, Niggeler, Nouvion, Probst, Reichenbach, Ritschard zu Oberhofen, Röthlisberger zu Münsingen, Röthlisberger zu Walkringen, Rüedi, Schmalz, Forstverwalter; Schmalz, Wirth; Schürch, Siegenthaler, Stocker, Stockmar, v. Tavel, Tièche, Voyame, Vuilleumier, Wirmer, Winzenried und Wyßler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsrechnung für das Jahr 1852.

Der Vortrag der Staatswirthschaftskommission wird verlesen und schließt mit dem Antrage:

„Der Große Rath wolle die Standesrechnung pro 1852 als eine getreue und sorgfältige Verhandlung nach gewohnter Form gutheißen und passiren."

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Bei der Ablegung der Staatsrechnung für das Jahr 1852 wird es sich wohl hauptsächlich darum handeln, Ihnen zu zeigen, wie mit den vom Großen Rathe bewilligten Krediten gewirthschaftet wurde, ob man die im Büdget als wahrscheinlich bezeichneten Einnahmen erreichte, und ferner ob die zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse vorgesehenen Ausgaben nicht überschritten worden seien. Im Ganzen genommen, kann ich Ihnen den erfreulichen Bericht mittheilen, daß sämmtliche Ausgaben unter den Ansätzen des Büdget blieben, mit Ausnahme von zweien: nämlich diejenige der Gerichtsverwaltung und der Judizialkosten; sonst wurde in keinem Punkte der Büdgetansatz überschritten. Wenn Sie das Büdget für 1852 mit der Staatsrechnung des nämlichen Jahres vergleichen, so ergiebt sich eine Mehreinnahme von 159,167 Fr. 71 Rp., sowie eine Minderausgabe von 35,797 Fr. 84 Rappen. Wenn die erwähnten Gerichts- und Judizialkosten uns nicht so übel mitgespielt hätten, so wäre das Resultat noch bedeutend erfreulicher ausgefallen; indessen werden Sie mit mir einsehen, daß dieß Ausgaben sind, deren Verhinderung nicht in der Macht der Verwaltungsbehörde liegt. Wenn die Gerichte Kosten machen, so müssen die daherigen Ausgaben bezahlt werden, ob man gerne wolle oder nicht. Im Ganzen machte man sich in Betreff der beiden überschrittenen Kredite keiner Nachläßigkeit schuldig, dessenungeachtet wurden sie überschritten, während dieß bei den übrigen Ansätzen nicht der Fall war, obschon die bedeutende Summe von 400,000 Fr. a. W. im Armenwesen bis auf einen geringen Betrag ausgegeben werden mußte. Ich bin so frei, Ihnen über den Punkt der Judizialkosten einen kurzen Ueberblick zu geben, indem ich von den Gerichtskosten rede, welche auf das Obergericht und die ihm untergeordneten Gerichte fallen. Die Kosten der Gerichtsverwaltung blieben sich vom Jahre 1841 bis und mit 1850 ungefähr gleich, einige nicht sehr bedeutende Veränderungen abgerechnet. Um Ihnen eine Uebersicht in der Sache zu geben, erlaube ich mir, das Resultat der einzelnen Jahre in runden Summen anzuführen. Im Jahre 1841 beliefen sich die Kosten der Gerichtsverwaltung auf 139,000 Fr., im Jahre 1842 auf 140,000 Fr., im Jahre 1843 auf 141,000 Fr., im Jahre 1844 auf 137,000 Fr., im Jahre 1845 auf 140,000 Fr., im Jahre 1846 auf 137,000 Fr., im Jahre 1847 auf 137,000 Fr., im Jahre 1848 auf 136,000 Fr., im Jahre 1849 auf 135,000 Franken und im Jahre 1850 auf 132,000 Fr. (alles alte Währung). Sie sehen, daß diese Kosten sich während der angeführten Jahre ungefähr gleich blieben; der Mitteldurchschnitt beträgt ungefähr 137,000 Fr. a. W. oder ungefähr 195,000 Fr. n. W. Seit der Einführung der neuen Gerichtsorganisation stiegen diese Gerichtskosten bis auf die Summe von 248,000 Franken, also eine Vermehrung von 54,000 Fr. n. W. Hierbei sind die sogenannten Judizialkosten nicht begriffen, welche ebenfalls weit mehr betragen als früher. Im Jahre 1841 betrugen dieselben noch 86,000 Fr. a. W., während sie im Jahre 1852 die Summe von 180,000 Fr. n. W. oder 126,000 Fr. a. W. überstiegen; also auch hierin eine Vermehrung von ungefähr 40,000 Fr. a. W. oder ungefähr 56,000 Fr. n. W. Hierbei ist dasjenige nicht inbegriffen, was das Landjägerkorps, das Zuchthaus ꝛc. kostet, sondern nur die allgemeinen Judizialkosten. Rechnen Sie diese 56,000 Fr. zu den oben angeführten 54,000 Fr. n. W., so haben wir die enorme Summe von 110,000 Fr. Vermehrung der Ausgaben in diesem Zweige gegen früher. Damit bin ich weit entfernt, irgend eine Anspielung darauf machen zu wollen, ob das neue oder das alte Verfahren besser sei; ich halte einfach meinen Standpunkt als Finanzdirektor fest, um Ihnen die Resultate der bestehenden Einrichtungen darzustellen. Sie werden begreifen, daß bei einer solchen Vermehrung der Ausgaben in einem Zweige auch ein ungünstigeres Rechnungsverhältniß eintreten muß, als es sonst der Fall wäre. Ich erlaube mir nun, ganz summarisch anzuführen, wie die Rechnungsresultate sich zu den Ansätzen des Büdget verhalten. Das Büdget von 1852 setzte ein Defizit von 355,722 Fr. voraus; nun zeigt die Staatsrechnung ein Einnehmen von 4,072,209 Franken 31 Rappen, ein Ausgeben von 4,354,715 Fr. 29 Rp., mithin ein Defizit von 282,505 Fr. 98 Rp., so daß das Rechnungsresultat um 173,216 Fr. günstiger als der Büdgetansatz ist. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten die Rechnung des Jahres 1852 kapitelsweise berathen und dieselbe genehmigen.

Fischer, Altschultheiß, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, Ihnen die Ergebnisse der Staatsverwaltung in kurzen Zügen darzulegen; ich werde Sie nicht lange aufhalten. Wenn Sie die Rechnung des Jahres 1852 mit derjenigen von 1851 vergleichen, so zeigt sich in Bezug auf den Ertrag der Liegenschaften für das Jahr 1852 ein Minderertrag von 35,448 Fr. Bei den Kapitalien erscheint gegenüber 1851 dagegen eine Vermehrung des Ertrages von 67,819 Fr. Der größte Unterschied in den Einnahmen zeigt sich auf dem Salzregale, welches dem Staate im Jahre 1852 102,000 Fr. weniger eintrug als 1851. Es ist dieß die ganz natürliche Folge der Herabsetzung des Salzpreises, und es mag hier die Bemerkung Platz finden, daß die Erwartung, welche man hatte, als werde in Folge der Herabsetzung des Preises der Salzverbrauch höher steigen, nicht eintrat, sondern daß es sich vielmehr zeigte, daß das Maximum des Verbrauches im Jahre 1851 bereits erreicht war. Dagegen liefern die Posten einen bedeutenden Mehrertrag gegenüber 1851,

indem die Summe von 249,252 Fr. erreicht wurde. Sie wissen, daß diese Einnahme nicht von uns abhängt, sondern daß der Bund den Kantonen eine Entschädigung für das früher verwaltete Postregal zukommen läßt; je nachdem er mehr oder weniger einnimmt, stellt sich auch die Einnahme für unsern Kanton heraus. Im Jahre 1852 war dieselbe um ungefähr 77,000 Fr. höher als im vorhergehenden Jahre. Ein Artikel, der Ihnen vielleicht auffallen wird, betrifft eine Vermehrung der Einnahmen von ungefähr 18,000 Fr. auf dem Amtsblatte. Allein dieser Ansatz erklärt sich durch einen Rechnungsfehler des Verwalters, welcher einen Theil der Abonnementsvorausbezahlungen für 1853 in das Einnehmen von 1852 brachte. Das Versehen wurde zu spät bemerkt, um abgeändert werden zu können. In Bezug auf das Amtsblatt fand die Staatswirthschaftskommission es wünschenswerth, daß die daherigen Ansätze etwas detaillirter in die Staatsrechnung aufgenommen werden. Einen im Verhältniß zur büdgetirten Summe bedeutenden Ausfall erleidet der Ertrag der Militärsteuer, die im Jahr 1852 nur 41,000 Fr. abwarf, im Jahre 1851 dagegen noch 51,321 Fr. Sie wissen, was es mit dieser Steuer für eine Bewandtniß hat, und daß sie in vielen Fällen, wo es arme Leute betrifft, nur mit großer Mühe bezogen werden kann. Im Ganzen ergiebt sich gegenüber dem Jahre 1851 eine Vermehrung der Einnahmen von 36,848 Fr., gegenüber dem Büdget für 1852 aber eine Mehreinnahme von 159,317 Fr. Indem ich zu den Ausgaben übergehe, erlauben Sie mir ebenfalls, die Ergebnisse des Jahres 1851, sowie das Büdget in's Auge zu fassen. Die erste Ersparniß gegenüber dem Büdget (allgemeine Verwaltungskosten) sind Sie sich selbst schuldig, indem die verminderten Sitzungen des Großen Rathes eine Ersparniß von 26,500 Fr. zur Folge hatten. Die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung sind gegenüber 1851 um 36 400 Fr. kleiner. Gehen wir hingegen zur Direktion des Innern über, so finden wir im Armenwesen gegen 1851 schon eine Mehrausgabe von 21,400 Fr.; da die Ausgaben des Staates in diesem Zweige auf die ungemein hohe Summe von 731,640 Fr. anstiegen. Bei der Direktion der Justiz und Polizei zeigt sich gegenüber dem Büdget eine bedeutende Mehrausgabe im Betrage von 82,500 Fr.; überdieß ergiebt sich gegen 1851 ein Unterschied von 20,700 Fr., welche im Jahre 1852 mehr ausgegeben wurden. In den Ausgaben für die protestantische Geistlichkeit zeigt sich jedoch gegen 1851 eine Ersparniß von 10,600 Fr., die mehr zufälligen Erscheinungen zuzuschreiben ist, besonders der längern Erledigung einer beträchtlichen Anzahl von Stellen, da das Versehen derselben durch einen Vikar eine Minderausgabe an Besoldungen zur Folge hat. Bei der Erziehungsdirektion ist zu bemerken, daß bei dem Ansatze für Primarschulen gegen 1851 eine Ersparniß von ungefähr 19,000 Fr. erscheint, und zwar hauptsächlich wegen verminderter Schulhausbauten, wodurch der Staatszuschuß nicht so bedeutend wurde, wie früher. Eine fernere Minderausgabe gegenüber dem vorhergehenden Jahre erzeigt sich bei den Spezialanstalten und zwar im Betrage von 14,000 Fr. Unter den Ausgaben der Militärdirektion finden wir auf dem Ansatze für Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen gegen 1851 eine bedeutende Mehrausgabe von 93,900 Fr., was sich daraus erklärt, daß der Staat in gewissen Jahren große Anschaffungen für die Mannschaft machen muß, um die neue eidgenössische Militärorganisation durchzuführen. Auf den Ausgaben für den Unterricht der Truppen wurden jedoch 14,400 Fr. erspart gegenüber 1851, ebenso 21,900 Fr. auf dem Zeughause auf dessen Unterhalt und neuen Anschaffungen. An außerordentlichen Ausgaben wurde im Jahre 1852 gegen 1851 eine Summe von ungefähr 140,000 Fr. weniger ausgegeben, indem sich dieselben auf die an Herrn Regierungsstatthalter Müller in Interlaken und an den dortigen Amtsverweser verabreichte Entschädigung, sowie auf die Vergütung an die Gemeinde St. Immer und an Herrn Oberst Knechtenhofer, endlich auf die Vorbereitungen zum eidgenössischen Lager in Thun beschränkten und nur 21,999 Fr. betrugen. Mehrere Ersparnisse gegen 1851 finden wir bei der Direktion der öffentlichen Bauten; so wurden auf dem Ansatze für Hochbau, Neubauten 16,000 Fr. weniger verausgabt als im vorhergehenden Jahre. Die Ausgaben für Straßen- und Brückenbau, gewöhnlichen Unterhalt und Neubauten, beliefen sich im Jahre 1851 auf die ungeheure Summe von 747,674 Fr., reduzirten sich im Jahre 1852 um 83,498 Fr., und betragen immerhin noch die große Summe von 664,176 Franken. Der Wasserbau kostete hingegen den Staat im Jahre 1852 ungefähr 13,000 Fr. mehr als 1851, außer dem durch das außerordentliche Büdget bewilligten Kredite; denn auch im Jahre 1852 veranlaßten die Wasserverheerungen wieder bedeutende Mehrausgaben, für die im außerordentlichen Büdget 100,000 Fr. bewilligt wurden. Ueber die Zunahme der Kosten der Gerichtsverwaltung brachte bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die nöthigen Bemerkungen an, und es ergiebt sich denn auch in der That gegen das Jahr 1851 in diesem Zweige des Staatshaushaltes eine Mehrausgabe von 40,969 Franken. Fassen Sie endlich das ganze Ergebniß der Rechnung in's Auge, so finden Sie, daß sich die gesammten Staatsausgaben im Jahre 1852 auf die Summe von 4,354 715 Fr. 29 Rp. belaufen. Auf die einzelnen Abtheilungen der Staatsverwaltung berechnet, ergeben sich folgende Resultate: die Kosten der allgemeinen Verwaltung, betreffend den Großen Rath, den Regierungsrath, die Regierungsstatthalter ꝛc, nehmen ungefähr 5 Prozent der Gesammtausgaben in Anspruch; die Ausgaben der Direktion des Innern belaufen sich hingegen auf zirka 18 Prozent; diejenigen der Direktion der Justiz und Polizei betragen beiläufig 20 Prozent, wovon ungefähr 14 Prozent auf die Ausgaben für die Geistlichkeit beider Konfessionen und 6 Prozent auf den übrigen Theil dieser Direktion fallen; die Direktion der Finanzen nahm nicht mehr als 5 Prozent der Gesammtsumme in Anspruch; die Erziehungsdirektion dagegen ungefähr 13 Prozent, und zwar fallen die meisten Ausgaben derselben auf die Hochschule, die Mittelschulen und die Primarschulen. Das Militärwesen erforderte, obschon wir keine stehenden Truppen haben, nicht weniger als beiläufig 14 Prozent des Gesammtausgebens; die Ausgaben für öffentliche Bauten machen fast ein Fünftel desselben oder ungefähr 20 Prozent aus, und hier ist wahrhaft ein Punkt, wo der Große Rath die Opfer des Staates zu seinem übrigen Haushalte in ein entsprechendes Verhältniß bringen muß. Es giebt mancherlei große und schöne Dinge auszuführen, wenn man Geld genug hat, aber man kann nicht alles auf einmal vornehmen und muß den Mitteln, welche dem Staate zu Gebote stehen, Rechnung tragen Die Kosten der Gerichtsverwaltung nahmen endlich ungefähr 6 Prozent der Gesammtausgaben in Anspruch. Es wurde schon vorhin bemerkt, wie ungünstig sich das Verhältniß gegen 1851 in diesem Verwaltungszweige herausstellt. Zum Schlusse wiederhole ich Namens der Staatswirthschaftskommission mit aller Ueberzeugung den Antrag, Sie möchten auf die Berathung der Staatsrechnung von 1852 eintreten und dieselbe als eine getreue und sorgfältige Verhandlung genehmigen.

Das Eintreten und die kapitelweise Behandlung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Einnehmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag der Waldungen belief sich im Jahre 1852 auf 166 123 Fr. 07 Rp., derjenige der Domänen auf 76,632 Fr. 66 Rp., zusammen auf 242,755 Fr. 73 Rp.; Büdgetansatz: 226,770 Fr., also mehr als dieser um 15,985 Fr. 73 Rp.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

B. Kapitalien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Büdget wurde der Reinertrag der Kapitalien auf 633,003 Fr. an-

gesetzt, während er in der Wirklichkeit 655,049 Fr. 66 Rp. betrug, also mehr als im Büdget: 22,046 Fr. 66 Rp.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

II. Ertrag der Regalien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die einzelnen Regalien trugen dem Staate folgende Summen ein: die Salzhandlung 567,170 Fr. 35 Rp., das Postregal, nämlich die eidgenössische Entschädigung, 249,252 Fr. 48 Rp., die Bergwerke 7829 Fr. 7 Rp., die Fischereizinse 3987 Fr. 85 Rp. und endlich die Jagdpatente 14,488 Fr. 20 Rappen, zusammen 842,727 Fr. 95 Rp.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigungen vom Bunde, betrugen 253,505 Fr., das Ohmgeld 738,367 Fr. 59 Rp. Der wirkliche Ertrag dieses Postens überschritt denn auch alle Voraussetzungen und betrug 108,367 Fr. mehr als die Büdgetbestimmung. Die Patent- und Konzessionsgebühren trugen dem Staate 198,611 Fr. 33 Rp. ein, der Stempel 110,830 Fr. 68 Rp. In Betreff des Amtsblattes erscheint in der Rechnung eine Einnahme von 18,506 Fr. 99 Rp.; es wurde jedoch bereits bemerkt, daß dieser Posten auf einer irrthümlichen Rechnung beruht. Der Ertrag der Handänderungsgebühren ist 109,507 Fr. 47 Rp., derjenige der Kanzlei- und Gerichtsemolumente 43 607 Fr. 20 Rp., derjenige der Bußen und Konfiskationen 17,714 Fr. 54 Rp., und endlich derjenige der Militärsteuer nur 41,005 Fr. 84 Rp.; die sämmtlichen indirekten Abgaben waren im Büdget auf 1,416,571 Franken berechnet, sie trugen aber in der Wirklichkeit 1,531,656 Franken 64 Rp. ein, also 115,085 Fr. 64 Rp. mehr als die Büdgetbestimmung.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

B. Direkte Abgaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheils wurde im Büdget zu 653,300 Fr. veranschlagt, sie trug aber nur 641,741 Fr. 56 Rp. ein. Obschon der Ansatz dieses Postens in den letzten Jahren bedeutend herabgesetzt wurde, namentlich auch im Büdget von 1852, so konnte der vorausgesehene Ertrag doch nicht ganz erreicht werden. Die Finanzdirektion hält besonders dafür, es sollten in Bezug auf die Einkommenssteuer Verbesserungen angebracht werden. Der Büdgetansatz für die Grundsteuer des Jura betrug 150,192 Fr., während der wirkliche Ertrag auf 150,873 Fr. 67 Rp. stieg.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

IV. Verschiedenes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Gesammtansatz für diese Rubrik ist im Büdget auf 3500 Fr. bestimmt, der wirkliche Ertrag zeigt eine Einnahme von 7404 Fr. 10 Rp., also 3904 Fr. 10 Rp. mehr als im Büdget. Im Ganzen betragen die Einnahmen des Jahres 1852 eine Summe von 4,072,209 Fr. 31 Rp., also mehr als die Büdgetbestimmung: 159,317 Fr. 31 Rp.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Ausgeben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben für den Großen Rath beliefen sich auf 25,024 Fr. 8 Rp., während das Büdget dafür 51,540 Franken aussetzte; die Ansätze für den Regierungsrath betrugen im Büdget 36,800 Fr., in der Wirklichkeit wurden 36,621 Fr. 93 Rp. ausgegeben. Büdgetbestimmung für Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien: 4000 Fr., wirkliche Ausgabe: 2278 Fr. 20 Rp.; Büdgetbestimmung für die Staatskanzlei: 46,143 Fr. 24 Rp., wirkliche Ausgabe: 42,318 Fr. 74 Rp.; Büdgetbestimmung für die Regierungsstatthalter und Amtsverweser: 74,580 Fr., wirkliche Ausgabe: 78,844 Fr. 48 Rp.; Büdgetbestimmung für die Amtsschreiber: 26,032 Fr., wirkliche Ausgabe: 26,067 Fr. 26 Rp. Gesammtsumme der allgemeinen Verwaltungskosten: 211,154 Fr. 69 Rp., Büdgetbestimmung: 248,222 Fr. 22 Rp.; weniger als im Büdget: 37,067 Fr. 53 Rp., was namentlich daher rührt, daß die Sitzungen des Großen Rathes bedeutend weniger kosteten, als das Büdget vorsah. Uebrigens beruht ein großer Theil der Ausgaben dieser Abtheilung auf Gesetzesbestimmungen, die nicht umgangen werden können.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

II. Direktion des Innern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Kosten des Direktorialbüreau's: 11,052 Fr. 38 Rp.; Gesundheitswesen: 6393 Fr. 42 Rp.; Volkswirthschaft: 27,512 Fr. 74 Rp.; Civil- und Militärpensionen: 7879 Fr. 14 Rp.; Armenwesen: Ausgaben zum Behufe der Armenreform, nach § 85 der Verfassung, und übrige Ausgaben im Armenwesen: 731,640 Fr. 4 Rp.; Gesammtausgabe der Direktion des Innern: 784,477 Fr. 72 Rp.; weniger als die Büdgetbestimmung: 4076 Fr. 11 Rp.

Tscharner zu Kehrsatz spricht sich auch bei diesem Anlasse gegen die Unterstützung der Auswanderung von Seite des Staates aus, da ein stehender Artikel zu diesem Zwecke im Büdget leicht dazu diene, Gelüste aller Art zu wecken und arbeitsfähige, thätige Staatsbürger aus dem Lande zu schaffen. Die schlechten gehen nicht, weil sie wohl wissen, daß sie an andern Orten arbeiten müssen, wenn sie ihr Brod finden wollen. Der Redner verlangt daher die Weglassung eines besondern Ansatzes für die Auswanderung.

Das Präsidium bemerkt, es handle sich gegenwärtig einzig darum, ob die stattgehabten Ausgaben der Verwaltung zu genehmigen seien oder nicht, worauf der Herr Präopinant seinen Vorschlag zurückzieht.

Die Ausgaben der Direktion des Innern werden durch das Handmehr genehmigt.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Kosten des Direktorialbüreau's: 11,337 Fr. 36 Rp.; Zentralpolizei: 43,632 Fr. 66 Rp.; Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken: 136,528 Fr. 97 Rp. (Büdgetbestimmung: 75,230 Fr. 50 Rp.); Strafanstalten: 82,979 Fr. 39 Rp. (Büdgetbestimmung: 53,200 Fr.); Gesetzgebungskommission: 740 Fr. 93 Rp.; Kirchenwesen: protestantische Geistlichkeit: 481,827 Fr. 88 Rp.; katholische Geistlichkeit: 111,726 Fr. 37 Rp.; Lieferungen zum Dienste der Kirche: 5908 Fr. 21 Rp.; Gesammtausgabe dieser Abtheilung: 874 681 Fr. 77 Rp.; mehr als die Büdgetbestimmung: 82,506 Fr. 82 Rp. In Betreff dieser Ueberschreitung der Büdgetansätze hatte ich bereits im Eingangsrapporte Anlaß, mich auszusprechen und auf die Kosten des Gerichtswesens hinzuweisen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

IV. Direktion der Finanzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Kosten des Direktorialbüreau's: 5674 Fr. 52 Rp. Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa: 25,789 Fr. 23 Rp.; Amtsschaffnergehalte und Büreaukosten: 27,316 Fr. 67 Rp.; Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld: 108,190 Fr. 39 Rp.; Zins des Anleihens für die Oberländerhypothekarkassa: 27,700 Fr. 50 Rp.; Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung: 7155 Fr. 13 Rp.; Triangulation des Jura: 400 Fr.; Passivschuldigkeiten, Quartzehnten von Wynau: 325 Fr. 42 Rp. Für die Triangulation des alten Kantons, den Verlust auf der Umwechslung der alten Geldsorten, den übrigen Verlust auf Geldsorten und für die Zehnt- und Bodenzinsbezugskosten sind keine Ausgaben in der Staatsrechnung von 1852 verzeichnet. Die Gesammtausgabe der Finanzdirektion beträgt 202,551 Fr. 86 Rp., mehr als die Büdgetbestimmung: 3046 Fr. 86 Rp.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

V. Direktion der Erziehung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Kosten des Direktorialbüreau's: 7776 Fr. 23 Rp.; Hochschule und Subsidiaranstalten: 98,739 Fr. 5 Rp.; Mittelschulen mit Subsidiaranstalten, Kollegien, Gymnasien und Sekundarschulen: 112,920 Fr. 49 Rp.; Primarschulen: 295,329 Fr. 44 Rp.; Spezialanstalten, Normalanstalten, Lehrerinnenseminarien und Wiederholungskurse; Taubstummenanstalten: 61,232 Fr. 90 Rp.; Synodalkosten: 444 Fr. 20 Rp. Für wissenschaftliche Institute und Arbeiten erscheint kein Ansatz. Gesammtausgabe der Direktion der Erziehung: 576 442 Fr. 41 Rp., weniger als im Büdget: 40,357 Fr. 69 Rp.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

VI. Direktion des Militärs.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Kanzlei- und Verwaltungskosten: 63,737 Fr. 50 Rp.; Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Miliztruppen: 118,181 Fr. 85 Rp.; Unterricht der Truppen: 119,661 Fr. 95 Rp.; Garnisonsdienst in der Hauptstadt: 16,226 Fr. 42 Rp.; Zeughaus, Unterhalt und neue Anschaffungen: 79,728 Fr. 76 Rp.; Landjägerkorps: 187,634 Fr. 99 Rp.; außerordentliche Ausgaben: 21,999 Fr. 13 Rp. Gesammtsumme: 607,170 Fr. 60 Rp.; weniger als im Büdget: 56,315 Fr. 53 Rp.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Kosten des Direktorialbüreau's: 54,945 Fr. 1 Rp.; Hochbau, Neubauten: 17,367 Fr. 15 Rp.; Straßen- und Brückenbau; gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten: 664 176 Fr. 68 Rp.; Wasserbau; gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten: 113,414 Fr. 63 Rp. Gesammtsumme: 849,903 Fr. 47 Rp.; weniger als im Büdget: 7216 Fr. 23 Rp.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Obergericht und dessen Kanzlei: 107,304 Fr. 74 Rp. (Büdgetbestimmung: 94,360 Fr.); Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichte, Amtsgerichtsschreiber, sammt den Audienz- und Büreaulokalien und den Büreaukosten der Amtsgerichtspräsidenten: 122,182 Fr. 34 Rp. (Büdgetbestimmung: 115,141 Fr.); Geschwornengerichte: 18,845 Fr. 79 Rp. (Büdgetbestimmung: 15,000 Fr.). Gesammtausgabe: 248,332 Fr. 87 Rp.; mehr als im Büdget: 23,831 Fr. 87 Rp.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Ganzen beliefen sich also die Ausgaben für das Jahr 1852 auf 4 354,715 Fr. 29 Rp, weniger als die Büdgetstimmung: 35,647 Fr. 84 Rp., — ein Ergebniß, über das ich bereits meine Bemerkungen anbrachte. In Bezug auf den Vermögensetat habe ich zu bemerken, daß laut Beschluß des Großen Rathes vom 25. Mai 1853 die sämmtlichen Vorschüsse des Staates an die laufende Verwaltung vom 1. Sept. 1846 bis und mit dem Jahre 1851 vom Vermögen des Staates abgeschrieben wurden, im Betrage von 3,645,329 Fr. 61 Rp. a. W., oder 5 283,086 Fr. 39 Rp. n. W. Jenem Beschlusse zufolge wurde denn auch diese Summe aus dem Vermögensetat gestrichen, so daß das Vermögen des Staates auf den 31. Dez. 1852 betrug: 43,152,463 Fr. 46 Rp. Es wurde bereits von Seite der Staatswirthschaftskommission die Bemerkung gemacht, daß diese Summe in der Wirklichkeit viel zu hoch erscheine. Namentlich ist beizufügen, daß der Geräthschaftenkonto für dem Staate angehörende Mobilien, Effekten, Werkzeuge &c. mit 3,599,760 Fr. 46 Rp. etwas zu stark aufgetragen ist und daher bei einer Revision des Inventars eine Reduktion dieses Postens eintreten dürfte; derselbe ist überhaupt nicht zu hoch anzusetzen. Auch für den Werth der Waldungen wurde eine zu große Summe angenommen, die bei der Revision der Grundsteuerschatzungen auf den wirklichen Werth zurückgeführt werden soll. Es ist nicht zu leugnen, daß durch die zahlreichen Kantonnementsverträge in den letzten Jahren der Werth der Waldungen beträchtlich zunahm, indessen ist dieß nur eine scheinbare Vermehrung des Staatsvermögens, denn schon vor der Abschließung der Kantonnementsverträge war der Staat im Besitze der betreffenden Waldungen, wenn sie auch nicht ganz sein freies Eigenthum waren und Servituten darauf hafteten. Indessen wird es am Besten sein, vor der Hand keine Aenderungen zu treffen, sondern einstweilen zu verfahren, wie bei frühern Staatsrechnungen. Das Defizit von 1852 erscheint als Vorschuß des Staates an die laufende Verwaltung. Ich wiederhole zum Schlusse Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten der Staatsrechnung von 1852 Ihre Genehmigung ertheilen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission sah sich veranlaßt, wiederholt auf die großen Summen des Vermögensetats gegenüber seinem Ertrage zu verweisen, der nicht einmal dem Ertrage von 25 Millionen entspricht. Nun ist es aber wichtig, daß man sich darüber in's Klare setze, über was für ein Vermögen unser Kanton in Wirklichkeit zu verfügen habe. Es erscheinen im Vermögensetat offenbar Gegenstände, die zwar zum Staatsdienste nothwendig sind, jedoch keinen direkten Ertrag liefern. Bereits wies der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes darauf hin, daß der Geräthschaftenkonto in einer zu hohen Summe berechnet sei, während dieser Theil dem Staate nicht nur nichts einträgt, sondern im Gegentheile zu seiner Unterhaltung noch Ausgaben erfordert. Aehnlich verhält es sich mit den Gebäuden, deren Unterhalt jährlich viel kostet. Es läßt sich über diesen Gegenstand nicht so oberflächlich sprechen, allein die Staatswirthschaftskommission glaubte, darauf aufmerksam machen zu sollen, damit der Große Rath zu einer richtigen Ansicht über das wirkliche Vermögen des Staates komme. Wenn Sie das Resultat der ganzen Rechnung in's Auge fassen, so werden Sie sehen, daß im Jahre 1852 der Ausgabenüberschuß noch ungefähr 7 Prozent der Einnahmen beträgt. Es ist dieß allerdings schon ein günstiges Ergebniß gegenüber demjenigen früherer Jahre, und wenn der Große Rath sein Werk mit Ausdauer zu Ende führt, so ist zu hoffen, daß das Resultat sich noch günstiger herausstelle. Der Redner wiederholt den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Die Staatsrechnung des Jahres 1852 wird hierauf ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1854.

Der Vortrag der Staatswirthschaftskommission wird verlesen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Büdget, welches Ihnen für das Jahr 1854 vorgelegt wird, enthält, wie Sie sehen, ein ordentliches Einnehmen von 4,090,995 Fr. und ein ordentliches Ausgeben von 4,227,962 Fr., somit erzeigt sich ein muthmaßliches Defizit von 136,967 Fr. Verglichen mit dem Büdget des Jahres 1853 ergiebt sich hierin eine Differenz von ungefähr 20,000 Fr., um die sich das künftige Jahr günstiger als das letzte herausstellt. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß sowohl der Regierungsrath als die Finanzdirektion auch dieses Büdget mit aller möglichen Sorgfalt entworfen, indem sie zu bewirken suchten, daß die Einnahmen nicht zu hoch angesetzt werden, um eher ein günstiges Resultat in der Rechnung zu erreichen, und daß die Ausgaben der finanziellen Lage unsers Kantons angepaßt und genau abgemessen werden, so daß alles dasjenige, was nicht als durchaus nothwendig erschien, weggelassen wurde. Hätten nicht außerordentliche Ausgaben ihren Einfluß auf das Büdget ausgeübt, so wäre das Resultat noch günstiger ausgefallen; indessen suchte man überall, wo es nur immer möglich war, Ersparnisse zu machen. Der beste Beweis hiefür liegt in dem Umstande, daß die Defizite gegenüber frühern Jahren sich bedeutend verminderten, und ich hege noch immer die Hoffnung, wenn die Behörden auf diesem Wege fortfahren, so werde es am Ende möglich sein, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Ich setze namentlich voraus, die unumgänglich nothwendige Revision des Steuerwesens werde nicht mehr lange ausbleiben. Ich glaube, wir können mit einer Steuer von 1 pro mille zur Herstellung des Gleichgewichts gelangen, soweit es die ordentlichen Ausgaben betrifft. Wenn aber außerordentliche Leistungen des Staates dazukommen, wie die Ausgaben in Folge der eingetretenen Ueberschwemmungen, für außerordentliche Bauten, für Militäraufgebote u. dgl., so wird die Aufgabe der Behörden dadurch bedeutend erschwert. Ich halte dafür, man solle sich mit dem Begriffe vertraut machen, wenn man zu außerordentlichen Ausgaben schreiten will, wie beim Bau der neuen Irrenanstalt, die den Staat nun über 600,000 Fr. kostet, daß man zur Deckung derselben auch eine Steuerquote bestimme. Was das Steuerwesen insbesondere betrifft, so kann die Finanzdirektion nur bedauern, daß der seiner Zeit hier vorgelegte Entwurf nicht Anklang fand, da in demselben doch Alles, was sich bisher als zweckmäßig erwies, beibehalten, hingegen in denjenigen Punkten, wo Vereinfachungen nöthig schienen, auch solche vorgeschlagen wurden. Wir wären jetzt um einen Schritt weiter. Indessen müssen wir die Thatsachen nehmen, wie sie sich darbieten, nicht wie man sie wünschen mag. Als Beleg, daß die Verwaltung überall Ersparnisse zu machen suchte, wo es in ihrer Macht lag, erlaube ich mir nur anzuführen, was in den letzten Jahren geschah. Vor Allem trat in Betreff der Besoldungen und Taggelder durch das Gesetz vom 9. Januar 1851 eine Reduktion ein, die man ohne Uebertreibung auf 96,500 Fr. anschlagen kann. Eine fernere Ersparniß von ungefähr 3800 Fr. trat durch die Aufhebung der Amtsweibelstellen ein. Durch das Gesetz über die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken und die in Folge dessen erfolgte Verschmelzung mehrerer Beamtenstellen verminderten sich die Ausgaben des Staates ebenfalls um beiläufig 13,400 Fr. Auf den Besoldungen der Geistlichkeit trat eine Ersparniß ein, die zwar nicht 30,000 Fr. beträgt, wie sie im Büdget angesetzt ist, wohl aber 25,600 Fr. Durch Aufhebung des technischen Büreau's der Baudirektion wurden ungefähr 20,420 Fr. erspart. Nach dem Durchschnitte der Jahre 1848/51 wurde eine Summe von 12,276 Fr. weniger als früher für die Gesetzgebungskommission ausgegeben. Ferner wurde die mit 1600 Fr. besoldete Stelle eines dritten Sekretärs der Militärdirektion aufgehoben; provisorisch nicht wieder besetzt wurden die Adjunktenstellen des Kantonsbuchhalters und des Kassiers; ferner die durch Tod erledigte zweite Kanzleiläuferstelle, was eine Ersparniß von 4910 Fr. zur Folge hatte. Auf den Büreaukosten der Staatskanzlei wurden 4610 Fr., auf denjenigen der Direktorialbüreaux 3650 Fr. erspart. zusammen also 8260 Fr. Es wurde auch ein Regulativ für Ermäßigung der Gefangenschaftskosten erlassen, welches die Herabsetzung der Ansätze für die Gefangenwärter bezweckte; da aber das daherige Resultat noch nicht bekannt ist, so kann es hier nicht angegeben werden. Durch die Verminderung des Forstpersonals trat eine Ersparniß von 10,610 Fr. ein, sowie eine fernere von 7160 Fr. durch die Aufhebung des Lehrerinnenseminars in Delsberg. In Folge aller dieser und einiger anderer Ersparnisse von geringerm Belange bewirkte man eine Verminderung der gewöhnlichen Ausgaben von ungefähr 217,000 Franken. Wenn Sie dazu rechnen, daß durch die etwas verbesserten Einnahmen in Folge der Einführung der Erbschaftsabgabe dem Staate eine Mehreinnahme von ungefähr 50,000 Fr. erwächst (denn ich halte dafür, dieser Betrag werde künftiges Jahr erreicht), daß eine fernere Mehreinnahme von 5000 Fr. durch die Revision der Stempelgebühr erreicht wird, sowie eine solche von 10,000 Fr. auf den neu regulirten Kanzleiemolumenten, zusammen also ein Betrag von ungefähr 65,000 Fr., und wenn Sie diese Summe mit den auf den Ausgaben gemachten Ersparnissen zusammenrechnen, so ergiebt sich ein Gesammtbetrag von 282,000 Fr. Ich glaubte diese Notizen vorausschicken zu sollen, um Ihnen zu zeigen, daß die Verwaltung in allen ihren Zweigen dahin strebt, einerseits die Einnahmen zu vermehren, andererseits die Ausgaben zu reduziren. Ich hoffe denn auch, es werde möglich sein, nach dem Ihnen vorgelegten Büdget den ordentlichen Staatshaushalt des Jahres 1854 zu bestreiten. Was das außerordentliche Büdget betrifft, so beruhen dessen Ansätze meistens auf Beschlüssen des Großen Rathes, welche während der letzten Maisession gefaßt wurden. Sie bewilligten damals bereits eine Summe von 1,300,000 Fr., indem Sie zugleich Bestimmungen über deren Deckung durch ein Anleihen aufstellten, während das letztere durch Beziehung einer außerordentlichen Steuer von je $^1/_{10}$ oder $^2/_{10}$ pro mille per Jahr bis zum Jahr 1866 vollständig in Kapital und Zinsen amortisirt werden soll. In Folge dessen stellt der Regierungsrath bei Ihnen den Antrag, es möchte für das nächste Jahr ein Zuschlag von $^2/_{10}$ pro mille zu der ordentlichen Steuer bezogen werden. In diesem Punkte ist die Ansicht der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission eine etwas abweichende, indem sie dafür hält, da diese Steuer neu sei, so solle für das nächste Jahr nur $^1/_{10}$ pro mille bezogen werden. Der Regierungsrath hingegen ging mit sehr entschiedener Mehrheit von dem Gesichtspunkte aus, man solle im Anfange, wo die Schuldenlast größer sei, auch mit dem Bezuge einer größern Steuerquote zu deren Deckung beginnen. Dazu kommt noch das Verhältniß der jurassischen Grundsteuer zu den Steuern des alten Kantons, denn durch den Bezug von $^2/_{10}$ pro mille würde das Gleichgewicht zwischen beiden Kantonstheilen hergestellt, ohne daß eine Reduktion eintreten müßte. Auch aus diesem Grunde halte ich den Antrag des Regierungsrathes fest. Das außerordentliche Büdget enthält im Ganzen eine Summe von 400,000 Fr., bei deren Vertheilung unter die einzelnen Rubriken nichts anderes erscheint, als was in der letzten Maisitzung beschlossen wurde, mit der Ausnahme, daß unter Ziffer 2 für außerordentliche Neubauten in Folge der Wasserverheerungen im Emmenthale im Juni 1853 noch ein Kredit von 23,000 Fr. verlangt wird, was indessen nach meiner Ansicht nicht eine Vermehrung der Gesammtsumme zur Folge haben wird. Es ist nicht zu übersehen, daß wir nun zum dritten Male mit Wasserverheerungen heimgesucht wurden, welche das Büdget mit außerordentlichen Ausgaben belasteten, deren Abwendung jedoch nicht in unserer Macht liegt. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten zuerst das ordentliche, nachher das außerordentliche Büdget und zwar ersteres zifferweise berathen, und bin zu Ertheilung aller möglichen Aufschlüsse bereit, welche man verlangen mag.

Gysi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission, in deren Namen ich Ihnen Bericht zu erstatten die Ehre habe, unterwarf das Büdget für 1854 einer genauen Prüfung. Sie mußte jedoch mit Bedauern bemerken, daß auch dieser Voranschlag mit einem Defizite schließt und sich deßhalb ein Ueberschuß der Ausgaben von 136,967 Fr. erzeigt. Die Kommission mußte aber auch mit Vergnügen anerkennen, daß das Defizit von 1854 dasjenige des laufenden Jahres nicht erreicht, sondern um ungefähr 20,000 Fr. kleiner ist. Es fand daher die Hoffnung neue Nahrung, daß bei dieser Verminderung der Defizite von Jahr zu Jahr nach und nach die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben erreicht werden könne. Die Kommission berieth das vorliegende Büdget mit aller möglichen Aufmerksamkeit durch, indem sie es sich zur Aufgabe machte, zu untersuchen, ob es irgendwie möglich sei, eine Verminderung des Defizites vorzuschlagen; sie mußte sich jedoch bei dieser genauen Prüfung überzeugen, daß die Einnahmen nicht wohl höher angesetzt werden können; sondern daß die Ansätze so gehalten seien, daß sie ja freilich erreicht werden können, aber eine Erhöhung derselben nicht rathsam erscheine, wenn man sich nicht einer Illusion hingeben wolle. Was die im Büdget vorgesehenen Ausgaben betrifft, so fand die Kommission, daß sie nothwendig und es nicht wohl möglich sei, dieselben geringer anzusetzen. Deßhalb legt Ihnen die Staatswirthschaftskommission das Büdget so vor, wie es aus den Berathungen des Regierungsrathes hervorging. Es wird ihr jedoch sehr angenehm sein, wenn aus Ihrer Mitte Anträge gestellt werden können, die geeignet sind, den Ausfall zu vermindern, und ich werde solchen mit Vergnügen beistimmen, wenn sie zulässig sind und den gesetzlichen Bedingen entsprechen. Dagegen soll ich ebenfalls erklären, daß ich als Organ der Staatswirthschaftskommission allfälligen Anträgen zu Vermehrung der Ausgaben nicht beipflichten könnte, sofern nicht gewichtige Gründe vorliegen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Finanzdirektors an, indem ich Ihnen das Eintreten und die zifferweise Berathung des Voranschlages für 1854 empfehle.

Das Eintreten und die zifferweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

I. Resultate der vorhergehenden Rechnungen.

NB. Die Ausgabenüberschüsse von den Jahren 1846 bis und mit 1851 sind nach dem Beschlusse des Großen Rathes vom 25. Mai 1853 mit Fr. 5,283,086 Rp. 39 vom Kapitalvermögen abgeschrieben worden, weßhalb sie hier nicht mehr erscheinen.

Verwaltung vom Jahr 1852.

(Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1852.)

	Fr.	Rp.
Ueberschuß der Ausgaben laut Staatsrechnung, mit Inbegriff des außerordentlichen Ausgebens für den Wasserschaden	282,505	98

II. Rechnungs- und Kassarestanzen.

	Fr.	Rp.
1852 auf 31. Dezember	1,332,272	89
Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen in 1853:		
Defizit auf den ordentlichen Ausgaben nach Büdget . . . . Fr. 156,407		
Defizit, von den außerordentlichen Ausgaben herrührend:		
Für außerordentliche Neubauten ꝛc., in Folge der Wasserbeschädigungen, Irrenhausbaus, Münzreform ꝛc., ist noch unermittelt und wird auf den Beschluß des Großen Rathes vom 26. Mai 1853 verwiesen.		
Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- und Kassarestanzen auf 31. Dezember 1853 . .	Fr. —	—

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Kapitalschatzung.

	Fr.	Rp.	Fr.
1) Waldungen.			
Rohertrag von Klaftern 23,000 Klafterholz, Nutzholz, Gruben-, Pflanzen- und Torflosung, Lehen- und Grasnutzungszinsen ꝛc.	14,999,744.	98	
			330,600
NB. Von diesem Rohertrage sind die Holzabgaben an Berechtigte und Holzsteuern an Arme bereits abgezogen worden; erstere betragen durchschnittlich . Fr. 116,895 und letztere . „ 12,528			
Zusammen Fr. 129,423			
Abzug der Betriebskosten:			Fr.
Besoldung des Forstsekretärs, Hälfte . . .			1,200
„ „ Forst- und Domänenrevisors, Hälfte			900
Büreau- und Reisekosten, Hälfte			4,150
Besoldung der 7 Oberförster: 3 à Fr. 2300 und 4 à Fr. 2100			15,300
6 Unterförster: 4 à Fr. 1400, 1 à Fr. 1200, 1 à Fr. 600, ein prov. Forstamtsgehülfe à Fr. 1160 und 5 Gemeindsförster im Jura . . .			13,105
Sämmtliche Bannwarten in Geld und Holz .			24,595
Büreau- und Reisekosten der Oberförster . .			6,600
Holzaufrüstungskosten			53,000
Waldkulturen, Weganlagen, Marchungs- und Messungskosten			12,000
Staats- und Gemeindslasten (Tellen und Grundsteuern)			18,000
Vergütungen, Entschädigungen, verlorne Ansprachen, Unvorgesehenes			2,500
		Fr.	151,350
Bleibt Reinertrag von den Waldungen .		Fr.	179,250

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 140,415.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese einzelnen Angaben wurden namentlich deßwegen in das Büdget aufgenommen, weil sich allgemein die Verwunderung darüber kundgab, daß der Reinertrag der Waldungen im Verhältnisse zu deren Schatzung so gering sei. Deßhalb werden die Leistungen des Staates in ihrer Gesammtsumme angeführt. Uebrigens glaube ich, es sei hier nicht der Ort, sich auf eine Diskussion über die Ausgaben des Staates in Betreff der Waldungen einzulassen, da wir später dazu kommen, diesen Gegenstand zu erörtern. Vergleichen Sie den Reinertrag der Waldungen mit dem Büdgetansatze von 1853, so finden Sie in dem dießjährigen Büdget eine Vermehrung von 8800 Fr., welche man durch die gegenwärtigen Holzpreise rechtfertigen zu können glaubte. Ich habe die begründete Erwartung, diese Einnahme werde sich noch besser stellen, wenn sich die Preise halten, wie bisher. Wie Sie wissen, nahm Herr Oberforstmeister Marchand seine Entlassung und seine Stelle wurde seither nicht wieder besetzt, indem der Herr Direktor der Domänen und Forsten den Versuch machte, die Besetzung derselben einstweilen zu unterlassen. Die bisherige Erfahrung zeigte, daß es, wenn man auch nicht grundsätzlich die Nichtwiederbesetzung aussprechen will, doch mit keinem

Nachtheile verbunden sei, das Provisorum einstweilen fortbestehen zu lassen. Auch unter dem Forstpersonal überhaupt, namentlich im Jura, trat eine Verminderung der Ausgaben ein. Ich empfehle Ihnen den vorliegenden Ansatz zur Genehmigung.

Friedli. Gegen den Büdgetansatz selbst habe ich nichts einzuwenden, hingegen glaube ich, die Form, in der uns das Büdget vorgelegt wird, sollte in diesem Theile etwas zu ändern sein. Es ist nämlich alles Holz in Klaftern berechnet, und so könnte man die Leute glauben machen, es sei nur Klafterholz. Es heißt zwar wohl auch von „Nutzholz" im Büdget, doch ist die Sache nicht klar genug. Nach eingegangenen Berichten vernahm man, daß der Staat schöne Tannen zu Klafterholz machen lasse, ein Verfahren, das kein Privatmann befolgt, wenn er sein Holz sonst in den Handel bringen kann. Ich hörte, der Staat haushalte mit seinen Waldungen nicht, wie er sollte. Ich will mir hierüber nicht ein Urtheil erlauben, weil mir die Sache nicht genau genug bekannt ist. Wenn man die hohen Schatzungen der Wälder mit ihrem niedrigen Ertrage vergleicht, so weiß man nicht, ob jene zu hoch oder dieser zu gering ist. Ich weiß wohl, daß die Schatzungen unter Umständen gerne etwas zu hoch gemacht werden. Ich stelle daher den Antrag, man möchte die Sache später etwas mehr spezifiziren, und genaue Angaben darüber machen, wie viel an Klafter- und Bauholz zu verwenden sei, damit man sehe, wie der Haushalt des Staates in diesem Zweige beschaffen sei. Auch die Schatzungen möchte ich einmal mit dem Ertrage in ein richtigeres Verhältniß gebracht wissen. Ich weiß zwar wohl, daß der Herr Finanzdirektor sagt, er habe die Schatzungen nicht gemacht, aber es wäre zu wünschen, daß sämmtliche Schatzungen im Kantone anders gemacht würden.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten. Der Antrag, den Herr Friedli stellte, betrifft einzig die Rechnungsform. Bisher beschränkte man sich darauf, alles in Klaftern anzugeben, worunter das Bauholz begriffen war. Wenn es gewünscht wird, so kann man die einzelnen Theile auseinanderhalten; doch kann dieses nicht ganz genau geschehen, da man oft erst später einsieht, daß zu Bauholz bestimmtes Holz nicht dafür verwendet werden kann; indessen will ich dem gestellten Antrage nicht entgegentreten. Was das Verhältniß der Schatzungen zum Ertrage betrifft, so hat Herr Friedli vollkommen recht. Unsere Waldungen sind wenigstens um ein Drittel, man dürfte vielleicht sagen, um die Hälfte zu hoch geschätzt. Man schätzte den Boden und das darauf stehende Holz, während sonst die Schätzer, wenn sie ein Feld zu schätzen haben, doch gewiß nicht das darauf stehende Korn schätzen. Daher kommt es, daß unsere Waldungen nicht einmal 1½ Prozent abtragen, sondern höchstens 1⅓ Prozent. Nach einer Revision der Schatzungen sollte der Ertrag wenigstens 2 Prozent betragen. Ich habe also gegen den Antrag nichts einzuwenden, doch setze ich auch keinen Werth darauf. Auf den kleinen Vorwurf, den Herr Friedli der Verwaltung macht, als werde hier und da eine Tanne, die zu Bauholz verwendet werden könnte, zu Klafterholz verwendet, trete ich nicht näher ein. Ich bin nicht überall dabei. Die Förster sollen bei ihrem Eide den Nutzen des Staates fördern; indessen versichere ich Sie, daß es das Bestreben der Verwaltung ist, denjenigen Ertrag aus den Waldungen zu ziehen, welcher möglich ist.

Zehender. Ich will nicht einen eigentlichen Antrag stellen, doch erlaube ich mir die Frage, ob es nicht möglich wäre, den Ansatz etwas zu erhöhen. Ich hörte nämlich, daß in letzter Zeit sehr günstige Geschäfte in Bauholz gemacht wurden.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten. Es wird Ihnen nicht entgehen, daß der Rohertrag im vorliegenden Büdget etwas höher angesetzt ist, als der Durchschnitt der letzten vier Jahre beträgt, und es ist möglich, daß auch der Reinertrag etwas höher sein dürfte; doch möchte ich den Ansatz nicht um einen Batzen höher stellen. Stellt sich das Ergebniß günstiger heraus, so bleibt es doch in der Staatskasse und es wird sich am Ende in der Rechnung schon zeigen. Das günstige Ergebniß der letzthin im Längeneiwalde gehaltenen Holzsteigerung ist noch kein Grund zu Erhöhung des Büdgetansatzes. Ein besonderer Grund, denselben nicht zu erhöhen, liegt noch in dem Umstande. Früher hatten Sie alljährlich eine schöne Summe für den Ertrag der Waldungen im Büdget; aber wie stellte sich die Sache in Wirklichkeit heraus? Daß jeweilen der vorausgesetzte Ertrag nicht erreicht wurde. Ich soll ferner bemerken, daß das Büdget der übrigen Verwaltungszweige mit dem 1. Januar beginnt; anders verhält es sich mit der Verwaltung der Domänen und Forsten, welche mit dem 1. Oktober anfängt; zu dieser Zeit sollen alle Schläge für das folgende Jahr gemacht werden. Wenn also günstigere Steigerungen erfolgen, so fällt ihr Ertrag auf das nächste Jahr, während es früher nicht so gehalten wurde. Stellt sich der Ertrag günstiger heraus, so kann ich damit nur theilweise dasjenige decken, was man bis dahin hätte decken sollen. Ich wünsche, daß der Büdgetansatz unverändert bleibe.

Mühlethaler. Dem Vorschlage des Herrn Friedli Rechnung tragend, stelle ich den Antrag, die Redaktion folgendermaßen abzuändern: „Rohertrag von Bau- und Klafterholz im Maßstabe von 23,000 Klaftern ꝛc."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich machte es mir zur Regel, die Ansätze im Büdget nicht höher zu stellen, als sie muthmaßlich in Wirklichkeit ertragen mögen. Es macht mir nichts so Freude, als wenn ich bei Ablegung der Rechnung sehe, daß sich die Einnahmen besser stellen, als man voraussetzte. Wir dürfen nicht vergessen, daß es nicht möglich ist, die Einnahmen ganz genau anzugeben, weil es nicht immer von uns abhängt, ob sie in der Wirklichkeit alle eingehen oder nicht. Wenn sich daher der Ertrag der Waldungen, wie ich selbst glaube, etwas besser herausstellen wird, so muß man auch auf die Deckung der Ausgaben Rücksicht nehmen. Ich habe auch den Zweck dabei, zu verhüten, daß man bei den Ausgaben nicht Begehrlichkeiten rufe, indem man etwa glauben möchte, man habe bei den Waldungen die Einnahme um etwas vermehrt, daher könne man auch ein Sträßchen mehr auf das Büdget nehmen. Was den von Herrn Friedli geäußerten Wunsch betrifft, so glaube ich, es könne demselben leicht entsprochen werden. Wie Sie sich erinnern, war früher im Büdget gar nichts von Klaftern angegeben; Herr v. Tavel stellte den Antrag, man möchte, damit man nicht in's Blinde hinein büdgetire, doch die Klafter angeben, was alsdann geschah, jedoch nur summarisch. Will man noch weiter gehen, so habe ich nichts dagegen und gebe die vorgeschlagene Redaktionsveränderung zu. Was die Schatzungen der Waldungen betrifft, so halte ich auch dafür, dieselben seien sehr übertrieben, doch wird man einstweilen keine Aenderung treffen können, bis eine allgemeine Revision der Grundsteuerschatzungen eintritt. Im Allgemeinen bin ich gegen die Aenderung eines einmal bestehenden Systems, indem dadurch die Vergleichung älterer Rechnungen sehr erschwert wird. Ich wünsche ebenfalls die unveränderte Beibehaltung des Büdgetansatzes.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission ist mit der soeben geäußerten Ansicht einverstanden.

Die Ansätze unter Ziffer 1 werden mit Erheblicherklärung der von den Herren Friedli und Mühlethaler gestellten Anträge durch das Handmehr genehmigt.

---

2) Domänen.	Fr.	Rp.	Fr.
Rohertrag von zinstragenden .	5,093,264.	37	208,470
Ueberdieß sind nicht zinstragend .	4,769,242.	50	
	Fr. 24,862,251.	85	

Abzug der Ausgaben:	Fr.
Besoldung des Sekretärs, Hälfte . . .	1,200
„ „ Revisors, Hälfte . . .	900
Büreau- und Reisekosten	3,650
Uebertrag Fr.	5,750

Uebertrag		Fr. 5,750
Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Wirthschaftsgebäude (Civil-, Pfrund-, Kirchen und Domänengebäude)		90,000
Brandversicherungsbeiträge		15,000
Bearbeitung von Liegenschaften		1,200
Holzlieferungen an Pächter von Staatsdomänen		2,000
Staats- und Gemeindslasten		11,900
Pacht- und Domänen-, Besichtigungs-, Steigerungs- und Verkaufskosten		4,035
Vermessungen, Vereinigungen		
Vergütungen und Entschädigungen, Pachtaufkündungskosten, Nachläße an Lehenleute und Kornhaus- und Kellerkosten		
	Fr.	129,885
Bleibt Reinertrag der Domänen	Fr.	78,585

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 58,330.

Reinertrag der Liegenschaften . . Fr. 257,835

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Büdget von 1853 schlug den Reinertrag der Domänen nur zu 66,200 Fr. an, und in der Staatsrechnung von 1852 erscheint derselbe mit 76,632 Fr. 66 Rp.; wir haben also im vorliegenden Büdget eine Vermehrung des Reinertrages, die namentlich daher rührt, daß einige vortheilhafte Verkäufe geschlossen werden konnten, deren Ergebniß auf den Ertrag des nächsten Jahres einwirkt. Auch werden wir in Zukunft für die Kaserne in Thun, die bisher von der Eidgenossenschaft unentgeltlich benutzt wurde, einen Zins erhalten. Ich glaube, dieser Ansatz sei ganz gerechtfertigt und trage auf dessen Genehmigung an. Bei den Ausgaben in diesem Zweige sehen Sie, daß der größte Posten für den Unterhalt und die Hauptreparaturen der Amts- und Wirthschaftsgebäude mit 90,000 Fr. bestimmt ist. Man wünscht vielleicht, hier etwas zu reduziren, indessen zeigt die Erfahrung, daß diese Summe unumgänglich nöthig ist, wenn die Gebäude gut unterhalten werden sollen. Die übrigen Ansätze beruhen meistens auf gesetzlichen Vorschriften und können nicht vermieden werden. Der Ertrag ist zwar auch hier im Verhältnisse zu den Schatzungen noch immer sehr gering, indessen wird nicht viel besseres zu erreichen sein.

Mühlethaler. Ich möchte fragen, ob man den Ausdruck „Wirthschaftsgebäude" nicht durch ein anderes Wort ersetzen könne. Man stößt sich etwas an die Bedeutung desselben, indem „Pfrundgebäude und Kirchen" nicht gut dazu passen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man wird wissen, daß unter den „Wirthschaftsgebäuden" des Staates nicht Trinkhäuser verstanden werden, sondern daß die zur Staatswirthschaft nothwendigen Gebäulichkeiten darunter begriffen sind. Man könnte allfällig sagen: „Staatswirthschaftsgebäude."

Die Ansätze unter Ziffer 2 werden durch das Handmehr genehmigt.

B. Kapitalien.

1) Rohertrag des Kapitalfonds der Hypothekarkassa (innerer Zinsrodel inbegriffen) 10 080,000		Fr. 368,675
2) Rohertrag des Kapitalfonds der Domänenkassa Fr. 1,400,000		56,000
3) Rohertrag des Kapitalfonds der Zehnt- und Bodenzinsliquidation Fr. 1,650,000		66,000
4) Rohertrag des Kapitalfonds der Lebensmittelliquidation Fr. 24,000		960
5) Rohertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank-Obligationen-Liquidation Fr. 50,000		2,000
	Fr.	493,635

Abzug der Ausgaben:			Fr.
1) Depotzinse zu 3½ Proz. von	Fr.	2,400,000	84,000
2) „ „ 3 Proz. (der Landesfremden)	„	150,000	4,500
3) „ „ 3 Proz. (der Auswanderungsagenten)	„	30,000	900
4) Verwaltungskosten: a. Besoldungen des Verwalters, Kassiers und Buchhalters	Fr.	8,100	
b. Büreaukosten	Fr.	22,535	
Abzug: Einnahmen an Verwaltungsprovisionen von circa	„	6,500	
	„	16,035	24,135
		Fr.	113,535
Bleibt Reinertrag der Hypothekarkassa		Fr.	380,100

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 393,154.

6) Rohertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank von	Fr. 3,500,000	
	Fr.	176,500
Abzug der Ausgaben:		
Besoldung des Verwalters, Kassiers, Kontroleurs und Buchhalters		10,300
Büreaukosten		10,200
	Fr.	20,500
Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank	Fr.	156,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 192,332.

NB. Der Kapitalfond der äußern Gelder ist laut Beschluß des Großen Rathes vom 25. Mai 1853 der Kantonalbank abgetreten worden, mit Ausnahme der Gotthards-Aktien von Fr. 16,000 a. W., welche der Hypothekarkassa zur Verwaltung übergeben wurden.

7) Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung von Fr. 400,000	16,000
8) Zins des Kapitalfonds der Staatsapotheke von Fr. 18,840 Rp. 58	870
Reinertrag der Kapitalien	Fr. 552,970

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Büdget zeigt gegenüber demjenigen von 1853 betreffend den Reinertrag der Hypothekarkasse eine Verminderung von 18 880 Fr., was einer Vermehrung der Devotszinse zuzuschreiben ist. Dagegen ist beizufügen, daß diese Verminderung sich gewissermaßen wieder kompensirt, wenn man das Ausgabenbüdget der Finanzdirektion in's Auge faßt, indem dort der Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld bedeutend geringer erscheint als früher; ebenso der Zins des Anleihens für die Oberländer-Hypothekarkasse, welches von 800,000 Fr. auf 300,000 Fr. reduzirt ist, indem nächstes Jahr 500,000 Fr. abbezahlt sein werden. Auch die Summe der Nydeckbrückenschuld ist kleiner. Die Verminderung des Ertrages erhält daher in diesen Posten ein Gegengewicht und ich glaube, wir können den Büdgetansatz annehmen, wie er von der Hypothekarkassenverwaltung empfohlen wurde. Was den Kapitalfond der Kantonalbank betrifft, so erinnern Sie sich, daß derselbe durch Ihren Beschluß vom Mai dieses Jahres auf 3½ Millionen festgesetzt wurde. Was die Bank früher mehr besaß, gieng in das Administrativvermögen über, damit man den Bedürfnissen um so besser begegnen kann. Der Ertrag ist im Verhältnisse zum Kapitalfond sehr günstig; letzterer wurde auf Veranlaßung der Bankverwaltung reduzirt. Auch der Kapitalfond der Salzhandlung wurde von Ihnen einigermaßen vermindert. In Betreff der Kantonalbank wünscht die Staatswirthschaftskommission, daß die Provision von ⅛ Prozent,

welche auf den einzelnen Zahlungen von der Bank erhoben wird, aufgehoben werde, in der Voraussetzung, daß diese Maßregel eine Zunahme in der Benutzung der Kredite zur Folge hätte, so wie es bei der Depositokasse der Stadt Bern auch gehalten werde. Indessen kam es nicht zu einem bestimmten Antrage und da der Bericht des Kantonalbankverwalters, welcher gegenwärtig abwesend ist, nicht vorlag, so glaubte die Finanzdirektion, es sei einstweilen hierin keine Aenderung zu treffen. Das 1/8 Prozent trägt dem Staate ungefähr 8000 Fr. ein; es ist dem Einzelnen nicht so lästig als es dem Staate nützlich ist. Indessen will ich nicht vorgreifen und den Bericht des Verwalters erwarten, um seiner Zeit festzusetzen, was den Umständen angemessen ist.

Die Ansätze unter B werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

	Fr.
1) Rohertrag des Salzregals, Verkauf von 130,000 Zentnern à Fr. 10	1,300,000
Abzug der Ausgaben:	
Zins des Betriebskapitals von Fr. 400,000 à 4 Proz.	16,000
Ankaufspreis von 130,000 Zentnern Salz	416,139
Fuhrlöhne in die innern Magazine und zu den Bütten	96,400
Auswägerlöhne	71,500
Besoldung der Centralbeamten, der Faktoren und Büreaukosten	16,200
Vergütung an die Auswäger für Baarzahlung	9,000
" " " Salzfaktoren für Magazinlöhne	1,250
Verschiedene Unkosten	7,000
Vergütung an die Stadt Biel für das Salzregal	5,797
Eingangszoll auf 25,000 Zentnern netto oder brutto 26,806 Centner à 15 Rp.	4,020
	Fr. 642,906
Bleibt Reinertrag des Salzregals	Fr. 657,094
	Fr.
2) Postregal, Entschädigung vom Bunde für die laufende Einnahme	249,252
3) Bergbauregal, Rohertrag	33,235
Abzug der Ausgaben:	
Besoldung des Verwalters nebst Adjunkten	3,200
Büreau- und Reisekosten	650
Steinkohlen-Ausbeutungs-Transports-Magazin-Kosten, Versuchsbau und Stollenbetrieb	4,240
Dachschieferfabrikation, Fuhr- und Schiffslöhne, Magazine ꝛc.	14,910
	Fr. 23,000
Bleibt Reinertrag der Bergwerke	Fr. 10,235
4) Ertrag des Fischenzenregals	4,000
5) " " Jagdregals	15,213
Reinertrag der Regalien	Fr. 935,794

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Büdget von 1853 wurde der Reinertrag des Salzregals mit 639,509 Fr. angegeben; wir haben also eine Verbesserung der Einnahme um 17,585 Fr., welche namentlich von dem Abschlusse günstiger Salzverträge herrührt. Sie werden im Entwurfe sehen, daß der Salzverkauf für das nächste Jahr nur auf 130,000 Zentner berechnet ist, während das Büdget von 1853 2000 Zentner mehr enthält. Es zeigte sich, daß dieser Ansatz zu hoch sei und man wollte nicht höher gehen, als das wirkliche Bedürfniß erfordert. Die Reduktion des Salzpreises bringt auf einem Quantum von 130,000 Zentnern einen bedeutenden Ausfall für den Staat. Nehmen Sie den Salzpreis zu 3 Kreuzer per Pfund, so bringt dieß eine Summe von 1,413,043 Fr, setzen Sie aber den Preis auf 10 neue Rappen, so beträgt die Summe nur noch 1,300,000 Fr, so daß dem Staate ein Ausfall von 113,043 Fr. erwächst. Daraus mögen Sie entnehmen, wie solche Dinge dem Staate große Verluste zuziehen, während sie für den Einzelnen keine fühlbare Erleichterung gewähren. Für diese kleine Reduktion des Salzpreises auf 10 neue Rappen dankt uns kein Mensch, und doch leidet der Staat darunter. Man kann jetzt für 10 Fr. 100 Pfund Salz kaufen, während man früher nur 92 Pfund dafür erhielt. Zudem ist zu bemerken, daß sich keine Vermehrung im Verbrauche, sondern eher eine kleine Verminderung zeigte. Ueber das Postregal habe ich nichts zu bemerken; die 249,252 Fr. machen den vollen Entschädigungsbetrag des Bundes aus. Die Einnahme auf dem Bergwerkregale ist nicht sehr bedeutend, indessen stellt sie sich auch hier gegenüber frühern Jahren etwas besser. Es ist besonders in Betreff der Steinkohlen zu bedauern, daß keine bessere Qualität geliefert wird. Der Betrieb dieses Regals trägt dem Staate nicht viel ein und dient hauptsächlich dazu, um einer armen Bevölkerung Verdienst zu gewähren. Die Ansätze für das Fischenzen- und Jagdregal sind ungefähr gleich, wie letztes Jahr.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Betreff der Regalien konnte die Kommission nicht umhin, den schon voriges Jahr ausgesprochenen Wunsch hinsichtlich des Jagdregals zu wiederholen, daß durch zweckdienlichere Einrichtungen dem so allgemein und verderblich eingerissenen Jagdfrevel Einhalt gethan werden möchte. Es wurde ganz besonders hervorgehoben, daß der Jagdfrevel nicht nur hinsichtlich des finanziellen Punktes, nämlich der dem Staate dadurch entgehenden Einnahmen, sondern auch in moralischer Hinsicht verderblich sei, indem durch die Art und Weise, wie hier das Gesetz umgangen werde, eine Art Mißachtung der Gesetze im Allgemeinen sich einheimisch mache, welcher durchaus und kräftig entgegengesteuert werden sollte. Die Kommission findet übrigens den Jagdfrevel viel schuldbarer, als jeden andern, wenn man bedenkt, daß weniger Noth, als vielmehr Leidenschaft und Vergnügungssucht, die Triebfedern dazu sind; denn der Mittellose und Bedürftige hat die Mittel nicht, einen Jagdfrevel zu begehen. Es ist dieß ein Punkt, den die Staatswirthschaftskommission den Behörden zu bedenken geben und zur Untersuchung und Abhülfe auf die eine oder andere Weise empfehlen möchte. Sie sehen, daß die Kommission keinen bestimmten Antrag stellt; wenn ich nicht irre, so stellte sie letztes Jahr einen solchen, daß man untersuche, ob es nicht zweckmäßig sei, das Patentsystem in ein Reviersystem umzuwandeln. Damals pflichtete die Versammlung dem Vorschlage nicht bei; gleichwohl regt die Kommission die Sache neuerdings an. Es zeigte sich nämlich eine solche Ueberhandnahme der Jagdfrevel, daß sehr große Nachtheile in moralischer und finanzieller Beziehung daraus erwachsen, denen die Kommission kräftig entgegen wirken möchte.

Schneeberger im Schweikhof. Ich bin so frei, den Antrag, welchen früher Herr Friedli stellte, betreffend die Herabsetzung des Salzpreises, wieder aufzunehmen. Sie wissen, daß in den Kantonen Aargau und Thurgau der Salzpreis bereits herabgesetzt wurde, daß im Kanton Zürich dieselbe Frage gegenwärtig in Behandlung liegt, den Preis des Pfund Salzes von 10 auf 8 Rappen herabzusetzen. Ich möchte fragen, ob der reiche Kanton Bern, dessen Bewohner hauptsächlich von der Landwirthschaft leben, sich von der Alpenwirthschaft ernähren, die also vorzüglich Salz brauchen, nicht auch eine solche Herabsetzung vornehmen könne? Ich frage Sie, ob es nicht noch eine bedeutende Einnahmsquelle für den Staat sei, wenn eine Reduktion auf 8 Rappen vorgenommen und das Salzregal noch ungefähr 400,000 Fr. eintragen würde? Ich nehme daher den Antrag des Herrn Friedli in diesem Sinne wieder auf und ersuche Sie, demselben im Büdget Rechnung zu tragen.

Mühlethaler. Schon zwei Jahre war ich unglücklich mit einem Antrage in Betreff des Fischenzenregals. Bei der letztjährigen Büdgetberathung bemerkte mir ein Mitglied der Versammlung, die Sache sei deßhalb schwierig, weil privatrechtliche Verhältnisse in Frage kommen. Nun stelle ich einen modifizirten Antrag in dem Sinne, daß der Große Rath das Fischenzenregal loskäuflich erkläre, damit sich die Anstößer in's Klare setzen können.

Geißbühler. Die Bedachung der Gebäude ist für das Land von großer Bedeutung. Es ist bekannt, daß ein Gesetz über diesen Gegenstand besteht, nach welchem die Errichtung hölzerner Dächer gewissen Beschränkungen unterworfen ist. Nun wurde aber in letzter Zeit die Erfahrung gemacht, daß die Ziegel an manchen Orten so schlecht gemacht wurden oder so theuer waren, daß es dem Landmanne fast nicht mehr möglich war zu bauen. Ich will die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Maßregel nicht bestreiten, doch möchte ich den Wunsch ausdrücken, daß die Fabrikation von Ziegeln und Schiefern so beschaffen sein solle, daß ein Landmann, der sie haben muß, nicht getäuscht werde in Bezug auf Wohlfeilheit und dauerhaftes Material. Ich bemerke übrigens, daß früher eine harte Ausführung des betreffenden Gesetzes stattfand, daß Leute auf hohen Bergen mit ungeheuren Kosten Ziegel oder Schiefer hinschleppten, ohne einen großen Vortheil davon zu haben. Ich möchte der Behörde empfehlen, daß bei isolirt stehenden Gebäuden die Bedachung von Holz nicht so genau untersagt werde, wie früher; in Dörfern und Städten soll allerdings Vorsicht geübt werden. Einen Antrag stelle ich nicht, indem ich die Sache der Direktion des Innern anheimstelle.

Tscharner zu Kehrsatz, unterstützt den vorbergehenden Redner in Bezug auf die Fabrikation der Ziegel, bei denen wegen Ungleichheit des Maßes oft Schwierigkeiten entstehen.

Geiser, Oberst, unterstützt den Antrag des Herrn Mühlethaler besonders mit Rücksicht darauf, daß der Loskauf des Fischenzenregals an gar vielen Orten wünschbar sei.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten. Ich möchte den Herren Oberst Geiser und Kommandant Mühlethaler nur bemerken, daß der Loskauf des Fischenzenregals gar nicht verboten ist. Solche Begehren wurden schon oft eingereicht und ich widersetzte mich denselben noch nie, indem ich von den Betreffenden nie mehr verlangte als das Kapital des Zinses, welcher als Regal bezogen wird. Die Behörde ist immerhin zu solchen Unterhandlungen geneigt, so daß kein besonderer Beschluß des Großen Rathes nöthig ist. Was den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so erlaube ich mir auch einige Worte über denselben, und sie wolle mir verzeihen, wenn ich zum voraus bemerke, daß man wohl sieht, daß ein Jäger in der Staatswirthschaftskommission sitzt. Ich gebe zu, daß das Jagdgesetz nicht mit der gehörigen Strenge gehandhabt wird, daß viele Jagdfrevel vorkommen. Sie wissen jedoch, daß dieß nicht nur in Betreff der Jagd der Fall ist, sondern daß sich noch viele andere Frevel zeigen, wie Wald- und Feldfrevel und andere. Ob der Fehler allein in der Mangelhaftigkeit der Gesetze liegt, möchte ich sehr bezweifeln, und ich bin sehr überzeugt, wenn die Gerichte gehörig strafen würden, so würden nicht so viele Frevel vorkommen. Ich widersetze mich dem angeregten Vorschlage nicht, indem ich vorhandenen Uebelständen gerne entgegentrete, wo ich kann; indessen sehe ich nur von zweien Eins als möglich an: entweder indem man ein neues Jagdgesetz erläßt oder aber das System der Reviere einführt. Hier wird sich dann die Frage darbieten, ob die neue Einrichtung dem Staate einen finanziellen Vortheil bringe und ob der von der Kommission gerügte Uebelstand gehoben werde. Ich meinerseits erkläre, daß ich kein Freund der Jagdreviere bin, indem sie dem Geiste unserer Einrichtungen und den Gewohnheiten des Volkes nicht angemessen sind. Bisher war man im Kanton Bern gewohnt, für einen Louisd'or ein Jagdpatent zu erhalten, mit dem man im ganzen Kanton jagen konnte. Würde aber das System der Reviere eingeführt, so vermöchte nicht Jeder, Mitbesitzer solcher zu sein. Ich will die Sache gerne untersuchen, aber ich erkläre mich zum voraus gegen die Einführung der Reviere.

Mühlethaler. Ich glaube gerne, Herr Regierungsrath Brunner sei immer bereit, auf Unterhandlungen über den Loskauf des Fischenzenregals einzugehen, ich möchte aber, daß dieser Loskauf allgemein angestrebt würde und stelle daher meinen Antrag in dem Sinne: der Regierungsrath sei zu beauftragen, den Loskauf des fraglichen Regals im ganzen Kantone anzustreben.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten. Ich sehe nicht ein, inwiefern man ein Interesse hätte, das Fischenzenregal auf den großen Seen und Flüssen, z. B. auf dem Thunersee, loszukaufen.

Tscharner zu Kehrsatz pflichtet im Allgemeinen der Ansicht des Herrn Regierungsrath Brunner in Betreff des Jagdregals bei und spricht sich namentlich rügend über die Beschädigung des Privateigenthums aus, die lediglich zum Zwecke der Befriedigung eines Vergnügens geschehe; das bisherige Jagdgesetz sei schon genügend, wenn es gehörig gehandhabt werde.

Schneeberger im Schweikhof. Der Herr Finanzdirektor bemerkte mir soeben, ich sei durch meinen Antrag auf Herabsetzung des Salzpreises nicht sein Freund geworden, indem ich dadurch eine zu große Bresche in seine Finanzen schieße. Ich will versuchen, ob diese Lücke nicht zum Theil ausgefüllt werden könne. Vorerst gebe ich Ihnen zu bedenken, ob es nicht im Interesse des Kantons und der Eidgenossenschaft wäre, wenn man die Hochschule von Bern aufheben und eine eidgenössische errichten würde; dadurch würde man eine Ersparniß von ungefähr 50,000 Fr. erreichen. Sodann möchte ich die Bezirksingenieurs abschaffen. Bekanntlich werden Eisenbahnen auch bei uns eingeführt und ich glaube, ein Oberingenieur sollte alsdann genügen, das Uebrige könne man den Regierungsstatthaltern übertragen, die für ihre Besoldungen nicht überall thun, was sie sollten; daraus würde wieder eine Ersparniß von ungefähr 10,000 Fr. entstehen. Das Landjägerkorps möchte ich um 1/3 vermindern, dagegen würde ich den Gemeinden Beiträge geben, daß sie gute Polizeidiener anstellen können; dadurch wurden ungefähr 60,000 Fr. erspart. Dieß sind Punkte, die ich der Finanzdirektion zu bedenken geben möchte. Man würde also im Ganzen ungefähr eine Summe von 120,000 Fr. ersparen, die so ziemlich, wenn nicht ganz, den entstehenden Ausfall decken könnte. Es sind noch andere Ausgaben, auf denen wirklich Ersparnisse gemacht werden könnten, indessen will ich nicht weitläufiger sein.

Fischer, Altschultheiß. Ich erlaube mir als Mitglied der Staatswirthschaftskommission einige Bemerkungen. Wenn Ersparnisse vorgeschlagen werden wollen, so glaube ich, sie seien bei den betreffenden Punkten des Budgets anzubringen, und wie bereits der Herr Finanzdirektor und der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkte, wird man jeden Vorschlag für zu machende Ersparnisse mit Vergnügen aufnehmen. Auch die Kommission, deren ernstes Bestreben es ist, auf Herstellung des Gleichgewichtes in den Finanzen hinzuzielen, untersuchte, ob es möglich sei, Ersparnisse zu machen. Man sagt, es liege eine Ersparniß für uns darin, wenn eine eidgenössische Universität errichtet werde. Vorerst muß ich bemerken, daß die Errichtung einer solchen Anstalt gar nicht Sache des Großen Rathes ist; wenn die Bundesversammlung eine solche errichten will, so haben wir kein Wort dazu zu sagen. Sollte es aber geschehen, so soll nach der Ansicht unterrichteter Leute für uns durchaus keine Ersparniß darin liegen. Haben Sie z. B. durch die Zentralisation des Militärwesens, die ich nicht kritisiren will, in den Ausgaben für dasselbe viel erspart? Im Gegentheil, sie verursachte unserm Kantone eine beträchtliche Mehrausgabe. Glauben Sie nun, es läge für unsern Kanton eine große Ersparniß in der Errichtung einer eidgenössischen Universität, von der die Einen behaupten, sie solle eine allgemeine wissenschaftliche Anstalt, nicht nur eine nationale, sondern eine europäische werden, wo die Schweiz in ihren drei Sprachen und zwei Konfessionen bei allen Fakultäten vertreten sei? Glauben Sie, die Kantonalanstalten, namentlich unsere bernische Anstalt, könne alsdann eingehen, sie müsse nicht vielmehr fortbestehen, um die Leute vorzubereiten? Es dürfte der Fall sein, daß man nicht nur nichts ersparte, sondern noch mehr ausgeben müßte.

Man sagte auch, durch Einführung der Eisenbahnen werden die Bezirksingenieurs überflüssig. Glauben Sie wirklich, in Folge der Einführung der Eisenbahnen könne auf unserm Straßenwesen etwas erspart werden? Seien Sie versichert, daß man 10 Jahre nach Einführung der Eisenbahnen noch mehr auf Straßen verwenden wird als gegenwärtig, aus dem natürlichen Grunde, weil die Eisenbahnen die Hauptadern des Verkehrs bilden, denen sich eine Menge Nebenadern anschließen müssen. Man mache sich daher nur nicht Illusionen und überzeuge sich von den Bedürfnissen unsers Landes. Ob es mit der Verminderung der Landjäger ernst sein könne, weiß ich nicht, wenn man die ungeheure Summe betrachtet, welche nach dem Berichte des Obergerichtes und des Generalanwaltes das Gerichtswesen in Anspruch nimmt. Die Heruntersetzung des Salzpreises bildet alle Jahre einen stehenden Artikel bei der Büdgetberathung. Es frägt sich, welches Resultat sich damit erreichen lasse. In unserm Kantone kommen in Bezug auf den Salzverbrauch namentlich Vieh und Käse in Betracht, aber auch in dieser Hinsicht ist der Gewinn, den man macht, ein höchst geringer. Für die arme Bevölkerung bringt die Herabsetzung des Salzpreises nicht die allergeringste Erleichterung, und ich stimme daher für Beibehaltung der Ansätze, wie sie im Entwurfe stehen.

Weingart. Wenn man von dem Grundsatze ausginge, die indirekten Abgaben sammt und sonders abzuschaffen, wie das Salzregal, das Ohmgeld, die Stempelgebühr ꝛc, so könnte ich auch zu dem Antrage des Präopinanten stimmen, sonst aber nie und nimmer. Im Jahre 1846 war das Fieber, die indirekten Abgaben abzuschaffen, im höchsten Grade vorhanden, aber man wagte es nicht, alle indirekten Abgaben abzuschaffen, und man fühlte, wie weit es führen würde; denn man ist seit Jahrhunderten daran gewöhnt, und sie sind für Niemand drückend. Das Salz ist von zwei Gesichtspunkten aus zu berücksichtigen: es ist ein unentbehrliches Lebensbedürfniß und in dieser Beziehung ließe sich etwas für eine Preisermäßigung sagen; aber andererseits ist es ein Material. So gut meine Buchdruckerfarbe Material ist, um etwas damit zu verdienen, eben so gut ist es das Salz für den Käsehändler, für den Viehzüchter, und wenn Sie alles, was Material ist, abschaffen wollten, so müßten Sie auch das Ohmgeld abschaffen. Damit ginge man zu weit. Denn die Finanzen würden dadurch so hergenommen, daß am Ende nur eine Progressivsteuer übrig bliebe. Halten Sie daher Sorge zu den Einnahmsquellen, welche bestehen, und rütteln Sie nicht daran. Heute verlangt man die Abschaffung dieser, morgen fühlt kein Mensch mehr etwas davon. Ich gebe Ihnen nur zu bedenken, was es mit dem Salzregale für eine Bewandtniß hat; damit man in Saanen das Salz um denselben Preis haben könne, wie an andern Orten des Kantons, muß der eine Theil des Volkes etwas tragen, und das ist nur billig, denn in solchen Dingen muß eine Art Solidarität bestehen. Diejenigen Bürger, welche in entfernteren Gegenden wohnen, sollen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht höher bezahlen, als die andern, und es ist nur Schade, daß diese Solidarität auf den indirekten Abgaben nicht weiter ausgedehnt wird. Ich sehe nicht ein, wie man den Ausfall ersetzen will. Früher sagte man: ja, die Armen seien es, die das bezahlen. Das ist nur eine Maske; die Armen sind dabei sehr wenig betheiligt. Wenn eine Haushaltung alle 14 Tage 1 Pfund Salz braucht, so macht das 2½ Franken jährlich, während es für Andere allerdings viele Franken bringt. Aber solche fühlen es, wenn man ihnen an den Geldsäckel klopft. Ich finde daher, man sollte eine Einnahmsquelle des Staates, die nicht drückend für den Einzelnen ist, bestehen lassen. Man sagt freilich, man solle die Universität aufheben, die Landjäger vermindern u. s w. Das sind Fragen, welche wohl erwogen sein müssen. Wenn man dieses Kapitel einst zur Sprache bringt, dann ist es noch Zeit, zu erwägen, ob die Errichtung einer eidgenössischen Universität für den Kanton Bern so viele ökonomische Vortheile bringe, als man sagt. Ich zweifle sehr daran; das Geld der Studirenden würde nach Zürich wandern. Ich werde nie und nimmer dazu stimmen, den Preis des Salzes tiefer herabzusetzen als in andern Kantonen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir auch noch ein paar Worte über die Herabsetzung des Salzpreises. Ich möchte nämlich, daß nicht nur der Salzpreis nicht herabgesetzt, sondern daß auch die jährlich wiederkehrenden Berathungen darüber unterbleiben würden. Ich stellte vor einem oder zwei Jahren den Antrag auf Festsetzung eines allgemeinen Salzpreises in der Schweiz. Ich glaube, dieß sei das einzige Mittel, um den fortwährenden Schwankungen vorzubeugen, und glaube auch, man wäre in verschiedenen Kantonen, namentlich in dem Nachbarkantone, der wiederholt solche Berathungen hatte, im Kanton Aargau, dazu geneigt. Wenigstens hörte ich von mehrern Abgeordneten in der Bundesversammlung, sie wünschen eine gleichmäßige Festsetzung des Salzpreises ebenfalls. Die Verhältnisse in den Kantonen sind in dieser Beziehung sehr verschieden. Ein Kanton, der Salinen hat, der also Salz produzirt, kann den Preis desselben herabsetzen, ohne daß er etwas dabei verliert; aber ein Salz konsumirender Kanton, der keine Salinen hat, verliert durch die Herabsetzung des Preises eine Einnahmsquelle; auch durch die jährlich wiederkehrenden Berathungen über einen Punkt, der im Grunde nichts nützt, verliert er. Ich halte das Salzregal auch für eine Einnahmsquelle, die Niemanden drückt, wie bereits die Herren Weingart und alt-Schultheiß Fischer bemerkten. Aber ich frage ferner: ist wirklich der gegenwärtige Moment für eine solche Herabsetzung geeignet, wo die Salzhändler solche Gewinne machen? Wann hatte man solche Viehpreise, wie gegenwärtig? Das ist verhandeltes Salz. Wann standen die Käsepreise so günstig? Und nun soll man das Salz herabsetzen? Man sagt auch, es sei für die armen Leute, zu deren Gunsten die Herabsetzung gereiche. Ich legte Ihnen seiner Zeit meine Berechnungen über diesen Gegenstand vor. Ich ging in hundert und hundert Häuser, um die Leute zu fragen, wie viel sie bedürfen, ob der Salzpreis für sie drückend sei, und ich fand, daß es eine arme Familie nicht einmal weiß, wie viel Salz sie braucht. Um zu vernehmen, wie viel diese und jene Familie braucht, muß man den Salzauswäger fragen. Die Rücksicht, welche Herr Weingart anführte, ist wahr, indem er sagte, man habe seiner Zeit geglaubt, man müsse alle indirekten Abgaben abschaffen; aber seitdem wir dem Bunde nichts als indirekte Abgaben zugewiesen haben und ihm erlauben, für 7 Millionen solche zu erheben, ist man vielleicht weniger einseitig mehr in dieser Sache. Was dem Bunde recht, ist den Kantonen billig. Zum Schlusse möchte ich noch eine Rücksicht anführen. Es hat kein Gegenstand das Recht, wohlfeiler zu sein, als er im freien Handel geliefert werden könnte; nun würde aber das Salz im freien Handel nicht so wohlfeil geliefert als gegenwärtig; es möchte wohl in den Kantonen Aargau und Basel der Fall sein, nicht aber in den übrigen Gegenden der Schweiz. Wenn Sie eine Durchschnittsberechnung machen, so werden Sie finden, daß es dem Freihandel im Ganzen nicht möglich ist, das Salz für 10 Rappen per Pfund zu liefern. Ich stimme daher für Beibehaltung des Büdgetansatzes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß offen gestehen, daß ich an einem Vorschlage der Art, wie für Herabsetzung des Salzpreises, durchaus nichts begreife, namentlich von einem Mitgliede, das aus einem Landestheile kommt, der immer die größten Ansprüche in Betreff des Armenwesens macht. So lange wir uns immer noch in diesen mißlichen Verhältnissen befinden, wo die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, kann ich nicht begreifen, wie man an eine Verminderung der letztern denkt. Wenn der Antrag des Herrn Schneeberger angenommen würde, so würde dieß dem Staate einen Ausfall von nicht weniger als 260,000 Fr. zuziehen; einzig die Reduktion von 3 Kreuzer auf 10 neue Rappen brachte ihm schon eine Verminderung der Einnahmen von über 113,000 Fr. Ich frage Sie: wer dankt uns dafür? Es kommt gewiß keinem Menschen in den Sinn. Ich halte dafür, wenn der Staat seine Leistungen erfüllen soll, so solle man ihm vor Allem die Einnahmsquellen nicht schmälern, sonst kämen wir in ein Labyrinth von Schulden. Es freute gewiß Niemanden mehr als mich, als ich sah, wie günstig sich die Preise für Vieh und Käse gestalten, und es war gewiß nicht das Verhältniß des Salzpreises, das die günstigen Preise machte. Wir setzten unsere Käse deßwegen so günstig ab,

weil sie einen guten Ruf haben. Ich halte dafür, wir sollen zu den vorhandenen Einnahmen Sorge tragen und nicht von einer Reduktion derselben reden. Wir wollen dann sehen, wie es geht, wenn wir zu den Ausgaben kommen. Ich helfe gerne Reduktionen vornehmen, wo sie wirklich möglich sind; aber ich warne noch einmal: tragen Sie Sorge zu den Einnahmen, die wir haben; vermehren Sie nicht die sehr großen Anforderungen, welche unter allen Formen an den Staat gemacht werden, bevor wir mit den Ausgaben im Reinen sind. Was die Fabrikation von Ziegeln betrifft, welche man auch zur Sprache brachte, so habe ich über dieselbe nichts zu bemerken, da sie den Staat nichts angeht; anders verhält es sich mit der Schieferfabrikation, die jedoch dem Staate nichts einträgt, indem wir dasjenige, was wir einnehmen, wieder ausgeben, doch gewährt dieser Gegenstand der betreffenden Bevölkerung Verdienst. Allerdings wurden in den letzten Jahren Klagen über die Qualität der Dachschiefern laut, man untersuchte hierauf die Sache, und es stellte sich heraus, daß dieselben nicht mehr so gut seien, wie früher. Indessen kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß die Behörden diesem Zweige ihre Aufmerksamkeit zuwandten und daß sich in der Folge die Qualität der Schiefer wieder verbesserte. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß sich seither mehr Zutrauen in die Sache kund gibt, so daß sich nach und nach diese Einnahme etwas besser stellen wird. In Betreff des Fischenzen- und des Jagdregals ertheilte bereits der Herr Domänendirektor die nöthige Auskunft. Was das Jagdregal insbesondere anbelangt, so besitze ich darin zu wenig Kenntniß, um ein Urtheil über das eine oder andere System abzugeben. Wenn sich indessen der Wunsch nach einer Aenderung überwiegend zeigt, so mag man sich mit Vorstellungen an den Regierungsrath wenden, der alsdann die Sache untersuchen wird. Vorderhand soll dieser Gegenstand auf das Büdget keinen Einfluß haben, und ich empfehle Ihnen die einzelnen Ansätze zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Betreff des Salzregals habe ich nur zu bemerken, daß die Staatswirthschaftskommission, welche stets bemüht ist, dem Staate neue Einnahmsquellen zu verschaffen, natürlich nicht zu einem Antrage handbieten kann, welcher dahin geht, eine vorhandene Einnahmsquelle um wenigstens 260,000 Franken zu vermindern. Daraus mögen Sie schließen, daß die Kommission weder dieses Mal noch in Zukunft einem Vorschlage der Art beipflichten könnte.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze		Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Schneeberger .	14	Stimmen.
Dagegen	104	„
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler .	38	„
Dagegen	64	„

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

1) Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde		Fr. 275,000
2) Ohmgeld, Rohertrag		725,000
Abzug der Ausgaben:		
Besoldungen der Centralbeamten und der Ohmgeldeinnehmer		36,900
Büreau- und Reisekosten		10,900
	Fr.	47,800
Reinertrag des Ohmgeldes	Fr.	677,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 713,996.		
3) Ertrag der Patent- und Konzessionsgebühren		192,516
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 192,516.		
4) Stempelgebühren, Rohertrag		122,500
Uebertrag Fr.		1,144,716

Uebertrag Fr.		1,144,716
Abzug der Ausgaben:		
Besoldung des Verwalters, Hälfte . . .		1,200
Büreaukosten, Hälfte		1,700
Ankauf des rohen Papiers, Unterhalt des Werkzeuges und Besoldung der Arbeiter . .		9,600
Provisionen der Stempelverkäufer und Vergütung von obsoletem Stempel . . .		4,700
	Fr.	17,200
Reinertrag der Stempelgebühren . .	Fr.	105,300
5) Amtsblattgebühren, Rohertrag . . .		49,700
Abzug der Ausgaben:		
Besoldung des Verwalters, Hälfte . . .		1,200
Büreaukosten, Hälfte		1,780
Für Druck und Spedition des deutschen Amtsblattes, der Verhandlungen des Großen Rathes und der Gesetze und Dekrete		29,720
Für Druck und Spedition des französischen Amtsblattes nebst Uebersetzungen		6,800
Besoldung des Redaktors des deutschen Tagblattes		2,500
„ „ „ „ französ. „		2,000
Entschädigungen an die Redaktoren für Gehülfen		2,000
	Fr.	46,000
Bleibt Reinertrag des Amtsblattes . .	Fr.	3,700
6) Handänderungsgebühren, Reinertrag .	Fr.	115,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 111,711.		
7) Kanzlei- und Gerichtsemolumente . .	„	50,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 44,112.		
8) Bußen und Konfiskationen	„	25,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 23,180.		
9) Militärsteuern, Rohertrag	„	45,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 60,909.		
Abzug der Ausgaben:		
Taggelder an die Taxationskommissionen, Druckkosten ꝛc.	„	3,500
Reinertrag der Militärsteuer: Fr. 42,000.		
10) Erb- und Schenkungsabgaben, nach dem Gesetze vom 27. November 1852 . .	„	60,000
Reinertrag der indirekten Abgaben .	Fr.	1,545,716

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Einnahme für die Zölle erhalten wir nach dem neuen Vertrage mit der Eidgenossenschaft, welcher die Entschädigung festsetzt. In Betreff des Ohmgeldes bewerkte ich bereits bei der Staatsrechnung von 1852, daß diese Einnahme von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffen sei, und daß sie im Jahre 1852 den Büdgetansatz um 108,000 Fr übersteig. In dem vorliegenden Büdget finden Sie eine kleine Vermehrung der Einnahme von 20,000 Fr., welche gegenüber der Rechnung noch immer nicht übertrieben ist. Was das Jahr 1853 betrifft, so war mit dem Schlusse des Monats November die im Büdget vorgesehene Einnahme bereits erreicht, so daß dasjenige, was wir im Laufe dieses Monats einnehmen, als Ueberschuß zu betrachten ist. In Bezug auf das Resultat der Amtsblattverwaltung kommt es sehr viel darauf an, ob mehr oder weniger Großrathssitzungen sind, d. h. ob der Druck der Verhandlungen mehr oder weniger koste. Während einer langen Reihe von Jahren hatten wir nicht nur keine Einnahme auf diesem Zweige, sondern noch eine Mehrausgabe, weil der Druck der Großrathsverhandlungen mehr in Anspruch nahm als gegenwärtig. Das Resultat der Erbs- und Schenkungsabgaben dürfte für das nächste Jahr schon deßhalb besser ausfallen, weil eine Menge Abgaben auf Erbschaften verfallen sind, die erst im nächsten Jahre bezogen werden können. Ich empfehle Ihnen auch diese Abtheilung zur Annahme.

Mühlethaler. Wenn ich nicht irre, so wurde letztes Jahr ein Antrag erheblich erklärt, daß man mit dem Kanton

Solothurn eine Uebereinkunft zum gemeinschaftlichen Bezuge des Ohmgeldes einzuleiten versuchen möchte; der Herr Finanzdirektor nahm die Sache günstig auf und ich wünsche daher Auskunft über dieselbe zu erhalten. In Betreff des Amtsblattes wurde schon bei der letztjährigen Büdgetberathung der Antrag gestellt, es möchte gegenüber dem Regierungsrathe der Wunsch ausgesprochen werden, daß er die Gebühr herabsetze. Damals mißverstand mich der Herr Finanzdirektor, indem er bemerkte, die Sache liege in der Kompetenz des Regierungsrathes. Ich bestreite dieß nicht, hingegen glaube ich, der Große Rath habe ein Wort über seine Verhandlungen zu sagen, welche nach der Verfassung dem Volke bekannt gemacht werden sollen. Der gegenwärtige Preis schreckt viele Leute ab, so daß die Verhandlungen nicht gelesen werden. Ich möchte daher dem Regierungsrathe wenigstens den Wunsch ausdrücken, daß die Großrathsverhandlungen nicht zu hoch tarirt werden.

Revel. Schon bei der letztjährigen Büdgetberathung verlangte ich zu dem Zwecke, dem Staate eine neue Einnahmsquelle zu verschaffen, daß die Liegenschaften in todter Hand einer periodischen Gebühr, entsprechend der Handänderungsgebühr, unterworfen werden, wie es in andern Kantonen auch der Fall ist. Ich weiß nun nicht, was aus meinem damals gestellten Antrage geworden ist, den der Große Rath erheblich erklärte, ob die vorberathende Behörde demselben Rechnung getragen habe, oder ob er sich in der Mappe der Finanzdirektion verlor; wenigstens hörte ich seit jener Zeit nicht mehr davon sprechen, auch erblicke ich im Büdget keine Einnahmsquelle, die diesen Namen trägt. In dieser Ungewißheit bin ich so frei, meinen frühern Antrag in dem Sinne wieder aufzunehmen, daß die Liegenschaften in todter Hand einer periodischen Handänderungsgebühr unterworfen werden möchten. Diese Maßregel würde namentlich die Gemeinds- und Korporationsgüter treffen und dem Fiskus eine nicht zu verachtende Einnahme abwerfen. Es scheint mir darin eine Quelle zu liegen, die man keineswegs vernachläßigen sollte. Ich ersuche daher den Herrn Finanzdirektor, er möge meinen Vorschlag als erheblich zugeben und denselben einer nähern Untersuchung unterwerfen.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich bin der Ansicht, es ließen sich die Kosten des Amtsblattes auch dadurch vermindern, wenn die einzurückenden Artikel, namentlich die amtlichen Bekanntmachungen, etwas kürzer gefaßt würden. Ich möchte daher diesen Gegenstand der Finanzdirektion zur Untersuchung empfehlen.

Plüß. Ich glaube, Herr Mühlethaler habe sich ein wenig geirrt, wenn er bemerkte, es sei vor einem Jahre der Wunsch geäußert worden, daß auf eine Vereinigung der solothurnischen und bernischen Ohmgeldbüreaur hingewirkt werde. Von mir wurde damals der Wunsch geäußert, ob das luzernische Büreau St. Urban und das bernische zu Roggwyl nicht verschmolzen werden könnten, und diesen Wunsch möchte ich heute wiederholen. Es ist bekannt, daß auf der Grenze der Kantone Bern und Luzern zwei artige Sommerhäuschen stehen, deren Bewohner sich — mit was beschäftigen? Während des Sommers die Zähne an der Sonne zu trocknen und während des Winters die Hosen auf dem Ofen zu verrutschen Wenn man die Einnahmen und Ausgaben miteinander vergleicht, so wird das auf diesem Posten bezogene Ohmgeld vielleicht aufgehen, während durch eine Vereinigung mit dem luzernischen Büreau vielleicht eine etwas bessere Einnahme, wenn auch nicht viel, erreicht werden könnte. Ich trage darauf an, daß die Finanzdirektion die Sache untersuche.

Mühlethaler beruft sich in Betreff seines Antrages auf den Herrn Finanzdirektor und auf die Verhandlungen des Großen Rathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn Revel über den Bezug einer Gebühr auf Grundstücken, die in todter Hand liegen, hat sehr viel für sich und ich kann Sie versichern, daß der Gegenstand untersucht wurde, seitdem Herr Revel früher hier einen Antrag stellte; doch ist man darüber noch nicht ganz im Reinen. Herr Mühlethaler befindet sich hinsichtlich des Ohmgeldbezuges im Irrthume, da mit dem Kanton Solothurn dießfalls eine Uebereinkunft besteht. Dagegen wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte auch eine solche mit Luzern angebahnt werden. Es wurden darüber Unterhandlungen angebahnt und es ist zu hoffen, daß auch hierüber in nicht gar langer Zeit Bericht erstattet werden könne. Was die Kosten des Amtsblattes betrifft, so bemerke ich, daß die Finanzdirektion eine kleine Kommission mit Untersuchung der Frage beauftragte, wie die Kosten für amtliche Publikationen auf ein Minimum reduzirt werden könnten. Die daherigen Vorschläge der Kommission sind bereits ins Leben getreten, und Sie werden finden, daß die betreffenden Artikel nun gut um $^1/_3$ kürzer sind als früher. Leider hat die Zahl der einzurückenden Artikel sehr zugenommen, aber diese sind nun wirklich so abgefaßt, daß man sie nicht noch mehr abkürzen könnte, wenn der Zweck der Publikation erreicht werden soll. Ich habe nichts dagegen, daß man die Anträge der Herren Revel und Plüß erheblich erkläre, als eine Art Mahnung für den Regierungsrath. Dem Antrage des Herrn Mühlethaler, daß die Abonnementsgebühr für das Tagblatt der Großrathsverhandlungen herabgesetzt werde, könnte ich jedoch unmöglich beipflichten. Der Herr Antragsteller befindet sich im Irrthume, wenn er glaubt, durch eine Reduktion der Gebühr würde eine Vermehrung der Abonnentenzahl bewirkt. Wir haben bereits ein getrenntes Abonnement: wer die Verhandlungen nicht will, bezahlt für das Amtsblatt 10 Fr., wer sie mit diesem verlangt, bezahlt 2 Fr. mehr; aber ungeachtet dieser kleinen Differenz wollen viele Abonnenten nichts von dem Tagblatte wissen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich dem Votum des Herrn Finanzdirektors an.

Abstimmung:

Für die Ansätze des Büdgets, sowie für Erheblichkeit der zugegebenen Anträge . .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler .	Minderheit.

B. Direkte Abgaben.

1) Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheiles pro 1854. Kapitalschatzung Fr. 667,265,439 Rp. 13.

	Fr.
Rohertrag der Grundsteuer	424,000
" " Kapitalsteuer	162,000
" " Einkommenssteuer	88,000
nach dem Maßstabe von 1 vom Tausend.	
	Fr. 674,000

Abzug der Ausgaben:	Fr.
Erhebungskosten an die Gemeinden . .	20,000
Kosten bei der Centralverwaltung (Steuerbüreau), Druckkosten, Reisen ꝛc. . .	9,000
	Fr. 29,000
Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuern	Fr. 645,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 639,909.

2) Rohertrag der Grundsteuer des neuen Kantonstheiles nach der Kapitalschatzung von Fr. 66,903,248 Rp. 22 . . . . . Fr. 170,616

Abzug der Ausgaben:

Besoldung des Direktors, der Grundsteueraufseher und des Ingénieur-vérificateur du cadastre	9,400
Uebertrag	Fr. 645,000

	Uebertrag Fr.	645,000
5 Prozent Erhebungsgebühren für die Grundsteuereinnehmer		8,124
Büreau- und Reisekosten		2,912
	Fr.	20,436
Reinertrag der Grundsteuer des neuen Kantonstheiles	Fr.	150,180

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 169,903.

NB. Die Grundsteuer für den Jura nach dem Verhältniß von $^{2}/_{11}$ zu $^{9}/_{11}$ findet ihre Ausgleichung theils in den vermehrten Straßenarbeiten für diesen Kantonstheil, nach Fol. 19, theils in den $^{2}/_{10}$ vermehrte Steuer, welche der alte Kanton zu Deckung des außerordentlichen Büdgets bezahlt, daher der frühere Ansatz hier unverändert beibehalten wurde.

Reinertrag der direkten Abgaben .	Fr.	795,180

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Vergleichung mit dem Büdget des letzten Jahres werden Sie hier eine kleine Verminderung wahrnehmen, die indessen nicht von großem Belange ist. Man reduzirte namentlich den Ertrag der Grundsteuer um ungefähr 8000 Fr., da früher der Büdgetansatz nie erreicht werden konnte. Es mag hier bemerkt werden, daß wir dieses Jahr auf dem vorliegenden Zweige der Verwaltung eine außerordentliche Einnahme von ungefähr 25,000 Fr. machen, die von einer sehr genauen Revision der Steuer herrührt, indem man untersuchte, ob die Angaben des Schuldners gegenüber denjenigen des Kapitalisten richtig seien. Es zeigte sich hin und wieder, daß Kapitalien nicht angegeben wurden, aber auch Schuldner, die Kapitalien abbezahlt hatten, zeigten dieß nicht immer an. Ueber die Grundsteuerverhältnisse des Jura wird noch im Laufe dieser Sitzung ein besonderes Dekret zur Behandlung kommen; ebenso werden Sie später im Falle sein, über den Bezug einer außerordentlichen Steuer zu entscheiden. Ich bedaure nur, daß wir uns von demjenigen Landestheile, welcher der Finanzverwaltung in Bezug auf das Einnehmen der Steuer gar nichts zu thun giebt, vielleicht wieder eine Verminderung der Einnahme gefallen lassen müssen; indessen fordert eine verfassungsmäßige Vorschrift die Regulirung dieser Verhältnisse.

Revel. Da der vorliegende Büdgetentwurf gewissermaßen das politische Testament der gegenwärtigen gesetzgebenden Behörde ist, so wäre es zweckmäßig, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates herzustellen, und der künftigen Verwaltung kein Defizit zu hinterlassen. Zu diesem Zwecke stelle ich den Antrag, die direkte Steuer im ganzen Kanton auf $1^{1}/_{5}$ pro mille zu erhöhen, was eine Vermehrung der Einnahme bewirken würde, welche ungefähr dem Betrage des vorgesehenen Defizits gleichkäme.

Lenz. Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Finanzdirektor, warum für den neuen Kantonstheil 5 Prozent an Erhebungsgebühren berechnet werden, für den alten Kantonstheil dagegen nur 2 Prozent.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Erhebung der Grundsteuer im Jura beruht auf gesetzlichen Vorschriften; es ist aber wohl zu bemerken, daß der Steuereinnehmer die Steuern, ob sie ihm eingehen oder nicht, dem Staate auf den Tag bezahlen muß. Wir haben am Ende des Jahres nicht einen Franken Ausstände im Jura und ich wollte gerne, wir hätten eine solche Einrichtung im alten Kantone. Allerdings stehen dem Steuereinnehmer besondere gesetzliche Bestimmungen zu Gebote, die sehr streng sind, so daß er sofort zur Konfiskation des Vermögens schreiten kann, wenn die Steuer bis zu einer gewissen Zeit nicht bezahlt wird. Er macht alle drei Monate die Tour im Jura, indem er eine öffentliche Anzeige vorausgehen läßt. Wer nicht bezahlt, kann nach einem ganz ausnahmsweisen Verfahren sofort betrieben werden. Mit der Strenge, wie dieses Verfahren im Jura besteht, wird es wohl für den Augenblick nicht im alten Kanton einzuführen sein. Wenn man aber einen Versuch machen wollte, so würde ich es gerne zugeben, indem in dieser Hinsicht die Verwaltung für den Jura als ein Muster dasteht. Man sieht, daß der neue Kantonstheil in dieser Beziehung eine andere Schule und eine bessere Erziehung erhielt; Napoleon verordnete dieselbe, und ich würde ihm sehr danken, wenn er hier auch so etwas angeordnet hätte. Was den Antrag des Herrn Revel betrifft, so getraute sich der Regierungsrath nicht, einen solchen Vorschlag aufzunehmen, besonders in Berücksichtigung der sehr bedrängten Verhältnisse der Mittelklassen. Es fragt sich dann, ob es allfällig gelingt, bei Behandlung des Ausgabenbüdgets Ersparnisse zu machen, so daß ich glaube, es sei besser, man lasse es einstweilen auf 1 pro mille bewenden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht sich ebenfalls gegen den Antrag des Herrn Revel aus.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze: . . .	Handmehr,
Für den Antrag des Herrn Revel . .	Minderheit.

IV. Verschiedenes.

1) Losung von verkauften Effekten . . .	Fr.	1,500
2) Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	„	2 000
Summa Einnehmens an Verschiedenem	Fr.	3,500

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zusammenzug der Einnahmen.

I.	Ertrag des Staatsvermögens:		
	A. Liegenschaften . . .	Fr.	257,835
	B. Kapitalien . . .	„	552,970
II.	Ertrag der Regalien .	„	935,794
III.	Ertrag der Abgaben:		
	A. Indirekte Abgaben .	„	1,545,716
	B. Direkte Abgaben . .	„	795,180
IV.	Verschiedenes . . .	„	3,500
	Summa der Einnahmen . .	Fr.	4,090,995

Ausgeben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

1) Großer Rath:

Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen, zu 54 Sitzungen	Fr.	40,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 60,007.		

2) Regierungsrath:

Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetze vom 9. Januar 1851 .	Fr.	36,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 39,975.		
Kredit für unvorhergesehene Ausgaben .	„	20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 14,991.		
	Fr.	56,800

3) Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien . Fr. 4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,656.

4) Staatskanzlei.

a. Besoldungen nach dem Gesetze vom 9. Jenner 1851: des Staatsschreibers, Rathsschreibers, Substituten, Uebersetzers, der Standesweibel und Kanzleiläufer	Fr.	13,230
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 14,479.		
b. Büreaukosten und Unvorhergesehenes .	„	22,900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 26,599.		
c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	„	4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,081.		
	Fr.	40,130

5) Regierungsstatthalter und Amtsverweser:

a. Besoldungen nach dem Gesetze vom 9. Jenner 1851	Fr.	66,300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 71,004.		
b. Büreaukosten	„	5,100
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,748.		
c. Beholzungskosten	„	5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,996.		
d. Miethzinse für Audienzlokalien . .	„	580
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 551.		
	Fr.	76,980

6) Amtsschreiber:

a. Besoldungen nach dem Dekret vom 13. Dezember 1838	Fr.	25,574
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 26,029.		
b. Miethzinse für Kanzleilokalien . .	„	392
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 391.		
	Fr.	25,966

Summa der allgemeinen Verwaltungskosten Fr. 243,876

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz für den Großen Rath entspricht ungefähr demjenigen von 1853. Ich halte denn auch dafür, wenn auch in Folge der Gesammterneuerung des Großen Rathes wegen Wahlen mehr Sitzungen erforderlich sein werden, so werde der gegenwärtige Große Rath im Laufe des nächsten Jahres sehr wenige Sitzungen mehr halten. Der Ansatz für die Ständeräthe und Kommissarien wird wahrscheinlich erforderlich sein, indem man wegen Konferenzen in Eisenbahnsachen mehr Ausgaben zu machen im Falle ist als früher. Bei den Büreaukosten der Staatskanzlei werden Sie dagegen einige Verminderung wahrnehmen. Alle diese Ansätze, namentlich die Besoldungen, beruhen auf gesetzlichen Vorschriften. In Bezug auf die Besoldungen der Amtsschreiber wird sich vielleicht die Frage darbieten, ob es nicht möglich sei, eine Reduktion eintreten zu lassen. Ich hatte bereits früher Gelegenheit zu bemerken, daß dieß bereits geschehen wäre, wenn nicht die Vereinigung der Grundbücher dazwischen gekommen wäre; indessen erhielten die Direktionen der Finanzen und der Justiz und Polizei vom Regierungsrathe den Auftrag, in nächster Zeit darüber eine Vorlage zu machen. Doch glaubte man, es sei namentlich gegenwärtig, wo die Amtsschreiber bedeutende Ausgaben für ihre Büreauangestellten haben, dieser Umstand einigermaßen zu berücksichtigen, so daß für dieses Jahr nicht wohl eine Verminderung der Besoldung eintreten könne, eine Rücksicht, die aber für das folgende Jahr zuverläßig wegfallen wird. Es sind dieß die einzigen Beamten, deren Besoldung der Reduktion noch nicht unterworfen wurde, die sich aber dieselbe werden gefallen lassen müssen, wie andere Beamte und Angestellte auch.

Die unter Ziffer I enthaltenen Ansätze werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

II. Direktion des Innern.

1) Kosten des Direktorialbüreau's:

a. Besoldung des Sekretärs . . .	Fr.	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,604.		
b. Büreaukosten	„	12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,647.		
	Fr.	14,600

2) Gesundheitswesen:

a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen . .	Fr.	2,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,793.		
b. Hebammenschule	„	3,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,901.		
c. Wartgelder an Aerzte	„	2,100
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,683.		
	Fr.	7,600

3) Volkswirthschaft:

a. Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Ackerbau	Fr.	12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,211.		
b. Für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht	„	15,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 20,068.		
NB. Zu diesen 15,000 Franken werden noch 5000 Franken aus der Viehentschädigungskassa beigeschossen.		
	Fr.	27,000

4) Civil- und Militärpensionen . . Fr. 7,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,631.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Vielleicht könnte es auffallen, daß hier die Büreaukosten etwas höher sind als der Durchschnitt der letzten 4 Jahre; es rührt daher, daß die Direktion des Innern durch die Prüfung der Gemeindsorganisationsreglemente, welche in Folge Erlassung des neuen Gemeindegesetzes revidirt werden müssen, eine sehr bedeutende Arbeit erhielt, welche durch die bisherigen Angestellten nicht erledigt werden konnte. Uebrigens ist der betreffende Ansatz nicht höher als in frühern Jahren. Wie Sie sich erinnern, beschloß der Große Rath in einer frühern Sitzung, aus der Viehentschädigungskasse, welche in sehr günstigen Verhältnissen steht, eine Summe von 5000 Fr. für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht zu verwenden. Ich hoffe, die Ansätze zu Gunsten der Volkswirthschaft, welche früher immer zu weitläufigen Diskussionen Anlaß gaben, werden heute etwas kürzer erledigt, da

sie so gestellt sind, daß sie allen billigen Anforderungen entsprechen.

Mühlethaler. Vor Allem wünsche ich eine Redaktionsveränderung, daß nämlich unter Ziffer 3 a statt „Ackerbau", gesetzt werde: „Landwirthschaft." Was dagegen die Prämien für Pferde und Hornvieh betrifft, so glaube ich, man habe dieses Jahr noch viel mehr Grund, ein Wort dagegen zu sagen, als früher, indem die Viehzüchter in den bestehenden Viehpreisen noch eine bessere Entschädigung finden, und den armen Leuten damit nicht gedient ist, wenn jene das Geld in den Sack stecken. Der „Oberländer-Anzeiger" enthielt vor einiger Zeit folgenden Artikel aus dem Simmenthal: „Am 16. dieß (November) war der Blankenburger- oder sogenannte Schlußmarkt; die Zahl der Käufer, sowie der Verkäufer, war sehr groß; das Vieh wurde zu so ungemein hohen Preisen verkauft, daß sich kein Mann von den 90ger Jahren eines solchen erinnerte. Es wur den drei Kühe um 200 Fünffrankenthaler verkauft, und unter 10 Louisd'or war keine zu haben; der Durchschnittspreis per Stück war 250 bis 375 Fr., ausgenommen die Walliserkühe, welche um 7½ bis 8 Louisd'or verkauft wurden. Auch die Schweine, Schafe und Ziegen waren in ungewöhnlich hohem Preise. In Saanen wurde unlängst ein 4 Tage altes Kalb um 3 Louisd'or und ein anderes um 14 Fünffrankenstücke verkauft, was noch nie erhört worden ist; was soll hieraus noch werden?" Ich bin so frei, hierüber ein Verhältniß in verjüngtem Maßstabe anzuführen. Es kommt z. B. ein reicher Bauer vor die Behörde und sagt: das Vieh gilt einen schönen Preis, aber meine Ausgaben vermehren sich und die Viehzucht ist eine kostspielige Sache; wenn man mich nicht unterstützt, so lasse ich es bleiben. Die Behörde klopft ihm auf die Schulter, indem sie ihn tröstet: seid nur ruhig und laßt den Muth nicht sinken, man giebt euch 15 Fr. aus der Staatskasse, dazu nimmt man 5 Fr. aus der Viehentschädigungskasse, so daß es 20 Fr. ausmacht; ist die letztere erschöpft, so mag sie aus der Staatskasse ersetzt werden. Auf der andern Seite kommt eine Anzahl arme Familienväter, die ihre Sache auch vorbringen, indem sie darüber klagen: sie haben keinen Verdienst, große Familie und verlangen Unterstützung von der Behörde, damit sie etwas anfangen können. Diese sagt: wir können euch nicht viel geben, es sind für die ganze Unterstützung der Industrie nicht mehr als 12 Fr. ausgesetzt und es sind noch andere Zweige, die daraus unterstützt werden müssen. Entsteht ein Schaden durch die Käfer, so muß die Behörde auch etwas geben. Während also der reiche Bauer fröhlich heimgeht und vielleicht darauf hin noch eine Flasche Petschirten trinkt, geht der Arme trostlos nach Hause. Ich stelle daher den Antrag, den Ansatz für Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Landwirthschaft auf 20,000 Fr. zu erhöhen, dagegen den nachfolgenden Ansatz zu streichen.

Gfeller zu Wichtrach. Der soeben gestellte Antrag ist nichts Neues, indem das Kapitel der Viehzucht hier jedes Jahr erörtert wird; nur muß ich mich sehr darüber wundern, daß man der Sache die Wendung geben will, als hätten nur die reichen Bauern einen Vortheil dabei. Das ist namentlich in unserer Gegend nicht der Fall, indem mehr denjenigen zufließt, welche Viehzucht treiben, um ihren Zins bezahlen zu können. Ich gebe zu, daß auch reichen Bauern solche Prämien zufallen, aber wenn sie auf dem Markte ein schönes Stück kaufen und es aufziehen, in der Hoffnung, sie können es zeichnen lassen, so müssen sie dasselbe auch etwas theurer bezahlen, und das Geld fließt in Hände, denen es nicht zu mißgönnen ist. Auf der andern Seite darf der Zweck der Viehzucht nicht übersehen werden; es ist derjenige Gegenstand, welcher uns am meisten Geld einbringt, und auch aus diesem Grunde muß ich den Vorschlag des Regierungsrathes unterstützen. Ich hätte viel eher geglaubt, man würde sagen, das Bedürfniß sei auch vorhanden, daß man die Zucht der Stuten berücksichtige, ich will indessen bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates nicht weiter gehen. Es wird jedoch die Zeit kommen, wo man auch diesen Gegenstand berücksichtigen muß.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Gegen die von Herrn Mühlethaler vorgeschlagene Redaktionsveränderung bei Ziffer 3 habe ich nichts einzuwenden; was hingegen seinen weitern Vorschlag auf Streichung der Viehprämien betrifft, so muß ich mir darüber einige Bemerkungen erlauben. Sie werden sich erinnern, daß während einer langen Reihe von Jahren der Ansatz für Unterstützung der Pferde- und Hornviehzucht viel höher war, als derjenige für Unterstützung der Industrie; der letztere war immer sehr gering. Man begann indessen einzusehen, daß auch diesem Zweige eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse, und so wurde der Ansatz letztes Jahr auf 12,000 Franken erhöht. Nun finde ich wirklich, wenn man früher sich in einem Extreme befand, so könnte man sich wieder in ein entgegengesetztes Extrem verirren. Ich kann in dieser Hinsicht die Auskunft ertheilen, daß der Büdgetansatz von 12,000 Fr. für Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Ackerbau sehr wohl thut, daß die Direktion dessen sehr froh war und es bedauern würde, wenn er dieses Jahr nicht bewilligt werden sollte; aber auf der andern Seite muß ich zugleich erklären, daß das Bedürfniß einer Erhöhung dieses Ansatzes für das vorliegende Jahr sich nicht herausstellte. Man darf nicht vergessen, daß es mit solchen Ausgaben eine eigene Bewandtniß hat. Es genügt nicht, zu sagen: wir setzen so und so viel zur Beförderung der Industrie aus! Die Industrie ist eine sehr zarte Pflanze, die einer sorgfältigen Hand zur Pflege bedarf, und die Hand der Behörden ist dabei nicht immer diejenige, welche Gutes wirkt. Man hat in dieser Beziehung auch bei uns Erfahrungen gemacht, Es wäre nicht gut, wenn der Staat Summen auswerfen würde, ohne daß auch von Seite derjenigen, welche auf Unterstützung Anspruch machen, das Nöthige geleistet wird. In dieser Voraussetzung sollte nach meiner Ansicht die Summe hinreichen, welche Ihnen der Regierungsrath vorschlägt. Ich könnte aber auch nicht dazu handbieten, den Ansatz für Viehprämien zu streichen mit Rücksicht auf die jüngsten Viehpreise; ich möchte im Gegentheile sagen: gerade diese hohen Preise beweisen, daß die ertheilten Prämien ihre gute Wirkung hatten. Zudem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es bei der Einführung der Eisenbahnen bei uns nothwendig wird, die Viehzucht noch mehr zu befördern, sie wird für unser Land immer wichtiger. Es ist auch dem Landmann, der seine Mühe darauf verwendet, nicht zu mißgönnen, wenn er schöne Preise erlöste, denn er wurde durch die vielen mißrathenen Jahre hart mitgenommen. Ich ersuche Sie daher, die Ansätze des Entwurfes beizubehalten.

Mühlethaler. Ich möchte meinen Antrag nur in dem Sinne ergänzen, daß mit der Streichung der Viehprämien auch das Dekret außer Kraft trete, nach welchem 5000 Fr. aus der Viehentschädigungskasse genommen werden sollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, wir sollen hier etwas billig sein und beiden Seiten Rechnung tragen. Man sieht, daß ein Landestheil außerordentlich Gewicht darauf legt, daß die Viehprämien beibehalten werden, während ein anderer Landestheil mehr Werth auf die Unterstützung der Industrie legt. Ich halte dafür, es solle keine Partei die andere verdrängen, sondern die eine die andere dulden und beharre daher auf der Beibehaltung der Büdgetansätze.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich stimme ebenfalls für unveränderte Annahme der Büdgetansätze, wodurch den billigen Ansprüchen beider Theile entsprochen werden kann. Zugleich bin ich so frei, eine Bemerkung der Staatswirthschaftskommission über den Ansatz „Volkswirthschaft" nachzuholen. In der Kommission kam nämlich die in jüngster Zeit gemachte bedauernswerthe Erscheinung zur Sprache, welche außer allen Verhältnissen stehende Menge von Vieh aus dem Kanton geführt werde, was nicht anders als bedenkliche Folgen für unsere Viehzucht haben und eine Verschlechterung der Race nach und nach mit sich bringen müsse. Der Grund davon liegt natürlich in dem allgemeinen Geldmangel und in dem vom Auslande her für Vieh gebotenen lockenden Preise. Die Kommission verhehlte sich daher auch keineswegs, daß die Aufgabe, wie hier Abhülfe geleistet werden könne, keine leichte sei, allein sie hielt

es doch der Untersuchung werth und möchte der Direktion des Innern die Frage zur Prüfung empfehlen, ob nicht auf irgend eine Weise, ohne den freien Handel und Verkehr zu hemmen, Sorge getragen werden könne, daß eine genügende Anzahl junges Vieh dem Lande verbleibe.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Allerdings kam dieser Gegenstand in der Staatswirthschaftskommission zur Sprache und er ist wichtig genug, um von der Direktion des Innern in Betracht gezogen zu werden. Dagegen wird sich Niemand verhehlen, daß der Kanton Bern nicht mehr seine eigene Zollgesetzgebung hat und daher von sich aus nicht mehr diese oder jene Maßregel treffen kann. Ich glaube, es werde das Beste sein, den von der Staatswirthschaftskommission geäußerten Wunsch der landwirthschaftlichen Kommission zu überweisen, welche aus Männern besteht, die die Verhältnisse des Landes genau zu würdigen wissen. Es ist möglich, daß durch Aufklärung in den Viehzucht treibenden Aemtern über die Folgen einer zu unverhältnißmäßigen Ausfuhr mehr Vorsicht eintritt und daher die Anregung der Sache gute Folgen haben kann. Ich wünsche also, daß der von der Staatswirthschaftskommission geäußerte Wunsch erheblich erklärt werde.

Friedli. Ich könnte unmöglich dazu stimmen, daß dieser Gegenstand erheblich erklart werde. Einerseits will man die Leute dazu aufmuntern, recht schönes Vieh zu erziehen, auf der andern Seite verbietet man die Ausfuhr. Wenn unsere Landleute so dumm sind (um mich dieses Ausdrucks zu bedienen), so wäre es vielleicht besser, auch die Prämien geradezu zu streichen. Ich darf fast nicht sagen, was ich darüber denke, jedenfalls scheint mir nicht die reinste Absicht dahinter zu sein.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich glaube, es sei hier ein Mißverständniß vorhanden, insofern Herr Friedli glaubt, es handle sich hier um ein Ausfuhrverbot oder etwas Aehnliches. Man war jedoch in der Staatswirthschaftskommission hierüber einstimmig der Ansicht, daß von einem Ausfuhrverbot oder von erschwerenden Maßregeln in irgend einer Weise nicht die Rede sein könne, daß die Möglichkeit dazu auch nicht gegeben wäre, da dieß Sache der eidgenössischen Gesetzgebung sei, so daß also eine derartige Besorgniß unbegründet wäre. Dagegen wurde die Sache in dem Sinne zur Sprache gebracht: es sei vielleicht möglich, daß durch Anregung von Seite der Direktion des Innern unter den Viehzucht treibenden Privaten selber eine Vereinigung zu Stande käme, in deren Zweck es läge, alles zu fördern, was zur Erhaltung eines schönen Nachwuchses des Viehes dienen könne und in gegebenen Fällen seinem Mitbürger, der ein Stück kaufen möchte, um es heranzuziehen, aber vielleicht nicht genügende Mittel hat, nachzuhelfen. In diesem Sinne verstehe ich die Sache.

Gygax. Mir scheint die Sache auch ein wenig eine eigenthümliche Seite zu haben und ich kann nicht begreifen, was die Staatswirthschaftskommission mit ihrem Vorschlage bezwecken will. Die Sache scheint mir einfach zu sein. Bekanntlich galt das Vieh in den letzten Jahren wenig, es lohnte sich nicht mehr, solches aufzuziehen, so daß Mancher sagte, es wäre besser gewesen, man hätte das Kalb todtgeschlagen. Das Vieh wurde allmälig seltener. Dieses Jahr trat dasjenige ein, was immer auf wohlfeile Zeiten folgt, daß das Vieh theurer wurde; es erfolgte ein großer Absatz und es zeigte sich, daß die Waare nicht im entsprechenden Maße vorhanden sei. Lassen Sie es bleiben und sehen Sie dann, ob nicht viel mehr Vieh gezogen werde als bisher. Mir scheint eine solche Maßregel nicht zweckmäßig zu sein.

Tscharner zu Kehrsatz. Man weiß nicht recht, wie weit der Antrag der Kommission führen könne oder solle; solche Maßregeln greifen tief ein und ich zweifle daran, ob man damit den Zweck erreiche. Im Allgemeinen nimmt der freie Verkehr überhand und ich bekenne mich vollständig dazu. Eine Aufmunterung scheint mir immerhin zweckmäßig, aber in der Ungewißheit, wohin die Sache führe, möchte ich sie vom Herrn Direktor des Innern, der die Verhältnisse kennt, noch genauer untersuchen lassen. Alle beschränkenden Maßregeln verfehlten bisher den Zweck. Ich erinnere mich noch daran, daß seiner Zeit die piemontesische Regierung eine Verordnung erließ, wodurch das Schlachten von Kälbern beschränkt wurde; allein wer sein Kalb nicht während der vorgeschriebenen Zeit erziehen wollte, tödtete es. Bevor man daher etwas in dieser Sache verfügt, möchte ich sie reiflich prüfen und berathen lassen. Vielleicht haben die Herren von Freiburg, welche vor einigen Tagen hier waren, die Sache angeregt. Im Jahre 1817, als die Noth größer war als gegenwärtig, suchten einige andere Kantone eine Beschränkung in der Ausfuhr des Viehes zu bewirken; man fand jedoch, die Herren in den Fabrikorten möchten gerne wohlfeiles Fleisch essen, ohne daß sie ihre Baumwolle wohlfeiler geben. Die Ausfuhr wurde weder belästigt noch verboten. Ich möchte also heute nichts in dieser Sache entscheiden, sondern das Gutachten der Direktion des Innern erwarten.

Fischer, Altschultheiß. Es ist auffallend, daß auf den einfachen Wunsch der Staatswirthschaftskommission gegenüber der Direktion des Innern solche Einwendungen erfolgen; es wurde kein Antrag gestellt, man wollte den Gegenstand nur anregen. Die Kommission sah, daß die Ausfuhr des schönen und guten Viehes durch Herabsetzung der Zölle von Nachbarstaaten sehr erleichtert wurde; sie sah ebenfalls, daß nach den veröffentlichten Verzeichnissen ungefähr 10,000 Stück Großvieh binnen Monatsfrist in die Schweiz eingeführt wurden, was unter Umständen ohne Nachtheil geschehen kann, mitunter aber große Besorgnisse für Erhaltung der Race erweckt. Die Kommission legte also großen Werth darauf, daß man diesem Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zuwende, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß Vorstellungen aus dem Oberlande wiederholt darauf hinwiesen, es habe schon letztes Jahr an mehrern Orten an jungem Vieh gefehlt, indem wohlmeinende Männer sagten, die Preise seien günstig gewesen, aber sie fürchten die entstandene Lücke. Es fragt sich nun, ob denn gar keine Möglichkeit vorhanden sei, vielleicht bei Ertheilung der Viehprämien, den Leuten in geeigneter Weise vorzustellen, daß sie ihr Vieh noch ein wenig behalten, daß sie es nicht gegen schlechtes vertauschen. Es ist kein Antrag und ich begreife nicht, wie man von einem Ausfuhrverbot u. dgl. sprechen kann.

v. Werdt. Ich sehe mich veranlaßt, nach Allem, was ich hörte und nach den verschiedenen Ansprüchen, welche geltend gemacht wurden, den Wunsch der Staatswirthschaftskommission, wie er soeben erläutert wurde, zu verdanken. Ich hatte in letzter Zeit Gelegenheit, mit Viehbesitzern aus den obern Gegenden Rücksprache zu nehmen, und ich finde es sehr empfehlenswerth, daß die Direktion des Innern untersuche, was gethan werden könne.

Friedli. Ich muß meine Besorgniß ein wenig zurücknehmen. Mir scheint, man habe die Sache etwas unrichtig aufgefaßt, als möchten die Herren vielleicht wohlfeileres Fleisch essen, was ich nicht gerade behaupte. Es freut mich, wenn man den Zweck im Auge hat, Leuten zu Hülfe zu kommen, die vielleicht sonst nicht im Stande sind, junges Vieh heranzuziehen. Wenn Jemand dieß übernehmen wollte, so möchte ich von den für Viehprämien bestimmten 15,000 Fr. gerne 3000 Fr. zu diesem Zwecke verwenden. Das wäre nach meiner Ansicht eine ebenso gute Aufmunterung, als wenn man die Unterstützung erst giebt, wenn das Vieh erzogen ist.

Stucki verdankt der Staatswirthschaftskommission die Anregung dieses Gegenstandes, hält aber dafür, der entstandene Ausfall werde in wenigen Jahren wieder ersetzt sein; man solle nur mit der Aufmunterung durch Prämien fortfahren.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission drückt sein Erstaunen über die irrige Auslegung der Sache aus und erklärt, die Staatswirthschaftskommission habe in durchaus guter und reiner Absicht aus Besorgniß über die Folgen der unverhältnißmäßig starken Ausfuhr den Gegenstand

durch einen Wunsch zur Sprache gebracht, „ohne den freien Handel und Verkehr zu hemmen."

Plüß. Ich finde es allerdings zweckmäßig, daß die Viehzucht unterstützt werde, aber ebenso zweckmäßig scheint mir die Unterstützung der Industrie. Es kommt allerdings viel Geld für Vieh in das Land, aber es geht auch viel Geld aus dem Lande für Industriezweige, die bei uns betrieben werden könnten. Auf der andern Seite halte ich dafür, die ärmere Klasse werde sehr wenig Vortheil von den Viehprämien haben, denn diejenigen Leute, welche nur Ziegen unterhalten können, werden davon nichts bekommen, während sehr viele Arme von der Industrie ihren Unterhalt beziehen. Ich glaube daher, die oberste Landesbehörde sollte ebenso gut für Förderung der Industrie sorgen, als für diejenige der Viehzucht. Ich bin daher so frei, einen Antrag in dem Sinne zu stellen, es möchten von den für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht bestimmten 20,000 Franken 4000 Fr. genommen und dadurch der Ansatz für Unterstützung der Industrie auf 16,000 Fr. erhöht werden, so daß sich beide Ansätze gleich stellen würden.

Rieder. Ich bin durchaus nicht gegen die Unterstützung der Industrie, aber andererseits muß ich auch der Ansicht entgegentreten, als seien es nur die reichen Bauern, welche Vortheil von der Viehzucht ziehen. Es sind oft Lehnsleute, welche Viehhandel treiben, oft fast über ihr Vermögen, denen es daher nicht zu mißgönnen ist, wenn sie eine kleine Aufmunterung erhalten. Ich möchte daher vor einer Verminderung der Viehprämien warnen, da sie oft Leuten zugutkommen, die Alles auf die Viehzucht verwenden. Ich stimme zum Büdgetansatze, wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Nur noch ein Wort über die vom vorletzten Redner neuerdings angeregte Unterstützung der Industrie, indem ich mich wiederholt an dasjenige halte, was der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission nach reiflicher Prüfung festsetzten. Ich berufe mich darauf, daß keine Unterstützung, die man für ein industrielles Unternehmen verlangte, verweigert wurde, sofern dasselbe die wünschbaren Voraussetzungen auf sich vereinigte. Dessen ungeachtet wird Herr Plüß selbst nicht behaupten können, die Summe von 12 000 Fr. habe im Jahre 1853 nicht hingereicht, um die eingelangten Begehren zu berücksichtigen, wenn sie so beschaffen waren, daß sie berücksichtigt werden konnten. Das Gleiche wird für das nächste Jahr der Fall sein. Ich bin so frei, in dieser Beziehung einige Einzelnheiten anzuführen, die mir gerade gegenwärtig sind. Aus dem vorhandenen Kredite wurde die Uhrmacherschule in Schwarzenburg mit ungefähr 1500 Fr. unterstützt, ferner die Handwerkerschule in Bern mit zirka 12—1400 Franken; den verschiedenen Strohflechterschulen, die um Unterstützung nachsuchten, wurden 1600—2000 Fr. verabfolgt; auch die Handwerkerschule in Burgdorf wurde mit einer entsprechenden Summe unterstützt; zu Gadmen bestand eine Schnitzlerschule, für die ungefähr 2000 Fr. verwendet wurden (vielleicht wird eine andere Schule in Meiringen an deren Stelle treten); in Frutigen und Reichenbach wurde eine andere Anstalt zur Verfertigung von Spitzen unterstützt; für den landwirthschaftlichen Verein wurden 800 Fr. ausgesetzt, während auch die Handwerkerschule zu Biel und zwei Stickschulen im Oberlande bedacht wurden. Ich bin in einer eigenen Stellung. Als Direktor des Innern könnte ich mich nur freuen, wenn der Ansatz im Büdget erhöht würde, aber wenn ich mir die mühsamen Berathungen des Büdgets im Regierungsrathe zurückrufe, wenn ich erwäge, mit welchen Schwierigkeiten unsere Finanzlage noch verbunden ist, so halte ich dafür, man solle auch hierin nicht zu weit gehen. Ich kann Herrn Plüß die bestimmte Versicherung geben, daß im Regierungsrathe und bei der Direktion des Innern gar nicht ein der Industrie ungünstiger Geist herrscht; die Behörden haben im Gegentheil Freude, wenn sich Thätigkeit in dieser Richtung zeigt und sie werden auch ferner derselben entgegen zu kommen trachten. Man würde aber sehr irren, wenn man von der Ansicht ausginge, durch Aussetzung von Geldsummen werde Alles erreicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre in Bezug auf den von der Staatswirthschaftskommission ausgesprochenen Wunsch offen und frei, ich bin nicht ein Freund von Maßregeln, durch die sich der Staat irgend eine Einmischung in die Verkehrsverhältnisse erlauben sollte, sondern ich möchte die allgemeinen Verhältnisse so frei als möglich gewähren lassen, da der Staat in solchen Sachen nicht eine glückliche Hand hat. Indessen ist hier in dieser Beziehung keinerlei Gefahr vorhanden, sondern es handelt sich nur darum, dahin zu wirken, daß durch die Einfuhr fremden Viehes unsere gute Race nicht verschlimmert werde. Insofern ist der Zweck der Staatswirthschaftskommission gewiß ein sehr löblicher. Ein Antrag liegt indessen nicht vor und da der Herr Direktor des Innern der Diskussion beiwohnte, so wird er sich zweifelsohne von dieser Angelegenheit in geeigneter Weise Notiz nehmen.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ziffern 1, 2 und 4 .	Handmehr.
Für die von Herrn Mühlethaler vorgeschlagene Redaktionsveränderung . . .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler .	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Plüß . .	Minderheit.

---

5) Armenwesen:

A. Ausgaben zum Behuf der Reform des Armenwesens, nach §. 85 der Staatsverfassung:

1) Ordentliche Staatsbeiträge an die Armentellen		Fr. 283,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 291,814.		
2) Außerordentliche Staatsbeischüsse an die Armentellen		„ 114,130
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 40,041.		
3) Auswanderungsunterstützung .		„ 21,000
4) Staatsbeiträge an die Ortsarmenpflege		„ 30,000
5) Spenden für Waisen und verlassene Kinder		„ 13,370
6) Armenanstalten:		
a. Rettungsanstalt in Landorf, 30 Zöglinge . . .	Fr. 5,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,202.		
b. Armenerziehungsanstalt in Köniz, für 60 Knaben	10,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,178.		
a. Armenerziehungsanstalt in Rüggisberg, für 55 Mädchen	7,400	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,020.		
d. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg . . .	42,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 49,248.		
c. Verpflegungsanstalt in Bärau (Verpflegung von 240 Personen, nach Abzug der Kostgelder) . . .	34,000	
		Fr. 99,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 37,771.		
7) Handwerksstipendien . . .		Fr. 5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,338.		
8) Beiträge an Bezirksarmenanstalten		„ 9,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,174.		
9) Direkte Unterstützungen an auswärtige Kantonsbürger . . .		Fr. 2,000
10) Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen		„ 2,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,554.		
	Uebertrag	Fr. 579,000

	Uebertrag Fr.	579,000
B. Uebrige Ausgaben im Armenwesen:		
11) Kostgelder im Irrenhaus, im Pfründerhaus, in der Hülfsirrenstalt in Thorberg und für Heimathlose .	Fr.	14,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,871.		
12) Nothfallstuben	„	39,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 34,307.		
13) Poliklinik	„	2,500
14) Armenimpfungen	„	4,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,764.		
15) Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen	„	8,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,982.		
16) Landsaßen-Korporation . .	„	26,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 27,172.		
17) Spenden für Unheilbare . .	„	46,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 43,449.		
	Fr.	140,800
Summa für die Direktion des Innern	Fr.	776,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den Ansätzen dieser Abtheilung fanden gegenüber dem Büdget des letzten Jahres keine sehr wesentlichen Aenderungen statt, ausgenommen bei der Anstalt von Thorberg, deren Kredit in Folge der Vermehrung ihrer Bevölkerung erhöht werden mußte. Bei der letztjährigen Büdgetberathung wurde der Wunsch erheblich erklärt, es möchte in Betreff der Zuchtanstalten, sowie der Strafarbeitsanstalt in Thorberg, untersucht werden, ob nicht Ersparnisse in den daherigen Ausgaben möglich seien. Diesem Wunsche wurde Rechnung getragen; es fand in letzter Zeit eine Untersuchung der fraglichen Anstalten statt; leider traf aber der Bericht über die Anstalt von Thorberg so spät ein, daß es unmöglich war, denselben noch zu berücksichtigen. Die Herren von Ernst, gewesener Verwalter, Zbinden, gewesener Buchhalter der Zuchtanstalt und Amtsverweser Eggenberg unterzogen sich dieser Aufgabe. Da diese Männer ohnedieß sehr beschäftigt sind, so konnte man ihnen keine Frist bestimmen, innerhalb welcher sie Bericht erstatten sollten. Nun liegt auch der Bericht über die Anstalt in Thorberg vor, um vom Regierungsrathe in nächster Zeit behandelt zu werden. Indessen läßt sich ziemlich voraussehen, daß bei der Anstalt nicht sehr bedeutende Ersparnisse zu machen seien, vielleicht wird dieß bei der Zuchtanstalt in Bern mehr der Fall sein. Ich beschränke mich einstweilen auf die Versicherung, daß die Behörden dahin trachten, die Anstalt in Thorberg so einzurichten, daß sie ihrem Zwecke entspreche. Es ist indessen nicht zu leugnen, daß die Aufgabe eine sehr schwierige ist; namentlich wird vom Verwalter der Anstalt darüber geklagt, daß die Gerichte oft Leute zur Enthaltung in derselben verurtheilen, die gar nicht dorthin kommen sollten und die die Erreichung des Zweckes der Besserung bei den übrigen Sträflingen sehr erschweren. Ich empfehle ihnen die vorliegenden Ansätze zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bezüglich des Armenwesens spricht sich die Staatswirthschaftskommission entschieden dahin aus, daß die Verpflegung und Erziehung der Kinder in Familien derjenigen in Anstalten weitaus vorzuziehen sei, indem sie bei ersteren Freud und Leid mit denselben theilen, frühzeitig das Leben und dessen Bedürfnisse kennen lernen, während sie in Anstalten sich angewöhnen, ohne Sorge gepflegt und gekleidet zu werden und um sich her nichts erblicken von der unausgesetzten Bemühung und Anstrengung, deren es bedarf, um für die Bedürfnisse der Familie zu sorgen. Weit entfernt, auf Vermehrung der Zöglinge in den Anstalten bedacht zu sein, glaubt daher die Kommission, der Direktion des Innern empfehlen zu sollen, auf Verminderung derselben hinzustreben und desto mehr die Verpflegung in Familien zur Anwendung zu bringen, welch letztere auch in ökonomischer Hinsicht den ersten laut gemachten Erfahrungen und der sich aus den Rechnungen ergebenden Zahlen vorzuziehen ist.

Mülethaler. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung über das Auswanderungswesen. Ich bemerkte Ihnen letztes Jahr, die Aussetzung eines so kleinen Kredites heiße den Auswanderern nur den Speck durch den Mund ziehen, und ich irrte mich nicht. Ich kenne ein Beispiel, daß in unserer Gegend eine Familie auswandern wollte, deren Vater sich mit mir besprach; ich sagte ihm, er möge sich beim Regierungsstatthalter um eine Unterstützung melden; dieser gab ihm aber zur Antwort, es sei gar wenig für die Unterstützung der Auswanderung bestimmt worden und die Summe schon verbraucht. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß der betreffende Ansatz auf 30,000 Fr. erhöht werde.

Gfeller zu Wichtrach. Ich habe gar nichts dagegen, daß es wünschbar wäre, mehr für Unterstützung der Auswanderung verwenden zu können, wir hätten noch mehr nothwendig; aber eine Frage möchte ich mir erlauben. Die Verfassung enthält im §. 85 folgende Vorschrift: „Der Staat ist berechtigt, die Verwendung der Armentellen und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben ꝛc." Ferner sagt das Gesetz von 1847 (§. 37) folgendes: „Der jährliche Beitrag des Staates bleibt sich bis und mit dem Jahre 1852 gleich. Von diesem Zeitpunkte an wird derselbe jährlich um ein Achtel reduzirt ꝛc." Nun möchte ich fragen, ob dieser Passus eine Bedeutung habe oder nicht. Ich sehe die Unmöglichkeit einer Reduktion wohl ein und wünsche daher Auskunft über diesen Gegenstand zu erhalten.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Die von der Staatswirthschaftskommission angeregte Frage über die Art und Weise der Erziehung armer Kinder wurde schon mehrere Male erörtert; auch bei der Direktion des Innern gelangte sie schon häufig in Untersuchung, und insofern es sich um den Grundsatz handelt, ob die häusliche Erziehung nicht vortheilhafter und mit den gleichen finanziellen Resultaten zu erreichen sei, so könnte ich diese Frage unmöglich verneinend entscheiden. Jedenfalls werden die Behörden in Ausdehnung der Staatsanstalten nicht weiter gehen, als absolut nöthig ist; dagegen erlaube ich mir auf mehrere Punkte aufmerksam zu machen. Vorerst ist das Verhältniß in Betreff der Kostspieligkeit der bestehenden Anstalten gegenwärtig ein etwas günstigeres als früher, indem man für die Anstalt zu Landorf dieses Jahr 1700 Fr. weniger verlangt; ebenso ist Hoffnung vorhanden, daß bei den Anstalten von Könitz und Rüggisberg die Kredite nicht überschritten werden. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß unsere Gesetzgebung im Armenwesen leider nicht gehörig den Uebergang berücksichtigt. Es soll für die Erziehung von Knaben und Mädchen, die bereits in einem Alter von 10—12 Jahren dem Richter in die Hände gefallen, gesorgt werden, bei denen aber die Möglichkeit der Erfüllung des von der Kommission geäußerten Wunsches nicht vorhanden ist, daß man sie in Privathäusern unterbringen könnte; bei den eigenen Eltern kann dieß noch weniger geschehen, indem sie oft das Verbrechen von diesen lernten. Anderswo solche Kinder zu versorgen, hält sehr schwer, wenn man sie bei geeigneten Leuten unterbringen will. Daher entstand seit längerer Zeit die Privatanstalt in der Bächtelen; daher wurde auch die Anstalt in Landorf gegründet und mehr oder weniger wird auch diejenige von Köniz dazu benutzt, indem die Behörden dazu gezwungen werden. Indessen werden sich diese bestreben, den Wünschen der Staatswirthschaftskommission nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. In Betreff des von Herrn Mühlethaler gemachten Vorschlages bin ich wirklich in einiger Verlegenheit und will Ihnen meine Ansicht offen auseinandersetzen. Ich halte auch dafür, selbst 30,000 Fr. wären eher zu wenig als zuviel; aber ich bitte zu bedenken, daß der Posten für Unterstützung der Auswanderung unter der Rubrik der „Ausgaben zum Behuf der Reform des Armenwesens nach §. 85 der Staatsverfassung" steht und daß sämmtliche Ansätze dieser Rubrik zusammen die Summe von 579,000 Fr. n. W. ausmachen, welche ungefähr den 400,000 Fr. a. W. gleichkommen, die in der Verfassung vorgesehen wurden, und zwar als Maximum dessen, was von den Staatsbehörden auf die Durchführung der Reform im Armenwesen verwendet werden soll. Hieraus folgt, daß wenn Sie den Posten für Unterstützung der Auswanderung vermehren, Sie einen an-

dern Posten um so viel vermindern müssen; ich sehe gar keinen andern Ausweg. Es wurde bereits letztes Jahr über diesen Punkt viel gesprochen und vom Großen Rathe anerkannt, man müsse sich innerhalb der Grenze der 579,000 Fr. bewegen. Darin liegt die Schwierigkeit. Es ist mir selbst sehr leid, daß man die Sache nicht ändern kann; allein es ist positive Thatsache, daß man die 9000 Fr., welche Herr Mühlethaler mehr auf die Unterstützung der Auswanderung verwenden möchte, nicht von einem andern Posten wegnehmen könnte, ohne den Staatsdienst zu gefährden. So leid es mir ist, muß ich also dem gestellten Antrage entgegentreten. Herr Gfeller wünscht zu wissen, wie es sich mit der Anwendung des §. 37 des Armengesetzes von 1847 verhalte. In dieser Beziehung glaube ich ganz einfach an alle diejenigen Männer in Ihrer Mitte, die sich mit dem Armenwesen auf dem Lande beschäftigen, appelliren zu dürfen. Das Gesetz möchte nun eine Reduktion vorschreiben, wie es wollte, so ist es faktisch unmöglich, eine solche vorzunehmen, ohne das in sehr bedenklichem Zustande sich befindende Armenwesen zu einer vollständigen Krisis zu bringen. Aber noch mehr: man muß das ganze Armengesetz von 1847 in Verbindung mit den seitherigen Gesetzen über die Reform des Armenwesens auffassen, im Zusammenhange mit dem Gesetze über die Staatsarmenanstalten von 1848, und dann wird man finden, daß der Gesetzgeber damals von der Ansicht ausging, daß in diesem Zeitpunkte eine größere Anzahl von Staatsanstalten errichtet sein werde, als wirklich solche errichtet sind, und daß man andererseits von der Ansicht ausging, diese Anstalten werden dem Bedürfnisse genügen können; mithin konnte man damals von diesem Standpunkte aus eine Reduktion in Aussicht stellen. Diese Voraussetzungen erfüllten sich, wie Sie wissen, in Wirklichkeit nicht, und hierin liegt denn auch der Grund, warum die Direktion des Innern einstweilen einen Abzug nicht zugeben könnte. Es ist aber noch ein dritter Grund, den ich anführen will. Man muß nicht nur den ersten Theil des §. 37 des Armengesetzes im Auge haben, sondern es steht dabei ferner noch, was folgt: „und der entsprechende Betrag, soweit es das Bedürfniß erfordert (wird) an die betreffenden Kirchgemeindsarmenvereine verabfolgt." Schon hieraus läßt sich entnehmen, daß man damals von der Ansicht ausging, die Leistungen des Staates sollen je nach Bedürfniß fortdauern. Es ist allerdings richtig, daß dieser Abzug, wenn er eintreten könnte, nicht, wie man es letztes Jahr darstellen wollte, geradezu den Kirchgemeindsarmenvereinen von Rechtes wegen überwiesen werden sollte, denn der §. 37 muß wieder mit den übrigen Paragraphen des nämlichen Armengesetzes im Zusammenhange aufgefaßt werden, und wenn Sie denselben mit dem §. 13 vergleichen, so werden Sie finden, daß der Gesetzgeber von der Ansicht ausging, es könnte möglich sein, daß die kirchgemeindsweise organisirte Armenpflege Armenanstalten errichten werde, und der Beitrag des Staates hätte alsdann diesen Armenanstalten zugewendet werden sollen. Es wird Niemand bestreiten, daß auch diese Voraussetzung sich nicht verwirklichte, daß man aber, sofern man sich streng an das Gesetz von 1847 halten wollte, sagen könnte: nach dem §. 37 desselben soll von nun an der Staatsbeitrag reduzirt werden; der Fall, von welchem der §. 13 spricht, ist jedoch noch nicht eingetreten, mithin behält der Herr Finanzdirektor die Summe in der Kasse! Unter diesen Umständen ist aber ein solches Verfahren nicht möglich und es zeigt sich, wie wenn man auf einem lebendigen Körper operiren will, d. h. wenn man auf einem Körper, der in der Zwischenzeit seine Bedürfnisse hat, Reformen vornehmen will, daß der Gesetzgeber nicht auf Jahre lang voraus bestimmen kann, was alsdann eintreten werde. Ich ersuche Sie daher, die vorliegenden Ansätze zu genehmigen, indem ich bei dem gegenwärtigen Zustande des Armenwesens die Sache nicht anders und nicht besser einzurichten wüßte. Ich gebe zu, daß noch eine Menge Reformen nothwendig sind; sie können aber nicht bei einer Budgetberathung erledigt werden, sondern es werden seiner Zeit Vorträge über das Armenwesen hieher gebracht werden müssen, die den Großen Rath vielleicht in langen Sitzungen in Anspruch nehmen werden. Ich erlaube mir, hier zum Voraus schon auf etwas aufmerksam zu machen. Sie wissen, welche entscheidende Wichtigkeit das Armenwesen in unserm Kanton erhielt, und daß es bei der gegenwärtigen Organisation der Direktion des Innern doch nur einen Nebenzweig bildet, während es nach meiner Ansicht eine eigene Direktion beschäftigen sollte und zwar auch vollständig beschäftigen würde. In den 30ger Jahren, als man ein größeres Gewicht auf das Erziehungswesen zu legen begann, setzte man dafür nicht nur eine höhere Summe aus, sondern man bildete auch eine eigene Erziehungsdirektion, damit sie diesen ganzen Zweig beaufsichtige; seither haben wir eine solche behalten und sie wurde namentlich damals außerordentlich beschäftigt. In ein ähnliches Verhältniß brachte uns das Armenwesen. Seit 1846 trat das letztere in den Vordergrund, dagegen sorgte man nicht gleichzeitig für Aufstellung einer eigenen Direktion. Eine Reform ist in dieser Beziehung nothwendig und ich halte dafür, sie sei leicht vorzunehmen; man braucht das Direktorialsystem nur insofern zu modifiziren, daß man für die Verwaltung des Armenwesens eine besondere Direktion bildet. Ist dieß einmal durchgeführt, so sind die fernern Untersuchungen leichter, indem die betreffende Direktion ihre Zeit ungetheilt diesem wichtigen Zweige widmen kann. Einstweilen empfehle ich Ihnen die Ansätze des Entwurfes zur Genehmigung.

Geißbühler. Ueber die vorliegenden Ansätze, betreffend das Armenwesen, möchte ich kein Wort anbringen, dagegen erlaube ich mir eine Bemerkung über den Vorschlag der Staatswirthschaftskommission bezüglich der Armenanstalten und die Erziehung verwahrloster Kinder überhaupt. Ich will nicht bestreiten, daß ein armes Kind redlicher Eltern in einer Familie besser erzogen würde, als in einer Staatsanstalt; aber keine rechtschaffenen Eltern verstehen sich so leicht dazu, ein Kind in ihren Schooß aufzunehmen, das schon die Vorgänge gegen sich hat, welche vorausgesetzt werden, um es in die Anstalt aufzunehmen. Wir fühlen es in unserer Gemeinde, wie schwierig es ist, vernachläßigte Kinder bei ordentlichen Familien zu versorgen. Wir stellten in dieser Hinsicht ein gewisses Obligatorium auf, nach welchem arme Kinder auf die Güter vertheilt werden. Sie werden begreifen, daß man einen braven Hausvater, der oft selbst 6—8 Kinder hat, nicht so leicht zwingen kann, noch andere Kinder in seine Familie aufzunehmen. Ich führe dieß nur an, damit man in dieser Beziehung nicht zu weit gehe. Auf die Einwendung des Herrn Gfeller erwiederte Herr Regierungspräsident Fischer sehr richtig, und es freut mich sehr, daß derselbe als Direktor des Armenwesens eine so ausgezeichnete Kenntniß der Verhältnisse an den Tag legt. Vor nicht gar langer Zeit wurde die nämliche Frage aufgeworfen und man möchte glauben, welchen großen Vortheil die Gemeinden von der im Budget ausgesetzten Summe hätten, währendem dieselben noch außerdem sehr große Opfer bringen. Sie werden sich vielleicht verwundern, wenn ich sage, unser ganzes Armenwesen koste den Kanton durchschnittlich eine Million. Die Verhältnisse zeigen uns, wie nothwendig es gegenwärtig noch ist, diese Budgetansätze beizubehalten und das Gesetz von 1847 noch ein wenig im Hintergrunde stehen zu lassen. Denn so gewiß man eine Reduktion vornimmt, bevor das Armenwesen eine bessere, eine festere Gestaltung annimmt, so können die Behörden die Sache nicht mehr bewältigen; die Zustände würden viel schlimmer, und Sie hätten vielleicht noch zweimal mehr Vagabunden als gegenwärtig. Ich gebe zu, daß der Uebergang im Armenwesen mehr oder weniger eine Ursache der mißlichen Zustände ist, in welchen wir uns befinden, aber jeder Uebergang hat sein Kritisches und dieser ist einer der schwierigsten. Halte man daher am Bestehenden einmal fest und mache man die Sache nicht durch Gesetzesänderungen, Entziehung von Mitteln ꝛc. schlimmer. Ich muß daher dasjenige sehr unterstützen, was der Herr Direktor des Innern anbrachte, indem ich ihm für die bewiesene Vorsicht wiederholt danke.

Mühlethaler zieht auf die Erklärung des Herrn Direktor des Innern seinen Antrag zurück.

Hofer zu Dießbach. Ich will an den Budgetansätzen durchaus nichts ändern, dagegen erlaube ich mir einige Worte über das Auswanderungswesen. Ich hätte den betreffenden Ansatz auch gerne vermehrt und zwar nicht nur auf 30,000 Fr., sondern viel höher, aber ich sehe, daß es nicht möglich ist.

Indessen erlaube ich mir einen Antrag in dem Sinne zu stellen, es möchte der Regierungsrath die Auswanderungsfrage näher untersuchen, und zwar in der Richtung, daß das ganze Auswanderungswesen auf eine andere Basis gestellt würde, indem zugleich die Frage zu prüfen wäre: ob nicht eine viel größere Summe darauf zu verwenden sei, die durch ein Anleihen gedeckt werden müßte. Ferner möchte ich die Untersuchung dahin ausdehnen: in welchem Verhältnisse die Gemeinden beitragen sollen, ob allfällig in Amerika Ländereien anzukaufen seien, um eine Kolonisation anzubahnen. Es ist dieß ein Gebiet, über das viel zu reden wäre; doch ist heute nicht der Anlaß gegeben, weiter darauf einzugehen, aber eine nähere Untersuchung der Sache möchte ich anregen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife, daß es wirklich nothwendig wäre, den Kredit für das Auswanderungswesen zu erhöhen, indessen ist es nicht wohl möglich, wenn wir uns, wie bereits der Herr Direktor des Innern zeigte, innerhalb der von der Verfassung gegebenen Schranken bewegen sollen. Ich kann Sie versichern, daß diese Ansätze für das Armenwesen im Regierungsrathe mit größter Sorgfalt behandelt wurden, um dasjenige zu leisten, was im Bereiche der Möglichkeit liegt. Es mag nicht ohne Interesse sein, zu sehen, was der Staat Bern seit 1846 und 1847 im Armenwesen leistete. Sie mögen daraus entnehmen, daß jeder Tadel, als verfahre man nicht nach Verfassung und Gesetz, unbegründet ist. Ich bedaure sehr, daß der Erfolg nicht ein günstigerer war, denn die finanziellen Hülfsmittel und die Leistungen des Staates sind bei uns der Art, daß sie kein anderer Kanton der Schweiz in ähnlichen Verhältnissen aufweisen kann. Das Büdget von 1847 enthielt für das Armenwesen einen Ansatz von 273,978 Fr., das Büdget von 1848 einen solchen von 325,609 Fr, das Büdget von 1849 einen solchen von 397,326 Franken; also in diesen drei Jahren wurde für das Armenwesen eine Summe von 996,913 Fr. a. W. büdgetirt, oder durchschnittlich per Jahr 332,304 Fr. a. W., oder 474,720 Fr. n. W. Das Jahr 1850 war ein Jahr des Ueberganges; nach dem damaligen Büdget wurde für das Armenwesen eine Summe von 396,668 Fr. a. W. ausgesetzt, im Büdget von 1851 eine Summe von 709,313 Fr. n. W. und im Büdget von 1852 eine Summe von 731,640 Fr. n. W. Nehmen wir nun den Durchschnitt der zwei letzten Jahre, so beträgt derselbe 720,476 Fr., und vergleichen Sie diese Summe mit dem Durchschnitte der Jahre 1847, 1848 und 1849, so ergiebt sich eine Mehrausgabe von 245,756 Fr. Legen Sie diese Summe in die Wagschale gegenüber dem dießjährigen Defizite, so werden Sie finden, daß sie mehr als hinreichen würde, dasselbe zu decken. Aber gerade in dieser Vermehrung der Ausgaben liegt ein Hauptgrund der Schwierigkeit, das Gleichgewicht herzustellen. In Bezug auf die Anstalt zu Thorberg ist zu bemerken, daß dieselbe für die Kinder, welche sie aufnimmt, nicht dasjenige leistet, was zu wünschen wäre. Es sollte für die Kinder eine andere Anstalt benutzt werden können als diejenige von Thorberg, wo sie unter Vagabunden und Verbrechern nicht die gehörige Erziehung erhalten können. Gegen die Erheblicherklärung des von Herrn Hofer gestellten Antrages habe ich nichts einzuwenden.

Die Ansätze unter Ziffer 5 (Armenwesen) werden durch das Handmehr genehmigt, ebenso die Erheblicherklärung des von Herrn Hofer gestellten Antrages.

Hierauf wird mit der Büdgetberathung abgebrochen.

(Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 16. Dezember 1853.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béchaux, Beuiler, Bühlmann, Fischer im Eichberg, v. Graffenried zu Kirchdorf, Imobersteg, Fürsprecher; Känel, Kanziger, Moreau, Nägeli, Richard, Ritschard, Schaffter, Prokurator; Scheidegger, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Trachsel, Wildbolz, Wyß, Dr. juris; Wyß, Amtsrichter; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter; Bützberger, Droz, Feller, Gabriel; Fleury, Joseph; Froté, Gautier, Haldimann, Hubler, Kaiser, v. Känel, Kasser, König, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, Daniel, Handelsmann; Meier, Morel, Moser zu Langnau, Moser im Teuffenthal, Mosimann, Müller, Hauptmann; Nouvion, Probst, Reichenbach, Schaffter, Müller; Siegenthaler, Steiger zu Kirchdorf, Stocker, Stockmar, Tièche, Voyame, Vuilleumier, Widmer und Wyßler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt einige neu eingelangte, im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Vorstellungen, an.

Hierauf werden verlesen:

1) ein Schreiben des Herrn Peter Siegenthaler, worin dieser seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt; es wird im Protokolle davon Notiz genommen;

2) ein Anzug des Herrn J. Schneeberger, daß die Sammlung sämmtlicher Gesetze und Dekrete beförderlichst einer Revision unterworfen werden möchte.

Tagesordnung:

Wahl eines Regierungsstatthalters von Courtelary.

Es sind vorgeschlagen:

von der Wahlversammlung:

1) Herr H. Antoine, Fürsprecher, zu Courtelary;
2) „ A. C. Rossel, Notar, zu Courtelary;

vom Regierungsrathe:

3) Herr Liengme, Amtsschaffner in Cormoret;
„ Véron, Amtsverweser in Courtelary.

Vorerst werden nach dem Antrage des Regierungsrathes die unangefochtenen Wahlverhandlungen vom 23. Oktober l. J. durch das Handmehr genehmigt.

Von 133 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Liengme	. . . . .	83 Stimmen.
„ Antoine	. . . . .	47 „
„ Rossel	. . . . .	3 „

Es ist somit erwählt: Herr Liengme, Amtsschaffner in Cormoret.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Es sind vorgeschlagen:

von der Wahlversammlung:

1) Herr Altoberrichter Gottlieb Müller in Bern;
2) „ Altgerichtspräsident J. Wyß zu Aichenstorf;

vom Obergerichte:

3) Herr Amtsrichter W. Suri, Arzt, in Kirchberg;
4) „ Fürsprecher Chr. Sahli, Kammerschreiber in Bern.

Folgt ebenfalls die Genehmigung der unangefochtenen Wahlverhandlungen vom 23. Oktober und 4. Dezember abhin.

Von 149 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller, gewesener Oberrichter .	133 Stimmen.
„ Wyß, gewesener Gerichtspräsident .	7 „
„ Sahli, Fürsprecher . . .	4 „
„ Suri, Amtsrichter . . .	2 „
Leer	3 „

Es ist somit Herr Altoberrichter Müller in Bern gewählt.

Wahl eines Verwalters der Hypothekarkasse.

Von 155 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Chr. Baumgart, Zeughausbuchhalter	95 Stimmen.
„ Grunder, Notar	55 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich auf eine Reihe von Namen.

Gewählt ist somit Herr Chr. Baumgart, Zeughausbuchhalter in Bern.

Wahl eines Verwalters der Kantonalbank.

Von 154 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gustav Kurz, bisheriger Verwalter der Kantonalbank	138 Stimmen.

Derselbe ist somit wieder gewählt.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission.

Vorgeschlagen werden die Herren Großräthe Ganguillet und Schmid; auf den Erstern fallen von 145 Stimmen 88, auf den Letztern 57.

Es ist somit gewählt: Herr Kommandant Ganguillet in Bern.

Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.

Vorgeschlagen werden die Herren Großräthe Scholl und Sollberger. Von 145 Stimmen fallen auf den Erstern 90, auf den Letztern 55.

Herr Großrath Scholl ist somit erwählt.

Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes.

Erstes Mitglied.

Von 152 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Oberst Kurz	98 Stimmen.
„ Fürsprecher Niggeler	24 „
Leer	14 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit gewählt: Herr Oberst Kurz in Bern.

Zweites Mitglied.

Von 142 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gerichtspräsident Boivin . . .	91 Stimmen.
„ Fürsprecher Migy	23 „
„ Niggeler . . .	14 „

Somit ist Herr Gerichtspräsident Boivin erwählt.

Hierauf wird, nachdem auf den Antrag des Herrn Großrath Ganguillet (da es sich nur um Ertheilung eines Grades an bereits angestellte Offiziere handle) mit 94 Stimmen entschieden worden, daß offene Abstimmung stattfinden soll, folgenden Offizieren, nach Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion, der Rang eines Majors ertheilt:

1) Herrn Hauptmann R. Aebi, Auditor bei'm Kriegsgerichte;
2) „ „ J. Marchand, Kommandanten des vierzehnten Militärbezirkes.

Fortsetzung der Berathung über das Staatsbüdget pro 1854.

(S. Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1853, S. 401 ff.)

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

1) Kosten des Direktorialbüreau's:

a. Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs	Fr.	4,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,632.		
b. Büreaukosten	„	6,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,331.		
	Fr.	11,100

2) Centralpolizei:

a. Besoldungen des Adjunkten und des Sekretärs	Fr.	4,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,732.		
b. Büreaukosten	„	7,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,599.		
c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt .	„	20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 19,681.		
d. Verschiedene Polizeiausgaben: Entdeckung und Einbringung von Verbrechern Allgemeine Sicherheitspolizei: Paß-, Fremden-, Markt- und Hausirpolizei, Armenfuhranstalt ꝛc.	„	9,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,839.		
	Fr.	41,000

3) Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:

a. Kriminalpolizeikosten	Fr.	13,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 13,764.		
b. Gefangenschaftskosten	„	50,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 63,834.		
c. Judizialkosten	„	15,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 20,472.		
d. Verschiedene Polizeiausgaben: Belohnungen für Lebensrettungen, Löschanstalten, obrigkeitliche Feuerspritzen (Unterhalt und Musterungen) und Schußgelder für Erlegung größerer Raubthiere . .	„	6,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,188.		
Maß- und Gewichtsinspektor . . .	„	2 500
	Fr.	87,800

4) Strafanstalten:

a. In Bern:

Gesammtbetrag der Verwaltungskosten, Besoldungen, Nahrung und Kleidung .	Fr.	159,220
Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt .	„	84,220
Erforderlicher Zuschuß des Staates .	Fr.	75,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 54,451.

b. In Pruntrut:

Gesammtbetrag der Verwaltungskosten .	„	32,300
Muthmaßlicher Verdienst . . .	„	18,300
Erforderlicher Zuschuß des Staates .	Fr.	14,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,460.

5) Gesetzgebungskommission . .	Fr.	2,500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,184.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegenüber dem Büdget von 1853 finden Sie bei dem Ansatze für Gefangenschaftskosten dieses Jahr eine Vermehrung von 5000 Fr. Obschon ein neues Regulativ aufgestellt wurde, in Folge dessen den Gefangenwärtern weniger als früher bezahlt wird, so wird dennoch nach den bisherigen Vorgängen dieser Kredit nothwendig sein; ich will mich glücklich schätzen, wenn er zur Bestreitung der Ausgaben hinreicht. Leider haben die Kosten dieses Zweiges in letzter Zeit zugenommen und es läßt sich nicht wohl etwas davon abmarkten. Die Gefangenschaftskosten lassen sich nun einmal nicht vermeiden; wenn Verbrecher eingebracht werden, so müssen sie ernährt werden. In Betreff der Strafanstaltskosten bemerkte ich bereits, daß der Regierungsrath eine Untersuchung anordnete, um zu sehen, ob es nicht möglich sei, in dieser Beziehung Ersparnisse zu machen. Der Regierungsrath konnte den in den letzten Tagen eingelangten Bericht der Experten noch nicht behandeln, allein er zirkulirte bereits bei den Mitgliedern der Behörde. Der Bericht ist sehr gründlich und umfassend und rührt von Männern her, welche die Strafanstalten genau kennen; derselbe liegt zur Einsicht des Großen Rathes bei den Akten. Es geht aus demselben hervor, daß wenn alle möglichen Ersparnisse angewandt werden, die irgendwie mit den sanitarischen Rücksichten gegen Sträflinge und Gefangene zu vereinbaren sind, eine Ersparniß von 9—10,000 Fr. gemacht werden könne, und zwar auf einer Menge von Zweigen, auf den Lebensmitteln, auf Verbesserung der Industrie in der Anstalt ꝛc. Es wurden den Experten eine Menge Fragen zur Beantwortung vorgelegt, doch ist zu bemerken, daß damals, als der Bericht abgefaßt wurde, sich ungefähr 550 Gefangene in der hiesigen Strafanstalt befanden. Natürlich wurde die angedeutete Ersparniß in der Voraussetzung vorgeschlagen, diese Mittelzahl werde sich ungefähr gleich bleiben. Nun aber stellte es sich heraus, daß sich in den letzten Tagen einzig in der Strafanstalt von Bern die Sträflinge bis auf 701 vermehrten. Es mag sich diese Vermehrung daraus erklären, daß die Jury in der jüngsten Zeit überall bedeutend arbeitete, daß sogar eine außerordentliche Jury aufgestellt war; daher der große Zufluß zu den Strafanstalten. Es leuchtet nun ein, daß bei einer Vermehrung der Sträflinge um 151 Köpfe von einer Ersparniß nicht wohl die Rede sein kann. Es ist dieß in der ganzen Verwaltung diejenige Ausgabe, welche die unangenehmsten Gefühle erregt, in der Besorgniß, es möchte ein solches Mißverhältniß fortdauern. Es verdient daher die Aufmerksamkeit der Behörden, daß man untersuche, ob es nicht möglich wäre, durch Auswanderung der Verbrecher Abhülfe zu verschaffen. Denn die zu große Anhäufung in den Strafanstalten hat ihre Nachtheile, indem die gute Zucht und Ordnung nicht in dem Maße aufrecht erhalten werden kann, wie es bei einer kleinern Anzahl möglich ist. Ich glaubte, diese Bemerkungen machen zu sollen, um Ihnen zu zeigen, daß die Behörden die Sache gar nicht gleichgültig ansehen. Der Regierungsrath wird veranlaßt sein, in einer nächsten Sitzung geeignete Anträge vorzulegen, sofern die Kompetenz des Großen Rathes dazu erforderlich ist. Ich empfehle Ihnen auch die vorliegenden Ansätze zur Genehmigung.

Gysi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ueber die große Vermehrung der Kosten für die Gerichte, Gefangenschaften und Strafanstalten hat sich die Kommission bereits in ihrem Berichte über die Staatsrechnung pro 1852 geäußert; sie kann sich hier nur auf das bereits Gesagte beziehen und neuerdings das Aufsuchen von Abhülfe dringend empfehlen.

Lenz. Ich unterstütze die Ansicht der Kommission und bin so frei, den Antrag zu stellen, es möchte auf den Strafanstalten eine Ersparniß von 10,000 Fr. gemacht werden. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, aber man sagt, die Sträflinge erhalten in der Woche ein- bis zweimal Fleisch oder Wein, und wenn dieß der Fall wäre, so möchte ich hierauf etwas ersparen. Es macht bei Vielen böses Blut und man hält dafür, eine solche Behandlung mache den Betreffenden nur Muth, wieder hinein zu kommen. Es scheint mir daher ganz am Orte, hier eine Ersparniß eintreten zu lassen.

Geißbühler. Ich möchte vorderhand die Ansätze des Büdgets stehen lassen, wie sie sind, und erlaube mir nur, im Allgemeinen eine Ansicht zu äußern, die auf den ganzen Gegenstand Bezug hat. Man machte schon in frühern Zeiten die Bemerkung, daß Verbrechen kleinerer und größerer Art begangen werden; man zieht die Betreffenden in Untersuchung, verurtheilt sie in's Zuchthaus u. s. w.; und sobald ihre Strafzeit abgelaufen ist, so sind in der nächsten Zeit Rückfälle zu besorgen. Die Entlassenen treiben das nämliche Handwerk wieder, sie werden neuerdings eingefangen, in Untersuchung gezogen, auf Staatskosten gefüttert; und so wiederholt sich ein beständiger Kreislauf. Nun möchte ich fragen, ob es nicht Mittel und Wege gebe, eine Strafart einzuführen, wodurch bewirkt würde, daß das Verbrechen nicht mehr oder weniger zum eigentlichen Handwerk werde. Es werden eine Masse Leute eingefangen, namentlich Vaganten, Verbrecher geringerer Art, für die es nicht nur keine Strafe ist, gefangen gehalten zu werden, sondern für die es sogar eine Wohlthat ist, da sie zu essen erhalten. Es ereignen sich in dieser Beziehung frappante Fälle. Erst letzthin begegnete es im Amte Trachselwald, daß ein entlassener Sträfling sagte: jetzt wolle er erst wieder anfangen! In jüngster Zeit wurde namentlich davon gesprochen, es möchte für kleinere Verbrechen eine Strafart eingeführt werden, wodurch die Betreffenden von Rückfällen abgehalten würden. Ich möchte in solchen Fällen mit Geißelhieben probiren. Das ganze Land schreit und sehnt sich nach der Einführung einer solchen Strafart; ich appellire dießfalls an alle Großrathsmitglieder vom Lande. An allen Orten fragt man, ob nicht bald ein Strafgesetz erlassen werde, das den Verbrechern mehr verschaffe als gute Nahrung in den Strafanstalten. Man darf nicht vergessen, daß die Leute, von denen ich hier rede, meistens aller menschlichen Ehre und menschlichen Gefühles baar sind; sie wollen instinktmäßig nichts als Erhaltung, sei es hier oder in Thorberg oder anderswo. Wie aber dieß enden soll, weiß der Himmel. Daher glaube ich, es wäre an der Zeit, dahin zu wirken, daß eine strengere Ordnung eintrete, und ich habe namentlich die Hoffnung, es würde gute Dienste leisten, wenn man eine wirksamere Strafart für kleinere Verbrechen einführen könnte, und wenn es Prügel wären (ich weiß schon, nicht Jeder hat den Muth, dazu zu stimmen); wenn etwas auf diesem Wege erreicht werden könnte, so würde ich mit beiden Händen dazu stimmen. Man mag sich mit Humanitätsgründen dagegen sträuben wie man will, am Ende wird man doch dazu kommen. Ich möchte daher die Frage zur Untersuchung bringen, ob nicht durch Einführung einer andern Strafart geholfen werden könne, um den Kreislauf bei den Strafanstalten einmal zu hemmen.

Gfeller zu Wichtrach. Die Bemerkungen des Herrn Präopinanten sind sehr richtig. Schon vor einem Jahre wurden ähnliche Bedenken erhoben, und man hoffte, es werde eine Verbesserung der Verhältnisse namentlich durch das Gesetz eintreten, welches der Regierung die Befugniß giebt, Gefangenschafts-

strafen durch Landesverweisung zu ersetzen, und namentlich die Vagabunden, statt sie auf Rechnung des Staates zu füttern, weiter zu schicken. Aber es scheint mir, es sei da wenig Gutes herausgekommen; namentlich ist der Kostenansatz für die Strafanstalt von Bern im dießjährigen Büdget ungefähr um 13,000 Fr. höher als letztes Jahr; der muthmaßliche Verdienst derselben aber um so viel geringer, so daß die Mehrausgabe über 27,000 Fr. beträgt. Dieß kommt mir auffallend vor. Dabei trage ich allerdings der Lebensmitteltheurung die gebührende Rechnung, dennoch glaube ich, es ließe sich einige Ersparniß erzielen und die Fütterung etwas geringer einrichten. Ich gebe zu, daß die Gesundheit der Sträflinge ebenfalls zu berücksichtigen ist; aber zugleich gebe ich Ihnen zu bedenken, wie viele Tausende auf dem Lande streng arbeiten müssen, die vielleicht die ganze Woche kein Brod haben, geschweige Fleisch und Wein. Ich möchte daher wenigstens eine Ersparniß von 5000 Fr. eintreten lassen; die Sache kommt dann immer noch bedeutend höher als früher. Ich bin auch der Meinung, man werde am Ende dazu kommen, den Verurtheilten die Strafe auf den Rücken zu binden; dann werden wir Luft bekommen. Es begegnete letzthin in unserer Gegend auch ein Fall, in welchem ein Sträfling entlassen und in die Gemeinde eingegrenzt wurde; bald nahm derselbe wieder Reißaus, wurde abermals eingefangen und fragte dann: ob er nicht wieder dahin gehen könne, wo er gewesen, er habe dort gute Kost! So lange diese Erscheinung sich kund gibt, glaube ich, man könne wohl einige Ersparniß machen.

Matthys. Der heute von Hrn. Lenz gestellte Antrag wurde schon bei der letztjährigen Büdgetberathung vorgebracht und zwar auf die nämlichen Gründe gestützt. Ich widersetzte mich damals den Ausstellungen, welche gegen die Verwaltung der Strafanstalt gemacht wurden; ich bekämpfte den Antrag und nachdem der Gr. Rath seine Beschlüsse gefaßt hatte, begab ich mich selbst in die Strafanstalt, um mich aus den Büchern derselben und aus den mündlichen Nachweisen des Direktors zu überzeugen, ob die Anstalt in Rücksicht auf die Nahrung der Sträflinge anders verwaltet werde als früher, weil ich früher in amtlicher Stellung davon Kenntniß hatte. Ich mußte mich überzeugen, daß alle Ausstellungen, die jeweilen Großrathsmitglieder vom Lande hier machen, vollkommen unbegründet seien. Der Herr Direktor der hiesigen Strafanstalt erklärte, wenn in Rücksicht auf die Gefangenschaftskost eine Aenderung eintrete, so trete nothwendig die Folge ein, daß der Gr. Rath dasjenige, was er auf den Lebensmitteln sparen wolle, künftig an die Apotheke für Medizin ausgeben müsse. Ist es gerecht und billig, wenn man einen Bürger, weil er gesündigt hat, mit Recht in eine Staatsanstalt bringt, ihm aber nicht so viel Nahrung zukommen läßt, als nöthig ist, um ihn zu erhalten, wenn man seine Lebenszeit dadurch verkürzt, daß man ihn nicht gehörig nährt? Berücksichtigen Sie dieß und bedenken Sie auch, daß der Regierungsrath eine Expertenkommission niedersetzte, bestehend aus den Herren Zbinden, Verwalter der Anstalt in Pruntrut, von Ernst, frühern Zuchthausverwalter (bekanntlich ein sehr strenger Mann), und Amtsverweser Eggenberg. Diese Kommission wurde mit einer Untersuchung der Strafanstalten beauftragt, und da ich weiß, daß früher sehr praktische Männer, deren Namen beim Großen Rathe Anklang finden, den sogenannten Speisezettel der Strafanstalt festsetzten, mit Rücksicht auf gemachte Erfahrungen in andern Strafanstalten, so zweifle ich sehr daran, ob diese Kommission mit dem Antrage vor den Regierungsrath treten werde, die Kost der Sträflinge zu verändern, resp. zu verschlechtern. Wie Hr. Geißbühler bemerkte, weiß man wohl, daß es an der Tagesordnung ist, zu sagen: man solle ein Strafgesetz erlassen, wodurch der Richter die Befugniß erhalte, die Sträflinge gehörig durchzuprügeln. Wenn die Verhältnisse der Art wären, daß jeder arbeitstüchtige Mann, der arbeiten will, Arbeit erhalten und diese Arbeit im Verhältniß zur Zeit, die er darauf verwendet, bezahlt würde; wenn ferner derjenige, der Arbeit erhalten könnte, nicht arbeiten, den ihm angebotenen Verdienst nicht annehmen, sondern sich der Vagantität ergeben würde: dann würde ich auch sagen: ja, das Aushülfsmittel besteht endlich darin, daß man dem Betreffenden den alten Ochsenziemer wieder auf den Rücken gibt. Aber wenn die Verhältnisse so gestaltet sind, daß man den Arbeitern beim Heuen und im Herbste bloß einen Taglohn von einem Batzen gibt, wenn man sie entläßt und ihnen im Winter keinen Verdienst für Frau und Kinder gibt, dann sage ich: es wäre die schreiendste Ungerechtigkeit, die die Behörden gegen die bürgerliche Gesellschaft begehen könnten, wenn man Jeden mit Prügeln bestrafen würde, der sich der Vagantität ergibt. So lange wir nicht den Beweis leisten, daß sich die Verhältnisse ändern, so lange wir die Erfahrung machen müssen, daß brave Männer Arbeit suchen, aber nicht finden, daß sie durch die Verhältnisse gezwungen sind, sich dem Bettel und der Vagantität zu ergeben, so lange stimme ich nicht zur Einführung der Prügelstrafe und suche jeden solchen Antrag zu bekämpfen. Ich glaube daher, der Große Rath solle vom Antrage des Hrn. Geißbühler abstrahiren. Die vorhandenen krankhaften Zustände haben tiefere Gründe, und so lange diese fortdauern, mögen Sie die Prügelstrafe einführen, Sie bewirken damit nichts Gutes; aber es wird dadurch der ärmern Bevölkerung ein Stachel in die Brust gesetzt, der bei gegebenem Anlasse ausgewetzt werden muß, und das Schreckbild des Kommunismus, das man früher an die Wand malte, könnte einmal eine leibhaftige Gestalt annehmen, wenn man so fortfährt.

Bühler, Direktor der Justiz und Polizei. Sobald im Großen Rathe Bemerkungen über die allerdings auffallende Vermehrung der Kosten in diesem Zweige gemacht wurden, wandten die Behörden ihre Aufmerksamkeit demselben zu, um genau zu untersuchen, wie die vorhandenen Uebelstände gehoben werden können. Wie bereits der Herr Finanzdirektor bemerkte, wurde zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus Männern, welche als eigentliche Experten zu betrachten sind, indem sie sämmtlich derartigen Anstalten vorstanden, und zwar rühmlich; ihnen wurde die Aufgabe übertragen, die Strafanstalten in ihren einzelnen Theilen zu untersuchen und über jeden derselben einen Antrag vorzulegen. Die Justizdirektion, unter deren Aufsicht die Strafanstalten stehen, sah die Niedersetzung einer solchen Kommission sehr gerne, obschon sie von vornherein nicht ein großes Resultat erwartete; denn wie ich bereits früher bei einem ähnlichen Anlasse bemerkte, sah ich nicht vor, daß große Abänderungen, namentlich Ersparnisse gemacht werden können. Auch ergiebt sich aus dem sehr einläßlichen und gewissenhaften Rapporte der Kommission, daß die Aenderungen, welche sie vorschlägt, jährlich höchstens zu einer Ersparniß von 10,000 Fr. führen können. Es wurden einige Beschränkungen in der Nahrung vorgeschlagen, ferner andere Einrichtungen, um den Dienst der Anstalt zu vermehren. Im Vorbeigehen bemerke ich, daß nicht mehr Wein verabreicht wird. Was die übrigen Nahrungsmittel betrifft, so fanden Aerzte, die als Experten zu Rathe gezogen wurden, größere Beschränkungen können, ohne die Gesundheit der Sträflinge im höchsten Grade zu gefährden, nicht eingeführt werden, so daß von einer Reduktion in dieser Beziehung nicht wohl die Rede sein kann. Ich bin überzeugt, es wird in Betreff der Kosten nicht bei dieser Summe bleiben, sie werden bis auf 100,000 Fr. ansteigen, wenn die Bevölkerung der Strafanstalt im bisherigen Maßstabe zunimmt. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Kosten des einzelnen Sträflings gegenwärtig nicht mehr betragen als früher, ungeachtet die Lebensmittel gegenwärtig theurer sind. Herr Geißbühler sprach den Wunsch aus, man möchte auf Einführung wirksamerer Strafarten bedacht sein. Auch dieser Punkt war der Behörde durchaus nicht gleichgültig; man beschäftigte sich bereits mit Versuchen verschiedener Art, indem man darauf dachte, mit Strafkolonien im Auslande zu unterhandeln, und dabei von dem Gesetze Gebrauch zu machen, welches dem Regierungsrathe die Befugniß einräumt, Gefangenschaftsstrafen durch Landesverweisung zu ersetzen. Die Ausführung dieser Sache ist aber nicht leicht: in Amerika sind solche Kolonien nicht gestattet; es blieb wohl noch übrig, mit England und Frankreich zu unterhandeln, aber man hat immerhin bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden. Deßungeachtet werden die Behörden diesen Gegenstand auch fernerhin nicht aus den Augen verlieren. Es fanden mehrfache Besprechungen über einen Gesetzesentwurf statt, dessen Zweck die Einführung wirksamerer Strafarten ist; ein solcher ist bereits ausgearbeitet, um wahrscheinlich dem Großen Rathe vorgelegt

zu werden. Ob derselbe jedoch allen Wünschen entsprechen werde, das ist eine andere Frage. In Bezug auf die Landesverweisung, deren Anwendung man in größerem Maße wünschte, wurde von anderer Seite bemerkt, es sei eigentlich keine Strafe für Landesfremde, wenn man sie nur über die Grenze schicke. Es hätte aber auch noch eine andere Folge, daß nämlich manche Einwohner der umliegenden Gegenden, wenn sie wüßten, daß man sie wegen eines Vergehens lediglich über die Grenze schicke, einen Versuch machen würden, so daß es nicht den erwünschten Erfolg hätte. Ich gebe Ihnen wiederholt die Versicherung, daß keinem Zweige der Staatsverwaltung eine größere Aufmerksamkeit geschenkt wird, als dem vorliegenden und daß man jede mögliche Verbesserung anstrebt. Ich könnte zu einer Herabsetzung der Büdgetansätze nicht handbieten, sondern müßte sehr davor warnen, indem die Zahl der Sträflinge gegenwärtig größer ist als je, so daß sie in der Strafanstalt von Bern, wo in der Regel nicht über 4—500 Personen sein sollten, gegenwärtig über 700 beträgt. Aehnlich verhält es sich mit den Anstalten zu Pruntrut und Thorberg, so daß es begreiflich ist, wenn auch die Kosten für diese Anstalten größer werden, soweit es die Gesammtheit betrifft; im Einzelnen stehen dieselben nicht höher als früher.

v. Wattenwyl zu Rubigen macht auf die Lage vieler Armen gegenüber den Sträflingen aufmerksam, wird aber nicht deutlich verstanden.

Gfeller zu Wichtrach. Ich kann als Augenzeuge bemerken, daß Sträflinge beim Ausgraben der Erdäpfel so flüchtig verfuhren, daß nachher andere Leute ganze Körbe voll nachholen konnten Ich möchte daher wiederholt fragen, ob nicht eine Ersparniß möglich sei.

Fellenberg. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Zuchthaus eine ziemlich große Landwirthschaft betreibt, die nach meiner Ansicht hinreichen sollte, um die nöthigen Erdäpfel zu produziren, so daß auch dadurch möglicher Weise Ersparnisse erzweckt werden könnten, wenn ein praktischer Landwirth an der Spitze stände. Ich möchte daher den Herrn Justizdirektor fragen, ob die Landwirthschaft des Zuchthauses nicht hinreiche, um die vegetabilischen Lebensmittel zu produziren. Wäre es nicht der Fall, so könnte eine Verbesserung angestrebt werden.

Bühler, Direktor der Justiz und Polizei, bemerkt, man suche auch in Bezug auf die Vervollkommnung der Landwirthschaft der Strafanstalten das Mögliche zu erreichen.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Ich hörte den Antrag des Herrn Geißbühler nicht, dagegen kann ich mir denken, was er damit sagen will, und es bemühte mich daher, von Herrn Matthys eine Auslegung desselben zu vernehmen, als würden die Behörden dahin streben, jeden braven Mann, der augenblicklich nicht gerade Arbeit hat und zur Unterstützung bei Andern seine Zuflucht nehmen muß, mit Stockprügeln abzufertigen. Das ist offenbar nicht der Sinn des von Herrn Geißbühler gestellten Antrages, und wäre er es, was ich unter keinen Umständen glaube, so würde ich mich dagegen verwahren. Dagegen haben wir auch Leute, die Arbeit suchen und finden könnten, die sich aber dennoch dem Vagantenleben ergeben, und wenn der Winter kommt, stehlen, um in ein Zuchthaus zu kommen und gegen die Witterung geschützt zu sein; solche Leute haben wir auch und viele im Kantone, leider zu viele, die zu wiederholten Malen auf der That ertappt werden. Für solche Leute ist die Gefangenschaft keine Strafe, sondern gerade das, was sie suchen, und ich möchte die Behörden ebenfalls aufmerksam machen, daß man auf ein anderes Strafmittel Bedacht nehme, — ich will nicht gerade sagen, auf Stockprügel, denn ich muß gestehen, das ist etwas, das mir auch nicht gefällt, das meinem Gefühle widerspricht, aber ein anderes Strafmittel wäre die Deportation. Ich glaube, wenn es gelänge, durch Unterhandlungen mit andern Regierungen, in dieser Richtung einen Abfluß anzubahnen, so wäre es ein großes Glück für das Land. So kann es nach meiner Ueberzeugung nicht mehr gehen; warum? weil die Strafmittel, die man anwendet, für viele Leute eben keine Strafe sind, während der Staat so außerordentliche Opfer bringen muß, um sie zu erhalten. Ich stelle keinen Antrag; aber ich mache auf dieses Uebel aufmerksam, indem es ein wahrer Krebsschaden für das Land ist, der von Tag zu Tag zunimmt. Uebrigens sind gegenwärtig in Bezug auf den Verdienst die Umstände gar nicht so ungünstig, wie sie Herr Matthys darzustellen suchte. Ich erwähne nur der Eisenbahnen, bei welchen Einer, der arbeiten will, Verdienst finden kann, nicht gerade mit hohem Taglohne, aber wir sind leider Alle mehr oder weniger in Verhältnissen, wo Jeder genügsam sein muß.

Schneeberger im Schweikhof. Es wurden verschiedene Ansichten darüber ausgesprochen, wie Abhülfe möglich sei; ich möchte ebenfalls eine solche äußern, wie die Strafanstalten zu entvölkern seien, und das wäre ein radikales Mittel, welches aber durch eine Aenderung in der Gesetzgebung ausgeführt werden müßte. Sie wissen, daß der Stand der Unehelichen sozusagen ganz dem Familienleben entrissen ist; kein Familienband schließt dieselben an die bürgerliche Gesellschaft und dieß bevölkert die Gefangenschaften. Würde man den Unehelichen zum Theil ein Erbrecht einräumen, ich will nicht sagen, ganz, wie den Andern, so würde dieß ebenfalls geeignet sein, die Strafanstalten zu entvölkern. Im Jahre 1823 wurde der Grundsatz der Maternität aufgestellt und derjenige der Paternität abgeschafft; auf welche Art, will ich nicht sagen, es ist Ihnen bekannt. Von jener Zeit an mußten in vielen Gegenden des Landes so große Tellen bezogen werden, nicht einzig seit 1846. Wäre die Gesetzgebung in dieser Beziehung anders beschaffen, daß die Unehelichen nicht mehr den Müttern und den armen Gemeinden zur Last fielen, so würde der Verarmung, der Unsitte, dem Verbrechen ebenfalls gesteuert. Ich gebe Ihnen dieß zu bedenken, ohne einstweilen einen bestimmten Antrag zu stellen.

Lehmann, F. U. Ich bin auch so frei, noch ein Wort über den vorliegenden Gegenstand anzubringen. Alljährlich beschäftigt sich die Versammlung bei Anlaß der Büdgetberathung mit Ernst mit den Strafanstalten, und diese Frage ist allerdings sehr wichtig, wenn man bedenkt, was diese jährlich den Staat fur Geld kosten, wenn man bedenkt, wie unsere sittlichen Zustände überhaupt mit Rücksicht auf die Zunahme der Sträflinge im Allgemeinen sich gestalten. Man muß sich jedesmal fragen, wie einerseits zu bewirken sei, daß die Sträflinge in den Strafanstalten sich nicht vermehren und andererseits die Kosten im Verhältnisse zu den Sträflingen reduzirt werden können. Was die erste Frage betrifft, so wird sich kein Mitglied in unserer Mitte befinden, das nicht bedauert, daß unsere Zustände sehr ernst sind, daß wir uns nicht in einem Normalzustande befinden, daß die Zahl der Arm n von Jahr zu Jahr ungeheuer überhand nimmt, und jeder Besitzende sich immer mehr fragen muß, wo das hinaus wolle? Ich glaube, die Armenfrage stehe mithin im Zusammenhange mit der Frage der Strafanstalten, daß man sich überhaupt fragen müsse, wie die Armenfrage gelöst werden könne, um auch mittelst dessen die Zahl der Sträflinge zu vermindern. Ich hörte gestern mit Vergnügen vom Herrn Direktor des Innern das Bedürfniß der Herstellung einer eigenen Direktion für das Armenwesen anregen. Ich halte dafür, wenn mit Rücksicht auf das Armenwesen die Einführung neuer Industriezweige mehr angestrebt würde, so ließe sich viel Gutes bewirken, nicht in dem Sinne, daß man hier ein paar tausend Franken mehr aussetze, denn damit wird der Sache nicht genügender Aufschwung gegeben, sondern daß man untersuche, auf welche Art und Weise der Staat besser eingreifen könne. Ich beabsichtigte gestern, einen Antrag in diesem Sinne zu stellen, indessen dachte ich, der Herr Direktor des Innern, der die Sache so ernst auffaßt, werde nicht unterlassen, seine Aufmerksamkeit auch diesem Punkte zuzuwenden. Ebenso denke ich, daß in einer zweckmäßig organisirten Auswanderung eine Ableitung gefunden werden könnte, sowie auch darin, daß, wie bereits Herr Schneeberger bemerkte, gleichzeitig über die Erbsfähigkeit unehelicher Kinder geeignete Bestimmungen aufgestellt würden. Dieser Gegenstand ist zwar sehr wichtig, wenn man das Familienleben nicht stören will, aber es lohnt sich der Mühe, eine Untersuchung vorzunehmen. Eine andere Frage wurde in Betreff der

Strafkolonien angeregt. Herr Geißbühler bemerkte richtig, daß die Leute, welche bestraft werden, dem Staate in sehr vielen Fällen wieder zur Last fallen, und das ist wahr; es ist ein ewiger Kreislauf, der sich fortwährend wiederholt. Entweder sind diese Leute in der Strafanstalt und kosten den Staat schweres Geld, oder sie befinden sich in der Untersuchung und kosten den Staat wieder Geld, oder sie sind im Freien und fallen den Gemeinden zur Last, oder sie stehlen und schaden alsdann am meisten. Wenn ich mich frage, was ein solches Individuum dem Staate während seines ganzen Lebens schadet, so muß ich finden, es wäre besser, wenn es etwas weiter geschickt würde. Wenn man dieß bewirken könnte, ohne daß es Aufsehen gäbe, so wäre dieß eines der besten Mittel, die Zahl der Sträflinge zu vermindern und ich möchte diesen Punkt dem Regierungsrathe angelegentlich zu bedenken geben. Was die Verminderung der Kosten in Betreff der Strafanstalten selbst betrifft, so las ich den Rapport der Herren Experten theilweise; es ist mir leid, daß ich denselben nicht ganz durchlesen konnte, da er sehr gründlich und mit vieler Ueberlegung abgefaßt ist. Nach diesem Berichte sollen einerseits in Bezug auf die Kost der Sträflinge Reduktionen eintreten, andererseits durch Einführung zweckmäßiger Arbeit die Einnahmen der Anstalten vermehrt werden. Was die Kost der Sträflinge betrifft, so wurden hier jährlich Reklamationen gegen das Verabreichen von Wein und Fleisch erhoben, und in der That, wenn man so viele ehrliche Familien auf dem Lande sieht, die großen Hunger leiden, so muß man fragen, ob es billig sei, daß in den Strafanstalten den Sträflingen Fleisch und Wein verabfolgt werden. Ich befaßte mich seiner Zeit auch mit dieser Sache und ich traf bereits damals einige Abordnungen, namentlich gegen die Rückfälligen. Allein aus einem Rapporte des ehemaligen Herrn Zuchthausdirektors von Ernst entnahm ich, es habe sich aus den Rechnungen der Strafanstalt ergeben, daß wenn man den Sträflingen nicht Fleisch und Wein, freilich zu sehr minimen Portionen, zukommen lasse, die Zahl der Kranken größer sei und daß es die Anstalt alsdann mehr koste, als wenn man einwenig Fleisch und Wein verabreiche, weil es eben Gefangene betreffe, die nicht auf dieselbe Weise genährt werden können, wie wenn sie sich in Freiheit befinden. Dieß bewog mich, nicht weiter zu gehen, denn ich hatte so viel Achtung vor Herrn Ernst, ich vernahm so viel Gutes von diesem Manne, daß ich nicht weiter gehen konnte. Heute lese ich in dem bereits erwähnten Expertenberichte: was das Verabreichen von Wein an die Sträflinge betreffe, so ergebe es sich, daß diejenigen, welche keinen Wein erhalten, so gesund seien als die andern; und wenn die Erfahrung dafür spricht, so bin ich auch damit einverstanden, daß man aufhöre. Es war zwar sehr saurer Wein, doch konnte man ihn schlucken. Was hingegen das Fleisch betrifft, welches den Sträflingen bisher wöchentlich zweimal zu Portionen von 11 Loth ohne Bein per Mann zukam, so sollte nach dem angeführten Berichte künftig nur 8 Loth verabreicht werden; aber daß man denselben Fleisch verabfolgen lasse, halten auch die Experten für nothwendig, wenn nicht Skorbut und Skrofeln in hohem Grade überhand nehmen sollen. Wenn wir bedenken, daß sich in der Strafanstalt mancher Sträfling befindet, zu dessen Gunsten sich vieles sagen läßt, der vielleicht in der thurgauischen Zeit, als es ihm nicht mehr möglich war, Frau und Kinder zu ernähren, statt sie verhungern zu lassen, ein Brödchen oder so etwas nahm (ich will nicht sagen, es ist erlaubt, aber es läßt sich viel dafür sagen), daß auch ein solcher in der Strafanstalt unglücklich werden müßte, daß er später nicht mehr für die Seinigen arbeiten und sorgen könnte; so würde auch der Staat nicht gut für seine eigenen Interessen sorgen. Er soll daher auch für die Unglücklichen in den Strafanstalten sorgen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß man denselben wenig Fleisch gebe; man mag ihre Portionen beschränken, wie der Bericht der Experten es vorschlägt, so weit die Gesundheit der Betreffenden nicht darunter leidet. Ich halte indessen dafür, es lasse sich nicht sowohl durch schmale Kost als durch Handhabung strenger Disziplin Gutes erzielen, und diese übte Herr Ernst sehr scharf aus. Es hat seine großen Vortheile, wenn der Sträfling sich gegenüber Andern nicht mittheilen kann; auf diese Weise werden sie die Strafanstalt fürchten, dadurch daß die ausgelernten Verbrecher gleichsam mundtodt gemacht werden und die jüngern nicht von ihnen lernen können. Auch dadurch ließe sich vielleicht etwas zur Verminderung der Kosten beitragen, wenn beim Ankauf der zu verarbeitenden Rohstoffe und der Lebensmittel in größerm Maßstabe verfahren würde, während dem der Buchhalter des Zuchthauses in kleinern Portionen Anschaffungen macht, vielleicht auch deshalb, um Bekannten einen Verdienst zu gönnen; allein der Staaat erhält dabei nicht diejenigen Vortheile, die er unter andern Umständen erhalten könnte. Es wäre daher zweckmäßig, daß man alle Lieferungen, die in großen Quantitäten gemacht werden können, ausschreibe, indem die Anstalt dadurch die Sache viel billiger erhalten würde, als auf dem bisherigen Fuße; ich habe mich davon überzeugt. Ich will nicht einen Antrag stellen, denn man kann manchmal der vollziehenden Behörde unüberlegt vorgreifen, aber ich möchte auch diesen Gegenstand derselben zu bedenken geben. Ein anderer Punkt bezieht sich auf die Einführung einer passenden Beschäftigung für die Sträflinge, die nicht leicht ist. Theils sind die letztern durchschnittlich nicht lange da, theils die Räumlichkeiten zu klein, oft auch die Leute nicht fähig zu dieser oder jener Arbeit; dazu kommt noch, daß unser Kanton vorzugsweise ein landwirthschaftlicher ist; würde man daher die Sträflinge oft etwas anderes lehren, so könnten sie die Landarbeit vergessen. Ich möchte also dafür sorgen, daß die Strafanstalten sich vorzüglich mit Landarbeit befassen. Man benutzte zwar in neuerer Zeit ein Gut in Köniz zu diesem Zwecke und wirklich rentirte sich diese Landarbeit fast am besten; doch sollte darin noch mehr geschehen. Allein das Land in der Nähe der Stadt ist zu theuer, so daß ich mich noch über die vorhandenen Resultate verwundere; deßhalb sollte man nach meiner Ansicht untersuchen, ob nicht eine Abtheilung der hiesigen Strafanstalt nach Friensberg verlegt werden könnte, wo der Staat ein großes Gut besitzt und das Land nicht so hoch im Preise steht. Es hätte noch das Gute, daß die Sträflinge nicht täglich den Augen der Bevölkerung preisgegeben wären, wodurch sie oft ihren letzten Rest von Ehrgefühl verlieren. Auch diesen Punkt empfehle ich der Sorgfalt der Behörden. Es wurde im Laufe der Diskussion auch von der Einführung der Prügelstrafe gesprochen. Wenn diese Strafe durch ein Gericht diktirt würde, wenn sie also nicht ein Einzelner nach Willkür abmessen könnte, so wollte ich nicht bestreiten, daß sie hier und da von guter Wirkung sein möchte. Aber es geht mir, wie Herrn Röthlisberger: es widerstreitet meinem Gefühle; es ist dieß eine Strafart, die man nicht gerne gegen Menschen anwendet. Ich glaube auch, wenn Einer so schlecht ist, daß man ihn prügeln muß, so werden ihn Prügel nicht viel bessern. Es wäre vielleicht in einzelnen Fällen nicht ganz unzweckmäßig, diese Strafe anzuwenden, aber die Sache kann weit führen. Ich beschränke mich also darauf, daß ich die Aufmerksamkeit der Behörden auf diese zwei Punkte hinlenken möchte: inwiefern es möglich wäre, die Einkäufe für Staatsanstalten in größern Quantitäten zu machen und der Konkurrenz freien Lauf zu lassen; ferner ob es nicht zweckmäßig wäre, einen Theil der Sträflinge nach Frienisberg oder auf ein anderes Gut zu verlegen. Ich bedaure, daß das Kloster St. Urban vom Kanton Bern nicht gekauft wurde; ich glaube, der Kanton Bern hätte dabei schwerlich etwas eingebüßt, da die Waldungen ungefähr für 6—700 000 Fr. Holz enthalten und dazu das übrige Land kommt; aber es ist vorbei, und ich will nicht weiter darauf zurückkommen.

Kurz. Nach der Darstellung des Herrn Matthys sollte man meinen, es handle sich darum, daß jeder Sträfling in Zukunft Schläge bekomme und daß man denjenigen, welche sich in Gefangenschaft befinden, nicht genug zu essen gebe. Das sind Uebertreibungen und Herr Matthys weiß es schon, daß solche Aeußerungen hier nicht geschahen. Daß jeder Sträfling Prügel erhalten solle, kam keinem Menschen in den Sinn, ebensowenig daß man den Gefangenen nicht genug zu essen geben wolle. Aber zwischen dieser Uebertreibung und daß man die Sache gehen lasse, liegt noch etwas. Ich war z. B. nie dafür, daß man den Sträflingen nicht genug zu essen gebe, aber ich war auch nicht dafür, daß man ihnen mehr gebe, als für ihren Lebens-

unterhalt nothwendig ist, und in gewisser Beziehung war das früher bei uns der Fall, indem man die Leute, ich möchte sagen, nicht genug hätscheln, indem man nicht genug Humanität anwenden zu können glaubte. Das machte eine üble Wirkung auf Leute, die vielleicht das ganze Jahr nicht ein Bischen Fleisch erhielten, wenn sie sahen, daß man doch den Sträflingen in der Zuchtanstalt zwei bis dreimal in der Woche Fleisch gebe. Ich sage daher, man solle den Sträflingen verabfolgen lassen, was zu ihrem Lebensunterhalte nöthig ist, aber nicht mehr. In Betreff der Prügelstrafe wurde nie behauptet, sie solle auf jeden Sträfling angewendet werden, aber es gibt nun einmal Menschen, die man nicht anders strafen kann als auf diese Weise. Man hat sich ein gewisses Gefühl gemacht und jedesmal, wenn von der Einführung der Prügelstrafe gesprochen wird, denkt man an die russische Knute. Man versteht die Sache nicht so, daß diese Strafe willkürlich anzuwenden sei, sondern daß es der Richter oder das Gericht bestimme, und es gibt andere Staaten, andere Kantone der Schweiz, wo unter der ganzen Bevölkerung, unter Konservativen und Radikalen die Ansicht herrscht, daß die Prügelstrafe, am rechten Orte angewandt, sehr gut wirke. Im Kanton St. Gallen sind beide Parteien darüber einig, dort machen sie keine politische Frage daraus, wie sie es auch nicht sein soll, während man es anderswo sogleich als eine politische Erscheinung betrachtet, welcher man entgegentreten müsse. Ich war in meinem Leben immer für die Anwendung von Strafen, welche wirken, und mein Gefühl konnte mich nie dahin bringen, zu sagen: das ist eine gute Strafe, Jemanden wegen eines Verbrechens Jahre lang in's Zuchthaus zu sperren, aber das ist nicht recht, wenn man am rechten Orte die Prügelstrafe anwendet! Es kommt darauf an, wie der einzelne Fall beschaffen ist, ob man diese oder jene Strafart anwenden solle. Auf Leute, die Ehre im Leibe haben, möchte ich die Prügelstrafe nicht anwenden; aber es gibt solche, die nicht mehr Ehrgefühl haben. Ich machte in dieser Beziehung viele Erfahrungen in der gerichtlichen Praxis. Im Kanton Luzern wurden früher gegen Vaganten, wenn sie zum zweiten Male aufgegriffen wurden, Prügel angewandt. Ich kannte eine Prozedur, in welcher die Betheiligten sagten: in den Kanton Luzern gehen wir nicht, da man uns dort Prügel gibt, wenn wir wieder hinkommen; hingegen im Kanton Bern begegnet uns dieß nicht! Ich mache Sie darauf aufmerksam, warum die Zuchthäuser so angefüllt sind. In neuester Zeit kam die Ansicht auf, es sei zweckmäßig, streng zu strafen und seitdem das Institut der Geschwornen besteht, wurden bedeutende Strafen ausgesprochen. Das ist recht, wenn man die Urtheile ausführen könnte. Aber noch immer, wenn man sehr strenge Strafen aussprach, war die Folge diese, daß die Zuchthäuser angefüllt wurden. Mache man sich daher keine Illusionen: ist man der Ansicht, daß strenge Strafen am Platze seien, so soll man sie aussprechen, allein dann nicht jammern, wenn die Regierung zu Bestreitung der daherigen Kosten viel Geld verlangt, denn man kann nicht eine 8—10jährige Zuchthausstrafe aussprechen, ohne die Leute zu erhalten. Daher kommt es denn auch zum Theile, daß unsere Strafanstalten mehr angefüllt sind als früher, denn die verhängten Strafen waren strenger und ihre Dauer länger als früher. Die gleiche Idee machte sich schon früher einmal geltend; was war die Folge davon? Die Zuchthäuser wurden so sehr angefüllt, wie gegenwärtig, und da folgten wieder über Hals und Kopf Begnadigungen; das war in den 30ger Jahren der Fall. Die Folge war ferner diese, daß man oft gerade diejenigen begnadigte, die es nicht verdienten, Sträflinge, die zu langer Zuchthausstrafe verurtheilt waren, während man von denjenigen, welche nur eine Strafe von wenigen Monaten hatten, dachte: wir wollen ihn die Strafe ausbalten lassen, sie ist nicht von langer Dauer! Ich erinnere mich noch ganz gut daran, und so wird es wieder kommen, wenn wir nicht genug Geld haben, die Zuchthäuser zu unterhalten, indem man die wegen schweren Verbrechen Verurtheilten begnadigt, diejenigen aber, welche weniger fehlten, die Strafe ausbalten läßt, — ein Widerspruch in der Justizpflege, der sich bisher (ich gebe der gegenwärtigen und vorhergehenden Verwaltung dieses Zeugniß) nicht geltend machte, zu welchem es aber kommen muß, wenn man mit dem Systeme fortfährt, auch für kleinere Verbrechen große Strafen auszusprechen. Ich weiß gar wohl, daß wir uns in Bezug auf das Armenwesen in einem nicht sehr angenehmen Zustande befinden, man kann ihn in gewisser Beziehung anormal nennen; allein wir leiden, wie andere europäische Staaten, an Uebervölkerung, und so lange diese vorhanden ist, werden wir auch mit gewissen Uebelständen zu kämpfen haben. Denn das läßt sich nicht bestreiten, daß die Vermehrung der Bevölkerung bis auf einen gewissen Grad auch eine Vermehrung der materiellen Bedürfnisse nach sich zieht. In gewisser Beziehung ist es gut, wenn man durch Unterstützung der Auswanderung helfen kann; aber mache man sich auch darin keine Illusionen: gerade die Leute, welche man gerne aus dem Lande entfernen möchte, weil sie liederlich oder Verbrecher sind, bringen wir nicht fort, und wenn wir alle diese fortbringen wollten, so mußten wir am Ende Alle selbst darben. Es ist nur ein Palliativmittel, das man anwenden kann, doch soll man das Mögliche thun, wenn es auch schwer ist, gründlich zu helfen.

Friedli. Man ging im Laufe der Diskussion so weit, daß man das Armenwesen in die Sache hineinzog, welche von den Herren Oberst Kurz und Altregierungsrath Lehmann gründlich erörtert wurde; ich komme noch mit einem Worte auf den Antrag des Herrn Geißbühler zurück. Wenn ich denselben richtig aufgefaßt habe, so geht er dahin: die Regierung möchte untersuchen und Vorschläge machen, in welcher Beziehung wirksamere Strafarten eingeführt werden könnten. Der Herr Antragsteller deutete es an, was er darunter verstand, und ich scheue mich auch nicht zu sagen, daß es die Prügelstrafe ist. Ich bin damit vollkommen einverstanden und glaube nicht, daß es ein anderes Mittel gebe, um den Zweck zu erreichen. Wir müssen wieder Prügel einführen, aber nicht in der Weise, wie es Herr Mattys andeutete, daß ein Arbeiter, welcher Arbeit sucht, solche aber nicht findet, und Andere um Unterstützung anspricht, Prügel erhalte, sondern daß es gesetzlich bestimmt werde, unter welchen Umständen die Gerichte das Recht haben, statt der Zuchthausstrafe Prügel zu verhängen. Findet man aber, was ich nicht glaube, diese Strafe entspreche dem Zeitgeiste nicht mehr, so wüßte ich noch ein anderes Mittel, das vielleicht denselben Dienst leisten würde. Ich hörte, man habe in früheren Zeiten Leute, die durch kein anderes Mittel zur Arbeit zu bringen waren, in ein Kämmerchen gesperrt, wo sie beständig pumpen mußten, wenn sie nicht bis an den Hals im Wasser stehen wollten. Vielleicht wäre es gut, für Arbeitsscheue wieder eine solche Vorrichtung zu machen, indem man ihnen zu essen gäbe, doch so, daß sie 8—10 Stunden per Tag arbeiten müßten, oder ins Wasser zu stehen kämen, nicht zum Ertrinken. Ich kenne eine Menge solcher Vaganten, die, wenn man ihnen schon Arbeit geben will, nicht arbeiten wollen. Ich hörte letzthin, man habe in Affoltern acht solcher Leute angestellt, aber in drei Tagen seien sieben davon gelaufen, indem sie sagten, sie wollten lieber betteln gehen, als arbeiten! Ich möchte die Versammlung ersuchen, daß sie den Antrag des Herrn Geißbühler mit großer Mehrheit erheblich erkläre und daß der Regierungsrath einen Gesetzesentwurf darüber vorlege. Es fragt sich erst dann noch, in welchem Maße die Prügelstrafe anzuwenden sei und wen sie treffen solle; wann eine andere Strafe am Platze sei ꝛc. Während man früher unbedingt gegen jede Prügelstrafe war, giebt man deren Zulässigkeit heute sogar zu, wenn sie von den Gerichten verfügt werde. Letzter Tage hörte ich von einem Gerichtspräsidenten, der früher ebenfalls unbedingt gegen jede Anwendung der Prügelstrafe war, es habe ihm ein Sträfling in's Gesicht gespuckt; nun glaube ich, würde er den Betreffenden vielleicht ein wenig prügeln lassen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Geißbühler.

Kurz. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung nachzuholen, da man auch die Einführung des Maternitätsgrundsatzes in Betreff unehelicher Kinder zur Sprache brachte. Ich mache in dieser Beziehung darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche im Stande sind, ein solches Kind zu erhalten, auch nach dem bestehenden Grundsatze während einer gewissen Anzahl Jahre dazu verurtheilt werden können; bei denjenigen, welche es nicht ver-

mögen, hätte man nichts gewonnen, wenn auch ein anderer Grundsatz gelten würde. Man soll über diesen Gegenstand die Statistik ein wenig zu Rathe ziehen. In vielen Fällen wird das Kind nicht viel besser erhalten werden können, als wenn der Betreffende zu einer Entschädigung verurtheilt wird.

v. Werdt. Es wurde heute soviel über die Zuchtanstalten und über daherige Verbesserungen gesprochen, daß ich ganz kurz sein kann und mir nur noch einen Wunsch erlauben möchte. Ich konnte mich auch fast nicht enthalten, meine Verwunderung darüber auszusprechen, daß keine Ersparnisse im Unterhalte der Sträflinge zu machen seien; denn ich muß gestehen, daß es mich allemal befremdet, wenn ich höre, daß man so großes Bedauern mit den Sträflingen im Zuchthause, und gar kein Mitleiden mit dem armen Manne hat, der streng arbeiten muß und dessen Kost sich mit derjenigen im Zuchthause gar nicht vergleichen läßt. Es dünkte mich auch sonderbar, daß es nicht möglich sein sollte, einen Sträfling für 5 Batzen per Tag zu erhalten, während man der Bevölkerung zumuthet, sie solle den eidgenössischen Soldaten für 4½ Batzen erhalten. Ich komme nun zu meinem Wunsche. Alles dasjenige, was zur Hebung der Uebelstände als wünschenswerth bezeichnet wurde, stellt die Abhülfe noch in ziemlich ferne Zukunft. Unterdessen hat aber eine Menge Leute an den Uebelständen zu leiden, welche eine Ursache der Uebervölkerung der Zuchthäuser sind. Ich halte es für das Beste, den Verdienstlosen soviel als möglich Arbeit zu geben. Alles soll und kann man nicht vom Staate erwarten, das ist nicht recht und billig; aber den Wunsch möchte ich Allen an's Herz legen: daß Jeder in seinem Kreise das Mögliche thue, daß er unter solchen Umständen auch Arbeiten ausführen lasse, die er sonst vielleicht unterlassen würde. Es giebt Viele, die hierin etwas leisten könnten. Ein anderes Mittel, die allgemeine Noth zu mildern, besteht darin, daß sich Jeder zur Pflicht macht, wenn auch die Lebensmittel ein wenig aufschlagen, nicht zu sagen: ich behalte jetzt nicht mehr so viele Knechte! sondern daß er sagt: gerade mit Rücksicht auf die Noth behalte ich sie, um die Ehre dieser Leute zu retten und sie vor dem Verbrechen zu bewahren! Wenn Einer auf seinem Gute nachsieht, so läßt sich viel machen, und wer ein Herz für seine Leute hat, soll ihnen in Zeiten der Theurung nicht nur keinen Abzug vom Taglohn machen, sondern ihnen eher etwas zulegen, soviel es seine Vermögensverhältnisse erlauben. Das ist das beste Mittel, der Noth zu steuern, und wenn Jeder von uns mit seinem guten Beispiele vorangeht, so bin ich überzeugt, es findet Nachahmung; auch der Segen von oben wird nicht ausbleiben.

Bühler, Direktor der Justiz und Polizei. Herr Schneeberger sprach den Wunsch aus, es möchte der Grundsatz der Paternität wieder eingeführt werden. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein. An vielen Orten, wo der Paternitätsgrundsatz galt, wurde derjenige der Maternität eingeführt und so auch umgekehrt, so daß die Erfahrung Verschiedenes lehrt. Viel wirksamer wäre es nach meinem Dafürhalten, ein Gesetz gegen die Eingehung leichtsinniger Ehen zu erlassen; es wurde ein Entwurf dazu ausgearbeitet, der Ihnen wahrscheinlich vorgelegt werden wird. Ein solches Gesetz kann aber nicht erlassen werden, ohne Beschränkung der Freiheit, und es wird sich dann fragen, ob man dazu handbieten wolle. Herr Lehmann legte hauptsächlich auf zwei Wünsche, die er äußerte, Gewicht. Der eine dieser Wünsche geht dahin, man solle die Anschaffungen für die Strafanstalten in großen Quantitäten zu machen suchen, um etwas zu ersparen. Ich habe nichts gegen diese Bemerkung, nur möchte ich mich auch auf die bisherige Erfahrung berufen, nach welcher die einzelnen Sträflinge, ungeachtet der vorhandenen ungünstigen Verhältnisse, unter welchen dieselben nicht mehr wie früher auf Arbeit verwendet werden können, nicht mehr kosten als unter der Verwaltung des Herrn v. Ernst, als die Verhältnisse noch weit günstiger waren, so daß die Erfahrung dafür spricht, es werde gegenwärtig die Verwaltung auf eine ziemlich rationelle Weise geführt. Was die Verlegung eines Theils der Sträflinge nach Frienisberg betrifft, so gebe ich zu bedenken, daß dazu sehr kostspielige Einrichtungen an Gebäulichkeiten vorerst in Frienisberg getroffen werden müßten, so daß ich nicht einsehe, wie auf diesem Wege ein ersprießliches Resultat zu erzielen sei. Ich will bereits Gesagtes nicht wiederholen, dagegen möchte ich den von Herrn v. Werdt ausgesprochenen Wunsch sehr dringend zur Beachtung empfehlen, indem ich glaube, auf diesem Wege, den er anweist, könnte Vieles gewirkt werden, wenn Jeder es sich zur Pflicht macht, in seinem Kreise den Leuten Arbeit zu verschaffen. Ich unterstütze dieß von Herzen.

Matthys. Nur eine kurze Bemerkung. Herr Oberst Kurz beschuldigte mich der Uebertreibung, allein ich gebe ihm den Vorwurf zurück, indem er die Sache so darstellte, als hätte ich gesagt, die Straf- und Untersuchungsgefangenen müssen mehr genährt werden, als es das Bedürfniß erfordere. Nein, das sagte ich nicht, sondern ich bemerkte gegenüber dem Antrage des Herrn Lenz: ich habe mich in die hiesige Strafanstalt begeben, dort über die bestehenden Verhältnisse von Herrn Zuchthausdirektor Neukomm Aufschluß verlangt und mich dabei überzeugt, daß dießfalls keine Ersparnisse zu machen seien, so daß Herr Oberst Kurz mir etwas in den Mund legte, woran ich nie dachte. Was den Antrag des Herrn Geißbühler betrifft, so unterschob ich ihm keineswegs die Absicht, als bezwecke er damit, jeden Sträfling abzuprügeln, sondern Herr Geißbühler sprach ja selbst von Vaganten, gegen die sein Antrag namentlich gerichtet sei; und auf diesen Standpunkt stellte ich mich ebenfalls, indem ich sagte: wenn er die Sache so verstehe, daß diese Strafe arbeitsfähige Leute, welche Arbeit finden können, aber nicht arbeiten wollen, treffen solle, so möge die Anwendung der Prügelstrafe unter Umständen gerechtfertigt sein. Ich muß auch den ganzen Tag arbeiten und meine Familie rein durch Arbeit durchbringen. Ich stellte jedoch der Versammlung vor, die Verhältnisse seien gegenwärtig so beschaffen, daß viele brave Leute Arbeit suchen, gerne arbeiten würden, solche aber nicht finden; nun werden sie vom ersten besten Polizeidiener aufgegriffen und laufen Gefahr, daß man die Prügelstrafe auf sie anwende, denn diejenigen, welche man früher als Arbeitsuchende und Bettler bezeichnete, bezeichnet man nun gäng und gäbe als Vaganten.

Walther. Ich schließe mich den von den Herren Friedli und Oberst Kurz geäußerten Ansichten an. Es bemühte mich, daß der Antrag des Herrn Geißbühler von Herrn Matthys doch so ein wenig entstellt wurde. Eine Aenderung ist in dieser Beziehung sehr nothwendig und ich möchte es den Behörden dringend empfehlen, daß sie die nöthigen Vorlagen machen, damit man nicht mehr so viele Umtriebe und Kosten habe. Man muthet freilich dem Landmanne größere Opfer zu, aber ich möchte fragen, ob diese möglich seien, wenn die Verhältnisse so fortbestehen? Ich sehe wohl ein, daß bei den gegenwärtigen Preisen der Lebensmittel viele Arme in trauriger Lage sind, allein man sollte auch dafür sorgen, daß die Staatssteuern nicht erhöht werden müssen.

Courbat. Mit Staunen höre ich so viele Redner darauf bestehen, daß man den Sträflingen und andern Gefangenen eine bessere Nahrung zukommen lasse. Leider sind Diebstähle und Angriffe auf das Eigenthum heutzutage nur zu allgemein. Allein ich möchte fragen, wohin es führen müßte, wenn die in den Strafanstalten Enthaltenen besser genährt wären, als die Armen auf dem Lande, die nicht einmal die Gemüse und das Fleisch haben, welche man in den Gefangenschaften von Bern und Pruntrut verabreicht? Giebt man den Sträflingen noch Wein, so werden sie denken, man setze nicht viel auf das Spiel, wenn man stehle, weil sie in der Gefangenschaft besser genährt werden als zu Hause. Auf diese Weise wird man aber die Sicherheit der Personen und des Eigenthums immer mehr gefährden. Es ist richtig, daß die Strafe immer dem Verbrechen angepaßt werden muß, und das glücklichste Land wäre dasjenige, wo die Gesellschaft nicht gezwungen wäre, derartige Strafen anwenden zu müssen. Man beschränke sich also darauf, den Gefangenen eine Nahrung zu verabreichen, welche zur Erhaltung ihres Lebens genügt, denn besser wäre es, die Lage der unglücklichen Armen zu erleichtern, welche in Folge der mißgerathenen Jahre, die wir erlebten, nicht im Stande sind, ihre Bedürfnisse zu bestreiten.

Fellenberg. Ich pflichte dem von Herrn v. Werdt geäußerten Wunsche bei und bin so frei, ebenfalls ein Beispiel anzuführen. Es tauchte in den letzten Jahrzehnden in England, Belgien ꝛc. eine Arbeit auf, die vielen Leuten Beschäftigung giebt und in der Schweiz ebenfalls ausgeführt werden kann, nämlich die Verbesserung des Landes durch unterirdische Wasserabzüge. Die Folgen dieser Verbesserung sind wirklich außerordentlich, indem das Land dadurch in England z. B. in den geringsten Fällen 30 Prozent, in vielen Fällen 50 Prozent, sogar 100 Prozent gewann. Die englische Regierung unterstützte solche Arbeiten durch Anleihen, ein Verfahren, das ich bei der gegenwärtigen Finanzlage unsers Kantons nicht vorschlagen will. Wenn man auf den Fuß 10 Centimen rechnet, so kann ein Arbeiter 2 Fr. und noch mehr per Tag verdienen, und das Land gewinnt dadurch in hohem Maße. Diese Arbeit wird wirklich auf dem Rüttegute vorgenommen, und ich glaube, auch auf diese Weise könne vielen Leuten Beschäftigung verschafft werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will jede Wiederholung zu vermeiden trachten, doch bin ich im Falle, über einzelne Punkte ausgesprochene Ansichten zu berichtigen. Nach dem Berichte der Expertenkommission geht der den Strafanstalten gemachte Vorwurf nicht sowohl dahin, daß man gegenwärtig für den einzelnen Sträfling mehr ausgebe als früher, sondern es wird hauptsächlich darüber geklagt, daß die Zahl der Sträflinge sich unverhältnißmäßig vermehre; indem sie hier gegenwärtig über 700 beträgt, eine Zahl, die noch nie erreicht wurde. Aus vorliegenden Tabellen entnehme ich, daß im Jahre 1852 der Gesammtverdienst der hiesigen Strafanstalt auf den einzelnen Sträfling 63½ Centimes brachte, also mehr als früher oder wenigstens ebenso viel als in den letzten Jahren. Sie sehen, daß auch hierin der Verwaltung kein gegründeter Vorwurf gemacht werden kann. Auch in Beziehung auf den Unterhalt des einzelnen Sträflings zeigt sich im Durchschnitte keine Vermehrung der Kosten, indem derselbe im Jahr 1852 durchschnittlich 50 Centimes per Tag kostete, worin die Aufsicht und Alles inbegriffen ist. Sie sehen, daß auch dieß nicht eine übertriebene Summe ist. Da die Lebensmittel gegenwärtig theurer sind, so dürfte ein Aufschlag bevorstehen. Auch über die Bebauung des Landes sprach sich die Expertenkommission aus und es geht aus ihrem Berichte, der sich über die Strafanstalt in Bern sehr lobend ausspricht, hervor, dieselbe könne für jeden Landmann zum eigentlichen Muster dienen; auch über den Verdienst auf der Landarbeit spricht sich der Bericht sehr lobend aus. Es wurden im Jahre 1852 auf den Landbau 19,819 Tagwerke verwendet und der Reinertrag beträgt nach allen Abzügen 106 Centimes per Tagwerk für den einzelnen Sträfling. Die Experten fanden dieses Resultat sehr günstig. Daraus mögen Sie ebenfalls entnehmen, wie man oft ohne genaue Kenntniß Urtheile über einen Gegenstand ausspricht, bevor man denselben genau untersucht hat. Der Regierungsrath legte der mehrerwähnten Expertenkommission folgende Fragen zur Beantwortung vor:

„1. Die Untersuchung der Strafanstalten von Bern in ihrer ganzen Oekonomie hat unter Beiziehung des Verwalters und des Buchhalters derselben stattzufinden.

2. Diese Untersuchung hat sich namentlich und hauptsächlich auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) ob nicht durch Einführung von neuen Industriezweigen eine größere Ertragsfähigkeit dieser Anstalten erzielt werden könnte und welche Industriezweige zur Erzweckung von produktiverer Arbeit wohl am geeignetsten sein dürften;

b) ob nicht hinsichtlich der Nahrung der Sträflinge größere Oekonomie eingeführt werden könnte durch Vereinfachung des sogenannten Küchenzettels und Schmälerung der Portionen;

c) ob namentlich in dieser letztern Beziehung, ohne Eintrag auf den sanitarischen Zustand der Sträflinge in Verabfolgung von Fleisch und Wein, nicht Reduktionen eintreten könnten;

d) im Allgemeinen dann, ob die Strafanstalten nicht weniger kostspielig für den Staat eingerichtet werden könnten und welche Mittel hiezu anzuwenden sein dürften;

e) ob und inwiefern die Landwirthschaft zum Nutzen der Anstalt betrieben werde und welche allfällige Reformen auch in dieser Beziehung zweckmäßig sein möchten;

f) ob es bezüglich des Komptabilitätswesens nicht zweckmäßiger wäre, die Kassaführung von der Buchführung zu trennen;

g) wenn ja, — ob es nicht thunlich wäre, um nicht eine neue Stelle zu schaffen, die eint oder andere dieser Beschäftigungen dem Herrn Verwalter zu übertragen;

h) ob es nicht zweckmäßig wäre (da die Straßenarbeiten in der Umgegend von Bern immer seltener werden dürften), daß der Staat kaufs- oder pachtsweise noch mehr Land zum Bebauen durch Sträflinge acquiriren würde, wodurch namentlich diejenigen, die zu Handwerken untauglich sind, eine zweckmäßige Beschäftigung fänden.

Der Ertrag wäre theils für die Anstalt selbst, theils für den Verkauf bestimmt.

Ueber eine solche Verwendung hätte die Kommission eine Rechnung aufzustellen."

Sie sehen schon aus der Stellung dieser Fragen, daß die Behörde die Sache mit aller Aufmerksamkeit einer ernsten Prüfung unterwarf. Diese Fragen wurden denn auch in einem umfassenden und gründlichen Berichte, wie ich noch selten einen solchen las, beantwortet. Ich glaube indessen, heute nicht auf die so zahlreichen im Expertenberichte beleuchteten Einzelnheiten eingehen zu sollen. Ich erlaube mir jedoch, diejenigen Gegenstände summarisch anzuführen, worauf nach dem Vorschlage der Kommission eine Ersparniß gemacht werden kann: an Wein 624 Fr., an Kaffee 117 Fr., an Fleisch 1137 Fr., an Brodportionen 1261 Fr., an Unterschied zwischen den Portionen mit Rücksicht auf Sommer- und Winterarbeiten: 780 Fr., auf den Speisen, namentlich für weibliche Sträflinge: 2564 Fr., ferner auf Sträflingen, die nicht in's Freie gelassen werden: 985 Fr., auf den Sträflingen, die im Winter mit leichter Arbeit beschäftigt sind: 1396 Fr., an Kleidung, die zum Theil, besonders für die Kettensträflinge, neu vorgeschlagen wird: 400 Fr., weil der Stoff viel dauerhafter sein soll; durch Aenderungen in den Eßgeschirren, indem man weniger zerbrechliche anschafft: 200 Fr., alle diese Ansätze zusammen würden jährlich nach dem Vorschlage der Kommission dem Staate eine Ersparniß von 9464 Fr. bringen. Die Direktionen der Finanzen und der Justiz und Polizei, welche dem Regierungsrathe darüber Bericht zu erstatten hatten, empfehlen sämmtliche Punkte, wenn ich nicht irre, mit Ausnahme eines einzigen, Ich komme nun zu der von Herrn Gfeller und Herrn Lenz vorgeschlagenen Herabsetzung des Kredites für die Strafanstalt von Bern. Wenn in Folge dieser Anträge die Ersparniß wirklich gemacht werden könnte, so würde ich gerne dazu stimmen; aber was wäre die Folge davon, wenn Sie diese Anträge annehmen? Daß im Laufe des nächsten Sommers ein Nachkredit verlangt werden muß. Bei einem Straßenbau können Sie wohl sagen: dieser Kredit soll nicht ausgegeben werden! und das Geld bleibt in der Kasse; aber bei einer Strafanstalt, wo sich die Zahl der Sträflinge von 400—500 bis auf 700 steigerte, gestaltet sich die Sache anders; die Ausgabe muß gemacht werden. Ich glaube daher, so wohlgemeint die betreffenden Anträge seien, so könne man sie doch nicht annehmen, denn es wäre damit nichts gewonnen. Von dem Momente an, wo sich die Zahl der Sträflinge vermindert, wird auch eine Verminderung der Ausgaben eintreten; allein bei der großen Ueberfüllung der Strafanstalten ist es auch sehr schwer, alle diejenigen Arbeiten vorzunehmen, welche unter andern Umständen vorgenommen werden könnten, indem die Leute einander im Wege sind. Was die von Herrn Lehmann ausgesprochenen Wünsche betrifft, so ist es mir leid, daß er sie nicht sofort als bestimmte Anträge formulirte, da ich deren Erheblichkeit sehr gut zugeben könnte; ich bin so frei, dieselben als Anträge aufzunehmen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Zwar verspreche ich mir von einer Verlegung eines Theils der Sträflinge nach Frienisberg wenig, doch ist die Frage einer nähern Untersuchung werth. Ich empfehle Ihnen zum Schlusse wiederholt die vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Ansätze.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission giebt ebenfalls eine Herabsetzung des Kredites für die Strafanstalten nicht zu, so lange nicht eine Verminderung der Zahl der Sträflinge eintrete, welche zum Theile durch Aenderung der Gesetzgebung im Sinne des von Herrn Geißbühler gestellten Antrages bezweckt werden könne.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze . . .	Handmehr.
Für den Ansatz Ziffer 4 a, nach Antrag des Regierungsrathes . . .	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Geißbühler	Gr. Mehrheit.
Für die vom Herrn Berichterstatter aufgenommenen Vorschläge des Herrn J. U. Lehmann	Gr. Mehrheit.

6) Kirchenwesen:

a. Büreaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen . . .	Fr.	500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 492.		
b. Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit, laut den vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen	„	464,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 489,298.		
c. Besoldungen der katholischen Geistlichkeit, laut den vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen	„	114,038
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 112,171.		
d. Synodalkosten: für Sekretariatsauslagen, Druckkosten, Reiseentschädigungen und Taggelder an die nicht geistlichen Mitglieder der Synode	„	1,000
e. Lieferungen zum Dienste der Kirche:		
1) Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . . Fr. 3,913		
2) Beiträge an die reformirten Kirchen zu Solothurn, Luzern und Freiburg . . „ 1,740		
3) Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter „ 218		
4) Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek . . . „ 145		
5) Miethzins für die reformirte Kapelle zu Delsberg . „ 218		
	„	6,234
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,501.		
	Fr.	585,772
Summa für die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens . .	Fr.	817,172

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Ansätze entsprechen ungefähr denjenigen des letztjährigen Büdgets. Was die Besoldung der protestantischen Geistlichkeit betrifft, so stellte die Kirchensynode in letzter Zeit sachbezügliche Anträge und die Kirchendirektion wird seiner Zeit entsprechende Vorlagen machen; inzwischen ist ein modus vivendi hergestellt und es ist mir nicht bekannt, daß dieser zu Uebelständen geführt habe.

Die Ansätze für das Kirchenwesen werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

IV. Direktion der Finanzen.

1) Kosten des Direktorialbüreau's:

a. Besoldung des Sekretärs . . .	Fr.	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,591.		
b. Büreaukosten	„	3,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,538.		
	Fr.	5,800

2) Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa:

a. Besoldung des Buchhalters . . .	Fr.	3,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,624.		
b. Besoldung des Kassiers	„	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr 3,909.		
c. Büreaukosten und Portovergütungen .	„	18,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 17,736.		
	Fr.	24,100

3) Amtsschaffner:

a. Gehalte derselben nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852	Fr.	21,635
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 28,504.		
b. Büreaukosten und Porti . . .	„	1,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,183.		
	Fr.	23,135

4) Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidationsschuld von Fr. 2,315,000 . . .	Fr.	92,600
5) Zins des Anleihens für die Oberländer-Hypothekarkassa von restanzlichen Fr. 300,000 .	„	10,500
6) Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung	„	7,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,771.		
7) Triangulation des Jura	„	500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 677.		
8) Passivschuldigkeiten, Quartzehnten von Wynau	„	320
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 341.		
9) Triangulation des alten Kantons . .	„	5,000
10) Zins der Nydeck-Brückenschuld: Aktien . Fr. 350,000 à 3½ Prozent Brückenschuld „ 47,100 à 4 Prozent		
von Fr. 397,100 . . .	„	14,134
11) Zins der Bürgschafts-Hinterlage des Verwaltungsrathes der schweizerischen Centralbahn in Basel Fr. 150,000 à 3 Prozent .	„	4,500
12) Telegraphenwesen: Beitrag an die Unterhaltungskosten, laut Vertrag . . .	„	200
Summa für die Direktion der Finanzen	Fr.	187,789

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Ziffer 3 (Amtsschaffner) werden Sie gegenüber dem letztjährigen Büdget eine kleine Vermehrung des Kredits finden, weil es nicht überall möglich war, die Amtsschaffnereien den Regierungsstatthaltern zu übertragen. In Betreff der Kapitalien bemerkte ich bereits bei den Einnahmen das Nöthige. Was die Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung betrifft, so ist der vorliegende Ansatz vollständig nöthig, indem immer noch Nachklänge von frühern Jahren sich geltend machen. Auch wegen Vertheidigung durch Anwälte vor der Jury erwuchsen der Verwaltung einige Rechtskosten, da die Anwälte dießfalls Ansprüche an den Staat machten; ein neues Gesetz soll diesem Uebelstande indessen Schranken setzen. Der Kredit für Triangulation des alten Kantons wurde letztes Jahr nicht gebraucht; denn es hängt nicht von uns ab, ob wir in dieser Beziehnng vorwärts schreiten oder nicht, sondern die Sache liegt in den Händen der Eidgenossenschaft. Es ist sehr zu wünschen, daß die Triangulation auch bei uns einmal vorgenommen werde, damit der Kanton

Bern nicht hinter allen Kantonen stehen müsse und auch seine Spezialkarten erhalte. Ich empfehle Ihnen auch diese Ansätze zur Genehmigung.

Schneeberger im Schweikhof. Ueber die Ansätze im Büdget will ich kein Wort anbringen, nur sehe ich mich veranlaßt, eine Bemerkung hinsichtlich der Stellung der Amtsschaffner zu machen. Sie wissen, daß die Amtsschaffnereien größtentheils den Regierungsstatthaltern übertragen wurden, daß dieselben oft vom Amtssitze entlegen sind. Ich mache auf die Lage des Bezirks Trachselwald aufmerksam, dessen Bürger sich jährlich oft sehr weit von Hause entfernen müssen. Ein Regierungsstatthalter hat so viele Pflichten zu erfüllen, daß er nicht noch andere besoldete Beamtungen zu bekleiden brauchte. Die neue Einrichtung wirkte in unserm Bezirke nicht günstig. Die aus der Verminderung der Amtsschaffner entstehende Ersparniß wiegt den Schaden nicht auf, der durch Versäumniß anderer Geschäfte entsteht. Ich möchte daher der Behörde zu bedenken geben, daß sie diesen Uebelstand, wenn möglich, beseitige. Es ist auch in einer Republik nicht gut und dem Geiste der Verfassung nicht angemessen, wenn verschiedene Beamtungen in einer Person vereinigt sind.

Zehender. Ich bin so frei, eine Bemerkung zu machen, die eigentlich auf diese Rubrik nicht mehr als auf alle andern bezogen werden kann. Ich berechnete durch eine Zusammenstellung sämmtlicher Büreaukosten, daß diese den Staat jährlich ungefahr 132,000 Fr. kosten; darunter sind freilich viele Reisegelder begriffen, nicht aber die Miethzinse. Nun scheint es mir, wenn man in allen Zweigen der Staatsverwaltung Ersparnisse einzuführen sucht, so sollte man auch diese enorme Summe etwas zu beschränken suchen und ich möchte die Aufmerksamkeit des Herrn Finanzdirektors darauf hinlenken, ob nicht auch hier eine Ersparniß möglich wäre. Ich kenne die einzelnen Einrichtungen nicht genau, aber die Zusammenstellung des Ganzen zeigt, daß hierin ohne Zweifel auch Ueberflüssiges ausgegeben werden mag. Ich stelle daher den Antrag, eine Untersuchung von Sachverständigen darüber anzuordnen, ob alle Büreaux so eingerichtet seien, daß nicht eine merkliche Ersparniß erzielt werden könnte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die von Herrn Schneeberger gemachte Bemerkung betrifft, so scheint mir der von ihm gerügte Gegenstand wieder zu denjenigen Fällen zu gehören, in denen man es nicht allen Leuten recht machen kann. Vor ungefähr einem Jahre beschloß der Große Rath mit ziemlich großer Mehrheit, die Amtsschaffnereien sollen mit andern Beamtungen, namentlich mit denjenigen der Regierungsstatthalter, verschmolzen werden. Wenn nun ein Regierungsstatthalter jeweilen die Amtsschaffnerei übernimmt, so erhält er dafür nur die Hälfte der ohnehin herabgesetzten Besoldung des frühern Amtsschaffners, so daß die andere Hälfte dem Staate erspart wird. Eine Zulage muß man doch den Beamten geben, wenn man ihnen diese neue Belästigung zumuthet, denn in der Regel haben sie auch eine neue Ausgabe, indem sie neue Angestellte zu besolden haben. Man führte das Beispiel des Bezirks Trachselwald an. In dieser Hinsicht erkläre ich, daß ich an dem dortigen Regierungsstatthalter einen sehr guten Amtsschaffner habe und es sehr bedauern würde, wenn er nicht seine bisherigen Funktionen fortsetzen wollte. Es ist sehr schwer, den Bequemlichkeiten aller Leute Rechnung zu tragen, aber wenn man Ersparnisse machen will, so muß man sich etwas gefallen lassen. Der Staat gibt jährlich Hunderttausende für Schulen aus, zudem haben wir tägliche Postverbindungen; die Leute sollen daher, wenn es ihnen zu weit ist, persönlich an Ort und Stelle zu gehen, die Feder zur Hand nehmen und schreiben; man braucht nicht immer selbst zu gehen. Wenn Sie eine Ersparniß in diesem Verwaltungszweige eintreten lassen wollen, so bleiben uns dazu nur zwei Wege offen: entweder auf den frühern Entwurf der Finanzdirektion zurückzukommen, wonach der Kanton in zehn Bezirksschaffnereien eingetheilt und also die von Herrn Schneeberger gerügte Unbequemlichkeit noch größer würde, oder es bei demjenigen bewenden zu lassen, was Sie vor wenigen Tagen beschlossen haben, nämlich die neue Einrichtung einstweilen beizubehalten, bis man mehr Erfahrungen darüber hat. In Betreff der Büreaukosten kann ich Herrn Zehender bemerken, daß dieses Jahr nach einer Durchschnittsberechnung, die ich vornahm, auf diesem Zweige wenigstens 8260 Fr. erspart werden. Ich gestehe sehr gerne, daß die Büreaukosten jetzt noch zu hoch sind und es fehlte gewiß nicht an mir, nachzusehen, wo eine Ersparniß darin gemacht werden könne; aber bei der Masse von Arbeiten, welche zu besorgen sind, ist es fast nicht anders möglich. Man sollte nur die Geschäfte sehen, welche nach jeder Sitzung des Regierungsrathes haufenweise, an diese oder jene Direktion gewiesen werden; die Sachen müssen geschrieben werden, und wenn es nicht geschieht, so bleiben die Geschäfte zurück. Man hat bei der vielen Schreiberei, die heutzutage sogar nothwendig ist, das Mögliche zur Vereinfachung beigetragen, durch eine bessere Ueberwachung der Angestellten, genaue Einhaltung der Büreaustunden und Verminderung der Extrastunden, so daß nicht mehr sehr viel zu ersparen sein wird. Ich gebe indessen die Erheblichkeit des von Herrn Zehender gestellten Antrages zu.

Die Ansätze der Finanzdirektion werden mit Erheblicherklärung des von Herrn Zehender gestellten Antrages durch das Handmehr genehmigt.

V. Direktion der Erziehung.

1) Kosten des Direktorialbüreau's:

a. Besoldung des Sekretärs . . .	Fr.	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,579.		
b. Büreaukosten, Reisen und Kosten der Prüfungskommissionen	„	5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,385.		
	Fr.	7,600

2) Hochschule:

a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	Fr.	77,815
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 85,521.		
b. Subsidiaranstalten, nach Abzug der Einnahmen	„	21,700
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 20,403.		
	Fr.	99,515

3) Mittelschulen:

a. Höheres Gymnasium in Bern . .	Fr.	13,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,756.		
b. Progymnasium in Bern	„	18,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,155.		
c. Industrieschule in Bern	„	9,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,777.		
d. Elementarschule in Bern	„	2,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,025.		
Subsidiaranstalten, nebst Unterhalt dieser vier Anstalten	„	5,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,358.		
e. Progymnasium in Thun, Staatszuschuß .	„	5,580
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,623.		
f. Progymnasium in Biel, Staatszuschuß .	„	10,180
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,125.		
g. Kollegien in Pruntrut und Delsberg .	„	23,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 20,670.		
h. Progymnasium in Neuenstadt . . .	„	6,512
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,630.		
i. Sekundarschulen	„	26,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 25,738.		
	Fr.	119,572

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Hochschule finden Sie eine kleine Verminderung des Ansatzes gegenüber dem letztjährigen Büdget in Folge der Nichtwiederbesetzung einiger Stellen. Es wurde über die Reorganisation dieser Anstalt ein Entwurf ausgearbeitet, der aber im Laufe dieser Sitzung noch nicht wird behandelt werden können. Da er für den Großen Rath noch nicht reif ist. Die Gesammtsumme unter Ziffer 3 erlitt eine Vermehrung von ungefähr 4000 Fr., welche namentlich auf Rechnung der Kollegien in Pruntrut und und Delsberg zu stehen kommt. Der Herr Erziehungsdirektor erklärte diese Vermehrung für unumgänglich nothwendig.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Direktion der Erziehung erscheint die Hochschule immer noch mit dem zu den Leistungen derselben und der Zahl der Studirenden in keinem Verhältnisse stehenden Ansatze von nahezu 100,000 Fr. Die Kommission kann daher nicht umhin, wiederholt hier den Wunsch auszusprechen, daß ernstlich auf die Reorganisation der Hochschule Bedacht genommen werden möchte. Trotzdem daß die Kollegien von Pruntrut und Delsberg mit 23,000 Fr. im Büdget erscheinen und also verhältnißmäßig ein Bedeutendes darauf verwendet wird, mußte doch die Kommission aus dem Staatsverwaltungsberichte von 1852 entnehmen, daß dasjenige von Delsberg kein gutes Lob verdient. Sie wollte nun zwar keine Anträge zu Abänderung des Büdgetansatzes stellen, wohl aber spricht sie die Hoffnung aus, daß dasselbe den Erwartungen entsprechen werde, welche man von dessen Reorganisation hegte. Ueber den Besuch der bernischen Hochschule erlaube ich mir noch nachträglich die Bemerkung, daß dieselbe im Sommersemester 1852 im Ganzen von 189 immatrikulirten Studenten besucht war, was im Vergleiche mit der im Büdget angesetzten Summe von 99,515 Fr. auf jeden einzelnen Studirenden 526 Fr. beträgt, die der Staat jährlich für denselben ausgibt; nehmen wir aber nur die Berner, welche die Hochschule besuchten, so finden wir bei 143 derselben, daß der Staat für jeden Einzelnen 695 Fr. ausgibt.

Bandelier, Erziehungsdirektor. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über das Büdget der Erziehungsdirektion und über dasjenige, was der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission anbrachte. Was vorerst die Hochschule betrifft, so war es dem Regierungsrathe bisher noch nicht möglich, deren Reorganisation vorzunehmen; es wurden der Erziehungsdirektion wiederholte Bemerkungen gemacht, sie möchte sich mit der Vorlage eines sachbezüglichen Gesetzesentwurfes befassen. Der frühere Herr Erziehungsdirektor hatte einen Entwurf bezüglich auf die Reorganisation der Hochschule vorbereitet; dieser Entwurf wurde im Regierungsrathe besprochen, allein Herr Moschard trat von der Erziehungsdirektion zurück, bevor der Große Rath den Entwurf einer Prüfung unterwerfen konnte. Ich konnte den Entwurf, so wie er vorlag, nicht unverändert aufnehmen, als ich die Leitung des Erziehungswesens übernahm, weil einige der Bestimmungen, welche derselbe enthielt, meinen Ansichten nicht entsprachen, und ich arbeitete daher eine neue Vorlage aus. Es entging mir nicht, daß die Frage der Reorganisation des öffentlichen Erziehungswesens mit mehrfachen Interessen zusammenhängt, daß dabei auch finanzielle Interessen in Betracht kommen, sowie Rücksichten anderer Art, denen man Rechnung tragen mußte, und ich machte mir ein Bedenken daraus, der Behörde einen unvollständigen Entwurf vorzulegen. Vorerst hatte ich das Gebiet zu untersuchen, auf dem ich mich bewegte, Menschen und Verhältnisse zu Rathe zu ziehen, bevor ich es wagte, die Lösung einer Frage zu unternehmen, welche so viele andere und so schwierige Fragen umfaßt. Ich legte daher dem Regierungsrathe einen Entwurf vor, in welchem der Vergangenheit Rechnung getragen war; dieser Entwurf wurde bereits von der vorberathenden Behörde behandelt. Derselbe erlitt durch Abänderungsvorschläge, welche wesentliche Bestimmungen betreffen, Modifikationen, mit denen ich zum Theile nicht einverstanden bin. Ich glaube, die Regierung trage Bedenken, dem Großen Rathe diesen Gesetzesentwurf noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung vorzulegen, weil derselbe noch nicht veröffentlicht und nicht genug zur Kenntniß des Volkes gebracht worden. Dennoch bin ich überzeugt, wenn man die Vorlage auf die nächste Session verlangt, daß sie stattfinden werde; ich meinerseits wünsche diese Angelegenheit sobald als möglich in's Reine gebracht zu sehen. Ich trete hier nicht auf Einzelheiten ein, ich bemerke nur, daß ich nicht einsehe, wie man, ohne Vereinfachung der Hochschule, auf diesem Zweige Ersparnisse machen könnte. Man darf nicht vergessen, daß man für eine Anzahl von 180—200 Studirenden, welche alljährlich die Hochschule besuchen, jährlich eine Summe von 100,000 Fr. ausgibt. Eine Anstalt dieser Art soll ihrer Bestimmung entsprechen. Was die Kollegien von Pruntrut und Delsberg betrifft, so wurde der Ansatz für dieselben auf 23,000 Fr. erhöht. Wenn ich in dieser Beziehung meinen Vorschlag im Regierungsrathe nicht festhielt, so geschah es mit Rücksicht auf einen Umstand, den ich näher bezeichnen will. Im Jahre 1844 beschloß der Große Rath die Reorganisation der Kollegien von Pruntrut und Delsberg als dringend und dennoch wurde bisher nichts gethan, um die Reorganisation durchzuführen. Schon gegenwärtig sind die Stellen ausgeschrieben. Diese Anstalten giengen beinahe einer vollständigen Auflösung entgegen, indem sich kaum mehr zehn Zöglinge dort meldeten; in Folge der Reorganisation sollte deren Anzahl den Opfern entsprechen, welche der Staat dafür verwendet. Uebrigens darf man nicht übersehen, daß diese zwei Kollegien kraft der Vereinigungsakte bestehen müssen; deßhalb ist auch deren Erhaltung nothwendig. Das Kollegium von Pruntrut wird seine Reorganisation auf den 1. April erhalten, während die Lehrkurse in Delsberg auf 1. Januar künftigen Jahres eröffnet werden. Zu gleicher Zeit, als der Große Rath die Reorganisation dieser Anstalten beschloß, setzte er für dieselben auch einen Kredit von 26,000 Fr. aus. Aus diesem Grunde verlangte ich beim Regierungsrathe behufs der Vollziehung des Großrathsbeschlusses die Bewilligung der ausgesetzten Summe, um die Ausgaben zu bestreiten, welche durchaus nothwendig sind. Man muß sich nie Reklamationen der betheiligten Landesgegend aussetzen, allein die Erziehungsdirektion soll ebensowenig gebundene Hände haben.

Die Ansätze unter den Ziffern 1, 2 und 3 werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

4) Primarschulen:		
a. Die gesetzlichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen	Fr.	260,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 257,135.		
b. Ordinäre Beischüsse, Leibgedinge und Unterstützungen an Primarlehrer	„	6,696
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,447.		
c. Unterstützungen an Schulen, Sängervereine, Bibliotheken, Lehrmittel, prov. Schuldienst, Ergänzungszulagen an Seminaristen und Unterstützungen an Anstalten in und außer dem Kanton	„	4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,882.		
d. Schulhausbausteuern	„	12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,178.		
e. Mädchenarbeits- und Kleinkinderschulen	„	16,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,218.		
f. Schulkommissariate	„	7,970
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,899.		
g. Für Erhöhung der Lehrerbesoldungen an unvermögliche Gemeinden (nach Art. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1837)	„	1,000
	Fr.	307,666
5) Spezialanstalten:		
a. Normalanstalt in Münchenbuchsee	Fr.	24,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 25,668.		
b. Normalanstalt in Pruntrut	„	8,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 17,184.		
Uebertrag	Fr.	32,000

Uebertrag	Fr.	32,000
c. Lehrerinnenseminar in Hindelbank . . Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,403.	„	6,594
d. Für Bildung von Lehrerinnen im Jura Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,869.	„	3,000
e. Taubstummenanstalt in Frienisberg und Bildung taubstummer Mädchen . . Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 14,369.	„	16,276
	Fr.	57,870
6) Synodalkosten:		
Taggelder, Druckkosten ꝛc. . . . Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 711.	Fr.	800
Summa für die Direktion der Erziehung	Fr.	593,023

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gesammtsumme unter Ziffer 4 stellt sich gegenüber dem letztjährigen Büdget um ungefähr 5000 Fr. kleiner heraus als dieses, eine Ersparniß, die namentlich die Unterstützung an Schulen, Sängervereine u. s. w. betrifft, da der hiefür ausgesetzte Kredit nie aufgebraucht wurde. Die Vermehrung des Kredites für die Normalanstalt zu Münchenbuchsee wird durch eine entsprechende Reduktion des Ansatzes für die Normalanstalt zu Pruntrut kompensirt.

Haslebacher. Ich erlaube mir bei dieser Abtheilung einen Antrag zu stellen. Unter Ziffer 4 litt. c werden nach dem Vorschlage des Regierungsrathes für Unterstützung von Schulen, Sängervereinen ꝛc. 4000 Fr. ausgesetzt, dagegen unter litt. g für Erhöhung der Lehrerbesoldungen an unvermögliche Gemeinden nur 1000 Fr., während das Gesetz von 1837 der Erziehungsdirektion eine größere Befugniß gibt. Ich finde diesen Ansatz von 1000 Fr. allzu karg und beantrage, denselben um 3000 Fr. zu erhöhen, denn mit 1000 Fr. kann wenig gemacht werden. Wenn Schulen ausgeschrieben werden, die schlecht besoldet sind, daß der Lehrer oft nicht 100 Fr. erhält, so zeigen sich fast keine Aspiranten für solche Stellen, denn ein Familienvater kann sich nicht dafür melden. Wenn der Ansatz unter litt. g etwas höher gestellt würde, so könnte man an manchen Orten mit etwa 50 Fr. nachhelfen, damit die ärmern Gemeinden wenigstens einen Lehrer erhalten, der ihre Schule recht versehen kann. (Der Redner, welcher übrigens nicht vollständig verstanden wird, spricht auch für Unterstützung der Sängervereine, ohne indessen einen bestimmten Antrag zu stellen.)

Gerber. Ueber die Ansätze, welche der Regierungsrath vorschlägt, habe ich keine Bemerkung zu machen, dagegen bin ich so frei, bei diesem Anlasse den Herrn Erziehungsdirektor zu ersuchen, er möchte auf eine gehörige Bildung der Lehrer Bedacht nehmen. Wir machten bei uns in dieser Hinsicht Erfahrungen, indem wir drei Lehrer anstellen mußten, von denen der eine früher Instruktor, der zweite Wagner war, während der dritte keine eigentlichen Primarschulkenntnisse besaß.

Schneeberger im Schweikhof. Ich möchte dasjenige unterstützen, was Herr Haslebacher bemerkte. Nach dem vorliegenden Büdget bezahlt der Staat an die Mittelschulen der Stadt Bern ungefähr eine Summe von 50,000 Fr., so daß, wenn auch für die Schweiz eine Centralhochschule errichtet würde, die Stadt Bern immer noch 50,000 Fr. erhielte. Ich glaube, die Stadt habe sich in dieser Beziehung nicht zu beklagen. Die Kinder des Landes zogen seit dem Bestehen der Universität nicht großen Vortheil davon; sie waren in Bern kostspieliger gehalten, als wenn sie irgend eine deutsche Hochschule, wie Göttingen, Jena, Tübingen ꝛc., besuchten. An einer Universität sollte zudem eine entsprechende Zahl Studenten sein, nicht tausende, wie in Berlin oder Wien, aber doch im Verhältnisse zu dem angestellten Lehrerpersonale.

Bandelier, Erziehungsdirektor. Ich bin genöthigt, den Antrag des Herrn Haslebacher zu bekämpfen, weil der Große Rath, wenn er einzelne Ansätze verändern will, dieselben auf den ganzen Staatsdienst berechnen muß. Ohne Zweifel sollte ein Direktor etwas mehr Hülfsmittel zu seiner Verfügung haben, aber dazu wäre viel Geld nöthig. Es gibt indessen einen Punkt, den man zu sehr zu übersehen scheint, und der darin besteht, daß es vorerst an den Gemeinden ist, für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. Wenn der Staat 260,000 Fr. dafür aussetzt, um die Stellung der Lehrer zu verbessern, so muß man gestehen, daß dieß ein bedeutendes Opfer ist. Was die Gemeinde Steffisburg betrifft, so bedaure ich, daß diese Gemeinde nicht mehr für ihre Schulen verwendet, denn dasjenige, was sie dafür verwendet, erreicht die Hälfte der Lehrerbesoldung nicht. Wenn man die Gemeinden nicht zu größern Leistungen bringt, so ist es unmöglich, Schulen zu schaffen. Wenn man übrigens Ersparnisse machen will, so muß man sie da machen, wo sie ausführbar sind. Ich prüfte meine Ansätze, und man reduzirte sie überall, wo es möglich war. Bei diesem Anlasse füge ich bei, daß es mich überraschte, die Hochschule von Abgeordneten vom Lande angegriffen zu sehen, denn sie bietet das einzige Mittel, um den zu wissenschaftlichen Berufsarten bestimmten jungen Leuten vom Lande die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen. Ich erwartete immer, unsere Mitbürger vom Lande würden das Institut der Hochschule aufrecht erhalten helfen, anstatt unsere jungen Leute in's Ausland zu schicken.

Gerber. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor fragen, ob es nur an der Besoldung fehle, und ob wirklich tüchtige Lehrer vorräthig seien.

Bandelier, Erziehungsdirektor. Meine Antwort besteht darin, daß wir die Normalschule haben, in welcher sich die nothwendige Anzahl von Zöglingen befindet. Wir haben 30 junge Leute zu Münchenbuchsee, denen ich dieses Jahr 30 andere beigesellte, denn ich entfernte mich ein wenig von dem Buchstaben der Organisation. Diese Zöglinge haben einen Kurs von zwei Jahren zu machen, so daß ein Ausfall entsteht, weil der Unterricht viel kostete. Ich hoffe, nächstes Jahr dem Bedürfnisse mit größern Mitteln begegnen zu können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch ich muß mich dem Antrage des Herrn Haslebacher entschieden widersetzen und zwar aus folgenden Gründen. Im Büdget dieses Jahres, sowie in den frühern Büdgets; wurde unter litt. g. nichts ausgesetzt, wir bringen daher etwas Neues, um den ärmern Gemeinden eine Unterstützung zu gewähren. Ich gebe Ihnen zu bedenken, wohin eine Erhöhung des Ansatzes führen würde, da sich dann viele Gemeinden als arm um eine Zulage bewerben würden. Ich habe aber noch einen andern Grund: das dießjährige Büdget setzt für die Erziehungsdirektion einen bedeutend höhern Kredit aus als man im Jahre 1852 ausgab. Nach der Staatsrechnung von 1852 hatte die Erziehungsdirektion eine Ausgabe von 576,442 Fr. 31.; im vorliegenden Büdget belaufen sich die Ansätze derselben auf 593,023 Fr., also 16,580 Fr. mehr als im Jahre 1852 erforderlich war. Nun ist anzunehmen, daß wahrscheinlich nicht alle Kredite erschöpft werden, und wenn auch der Fall eintreten sollte, daß der Ansatz unter litt. g. zu klein wäre, so hat der Regierungsrath die Befugniß, innerhalb der nämlichen Direktion eine Kreditübertragung von einem Ansatze auf den andern vorzunehmen. Ich glaube daher, man dürfe in dieser Hinsicht ohne Besorgniß sein. Gegenüber Herrn Schneeberger bemerke ich, daß in Bern eine Schule besteht, welche die Stadt einzig unterhält, an welche der Staat nichts leistet. Ich könnte keine Veränderung der Ansätze zugeben.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht sich ebenfalls gegen eine Erhöhung der Ansätze aus.

Abstimmung:

Für die nicht bestrittenen Ansätze . .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Haslebacher .	Minderheit.

VI. Direktion des Militärs.

1) Verwaltungsbehörden.

a. Kosten des Direktorialbüreau's:

Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs	Fr.	4,900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,165.		
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien . . .	„	8,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,840.		
	Fr.	12,900

b. Kriegskommissariat:

Besoldung des Kriegskommissärs Fr. 2,600		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,604.		
Besoldung des Magazinaufsehers „ 530		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 529.		
	„	3,130
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien	„	3,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,325.		
Kleidungsmagazin, Aufsicht und Besorgung	„	2,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,579.		
	Fr.	8,630

c. Zeughausverwaltung:

Besoldung des Verwalters nebst freier Wohnung . . Fr. 2,300		
Besoldung des Buchhalters nebst freier Wohnung . . „ 1,800		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,090.		
	„	4,100
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Schreibmaterial	„	500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 529.		
	Fr.	4,600

d. Oberfeld- und Garnisonsarzt:

Besoldung desselben	Fr.	1,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,090.		
Büreaukosten	„	150
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 164.		
	Fr.	1,750

e. Kreisbehörden:

1) Entschädigungen und Taggelder:

a. An Bezirkskommandanten:

1) Ordentliche Entschädigungen für die Militäradministration: An 16 Kommandanten 40 Taggelder à Fr. 6 Fr. 3,840

2) Taggelder für Musterungen, Inspektionen ꝛc.: an 16 Kommandanten 30 Taggelder à 12 Fr. „ 5,760

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,255.

Fr. 9,600

b. An Instruktoren:

Für die Administration nach §. 6 a . . . Fr. 11,000

Für die Instruktion nach §. 6 b an 280 Instruktoren, jedem 40 Taggelder à Fr. 1 Rp. 50 . . . „ 16,800

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 26,112.

Fr. 27 800

Uebertrag Fr. 37,400

2) Wiederholungskurs:

a. An 8 Bezirkskommandanten, jedem 17 Tage Sold à Fr. 6 Fr. 816

b. An 140 Instruktoren, jedem 17 Tage Sold à Rp. 150, und für Verpflegung à Rp. 45 „ 4,641

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,890.

„ 5,457

Fr. 42,857

f. Kriegsgerichte:

Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelder	Fr.	1,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,547.		

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die meisten dieser Ansätze wurden unverändert beibehalten, wie sie früher waren, und diejenigen, welche eine Veränderung erlitten, mußten dem neuen Militärgesetze angepaßt werden, zum Beispiel in Betreff der Taggelder und des Soldes. Wenn wir den eidgenössischen Vorschriften entsprechen wollen, so wird nicht viel zu ersparen sein.

Die Ansätze unter Ziffer 1 werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Milizstruppen:

a. Kleidung:

Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen und Reparationen im Kleidungsmagazin	Fr.	105,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 96,430.		

b. Bewaffnung:

Stutzervergütungen an 120 Scharfschützenrekruten à Fr. 50	Fr.	6,000
Kosten der Stutzerprüfungen. . .	„	300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,435.		
	Fr.	6,300

c. Rüstung:

Vergütung für Epaulettes und Haussecols an 25 zu Offizieren beförderte Unteroffiziere	Fr.	1,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,653.		

3) Unterricht der Truppen:

a. Theoretische Militärschule:

Militärbibliothek	Fr.	350
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 371.		

b. Praktische Militärschule für die Infanterie:

1) Instruktionsoffiziere u. Instruktionskorps:

a. Oberinstruktor mit Reitpferd .	Fr.	3,530
b. Erster Gehülfe desselben . .	„	2,200
c. Zweiter Gehülfe	„	1,700
d. Garnisonsadjutant und für Komptabilität ꝛc.	„	1,450
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,025.		
	Fr.	8,880

e. Instruktionskorps (20 Mann): Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht . . . . Fr. 19,150

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 18,074.

Uebertrag Fr. 28,030

Uebertrag	Fr. 28,030
2) Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen: Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten, mit Cadresmannschaft von 3 Bataillonen auf 16 Tage, Unterricht (besonders theoretischer) der Offiziersaspiranten von 1852	Fr. 60,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 54,234.	
3) Wiederholungskurse:	
a. Infanterie des Auszuges (in den Kreisen): 16 Bataillone auf 3 Tage mit Cadrevorübung, oder 8 Bataillone auf 6 Tage mit Cadrevorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc. .	Fr. 65,000
b. Scharfschützen des Auszuges (in den Kreisen): 6 Kompagnien auf 4 Tage mit Cadrevorübung, Sold und Gemeindsverpflegung . . .	
c. Eidgenössische Militärschule: Besammlungs- und Entlassungskosten	Fr. 11,425
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 34,530.	
4) Munitionsverbrauch . . .	„ 7,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,773.	
5) Pferdemiethe: für die Artillerierekruten und Wiederholungskurs	Fr. 14,000
für die Korpsarbeiter der Kavallerie, Rekruten und Wiederholungskurs .	„ 600
Honorare an Pferdeschätzer . .	„ 400
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,398.	
	Fr. 15,000
6) Ausbesserungen, Unvorhergesehenes .	Fr. 4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,907.	
7) Schützenwesen: Beiträge an Schützenhausbauten, Ehrengaben, Schießprämien an Militär ꝛc.	„ 3,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,753.	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansätze unter Ziffer 2 litt. a. und b. sind etwas stärker als letztes Jahr, indessen nicht übertrieben, wenn man die großen Leistungen in's Auge faßt, welche der Kanton Bern in Betreff des Militärwesens zu tragen hat. Der Ansatz für „Sold und Verpflegung der zur Instruktion einberufenen Truppen" betrug letztes Jahr 50,000 Fr., der Herr Militärdirektor erklärte jedoch, wenn er die bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfüllen müsse, so bedürfe er eines Kredites von wenigstens 60,000 Fr. Auch bei den Wiederholungskursen bemerken Sie eine Erhöhung der Ansätze gegenüber dem letztjährigen Büdget. Es ist mir leid, hier erklären zu müssen, daß die Behörden sich in Bezug auf den vorliegenden Verwaltungszweig nicht so frei bewegen können, wie es zu wünschen wäre, sonst hätten sie noch weitere Reduktionen vorgenommen, aber wir tragen in dieser Hinsicht die eidgenössische Zwangsjacke. Ich bedaure dieß sehr, da ich dafür halte, daß ein großer Theil der für das Militärwesen bestimmten Kredite unzweckmäßig ausgegeben wird und bedeutende Summen erspart werden könnten; aber so lange die eingerissene Militärmanie herrscht und namentlich die schweren Epauletten sie begünstigen, wird wenig zu machen sein. Es werden jedoch auch andere Kantone ihre Stimme hören lassen, daß man hier Reduktionen eintreten lasse. Wenn ich mich an die 20ger Jahre erinnere, wo wir auch allgemeine Landesbewaffnung, aber nur 8 Bataillone Auszüger hatten, die sehr gut eingeübt waren, so glaube ich, ein ähnliches Verhältniß wäre den Umständen jetzt noch angemessen, und es könnten enorme Summen erspart werden. Ich muß dem Herrn Militärdirektor das Zeugniß geben, daß er mir immer darin zu Hülfe kam, wo es möglich war, irgend eine Ersparniß zu machen; doch sind einzelne Ausgaben unvermeidlich, so diejenigen für die Wiederholungskurse, welche darin bestehen, daß man die Mannschaft der Bataillone jährlich drei, die Cadres aber 6 Tage einberuft. Unterläßt man es in einem Jahre, so muß es im folgenden jeweilen nachgeholt werden und so wird auch für die Instruktion nichts gewonnen. So lange also die gegenwärtigen Vorschriften bestehen, müssen wir denselben so gut als möglich nachzukommen suchen.

Mühlethaler. Es wird mir Niemand übel nehmen, wenn ich schon ein wenig auf diesem Gebiete herumspaziere. Ich las nämlich letzthin, das eidgenössische Militärdepartement habe den Kantonen befohlen, bei jedem Bataillon eine Kompagnie mit dem neuen Jägergewehre zu bewaffnen. Im Büdget finde ich dafür nichts ausgesetzt und möchte daher den Herrn Militärdirektor darauf aufmerksam machen. Was den Unterricht betrifft, so hat der Bund bereits denjenigen der Spezialwaffen zentralisirt, und ich glaube, es wäre zweckmäßig, daß die Eidgenossenschaft auch den Unterricht der Infanterie übernehme; es wäre eine Vereinfachung und die Truppen würden dann in der ganzen Schweiz gleich instruirt; dabei würden sich auch unsere Finanzen besser befinden. Der Bund mcht alljährlich Vorschüße, wir hausen alljährlich zurück. Ich stelle daher den Antrag, die Militärdirektion habe zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig sei, in dem soeben bezeichneten Sinne ein Begehren an die Bundesbehörde zu richten. Wie ich hörte, hat der Bundesrath bereits eine besondere Kommission mit der Untersuchung der Frage beauftragt, inwiefern noch weitere Zweige des Militärwesens in der Schweiz zu zentralisiren seien; und wenn man der Bundesbehörde ein wenig entgegenkäme, so würde es nicht viel schaden. Für den Oberinstruktor wird im Büdget eine Besoldung von 3000 Fr. und für sein Pferd 530 Fr. ausgesetzt. Das setzt voraus, daß er ein Pferd halte. Nun glaube ich aber, es wäre sehr beschwerlich für den Oberinstruktor, das ganze Jahr ein Pferd zu halten und ich bin überzeugt, er hält auch kein eigenes Pferd. Ich stelle daher den fernern Antrag, es sei zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, dem Oberinstruktor eine verhältnißmäßige Miethvergütung für sein Pferd auszusetzen.

Stooß, Militärdirektor. Was die Einführung der neuen Jägergewehre betrifft, welche Herr Mühlethaler anregte, so kann ich der Versammlung anzeigen, daß in dieser Beziehung, soviel mir bekannt ist, noch keine Einladung an die Kantone erfolgte. Uebrigens entging mir die Sache durchaus nicht, indem ich noch in den letzten Tagen darüber mit dem Zeughausverwalter Rücksprache nahm, wobei dieser bemerkte, es sei nicht wahrscheinlich, daß die betreffende Summe schon nächstes Jahr ausgegeben werden müsse, da es immer viel Zeit braucht, bis die Gewehre da sind. Was die Zentralisation des Unterrichts der Infanterie betrifft, so ist Ihnen bekannt, daß von der Bundesbehörde eine Kommission mit der Untersuchung der Frage beauftragt wurde, ob nicht eine größere Zentralisation im Militärwesen wünschbar sei. Was das Resultat der daherigen Untersuchungen sein mag, weiß ich nicht. Ich bezweifle, ob nicht eine größere Zentralisation des Unterrichts auch ihre fatale Seite hätte; am Ende des Liedes würden die Kantone mit ihrer Souveränetät auf die Seite gestellt und sie hätten nichts mehr zum Militärwesen zu sagen. In Bezug auf die Scharfschützen besteht die Anomalie, daß der Bund den Unterricht derselben, die Kantone die Wiederholungskurse haben. Ich überzeugte mich aber auch darüber noch nicht, ob es nicht besser wäre, wenn auch der Unterricht von den Kantonen besorgt würde; ich glaube, derselbe sei früher in mancher Beziehung besser ertheilt worden. Ich bestreite die von Herrn Mühlethaler angeführten Vortheile nicht, allein ich halte dafür, wir können der Sache ganz ruhig ihren Lauf lassen und gewärtigen, was die Bundesbehörden für gut finden werden; der Gegenstand ist ohnehin bereits angeregt. In Bezug auf den Oberinstruktor ist zu bemerken, daß er so viel als möglich den Wiederholungskursen der Bataillone beiwohnen muß und wenn er seine Obliegenheiten erfüllen soll, so ist die mäßige Entschädigung von 530 Fr. für sein Pferd nicht zu viel. Es ist

ein großes Opfer für einen Offizier, wenn man von ihm verlangt, daß er das ganze Jahr beritten sein solle, eine Anforderung, die man an den Oberinstruktor stellt. Die Militärdirektion würde eher dazu handbieten, die Entschädigung zu erhöhen, denn die wirklichen Ausgaben können sich leicht höher belaufen, als der betreffende Ansatz im Budget beträgt.

Zehender. Bei diesem Anlasse möchte ich dem Herrn Militärdirektor den Wunsch äußern, daß er jeweilen bei Abhaltung von Instruktionen und Musterungen soviel als möglich die Landarbeiten berücksichtige, und in Zeiten, wo dieselben vorgenommen werden müssen, die erstern nicht anordne. Im Laufe des letzten Sommers wurden theilweise Musterungen vorgenommen, welche den Landleuten sehr unbequem fielen.

Stooß, Militärdirektor. Der Wunsch des Herrn Zehender ist ganz gerechtfertigt und es liegt gewiß nicht in der Absicht der Militärdirektion, die landwirthschaftlichen Arbeiten durch Musterungen und Uebungen des Militärs zu stören. Indessen kann man auch mit dem besten Willen nicht immer allen Wünschen entsprechen und ich gebe zu bedenken, wenn während eines Sommers 16 Bataillone ihre Wiederholungskurse machen sollen, daß hier und da eine Uebung zu ungelegener Zeit nicht vermieden werden kann. Die Militärdirektion wird jedoch stets bemüht sein, den Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Abstimmung:

Für die nicht bestrittenen Ansätze . . Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler . Minderheit.

---

4) Garnisonsmusik in der Hauptstadt:

a. Musik:

1) Gehalt des Kapellmeisters . .	Fr.	870
2) Beiträge an Musikkassen ꝛc. . .	„	1,130
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,989.		
	Fr.	2,000

b. Kasernenamt:

Besoldung des Kasernenverwalters nebst freier Wohnung .	Fr. 1,000	
Besoldung des Handlangers und Gefangenwärters . .	„ 635	
	Fr.	1,635
Materielles, Anschaffung und Unterhaltung von Effekten, Unterwaschung, Taglöhne, Beheizung und Beleuchtung . .	„	8,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 13,155.		
	Fr.	9,635

c. Wachtposten und Militärgebäude:

Wachtposten, Beheizung, Beleuchtung, Unterhalt der Effekten, Militärgebäude, Unterhalt derselben, Illuminationsanlage . .	Fr.	2,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,061.		

d. Gesundheitspflege:

Besoldung des Unterarztes und des Abwartspersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spitaleffekten	Fr.	6,000
Inspektion des sämmtlichen Arztpersonals		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,825.		

5) Zeughausverwaltung:

a. Ordentliche Unterhaltung der Anstalt . . Fr. 52,900
Abzuziehen: das muthmaßliche Einnehmen v Zeughausverkehr „ 6,900

	Fr.	46,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 44,508.		
Uebertrag	Fr.	46,000

Uebertrag	Fr.	46,000
b. Neue Anschaffungen . . .	Fr.	39,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 42,511.		
	Fr.	85,000

6) Landjägerkorps:

a. Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkassa, Handgelder und Prämien . . Fr. 176,941
Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Gränzbewachung im Jura . . . „ 11,600

	Fr.	165,341
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 156,397.		
b. Einquartierungskosten . . .	Fr.	17,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 15,363.		
c. Montirung	Fr.	17,515
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,530.		
d. Bewaffnung: 60 neue Doppelkarabiner à Fr. 58 und für Unterhalt des Lederzeuges	Fr.	3,144
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,455.		
	Fr.	203,000
Summa für die Direktion des Militärs	Fr.	686,477

Die Ansätze dieser Abtheilung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ueber die einzelnen Ansätze der Direktion des Militärs fand die Staatswirthschaftskommission wenig zu bemerken, denn sie beruhen meistens auf Forderungen des Bundes, welchen entsprochen werden muß. Hingegen kann doch die Kommission nicht umhin, hier im Allgemeinen auf das Verhältniß aufmerksam zu machen, in welchem die Kosten des Militärwesens gegenüber den Gesammtkosten der übrigen Verwaltungszweige stehen, indem sie einzig den sechsten Theil der gesammten jährlichen Ausgaben absorbiren, und wenn man noch die Opfer des einzelnen Bürgers an Geld und Zeit in Anschlag bringt, wohl den Drittel erreichen. Die Kommission setzt den größten Werth auf die Wehrfähigkeit unsers Kantons und der Schweiz, dessenungeachtet aber glaubt sie, wie viele andere unserer Mitbürger, diese Wehrfähigkeit könnte ohne so große Opfer von Seite des Staates und der Privaten erzielt werden. Sie wünscht daher, der Regierungsrath möchte im geeigneten Zeitpunkte Schritte in diesem Sinne thun.

Ganguillet. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen, um einen Irrthum zu berichtigen, der sich darin befindet. Die Kommission behauptet nämlich, sämmtliche Ausgaben der Militärdirektion machen den sechsten Theil aller Budgetausgaben aus. Es ist dieß theils richtig, theils unrichtig: richtig ist es, wenn man das Landjägerkorps zum Militär rechnet, unrichtig ist es aber, wenn man dasselbe nicht dazu rechnet. Ich finde nun, das Landjägerkorps gehöre eigentlich in das Budget der Justiz- und Polizeidirektion, nicht der Militärdirektion. Früher war es so gehalten; unter der Verwaltung von 1846 wurde das Landjägerkorps in Bezug auf die Verwaltung unter das Budget der Militärdirektion gestellt; ich opponirte schon damals dagegen. Ich stelle also heute den Antrag, das Landjägerkorps dahin zu stellen, wo es hin gehört, nämlich unter die Direktion der Justiz und Polizei. Es gehört nicht zum Militärwesen und eine Aenderung ist in dieser Hinsicht um so nothwendiger, als die Sache sonst zu Irrungen Anlaß giebt. Ich bin zwar auch Einer derjenigen, welche dafür halten, man solle in den Militärausgaben nicht zu weit gehen, aber man braucht nur ein Bataillon zu kommandiren, um zu sehen, daß man nie zu viel thun kann, soweit es den Unterricht

betrifft. Der Fehler liegt in der Vermehrung der Truppen auf Unkosten der Instruktion.

Stooß, Militärdirektor. Ich wollte die nämliche Bemerkung machen, welche Herr Ganguillet anbrachte, indem ich es ebenfalls nothwendig finde, die Angabe der Staatswirthschaftskommission zu berichtigen. Wenn man die für das Landjägerkorps bestimmten 203,000 Fr. von den Ausgaben der Militärdirektion abzieht, so betragen diese alsdann bei weitem nicht den siebenten Theil sämmtlicher Ausgaben des Büdgets, sondern das Verhältniß gestaltet sich ganz anders. Wenn das Landjägerkorps wegen einfacherer Rechnungsführung der Militärverwaltung beigefügt wird, so ist das noch kein Grund, dasselbe als zum Militär gehörend zu betrachten. Was den von der Staatswirthschaftskommission geäußerten Wunsch betrifft, so berührte der Herr Finanzdirektor diesen Gegenstand bereits und ich will Sie nicht länger dabei aufhalten. Auf der einen Seite ist wirklich zu wünschen, daß der Bogen nicht zu stark gespannt werde; auf der andern Seite wissen Sie jedoch, daß die Wehrkräfte des Kantons in gehörigem Zustande erhalten werden müssen. In dieser Beziehung soll eine richtige Mitte innegehalten werden; ich wünsche allerdings auch im Militärwesen jede mögliche Ersparniß zu machen. Ich will den Wunsch der Staatswirthschaftskommission nicht bekämpfen, doch scheint mir, es sei einstweilen nicht sehr großes Entgegenkommen von den Bundesbehörden zu erwarten, soweit es Reduktionen in den Militärausgaben betrifft, indem die beiden Räthe in letzter Zeit weiter giengen, als der Bundesrath vorgeschlagen hatte. Die öffentliche Stimmung muß hier wirken.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich widersetze mich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission in keiner Weise; ich bemerkte jedoch bereits, in welcher schwierigen Stellung sich die Verwaltung befindet. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Ausgaben für das Militärwesen gegenwärtig größer sind als im Jahre 1851. Damals betrugen dieselben ohne das Landjägerkorps nach dem Büdget eine Summe von 318,570 Fr., allein man übersprang damals die Rekrutenninstruktion um eine Altersklasse, dafür behält man sie ein Jahr länger in der Reserve. Nach dem Büdget von 1852 betrugen damals die Militärausgaben (ebenfalls ohne das Landjägerkorps) 441,027 Fr.; im Büdget von 1853 waren die nämlichen Ausgaben auf 467,296 Fr. angeschlagen; nach dem vorliegenden Büdget betragen dieselben 483,477 Fr. Wir haben also gegen das Jahr 1853 eine Vermehrung von 16,182 Fr. und gegen 1852 eine solche von 42,450 Fr. Sie sehen, daß auch diese Ausgabe im Wachsen ist. Indessen muß ich der Wahrheit Zeugniß geben und beifügen, daß wir in frühern Jahren, als wir noch den Unterricht der Spezialwaffen hatten, verhältnißmäßig ebensoviel ausgaben. Gegenwärtig aber gilt die Bestimmung, daß jede Altersklasse den Auszug passiren muß. Den Antrag des Herrn Ganguillet könnte ich nicht zugeben, weil es immer die Vergleichung früherer Rechnungen erschwert, wenn man Aenderungen in der Verwaltung trifft. Man kann das Büdget künftig so einrichten, daß man die Ausgaben der Militärdirektion zusammenzieht und dann diejenigen für das Landjägerkorps beifügt.

Der Antrag des Herrn Ganguillet bleibt in Minderheit.

(Das Ausgabenbüdget der **Baudirektion** wird verschoben.)

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

1) Obergericht:	
a. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetze vom 9. Jan. 1851	Fr. 54,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 47,291.	
b. Sitzungsgelder an die Suppleanten .	„ 1,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 902.	
	Fr. 55,700
c. Kanzlei:	
1) Besoldungen des Obergerichtsschreibers und der Kammerschreiber . .	Fr. 6,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 15,796.	
2) Besoldung des Offizials mit Amtskleidungsvergütung	„ 760
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 844.	
3) Büreaukosten	„ 20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 20,802.	
	Fr. 27,260
2) Amtsgerichte:	
a. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetze vom 9. Januar 1851	Fr. 69,940
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 71,771.	
b. Kanzleikosten	„ 4,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,182.	
c. Entschädigungen an die Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte . .	„ 36,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 37,024.	
d. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber von Pruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen, Münster und Neuenstadt. . . .	„ 4,595
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,201.	
e. Miethzinse für die Gerichtslokale zu Biel, Frutigen, Laufen, Oberhasle und Saanen	„ 670
f. Miethzinse für die Lokalien der Amtsgerichtsschreibereien zu Biel, Thun, Oberhasle, Erlach, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Wangen, Laupen und Bern	„ 860
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,290.	
	Fr. 116,565
3) Staatsanwaltschaft:	
a. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	Fr. 15,400
b. Büreau- und Reiseauslagen . . .	„ 4,000
	Fr. 19,400
4) Geschwornengerichte:	
Tag- und Reisegelder an die Geschwornen, Auslagen der Kriminalkammer, Beheizungs- und Beleuchtungskosten ꝛc. ꝛc. . .	Fr. 20,000
Summa für die Gerichtsverwaltung	Fr. 238,925

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach einem Berichte des Generalprokurators an den Regierungsrath wird uns in Aussicht gestellt, daß die Kosten der Gerichtsverwaltung nächstes Jahr abnehmen werden, einerseits weil die außerordentliche Jüry nicht mehr funktioniren müsse, andrerseits weil durch eine Modifikation der Gerichtsorganisation, wodurch die untern Gerichte mehr Kompetenz erhielten, die Dauer der Prozesse abgekürzt werde; daher werde für den Staat eine Ersparniß eintreten. Die Finanzdirektion findet, es habe auch darin eine

Vermehrung der Kosten in diesem Verwaltungszweige stattgefunden, daß den Amtsgerichtspräsidenten zu oft außerordentliche Beihülfe gegeben wurde in der Person eines Stellvertreters. Wenn ein Gerichtspräsident sich beklagte, er genüge den Geschäften nicht mehr, so verfuhr das Obergericht vielleicht oft etwas rasch, indem es Aushülfe gewährte. Indessen ist es für die Administrativbehörde schwer, sich hier einzumischen; vielleicht wird es am Orte sein, dem Obergerichte eine allgemeine Bemerkung zu machen, man möchte auch bei solchen Anlässen auf die Finanzlage des Staates Rücksicht nehmen.

Die Ansätze dieser Abtheilung werden ebenfalls ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 17. Dezember 1853.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béchaux, Beuiler, Bühlmann, Fischer im Eichberg, Geiser, Oberst; v. Graffenried zu Kirchdorf, Imobersteg, Fürsprecher; Känel, Kanziger, Moreau, Nägeli, Richard, Schaffter, Samuel; Scheidegger, Schneeberger, Joseph; Trachsel, Wildbolz, Wyß, Dr. juris; Wyß, Amtsrichter; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, Amtsrichter; Bürki in Bern, Burri, Bützberger, Droz, Feller, Gabriel; Fleury, Joseph; Frieden, Frotè, Gautier, Geiser, Hauptmann; Haldimann, Hofer zu Hasle, Hubler, Imhoof, Kaiser, v. Känel, Karlen zu Erlenbach, Kasser, König, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, Daniel, Handelsmann; Marggi, Meier, Moosmann, Moser zu Langnau, Moser im Teuffenthal, Mosimann, Müller, Hauptmann; Nouvion, Probst, Reichenbach, Ritschard, Röthlisberger, Stabsmajor; Röthlisberger, Isak; Sahli zu Ortschwaben, Schaffter, Müller; Schären, Schmutz, Schüpbach, Steiger zu Kirchdorf, Stocker, Stockmar, Tièche, Uelischi, Voyame, Vuilleumier, v. Wattenwyl zu Rubigen, v. Werdt, Widmer, Wyßler und Zeerleder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident ersucht die Versammlung, zu entscheiden, ob man heute die Sitzung um 12 oder um 2 Uhr schließen wolle.

Friedli stellt den Antrag, daß die Sitzung um 12 Uhr geschlossen werde, während Mühlethaler, Plüß und Revel bis um 2 Uhr fortzufahren vorschlagen.

Abstimmung:

Um 12 Uhr zu schließen	47 Stimmen.
Dagegen	29 „

(Es nahmen nicht sämmtliche anwesende Mitglieder an der Abstimmung Theil, so daß die gesetzliche Zahl dennoch vorhanden ist.)

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über das Staatsbüdget pro 1854.

(S. Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1853, S. 401 ff. u. 418 ff.)

VII. Direktion der öffentlichen Bauten.

1) Kosten des Direktorialbüreau's:

a. Besoldung des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der 6 Bezirksingenieurs	Fr. 25,700
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 26,244.	
b. Büreaukosten	Fr. 11,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,073.	
c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	Fr. 6,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,334.	
	Fr. 43,200

2) Hochbau:

Neubauten	Fr. 25,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 24,812.	

3) Straßen- und Brückenbau:

a. Ordentlicher Unterhalt:	
1) Besoldung der Oberwegmeister und Wegmeister	Fr. 130,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 128,244.	
2) Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Griengruben, Brandassekuranzbeiträge	Fr. 168,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 205,314.	
3) Entschädigungen für den Unterhalt des Straßenpflasters, Hauszurücksetzungen . . .	Fr. 8,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,031.	
	Fr. 306,000

Die Ansätze unter obiger Abtheilung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

b. Neubauten:

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 414,989.

1) Kirchet-Straße.	Fr. 7,000
2) Brienzer-Seestraße	„ 17,000
3) Frutigen-Dorfbrücke	„ 5,000
4) Rawyl-Paß	„ 2,000
5) Oberhofen-Gonten-Straße . . .	„ 11,000
6) Thun-Scherzligen-Brücke . . .	„ 1,200
7) Thun-Allmendbrücke . . .	„ 9,000
Uebertrag	Fr. 52,200

	Uebertrag	Fr.	52,200
8)	Dießbach-Zäziwyl-Straße	„	20,000
9)	Röthenbach-Südern-Straße	„	4,000
10)	Waltrigen-Dürrenroth-Straße	„	8,000
11)	Enge-Straße	„	15,000
12)	Toffen-Rümligen-Straße, Heitern-Stützlein und Längenei-Waldweg	„	8,000
13)	Murten-Straße	„	15,000
14)	Thörishaus-Straße	„	15,000
15)	Sensebrücke	„	15,000
16)	Guggisberg-Plaffeyen- und Schwarzenburg-Heitenried-Straßen	„	6,000
17)	Pieterlen-Bözingen-Straße	„	5,000
18)	Bözingen-Brücke	„	20,000
19)	Twann-Tessenberg-Straße	„	5,800
20)	Neuchenette-Straße, zur Vollendung der Sektion Neuchenette-Ronchâtel	„	6,000
21)	Goumois-Straße	„	10,000
22)	Laufen-Lüzel-Straße	„	8,000
23)	Pruntrut-Fahy-Straße	„	10,000
24)	Jura, kleinere Korrektionen	„	5,000
25)	Soyhières-moulin-neuf-Straße	„	9,000

NB. Die große Korrektion der Neuchenette-Straße erscheint auf dem außerordentlichen Büdget.

		Fr.	237,000
26)	Verfügbare Restanz	„	28,000
		Fr.	265,000

Je nachdem die Bauten an die Hand genommen werden, soll die verfügbare Restanz zu Unterstützung der Gemeinden zum Zwecke der Straßenbauten verwendet werden.

Die hauptsächlichsten sind:
1) Aeschi-Hondrich-Straße;
2) Frieswyl-Uettligen-Straße;
3) Frieswyl-Murzelen-Straße;
4) Gondiswyl-Melchnau-Straße;
5) Belp-Belpberg-Straße;
6) St. Ursanne-Epauvilliers-Straße;
7) Worb-Rubigen-Straße;
8) Biglen-Goldbach-Straße;
9) Schwanden-Seewyl-Straße;
10) Kirchlindach-Straße;
11) Zimmerwald-Muhleren-Straße;
12) Ursellen-Konolfingen-Moosstraße;
13) Schüpfen-Schüpberg-Straße.

Das Präsidium schlägt vor, zuerst die Gesammtsumme dieser Rubrik festzustellen und erst dann auf die einzelnen Ansätze einzutreten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch bei der Büdgetberathung früherer Jahre wurde mit Festsetzung der Gesammtsumme begonnen, welche unter Litt. b 237,000 Franken beträgt, nebst einer verfügbaren Restanz von 28,000 Fr. zu Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Zwecke der Straßenbauten. Die Gesammtsumme ist allerdings etwas kleiner als im letztjährigen Büdget, doch glaubt die Behörde, dieselbe rechtfertigen zu können. Erstens ist vorauszusehen, daß nächstes Jahr sehr bedeutende Arbeiten in Eisenbahnbauten ausgeführt werden, so daß in diesem Zweige dasjenige erreicht wird, was man sonst durch Straßenbauten zu erreichen trachtete. Sodann ist nicht zu übersehen, daß die großen Landstraßen nach Einführung der Eisenbahnen nicht mehr die Bedeutung haben werden, welche sie früher hatten. Ferner ist zu berücksichtigen, daß Ihnen noch ein außerordentliches Büdget vorliegt mit einer Gesammtsumme von 400,000 Fr., gestützt auf die in der letzten Maisitzung bewilligten Kredite, eine Summe, die beinahe nur auf Bauten verwendet werden soll. Der Vorwurf, als werde für das nächste Jahr weniger auf das Bauwesen verwendet als früher, wäre demnach unbegründet; es wird vielmehr dasjenige geleistet, was man billiger Weise vom Staate verlangen kann. Es fragt sich daher vor Allem, ob Sie bei der Gesammtsumme des Entwurfes bleiben wollen, nachher folgt eine besondere Berathung über die einzelnen Ansätze.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt sich mit dem soeben abgegebenen Votum einverstanden.

Rieder stellt in erster Linie den Antrag, die Gesammtsumme um 20,000 Fr. zu erhöhen, es sei denn, daß man dieselbe erst am Ende festsetze, da von Abänderungen nicht wohl mehr die Rede sein könne, wenn sie einmal festgesetzt sei; der Redner möchte besonders auch einen Ansatz für die Korrektion des sogenannten Mühlenenstutzes in das Büdget aufnehmen.

Friedli stellt an den Herrn Baudirektor die Frage, warum die Korrektion der Ursenbachstraße noch nicht vollendet worden, da das Bedürfniß dazu in sehr hohem Grade vorhanden sei.

Mühlethaler stellt den Antrag, vorerst auszumitteln, wie viel für jede einzelne Straße nothwendig sei und erst nachher die Gesammtsumme festzustellen.

Tscharner zu Kehrsatz bemerkt, der Große Rath sei eher im Falle, Ersparnisse zu machen, als die Büdgetansätze zu erhöhen; so wünschenswerth daher auch die Ausführung einzelner Straßenbauten erscheine, wie die Korrektion des Muhlenenstutzes und besonders diejenige einer Straße, welche bis an die Thore der Stadt Bern führe, die zwei Aemter Schwarzenburg und Seftigen mit einander verbinde und dennoch an einzelnen Stellen kaum 12 Fuß breit sei, so solle man doch mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates von weitern Begehren abstehen.

Thönen erinnert an die wiederholten Beschlüsse des Großen Rathes, nach welchen keine neuen Straßenbauten unternommen werden sollen, bis die angefangenen vollendet seien. Der Redner stellt den Antrag, die Gesammtsumme um 20,000 Fr. zu erhöhen und auch die Spiezwyler-Mühlenenstraße mit einem Ansatze aufzunehmen.

Bernard verlangt, daß die Ausführung der Straße zwischen Münster und Souboz beschleunigt werde, da die Vorarbeiten beendigt seien und auch der Staat ein Interesse an der Herstellung dieser Straße habe, indem er bedeutende Waldungen in dieser Gegend besitze.

Hiltbrunner stellt den Antrag, die für Neubauten bestimmte Summe auf 280,000 Fr. zu erhöhen, davon für die Worb-Rubigen-Straße im Jahre 1854 Fr. 10,000 auszusetzen, die Korrektion dieser Straße als eine solche dritter Klasse zu bezeichnen und dieselbe mit Zuzug der freiwilligen Suskriptionen auszuführen. Der Redner führt zur Unterstützung seines Antrages vorerst die Bedeutung der fraglichen Straßenlinie an, welche als eine Vervollständigung der verschiedenen Korrektionen zwischen Burgdorf und Thun über das Krauchthal und als eine Verbindungsstraße zwischen den Aemtern Konolfingen und Seftigen zu betrachten sei. Zudem stehe die Eisenbahn von Bern nach Thun noch in zu weiter Ferne, um auf die Bedeutung dieser Straße einzuwirken, auf welcher nicht weniger als 20,000 Ztn. Salz für die Faktorei Thun geführt werden; nehme man per Zentner nur eine Ersparniß von 1 Batzen a. W. an, so betrage dieß jährlich 2000 Fr., in 10 Jahren 20,000 Fr. a. W., was einen bedeutenden Theil der Kosten decke. Endlich weist der Redner auf die Beiträge hin, durch welche Gemeinden und Privaten dem Staate die Ausführung der Korrektion erleichtern würden, welche auch mit Rücksicht auf den Umstand sehr wünschenswerth sei, daß die betreffenden Gegenden während der letzten Jahre durch das Armenwesen unter Anderm sehr hart mitgenommen worden seien.

Karrer stellt den Antrag, den Büdgetansatz für die Waltrigen-Dürrenroth-Straße auf wenigstens 10,000 Fr. zu erhöhen, indem er daran erinnert, daß schon letztes Jahr für diese Straße ein Kredit von 10,000 Fr. in das Büdget aufgenommen, aber nicht dafür verwendet worden sei, ungeachtet des sehr großen Schadens, welcher dem Emmenthale durch die Wasserverheerungen erwachsen sei, während die Ausführung der betreffenden Straße so schnell als möglich hätte geschehen sollen, um die nothwendigste Verbindung herzustellen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, macht Herrn Friedli in Betreff der Ursenbach-Straße auf die obwaltenden Schwierigkeiten aufmerksam, welche von Seite der dortigen Gemeinde bestehen, die noch nicht gehoben werden konnten, und die der Ausführung der fraglichen Straße auf eine fatale Weise hindernd im Wege standen. Den Antrag des Herrn Bernard gibt der Redner in dem Sinne zu, daß die Moutier-Souboz-Straße als Nr. 14 unter die vom Staate zu unterstützenden Gemeindsstraßen aufgenommen werde, ohne eine bestimmte Summe dafür auszusetzen. Was die Waltrigen-Dürrenroth-Straße betreffe, so betrachtet der Redner den dafür ausgesetzten Kredit als einen sehr bescheidenen, doch sei zu bedenken, daß diese Straße durch die Einführung von Eisenbahnen an Bedeutung verliere; doch unterliege es keinem Zweifel, daß dieselbe zu Ende geführt werden müsse. Ferner habe eine bedeutende Summe in Folge des großen Wasserschadens ausgesetzt werden müssen; auch sei die Vorlage des Planes etwas verzögert worden. Im Uebrigen hält der Redner die im Büdget ausgesetzte Gesammtsumme fest, ohne einstweilen auf weitere Details einzutreten, bis der Große Rath sich über die erstere ausgesprochen habe.

Friedli nimmt die Gemeinde Ursenbach in Schutz, beruft sich auf Alle, welche mit den daherigen Verhältnissen vertraut sind, und dringt darauf, daß 5000 Fr. für die Korrektion der Ursenbach-Straße verwendet werden möchten.

Lehmann, J. U., macht auf die Wendung aufmerksam, welche die Diskussion genommen und unterstützt deßhalb den Antrag, vorerst die einzelnen Ansätze zu bestimmen.

Sowohl der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes als derjenige der Staatswirthschaftskommission beharrt jedoch darauf, vorerst die Gesammtsumme festzusetzen.

Abstimmung:

Für sofortige Feststellung der Gesammtsumme	92	Stimmen.
Vorerst die einzelnen Ansätze zu berathen .	40	"
Für die Büdgetsumme von 265,000 Fr. .	100	"
Für Erhöhung derselben	25	"

Friedli nimmt seinen früher gestellten Antrag wieder auf und zwar in dem Sinne: es möchten in erster Linie 5000 Fr. von dem für die Enge-Straße ausgesetzten Kredite abgeschrieben und für die Korrektion der Ursenbach-Straße verwendet werden, oder es sei in zweiter Linie der Baudirekton anheimgestellt, diese Summe auf einem andern Kredite zu ersparen.

Stucki schlägt vor, der Große Rath möchte bei seinem frühern Beschlusse verbleiben, wonach keine neuen Straßenbauten dekretirt werden sollen, bevor die bereits angefangenen vollendet seien.

Lehmann zu Lotzwyl und Schneeberger im Schweikhof unterstützen den Antrag des Herrn Friedli in Betreff der Ursenbach-Straße, indem sie deren Vollendung als höchst dringend anempfehlen.

Müller zu Unterseen stellt den Antrag, den Ansatz von 17,000 Fr. für die Brienzersee-Straße um weitere 8000 Fr. zu erhöhen, da derselbe nicht hinreiche, die nothwendigsten Auegaben zu bestreiten. Zur Begründung seines Antrages führt der Redner an, es sei nicht rühmlich für den Kanton Bern, daß sich unter seinen Amtsbezirken noch einer befinde, der zu Land durch keine Straße mit andern Bezirken in Verbindung stehe, während die letztern von prächtigen Straßen durchzogen seien und man denselben durch Einführung der Eisenbahnen noch nachhelfe. Nach erfolgter Herstellung der Brienzerseestraße würden ferner die Regierungsbehörden des Kantons Unterwalden dazu Hand bieten, den Brünig fahrbar zu machen, was von unberechenbaren Vortheilen für den Viehhandel des Kantons Bern sein dürfte; endlich handle es sich darum, den zahlreichen Arbeitslosen durch öffentliche Arbeiten Verdienst zu gewähren.

Müller im Sulgenbach unterstützt den Vorschlag des Herrn Stucki.

Tscharner zu Kehrsatz gibt der Versammlung zu bedenken, man solle jedes Unternehmen seinem Zwecke entsprechend ausführen und nicht mehr darauf verwenden, als nothwendig sei und das Bedürfniß erfordere; der Redner weist dabei auf die Brienzerseestraße hin.

Karrer wiederholt seinen frühern Antrag, es möchte der Kredit für die Waltrigen-Dürrenroth-Straße auf wenigstens 10,000 Fr. erhöht und die Differenz von 2000 Fr. von dem Kredit der Enge-Straße genommen werden; ohne die Nothwendigkeit der Ausführung der Dießbach-Zäziwyl-Straße zu bestreiten, glaubt der Redner, die Bewohner dieser Gegend würden sich dazu verstehen, den bedrängten Nachbarn etwas von ihrem Kredite zu überlassen. Er führt namentlich an, auch nach Erstellung von Eisenbahnen werde die Waltrigen-Dürrenroth-Straße in Bezug auf die Personenfrequenz und den Briefverkehr, besonders aber auf den Holz- und Käsehandel ihre Wichtigkeit behalten; die bisher darauf verwendeten Kosten seien als nutzlos und verloren zu betrachten, wenn das Unternehmen nicht zu Ende geführt werde; auf der bisherigen Straße ereigneten sich wiederholt Unglücksfälle; endlich sei auch der bedeutende Nothstand zu berücksichtigen, den im Laufe dieses Jahres der sich auf eine halbe Million belaufende Wasserschaden der dortigen Landesgegend verursacht habe.

Gfeller zu Wichtrach spricht für Beibehaltung des für die Dießbach-Zäziwyl-Straße bestimmten Kredites, da derselbe so nothwendig sei, als derjenige für die vom Präopinanten vertheidigte Straße.

Bernard stellt mit Bezugnahme auf seine frühere Reklamation in Betreff der Münster-Souboz-Straße den Antrag, es möchte zu deren Ausführung ein Kredit von 15,000 Fr. für das nächste Jahr bestimmt und derselbe aus der verfügbaren Restanz von 28,000 Fr. bestritten werden.

Hofer zu Dießbach hält dafür, es sei nicht wohl möglich, daß man den Antrag des Herrn Stucki annehme, da die Einführung von Eisenbahnen auf die Bedeutung einiger Straßenlinien von großem Einfluß sei und auch neue Straßen nothwendig werden; zudem werden jährlich neue Begehren um Anlegung solcher eingereicht. In Bezug auf den Antrag des Herrn Karrer glaubt der Sprechende, es sei am besten, die Sache der Baudirektion anheimzustellen, nicht zu markten, um nicht den einen Landestheil gegen den andern zu reizen. Die Korrektion der Dießbach-Zäziwyl-Straße sei eine der nothwendigsten, und der Redner stimmt daher für unveränderte Beibehaltung des betreffenden Ansatzes.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten. Es wurde von einzelnen Rednern vorgeschlagen, man solle vorerst die angefangenen Straßenbauten vollenden, bevor man neue anfange. Es ist dieß an und für sich eine schöne Idee, aber ihre Durchführung hält schwer. Es wurden schon in frühern Jahren wiederholt Anträge gestellt, daß man ein Straßennetz festsetze, und der Große Rath erkannte dieß grundsätzlich; doch ließ man die Sache wieder fallen. Im Jahre 1846 legte man großes Gewicht darauf, bei Straßenbauten nach einem gewissen System zu verfahren, um der frühern Unordnung im Bauwesen Schranken zu

setzen; allein man gerieth wieder in's alte Geleise zurück. Man suchte die Sache auszuführen, aber im Jahre 1850 wurden wieder eine Reihe neuer Straßenbauten beschlossen. Wenn der Große Rath schon heute den Wunsch des Herrn Stucki genehmigen würde, so müßte er in der nächsten Zeit wieder davon abgehen; es liegt dieß in den bestehenden Verhältnissen. Man kann nicht ein halbes Dutzend Jahre im Oberlande bauen, dann wieder ein halbes Dutzend Jahre anderswo. Meine Ansicht ist diese, daß der Große Rath diejenigen Beschlüsse fasse, welche den Verhältnissen angemessen sind. Diese letztern werden durch Einführung von Eisenbahnen wesentlich verändert, so daß Straßen, die bisher als sehr wichtig erschienen, ihre Bedeutung verlieren, während andere umgekehrt dadurch gewinnen. Wenn in Berücksichtigung der theuren Lebensmittel und um den Leuten Verdienst zu gewähren, Straßenbauten vorgeschlagen worden, so erscheint dieß in Betreff gewisser Landesgegenden sehr begreiflich; dagegen kann ich nicht begreifen, daß Herr Müller zu Unterseen auf Erhöhung des Ansatzes für die Brienzerseestraße anträgt, während gleichzeitig für Arbeiten in der nämlichen Gegend, nämlich für die Tieferlegung des Brienzersees und die Schleusenwerke zu Unterseen, 100,000 Fr. ausgesetzt werden. Es ist zwar sehr fatal, daß die Straßenbauten so langsam vor sich gehen, allein die Ursache liegt nun einmal in unsern Finanzverhältnissen. Auf die einzelnen Ansätze übergehend, welche Gegenstand verschiedener Abänderungsanträge waren, findet der Redner eine Modifikation nicht wohl zuläßig, sondern empfiehlt die im Büdget enthaltenen Ansätze unverändert zur Genehmigung. Lasse sich im Laufe des Jahres irgendwo etwas ersparen, so werde der Regierungsrath auf die in der Diskussion geäußerten Wünsche Bedacht nehmen.

Stämpfli. Eine Bemerkung des Herrn Baudirektors veranlaßt mich, eine Berichtigung anzubringen. Er sagte nämlich, die Verwaltung von 1846 sei in das nämliche Geleise zurückgerathen, wie die frühere Verwaltung, betreffend die Unordnung im Bauwesen. In dieser Beziehung mache ich darauf aufmerksam, was die Verwaltung von 1846 als Vermächtniß der vorhergehenden an dekretirten neuen Straßenbauten übernehmen mußte. Ich erwähne nur einige: so die Engestraße mit der Tiefenaubrücke, welche zu 600,000 Fr. devisirt waren, für die aber die Verwaltung von 1846 über eine Million ausgab; ferner die Bern-Büren-Straße, in Betreff welcher der Voranschlag ebenfalls bedeutend überschritten wurde; ebenso die Lengnau-Leuzingen-, die Brienzersee-, die Goumois-Straße u. a. Ich könnte noch eine Reihe öffentlicher Bauten aufzählen, welche die damalige Verwaltung fortsetzen mußte, weil sie dekretirt und angefangen waren, Bauten, die große Summen in Anspruch nahmen. Dazu kommt die Thatsache, daß der Große Rath vor 1846 noch in seiner vorletzten Sitzung an Krediten für Straßenbauten eine Summe von 400,000—500,000 Fr. bewilligte. Nun ersuche ich den Herrn Baudirektor, die neuen Straßenkredite aufzuzählen, welche die Verwaltung von 1846 im Jahre 1850 hinterließ.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten. Ich gebe zu, daß die Verwaltung von 1846 früher beschlossene Straßenbauten fortsetzen mußte; aber ich muß wiederholen, daß im Jahre 1850 wieder eine bedeutende Anzahl solcher beschlossen wurde, und zwar ohne Rücksicht auf das System und die frühern Zusagen. Ich führe z. B. die Henzischwandstraße an, und es sind noch mehrere, die ich diesen Augenblick nicht gerade nennen kann; darunter gehört auch die Courgenaystraße, welche bedeutend mehr kostete, als man früher sagte. Die damals gefaßten Beschlüsse mögen zeigen, daß man die früher gegebenen Zusagen nicht ausführte, sondern in das frühere System der Unordnung und Zersplitterung zurückfiel.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Karrer	58 Stimmen.
Dagegen	45 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Friedli in erster Linie	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Friedli in zweiter Linie	67 Stimmen.
Dagegen	39 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Bernard (erster Theil)	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Bernard (zweiter Theil)	Minderheit.

---

4) Wasserbau;

a. Ordentliche Verwaltungs- und Unterhaltungskosten		Fr. 25,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 38,954.		
b. Neubauten		„ 20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 52,810.		
		Fr. 45,000
Summa für die Direktion der öffentl. Bauten		Fr. 684,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist zu bemerken, daß der Ansatz für den Wasserbau hier um 10,000 Franken höher erscheint, als im letztjährigen Büdget, besonders wegen einiger Bauten, welche zwischen Schützenfahr und Elfenau vorgenommen werden mußten.

Die Ansätze unter Ziffer 4 werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zusammenzug der Ausgaben.

I.	Allgemeine Verwaltungskosten	Fr.	243 876
II.	Direktion des Innern	„	776,500
III.	„ der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	„	817,172
IV.	Direktion der Finanzen	„	187,789
V.	„ „ Erziehung	„	593,023
VI.	„ des Militärs	„	686,477
VII.	„ der öffentlichen Bauten	„	684,200
VIII.	Kosten der Gerichtsverwaltung	„	238.925
	Summa Ausgebens	Fr.	4,227,962

Bilanz.

Die Einnahmen mögen betragen	Fr.	4,090.995
Die Ausgaben hingegen	„	4,227,962
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	136,967

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das ordentliche Büdget ist hiermit abgeschlossen, ohne daß eine Zahl verändert worden wäre, was wohl noch nie geschah, seit der Große Rath das Büdget festsetzt. Bereits haben Sie beschlossen, für die ordentlichen Ausgaben eine Steuer von nicht mehr als 1 prò mille zu beziehen. Es wird sich nun zeigen, ob es, wie letztes Jahr, möglich ist, Ersparnisse zu machen, wodurch das Defizit vielleicht vermindert werden kann. Soviel an mir, erkläre ich, daß es mein bester Wille ist, in Verwendung der Kredite möglichst sparsam zu sein und jede Ueberschreitung derselben zu vermeiden.

Außerordentliches Büdget.

Infolge Beschlusses des Großen Rathes vom 26. Mai 1853 sind folgende Ansätze für außerordentliche Ausgaben, welche zu allgemeinen öffentlichen Staatszwecken verwendet werden sollen, bewilliget worden:

	Fr.	Rp.
a. Für außerordentliche Neubauten infolge der Wasserbeschädigungen nach Büdget-Ansatz pro 1853	100,000	—
b. Für die Tieferlegung des Brienzersees, Schleußenwerk zu Unterseen nach Büdget-Ansatz pro 1853	50,000	—
c. Zu gleichem Zwecke für Beendigung des Werkes pro 1854	100,000	—
d. Staatsbeitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau (nachdem die Stadt Bern ihre vertragsmäßigen Leistungen erfüllt hat) Fr. 600,000. Nämlich:		
1. Bezahlter Vorschuß für die Arbeiten pro 1852, an die Kantonalbank vergütet .	103,000	—
2. Für die Fortsetzung der Bauten laut außerordentlichem Büdget pro 1853 .	250,000	—
3. Für Beendigung des Baues in 1853 und 1854, laut Angabe der Inseldirektion vom 8. März 1853	247,000	—
e. Für Mobiliaranschaffungen für den neuen Irrenspital wurde vorderhand ein Bedarf angenommen von	47,313	73
f. Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Münzreform, laut besonderer Rechnung	152,686	27
Wozu noch voraussichtlich für Entsumpfung des Seelandes und für einzelne Theile der Straßenkorrektion von Bötzingen nach Tavannes als außerordentliche Opfer, die der Staat zu bringen haben wird, vorbehalten die nähere Regulirung dieser Verhältnisse für beide bezeichneten Zwecke, noch eine Summe beigefügt wurde von . .	250,000	—
Gesammtbetrag der bewilligten Summen für außerordentliche Zwecke . . .	1,300,000	—

Laut dem nämlichen Beschlusse Art. 2 sollen diese Ausgaben durch Hülfe eines Anleihens bestritten und successiv durch Amortisation wieder gedeckt werden, zu welchem Behuf sowohl für die Verzinsung als Rückzahlung dieses Anleihens, die Erhebung von Extrasteuerquoten von $^1/_{10}$ bis $^2/_{10}$ auf tausend der direkten Steuern erfolgen soll, welche der Große Rath jedes Jahr bestimmt (§. 5) und welche einzig zu obigem Zwecke zu verwenden sind.

Ueber diese Operation soll im Einnehmen und Ausgeben getrennte Rechnung in der Staatsrechnung geführt werden, und zwar soll die letzte Rückzahlung längstens bis zum 1. Jan. 1866 erfolgen (§. 6).

Von den angewiesenen Summen werden nun voraussichtlich bis zum Schlusse dieses Jahres, zu den bestimmten Zwecken, bereits verwendet sein:

	Fr.
1. Für die außerordentlichen Neubauten infolge der Wasserbeschädigungen nach dem Büdget pro 1853, von dem Ansatze von Fr. 100,000 . .	90,000
2. Für die Tieferlegung des Brienzersees, für das kleinere Schleußenwerk zu Unterseen nach dem Ansatze pro 1853, von den Fr. 50,000 . .	20,000
Uebertrag Fr.	100,000

Uebertrag Fr.	100,000
3. Der Staatsbeitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau, an die Kantonalbank Rückvergütung pro 1852	103,000
4. Gleiche Rückvergütung pro 1853 . . .	250,000
5. Die Kosten der ganzen Operation der Münzreform, mit Inbegriff der Abbezahlung der Verlustbetreffnisse an die Eidgenossenschaft . .	152,686
Total der voraussichtlich verwendeten Summen bis Ende Jahrs 1853	615,686

welche theils durch die Kantonskasse, theils durch die Kantonalbank vorschußweise entrichtet sein werden.

Für den Dienst des Jahres 1854 werden nun im Fernern folgende außerordentliche Supplementarkredite erforderlich werden:

	Fr.
1. Für außerordentliche Neubauten infolge Wasserschadens, die nicht verbrauchte Summe vom Jahr 1853	10,000
2. Für nämlichen Zweck infolge der Wasserverheerungen im Emmenthal im Juni 1853 .	23,000
3. Für die Tieferlegung des Brienzersees, was von dem Kredit pro 1853 nicht gebraucht ist, approximativ angenommen	30,000
4. Für gleichen Zweck, von der bewilligten Summe pro 1854 Fr. 100,000	20,000
5. Für die Vollendung des Irrenhausbaues .	247,000
6. Für die große Korrektion der Tavannes-Bötzingenstraße	50,000
Es soll ein besonderer Bericht hierüber vom Regierungsrath noch vorgelegt werden	
7. Für die Entsumpfungsarbeiten im Seelande .	20,000
Summa des außerordentlichen Büdgets pro 1854	400,000

Alle diese Gegenstände sind bereits durch den erwähnten Beschluß des Großen Raths vom 26. Mai 1853 (mit Ausnahme von Ziffer 2) vorgesehen. Die Fr. 23,000 werden sich auf unverbrauchten Krediten finden lassen. Es ist keine Vermehrung der Hauptsumme erforderlich.

Zu Deckung der bereits gemachten oder noch bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben hat der Regierungsrath am 19. August letzthin beschlossen, von dem durch den Großen Rath bewilligten Anleihen einstweilen nicht über 700,000 Fr. zu erheben, zwar zum Zinsfuß von $3^1/_2$ Prozent. Es hat indessen die Finanzdirektion bis jetzt nur noch für eine Summe von 210,000 Fr. Partial-Schuldscheine an verschiedene Staatsgläubiger ausgegeben, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zu dem erwähnten Betrage wird vermehrt werden, wodurch eine zu frühe nutzlose Zinsauslage vermieden wird.

In Ausführung des Großrathsbeschlusses (§. 5) wird nun angetragen, behufs Verzinsung und Amortisation des Anleihens pro 1854 eine erste Extrasteuerquote von $^2/_{10}$ pro mille zu erheben, deren Ertrag, von der ordentlichen Einnahme getrennt, in besondere Rechnung zu bringen sein wird.

Der Vortrag der Staatswirthschaftskommission wird verlesen; er schließt mit dem Antrage:

das außerordentliche Büdget, betragend in Ausgaben 400,000 Franken, sei zu genehmigen.

Das Präsidium macht darauf aufmerksam, daß sich unter den im obigen Entwurfe enthaltenen Summen zwei Ansätze befinden, welche der Große Rath noch nicht bewilligt habe, sondern die erst noch zu bewilligen seien. Es wird daher vor Allem in Berathung genommen:

Der Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion auf Bewilligung eines Kredites von 23,000 Fr. für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, spricht sein Bedauern darüber aus, daß die finanziellen Verhältnisse des Kantons nicht gestatten, einen höhern Kredit zu obigem Zwecke auszusetzen, und empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Fernerer Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion mit dem Antrage:

1) daß das Straßenbauprojekt zwischen Frinvilliers und Rondchatel grundsätzlich und mit Vorbehalt kleinerer der Baudirektion zu überlassender Abänderungen definitiv angenommen und für dessen Ausführung pro 1854 der entsprechende Kredit von 50,000 Fr. bewilligt, und

2) daß der Baudirektion für die vorkommenden Landentschädigungen das Expropriationsrecht ertheilt werde.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, empfiehlt auch diesen Antrag, indem er auf den ungenügenden und zum Theile gefährlichen Zustand der bisherigen Straße, welche den Jura mit dem alten Kantone verbindet, aufmerksam macht und auf die Vorarbeiten hinweist, welche zu deren Verbesserung stattfanden.

Auch dieser Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium eröffnet nun die Umfrage über die Ausgabenposten des außerordentlichen Büdgets.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Um die Verhältnisse des außerordentlichen Büdgets deutlich darzustellen, wurden die wesentlichen Bestimmungen des Großrathsbeschlusses vom 26. Mai l. J. in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Aus denselben entnehmen Sie, welche der bewilligten Kredite bis zum Schlusse dieses Jahres ihre Verwendung erhalten werden und welche noch zur Verfügung stehen. Ganz genau können die erstern noch nicht angegeben werden, da wir noch nicht am Schlusse des Jahres sind und man daher nicht weiß, was für Anweisungen vielleicht noch kommen; indessen wird es wahrscheinlich bei der büdgetirten Summe sein Bewenden haben. Unter den für das Jahr 1854 zu verwendenden Krediten erscheint nichts Neues, was nicht schon im Beschlusse vom 26. Mai letzthin enthalten ist, mit Ausnahme der soeben bewilligten zwei Kredite. (Der Redner zählt die einzelnen Ansätze des Entwurfes auf und fährt alsdann fort, wie folgt:) Nach Art. 5 des erwähnten Großrathsbeschlusses soll zur Deckung des außerordentlichen Büdgets eine Extrasteuer bezogen werden, welche abwechselnd je ein Jahr $^2/_{10}$ pro mille und je ein Jahr $^1/_{10}$ pro mille betragen soll. In einer spätern Umfrage werden Sie bestimmen, welche Steuerquota das erste Jahr zu beziehen sei. Ich empfehle Ihnen Namens des Regierungsrathes die vorliegende Eintheilung der einzelnen Kredite zur Genehmigung.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission pflichtet Namens derselben dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Das außerordentliche Büdget wird hierauf ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Bestimmung der Steuerquote.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie sehen aus dem Entwurfe des außerordentlichen Büdgets, daß der Regierungsrath fand, es sei nothwendig, für das erste Jahr eine außerordentliche Steuer von $^2/_{10}$ pro mille zu erheben. Bei einem frühern Anlasse legte ich Ihnen eine Berechnung vor, nach welcher, wenn das Anleihen bis zum Jahre 1866 gedeckt werden soll, je für ein Jahr eine außerordentliche Steuer von $^2/_{10}$ pro mille und je für das andere $^1/_{10}$ pro mille bezogen werden muß, um die ganze Summe in Kapital und Zinsen zu decken. Es bot sich nun die Frage, welche dieser Steuerquoten das nächste Jahr bezogen werden solle. Der Regierungsrath entschied mit großer Mehrheit für $^2/_{10}$ pro mille. Es wurde mit Grund bemerkt, im Anfange, wenn die Schuld größer ist, sei es besser, eine größere Summe zu deren Abzahlung zu verwenden, damit sich in der Folge die Zinse vermindern. Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß der Regierungsrath in Erhebung von Geldern sehr sparsam zu Werke ging. Wir suchten bisher die Verwaltung zu besorgen, ohne daß wir vom Anleihen eine größere Summe als 210,000 Fr. erheben mußten; nächstes Jahr wird ohne Zweifel eine größere Summe nöthig sein, um den Bedürfnissen zu genügen. Der Regierungsrath beschloß, vorderhand nicht mehr als 700,000 Fr. von dem Anleihen zu erheben und die Finanzdirektion wird sich befleißen, diese Schranke festzuhalten. Die Staatswirthschaftskommission ist in dieser Beziehung etwas abweichender Ansicht; ich will indessen dem Herrn Berichterstatter derselben nicht vorgreifen nnd beschränke mich darauf, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung zu empfehlen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist über den vorliegenden Gegenstand getheilter Ansicht, indem die Mehrheit derselben von dem Standpunkte ausging, es wäre freilich wünschenswerth, die kontrahirte Schuld so schnell als möglich zu decken und die für dieselbe zu verwendenden Zinse zu vermindern; aber in Betracht der obwaltenden Zeitumstände und namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Theurung der Lebensmittel sich selbst bei veränderten günstigen Verhältnissen auch im nächsten Jahre fühlbar machen werde; in Betracht ferner, daß es eine neue und ungewohnte Steuer sei, die dem Volke jedenfalls sehr schwer und unerwartet vorkommen werde, entschloß sich die Mehrheit, bei Ihnen darauf anzutragen, für das erste Jahr nur $^1/_{10}$ pro mille zu beziehen. Man berechnete, daß diese Steuerquote ungefähr 64,500 Fr. betragen würde, mit welcher Summe es möglich ist, das Kapital zu verzinsen und ungefähr 4 Prozent an demselben abzubezahlen, selbst wenn, was nicht wahrscheinlich ist, eine volle Million im Laufe des nächsten Jahres ihre Verwendung finden sollte. Die Minderheit der Kommission schloß sich dagegen dem Antrage des Regierungsrathes an, hauptsächlich aus dem Grunde, damit im ersten Jahre soviel als möglich zurückbezahlt werde. An Ihnen ist es nun, zu entscheiden, welcher Ansicht Sie den Vorzug geben wollen.

Mühlethaler. Da eine Zeit bestimmt ist, innerhalb welcher das ganze Anleihen zurückbezahlt werden soll, da man ferner nicht weiß, ob ein künftiges Jahr besser ausfalle, als das vorhergegangene, und endlich die Eisenbahnbauten für das nächste Jahr einigen Verdienst in Aussicht stellen, so möchte ich den Antrag des Regierungsrathes unterstützen.

Simon (den Präsidentenstuhl verlassend, den der Herr Vizepräsident einnimmt). Eine der wichtigsten Aufgaben der Staatswirthschaftskommission bestand darin, genau zu untersuchen, ob es nothwendig sei, dem Lande die ganze Steuer aufzuerlegen, welche in Folge des Dekrets vom 26. Mai erhoben werden kann; oder ob es genüge, einstweilen nur eine Vermehrung der Steuer von $^1/_{10}$ pro mille zu beschließen. Zu diesem Behufe mußte maneine Berechnung vornehmen und ich erlaube mir, Ihnen deren Resultate vorzulegen. Der Herr Finanzdirektor bemerkte Ihnen, daß eine Summe von 615,686 Fr. des außerordentlichen Büdgets am Ende dieses Jahres bereits ihre Verwendung gefunden haben werde; diese Summe ist indessen nicht ganz genau, weil noch nicht alle Rechnungen vorliegen; indessen lehren Erfahrungen früherer Jahre, daß für Bauten oft mehr ausgesetzt wird, als man wirklich ausgiebt; ich setze daher voraus, diese Summe werde statt 615,686 Fr. nur 600,000 Fr. betragen. Aber auch diese Summe wurde nicht am 1. Januar verwendet, sondern

im Laufe des Jahres, und wir haben daher den Zins nicht vom 1. Jan. an zu berechnen, sondern von dem Momente an, wo die Gelder erhoben wurden. Bisdahin wurde nur eine Summe von 210,000 Fr. von Partikularen erhoben. Ich nehme also an, die 600,000 Fr. müssen für sechs Monate zu 3 ½ Prozent verzinst werden, was 10,500 Fr. betragen würde; im Jahre 1854 wäre aber der volle Zins mit 21,000 Fr. zu berechnen. Für das nächste Jahr beschließen Sie, eine Summe von 400,000 Fr. auszugeben. Auch da ist die Berechnung wieder sehr einfach, indem ich annehme, diese Summe sei höchstens für ein halbes Jahr zu verzinsen, da weitaus der größere Theil derselben in der zweiten Hälfte des Jahres ihre Verwendung findet; dieß beträgt wieder 7000 Fr. Im Ganzen haben wir also einen Zinsbetrag von 38,500 Fr. Nun fragt es sich, wie viel es abwirft, wenn wir eine Extrasteuer von $^1/_{10}$ pro mille beziehen. Der Herr Finanzdirektor befindet sich hier vielleicht im Irrthume, indem er diesen Steuerbetrag nur zu 64,500 Fr. anschlägt; nach andern Berechnungen könnte man etwas höher gehen und eine Summe von 78,500 Fr. annehmen. Bringen Sie bei diesem Steuerbetrage die Zinse mit 38,500 Fr. in Rechnung, so bleiben Ihnen immerhin noch 40,000 Fr. oder 4 Prozent für Abbezahlung des Kapitals. Betrachten Sie unsere Zeitumstände, so läßt sich nicht bestreiten, daß der Landmann seit mehreren Jahren nicht günstige Ergebnisse erhielt, welche sich erst dieses Jahr für ihn etwas besser gestalteten. Die Theurung der Lebensmittel trifft allerdings besonders die Klassen, welche keine oder nur geringe Steuer bezahlen, allein ich ersuche Sie, auch diejenigen Klassen der Staatsbürger zu berücksichtigen, auf welchen die Steuer hauptsächlich lastet. Aus diesen Gründen und weil es das erste Mal ist, daß man diese Steuer erhebt, glaubte die Mehrheit der Kommission, es sei für dieses Jahr nur $^1/_{10}$ pro mille zu erheben. (Der Redner nimmt wieder den Vorsitz ein.)

Egger. Ich erlaube mir, auch zu Gunsten des Minderheitsantrages der Kommission ein Wort anzubringen. ich bin mit der Rechnung nicht ganz einverstanden, welche uns der Herr Präsident soeben über die Verwendung der im außerordentlichen Büdget ausgesetzten Kredite vortrug. Er nimmt an, nicht die ganze Summe, welche für 1853 bestimmt ist, sei während dieses Jahres verwendet worden. Ich gebe dieß zu, doch wurde ein großer Theil derselben schon vor Beginn dieses Jahres ausgegeben; so 100,000 Fr. für das Irrenhaus, ferner 152,000 Fr. für die Kosten des Staates auf der Münzreform, so daß bereits beinahe die Hälfte der Summe ausgegeben ist. Nun muß ebenfalls für die ganze Summe, sowohl für denjenigen Theil, welcher schon vor dem Jahre 1853 ausgegeben wurde, als für denjenigen, der im Laufe dieses Jahres ausgegeben wird, der Zins für 1854 gerechnet werden, weil die Steuer erst am Ende des Jahres eingeht. Was die Ausgaben für das folgende Jahr betrifft, so weiß ich nicht, wie lange man mit der für den Irrenhausbau bestimmten Summe zuwarten kann; allein laut den Berichten, welche der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt wurden, war der hiefür bestimmte Kredit bereits ausgegeben, bevor er erkannt war, so daß ich glaube, ein großer Theil dieser Summe werde schon in der ersten Hälfte des folgenden Jahres erschöpft sein. Wenn wir also den Zins dieser Summen berechnen, so kommen wir höher als der Herr Präsident, welcher dafür nur 38,500 Fr. in Anschlag bringt, und mittelst einer Steuerquote von nur $^1/_{10}$ pro mille kann gewiß nicht der vom Herrn Präopinanten angenommene Betrag für die Amortisation verwendet werden. Ich habe aber noch einen andern Grund, um den Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen; er besteht darin, daß man in einer frühern Sitzung beschlossen hat, es solle bereits in diesem Jahre die erste Quote der außerordentlichen Steuer bezogen werden; ich stütze mich auf die Verhandlungen des Großen Rathes. Die Staatswirthschaftskommission trug damals darauf an, es möchte jeweilen im Herbste bestimmt werden, ob für das laufende Jahr $^1/_{10}$ oder $^2/_{10}$ pro mille zu beziehen seien, was hier mit großer Mehrheit angenommen wurde. Der Antrag wurde damals aus dem Grunde gestellt, weil man im Herbste jeweilen wisse, ob das betreffende Jahr ein fruchtbares sei oder nicht. Ich gebe zu, daß es gegenwärtig nicht wohl mehr möglich ist, für dieses Jahr eine Steuerquote zu beziehen, weil wir uns bereits am Ende desselben befinden; aber gerade deßwegen möchte ich um so weniger für das künftige Jahr das Minimum beziehen. Ich stimme deßhalb zum Antrag des Regierungsrathes, indem wir sonst gewiß nicht bis zum Jahre 1866 das Kapital amortisiren können.

Lehmann, J. U. Es fragt sich bei mir, kann es die Regierung mit $^1/_{10}$ pro mille machen? Kann sie damit auskommen, so bin ich vollständig der Ansicht, welche der Herr Präsident verfocht; denn es ist nicht zu verkennen, daß man bei Einführung einer ungewohnten Steuer, so nützlich und zweckmäßig auch deren Verwendung sein mag, auf eine um so größere Abneigung stößt, je größer deren Betrag ist. Bei neuen Steuern, die nicht nur einmal, sondern für längere Zeit erhoben werden sollen, ist dieß noch mehr der Fall, und in dieser Beziehung verdient es nur Anerkennung, wenn uns der Herr Präsident auf diesen Standpunkt aufmerksam macht. Ist es hingegen nöthig, daß die Regierung $^2/_{10}$ pro mille erhebe, so wird sich eben auch nichts anderes thun lassen, so viele Gründe man für den Bezug von $^1/_{10}$ pro mille anführen mag. Noch ein anderer Grund, der für den Bezug von $^2/_{10}$ pro mille spricht, sofern es die Regierung nöthig findet, liegt in dem Umstande, daß, wenn auch gegenwärtig noch Jeder mehr oder weniger an den Folgen der vorhergehenden schlimmen Jahre leidet, wir doch nicht sicher sind, ob nicht noch schlimmere Zeiten kommen werden als bisher, denn wir müssen annehmen, daß im verflossenen Jahre die Produkte unseres Landes einen ziemlich günstigen Ertrag lieferten; so in Betreff der Preise des Vieh's, der Käse und auch des Holzes. Ich möchte daher einfach den Bericht des Herrn Finanzdirektors anhören. Kann der Regierungsrath es mit $^1/_{10}$ pro mille machen, so stimme ich für diese Quote, kann er aber nicht damit auskommen, so stimme ich für $^2/_{10}$ pro mille.

Ganguillet. Ich bin so frei, den Mehrheitsantrag der Staatswirthschaftskommission zu unterstützen und möchte hier gerade eine Frage des Herrn Lehmann beantworten und zwar aus dem Eingangsrapporte des Herrn Finanzdirektors selbst, welcher bemerkte, er habe berechnet, daß das Anleihen bis zum Jahre 1866 amortisirt werde, wenn man je ein Jahr $^1/_{10}$ das andere Jahr $^2/_{10}$ pro mille der außerordentlichen Steuer beziehe. Nun halte ich dafür, um die Steuer nicht unpopulär zu machen, sei es am Orte, für das erste Jahr mit der geringern Quote von $^1/_{10}$ pro mille zu beginnen, für das folgende Jahr dann $^2/_{10}$ pro mille zu beziehen und auf diese Weise abzuwechseln. Die Gründe, welche der Herr Präsident des Großen Rathes dafür anführte, springen in die Augen. Es ist nicht zu verkennen, daß wir sehr schlimme Jahre hatten, und nach einem schlimmen Jahre ist eine hohe Steuer gewiß nicht am Orte. Es wurde freilich gesagt, wir können auch später schlimmere Zeiten haben, aber das wollen wir doch nicht hoffen, daß alle Jahre die Theurung wiederkehre, sonst müßte ja die Menschheit zu Grunde gehen. Ich möchte noch einen Umstand anführen: im Laufe des nächsten Jahres werden die Eisenbahnarbeiten im Lande beginnen, sie werden einen neuen Verdienstzweig bringen, und dann wird es auch leichter sein $^2/_{10}$ pro mille zu beziehen als gegenwärtig. Aus diesen Gründen stimme ich zum Mehrheitsantrage der Kommission.

Gfeller zu Wichtrach. Ich bin nicht Einer derjenigen, welche dem Lande Lasten aufzulegen suchen, wenn es nicht nothwendig ist; aber wir haben einmal eine Schuld erkannt, die abgetragen werden muß und es geht eine lange Reihe von Jahren, bis dieß geschehen sein wird. Da ich nun das gegenwärtige Jahr nicht zu den übel gerathenen zähle, indem die Produkte einen ziemlich schönen Preis galten, so glaube ich, man dürfe um so eher dem Landmann sagen, es sei etwas Billiges zu leisten. Ich unterstütze daher den Antrag des Regierungsrathes.

Geißbühler. Ich muß hingegen den Antrag unterstützen, welchen der Herr Präsident vertheidigte, und zwar einfach aus folgendem Grunde. Man wird auf dem Lande fragen: was ist das, ein außerordentliches Büdget? Man hatte bisher ein gewöhnliches Büdget, das eine direkte Steuer von 1 pro mille

in Anspruch nahm; nun kommt ein zweites Büdget, das für außerordentliche Fälle bestimmt sein soll, aber es sind nicht alle Ausgaben desselben außerordentliche. Wenn man z. B. fragt, was für Punkte der vorliegende Entwurf enthalte und man mit der Tieferlegung des Brienzersees, mit Straßenkorrektionen, mit Sachen kommt, die auf das allgemeine Büdget gehörten, so werden die Leute sagen, das gehöre nicht daher. Auch in Berücksichtigung der schweren Jahre, die wir hatten, sollte man nicht übersehen, daß die Lage des Landmannes eine schwierige ist; und ich weiß nicht, ob nicht eine große Unzufriedenheit durch dieses außerordentliche Büdget erregt werden könnte, besonders wenn $^1/_{10}$ pro mille bezogen werden. Ich schließe mich daher dem Mehrheitsantrage der Staatswirthschaftskommission an.

Matthys. Der Große Rath ist in der Stellung eines Privatmannes und ich machte die Erfahrung, wenn der Schuldner einen Zins nicht bezahlen konnte, daß es ihm doppelt schwer fiel, zwei Zinse zu bezahlen; noch schwerer fällt es ihm, wenn er drei bezahlen soll. Wie ich mich erkundigte, stützte man die Berechnung bei Erlassung des Dekretes vom 26. Mai darauf, es werde für das Jahr 1853 bereits $^1/_{10}$ pro mille bezogen werden. Das ist nicht geschehen, und nun scheint mir, weil man für 1853 nicht eine außerordentliche Steuer bezogen habe, so sei es unsere Pflicht, für das Jahr 1854 $^2/_{10}$ pro mille festzusetzen, denn sonst machen wir es, wie der Privatschuldner, welcher Zins auf Zins häuft. Aus dieser Rücksicht, sowie aus dem fernern Grunde, daß die Gegenwart auch das Ihrige thun soll, da die Zukunft für das Armenwesen mehr wird leisten müssen, stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Dr. v. Gonzenbach. Es dünkt mich, die ganze Frage, ob ein $^1/_{10}$ oder $^2/_{10}$ pro mille zu beziehen sei, müsse nach der ersten Frage beantwortet werden: ist dieses Jahr ein gutes oder nicht? Denn wie Herr Egger bereits bemerkte, wurde die Frage, ob $^1/_{10}$ oder $^2/_{10}$ pro mille zu beziehen sei, auf den Herbst verschoben, damit man jeweilen wisse, ob das betreffende Jahr ein gutes sei oder nicht. Nun frage ich: wer muß die Steuer bezahlen? Diejenigen, welche etwas haben. Ich frage ferner: war dieses Jahr für Diejenigen, welche etwas haben, ein gutes? und da muß ich mit Ja beantworten. Die Produkte des Landes lieferten einen schönen Ertrag. Bezahlen ist niemals angenehm, aber man muß sich auch die Frage stellen: wird es jetzt verhältnißmäßig leichter oder schwerer sein, $^2/_{10}$ pro mille zu bezahlen als später? und ich sage: Sie haben eher die Chance anzunehmen, es werde ein schlimmeres als ein besseres Jahr folgen. Ich bin daher der Ansicht, es sei, übereinstimmend mit dem frühern Beschlusse, eine Steuerquote von $^2/_{10}$ pro mille zu beziehen. Zu verlieren haben Sie dabei nichts, es ist eine Vorsorge, die Sie für die Zukunft treffen, für den Fall, wenn später möglicher Weise weniger günstige Verhältnisse eintreten sollten. Ich stimme daher zum Antrage des Regierungsrathes.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich könnte dem Herrn Präopinanten in Bezug auf die Ergebnisse dieses Jahres nicht ganz beistimmen, indem ich dieses nicht für so günstig betrachte als er. Es gibt viele einzelne Landesgegenden, die noch nie so hergenommen wurden, wie dieses Jahr; überdieß herrscht auf dem Lande noch ein bedeutender Geldmangel und die vorhandenen Hülfsquellen werden sehr stark in Anspruch genommen. Man sagte, weil die Preise etwas höher standen, so könne man dem Landmann etwas mehr zumuthen. Warum waren die Preise höher? Weil der Landmann weniger Waare auf den Markt zu bringen hatte als erfordert war. Trotz der schönen Preise werden sehr Viele nicht in günstigern Verhältnissen stehen als bisher. Es ist auch nicht zu übersehen, daß der Mangel an einzelnen Lebensmittelarten so tief gefühlt wird, daß man nur mit großer Besorgniß dem Winter entgegengehen kann, da viele Familien von Nahrungsmitteln entblößt sein werden. Wenn auch die Vermöglichen bezahlen könnten, so wird der Bezug einer hohen Steuer doch auf die ärmern Klassen drückend einwirken. Die Eisenbahnarbeiten, welche man in Aussicht stellte, werden nicht diejenige Erleichterung für das Steuer bezahlende Publikum gewähren, wie man sie zu erwarten scheint, sondern nur einem Theile der arbeitenden Klasse einigen Verdienst verschaffen. Wenn daher die Verwaltung es mit $^1/_{10}$ pro mille machen kann, so halte ich es dieses Jahr für genügend; man wird alsdann das nächste Jahr $^2/_{10}$ pro mille erheben können. Ich schließe mich daher dem Mehrheitsantrage der Staatswirthschaftskommission an.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich will mich nicht in einen Streit über die Frage einlassen, ob das heurige Jahr ein gutes sei oder nicht, um so weniger, weil ich glaube, es handle sich auch nicht darum. Wir berathen hier das Büdget für das künftige Jahr; es handelt sich ferner um die Frage, welcher Steuerbetrag zur Deckung desselben zu erheben sei, und wenn Herr Alt-Regierungsrath Tscharner ein günstigeres Jahr erwartet, so schiene es mir, sein Schluß sollte alsdann dahin gehen, daß er zum Antrage des Regierungsrathes stimme. Indessen begreife ich, daß man darüber verschiedener Ansicht sein kann, ob $^1/_{10}$ oder $^2/_{10}$ pro mille zu beziehen seien, und ich will es dem Großen Rathe ganz anheimstellen, diejenige Steuerquote festzusetzen, welche ihm zweckmäßig scheint. Dagegen möchte ich noch eines Gesichtspunktes erwähnen, der den Regierungsrath bewog, bei Ihnen den Antrag auf den Bezug von $^2/_{10}$ pro mille zu stellen. Einerseits ist es die Rücksicht darauf (die man nicht aus den Augen verlieren sollte), daß wir auch auf dem ordentlichen Büdget ein Defizit haben, und daß es nicht zweckmäßig ist, auf beiden Seiten Defizite bestehen zu lassen; namentlich dieser Gesichtspunkt hatte Einfluß darauf, daß man sich entschloß, den Bezug von $^2/_{10}$ pro mille vorgeschlagen. Es kam aber dabei noch eine andere Rücksicht in Betracht. Für diejenigen, welche bezahlen, kommt es ziemlich auf Eines heraus, für was sie das Geld hergeben; die Hauptsache für sie besteht darin, ob man bezahlen müsse oder nicht. Wenn man nun sagen kann, es seien andere Ausgaben vorhanden, welche bis dahin bestritten werden mußten, die sich hingegen künftiges Jahr günstiger gestalten, so ist der Schluß natürlich, daß es den Betreffenden nicht so schwer fällt, eine Steuer von $^2/_{10}$ pro mille bezahlen zu müssen, wenn sie in anderer Beziehung eine Erleichterung erhalten. Nun glaube ich die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die Hausbesitzer (und die Klasse derselben ist doch immerhin zahlreich) für das nächste Jahr voraussichtlich eine ziemliche Erleichterung in Betreff der Assekuranzsteuer erhalten, welche das nächste Jahr für das laufende bezogen wird. Eine bestimmte Summe kann ich nicht anführen, da wir uns noch nicht am Ende des Jahres befinden, aber voraussichtlich wird diese Steuer wesentlich leichter fallen als bisher. So viel ist sicher, daß wir im Laufe dieses Jahres verhältnißmäßig eine geringere Anzahl von Brandfällen und Entschädigungsforderungen hatten als früher, und ich glaube annehmen zu dürfen, diese Voraussetzung werde sich bis zu Ende des Jahres bewähren. Ich glaube daher auch erklären zu können, es dürfte auf dieser Steuer ein Bedeutendes erspart werden, und zwar in Folge des Dekretes, wodurch seiner Zeit die Entschädigung um $^2/_{10}$ herabgesetzt wurde. Wenn man daher an einem Orte etwas beitragen muß, so ist Aussicht vorhanden, daß man an einem andern Orte etwas erspare, und wenn man Alles mit einander vergleicht, so halte ich dafür, man werde das nächste Jahr nicht mehr zu bezahlen haben als bisher.

Fischer, Altschultheiß. Ich könnte mich ebenfalls nicht entschließen, bei Festsetzung der Steuer höher zu gehen, als für einmal absolut nöthig ist. Seit einer Reihe von Jahren wurden die außerordentlichen Ausgaben zu ordentlichen, seit einer Reihe von Jahren haben wir mit Wasserverheerungen zu kämpfen; im einen Jahre kommt dieß, im andern jenes zum Vorscheine. Es ist ebenfalls mein lebhaftester Wunsch, die Haushaltung des Staates so einzurichten, daß Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewichte stehen. Ich will Sie nicht mit Erörterung der Frage aufhalten, ob dieses Jahr ein gutes sei oder nicht, aber nach meinen Erfahrungen scheint mir, wie Herr Tscharner bemerkte, trotz der schönen Preise, die man aus einigen Produkten zog, der Ausfall noch sehr empfindlich zu sein. Ich gehe von der Ansicht aus, der Große Rath solle nicht ohne die größte Dringlichkeit die Steuern vermehren. Wenn wir mit $^1/_{10}$ pro

mille beginnen, so sollte das Nöthigste damit bestritten werden können und ich stimme daher zum Mehrheitsantrage der Kommission.

Dr. Lehmann. Ich möchte nur die Frage an den Herrn Finanzdirektor stellen, ob es einen störenden Einfluß auf die Einnahmen des ordentlichen Büdgets ausübe, wenn nur eine Extrasteuer von 1/10 pro mille bezogen wird. Ich sehe mich zu dieser Frage veranlaßt, weil ich im ordentlichen Büdget folgende Stelle finde: „Die Grundsteuer für den Jura nach dem Verhältniß von 2/11 zu 9/11 findet ihre Ausgleichung theils in den vermehrten Straßenarbeiten für diesen Kantonstheil, nach fol. 19, theils in der 2/10 vermehrten Steuer, welche der alte Kanton zu Deckung des außerordentlichen Büdgets bezahlt ꝛc." Ich glaubte daraus schließen zu sollen, daß, wenn statt 2/10 nur 1/10 pro mille bezogen wird, dann möglicher Weise die Grundsteuer des Jura herabgesetzt werden müsse, und dieß würde offenbar unser Einnahmenbüdget stören.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann recht gut begreifen, daß man in dieser Sache getheilter Ansicht ist, ob 1/10 oder 2/10 pro mille bezogen werden sollen; ich beschränke mich daher lediglich darauf, die Sachlage möglichst klar darzustellen, Ihnen anheimstellend, zu beschließen, was Sie den Umständen für angemessen erachten. Wenn man die Frage an mich stellt, ob ich es machen könne, wenn nur 1/10 pro mille bezogen werde, so kann ich hierauf mit Ja und Nein antworten. Vorderhand mag 1/10 pro mille hinreichen, aus dem Grunde, weil die Verwaltung die Befugniß hat, einstweilen die nöthigen Summen zu erheben. Wenn ich aber frage, ob wir gleichwohl zum Ziele kommen und ob das Anleihen bis zum 1. Januar 1866 gedeckt werden könne, so ist dieß etwas Anderes. Wie ich bereits bemerkte, wurde im Dekrete vom 26. Mai bestimmt, je für ein Jahr 1/10 und dann für das folgende Jahr 2/10 zu erheben; fernerhin habe der Große Rath jeweilen bei Berathung des ordentlichen Büdgets festzusetzen, wie viel für das betreffende Jahr nöthig sei. Ich erklärte schon damals, wenn wir während der einen Hälfte der Jahre 2/10, während der andern Hälfte 1/10 pro mille beziehen, so werden bis zum Jahre 1866 Zinse und Kapital abbezahlt sein. Wie Herr Egger richtig bemerkte, hätte, streng genommen, die Abbezahlung schon dieses Jahr beginnen sollen; wir überspringen also bereits ein Jahr und ich glaube daher, es sei zweckmäßig, für das nächste Jahr 2/10 zu beziehen. Sollte dieß nicht geschehen, so würde die unausweichliche Folge darin bestehen, daß die Abbezahlung eine verhältnißmäßige Verzögerung erleiden würde. Wenn auch die Beweisführung des Herrn Großrathspräsidenten einiges Richtige enthält, so ist sie doch nicht ganz richtig, denn unter den Summen, welche er erst später als verzinsbar annimmt, sind solche, für die der Zins bereits läuft. So die Ausgaben für den Irrenhausbau, in Betreff welcher die Kantonalbank angewiesen wurde, bis auf einen gewissen Betrag offenen Kredit zu halten und die jeweiligen Rechnungen zu bezahlen. Für das letzte Jahr mußten der Kantonalbank 103,000 Fr. zu diesem Zwecke vergütet werden; eine fernere Vergütung wird für die seitherigen Ausgaben stattfinden müssen. Die Bank rechnet uns einen Zins von 4 % an. Nun kann man einwenden, die Bank sei auch ein Theil der Staatsverwaltung und der an dieselbe bezahlte Zins fließe wieder in die Kantonskasse zurück. Ich gebe dieß zu, allein andrerseits darf man nicht vergessen, daß die Kantonalbank dennoch ein selbstständiges Institut ist, das die betreffenden Gelder anderwärts verwenden könnte. Die Ausgaben, welche wir vor uns sehen, betreffen großartige Werke; so den Bau des neuen Irrenhauses, die Münzreform, deren wohlthätigen Einfluß wir täglich fühlen, die uns aber im Ganzen eine Summe von 152,686 Fr. 27 kostete, obschon uns der Bund für den Gewinn auf den neuen Münzen einen bedeutenden Betrag, wie andern Kantonen, in Rechnung brachte. Auch diese Summe mußte vom Tage ihres Verfalles an verzinst werden und der Zins läuft noch immer fort, so daß die Voraussetzung des Herrn Präsidenten nur theilweise richtig ist. Die Bemerkung des Herrn Dr. Lehmann in Betreff der Grundsteuer des Jura ist durchaus richtig. Der §. 85 III. der Staatsverfassung enthält folgende Bestimmung: „Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt." Nun wissen Sie, daß der Große Rath bereits in einer ersten Berathung durch ein spezielles Gesetz die Ausführung dieser Vorschrift beschloß, doch ist vor der definitiven Inkrafttretung noch eine zweite Berathung nöthig, welche noch im Laufe dieser Sitzung erfolgen wird. Bei diesem Anlasse werden Sie dann sehen, daß der Jura leider zu viel bezahlt, ich sage „leider," denn ich ziehe ungerne etwas davon ab, allein gestützt auf die Verfassung, hat der neue Kantonstheil das Recht zu verlangen, daß seine Grundsteuer zu den Steuern des alten Kantons in ein billiges Verhältniß gebracht werde. Ob Sie nun dem Jura die Differenz durch eine vermehrte Ausgabe für seine Straßen in Rechnung bringen oder dieselbe von der direkten Steuer abziehen, kommt dem Resultate nach auf das Nämliche heraus. Auch hierin liegt für mich ein Grund, auf dem Vorschlage des Regierungsrathes zu beharren, weil wir bei einer Extrasteuer von 2/10 pro mille keinen Abzug für den Jura vornehmen müssen. Was den Bezug der Extrasteuer betrifft, so findet derselbe beim Bezuge der gewöhnlichen Steuer statt. Nun bewährt sich die Bestimmung der Extrasteuer jeweilen im Herbste in der Ausführung nicht gut, weil schon vorher im Laufe des Jahres die nöthigen Anordnungen getroffen werden müssen, sei es in Betreff der Steuerregister, der Ausfüllung der Kontrollen u. s. w. Uebrigens sei mir noch die allgemeine Bemerkung erlaubt, daß wir uns nach und nach mit dem Begriffe vertraut machen müssen, wenn wir für großartige Werke außerordentliche Ausgaben dekretiren, daß auch für deren Deckung eine außerordentliche Steuer beschlossen werde, um es dahin zu bringen, daß wir die ordentlichen Staatsausgaben mit einer direkten Steuer von 1 pro mille bestreiten können. Sie mögen nun entscheiden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beharrt auf dem Mehrheitsantrage derselben und zwar aus den bereits angeführten Gründen.

Abstimmung:

Für eine Extrasteuer von 2/10 pro mille .	80 Stimmen.
Für eine Extrasteuer von 1/10 pro mille .	32 Stimmen.

Damit ist das außerordentliche Büdget erledigt.

Nun wird noch ein Anzug der Herren Großräthe Lenz, Hofer, Bürki und Geller verlesen, mit dem Schlusse: es sei die Satzung 72 des Personenrechts dahin abzuändern, daß die Kosten nicht mehr dem Einsprecher, sondern der unterliegenden Partei auferlegt werden.

(Schluß der Sitzung: Mittags um 12 1/2 Uhr.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Siebente Sitzung.

Montag den 19. Dezember 1853,
Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béchaux, Berger, Beutler, Bühlmann, Fischer im Eichberg, v. Graffenried von Kirchdorf, Gygax, Känel, Kanziger, Manuel, Moreau, Nägeli, Schaffter, Prokurator; Scheidegger, Walther, Wyß, Dr. juris; und Wyß, Amtsrichter; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Bréchet, Burri, Corbat, Courbat, Droz, v. Effinger, Fleury, Johann; Froidevaux, Frotté, Glaus, Haldimann, Henzelin, Hubler, Kaiser, v. Känel, Kasser, Kilcher, Knechtenhofer, Hauptmann; König, Krebs, Kurz, Lehmann, J. U.; Lehmann zu Rüdtligen; Lehmann, Samuel, Handelsmann; Lenz, Marggi, Maurhofer, Meier, Moosmann, Moser zu Langnau, Mosimann, Niggeler, Nouvion, Plüß, Probst, Reichenbach, Roth zu Wangen, Röthlisberger, J. U.; Röthlisberger, Isak; Rüedi, Schaffter, Müller; Schneider, Schüpbach, Schürch, Sollberger, Stämpfli, Steiger zu Kirchdorf, Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Stockmar, Streit, Theubet, Ueltschi, Verdat, Voyame, Vulleumier, Widmer, Wirth, Wüthrich zu Wyl und Wüthrich zu Trub.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsberichte der Jahre 1851 und 1852.

Das Präsidium schlägt die abschnittweise Berathung der Berichte vor.

Weyermann. Ich glaube, es wäre eine Zeitersparniß, wenn man den Verwaltungsbericht in globo behandeln würde. Die Anträge der Staatswirthschaftskommission erstrecken sich auf das Ganze und können auf einmal berathen werden. Sodann habe ich einzelne Ausstellungen zu machen, die sich im Ganzen zerstreut finden, aber doch im Zusammenhange mit einander stehen, so daß ich bei der kapitelweisen Behandlung nicht wüßte, wie sie anzubringen wären.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich bin so frei, die vom Präsidium vorgeschlagene Form zu unterstützen. Sie werden sich wohl erinnern, daß letztes Jahr der Verwaltungsbericht als ein einziger, zusammenhängender Gegenstand aufgefaßt und daß in einem Vortrage darüber Bericht erstattet wurde, der mehr als zwei Stunden dauerte, der sehr ermüdend für den Berichterstatter war und den Nachtheil für die Versammlung mit sich brachte, daß sie Gefahr lief, den Ueberblick über die einzelnen Theile zu verlieren. Damals bildete sich im Großen Rathe die Ansicht, wenigstens ich glaubte, es sei zweckmäßig, den Verwaltungsbericht künftiger Jahre abschnittweise zu behandeln, und zwar nach den natürlichen Abschnitten, welche die einzelnen Direktionen darbieten. Es ist ganz richtig, daß Ausstellungen gemacht werden können, die sich nicht ausschließlich auf eine Direktion beschränken; aber ich glaube, die Versammlung werde es dem betreffenden Redner nicht übel nehmen, wenn er sich derartige Abschweifungen erlaubt, denn zwischen Abschweifungen, die durchaus unmotivirt sind, und solchen, die durch die Sache, welche sie betreffen, wohl motivirt sind, ist ein großer Unterschied. Die Berathung kann gewiß nur gewinnen, wenn der Ueberblick über die einzelnen Theile erleichtert wird.

Fischer, Altschultheiß, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Unterstützung des Vorschlages des Herrn Präsidenten über die Form der Berathung bin ich so frei, die Bemerkung beizufügen, daß, wenn es mir auch möglich wäre, den ganzen Rapport zusammenhängend vorzutragen, Sie dadurch doch gewiß so ermüdet würden, daß sich die Aufmerksamkeit nicht über alle Punkte ausdehnen könnte. Ich werde weniger Zahlen vortragen als letztes Jahr, aber einige werde ich doch anführen müssen, und wenn dieß in verschiedenen Verwaltungszweigen hinter einander geschieht, so ist es nicht möglich, überall mit Aufmerksamkeit zu folgen. So wie ich die Sache auffasse, scheint mir die Erstattung des Berichtes über die Staatsverwaltung eine Gelegenheit bieten zu sollen, über das Vergangene ganz freie Bemerkungen zu machen; die Staatswirthschaftskommission legt Ihnen daher auch ihre Bemerkungen vor, ohne denselben förmlich das Gewicht eines Antrages zu geben, indem sie einen solchen erst am Schlusse stellen wird. Ich unterstütze daher den Antrag des Präsidiums bezüglich auf die Form der Berathung.

Weyermann zieht seinen Antrag zurück.

Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Der Verwaltungsbericht für das Jahr 1851 lag bereits in der letzten Sitzung des Großen Rathes vor, doch bedauerte die Staatswirthschaftskommission, daß derselbe nicht früher vorgelegt werden konnte, denn es geht in zwei Jahren so vieles vorüber, daß dasjenige, was sich im Jahre 1851 ereignete, im Jahre 1853 wenig Interesse mehr hat. Dieser Bemerkung Rechnung tragend, legte der Regierungsrath mit möglichster Beförderung den Verwaltungsbericht für das Jahr 1852 vor, welcher den Mitgliedern des Großen Rathes kurz vor dessen Einberufung übergeben werden konnte; er wurde ebenfalls der Staatswirthschaftskommission überwiesen, um von dieser geprüft zu werden. Daraus entstand eine Vergleichung beider Verwaltungsberichte. Die Staatswirthschaftskommission hält dafür, die wesentliche Bedeutung dieser Berichterstattung bestehe in der Rechenschaft, welche der Regierungsrath gegenüber dem Großen Rathe und dem souveränen Volke abzulegen hat, das durch die daherige Verhandlung von den einzelnen Theilen der Staatsverwaltung Kenntniß erhält. Die Kommission war daher der Ansicht, diese Rechenschaft solle wo möglich zu einer Zeit abgelegt werden, wo Jedermann noch Interesse an den fraglichen Begebenheiten hat. Es wurde deßhalb der Wunsch an den Regierungsrath gerichtet, es möchte jeweilen der Verwaltungsbericht eines verflossenen Jahres, wenn möglich, im Frühjahre des folgenden vorgelegt werden. Man glaubte, es sei dieß, etwa mit Ausnahme der Direktion der Finanzen, wohl möglich, indem es sich hauptsächlich darum handle, die Begebenheiten eines Jahres zusammenzufassen und zu untersuchen; die eigentliche Rechnungsstellung ist Gegenstand einer besondern Verhandlung. Uebergehend zum allgemeinen Theile des Berichtes, soll ich bemerken, daß sich gegenüber 1850 und 1851 im Jahre 1852 eine Verminderung der Sitzungen des Großen Rathes herausstellt. Im Jahre 1851 hielt der Große Rath 53 Sitzungen, im Jahre 1852 nur 48 und im Jahre 1850 80. Der Regierungsrath hielt im Jahre 1851 281, im Jahre 1852 250 Sitzungen; das Obergericht zählte im Jahre 1851 112 Sitzungen. Auf den 1. Juni 1851 ging infolge der Wahl das Präsidium des Regierungsrathes an Herrn Fischer über; Herr Regierungsrath Blösch behielt wegen der großen Geschäftsmenge der Direktion des Innern die Gesetzesentwürfe. Der Geschäftskreis des Kantons gegenüber dem Auslande wird vom Bunde absorbirt, und diese Rubrik wird wahrscheinlich in Zukunft ganz wegfallen.

In Bezug auf die Eidgenossenschaft fand im Jahre 1851 die vorschriftgemäße Bestellung der Behörden neuerdings statt und zwar wurden die Nationalrathswahlen nach der neuen Eintheilung der Kreise vorgenommen; die frühere Zahl der bernischen Nationalräthe wurde von 20 auf 23 vermehrt. Es ist Ihnen bekannt, daß bei der Eintheilung der Wahlkreise im Ganzen keinerlei System befolgt, sondern die Ausführung des Gesetzes den einzelnen Kantonen überlassen wurde; indessen ist die Anordnung getroffen und auch die Wahlbezirke unsers Kantons haben ihre Eintheilung erhalten. Bei jenen Wahlen zeigte sich bei uns eine sehr große Theilnahme des Volkes, da nicht weniger als 80,000 Bürger ihre Stimme abgaben; die Ergebnisse sowohl der ersten Wahlen als auch der Ersatzwahlen, welche getroffen werden mußten, sind Ihnen bekannt. Die Mitglieder des Ständerathes wurden neu gewählt. Im 1852 fallen Verhandlungen mit andern Kantonen wegen der Einführung von Eisenbahnen unter diese Abtheilung des Berichtes. In Bezug auf die Verhältnisse im Innern des Kantons und zunächst den Staatsorganismus betreffende Fragen ist zu bemerken, daß wichtige Gesetze erlassen wurden, welche zu Ausführung der Verfassung von 1846 erst in dieser Epoche (1851) noch erlassen werden mußten. Dahin gehört das Gesetz über die Amtsdauer, dasjenige über die Abberufung des Großen Rathes und über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten, welche Gesetze im Jahre 1851 zweimal berathen wurden; ferner sind zu erwähnen die Gesetze über die Verfassungsrevision und außerordentliche Erneuerung des Großen Rathes, über die Stimmregister und über das Verfahren bei den Wahlen. Es zeigt diese Aufzählung von Gesetzen, daß der Regierungsrath es für seine Pflicht betrachtete, alles, was in der Verfassung vorgeschrieben ist, zur Ausführung zu bringen. Auf die Vorgänge, welche im Jahre 1851 in zwei Bezirken stattfanden, will ich nicht zurückkommen; sie mußten im Berichte angeführt werden, und Sie werden zugeben, daß es mit Ruhe geschah. Es fanden hier wiederholte Verhandlungen darüber statt und ich habe nichts beizufügen. Im Jahre 1852 wurde die erste Berathung der Gesetze über Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte und über die Aufhebung der Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes vorgenommen. Ferner ist zu erwähnen, daß die Gemeinde Laferrière von Renan und die Gemeinde Ochlenberg von Herzogenbuchsee getrennt wurde. Endlich wurde auch die Gesetzgebungskommission bestellt. Ich erlaube mir, hier die Verhandlungen kurz anzuführen, welche in den Jahren 1851/52 über den Antrag auf Abberufung des Großen Rathes und des Regierungsrathes stattfanden. Bei der großen Zahl von 83,000 Stimmenden gaben 38,422 ihre Stimmen für und 45,131 gegen die Abberufung ab. Die Regierung glaubte, die Wahl der eidgenössischen Geschwornen verschieben zu sollen, um das Volk nicht durch allzuhäufige Wahlverhandlungen zu ermüden. Da keine eidgenössischen Straffälle vorlagen, war die Verschiebung mit keinem Uebelstande verbunden; die Maßregel war demnach lediglich zur Erleichterung der stimmfähigen Bürger und ohne Nachtheil für den Staat; es war eine verdankenswerthe Verfügung. Die Staatswirthschaftskommission bemerkte mit Vergnügen, daß in den bewegten Zeiten, welche dem 18. April vorangingen, keinerlei außerordentliche Maßregeln getroffen wurden, welche den Staat in große Kosten und den Bürger in große Unruhe gebracht hätten; das Zutrauen der Regierung wurde durch die allgemeine Aufrechthaltung der Ordnung gerechtfertigt. Eine ziemlich wichtige Entscheidung erfolgte 1851, indem bei Anlaß einer Wahl in den Großen Rath die Frage vorlag, ob ein Primarlehrer als Staatsbeamter zu betrachten sei oder nicht. Diese Frage wurde verneinend entschieden. Auf die Ersatzwahlen in den Großen Rath, welche in den Jahren 1851 und 1852 stattfanden, will ich nicht näher eintreten, ebenso nicht auf die Wahlen und Wahlvorschläge für Bezirksbeamtungen, welche theilweise infolge der Abberufung von solchen angeordnet wurden. Ein ziemlich wichtiger Vorgang im Jahre 1852 betrifft die von der Regierung veranstaltete Einberufung sämmtlicher Regierungsstatthalter (und Amtsverweser der Bezirke, wo erstere nicht erscheinen konnten) zum Zwecke einer Besprechung über den Gang der Verwaltung im Allgemeinen, über das neue Strafverfahren und die Mittel, den dringendsten Uebelständen abzuhelfen. Es sind dieß Gegenstände, welche später im Berichte des Generalanwaltes ebenfalls ihre Stelle finden werden. Ein anderer Theil jener Besprechung betraf die Vollziehung massenhaft zurückgebliebener Urtheile, deren Zahl sich fast auf 14,000 beläuft. Der Bericht von 1852 erwähnt dieses Gegenstandes als eines erledigten, freilich mit verschiedenen Uebelständen verbundenen, die sich aus der Verschiebung ergaben; indessen ist auch diese Sache abgethan und ich beschränke mich darauf, die Bemerkung beizufügen, daß solche Vorfälle nicht nur die Verwaltung erschweren, sondern auch die Achtung vor dem Gesetze gefährden, namentlich bei der Klasse, welche die betreffenden Urtheile angehen. Auch die einfachere Organisation der Bezirkssekretariate wurde besprochen, da Klagen über ungeheure Schreibereien vorlagen. Einen wichtigen Gegenstand jener Berathung bildete die Möglichkeit einer bessern Handhabung der Polizei. Auch hier beziehe ich mich auf den später folgenden Bericht des Generalprokurators, welcher mit Bedauern der großen Zahl der Widerhandlungen gegen die Gesetze erwähnt. Endlich wurden auch das neue Wirthschaftsgesetz und die Oberwegmeisterstellen besprochen. In Betreff der Staatskanzlei ist zu bemerken, daß das Archivariat dem Herrn Staatsschreiber, das Sekretariat des Regierungsrathes dem Herrn Rathsschreiber übertragen wurde. Der Regierungsrath sprach sich nicht anders als anerkennend über die Leistungen dieser Beamten aus. Im Allgemeinen war der Gang der Verwaltung ein geregelter und die Herstellung der äußern Ruhe größtentheils dem ruhigen und leidenschaftslosen Benehmen der Behörden zu verdanken. Viele Beweise der Thätigkeit und Sparsamkeit sind Ihnen bereits bekannt. Ueber die bestehenden Einrichtungen hat die Staatswirthschaftskommission nichts zu bemerken, sie wünscht nur, daß der Regierungsrath auf dem bisherigen Wege fortfahre, sei es zur weitern Förderung des Bessern, sei es zur Abhülfe noch vorhandener Uebelstände. Hiermit schließe ich den Eingangsbericht über die Verwaltung im Allgemeinen.

Weyermann. Ich glaube meine Ausstellungen und Einwendungen am passendsten bei diesem Abschnitte anbringen zu können. Vorerst finde ich, wenn ein Jahresbericht der Verwaltung seinen Zweck erreichen soll, so sollte er früher erscheinen, oder es sollte, wenn nicht durch die Verfassung die jährliche Berichterstattung vorgeschrieben wäre, für die ganze Amtsdauer von 4 Jahren nur ein Bericht erstattet werden. Da es aber vorgeschrieben ist, daß die Verwaltung über jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht erstatte, so wäre zu wünschen, daß dieß in den ersten Monaten des folgenden Jahres geschehen könnte. Da bereits die Staatswirthschaftskommission diese Bemerkung machte, so kann ich mich auf das Gesagte beschränken. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe nun vorzüglich über drei Gegenstände Bemerkungen anzubringen. Die erste betrifft einzelne Stellen des Verwaltungsberichtes, die, ich möchte sagen, gewisse Ausfälle gegen die vorhergehende Verwaltung enthalten; die zweite bezieht sich auf ähnliche Ausfälle gegen die radikale Partei und die dritte auf die Erzählung der Oberländerwirren im Jahre 1851. Was den ersten Punkt betrifft, so glaube ich, jede Verwaltung, sei sie von dieser oder jener Seite gewählt, sollte sich sehr in Acht nehmen, irgendwie sich eine Kritik über Vorgänge dieser Art zu erlauben. Ich erinnere Sie daran, daß gerade die fatalsten Sitzungen des Großen Raths durch solche Rekriminationen hier vorfielen. Im Verwaltungsberichte des Jahres 1851 Seite 7 wird die Erlassung des Gesetzes, betreffend die Abstimmung über die Verfassungsrevision und Gesammterneuerung des Großen Rathes, berührt, und es heißt an der betreffenden Stelle: „Auch dieses Gesetz war durch die Staatsverfassung vorgeschrieben und der Erlaß desselben nothwendig ꝛc." Dann fährt der Bericht weiter fort, wie folgt: „dessenungeachtet hatte es die frühere Verwaltung nicht einmal zum Vorlegen eines solchen Gesetzes gebracht." Wenn man nun billig sein will, so wird man anerkennen müssen, daß die frühere Verwaltung in den damaligen bewegten Zeiten fleißig war und sehr viel arbeitete; man machte ihr seiner Zeit sogar den Vorwurf, es sei damals zuviel gearbeitet worden. Nun kommt im Verwaltungsberichte eine Stelle vor, die man so auslegen könnte, als hätte die frühere Verwaltung wenig gearbeitet; und diese

Stelle hätte unterbleiben können. Etwas Aehnliches ist auf Seite 95 desselben Berichtes enthalten, wo der nicht vollzogenen Strafurtheile Erwähnung geschieht. Die betreffende Stelle lautet, wie folgt: „Noch lange werden indeß die Folgen dieser Schwäche, um nicht mehr zu sagen, fühlbar sein." Sei es wahr oder nicht, so halte ich es für unangemessen, solche Stellen in einem Verwaltungsberichte, der rein thatsächlich sein soll, aufzunehmen, sich solche Ausfälle gegen eine abgetretene Verwaltung zu erlauben. Im Berichte von 1852 kommt dieß nicht mehr vor und das ist ein Beweis, daß man solche Dinge ganz gut vermeiden kann. Sie begreifen, daß dieß verletzt und daß es nicht die angemessene Form ist. Viel stärker sind diejenigen Ausfälle, welche gegen die Partei gemacht werden, die nicht zu den Anhängern der Regierung gehört. Ich finde auf Seite 19 und 20, wo von der Aufrichtung von Freiheitsbäumen die Rede ist, folgende Stelle: „Ferner ist bemerkenswerth, daß sie in den näher gelegenen Bezirken fast durchgehends in der Nacht vom 20. auf den 21. Jenner, in den entferntern aber erst in einer spätern Nacht vorfielen, was zu der Vermuthung führt, es seien dieselben infolge einer Verabredung oder eines Befehls unternommen worden." Das ist nicht wahr und diese Vermuthung ist durchaus unbegründet. Ueberdieß gehören in einen Verwaltungsbericht Zahlen, es gehört Positives, Ermitteltes darein, nicht Vermuthungen, nicht Invektiven, nicht Anschuldigungen, die nicht wahr sind. Diese Vermuthungen, ich erkläre es noch einmal, sind nicht wahr, und man sollte deßhalb solche einer Partei nicht in's Gesicht werfen. Auf Seite 20 folgt aber eine viel stärkere, ebenfalls auf die Vorgänge im Oberlande bezügliche Stelle, wo es heißt: „Nachdem der Versuch, die gesetzlich bestehende Ordnung der Dinge im Kanton auf dem Wege der offenen Auflehnung zu stürzen, mißlungen war, mußte die mit derselben unzufriedene Partei auf andere Mittel bedacht sein, um zu ihrem Zwecke zu gelangen." Sie sind nicht im Stande, weil es nicht wahr ist, irgendwie nachzuweisen, daß von der Partei der Radikalen, wie man sie nennt, irgend etwas im Zusammenhange, irgend etwas Organisirtes geschehen, daß von Seite dieser Partei irgend ein Versuch zur Auflehnung oder Widersetzlichkeit gegen die Behörden gemacht worden wäre, um die bestehende Verwaltung zu stürzen. Ueberlegen Sie ein wenig: wenn in einem Lande zwei Parteien sind, die einander ungefähr gleich stehen, wo bald die eine, bald die andere in kurzer Zeit die Mehrheit haben kann, wie z. B. dieß einmal bei den Nationalrathswahlen, das andere Mal bei der Abstimmung über die Abberufung geschah, — was meinen Sie, wenn sich eine Partei auflehnen, wenn sie Gewalt brauchen wollte, es würde dabei sein Bewenden haben, daß einzelne Freiheitsbäume errichtet würden, daß ein einzelner Mensch ein solches Attentat, wie es begangen wurde, ausführen würde? Sie haben kein Recht, nach solchen Vorgängen in einem Verwaltungsberichte zu sagen: nachdem der Versuch, die gesetzlich bestehende Ordnung der Dinge auf dem Wege offener Auflehnung zu stürzen, mißlungen, habe die mit derselben unzufriedene Partei auf andere Mittel Bedacht genommen, um zu ihrem Zwecke zu gelangen. Es ist nicht wahr, und Sie haben daher kein Recht, uns so etwas in's Gesicht zu werfen. Ich komme nun zu dem dritten Punkte, zu der Erzählung der Oberländerwirren auf Seite 16 und 17 des Verwaltungsberichtes. Natürlicherweise gehe ich von der Voraussetzung aus, der Verwaltungsbericht wolle die Wahrheit, also sei es die Absicht des Verfassers des Berichtes und des Regierungsrathes in der That, die Wahrheit zu berichten; Ich mache daher der Behörde nicht im Mindesten den Vorwurf absichtlicher Entstellung. Hingegen einen Vorwurf möchte ich dem Verfasser des Berichtes und dem Regierungsrathe machen, den Vorwurf nämlich, daß sie bei Abfassung des Berichtes, wie es scheint, aus einer sehr unlautern Quelle schöpften, daß die Regierung sehr schlecht berichtet und von demjenigen, welcher die Berichte einsandte und der wahrscheinlich im betreffenden Amtsbezirke wohnen wird, in mehreren Punkten mit vollständiger Unwahrheit unterrichtet wurde. Nun bedaure ich, daß dasjenige, was von einem einzelnen Manne berichtet wurde, der vielleicht nicht klar sah, oder vielleicht mit Absicht die Unwahrheit sagen will, als Verwaltungsbericht im Großen Rathe erscheint. Es ist nicht gleichgültig für die Bevölkerung einer Landesgegend, wenn in einem solchen Aktenstücke, das einen amtlichen Charakter hat, das eine Geschichtsquelle abgiebt, aus dem vielleicht nach Jahren Männer ihre Bemerkungen für geschichtliche Werke schöpfen, solche Unwahrheiten enthalten sind. Ich halte dafür, mein Antrag, der dahin geht, man möchte die Sache untersuchen und allfällige Unrichtigkeiten berichtigen, werde nicht zu weit gehen. Ich glaube, es gebe Hunderte und Tausende, die dieses unterstützen und ich kann mich auf Augenzeugen von Hunderten und Tausenden berufen, welche sagen: das ist nicht so, die Regierung ist übel berichtet berichtet worden; auch der Große Rath wird übel berichtet, und wir können zur Wahrung unserer Ehre und zu unserer Satisfaktion verlangen, daß dieser Irrthum redressirt werde. Es erschien seiner Zeit, auf die ich nicht weiter eintreten will, um nicht böses Blut zu machen, auch ein Bülletin Nr. 4, worin diese Stelle vorkam: „Im Laufe des Tages sammelten die Führer des Aufstandes alle ihre Kräfte, um zunächst die Bezirksbeamten zu verjagen. Es gelang jedoch der unterdessen aufgebotenen Mannschaft der 3. Kompagnie des ersten Bataillons mit Hülfe mehrerer hundert wackerer Freiwilliger aus Brienz, Grindelwald und andern umliegenden Ortschaften, die aufrührerischen Haufen auseinander zu treiben." Daran ist kein wahres Wort. Wenn Sie z. B. den Hauptmann der dritten Kompagnie, der diese Leute in die Flucht geschlagen haben soll, fragen, so wird er, wenn er nicht allfällig geträumt hat, sagen: ich weiß nichts davon! und die ganze Kompagnie weiß nichts davon; auch die Leute wissen nichts davon, welche auseinandergetrieben worden sein sollen. Im Gegentheile, es wurde das Mögliche gethan, um jeden Zusammenstoß zu verhüten. Nun möchte ich einem Bülletin, das vielleicht im ersten Augenblicke eine unverbürgte Nachricht mittheilte, kein so großes Gewicht beilegen, obschon ich auch hier bemerken muß, daß die Regierung aus trüber Quelle schöpfte; allein ich glaube, es wäre auch hier nicht unbillig, zu erwarten, daß die Regierung die Sache untersuche, wobei es sich herausstellen wird, daß kein Zusammenstoß stattfand, daß nichts davon erwiesen ist, daß kein Mensch etwas davon wußte, kurz daß man eine Berichtigung auch in dieser Beziehung anordne. Wenn die Regierung auf der einen Seite gegen Zeitungen, die nicht so gut berichtet sein können, weil sie nicht ihre amtlichen Organe haben, so streng einschreitet, daß man sagt: ihr sollt die Sache genau berichten, sonst nehmen wir euch beim Kopfe! so sollte die Behörde selbst mit gutem Beispiel vorangehen, sie sollte erstens solche Bülletins nicht erlassen, und wenn es doch geschehen ist, sagen: wir haben uns geirrt! Fast im gleichen Tone wird die Sache im Verwaltungsberichte erzählt, wo es heißt: „Auf die Kunde vom Aufgebot der Truppen und von der Bewachung des Schlosses, versammelten sich unter dem Schutze der mittlerweile eingebrochenen Nacht" — (erstens der Nacht hätte man nicht bedurft, es waren Leute genug da, wenn man etwas hätte anfangen wollen; dann heißt es ferner): „Die Aufrührerischen" (auch ein gewagter Ausdruck; ferner): „von Unterseen und Aarmühle zu verschiedenen Malen, riefen zu den Waffen und beunruhigten die Schildwachen, welche sich bloß defensiv verhielten, dnrch Lärmen und Schießen." Sie wissen wohl, wie es ging, daß dabei der unglückliche Schuß auf Herrn Regierungsstatthalter Müller fiel; es war aber dieß ein durchaus vereinzeltes Ereigniß, das von einem Manne herrührte, der nicht einmal ein Oberländer ist und den ich durchaus nicht in Schutz nehme. „Statt die Irregeleiteten zur Ruhe zu ermahnen," sagt der Bericht ferner, „und nach Hause zu weisen, wurde von den Führern der Partei, welcher diese Exzesse zur Last fielen, auf den folgenden Tag eine Versammlung von Gesinnungsgenossen ausgeschrieben, wodurch die Aufregung nur gesteigert werden konnte, ja wenn nicht glücklicherweise inzwischen auch die Schutzmannschaft in hinreichender Stärke eingetroffen wäre und namentlich ein starker Zuzug aus Grindelwald das plötzliche Auseinanderschieben der Gegner bewirkt hätte," — (hier haben wir wieder das „Auseinanderstieben") „ein Aufruhr in größerem Maßstabe beinahe unvermeidlich gewesen wäre." Das ist durchaus unrichtig. Hätten die Führer, auf die es im Berichte abgesehen ist, nicht ihren ganzen Einfluß angewandt, um Ruhestörungen möglichst zu verhindern, die Bevölkerung zurückzuhalten, so würde vielleicht etwas anderes begegnet sein; und gerade der Umstand, daß eine

Versammlung veranstaltet wurde, bot ein glückliches Mittel dar, um die Aufregung der Gemüther zu beschwichtigen und die Nacht dazwischen treten zu lassen; dieß leistete der Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung einen wesentlichen Dienst. Der Bericht weist aber auf Motive hin, die nicht vorhanden waren, denn es zeigt sich auch aus dem Zusammenhange, daß die Absicht der betreffenden Führer eine ganz andere, eine ganz gute war, daß sie darin bestand, auf den andern Tag eine ruhige Besprechung zu veranstalten. Es ist überhaupt sonderbar, daß der Verwaltungsbericht von Dingen, die sich nicht ereigneten, wie von Thatsachen spricht, währenddem bei der Erwähnung wirklich geschehener Thatsachen ein ganz zweifelhafter Ton angenommen wird. So heißt es z. B. über die abgeschlossene Uebereinkunft auf Seite 17: „Vorerst wurde die Konvention genehmigt, welche zwischen den Leitern der Volksversammlung und dem Truppenkommandanten, Herrn Aidemajor Ratz, abgeschlossen worden sein sollte ꝛc." Diese Konvention ist abgeschlossen worden, es ist eine ausgemachte Thatsache. Warum auf der einen Seite Beweggründe, innerliche Absichten als wirklich darstellen, hingegen solche Thatsachen, die schwarz auf weiß erwiesen sind, in solcher bezweifelnden Form anführen? Es ist eine sehr gefährliche Sache, wenn eine Mehrheit, die die Verwaltung in den Händen hat, die Hände, welche sie auf ihrer Seite mehr zählt, dazu mißbrauchen sollte, eine andere Partei, ich möchte sagen, zu schänden, ihr die Ehre zu nehmen, sei es eine radikale oder konservative Mehrheit, wenn sie sich herausnimmt, gleichsam den Schätzer des moralischen Werthes der Gegenpartei zu sein, wenn sie sich herausnimmt, Bestrebungen und Absichten politischer Gegner in ihrem Werthe oder Unwerthe schätzen zu wollen. In Zeitungen mag es noch angehen, aber da, wo man in amtlicher Stellung redet, da sollte man sich davor hüten, es mag treffen, wen es will. Es kann im Laufe der Zeit wechseln, es kann Andere treffen. Darum sollte man sich davor, wie vor dem ärgsten Gifte hüten, daß nicht eine Partei die andere so darstelle. Ich wiederhole, es sind Hunderte und Tausende, die sagen: die Regierung ist nicht recht berichtet; dasjenige, was im Verwaltungsberichte steht, ist unrichtig erzählt; es werden Motive angeführt, die nicht vorhanden waren; wir fühlen uns in unserer Ehre angegriffen, darum ersuchen wir Euch: untersuchet die Sache genauer, schöpfet nicht mehr aus dieser Quelle, aus der das angeführte Bülletin hervorging, und wenn Ihr Euch überzeugt, daß Ihr der Bevölkerung eines Landestheils Unrecht gethan, so redressirt es. Wenn ich diese Ausstellungen an dem Verwaltungsberichte von 1851 machen muß, so anerkenne ich mit Vergnügen, daß im Berichte von 1852 weder gegen die Partei noch gegen die frühere Verwaltung so etwas enthalten ist, so daß ich in dieser Beziehung keine Ausstellungen zu machen habe. Meine zwei Anträge gehen also dahin: der Regierungsrath sei einzuladen, daß er sich bei Abfassung der Verwaltungsberichte künftig aller Invektiven gegen andere Parteien enthalte, daß er ferner untersuche, ob die Erzählung der Oberländerwirren vom Januar 1851 nicht auf Irrthum beruhe und wenn ja, daß derselbe zu berichtigen sei.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Sie werden mir wohl erlauben, in Abwesenheit des Herrn Präsidenten des Regierungsrathes einige Worte auf das soeben angehörte Votum zu erwiedern. Ich will damit beginnen, dem Redner die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß er sich bei den gegenüber dem Verwaltungsberichte gemachten Ausstellungen im Ganzen ruhig und mäßig ausgedrückt, und soviel an mir werde ich das Nämliche beobachten, damit nicht bei Anlaß der Behandlung des Verwaltungsberichtes eine Bitterkeit in die Versammlung geworfen werde über Ereignisse, die glücklicher Weise hinter uns liegen, und die auf die beste Weise seiner Zeit vom Großen Rathe erledigt wurden, nämlich durch die einstimmige Amnestirung der dabei Betheiligten. Es scheint mir, es wäre mit diesem Akte nicht gar viel gewonnen, wenn er Veranlassung zu Bitterkeit geben sollte. Herr Weiermann äußerte zuerst einen Wunsch, der in seinem Schlußantrage nicht wiederholt wurde, den Wunsch nämlich, es möchten die Verwaltungsberichte in der Regel beförderlich vorgelegt werden. Sie werden dem Rapporte der Staatswirthschaftskommission entnommen haben, daß auch sie den nämlichen Wunsch äußerte, und dieser Wunsch ist gerechtfertigt; ich könnte vielleicht mehr sagen: die Regierung hätte wenig einwenden dürfen, wenn man mehr als einen Wunsch ausgesprochen, wenn man den bestimmten Willen ausgedrückt hätte. Ich bin also weit davon entfernt, in dieser Beziehung zu widersprechen, und die Absicht, warum ich das Wort ergriff, liegt mehr darin, einige Erläuterungen zu geben. Wenn nicht eine Bestimmung der Verfassung von der Verwaltung die jährliche Berichterstattung fordern würde, so könnte man vielleicht mit Herrn Weiermann sagen, die vier Jahre der ganzen Amtsdauer seien in einem Gesammtberichte zusammen zu fassen. Das kann nun einmal nicht geschehen, sondern die jährliche Berichterstattung soll Regel machen, und es wäre wünschenswerth, wenn der Verwaltungsbericht eines verflossenen Jahres etwa im März oder im Mai des nachfolgenden behandelt werden könnte. Ich bitte nicht zu vergessen, daß Niemand mehr Interesse daran hätte, wenn die Sache in dieser Form erledigt werden könnte, als die Regierung selbst; denn es ist gewiß für Jedermann, dessen Verwaltung einem öffentlichen Urtheile unterliegen muß, sei es nun die Staatsbehörde oder ein Privatmann, ein Nachtheil, wenn eine lange Zeit dazwischen verfließt, während welcher die Erinnerung an die Verwaltung leicht verwischt wird. Ich sage dieß nicht gerade in Bezug auf die gegenwärtige Verwaltung, die frühere hatte es gleich; aber jede Verwaltung handelt gut, wenn sie das Bestreben hat, so schnell als möglich Bericht zu erstatten. Nach der bestehenden Organisation soll jeder Regierungsstatthalter in den ersten Monaten des neu angetretenen Jahres seinen Bericht über seinen Theil der Verwaltung im verflossenen Jahre einreichen, weil diese Spezialberichte zur Abfassung des Gesammtberichtes benutzt werden müssen. Der Regierungsrath muß daher zuerst aus 30 Amtsbezirken eben so viele Berichte gewärtigen. In dieser Hinsicht entstand in letzter Zeit eine große Läßigkeit, ich will nicht gerade sagen, Nachläßigkeit. Es kam dahin, daß die Regierung wiederholte Kreisschreiben, zum Theile verbunden mit ernster Mahnung, an die betreffenden Bezirksbeamten erlassen mußte. Wie machte sich die Sache im Laufe dieses Jahres? Ich will keinen Namen nennen, aber so viel ist sicher, daß noch kein Monat verflossen ist, seitdem ein solcher Bericht von einem Regierungsstatthalter einlangte. Das darf ich beifügen, daß im Laufe des Jahres viele Regierungsstatthalter zur rechten Zeit ihre Berichte schickten, aber einzelne waren auch dieses Jahr läßig, und ich wiederhole: es ist höchstens ein Monat verflossen, seitdem ein Regierungsstatthalter seinen Bericht einschickte. Nun ist die Konsequenz unausweichlich: wenn die Spezialberichte der Bezirksbeamten nicht vorliegen, so kann auch der allgemeine Verwaltungsbericht nicht frühzeitig abgegeben werden. Wenn die Berichte der Regierungsstatthalter eingereicht sind, so haben wieder sämmtliche Direktionen über ihre Verwaltungszweige besondere Berichte abzufassen; auch diese müssen vorerst erwartet werden, und sie sind zur Abfassung des Gesammtberichtes noch viel unentbehrlicher als die Spezialberichte der Regierungsstatthalter. Auch in dieser Beziehung trat alle Jahre mehr oder weniger Zögerung ein, welche nach Umständen mehr oder weniger motivirt war. In diesem Falle war auch die frühere Verwaltung, daher sah sie sich veranlaßt, am Ende der Amtsdauer über dieselbe Bericht zu erstatten, was ich derselben nicht zum Vorwurfe mache. Die Schwierigkeit muß auch ins Auge gefaßt werden, aber so viel an mir, anerkenne ich vollkommen den geäußerten Wunsch, und ich glaube Sie versichern zu können, daß die Verwaltungsbehörde nicht nur den Willen, sondern auch den Entschluß hat, Beförderung in diese Sache zu bringen. Sie mögen dieß aus dem vorliegenden Verhältnisse entnehmen, denn der Verwaltungsbericht für 1852 wurde viel rascher abgelegt als derjenige für das vorhergehende Jahr. Herr Weiermann ging weiter und machte, indem er zwischen dem Berichte von 1851 und demjenigen von 1852 unterschied, im Eingange seines Votums die allgemeine Bemerkung, eine nachfolgende Verwaltung soll in ihren Bemerkungen über die vorhergehende auf schonende Weise zu Werke gehen und sich dabei keinerlei unnöthigen Tadel und Invektiven erlauben. Gegen diese Ansicht habe ich durchaus nichts einzuwenden, ich halte sie für vollkommen richtig, und glaube nicht, daß Grund zu Klagen gegeben

wurde. Herr Weiermann fügte bei, daß in dieser Beziehung im Verwaltungsberichte von 1852 die richtige Stellung innegehalten wurde. Diese Anerkennung freut mich und ich will mich dabei nicht länger aufhalten. Was hingegen den Verwaltungsbericht von 1851 betrifft, so glaubte Herr Weiermann in drei Rücksichten einen Verstoß gegen die soeben bezeichnete Ansicht wahrzunehmen. Den ersten Verstoß findet Herr Weiermann darin, daß er sagt, der Bericht enthalte Invektiven gegen die frühere Verwaltung, den zweiten darin, daß er Beschuldigungen gegen eine Partei im Berichte zu finden glaubt und drittens wirft er dem Berichte die unrichtige Erzählung eines speziellen Ereignisses, nämlich der Oberländerwirren im Jahre 1851, vor. Ich folgte dem Vortrage des Redners so gut ich konnte und ich erlaube mir nun darüber einige Bemerkungen, die ich am Ende in einem Schlusse zusammenfassen werde. Herr Präsident, meine Herren! Was le Vorwürfe gegen die frühere Verwaltung betrifft, welche Herr Weiermann im Verwaltungsberichte von 1851 zu finden glaubte, so scheint es mir, wenn im letztern keine andern vorkommen als diejenigen, welche mündlich hier angeführt wurden, daß es nicht leicht ein günstigeres Zeugniß für die Redaktion des betreffenden Berichtes gebe, als dasjenige aus dem Munde des Herrn Weiermann. Er führte zwei einzige Stellen an, welche er tadelte; in der einen ist von der Erlassung eines Gesetzes die Rede, in Betreff dessen der Bericht sich so ausdrückt: die frühere Verwaltung habe es „nicht einmal zum Vorlegen eines solchen Gesetzes gebracht.“ Ich glaube, wenn ich die fragliche Stelle zu redigiren hätte, so würde ich nicht gerade diesen Ausdruck wählen; ich würde etwa sagen: das Gesetz kam unter der frühern Verwaltung nicht zur Vorlage. Aber ich frage Sie: ist dieß eine Aeußerung, die man als eine Mißachtung gegenüber der vorhergehenden Verwaltung betrachten kann, wenn man von einem Gesetze, welches dieselbe nicht erließ, sagt: sie hat es nicht zur Vorlage des betreffenden Gesetzes gebracht? Ich finde dieß nicht, sonst wüßte ich nicht, was für einen Ausdruck man wählen sollte, dem man diese Bedeutung nicht geben könnte. Die zweite Ausstellung, welche Herr Weiermann am Berichte von 1851 macht, betrifft die Stelle, an welcher es in Betreff der nicht vollzogenen Strafurtheile heißt: „Noch lange werden die Folgen dieser Schwäche, um nicht mehr zu sagen, fühlbar sein.“ Leider ist es Thatsache, daß die gegenwärtige Verwaltung von der frühern etwas über 13,000 und zwar in einem einzigen Amtsbezirke über 1400 unvollzogene Urtheile in Empfang nehmen mußte. Geschieht es nicht mit der größten Rücksicht gegenüber der frühern Verwaltung, die ich gerne als Pflicht anerkenne, wenn ich frage: kann die gegenwärtige Verwaltung, weil sie in der Stellung war, über 13,000 Urtheile, welche die frühere Verwaltung nicht vollzog, zu vollziehen, kann sie schonender zu Werke gehen, als wenn sie es eine „Schwäche“ nennt, daß die Urtheile so lange unvollzogen blieben? Ich bitte aber nicht zu übersehen, daß sich die betreffende Stelle des Verwaltungsberichtes nicht zunächst auf die Regierung bezieht; es ist nicht die Regierung, nicht das Kollegium derselben, das zunächst die Verantwortlichkeit für die Vollziehung der Urtheile trägt. Das weiß die gegenwärtige Regierung auch, daß die Verfassung ihr eine Verantwortlichkeit auferlegt, aber die Vollziehung ist zunächst den Regierungsstatthaltern übertragen, so daß der Vorwurf der Schwäche, oder etwas mehr, derjenige der Nachläßigkeit, zunächst auf den Regierungsstatthalter fällt. Ist aber das ein zu strenges Urtheil, wenn man sagt: es sei dieß eine Schwäche, daß so viele Strafurtheile unvollzogen blieben, und wenn man zugleich andeutet, man könnte dafür einen andern Ausdruck brauchen? Ich möchte fragen: ist es nicht eine unverantwortliche Nachläßigkeit von den betreffenden Regierungsstatthaltern, daß sie ihre Stellung nicht besser ins Auge faßten? Und wenn Sie bedenken, was das für Folgen haben kann, so bitte ich Jedermann, zu entscheiden, ob das Anhäufen von mehr als 13,000 Strafurtheilen günstig oder ungünstig auf die Verwaltung des Landes gewirkt, Was soll dem Gesetze Achtung verschaffen, die Autorität des Gerichtes aufrecht erhalten, als die möglichst schnelle Vollziehung der Urtheile? Liegt nicht eine eigentliche Aufmunterung für die Verurtheilten darin, wenn sie ungestraft bleiben, trotzdem daß das Gericht sie verurtheilt hatte? Aber nicht nur dieß, sondern es ergab sich leider in der Folge, daß eine Masse der betreffenden Urtheile später nicht mehr vollzogen werden konnten. Mehrere Regierungsstatthalter äußerten geradezu die Ansicht, es seien die fraglichen Strafurtheile einfach aus dem Verzeichnisse zu streichen, wie ein Theil des Vermögens, das vom übrigen abgeschrieben wird; andere Regierungsstatthalter dagegen, und mit Vergnügen füge ich bei, die große Mehrzahl derselben (es waren 25), protestirten geradezu gegen ein solches Verfahren, indem sie sagten: obschon es als eine sehr gehäßige Maßregel betrachtet werden möge, hintenher theils für Bußen, theils für Gefangenschafsstrafen die Vollziehung einer solchen Masse von Urtheilen vorzunehmen, so verlangen sie dessenungeachtet die nachträgliche Vollziehung derselben, weil sie es nicht über sich nehmen können, durch das Nichtvollziehen die Autorität des Gesetzes und der Staatsbehörden in hohem Grade zu gefährden; und nun ist die Mehrzahl der Urtheile vollzogen. Aber das ist klar, eine beträchtliche Zahl der Verurtheilten war unterdessen nach Amerika verreist, andere waren gestorben, andere vergeldstagt und gar manche der betreffenden Urtheile konnten mit dem besten Willen nicht vollzogen werden. Ich glaube daher, in dieser Beziehung sei die im Verwaltungsberichte enthaltene Kritik eine sehr schonende und milde gewesen, wenn man gar nichts anderes sagt, als daß man die Thatsache, die unleugbare Thatsache des Nichtvollziehens von mehr als 13,000 Urtheilen eine Schwäche nennt, und andeutet, man könnte einen andern Ausdruck dafür anwenden; wenn man andererseits sagt: ein Gesetz sei nicht einmal zur Vorlage gekommen. Es scheint mir daher, man gehe zu weit, wenn man der gegenwärtigen Verwaltung deßwegen Vorwürfe machen wollte. Ich komme zum zweiten Punkte, den Herr Weiermann rügte, indem er sagte, der Verwaltungsbericht von 1851 enthalte Beschuldigungen gegen eine Partei. Hier halte ich zwei Punkte auseinander: der erste betrifft die im Berichte enthaltene Vermuthung, daß hinsichtlich des Aufstellens von Freiheitsbäumen im Januar 1851 eine Abrede oder ein Befehl stattgefunden habe. Dieß wurde als Vermuthung ausgesprochen, und Herr Weiermann sagt, in einen Verwaltungsbericht des Regierungsrathes seien keine Vermuthungen aufzunehmen. Der zweite Vorwurf besteht darin: man spreche im nämlichen Berichte von offener Auflehnung gegen die bestehende Ordnung der Dinge, und nachdem diese nicht gelungen, sage man, es sei zu andern Mitteln gegriffen worden; die Regierung habe kein Recht, dieß der Partei auf Rechnung zu setzen. Vorerst wäre ich sehr begierig, zu wissen, welcher Stelle des Berichtes Herr Weiermann entnimmt, daß dasjenige, was in demselben als Vermuthung ausgesprochen wurde, auf Rechnung der gesammten radikalen Partei geschrieben werde; ich möchte wissen, worauf gestützt er sagen kann, man werfe der ganzen Partei, welche an der letzten Volksabstimmung mit 38,000 Stimmen Theil genommen, vor, sie sei bei Aufstellung der Freiheitsbäume in St. Immer und Interlaken betheiligt. Bis jetzt hat die Regierung dieß durchaus nicht angenommen und ich müßte mich sehr täuschen, wenn im ganzen Berichte derselben nur ein Wort davon enthalten wäre, daß man jene Vorgänge der ganzen Partei in die Schuhe schiebe (um mich dieses Ausdruckes zu bedienen). Daß hingegen einzelne Personen dabei betheiligt waren, das nimmt die Regierung an, und das wird Herr Weiermann nicht leugnen. Woher nimmt man nun den Grund, zu behaupten, die Regierung habe kein Recht, über diese Thatsache eine Vermuthung zu äußern? Ich muß der Behörde dieses Recht vindiziren. Die Regierung mußte in Folge jener Ereignisse, von denen hier die Rede ist, ein sehr bedeutendes Truppenaufgebot veranstalten; sie wußte wohl, daß es eine schwere Last für Diejenigen sei, die es traf und die sie tragen mußten; sie wußte ferner, daß sie seiner Zeit dem Großen Rathe Rechenschaft ablegen müsse; sie war es dem Großen Rathe schuldig, ihm die Thatsache, verbunden mit ihrer amtlichen Meinung darüber, vorzulegen, und diese Meinung geht dahin, daß in Betreff des Aufstellens von Freiheitsbäumen Verabredungen stattgefunden, vielleicht mehr als Verabredungen (es wäre nicht schwer einzelne Indizien darüber anzuführen; für mich individuell ist es mehr als Meinung, und wenn ich individuell meine Ansicht abgeben müßte, so würde ich nicht eine bloße Vermuthung aussprechen, sondern etwas anderes; indessen will ich als Vertreter der Regierung nicht weiter gehen als der

Verwaltungsbericht derselben). Hier sprach also die Regierung ihre Vermuthung aus; ich gebe zu, sie kann irrig sein, aber es ist die Meinung der Behörde über ein Faktum, das sie berichten mußte. Der zweite Punkt betrifft die Stelle im Verwaltungsberichte, wo es heißt: nachdem der Versuch, die gesetzliche Ordnung der Dinge auf dem Wege offener Auflehnung zu stürzen, nicht gelungen, habe man zu andern Mitteln seine Zuflucht genommen. Hier kann man wieder einen Unterschied machen. Vorerst befindet sich Herr Weiermann hier wieder im Irrthum, wenn er annimmt, die Auflehnung gegen die gesetzliche Ordnung, von welcher der Verwaltungsbericht spricht, werde der ganzen radikalen Partei zum Vorwurfe gemacht. Herr Weiermann nahm überhaupt in seinem ganzen Vortrage den Standpunkt ein, als ob eine Partei der andern Invektiven mache und als ob die Regierung einer derselben diesen Vorwurf ins Gesicht schleudere. Das ist nicht der Fall. Der Vorwurf wird demjenigen Theile gemacht, welcher an den fraglichen Ereignissen betheiligt war, und daß nur ein kleiner Theil der radikalen Partei daran Theil nahm, weiß Herr Weiermann wie ich; es kam deßhalb der Regierung nie in den Sinn, das Vorgefallene der ganzen Partei zuzuschreiben. Wenn Herr Weiermann aber weiter geht und sagt, er könne nicht begreifen, woher die Regierung die Thatsachen schöpfe, welcher der Bericht erwähnt, so kehre ich die Sache um und sage: ich kann nicht begreifen, woher Herr Weiermann das Motiv nimmt, die Thatsachen, die unter Aller Augen vor sich gingen, heute zu bestreiten. Er wird sich erinnern, daß er seiner Zeit eine Reihe von Angaben machte, welche nachher in einem öffentlichen Berichte als unrichtig dargestellt wurden; Herr Weiermann ist also mindestens auch dem Irrthume unterworfen. Es wurde aber unter Anderm auch behauptet, es sei keine Spur eines Versuches von Auflehnung gegen die gesetzliche Ordnung der Dinge vorhanden gewesen. Es ist mir außerordentlich leid, daß diese Verhältnisse angeregt wurden, aber auf eine solche Aeußerung, in der wieder eine sehr schwere Klage gegen die Behörde liegt, muß ich mir auch ein paar Worte erlauben. Herr Präsident, meine Herren! Ueber die Ereignisse in St. Immer will ich jetzt nicht eintreten, wohl aber auf diejenigen im Oberlande. Sie wissen, und es ist Thatsache, daß im Oberlande die Unruhen begannen, als in St. Immer bereits ruhestörende Auftritte stattgefunden hatten. Schon das fast gleichzeitige Zusammentreffen der Unruhen an beiden Orten ist eine schwere Thatsache; noch schwerer aber ist eine zweite Thatsache, die sich damals ereignete, nämlich die geflissentlich verbreitete Angabe, worin man der oberländischen Bevölkerung sagte, im Jura haben die zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung aufgebotenen Truppen den Gehorsam verweigert. Also nachdem jenes bereits in St. Immer stattgefunden, brachen gleichzeitig im Oberlande Unruhen aus, und worin bestehen die Unruhen im Oberlande? (Ich habe wenigstens für das Gröbste einige Erinnerung.) Daß in einer Nacht während mehr als zwei Stunden, ohne Unterbrechung auf das Schloß geschossen wurde und zwar scharf. Ich gebe zu, es wurde nicht geschossen, wie letzthin im Hafen von Sinope, es bedurfte dort nur einer Stunde; aber nach den Spuren, welche man am Gebäude fand, konnten wenigstens 40 Schüsse gezählt werden; einer dieser Schüsse (ich gebe gerne zu, daß er von einem Menschen kam, den hier Niemand in Schutz nimmt) verwundete den Stellvertreter der Regierung schwer; und mitten in dieser Sache wurde noch eine Volksversammlung veranstaltet. Ich glaube, bei Einzelnen wenigstens, die die Volksversammlung veranstalteten, sei die Absicht vorhanden gewesen (diesen Eindruck machte es bei mir), dadurch das Gewitter abzuwenden; aber nach einer Besprechung, die im Wirthshause bis Nachts 1 Uhr dauerte, nach den Beschlüssen, welche die dortige Versammlung faßte, nach den Reden einzelner Führer an der Versammlung lasse ich mich soweit nicht täuschen, daß nicht wenigstens bei Einzelnen derselben noch eine andere Absicht obwaltete. Herr Weiermann tadelt es ebenfalls, daß der Bericht vom „Auseinanderstieben" der Betreffenden spricht. Heiße man es Auseinanderstieben oder Auseinanderlaufen, so frage ich, ob dort nicht Verhandlungen oder Schlußnahmen stattgefunden haben und zwar solche, die ein gerichtliches Einschreiten veranlaßten? Die Sache wurde zwar nicht ausgeführt, aber die Thatsache ist vorhanden und man soll auf keiner Seite den Mund zu voll nehmen. Ich gebe gerne zu, daß man bei Beschuldigungen, betreffe es eine Partei oder ein Individuum, zu weit gehen kann, aber noch weiter geht man im Ableugnen, im Bestreiten konstatirter Thatsachen. Man sollte sich nicht selbst den Vorwurf zuziehen, den man Andern macht. Ich komme zum letzten Theile der erhobenen Einwendungen und hier fällt man vielleicht in den nämlichen Irrthum, den man Andern vorhält. Herr Weiermann behauptet, der Verwaltungsbericht von 1851 verbreite sich in Vermuthungen über etwas, wo keine Thatsachen vorliegen, während er da, wo solche vorhanden seien, im Tone des Zweifels spreche; so verhalte es sich mit der Uebereinkunft mit Herrn Aidemajor Ratz. Diese Behauptung steht mit den Akten in vollkommenem Widerspruche, indem Herr Ratz es auf das Bestimmteste in Abrede stellte, daß eine Uebereinkunft stattgefunden habe; er gibt zu, sich mit den betreffenden Leuten besprochen zu haben, eine Uebereinkunft sei aber nicht geschlossen worden. Also ist es vollkommen begründet, wenn der Bericht von einer Konvention spricht, die abgeschlossen worden sein sollte; es entspricht dieß den Verhältnissen. Weiter will ich in eine Erörterung dieser Angelegenheit nicht eintreten; ich komme zum Schlusse, welcher zwei Theile enthält. Der erste geht dahin, es soll der Regierungsrath eingeladen werden, sich bei Abfassung von Verwaltungsberichten aller Invektiven gegen politische Parteien zu enthalten. Diesem Schlusse liegt die nämliche Voraussetzung zu Grunde, welche ich vorhin andeutete, es sei dasjenige, was der Bericht enthält, gegen die ganze Partei gerichtet, während es nur einzelne Personen betrifft. Sie werden, jedoch der gegenwärtigen Verwaltungsbehörde nicht zumuthen, daß sie zu einem Antrage handbiete, wonach ihr der Auftrag gegeben würde, sie solle sich in ihrem künftigen Verwaltungsberichte keine Invektiven gegen politische Parteien erlauben; sie würde damit gleichsam anerkennen, als hätte sie sich bisher solche erlaubt. Ich will keinen Schluß auf Abweisung dieses Antrages stellen, ich erwarte, ob dieß von anderer Seite geschehe; aber das erwarte ich ebenfalls, der Große Rath werde der gegenwärtigen Regierung nicht die Beleidigung in's Gesicht werfen, sie habe sich Invektiven erlaubt. Der zweite Theil des von Herrn Weiermann gestellten Antrages betrifft die Berichtigung angeblich irrig berichteter Thatsachen. In dieser Hinsicht wünschte ich, Herr Weiermann hätte diesen Antrag nicht gestellt. Ich hätte es ihm nicht übel genommen, wenn er über den fraglichen Theil des Berichtes seine widersprechende Ansicht geäußert hätte, denn in Bezug auf die persönliche Ueberzeugung läßt sich nicht streiten, und es wäre eine Anmaßung, wenn eine Person der andern die ihrige aufdringen wollte; aber ich wünschte, daß man, nachdem nach einer eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung der Verhältnisse, die den Zweck hatte, gerichtlich die Sache zu konstatiren, dieselbe auf den Wunsch des Herrn Weiermann niedergeschlagen und die ganze Sache abgethan worden, nach zwei Jahren nicht wieder von einer Untersuchung der nämlichen Verhältnisse reden würde. Unter dem Vorwurfe, den Herr Weiermann dem Verwaltungsberichte machte, kann man zweierlei verstehen: erstens läßt es sich fragen, ob die Regierung das Material, das ihr zur Verfügung stand, bei Abfassung des Gesammtberichtes irrig benutzt habe. Aber offenbar ist es nicht das, was Herr Weiermann will, den er fügte den Wunsch bei, die Regierung möchte andere Quellen benutzen. Wohin würde dieß führen? Zu einer neuen Untersuchung der Verhältnisse. Das erste Mal als eine Untersuchung angehoben worden war, wollte man diese nicht; heute will man sie, aber der Vorwurf des Irrthums trifft das Material, nicht den Bericht der Regierung, und ich bitte den Großen Rath, von einer Untersuchung, die auf eine Berichtigung des Materials gerichtet wäre, zu abstrahiren. Ich will gar nicht jeden Ausdruck des Verwaltungsberichtes rechtfertigen, und ich könnte in dieser Beziehung lediglich darauf verweisen, daß die Verwaltungsberichte, nachdem sie verfaßt sind, nicht von jedem einzelnen Mitgliede des Regierungsrathes geprüft werden. Es kann sehr leicht ein einzelner Ausdruck einfließen, den vielleicht ein Mitglied der Behörde nachher hinwegwünscht. Wenn ich daher den Antrag des Herrn Weiermann ablehne, so geschieht es nicht in dem Sinne, daß man alle und jede Kritik über den Verwaltungsbericht übel nehme, oder daß sie zu verwerfen sei, aber ich halte den ersten Theil des Antrages (die Regierung

soll sich keine Invektiven gegen politische Parteien erlauben) für beleidigend für den Regierungsrath, und den zweiten Theil für sehr unerquiklich, unfruchtbar und durch die gegenwärtige Sachlage nicht gerechtfertigt. In Bezug auf den letztern Theil trage ich also auf Ablehnung an.

Weiermann. Ich erlaube mir nur noch einige ganz kurze Berichtigungen. Der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes hat als geschickter Advokat seine Sache gewiß gut verfochten, indem er, wie er gar häufig zu thun pflegt, diejenigen Punkte, zu deren Gunsten nicht viel zu sagen ist, unberührt läßt. So sprach er von dem angeführten Bülletin, das doch offenbar Wort für Wort unrichtig ist, keine Silbe. In Betreff der Stelle, wo die nämliche Anschuldigung in den Bericht des Regierungsrathes überging, bemerkte Herr Blösch, es gehe nur Einzelne an, nicht die ganze radikale Partei. Ich möchte doch Herrn Blösch ersuchen, Seite 20 des Verwaltungsberichtes nachzulesen, wo er folgende Stelle finden wird: „Nachdem der Versuch, die gesetzlich bestehende Ordnung der Dinge im Kanton auf dem Wege der offenen Auflehnung zu stürzen, mißlungen war, mußte die mit derselben unzufriedene Partei auf andere Mittel bedacht sein, um zu ihrem Zwecke zu gelangen." Und was für Mittel macht man den Betreffenden zum Vorwurfe? Daß sie eine Volksversammlung veranstalteten. Geht dieser Vorwurf nicht gerade die ganze Partei an? Denn ein halbes Duzend Einzelne können nicht eine Volksversammlung bilden. Es heißt im Berichte ferner: „Zu diesem Ende wurden im Laufe des Sommers in den verschiedenen Landestheilen Volksversammlungen abgehalten ꝛc." Auch diese Stelle spricht für die Richtigkeit meiner Behauptung. Herr Blösch bemerkte ferner, ich habe schon früher Angaben gemacht, die Punkt für Punkt in einem öffentlichen Berichte widerlegt worden seien. Es ist wahr, der Gerichtspräsident unsers Bezirkes ließ seiner Zeit eine Flugschrift erscheinen, worin von derselben Angelegenheit die Rede war; ich hatte bereits Feder, Dinte und Papier vor mir, um darauf zu antworten; aber als ich die betreffende Flugschrift durchlas, sah ich, daß sie nur einige Ausfälle gegen meine Person enthalte und darin alles, was ich gesagt hatte, der Hauptsache nach zugegeben sei; über andere Punkte schwieg man. Herr Blösch behauptete ferner, es sei während zwei Stunden ununterbrochen gegen das Schloß zu Interlaken geschossen worden. Es kann Niemand behaupten, es habe mehr als ein Mann geschossen, in den Akten wird es nicht behauptet werden können; es war nur ein Einzelner, und wenn mann sagt, dieser habe während zwei Stunden ununterbrochen geschossen, so geht man zu weit. Was mich immer am unangenehmsten berührt, besteht darin, daß man den Leuten vorhalten will, sie seien fortgelaufen; man kann Niemanden etwas Aergeres vorhalten, als wenn man ihm sagt, er habe die Flucht ergriffen. Die Volksversammlung ist nicht mehr beieinander, aber wenn man den Grindelwalder Landsturm in dem Sinne anführt, als sei die Volksversammlung deßwegen auseinander gegangen, so sage ich: das ist nicht wahr; es weiß Jedermann, daß es nicht wahr ist und wenn man hätte Widerstand leisten wollen, es wäre anders herausgekommen. Das ist es, was mir am meisten wehe thut, wenn man die Sache so darstellt, als sei ein Haufe Haasen beieinander gewesen, die wie Memmen das Weite suchten. Das ist nicht wahr.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich muß mir eine kurze Erwiederung auf das soeben Angebrachte erlauben. Herr Weiermann bemerkte mir nämlich, ich habe nichts auf das von ihm erwähnte Bülletin geantwortet. Ich unterließ es aus zwei Gründen: erstens sagte er selbst, er lege nicht großes Gewicht darauf; zweitens handelt es sich heute um den Verwaltungsbericht des Regierungsrathes, nicht um ein Bülletin. Herr Weiermann bestritt meine Bemerkung in Betreff der Tragweite der im Berichte enthaltenen und von ihm angefochtenen Stelle über die Volksversammlung, indem er sagte, einzelne Wenige können nicht eine Volksversammlung veranstalten. Ich erinnere mich an einen Fall, in welchem ein Mann eine solche Versammlung sogar durch ein falsches Aktenstück veranlaßte, das im Lande verbreitet wurde. Ich entgegnete Herrn Weiermann bezüglich auf die fragliche Stelle, für einen Theil der Einzelnen, welche die Versammlung veranstalteten, gebe ich die Vermuthung zu, die der Bericht enthält, für Andere nicht. Die Abhaltung einer Volksversammlung wurde von einer Gesellschaft Nachts zwischen 12 und 1 Uhr in einer Wirthschaft beschlossen und es ist also nicht sehr weit fehl geschossen, wenn man sagt, sie sei von Einzelnen veranstaltet worden. Wie gesagt, wir kommen auf ein sehr unerquickliches Feld, wenn wir auf's Neue auf einen Gegenstand, der durch einen einstimmigen Beschluß des Großen Rathes beseitigt wurde, wieder zurückkommen wollen, und ich halte dafür, ohne jeden einzelnen Ausdruck des Verwaltungsberichtes auf der Goldwage abzuwägen, der Große Rath thue wohl, wenn er den Antrag ablehnt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. So gerne ich von dem Votum des Herrn Weiermann, der sich so laut gegen jeden Versuch der Schändung einer Partei ausspricht, Notiz nehme und ich deßhalb nicht auf die Vergangenheit eintreten will, sondern lieber die Zukunft in's Auge fasse, mit dem Wunsche, daß man dessen gedenke, so sehr muß ich bedauern, daß diese Anträge gestellt wurden. Allerdings entgiengen die betreffenden Ausdrücke, die der Verwaltungsbericht enthält, der Staatswirthschaftskommission bei dessen Prüfung nicht; aber bei der Untersuchung des Berichtes mußte man sich fragen, wenn Sie sich der traurigen Berathungen erinnern, welche seiner Zeit über den nämlichen Gegenstand in diesem Saale bis Morgens um 2 Uhr stattfanden, ob irgend Einer von Ihnen damals den Eindruck mit sich genommen habe, daß der Ausdruck, dessen sich Herr Weiermann bediente, als wären jene Vorfälle, von welchen die Rede ist, so zufällig und ohne Zusammenhang entstanden, richtig sei. Ich glaube, nicht ein Einziger habe diese Ansicht gehabt, und da man sich allseitig dazu die Hand bot, die traurigen Ereignisse durch eine Amnestie zu erledigen, so finde ich wirklich nicht, wie man noch zwei Jahre hintendrein noch eine Untersuchung dieser Angelegenheit verlangen kann. Wenn Sie eine neue Untersuchung wollen, so muß es eine unparteiische sein, aber dann sagt man wieder: die Quelle aus der man schöpft, ist nicht die rechte. Ich glaube, wir geriethen dadurch auf ein sehr böses Gebiet. Ich will nicht einmal untersuchen, ob Sie die Gewalt hätten, eine neue Untersuchung zu veranstalten, ob man Ihnen nicht entgegnen würde: der Große Rath hat eine Amnestie über diese Angelegenheit ausgesprochen, wir geben keine Antwort mehr! Herr Weiermann bemerkte in seinem letzten Vortrage, daß nur ein Mann gegen das Schloß geschossen habe, und gleichzeitig drückte er seine Entrüstung darüber aus, daß man den Betreffenden vorwarf, sie seien daraus gelaufen. Ich möchte fast sagen, ob es eine Schande sei, wenn nur Einer dort war, daß dieser vor einem ganzen Landsturm davon lief? Wenn man zugestand, daß man hinsichtlich des Verwaltungsberichtes von 1852 keine Ausstellung zu machen habe, so kann ich nicht begreifen, wie man nach zwei Jahren solcher einzelner Ausdrücke wegen, die keine Beleidigung enthalten, auf eine vollständig erledigte Angelegenheit wieder zurückkommen will. Ich möchte daher mit Ueberzeugung den Großen Rath bitten, von den Anträgen, welche gestellt wurden, zu abstrahiren und sie nicht erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Für den ersten Antrag des Herrn Weiermann	32	Stimmen.
Dagegen	74	„
Für den zweiten Antrag desselben . .	18	„
Dagegen	81	„

Direktion des Innern.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Geschäftskreis der Direktion des Innern ist ein ungemein ausgedehnter. Sie mögen dieß daraus entnehmen, daß im Jahre 1851 allein 5690 Geschäfte erledigt wurden, von welchen nicht weniger als 2700 das Armenwesen betrafen. Da dieser Gegenstand bereits bei Anlaß der Büdgetberathung seine Erörterung

fand, so will ich nicht weiter auf denselben eintreten. In Bezug auf die Organisation der Gemeinden entfaltete sich eine große Thätigkeit und diese nimmt noch mehr zu in Folge der Ausführung des neuen Gemeindegesetzes. Es kamen einzelne Fälle mangelhafter Gemeindeverwaltung vor, wie Sie dem Berichte entnehmen, Fälle, in welchen die Direktion des Innern einschritt und Ordnung zu schaffen suchte. Es werden in dieser Beziehung drei spezielle Fälle angeführt, von denen der erste die Burgergemeinde Wyler bei Utzenstorf betrifft, welche in Folge Prozedirens in wenigen Jahren ein Vermögen von 8000 Fr. a. W. einbüßte. Die Burgergemeinde Seeberg ließ sich in eine Bürgschaft ein, ohne ein Vermögen zu besitzen und kam daher in Verlust; sie wollte die Bürgschaft nicht bezahlen, was ein Einschreiten von Seite der Behörde zur Folge hatte. Der dritte Fall endlich betrifft die Burgergemeinde Moos, welche kein ehrenfähiges Mitglied zu Uebernahme der Verwaltung hatte und ein kleines Vermögen theilen wollte. Dieß veranlaßte einen Wunsch an die Direktion des Innern, sie möchte solche kleine Gemeinden zu verschmelzen suchen. Im Jahre 1851 erhielten 46, im Jahre 1852 34 Gemeinden Bewilligung zum Bezuge von Tellen zu Deckung der Ortspolizei- und Gemeindeauslagen, da die vorhandenen Mittel zur Bestreitung der zunehmenden Bedürfnisse nicht ausreichten. Es muß große Bedenken erregen, daß man sich eine Last auferlegt, die nur mit Schwierigkeit erleichtert wird. Die Unterstützungsbegehren zur Auswanderung nahmen im Jahre 1852 zu. Im Jahre 1851 erfolgte der Entscheid, daß Streitigkeiten über Ansprüche auf burgerliche Nutzungen auf dem Administrativwege, nicht durch gerichtlichen Entscheid erledigt werden sollen, ein Entscheid, der sich bewährt zu haben scheint. Eine Einwohnergemeinde wollte die Güterabtretung erklären. Natürlicherweise konnte vom Regierungsrathe nicht zugegeben werden, daß eine Einwohnergemeinde die Folgen auf sich nehme, welche mit der Güterabtretung verbunden sind; es fand deßhalb ebenfalls ein Einschreiten von Seite der Behörde statt. Das Armenwesen wurde vor wenigen Tagen in Ihrer Mitte besprochen, daher kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken, und stelle einige Tabellen, die ich entwarf, zur Verfügung der Direktion des Innern. Es ist dieß ein Kapitel, daß unendlich weit führen müßte. Im Jahre 1849 betrugen die Ausgaben im Armenwesen, laut den Gemeinderechnungen durch Ertrag der Güter und Tellen, eine Summe von 803,952 Fr. a. W., eine bedeutende Vermehrung gegenüber dem Jahre 1840, wo sich diese Ausgaben noch auf 586,363 Fr. a. W. beliefen; nur das Jahr 1847 übertraf das erstangeführte Jahr, indem sich damals eine Ausgabe von 1,052,182 Fr. a. W. herausstellte. Wenn man die Bewegung untersucht, welche zwischen den einzelnen Landestheilen vorherrscht, so kommt man zu sehr verschiedenen Resultaten. In vielen Aemtern nahmen allmälig die Ausgaben in diesem Zweige zu, manche blieben sich gleich, und nur eines findet sich, dessen Zustände sich verbesserten, nämlich das Amt Saanen, wo man Mittel und Wege fand, das Bedürfniß der Tellen von 1840 bis 1849 um 15 Prozent zu vermindern, während in einem andern Amte (Konolfingen) die Ausgaben um nicht weniger als 88 Prozent zunahmen. Die Armengüter nahmen von 1847 bis 1849, ungeachtet der ungünstigen Zeitverhältnisse, um etwas zu; sie betrugen im letztern Jahre 6,968,406 Fr. a. W., so daß der Ertrag zwischen 300—400,000 Fr. a. W. abwerfen mag. Wenn Sie die Verhältnisse vergleichen, wenn Sie sehen, daß ungeachtet dieser Mittel, ungeachtet der großen Opfer, welche die Privatwohlthätigkeit bringt, der Staat noch über 700,000 Fr. beiträgt, so leuchtet es ein, wie nothwendig es ist, diesem Punkte immer die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Ueber die verschiedenen Anstalten des Staates zu Verminderung der Armuth wurden im Publikum mancherlei Bemerkungen laut, ebenso in der Staatswirthschaftskommission. Man fand namentlich, die sogenannte Rettungsanstalt in Landorf sei sehr kostspielig. Es ist jedoch die Bemerkung beizufügen, daß diese Anstalt, die nur eine Filiale der Bächtelenanstalt ist, indem sie Kinder aufnehmen soll, die man dem Verbrechen entreißt, schon durch diesen Umstand etwas schwieriger ist; übrigens veranlaßten die außerordentlichen Einrichtungen, welche in Betreff der Landwirthschaft getroffen werden werden mußten, beträchtliche Kosten; und Sie wissen, daß man immer zuerst säen muß, bevor man ernten kann. Im Büdget für 1854 ist diese Ausgabe um etwas weniges vermindert, und der Durchschnitt per Zögling wird sich etwas niedriger herausstellen als früher. Ueber die Armenerziehungsanstalten in Könitz und Rüeggisberg erhielten Sie bereits bei der Büdgetberathung Aufschluß, so daß ich mich dießfälliger Bemerkungen hier enthalten kann. Dagegen muß ich mir noch ein Wort über die Anstalt von Thorberg erlauben. Die Staatswirthschaftskommission kann sich nicht überzeugen, daß diese Anstalt auf guten Grundlagen beruhe, denn der Zweck der Besserung und des Anhaltens zur Arbeit wird bei den Sträflingen nicht erreicht, indem die Leute gar oft, sobald sie entlassen sind, wieder etwas anstellen, um wieder in die Anstalt zu kommen. Es ist für die Richterämter eine eigentliche Erleichterung, sie schicken eine Menge Leute einfach dorthin, ein Verfahren, das dem Zwecke dieser Anstalt durchaus nicht entspricht, da dabei weder der Zweck der Besserung, noch derjenige der Strafe erreicht wird. Wie hier zu helfen sei, weiß die Staatswirthschaftskommission noch nicht, und sie wünscht einstweilen, die Direktion des Innern möchte in Verbindung mit der Direktion der Justiz und Polizei diese Anstalt im Auge haben und derselben besondere Aufmerksamkeit schenken. Beständig größer wird der Zudrang zu der Anstalt in der Bärau, wo Altersschwache Aufnahme finden; die Verwaltung scheint ordentlich geführt zu werden, und der Durchschnitt von 154 Fr. jährlich per Kopf, ist nicht viel für Leute, die altersschwach sind. Mit den Handwerkerstipendien, welche ertheilt werden, kommt man oft nicht weit, da gar viele Lehrlinge wieder daraus laufen, ohne Grund über den Meister klagen, und es ließe sich fragen, ob nicht anstatt der bisherigen Verabreichung von Stipendien die Lehrjungen zu einer längern Lehrzeit anzuhalten seien. Ich weiß z. B., daß man hier Leute unterbrachte, bei welchen der Meister erklärte: wenn man ihm den Burschen zwei Jahre lang überlasse, so verlange er so viel; wenn drei Jahre, dann fordere er weniger, und wenn vier Jahre, dann brauche man gar nichts mehr zu bezahlen, weil er dann die Sache abverdienen könne. Eine ziemlich neue Anstalt, die sehr zunahm, ist diejenige der Spenden, welche einerseits an Kinder, andererseits an Unheilbare verabreicht werden. Diese Anstalt ist für arme Kinder sehr wohlthätig, da man den Zweck im Auge hat, daß ganz kleine Kinder, die zu Hause verwahrlost würden, anderswo untergebracht werden. Kinderspenden wurden im Jahr 1852 282 ertheilt zu 35 Fr.; die Spenden an Unheilbare betragen von 36 bis 72 Fr. und helfen einer großen Zahl von Leuten, die sich dadurch verkostgelden oder sonst durchbringen können. Es ist bei diesem ganzen Verwaltungszweige nicht zu verkennen, daß die Direktion des Innern, ungeachtet der großen Anhäufung der Geschäfte, allen Abtheilungen derselben eine sehr große Aufmerksamkeit schenkt; Alles zu machen, ist nicht möglich. Es drängt sich hier indessen die Bemerkung auf, daß die Arbeitslust bei vielen Leuten durch Unterstützung vermindert werde, weil es leider in der Anschauungsweise vieler feststeht, die Unterstützung, welche ihnen der Staat verabreicht, sei nicht eine Gabe, sondern eine Pflicht desselben; und auf diese Weise nehmen die Ansprüche immer mehr zu. Wie geeignet der Staat sei, von sich aus die Armenunterstützung zu übernehmen, was für Folgen dieses Verfahren für unsern Kanton haben dürfte, geht aus einer Vergleichung der Landsaßen hervor, die 2800 Köpfe zählen, vom Staate seit vielen Jahren verwaltet und erzogen werden, die aber dessenungeachtet in Betreff der Armenunterstützung keine Abnahme, sondern im Gegentheil eine Zunahme zeigen. Die Kosten für die Landsaßen sind gegenwärtig bis auf 26,000 Fr. heruntergebracht, an welcher Unterstützung ungefähr die zehnte Seele Theil nimmt. Wenn nun die Landsaßen, die nicht arbeitsunfähig sind, dieses Verhältniß darbieten, wie wird sich dieses gestalten, wenn es allgemein auf den Staat ausgedehnt wird? Nach einem allgemeinen Etat hätte der alte Kanton ungefähr 75,000 Köpfe zu unterstützen und die Kosten in gleichem Verhältnisse würden bei 3,700,000 Fr. betragen. Ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren! was dieß für eine Prämie wäre, die man dem Unfleiß und der Trägheit aussetzen würde? Sie mögen selbst entscheiden. Es ist dieß nicht ein Gegenstand, der auf einmal erledigt werden kann aber es steht als alter Erfahrungssatz fest,

daß zur Verwaltung des Armenwesens Niemand ungeeigneter ist, als der Staat. Dieß als allgemeine Bemerkung, mit dem Wunsche, daß die Direktion des Innern diesem wichtigen Zweige auch ferner ihre doppelte Aufmersamkeit widmen möge. Das Jahr 1851 suchte uns durch Ueberschwemmung mit einem Wasserschaden von ungefähr 1,300,000 Fr. heim; die Steuern betrugen 58,000 Fr., die ausschließlich unter die ärmern Beschädigten vertheilt wurden. Es findet sich dießfalls im Berichte von 1851, S. 43, ein kleiner Irrthum, der auf einer Mißrechnung beruhen mag, und daher zu berichtigen ist. Ueber das Volkswirthschaftswesen ist zu bemerken, daß im Jahr 1851 ein Regulativ für Bewilligung von Waldausreutungen aufgestellt und die selten mehr beobachtete Verordnung von 1824 aufs Neue in Erinnerung gebracht wurde, um das unverhältnißmäßige Abnehmen der Waldungen zu verhindern. Sie werden sich an die Resultate erinnern, welche im Berichte des Hrn. Forstmeisters Marchand enthalten sind und woraus hervorgeht, daß der Verbrauch des Holzes ein unverhältnißmäßiger sei. Ein neues Bedürfniß macht sich durch die Einführung von Eisenbahnen geltend, wodurch der Werth des Holzes sich immer mehr heben dürfte, da eine Masse Brennmaterial und sonst ein großer Verbrauch von Holz in Anspruch genommen wird; vielleicht bringt die Zufuhr von Kohlen einige Kompensation in die Sache. Die Waldausreutungsbegehren erstreckten sich im Jahre 1851 auf 405 Jucharten, wovon 134 Jucharten wieder anzupflanzen waren. Wenn Sie den Werth des ausgeführten Holzes in Klaftern, an Bauholz ꝛc. zusammenrechnen, so erhalten Sie im Allgemeinen folgende Resultate: im Jahre 1850 betrug die Ausfuhr ungefähr 456,000 Fr, im Jahr 1851 444,000 Fr., im Jahr 1852 745,000 Fr. Nach der Berechnung eines erfahrenen Forstmannes, die mir mitgetheilt wurde, erheischt das im Jahre 1852 ausgeführte Holz eine wohlbesetzte Waldfläche von 800—1000 Jucharten. Nun ist freilich anzunehmen, daß nicht so viel abgeholzt worden sei. Es zeigt sich auch hier die Nothwendigkeit, daß diesem Kapitale, in welchem für Gemeinden und Privaten eine bedeutende Hülfsquelle liegt, eine große Sorgfalt zugewendet werde. Die Erlassung eines neuen Forstgesetzes wurde vorbereitet, es konnte jedoch noch nicht vorgelegt werden. Ich will hier nicht weitläufig auf eine Erörterung der klimatischen Verhältnisse eintreten, allein Sie wissen, daß die Ueberschwemmungen in sehr hohem Maße zugenommen haben, weil eine Menge früher bewaldeter Berghöhen abgeholzt wurde. Es sind daher die Bedürfnisse der einzelnen Landestheile mit dem Anforderungen einer rationellen Forstwirthschaft in Einklang zu bringen, um so mehr, als die Benutzung dieses Kapitals fortwährend zunimmt. Im Jahre 1852 wurden drei Unterförsterstellen aufgehoben und ihre Geschäfte den betreffenden Kreisoberförstern übertragen; daher entstand eine kleine Ersparniß, welche abermals zeigt, daß die Verwaltung auch hier besorgt ist, die Sache zu vereinfachen und daß sie keine Freude daran hat, überflüssige Stellen beizubehalten. In Betreff des Landbaues und der Viehzucht ist anzuführen, daß die Prämien für Pferde und Hornvieh im Jahre 1852 gegen 1850 und 1851 um etwas herabgesetzt wurden. Ein vergebliches Ansuchen wurde an den Bundesrath gerichtet um Aufhebung des §. 82 der Vollziehungsverordnung zu Erleichterung des Marktbesuches, welche besonders von französischen Pferdehändlern zum Nachtheile der Verkäufer im Jura ausgebeutet wird. Durch Einschreiten der französischen Regierung wurde die Einfuhr des Viehes seither sehr erleichtert. Die sehr wichtige Angelegenheit der Entsumpfung des Seelandes ist durch das von der Vorbereitungsgesellschaft eingereichte Konzessionsbegehren in ein neues Stadium getreten. Die Schwierigkeiten, welche der Ausführung dieses Unternehmens im Wege stehen, sind Ihnen bekannt. Herr Altregierungsrath Straub wurde bekanntlich beauftragt, die Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse des großen Mooses auszumitteln. Es wurde auch von einer englischen Gesellschaft ein Konzessionsbegehren eingereicht. Es wird sich zeigen, ob die Kantone gemeinschaftlich zusammenwirken, was bisher nicht erzielt werden konnte, da Solothurn, Waadt und Freiburg Schwierigkeiten machten. Ist dieß einmal erreicht, so ist es alsdann erst an der Zeit, sich über die Zweckmäßigkeit des Planes des Herrn La Nicca auszusprechen, wobei sich vielleicht noch mancherlei Zweifel zeigen dürften. In Bezug auf die Brandversicherung fand eine Abnahme des Versicherungskapitals um ungefähr 3 Millionen auf 200 Millionen durch Austritt statt. Indessen ist nicht zu verkennen, daß die Verfügung des Großen Rathes, wodurch einerseits die fremden Gesellschaften ausgeschlossen, andererseits die Entschädigung auf $^8/_{10}$ ermäßigt wurde, eine sehr gute Wirkung hatte und daß daher das Ergebniß für das Jahr 1853 günstiger ausfallen wird als dasjenige der zwei vorhergehenden Jahre, wo $2^1/_4$ pro mille Brandsteuer bezogen werden mußten. Auch die Auswanderung fand im Verwaltungsberichte ihre Stelle, ein Gegenstand, der in allen Ländern immer mehr an Bedeutung gewinnt. Sie sehen aus den öffentlichen Blättern, wie dieselbe in allen Staaten zunimmt, wie man sie in allen Seehäfen erleichtern will. Es wurden im Laufe des letzten Jahres zahlreiche Begehren um Unterstützung an die Behörden gerichtet. Die Regierung that in beiden Jahren, über die sich der Verwaltungsbericht verbreitet, Schritte beim Bundesrathe, damit für diejenigen Staatsbürger, welche nach Amerika gehen, in irgend einer Weise gesorgt werden möchte; denn was amerikanische Prellerei ist, davon kann sich ein Schweizer, wenn er auch etwas erfahren hat, doch nicht leicht einen Begriff machen. Indessen lehnte der Bundesrath wiederholt das an ihn gestellte Ansuchen ab, obschon sich der Kanton Aargau mit unserer Regierung verbunden hatte. Im Jahre 1852 wurde eine Summe von 20,000 Fr. für Unterstützung der Auswanderung ausgesetzt. Es zeigte sich jedoch bei der Büdgetberathung, daß dieser Betrag bei weitem nicht hinreicht, um allen Begehren um Unterstützung zu entsprechen. Es ist in dieser Beziehung zu bedenken, daß, wenn wir auch nicht das Beispiel Irlands nachahmen wollen, wo beinahe $^1/_3$ der Bevölkerung auswanderte, doch nicht geläugnet werden könne, daß es eine bedeutende Zahl von Leuten gibt, die hier keine Aussicht für die Zukunft haben, und es bietet sich daher die Frage, ob es zweckmäßig sei oder nicht, wenn man die Auswanderung mehr oder weniger gewähren lasse, und in welchem Maße sie zu begünstigen sei. Was Handel und Gewerbe betrifft, so ergriff die hiesige Regierung im Jahre 1851 die Iniative beim Bundesrathe, um einen Handelsvertrag mit Sardinien einzuleiten, der inzwischen für die ganze Schweiz zu Stande kam, was Ihnen zeigen mag, daß man auch die Handelsinteressen zu wahren sucht, wenn unser Kanton auch nicht ein vorzugsweise handeltreibender ist. Ebenso erfolgte die bereitwillige Erklärung zum Beitritte zu einem Konkordate betreffend die Bestimmung des Feingehaltes der Uhrengehäuse und Bijouteriewaaren. Es wurde nämlich die Frage angeregt, ob man den bereits an einigen Orten bestehenden Stempel wegfallen lassen und die Bestimmung des Feingehaltes Jedem anheim stellen wolle. Es wurde in Genf damit ein Versuch gemacht, die Sache bewährte sich aber sehr schlecht, so daß die Uhren Gefahr liefen, in Mißkredit zu kommen und man von der erwähnten Maßregel wieder zurückkam. Es ist verdankenswerth, daß die Regierung sich der Sache von Anfang an annahm, weil nachherige Aenderungen immer mit Schwierigkeiten verbunden sind. Die Wichtigkeit dieses Industriezweiges mögen Sie daraus ermessen, daß derselbe jährlich ein Kapital von 25 Millionen in Anspruch nimmt. Die Leinwandfabrikation nahm wegen der immer zunehmenden Baumwollenfabrikation leider ab; es stellt sich für 1852 eine Abnahme von 952 Stück gegen 1851 heraus. Vor Jahren bildete dieser Zweig eine sehr bedeutende Einnahme, namentlich für das Emmenthal; allein nicht nur die zunehmende Fabrikation von Baumwolle, sondern auch die fremde Konkurrenz trug zu deren Verminderung bei. Im Ertrage der jurassischen Eisenwerke zeigte sich im Vergleiche beider Jahre kein großer Unterschied; der Ertrag war für die Unternehmer nicht sehr lohnend, da nur wenige derselben Profit machten, während die andern Schaden erlitten. Man hofft eine gute Wirkung des neuen Bergwerkgesetzes auf diesen Industriezweig; der Anfang zeigt sich bereits. Ein Versuch, die Schwarzwälderuhrenfabrikation im Amte Schwarzenburg einzuführen, wird noch fortgesetzt; der Staat sorgte für Anschaffung eines Lokals, eines Lehrers und von Material, während ein wohlthätiger Privatmann eine schöne Summe für den Unterhalt der Zöglinge opferte. Die Sache schien ihren guten Fortgang zu haben. Ein schöner Industriezweig ist die Holzschnitzlerei im Oberlande,

die einen beträchtlichen Absatz findet und, obschon ihre Produkte nicht zu den nothwendigen gehören, für die betreffende Landesgegend gewinnbringend ist. Man kann sich indessen auch hier einiger Besorgniß nicht erwehren, es möchte vielleicht durch Ueberfüllung des Marktes eine Stockung eintreten. Sie wissen, daß unter andern Versuchen, unser Holz, welches zum Theil im rohsten Zustande ausgeführt wird (wie z. B. die Nußbäume bloß in Laden versägt, von Gewehrfabriken ausgeführt werden), besser zu verarbeiten, die Entstehung zweier Parketeriefabriken im Oberlande zu nennen ist, wodurch der Mehrwerth des Holzes zunimmt. In verschiedenen Gegenden bestehen ferner Strohflechtereien und Stickschulen, welche ebenfalls unterstützt wurden. Das neue Gesetz betreffend die Wirthschaften, kommt eigentlich erst nächstens Jahr in Anwendung. Die Zahl der konzessionirten Wirthschaften blieb sich im letzten Jahre ungefähr gleich. Aus einer Vergleichung der Ohmgeldtabellen werden Sie sehen, daß noch Lust genug vorhanden ist, einerseits seinen Durst und andererseits sein Geld zu vermindern. Straffälle kamen bei Wirthschaften im Jahre 1851 711 vor, im Jahre 1852 nur 513, auf je zwei Wirthschaften also ungefähr 1 Fall, ein Verhältniß, das nicht als übertrieben erscheint. Es ist immerhin etwas schwierig, in diesem Zweige Ordnung zu halten. Die Bevölkerung unsers Kantons ist, wie bei jedem Staate, der in ordentlichen Verhältnissen steht und an keiner Epidemie leidet, im Wachsen begriffen; ihre Zunahme beträgt jährlich ungefähr 1 %. Geburten kamen im Jahre 1851 14,680 vor, im Jahre 1852 nur 13,909, also eine Verminderung. Ein ziemlich merkwürdiges Ergebniß liefern die Sterbelisten, nach welchen sich als mittleres Lebensalter im Kantone 30 Jahre herausstellen, ein Verhältniß, das gegenüber der Bevölkerung nicht sehr günstig ist, denn sonst werden 37 Jahre als mittleres Lebensalter angenommen. Bei den Kindern hat das frühe Sterben derselben einen großen Einfluß, da ⅓ derselben unter zwei Jahren stirbt. Ueber das Medicinalwesen ist lediglich zu bemerken, daß die Kontrolle über die Hebammen in nicht sehr strengen Händen zu sein scheint. Im Jahre 1851 erscheint noch eine Anzahl derselben von 484 im Berichte, während für 1852 nur 400 angegeben sind; es mögen deren bereits ungefähr 500 sein. Glücklicherweise hatten wir in den letzten Jahren keine bedeutende Krankheit im Lande. Im Jahre 1851 kamen die Blattern in Guttannen, das Nervenfieber in Guggisberg vor, im Jahre 1852 zeigten sich an einzelnen Orten Blattern, Scharlachfieber, Ruhr und Nervenfieber, aber ebenfalls ohne allgemeinen Charakter. Bei Thieren kamen der Rotz und die Maul- und Klauenseuche, sowie die Hundswuth in einzelnen Gegenden vor. Bei den Impfanstalten zeigt sich eine bedeutende Verminderung der Theilnahme; da im Jahre 1851 ungefähr 2500 Kinder mehr geimpft wurden als 1852, wovon fast die Hälfte auf die Armen fällt. Die Staatsapotheke hat von Jahr zu Jahr eine immer zunehmende Masse von Rezepten zu besorgen, so daß auf den Tag mehr als 30 derselben fallen. Die Hebammenschule wurde 1852 von 15, im Jahre 1851 von 24 Schülerinnen besucht, die sämmtlich patentirt wurden. Die Nothfallstuben haben ihren guten Fortgang; die Zahl der Leute, welche in denselben verpflegt wurden, vermehrten sich bis auf nahezu 2000 Personen. Im Jahre 1852 wurden in diesen Anstalten nicht weniger als 958 Personen verpflegt und ungefähr 2000 in der Insel. Es ist erfreulich, zu sehen, wie auf der einen Seite die Sterblichkeit, auf der andern die Kosten sich in den Nothfallstuben im Allgemeinen nicht höher belaufen, als in der sorgfältig geleiteten Insel und daß die Leute hoffen können, verhältnißmäßig dort mit der gleichen Sorgfalt behandelt zu werden, wie in der Hauptanstalt. Im äußern Krankenhause ist die Zahl der Kranken sehr im Zuwachse begriffen. Von 2027 Personen, die im Jahre 1852 dort verpflegt wurden, waren mehr als ¼ syphilitisch, nämlich 575. Unter den letztern kamen Fälle vor, daß Personen, welche als geheilt entlassen wurden, innerhalb 8 Tagen zu neuer Heilung wieder in die Anstalt kamen. Irren wurden 63 verpflegt, und diese Zahl wird sich wahrscheinlich bedeutend vermehren, wenn die neue Irrenanstalt einmal eröffnet wird. Das ist in kurzen Zügen das Ergebniß des Verwaltungsberichtes der Direktion des Innern. Die Staatswirthschaftskommission sah sich in Betreff dieser Abtheilung zu keinerlei Antrag veranlaßt, sondern ich beschränke mich auf die gemachten Bemerkungen, unvorgreiflich der fernern Diskussion. Ich stelle die in einigen Tabellen zusammengetragenen Ergebnisse der Direktion zur Verfügung.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, um der Staatswirthschaftskommission und ihrem Herrn Berichterstatter im Besondern meinen Dank für die Sorgfalt auszusprechen, mit der sie die Verwaltungszweige der Direktion des Innern prüften, verbunden mit dem Wunsche, es möchten die darauf bezüglichen Tabellen derselben zugestellt werden; es wäre vielleicht auch gut, diese zu veröffentlichen. Ich gehe nun zu einzelnen Wünschen der Staatswirthschaftskommission über. Der erste betrifft die Verschmelzung kleiner Gemeinden, die nicht im Falle seien, sich selbst zu verwalten, mit andern. In der That ist dieß in manchen Fällen sehr wünschbar; indessen läßt es sich nicht verkennen, daß eine solche Vereinigung oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Behörde wird jedoch diesen Gegenstand keineswegs aus den Augen verlieren. Es wurde auch auf das steigende Bedürfniß in den Ausgaben der Gemeinden und auf den vermehrten Tellbezug hingewiesen. Es ist dieß allerdings kein gutes Zeichen; doch bitte ich, einen Umstand dabei nicht zu übersehen, daß es nicht immer das Zeichen einer Mehrausgabe ist, wenn Tellen bezogen werden, sondern daß die Gemeinden hin und wieder in den Fall kommen, früher vorhandene Hülfsquellen durch andere zu ersetzen. So verhält es sich z. B. mit dem ehemaligen Einsaßengelde. Ueber das Armenwesen brachte ich bereits früher meine Bemerkungen an; indessen damit nicht Mißverständnisse entstehen, bin ich so frei, daran zu erinnern, daß, wenn man bemerkt, der Staat gebe nahezu eine Million in diesem Zweige aus, darin auch die Leistungen der Kantonsspitäler, namentlich der Insel und des äußern Krankenhauses, begriffen sind. Eine andere Bemerkung betrifft die Anstalt in Thorberg. Dieselbe läßt allerdings Vieles zu wünschen übrig, obschon ich hier anerkenne, daß der Verwalter derselben sich alle mögliche Mühe gibt, seine Aufgabe zu erfüllen. Ein Fehler liegt indessen auch in dem Umstande, daß Leute nach Thorberg geschickt werden, an welchen der Verwalter nichts mehr ändern kann. Auch hier wird man nach und nach ein besseres Resultat zu erzielen suchen. Die fernere Bemerkung des Herrn Berichterstatters über die Ertheilung von Handwerkerstipendien ist aller Aufmerksamkeit werth, und ich glaube, dieser Gedanke lasse sich in dem Sinne noch weiter ausführen, wenn man gleichzeitig den Versuch macht, daß die jungen Leute, welche auf Staatskosten erzogen werden, später, wenn sie ihr Brod verdienen können, wenigstens einen Theil der Ausgaben dem Staate zurückerstatten, damit Andern mehr geholfen werden könne. Dieser Versuch wurde bereits gemacht, das Ergebniß kenne ich noch nicht genau. Was die Landsaßen betrifft, so liefern sie allerdings einen sprechenden Beweis, wohin eine Staatsarmenpflege führen kann, und es mag gut sein, sich dieß als Warnung dienen zu lassen. Auf der andern Seite sind wir durch die Gesetzgebung und Verfassung auf einen Boden gestellt, wo wir wenigstens eine Betheiligung des Staates nicht vermeiden können. Auch die Zunahme der Bevölkerung wurde angeführt. Man sollte allerdings glauben, daß trotz der Auswanderung und andern Ursachen, die hemmend auf die Zunahme der Bevölkerung einwirken sollten, sie immer im nämlichen Fortschreiten begriffen sei; indessen erlaube ich mir, hierüber eine etwas verschiedene Ansicht auszusprechen. Man wird zwar erst bei einer spätern Volkszählung genau wissen, woran man ist; doch glaube ich schon zur Stunde, die Zunahme der Bevölkerung sei nicht in dem Maße vorhanden, wie sie in den Tabellen dargestellt wird, und es mag darin ein Beweis liegen, wie wenig erschöpfend oft die statistischen Tabellen sind. In die Tabellen wird jede Geburt eingetragen, dann sagt man, es sind so viele Geburten und so viele Todesfälle vorhanden; also hat die Bevölkerung so und so viel zugenommen. Dieser Schluß ist oft irrig, denn es gibt eine Menge Leute, die auswandern, sich entfernen, ohne daß es in den Tabellen angemerkt wird, und man muß nicht glauben, wenn sie nicht im hiesigen Sterberegister stehen, so habe die Bevölkerung wieder um so und so viel zugenommen. Es wurde mir von einem Manne,

der mit den Verhältnissen vertraut ist, gesagt, es seien im Laufe des Jahres 1852 ungefähr 6000 Berner ausgewandert, die nicht auf den Sterberegistern stehen. Dieß als allgemeine Bemerkung über das Verhältniß der Bevölkerung; im Ganzen verdanke ich den Bericht der Staatswirthschaftskommission.

Das Präsidium bemerkt, der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission werde die Hauptresultate der Staatsverwaltung von 1850, 1851 und 1852 in einer besondern Arbeit zusammenstellen, deren Druck ohne Zweifel angeordnet werde.

Direktion der Justiz und Polizei.

Herr Berichterstatter. Dieser Bericht mag ein wenig kürzer ausfallen als der vorhergehende; indessen entfaltete sich auch bei der Direktion der Justiz und Polizei eine bedeutende Thätigkeit, da während der beiden Verwaltungsjahre 1851/1852 im Ganzen 20 Gesetze, Dekrete und allgemeine Verordnungen, welche diese Direktion betreffen, hier vorgelegt wurden. Schon diese Thatsache zeugt von einer ziemlich großen Beschäftigung in der Vorbereitung der fraglichen Gegenstände. Die Beschwerden gegen Beamte und Vormundschaftbehörden verminderten sich in ziemlich beträchtlichem Maße. Im Jahre 1851 beliefen sie sich auf 90, während sie sich 1852 auf 76 reduzirten. Eine Angelegenheit, die den Behörden sehr viel zu thun gibt, betrifft das Vormundschaftswesen. Die Beamten haben ungemeine Mühe mit diesem Verwaltungszweige, und manche Regierungsstatthalter beklagen sich, welche Mühe es koste, die Gemeinden dazu zu bringen, daß sie die Vormundschaftsrechnungen zu rechter Zeit ablegen. In manchen Aemtern sind eine Menge rückständiger Rechnungen zu berichtigen. Es wurde in dieser Beziehung viel aufgeräumt, aber es muß noch immer nachgeholfen werden. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Klagen über nachtheilige Folgen des Emanzipationsgesetzes, betreffend die Weibspersonen aus dem Amtsbezirke Aarwangen, einlangten, während man im Amte Konolfingen sich über nachtheilige Wirkungen der nur einmaligen Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen beklagt. Im Geschäftskreise der Polizei, des Paß- und Niederlassungswesens kommen eine Unmasse von Geschäften täglich zur Behandlung, die sich jährlich zwischen 12,000 bis 15,000 belaufen. Sie mögen den Umfang dieses Geschäftskreises vergleichungsweise aus den Gemeindekontrollen der Stadt Bern entnehmen, wo Woche für Woche etwa 100 Personen neu ankommen und ungefähr 80 sich wieder entfernen. Es zeigt dieß, wie flottant die Bevölkerung sich bewegt. Notariatspatente wurden im Jahre 1851 16, 1852 21 ertheilt, und es ist zu bemerken, daß die Zahl der Bewerber ungeachtet der Herabsetzung der Notariatsgebühren nicht abnimmt. Die Zahl der Polizeigeschäfte betrug gegen 10,000, wovon im Jahre 1852 nicht weniger als 4874 Ausschreibungen und 1193 Personentransportationen waren. Im Landjägerkorps kamen keine bedeutende Veränderungen vor; es wurde vervollständigt, indem es um einige Individuen stärker ist als im Jahre 1851. Nach dem Berichte des Generalanwaltes wurden in diesem Zweige die Pflichten im Allgemeinen ziemlich erfüllt, namentlich zeige sich unter den neu eintretenden Mitgliedern jeweilen ein großer Eifer dafür. Im nämlichen Berichte wird ferner bemerkt: es koste mitunter viel Mühe, die Leute in den Strafanstalten zu behandeln, da sie von den Assisen mit vielen Entschuldigungsgründen dorthin geschickt werden. Ueberdieß findet man, es sollten besonders jüngere Leute den Verhandlungen nicht immer beiwohnen dürfen, da sie manches Schlimme lernen. Bei der Strafanstalt setzt das vorhandene Sterblichkeitsverhältniß der Sträflinge keine schlimme Behandlung dieser voraus. Ueber den finanziellen Theil der Strafanstalten will ich mich heute nicht verbreiten, da die Erörterung desselben an einer andern Stelle stattfindet. Im Zuchthause zu Pruntrut wird über die Schwierigkeit der Handhabung der Disziplin geklagt, noch mehr über die Schwierigkeit, geeignete Leute als Aufseher zu finden. Es meldeten sich mitunter Leute, die nichts Anderes waren als erst entlassene Sträflinge. Die Gefangenschaftstage vermehrten sich von 92,987 (im Jahre 1851) auf 121,200 im Jahre 1852 mit einer Ausgabe von 70,015 Fr. Man schrieb diese Vermehrung vorerst einer momentanen Anhäufung von Fällen zu, welche vor die Geschwornen kommen sollten, allein es zeigte sich in der Folge, daß die Ursache nicht einzig in diesem Umstande lag. Ueber die Rettungs- und Löschanstalten ist zu bemerken, daß im Jahre 1851 eine silberne Medaille für muthige Lebensrettung ertheilt wurde, daß im nämlichen Jahre 8 und 1852 5 Gemeinden bei Anschaffung von Feuerspritzen unterstützt wurden. Die Feuersbrünste nehmen wieder eine bedeutende Stelle im Verwaltungsberichte ein, und zwar sind die Brandfälle aus unbekannten Gründen, wobei sich eine traurige Vermuthung aufdrängt, ziemlich zahlreich; sie betragen im Jahr 1851 45, wovon 7 auf Courtelary; im Jahre 1852 ist ihre Zahl nicht angegeben, wie viel von den 128 Bränden dieses Jahres unermittelt blieben. Auch gewaltsame Todesarten fielen zahlreiche vor und zwar: 1850 43, 1851 95 und 1852 98, wovon ungefähr ein Viertheil Selbstentleibungen sind; 1852 betrugen letztere 25 Fälle. Die unvollzogenen Strafurtheile, deren bereits Erwähnung geschah, wurden im Jahre 1852 erledigt. Die Armenpolizei gibt der Direktion der Justiz und Polizei wegen Auffassung vieler Vagabunden sehr viel zu thun; 1852 wurden 2403 Vaganten und Bettler aufgefaßt und 283 Armenfuhren besorgt. Und dennoch stehen die aufgefangenen Vagabunden in einem bescheidenen Verhältnisse zu den nicht aufgefangenen! Eine besondere Verordnung fand 1852 in Betreff einer Nachschau über Beobachtung von Maß und Gewicht statt, welche zu Berichtigungen Anlaß gab, die der Bevölkerung nicht unlieb sein mögen. Ueber die Fremdenpolizei ist zu bemerken, daß 1852 noch sehr wenige Flüchtlinge vorhanden waren, die nicht zu Klagen Anlaß gaben. An die Justiz- und Polizeidirektion schließt sich die Kirchenverwaltung, welche eine Reform der Synodalordnung einleitete. Der religiös-sittliche Zustand im Kanton ist im Allgemeinen nicht unbefriedigend, obschon sich nicht bestreiten läßt, daß ein gewisser nachtheiliger Einfluß auf einzelne Schichten der Bevölkerung stattfindet, der in der Verbreitung des Unglaubens und der Unsittlichkeit seine Quelle hat; namentlich ist in Städten und bei industriellen Bevölkerungstheilen diese Gefahr vorhanden. Ich soll beifügen, daß von Lokalbehörden und amtlichen Stellen besonders über die Zunahme der Unsittlichkeit in hiesiger Stadt geklagt wird. Es wurde schon Vieles versucht, aber die Lokalbehörden erklärten, daß es bei den bestehenden Verhältnissen, wo die Niederlassung so zu sagen unbedingt gestattet ist, wo es kaum eines Leumundzeugnisses bedarf, und sich daher sehr leicht eine gewisse Klasse der Bevölkerung anhäufen kann, mit der größten Schwierigkeit verbunden sei, den Zweck zu erreichen, da es bei Befolgung eines formgemäßen Verfahrens oft unmöglich sei, auch das gröbste Vergehen gegen die Sittlichkeit dem Richter zu überweisen, so daß sich die Behörden nicht zu helfen wissen. Noch in den letzten Tagen kamen betrübende Fälle vor. Es ist indessen zu hoffen, daß diese Besorgniß erregende Erscheinung durch die Frömmigkeit und Gottesfurcht bei dem Kerne des Volkes bekämpft werde. Viele erfreuliche Erscheinungen kamen in wohlthätigen Instituten vor, und auch die Verträglichkeit zwischen beiden Konfessionen ist erfreulich. Eine wichtige Verfügung ging von der Kirchendirektion im Jahre 1851 aus, veranlaßt durch Dissidenten in einigen Landesgegenden, die sich weigerten, ihre Kinder in die Unterweisung zu schicken. Die Kirchendirektion entschied in dem Sinne, es sei kein Zwang in dieser Hinsicht anzuwenden; wenn ein Dissident, sei es Vater oder Mutter, die Kinder nicht der kirchlichen Unterweisung anvertrauen will, so solle man es ihrer Verantwortlichkeit überlassen, aber es sei eine schriftliche Erklärung von ihnen zu fordern. Ich glaube, bei der unbeschränkt herrschenden Toleranz habe nicht wohl etwas Anderes beschlossen werden können. Bei Wiederbesetzung geistlicher Stellen wurden die Wünsche der Gemeinden mit Bereitwilligkeit entgegengenommen und die wahren Bedürfnisse derselben einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Im Allgemeinen erfüllten die Geistlichen ihre Pflicht mit lobenswerthem Eifer, und es kamen nur zwei Fälle von Beschwerden wegen ärgerlichen Lebenswandels vor, welche die Entfernung der Betreffenden zur Folge hatten. Aufnahmen in das bernische Ministerium fanden 12, Zurückweisungen 4 statt. Auch in Betreff der katholischen Kirche kann im

Allgemeinen eine treue Pflichterfüllung der Geistlichen gelobt werden. Es wurde eine katholische Kirchenkommission ernannt, von deren Begehren eines der ersten darin bestand, man möchte zu Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in Bern eine eigene Kirche einräumen. Es wurden in Folge dessen mit den hiesigen Gemeindsbehörden Unterhandlungen gepflogen. Mit dem Bischofe steht die Regierung in gutem Einvernehmen, ein Verhältniß, das dem guten Willen beider Theile zuzuschreiben ist. Den Werth eines solchen guten Einvernehmens können wir dadurch würdigen lernen, wenn wir die Wirren in andern Ländern betrachten, welche aus dem Streite zwischen Staats- und Kirchenbehörden entstehen. Ich kann nicht anders, als Namens der Staatswirthschaftskommission den Wunsch aussprechen, es möchte das nämliche Einverständniß auch ferner fortdauern.

Direktion der Finanzen.

Herr Berichterstatter. Die Direktion der Finanzen kann in diesem Berichte nur eine sehr untergeordnete Stellung einnehmen, weil sie ihre Hauptstellung jeweilen bei der Berathung des Büdgets einnimmt; ich erlaube mir daher nur einzelne wenige Bemerkungen. Das Besoldungsgesetz vom 9. Januar 1851 wurde von der Finanzdirektion vorberathen und besteht bereits in Kraft; ebenso wurde eine Vereinigung der Ohmgeldbureaux mit den solothurnischen Behörden eingeleitet. Zu wichtigen Verhandlungen führte die von den Bundesbehörden vorgenommene Münzreform. Sie wissen, daß diese glücklich durchgeführt wurde, mit Ausnahme eines einzigen unbeliebigen Vorfalles, indem ein Beamter durch seine Entfernung nach Amerika dem Staate einen ziemlich großen Verlust zufügte. Die Gesetze über den Bezug einer Erbschaftssteuer, über die Umwandlung der Bußen und so weiter sind schon bekannt. Ueber den Bezug der Bußen wird bemerkt, daß derselbe etwas strenger geht, seitdem er den Regierungsstatthaltern übertragen wurde. Die Steuerausstände vermindern sich von Jahr zu Jahr, ein Beweis, daß auch hierauf viel Sorgfalt verwendet wird; sie betrugen 1850 12½ %, 1851 etwas zu 7 % und 1852 nicht viel über 5 % und von diesen wurde in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres der größte Theil eingebracht. Bei näherer Untersuchung der Verhältnisse ergiebt es sich, daß die Einkommenssteuer die größten Rückstände aufweist, die Kapitalsteuer die geringsten. Bei einer so bedeutenden Steuersumme ist dieses Resultat nicht ein ungünstiges. Die Hypothekarkasse fuhr auch in den Jahren 1851 und 1852 fort, ihre Bestimmung zu erfüllen; es zeigt sich daher namentlich bei der Oberländerkasse eine beständige Zunahme des Kapitals; die andere Hypothekarkasse blieb sich ungefähr gleich; dagegen stieg das Kapital der Oberländerhypothekarkasse bis zum 31. Dezember 1852 auf eine Summe von 6,124,554 Fr. Es hat alles in der Welt zwei Seiten, und wenn es auf der einen Seite eine große Wohlthat ist, daß bei einem Zinse von 5 % 1½ % zu Tilgung der Schuld verwendet wird, so hat auf der andern Seite die Uebung, die Termine nicht einzuhalten, seine großen Nachtheile. Sie werden aus dem Amtsblatte sehen, daß die Hypothekarkasse sehr oft in den Fall kommt, ihre Ansprachen einzutreiben; die pünktliche Einhaltung der Termine und Abzahlung der Schulden ist aber durchaus nöthig gegenüber dem Opfer, welches der Staat dafür bringt. Vielleicht wäre es wünschbar, daß sich in einzelnen Gemeinden und Bezirken Vereinigungen bildeten, damit der Einzelne, welcher den Anforderungen nicht sofort entsprechen kann, doch Hülfe fände, so daß dasjenige, was der Staat nicht leisten kann, von Seite der Privaten geschehen würde. Auf diese Weise wäre die Wirksamkeit der Hypothekarkasse wohlthätiger und die Schuldenlast würde sich in kurzer Zeit vermindern. Die Verwaltung scheint übrigens sorgfältig geführt zu werden. Die Geschäfte der Kantonalbank sind in großer Zunahme begriffen, sowie das Zutrauen zu diesem Institute. Es zeigt in Folge dessen ein größeres Bedürfniß von Bankscheinen und die Schwierigkeit, welche früher in Betreff derselben bestand, ist nun durch die Einführung eines einfachern Münzfußes beseitigt. Der Geschäftsverkehr der Bank überstieg im Jahre 1852 den vorjährigen um 24½ Millionen; ebenso erhob sich der Kassaverkehr auf 27 Millionen; endlich vermehrte sich auch der Wechselverkehr um vier Millionen. Auf den Vorschlag des Verwalters der Kantonalbank fand im Laufe dieses Jahres eine Reduktion des Kapitales derselben statt. Das Ohmgeld lieferte abermals eine bedeutende Mehreinnahme, und man mag darüber denken, wie man will. Ich könnte nicht sagen, daß ich über dieses Resultat, so gerne ich der Staatskasse Geld zufließen ließe, sehr erfreut wäre. Die Weineinfuhr hat etwas abgenommen, was sehr natürlich ist; was hingegen sehr zugenommen hat, ist die Einfuhr von Weingeist, was namentlich seit der vermehrten Produktion des Weingeistes in Preußen der Fall ist. Wenn Sie das Resultat in's Auge fassen, so finden Sie, daß im Jahre 1852 nicht weniger als 7217 Saum Weingeist in den Kanton eingeführt wurden. Diese Einfuhr allein bringt, wenn man auf die Maß Weingeist zwei Maß Branntwein rechnet, auf die Bevölkerung beinahe drei Maß Branntwein jährlich. Es fiel übrigens nichts vor, was zu Bemerkungen Anlaß gab, wie denn überhaupt die ganze Finanzverwaltung keinerlei Art von Rügen veranlaßte. Ich möchte nur den Herrn Finanzdirektor gelegentlich auf einzelne Fehler aufmerksam machen, die sich in der großen Masse der Zahlen befinden.

Direktion der Erziehung.

Herr Berichterstatter. Die Leitung dieser Direktion gieng in Folge des Austrittes des Herrn Moschard auf Herrn Bandelier über, welcher sich bereits mit mehrern sehr wichtigen Vorträgen zu befassen hatte. Nach den Tabellen, welche über die Zahl der Schulen und Schulkinder entworfen wurden, ist dieselbe eine immerhin steigende und im Verhältnisse zur Gesammtzahl der Einwohnerschaft. Im Jahre 1852 betrug die Kinderzahl sämmtlicher öffentlichen Primarschulen im Kantone 91,104 Köpfe; die Mädchenarbeitsschulen wurden von 18,403 Kindern besucht, die Kleinkinderschulen, deren Zahl erst 14 beträgt, von 305 Kindern; in Privatschulen wurden 1395 Kinder erzogen. Die Zahl der öffentlichen Primarschulen beträgt 1252, diejenigen der Mädchenarbeitsschulen 487. Das ist es immer, was das Land am meisten interessirt, die große Zahl der Schulen und der Kinder, die sie besuchen. Aus dem Berichte entnimmt man, daß man über den Schulbesuch wachte und daß ziemlich viele Straffälle wegen Mangel desselben vorkommen, so daß die Schullehrer nicht vor leeren Bänken stehen mußten. Ueber die Hochschule wurde bereits bei einem andern Anlasse bemerkt, daß ein neues Gesetz über deren Reorganisation vorbereitet sei, so daß ich nicht mit Zahlen zu zeigen brauche, in welchem Verhältnisse der Besuch der Hochschule zu den Kosten derselben stehe. Bei den Sekundarschulen zeigt sich die auffallende Erscheinung, daß ein gewisser Materialismus zusehends überhand nimmt, indem man die Kinder frühzeitig der Schule zu entziehen sucht, weil man sie zu diesem oder jenem braucht. Die Erziehungsdirektion hat mit diesem Streben einen Kampf zu bestehen und ich glaube, die Sache liege in sehr guten Händen. Es bedarf der Aufmunterung der Vorbildungsanstalten, um den jungen Leuten, welche die Hochschule besuchen wollen, die gehörige Bildung zu verschaffen; es ist dieß ein unumgängliches Bedürfniß, sonst würde ich die Leute lieber nicht hinschicken. In Bezug auf die höhern Lehranstalten ist noch zu bemerken, daß dieselben ohne einheitliches Ziel oder übereinstimmenden Studienplan bestehen. Der Staat trägt zu den Lehrerbesoldungen jährlich 297,625 Fr. bei, während die Beiträge der Gemeinden an dieselben 355,473 Fr. betragen, so daß sich ein Durchschnitt von 287 Fr. ergiebt. Die Maßregeln, welche in Betreff mehrerer Normalanstalten getroffen wurden, sind Ihnen bekannt. Die Institute der Blinden- und Taubstummenanstalten wirkten auch in den letzten Jahren sehr wohlthätig. Die Staatswirthschaftskommission fand, daß die Erziehungsdirektion sich bestrebe, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu entsprechen und

daß im Allgemeinen viele Wünsche entstehen können; allein zu Rügen und Mahnungen bot sich kein Anlaß dar. Ich habe daher auch weiter nichts beizufügen.

Direktion des Militärs.

Herr Berichterstatter. Am 17. Mai 1852 wurde eine neue Militärorganisation für unsern Kanton aufgestellt; man sagte Ihnen bereits, daß es die siebente in diesem halben Jahrhunderte sei. Sie giebt uns allerdings viel bewaffnete Mannschaft und daher auch viel mehr Ausgaben für diesen Verwaltungszweig. Ich glaube, das Land würde nicht sehr zufrieden sein, die 24 Bataillone, welche die neue Organisation aufstellt, lange auf den Beinen zu haben, und die Leute von ihrem Herde wegzuziehen. Indessen sprach man sich auch bereits über diesen Punkt aus, indem man darauf verwies, daß nun einmal die eidgenössischen Vorschriften dieß verlangen. Wir haben nun 16 Auszüger- und 8 Reservebataillone; die Militärbezirke wurden von 28 auf 16 reduzirt, ebenso die bisherigen 333 Exerzierssektionen auf 248. Die Sache ist bereits seit 1852 im Gange und gab zu keinen besondern Anträgen Anlaß. Ueber die großen Kosten des Militärwesens wurden bereits bei der Büdgetberathung verschiedene Bemerkungen gemacht und ich will daher nicht neuerdings darauf zurückkommen. Die Summe des Militäretats hat etwas abgenommen, sie beträgt aber immerhin noch 8 % der Bevölkerung; noch immer zu viel. Der Herr Militärdirektor glaubte, mit den beschränkten Mitteln, welche ihm das Büdget zur Verfügung stellt, die nöthigen Uebungen anordnen zu können. Die Anschaffungen im Zeughause konnten nicht auf einem sehr hohen Fuße betrieben werden. Eine nicht sehr erfreuliche Erscheinung liegt in der unverhältnißmäßig großen Zahl Solcher, die wegen Gebrechen vom Dienste entlassen werden mußten und deren Zahl sich im Jahre 1852 über 800 Mann belief. Die Mediziner und Physiologen mögen untersuchen, was diese Verschlechterung der Race herbeiführen mag. Viele schreiben diese Erscheinung dem frühzeitigen Gebrauche des Branntweins zu; Andere machen auf die übertriebene Anstrengung aufmerksam, welche in vielen Gegenden vorkömmt und die Brüche u. A. veranlaßt. Es muß hier Alles durch Pflege der Sittlichkeit und Belehrung einander helfen. Eine bedeutende Zunahme der Ausgaben entsteht, wahrscheinlich nicht nur für unsern Kanton, aus dem Gebrauche der Kleidung von Seite der Mannschaft. Wenn Sie in die Waadt gehen, so sehen Sie, mit welcher Sorgfalt dort der Milizmann sein Kleid behandelt; überall trägt er Sorge zu seiner Uniform, während dieß bei uns nicht in diesem Maße der Fall ist. Zum Theile ist es nicht möglich; sodann werden die Kleider auch sehr stark in Anspruch genommen, und dadurch erwächst dem Staate eine bedeutende Mehrausgabe. Es ist dieß lediglich eine Bemerkung, die ich mir erlaube, damit man dem Herrn Militärdirektor nicht den Vorwurf mache, als trage er zu den Kleidern nicht Sorge.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Herr Berichterstatter. Der Verwaltungsbericht von 1852 enthält eine sehr vollständige Uebersicht der Bauten, welche im Kanton unternommen wurden. Die Summen, die darin vorkommen, sind allerdings sehr groß, da im Jahre 1852 nicht weniger als 962,538 Fr. für öffentliche Bauten verwendet wurden. Davon fallen 95,090 Fr. auf Rechnung der Domänen, so daß immerhin noch 867,438 Fr. bleiben. Sie sahen vor zwei Tagen, wie es geht, wenn man bei Büdgetberathungen zu diesem Punkte kommt. Sparen will man im Allgemeinen, aber wenn es an die einzelnen Artikel im Bauwesen geht, so sollte kein Ansatz verändert werden müssen. Wer hätte nicht Freude daran, jeder Gemeinde etwas anzuweisen, aber die größte Noth fordert Einschränkungen in diesen Ausgaben. Im Direktorialbüreau wurde einige Einfachheit eingeführt durch Aufhebung des technischen Büreau's. Es läßt sich nicht bestreiten, daß der Geschäftskreis dieses Verwaltungszweiges außerordentlich angewachsen ist. Die Baudirektion suchte überall zu sparen und die Verwaltung derselben scheint ihren gehörigen Fortgang zu haben. Ich habe auch in dieser Beziehung keinen Antrag zu stellen.

Geschäftsführung des Obergerichts.

Herr Berichterstatter. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes für 1851 ist dem Verwaltungsberichte des Regierungsrathes beigefügt, während sich derjenige von 1852 nicht in Ihren Händen befindet. Im Jahre 1852 erfuhr das Obergericht eine Umgestaltung in Folge Einführung der Geschwornengerichte und hatte einen doppelten Geschäftskreis, der sich theils nach dem alten, theils nach dem neuen Verfahren bewegte. Derselbe erstreckte sich im ersten Theile auf die Behandlung von Polizeistraffällen, Kriminalfällen und korrektionellen Fällen; endlich kommt noch die Civilrechtspflege in Betracht. Der Bericht des Obergerichtes geht außerordentlich auf das Einzelne der Geschäfte ein. Wenn es mir jedoch erlaubt ist für die Zukunft einen Wunsch auszusprechen, so ist es dieser, es möchte künftig aus den aufgezählten Details ein bestimmter Schluß gezogen werden. Wenn Sie unter den Hauptgeschäften so vieler Arten 14 Schuldforderungen und 14 Fälle von Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren und in Arrestsachen aufgezählt finden, so sehen Sie, daß mit diesen 28 Fällen 1/4 der Hauptgeschäfte des Obergerichtes aufgezählt sind. Wenn nach den 14 Geschäften in Arrestsachen 8 Vaterschaftsklagen und Leistungen vorkommen, so ist dieß nicht zum Verwundern; wenn aber andere Arten folgen, wie Vindikationsklagen, Einsprachen gegen Klassifikationen ꝛc., so entsteht da die Frage, wie sich der Bürger vor der Gefahr eines Prozesses schützen könne. Ich sage daher, es sollte den Berichten des Obergerichtes in gewisser Beziehung eine Nutzanwendung der gemachten Erfahrungen beigefügt sein. Ich gehe zu einzelnen Theilen des Berichtes selbst über. Beschwerden gegen Richterämter und Beamte kamen im Jahre 1852 136 vor das Obergericht, wovon 47 begründet, 55 abgewiesen und auf 27 nicht eingetreten wurde; also wurde ungefähr 1/3 der Klagen gegen Richter und Richterämter begründet gefunden. Es mag dieß zeigen, daß einerseits die Klagen leicht sich geltend machen können, daß es andererseits mit der Pflichterfüllung nicht schlimm steht. Polizeigerichtliche Straffälle kamen 264 zur Untersuchung, wovon 217 Verurtheilungen und 39 Freisprechungen theils mit, theils ohne Entschädigung stattfanden. Unter den Amtsbezirken, welche am meisten dieser Fälle lieferten, steht Bern an der Spitze mit 71 oder ungefähr 1/4 aller Fälle; andere Aemter folgen in verschiedenem Verhältnisse; Niedersimmenthal geht ganz leer aus. Ich werde später auf diesen Gegenstand zurückkommen. Abberufungsanträge kamen 28 zur Behandlung, welche gegen 39 Beamte gerichtet waren; die Abberufung wurde über 31 ausgesprochen, dagegen der Antrag gegen 6 abgewiesen, darunter 4 ohne, 2 mit Entschädigung; in einem Falle wurde die Einstellung gutgeheißen. In diesem Verhältnisse mag eine Beruhigung für die Betreffenden liegen, daß das Gericht die Gründe, welche für und gegen die Abberufung sprechen, reiflich prüfe. Bei 2 Revisions- und 16 Kassationsgesuchen gegen Strafurtheile des Assisenhofes wurde in 1 Falle Kassation, in 10 Fällen Abweisung beschlossen, in 5 nicht eingetreten; ebenso in 2 Polizeiurtheilen. Es mußten auch verschiedene Rügen ertheilt werden und das Gericht verfuhr dabei unparteiisch, indem es solche ergehen ließ bis an den Präsidenten des Assisenhofes und einen Bezirksprokurator.

Bericht des Generalprokurators.

Herr Berichterstatter. Ich komme zum Berichte des Herrn Generalprokurator, welcher den Zeitraum vom 1. Juli 1851 bis 31. Dezember 1852 umfaßt. Es ist ein sehr interessanter Bericht,

dessen Druck der Regierungsrath ohne Zweifel anordnen und den er dem Verwaltungsberichte beifügen wird. Der Berichterstatter scheint sich zur Aufgabe gemacht zu haben, das ganze Institut unsers Gerichtswesens so zu beleuchten, daß sich Jedermann einen Begriff davon machen könne. Der Generalprokurator beginnt mit dem Sprunge, durch welchen man das schriftliche geheime Verfahren seiner Zeit durch das mündliche öffentliche ersetzte, ohne allen Uebergang. Indessen bemerkt er, es sei im Allgemeinen noch besser dabei gegangen, als man glauben mochte. Eine große Schwierigkeit liegt in der materiellen Strafgesetzgebung. Nach der neuen Gerichtsorganisation sollen die Assisen Verbrechen, die korrektionellen Gerichte Vergehen und die Polizeirichter Uebertretungen und Widerhandlungen gegen Gesetze beurtheilen; aber wie gestaltet sich die Sache in Wirklichkeit? In gewöhnlichen Fällen zum Beispiel ist ein Frevel eine Uebertretung, unter erschwerenden Umständen kann er zum Vergehen werden; ja es können Umstände vorhanden sein, wo er zum Verbrechen wird. Die Klassifikation ist nicht immer leicht, und auf unsere Strafgesetzgebung unanwendbar; denn nach dieser Eintheilung hätte eine solche Masse geringerer Fälle vor die Jury kommen müssen, daß das Institut selbst Gefahr gelaufen wäre, lächerlich zu werden. Es war dieß eine Schwierigkeit, die auch erklären mag, warum durchschnittlich die Hälfte der anhängig gemachten Fälle nicht vor die Assisen kam, weil man wahrscheinlich von der Ansicht ausging, man wolle aus kleinern Fällen nicht ein Verbrechen machen. Darin kam einige Verbesserung durch das Gesetz vom 11. Dezember 1852, wodurch die Kompetenz der untergeordneten Gerichte weiter ausgedehnt wurde. Die Wahl der Geschwornen wurde bekanntlich aus Rücksicht gegen die Bevölkerung im Allgemeinen einige Zeit verschoben. Auf den 1. Januar 1852 waren 181 Geschäfte anhängig, wozu im Jahre 1852 noch 423 neue Geschäfte kamen. Der Bericht erwähnt auch des Umstandes, wie die Stellung der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten durch Einführung des neuen Verfahrens verändert worden sei. Dabei wird die Bemerkung gemacht, in vielen Fällen habe ein Regierungsstatthalter nicht alles dasjenige erhoben, was er zu Herstellung des Thatbestandes hätte erheben sollen, in andern dagegen sei er zu weit gegangen; ähnlich sei es bei den Gerichtspräsidenten gewesen, indem sie in der Voruntersuchung theils zu weit, theils zu wenig weit giengen. Es waren dieß Verhältnisse, daß man sich verwundern muß, daß die Sache nicht mehr Anstoß erregte bei diesem Mangel an Gewohnheit im neuen Verfahren. Inzwischen orientirten sich die betreffenden Beamten und sie wurden, wo es nöthig war, eines Bessern belehrt. Die Aufgabe, die ersten Wahrnehmungen zu Herstellung des objektiven Thatbestandes zu konstatiren, hat eigentlich der Gemeindspräsident, in der Praxis kam aber das sehr selten vor, indem man sich meistens an den Regierungsstatthalter hielt, und ich weiß nicht, ob ein Nachtheil darin liegt. Allerdings sollte der Gemeindspräsident dem Schauplatze der begangenen That am nächsten sein, aber nehmen Sie an, daß dieser Beamte schon eine so große Masse von Geschäften hat, wie es besonders in stark bevölkerten und schwierigen Bezirken der Fall ist, so leuchtet es ein, daß es fast unmöglich mehr wäre, die Stelle eines Gemeindspräsidenten zu übernehmen. Man sollte die Stellung dieser drei Beamten: des Gemeindspräsidenten, Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten näher auszumitteln suchen. Der Berichterstatter findet ebenfalls, das ganze Strafverfahren leide an Ueberhäufung der Formalitäten, eine Bemerkung, die Jedermann machen wird. Ferner habe sich gezeigt, daß die Aktuare, welche verwendet worden, nicht immer mit den gehörigen Kenntnissen ausgerüstet gewesen seien, sei es in Betreff der Sprache oder der Rechtskenntnisse. Der Generalprokurator glaubt sodann, wenn man auch einerseits der Polizei im Allgemeinen das Zeugniß großer Thätigkeit geben müsse, so wäre doch noch verschiedenes in Bezug auf die Aufsicht zu wünschen übrig, namentlich eine regelmäßigere Verbindung mit den gerichtlichen Beamten als bisher; man sollte die Staatsanwaltschaft öfter, als es bis dahin geschah, beiziehen, um den Thatbestand ermitteln zu können; endlich sollten die Bezirksprokuratoren von den angestellten Staatspolizeidienern Kenntniß haben. Im Jahre 1851 kamen nach dem neuen Verfahren 325, im Jahre 1852 818 Voruntersuchungen vor, welche an die Anklagekammer gewiesen wurden, und durchschnittlich 80—100 Seiten in Anspruch nahmen, einige Untersuchungen sogar bis über 1000 Seiten, so daß dabei ordentlich viel Papier verbraucht wurde. Der Generalanwalt sah sich in dem erwähnten Zeitraume von 1½ Jahren zu 1745 schriftlichen Anträgen veranlaßt, wovon 1620 genehmigt und nur 125 abgeändert wurden, ganz gewiß ein lobenswerthes Zeugniß von der Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit dieses Beamten. Den Bezirksprokuratoren giebt er im Allgemeinen das Zeugniß rühmlicher Thätigkeit, mit der Bemerkung, daß die Geschäftslast des zweiten Geschwornenbezirkes (Bern) eine außerordentliche gewesen sei, schon in Folge der sehr zahlreichen Bevölkerung, welche man dadurch zu vermindern suchte, daß ein Theil des Bezirkes einem andern zugetheilt wurde. Indessen war der Bezirksprokurator des zweiten Geschwornenbezirkes auch bei der größten Arbeitsamkeit und Thätigkeit der Last der Geschäfte nicht mehr gewachsen, da er während der mehrmonatlichen Krankheit des Generalprokurators die Geschäfte desselben besorgen mußte; während dieser Zeit besorgte Herr Fürsprecher Fischer die seinigen. Die Anklagekammer kam in die Lage, eine Reihe von Verfügungen zu treffen, worunter auch ein Kreisschreiben zu nennen ist, welches festsetzte, wie es mit der Vertheidigung vor der Anklagekammer gehalten sein solle. Es kam nämlich der Fall vor, daß einzelne Personen schon in der Voruntersuchung ihre Vertheidigung vorbrachten. Sodann wurde verfügt, wie es bei provisorischen Haftentlassungen gehalten sein solle. Sie wissen, daß die ausgestandene Haft dem Gefangenen, wenn er freigesprochen wird, sehr schwer zu vergüten ist. Es erfolgten denn auch im Jahre 1852 viele solcher Haftentlassungen, die nicht mit dem Nachtheile verbunden waren, den man davon besorgen mochte. Es wurde ferner der Wunsch geäußert, daß die Akten eine gewisse Form annehmen möchten. Die Beobachtung einer passenden Form ist oft nicht unwesentlich für die Förderung einer Sache. Endlich wurden einige Maßregeln über die Handhabung der Gefangenschaftspolizei getroffen, die bei einzelnen Lokalitäten besondere Schwierigkeiten hatte, indem die Gefangenen sehr verschieden behandelt werden. Es ist dieß ein Uebelstand, der nicht vermieden werden konnte. Der Bericht bemerkt, die Anklagekammer sei bei der Versetzung in Anklagezustand nur mit der größten Sorgfalt verfahren; das habe sich bei den Geschwornen selbst kund gegeben, indem es vorkam, daß in zweifelhaften Fällen der Umstand, daß die Anklagekammer den Betreffenden gewissermaßen für schuldig erachtet, bei der Fällung des Wahrspruches maßgebend eingewirkt habe. Es sollte dieß eigentlich nicht sein, aber es ist ein natürliches Ergebniß, wenn man sieht, mit welcher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren wurde. Nun geht der Bericht auf die schwierige Eintheilung der einzelnen Fälle in Kriminal-, korrektionelle und Polizeifälle über. Im Ganzen wurden 604 Fälle gegen 873 Personen von der Anklagekammer an die Assisen gewiesen. Rügen mußten in einem einzelnen Falle ertheilt werden und zwar deßwegen, weil der Angeschuldigte Monate lang in Verhaft gehalten wurde, ohne verhört zu werden; der betreffende Untersuchungsrichter wurde nicht abberufen, weil er während einer langen Reihe von Jahren gute Dienste geleistet hatte. Eine interessante Vergleichung macht der Generalprokurator zwischen der Geschäftsführung der verschiedenen Bezirke. Nach dem Gesetze soll in jedem Geschwornenbezirke alle drei Monate Sitzung der Assisen sein, was bei dem Andrange der Geschäfte im ersten Jahre nicht überall möglich war. Vier Geschwornenbezirke hielten je zwei Sitzungen, einer (der zweite) hielt deren drei; im Ganzen wurden 192 Tage zu den Sitzungen von 1852 verwendet. Die Dauer derselben war ziemlich verschieden; in den einen Bezirken dauerten die Sitzungen durchschnittlich 5 Stunden, in andern 8¼ Stunden, so daß die Einen 5 Prozent mehr arbeiteten als die Andern. Jeder einzelne Fall nahm durchschnittlich einen halben Tag in Anspruch und die Beurtheilung eines Angeklagten durchschnittlich ⅓ des Sitzungstages. Bei einem gegebenen Anlasse wurden die Ausnahmen in Betreff der Wahl der Geschwornen festgestellt; demnach können nicht als solche funktioniren: die Regierungsstatthalter, Amtsverweser, Amtsschreiber, Amtsschaffner, Zoll- und Ohmgeldbeamte, Oberwegmeister, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Suppleanten, Amtsgerichtsschreiber, Amtsgerichtsweibel, Unter-

weibel, Friedensrichter und Suppleanten, — die Einen wegen ihrer Geschäfte, die Andern zufolge ihrer amtlichrn Stellung; dagegen wurden die Gemeindsbeamten, die eidgenössischen Beamten und Angestellten, sowie die Lehrer und Personen mit vorübergehenden Funktionen und ohne fire Besoldung als wählbar erklärt. Die Vertheidigung vor den Assisen beschäftigte 72 Personen, wovon die am meisten beschäftigte 22 Mal, 15 andere dagegen je nur 1 Mal auftraten; die Sache vertheilte sich also außerordentlich. Von den 604 überwiesenen Fällen wurden im Jahre 1852 364 erledigt, während 240 Fälle mit 370 Personen noch bei der Kriminalkammer und bei den Bezirksprokuratoren im Rückstande sind. Sie mögen daraus entnehmen, daß d Erleichterung, auf welche man hoffte, nicht so schnell eintritt. Die Verurtheilung der Angeschuldigten liefert ein ziemlich merkwürdiges Verhältniß zwischen Freisprechung und Verurtheilung. Allerdings soll man aus einzelnen Fällen noch keinen Schluß auf das Ganze ziehen, aber während nach dem ältern Verfahren durchschnittlich von 8—9 Angeklagten 2 freigesprochen wurden, ergibt sich, daß im Bezirke Oberland von 10 je 2, im Bezirke Mittelland von 16—17 je 2, im Bezirke Emmenthal von 19—20 je 2, im Bezirke Seeland von 16 je 2 und im Jura von 4—5 je 2 freigesprochen wurden, in letzterm Bezirke also beinahe die Hälfte. Im Ganzen wurden 436 Personen verurtheilt, freigesprochen 67 (von 13 je 2); von 718 Verbrechen betrafen 589 Diebstähle, 56 Betrug und Hehlerei und 7 Preßvergehen. Ueberdieß ergiebt sich, daß bei den Männern das Alter von 20—30 Jahren dasjenige ist, in welchem die meisten Verbrechen begangen werden. Man mag dieß einerseits dem Mangel an Ueberlegung, dem Leichtsinne zuschreiben, aber auf der andern Seite ist dieses Resultat doch ein trauriges, wenn man im Allgemeinen die Arbeitsfähigkeit der Betreffenden und die Zeit in's Auge faßt, wo sie in der Regel noch weniger mit Familiensorgen zu kämpfen haben. Verurtheilt wurden 360 Manns- und 76 Weibspersonen; von den erstern waren 10 unter 16 Jahren, 30 im Alter von 16—20; 167 im Alter von 20 bis 30; 119 in demjenigen von 30—40; 68 in demjenigen von 40—50; 32 in demjenigen von 50—60 und 16 im Alter von 60—70 Jahren. Auch das Verhältniß der Verurtheilten zur Bevölkerung der einzelnen Landestheile liefert ein verschiedenes Resultat. Vom Jahre 1837 bis 1841 war das Verhältniß eines Verurtheilten zur Gesammtbevölkerung = 1 : 2157; von 1842 bis 1846 = 1 : 1566; im Ausnahmsjahre 1847 = 1 : 810; von 1848 bis 1852 = 1 : 1183; also ungefähr das Doppelte gegenüber 1841. Es ist dieß gewiß eine bedauerliche Erscheinung, die aber in vielen Umständen ihre Erklärung findet und die nicht in unserm Lande allein vorhanden ist. Es wirken dabei sehr verschiedene Verhältnisse zusammen, voran z. B. diejenigen des Armenwesens u. s. w. Auf die einzelnen Geschwornenbezirke berechnet, stellt sich folgendes Resultat heraus: im Oberlande kommt auf 1769 Seelen 1 Verurtheilter, im Mittellande auf 810 Seelen 1, im Emmenthale auf 1067 Seelen 1, im Seelande, wo doch der Druck der Armennoth weit geringer ist, auf 619 Seelen 1 und im Jura auf 2115 Seelen 1, — ungefähr das nämliche Verhältniß, welches in unserm Kantone vor etwa 15 Jahren bestand. Sie sehen, daß das Verhältniß der einzelnen Landestheile ein außerordentlich verschiedenes ist, und wenn diese Vergleichung noch eine Reihe von Jahren fortgesetzt wird, so lassen sich gewiß interessante Angaben über da und dort herrschende Gewohnheiten machen. Der Generalprokurator sagt in seinem Berichte ferner, die Geschwornengerichte haben sich als passend für unsere Verhältnisse bewährt, sie bilden nach seiner Ansicht eine mächtige Stütze für die bürgerliche Ordnung, und die Besorgniß allzuleichter Freisprechung habe sich nicht erwahrt; der moralische Eindruck sei im Ganzen ein günstiger gewesen. Das ist der Eindruck, welchen die Sache auf den Herrn Generalprokurator machte; ob Jedermann diesen Eindruck theilt, ist eine andere Frage. Der Generalprokurator spricht zugleich die Hoffnung aus, daß in Zukunft alle Fälle in der Regel in einem Vierteljahre erledigt werden können. Nach demselben Berichte werden die Funktionen der Geschwornen nicht als eine Last, sondern in den meisten Gegenden als eine Ehre betrachtet; doch werden auch einige Uebelstände rügend angeführt. So zeige sich, während Verbrechen gegen das Eigenthum mit großer Strenge beurtheilt wurden, die auffallende Erscheinung, daß Vergehen gegen die Person sehr milde behandelt werden. Dagegen bewährte sich das Institut nicht gegen politische und Preßvergehen, indem alles nach vorgefaßten Meinungen entschieden zu werden pflegt, so daß die erwarteten Garantien in dieser Beziehung nicht eintraten, sondern dieß dem Institut unter Umständen selbst gefährlich werden könnte. Ueber die Verhandlungen sagt der Bericht, sie seien sehr oft nur eine Rekapitulation der Voruntersuchung; die große Zahl der Fälle mache in dieser Hinsicht eine Abkürzung nothwendig. Ebenso habe sich aus der bisherigen Erfahrung ergeben, daß im Vergleiche zu andern Staaten, wo die Jury ebenfalls bestehe, die Beobachtung von Würde und Anstand noch etwas zu wünschen übrig lasse; ferner sollte die Polizei im Sitzungssale der Geschwornen besser gehandhabt werden und junge Leute, die noch nicht admittirt, oder solche, die nicht ehrenfähig sind, sollten den Verhandlungen nicht beiwohnen dürfen. Freilich ist dieß mit großer Schwierigkeit verbunden und man könnte nicht immer ausmitteln, ob dieser oder jener ehrenfähig sei. Es sind Wünsche, welche ausgesprochen werden, die aber nicht leicht zu erfüllen sind, da die Oeffentlichkeit fast unbeschränkt gestattet ist. Dagegen wäre gegenüber jungen Leuten allerdings eine Einschränkung möglich. Auch über die Unzweckmäßigkeit der vorhandenen Lokalitäten enthält der Bericht Klagen, indem sie so beschaffen seien, daß Berührungen der Angeklagten mit den Zeugen unmöglich vermieden werden können; es wird jedoch beigefügt, daß eine bessere Einrichtung der Gefängnisse, die ebenfalls als mangelhaft bezeichnet werden, und der Sitzungslokale mit großen Kosten verbunden wäre. Fassen Sie endlich die Kosten der Justizverwaltung in's Auge, so finden Sie, daß dieselben im Jahre 1852 ungefähr 50 Prozent, oder 50,498 Fr. mehr betrugen, als früher. Es ist nahezu dasjenige, was die Einführung der Jury im Ganzen kostete; dabei kommen noch in Betracht die Kosten, welche der Staat nicht zurückfordern kann, auch wenn der Verurtheilte Vermögen hätte, nämlich die Kosten der Besoldungen, für Lokalien, Taggelder ꝛc.; der Staat könne nur die Kosten der Untersuchung, der Voruntersuchung und des Vortrages zurückfordern. Der Bericht des Generalprokurators schließt mit mehreren Wünschen, welche dahin gehen, erstens sei das Strafgesetzbuch mit dem Strafverfahren in Uebereinstimmung zu bringen; zweitens das letztere zu vereinfachen, namentlich sollen nicht alljährlich die Geschwornenwahlen stattfinden, Vereinfachung der Formalitäten vorgenommen werden. Andere Wünsche betreffen Verbesserungen im Gefängnißwesen, namentlich Trennung der Untersuchungs- von den Strafgefangenen; strengere Durchsuchung der Verhafteten, die oft verschiedene Gegenstände verschleppen. Der Generalprokurator findet auch mancherlei Gebrechen in der Vollziehungsart der Strafen, indem er darauf hinweist, daß für sehr viele Verurtheilte die Enthaltung gar keine Strafe sei, daher der doppelte Zweck der Bestrafung gar nicht erreicht werde; das Gericht schlägt daher für einzelne Fälle und in abgekürztem Maße die Einzelhaft vor. Aber auch diese Strafart würde wieder eine Reihe von Einrichtungen erfordern, und sie hat sich zudem an andern Orten, wo man sie bisweilen bis zur Unmenschlichkeit lange versuchte, nicht immer bewährt. Indessen ist die Sache immerhin der Untersuchung werth, namentlich gegenüber Gefängnissen, wo die Gefangenen sich die Zeit verkürzen können und die Enthaltung für sie wirklich nicht ein Uebel ist. Was die Volksstimme für eine Strafanwendung verlangt, ist Ihnen wahrscheinlich noch aus den Verhandlungen der letzten Tage erinnerlich, wo in der Sache kompetente Männer darüber ihre Stimme abgaben. Zum Schlusse erlaube ich mir noch das Verhältniß der Kosten zu den angeklagten Personen kurz anzuführen. Der Bericht des Generalprokurators gibt hierüber folgende Uebersicht: im I. Geschwornenbezirke kosteten 2 Sitzungen 4821 Fr., im II. Bezirke 3 Sitzungen 9437 Fr., im III. Bezirke 2 Sitzungen 5910 Fr., im IV. Bezirke 2 Sitzungen 5168 Fr. und im V. Bezirke 2 Sitzungen 5169 Fr., zusammen 30,505 Fr. Die Kriminalkammer kostete für Reisen und Besorgung der Geschäfte 5671 Fr.; für die Geschwornen wurden 11,613 Fr. ausgegeben; für Zeugen und Experten 6548 Franken; für Vertheidigungen 6674 Fr. Dazu kommen die Kosten der Staatsanwaltschaft mit ungefähr 22,000 Fr., so daß die Gesammtkosten, ohne die Vermehrung der Zahl der Ober-

richter, auf 52,800 Fr. ansteigen. Wenn Sie endlich am Schlusse des Berichtes noch einen Blick auf den Umfang der Strafgerechtigkeitspflege werfen, so bietet sich Ihnen ein ziemlich trauriges Tableau dar. Vergehen gegen die Person kamen vor die Assisen im Jahre 1852 105, vor das korrektionelle Gericht 402, vor den Polizeirichter 607, zusammen 1114; Vergehen gegen das Eigenthum (zu eignem Nutzen, wie Diebstähle, Unterschlagungen ꝛc.): vor die Assisen 949, vor das korrektionelle Gericht 864, vor den Polizeirichter 9426, zusammen 11,239; Brandstiftung, Versuch derselben und grobe Beschädigung: vor die Assisen 5, vor das korrektionelle Gericht 17, im Ganzen 69; Folgen der Liederlichkeit, Unzucht, Kindsmord u. dgl. kamen im Ganzen 2278 Fälle vor, von welchen 55 vor die Assisen, 1043 vor das korrektionelle Gericht und 1180 vor den Polizeirichter gelangten; Fälle von Meineid und falschem Zeugnisse: 10 vor die Assisen, 13 vor das korrektionelle Gericht, im Ganzen 23; Fälle von Preßvergehen, Verleumdung und Beschimpfung lagen im Ganzen 646 vor; Fälle von Aufstand und Widersetzlichkeit 7, Verweisungs- und Verbannungsübertretungen, sowie Verschiedenes: 1044 Fälle. Widerhandlungen gegen Polizei- und Finanzgesetze fanden 5218 statt, Schulvernachläßigungen 1174 und endlich verschiedene Fälle 39. Die Gesammtzahl der im Jahr 1852 beurtheilten Verbrechen, Vergehen und Widerhandlungen beträgt also 22,851. Sie werden allerdings bemerken, es befinden sich darunter eine Masse geringer Fälle, wie Frevel, Bußen u. dgl. und es verhält sich wirklich so; aber dennoch wenn Sie dieses Verhältniß betrachten und erwägen, welche ungeheure Menge von Verbrechen, Vergehen und Widerhandlungen nach dem bestehenden Verfahren nicht bestraft werden können, was für eine Unzahl derselben nicht angezeigt werden, weil sich das Gefühl dagegen sträubt und mit einer Anzeige mancherlei Beschwerlichkeiten verbunden sind, wie man hier traurige Beispiele davon erlebt, wenn man auch diese Umstände in Betracht zieht, so erscheint dieses Verhältniß als ein sehr betrübendes, denn im Verhältnisse zu der Gesammtbevölkerung trifft es jeweilen auf 25 Personen eine, die ein Vergehen oder eine Widerhandlung begangen hat. Es zeugt dieß von einem bedeutenden Mangel an Achtung vor dem Gesetze und der Selbstachtung. An die Assisen wurden im Jahre 1852 überwiesen: 1252 Fälle, an das korrektionelle Gericht 2511 und an den Polizeirichter 19,088. Dieß sind der Hauptsache nach die Ergebnisse des Berichtes des Herrn Generalprokurators. Ich wiederhole, dieser Beamte scheint seine Obliegenheiten mit großer Thätigkeit und Genauigkeit zu erfüllen, und sein Bericht ist so beschaffen, daß dessen Mittheilung an sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes wünschenswerth ist; er gewährt einen Ueberblick über Verhandlungen, die im ganzen Publikum und unter Ihnen durch die Einführung des neuen Strafverfahrens großes Interesse erweckten. Der Schlußantrag der Staatswirthschaftskommission lautet nun einfach, wie folgt:

„Der Große Rath genehmigt die vom Regierungsrathe über die Staatsverwaltung in den Jahren 1851 und 1852 abgelegten Berichte, und überweist dem Regierungsrathe zur angemessenen Berücksichtigung die in dem Gutachten der Staatswirthschaftskommission über obige Berichte enthaltenen Wünsche."

Da Niemand sich gegen diesen Antrag erhebt, so wird er von der Versammlung einstimmig durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 20. Dezember 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béchaur, Berger, Beutler, Bühlmann, Fischer im Eichberg, v. Graffenried zu Kirchdorf, Känel, Kanziger, Manuel, Moreau, Nägeli, Schaffter, Prokurator; Scheidegger, Steiger zu Kirchdorf, Wyß, Dr. juris: Gygax und Plüß; ohne Entschuldigung: die Herren Baischelet, Brechet, Burri, Corbat, Courbat, Droz, Fleury, Froidevaux, Frotè, v. Graffenried, Stadtforstmeister; Gyger, Haldimann, Henzelin, Hubler, Kaiser, Karlen, Stabsmajor; Kasser, Kilcher, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, Samuel, Handelsmann; Marggi, Masel, Maurhofer, Meier, Müller im Sulgenbach, Niggeler, Nouvion, Probst, Reichenbach, Roth zu Wangen. Schaffter, Müller; Schüpbach, Schürch, Siegenthaler, Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Stockmar, Theubet, von Tscharner zu Amsoldingen, Voyame, v. Wattenwyl in Bern, Wiomer, Wirth, Wütrich zu Wyl, Wütrich zu Trub, und Zeerleder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens.

(Erste Berathung).

Der auf diesen Gegenstand bezügliche Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird verlesen.

Bühler, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath wurde durch Vorstellungen von verschiedenen Seiten und aus verschiedenen Theilen des Kantons auf mehrere Hauptmängel des gegenwärtigen Güterabtretungsverfahrens aufmerksam gemacht, und namentlich wurde von Seite des Gewerbe- und Arbeiterstandes im Interesse des öffentlichen Kredites wiederholt auf Abhülfe dieser Mängel gedrungen. Der Regierungsrath, so wenig bereit er ist, immer neue Gesetzesflickereien vorzunehmen, um nicht die ohnehin verwirrte Gesetzgebung noch verwickelter und trüber zu machen, glaubte dennoch, es liege im absoluten Interesse des öffentlichen Verkehres, einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens anzuordnen. Diese Abänderungen bestehen hauptsächlich in fünf Punkten. Vorerst wird darauf angetragen, das Wort „Güterabtretung" wieder durch „Gelttag" zu ersetzen; es ist dieß ein alter, bekannter und in die Begriffe des Volkes übergegangener Ausdruck, der weit populärer war, als das Wort „Güterabtretung," dessen Bedeutung man nicht allgemein verstand. Dieser Punkt ist an sich nicht so wichtig, doch legte man viel Werth darauf, und der Regierungsrath schlägt Ihnen die Abänderung vor. Ein zweiter Artikel betrifft

die sogenannte „freiwillige Güterabtretung," ein Institut, das namentlich im alten Kantonstheile durchaus unbekannt war und das aus dem französischen Gesetze entlehnt ist. Im Jura mag man damit befreundet sein, dagegen konnte man sich im alten Kanton nicht recht damit befreunden. Man kann nämlich nicht begreifen, daß Einer, der so zurückgekommen ist, daß er mit seinen Gläubigern einen Vertrag, ein Akkommodement abschließt, ihnen sein Vermögen überläßt, dennoch fortfahren könne, Ehrenämter zu bekleiden oder ein wissenschaftliches Berufspatent zu behalten, wenn er auch nur einige Prozente seiner Schulden bezahlt hat. Allein auch die nöthigen Normen über das Verfahren in solchen Fällen sind nicht aufgestellt, und so war man immer im Dunkeln darüber. Es ist im Grunde etwas Abnormes und Unsinniges, daß durch Uebereinkunft zwischen dem Güterabtreter und dem Gläubiger dem letztern anheimgestellt sein soll, ob der erstere ehrenfähig bleiben könne oder nicht; es wollte dieß im alten Kanton nie gefallen und es ist wirklich etwas Verwerfliches. Ein dritter Punkt betrifft die langen Fristen, welche bisher stattfanden. Bisher wurde einem Bürger, der bedrängt war, eine Frist von 60 Tagen eingeräumt, um sich mit seinen Gläubigern abzufinden, und wenn es innerhalb dieser Zeit nicht geschah, so wurden ihm fernere 60 Tage bewilligt. Das machte den Zustand der Güterabtretung sehr unsicher, indem die Gläubiger nie wußten, woran sie seien, und in der Regel wurden die langen Fristen nicht dazu verwendet, um sich mit den Gläubigern abzufinden, sondern vielmehr, um das Vermögen, welches etwa noch vorhanden sein mochte, zu beseitigen. Man fand diese Fristen zu lang, und der Regierungsrath glaubte, 30 Tage genügen in erster Linie. Durch den Art. 4 wird die Satz. 599 aufgehoben und eine andere Redaktion vorgeschlagen. Ein Hauptpunkt und zwar derjenige, welcher eigentlich diese Abänderungen hervorgerufen, betrifft die Rehabilitation. Bis jetzt, wenn der Schuldner nachgewiesen hatte, er habe sich bei der Güterabtretung nicht eigentlich strafrechtlicher Handlungen schuldig gemacht, er besitze keinen bösen Leumund und habe den vierten Theil der Gläubiger befriedigt, wurden alle Folgen der Güterabtretung aufgehoben. Dieß war mit bedeutenden Uebelständen verbunden und es kamen bisher oft sehr frappante Fälle vor. Gewöhnlich befriedigte der Schuldner diejenigen Gläubiger, welche wußten, daß sie sonst wahrscheinlich nichts bekommen, die letztangewiesenen, und wenn er ihnen irgend etwas leisten konnte, so stellten sie ihm schon ein Zeugniß aus, so daß die Rehabilitation auf diesem Wege nicht schwer war. Auch kamen Fälle vor, daß, wenn ein Schuldner sah, daß er zur Güterabtretung komme, er zu einem guten Freunde ging und diesem eine Obligation ausstellte, als wäre er diesem so und so viel schuldig; dann trat nach der Güterabtretung der scheinbare Gläubiger auf, quittirte die Obligation, und der Schuldner bewies dadurch, daß er den vierten Theil bezahlt habe, obschon er die betreffende Summe nie schuldig war. Sie sehen, daß verschiedene Umtriebe stattfanden, unter welchen der öffentliche Kredit sehr leidet, und es soll daher die Rehabilitation künftig nur dann stattfinden, wenn alle Gläubiger befriedigt zu sein sich erklären. Dieß sind im Wesentlichen die Abänderungen des bisherigen Verfahrens, welche Ihnen vorgeschlagen werden. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Matthys. Ich bin der Ansicht, der Große Rath solle in die Berathung des vorliegenden Entwurfs nicht eintreten und stelle diesen Antrag aus folgenden Gründen. Herr Präsident, meine Herren! Im Jahr 1847 berieth der Große Rath ein neues Betreibungsgesetz und erklärte dasselbe auf den 1. Oktober 1847 in Kraft. Bei Erlassung dieses Gesetzes stellte sich der Große Rath auf den Standpunkt, daß er sagte: es ist nicht gut, wenn in einem kleinen Staate verschiedene Gesetzgebungen Geltung haben; das ist namentlich nicht gut im Prozeß-, respektive im Vollziehungsverfahren. Deßhalb wurde ein Gesetz für den ganzen Kanton erlassen. Die Folge davon war diese, daß der Aliberner einen Theil seiner Rechtsübungen dem neuen Kantonstheile zum Opfer bringen, der Neuberner seine französischen Rechtsübungen theilweise modifiziren und dem Erstern dadurch Konzessionen machen mußte. Deßhalb entstand ein Gesetz, das weder rein bernisch noch rein französisch, sondern ein gemischtes ist. Es ist nun möglich, daß der Große Rath damals vielleicht besser gethan hätte, mit Rücksicht auf den alten Kanton, wenn er die Grundlagen des Betreibungsprozesses, wie sie in der alten Gerichtssatzung enthalten sind, beibehalten und bloß das Verfahren in dem Sinne modifizirt hätte, daß er die besondern Betreibungsarten für laufende, Obligations- und pfandrechtliche Forderungen aufgehoben und das gleiche Verfahren für beide Theile festgesetzt hätte. Sobald das Gesetz von 1847 in's Leben trat, zeigten sich bedeutende Mängel und der Große Rath sah sich am 13. September 1848 veranlaßt, ein neues Gesetz zu erlassen, wodurch wesentliche Fehler desjenigen von 1847 verbessert wurden. Im Jahre 1850 schritt der Große Rath zu einer vollständigen Revision des Betreibungsgesetzes von 1847 und zwar ging er dabei sehr behutsam zu Werke, indem er aus seiner Mitte eine Kommission von 16—18 Mitgliedern niedersetzte, die aus Vertretern aller Landestheile und aller Stände der bernischen Bevölkerung zusammengesetzt war. Diese Kommission unterwarf das Vollziehungsverfahren einer vollständigen Prüfung, sie erstattete dem Großen Rathe einen umfassenden Bericht; erst darauf hin schritt dieser auf's Neue zu dem Revisionswerke und erklärte das vollständig neu berathene Gesetzbuch auf den 1. Juni 1850 in Kraft. Nachdem der Wechsel der Behörden im Jahre 1850 eingetreten und die neue Verwaltung an das Staatsruder gelangt war, kommt der Regierungsrath im Jahre 1852 und schlägt schon wieder eine Abänderung des Betreibungsgesetzes von 1850 vor. Der Große Rath trat darauf ein und am 9. Dezember 1852 wurde das neue Gesetz in Kraft erklärt, welches sich auf die Einkassirung kleiner Schuldbeträge bis auf 25 Fr. a. W. erstreckte und von Herrn Regierungspräsidenten Blösch entworfen war. Nun soll nach diesen Vorgängen im Jahre 1853 wieder ein Flickgesetzlein erlassen werden. Ich glaube nicht, daß das gut sei. Wenn irgend ein Gesetz gut sein und vortheilhafte Wirkung im Volke haben soll, so muß es durch Uebung und Erfahrung beim Bürger sozusagen in dessen Fleisch und Blut übergehen. Die große Mehrzahl der Bürger macht sich nicht in der Theorie, durch Studium mit der Gesetzgebung des Landes bekannt, sondern nur durch Praxis und Erfahrung; und wenn Sie nun jeden Augenblick Gesetze erlassen und namentlich Flickgesetze, wie der vorliegende Entwurf eines bildet, so ist die Folge davon diese, daß der Bürger nicht weiß woran er mit der Gesetzgebung ist. Ja, wir sind auf einem Standpunkt angelangt, wo selbst der praktische Jurist, der sich täglich mit Rechtsgeschäften und positiven Gesetzen befassen muß, bald nicht mehr weiß, welches Gesetz noch Geltung hat, und welches abgeschafft ist; das sollte man berücksichtigen. Halten Sie dafür, das Betreibungsgesetz von 1850 enthalte wesentliche Mängel und Gebrechen, es bringe der Gesellschaft nicht gute, sondern verderbliche Folgen, so soll der Regierungsrath von sich aus oder von der Gesetzgebungskommission einen Vorschlag bringen, wodurch ein vollständiges Betreibungsgesetz aufgestellt werde; und man soll nicht im Jahre 1852 mit einem Flickgesetze, mit dem sogenannten Vagantengesetze, kommen und im Jahre 1853 abermals ein solches vorlegen. Schon zur Zeit, als ich mich als Student in Bern aufhielt, freute es mich, wenn ich auf der Tribüne den Verhandlungen beiwohnte und sah, daß sich Herr Blösch auf den nämlichen Standpunkt stellte und sich gegen Gesetzespfuscherei und Gesetzesflickerei erhob; in der gleichen Weise hörte ich ihn oft unter der 1846er Verwaltung auftreten; und kaum ist man selbst in der Verwaltung, so springt man von den Grundsätzen, die man zur Zeit, als man sich noch in der Stellung der Opposition befand, predigte, ab, und erläßt zwei Flickgesetze in zwei Jahren über das Betreibungsgesetz von 1850, bei dessen Erlassung der Opposition viel mehr Rücksicht getragen und viel mehr Gehör geschenkt wurde, als je unter der gegenwärtigen Verwaltung; warum? Weil man in der That in Erfahrung gebracht hatte, daß das Betreibungsgesetz von 1847 sehr wesentliche Fehler enthalte. Ich füge bei, daß an der Spitze der Großrathskommission, welche das Gesetz von 1850 vorzuberathen hatte, Hr. Fürsprecher Stettler stand, und daß diese Kommission im Verfahren bei der Liquidation von Liegenschaften viel weiter ging als die damalige radikale Gesetzgebungskommission. Schon

aus diesen Rücksichten, aber auch aus materiellen Gründen muß ich das Eintreten auf den vorliegenden Entwurf bekämpfen. Was für Aenderungen enthält derselbe? Erstens soll künftig wieder der Ausdruck „Güterabtretung" durch „Geldstag" ersetzt werden, und zwar soll dieß nur im alten Kanton gelten, im neuen dagegen nicht. Nun möchte ich fragen: ist dieses Wort einzig für unsere oberste Landesbehörde ein Grund, mit einem Gesetzesvorschlage vor den Großen Rath zu treten? Zuverläßig soll das kein Grund dafür sein. Beide Kantonstheile sollen unter einem und demselben Gesetze stehen, dasselbe soll für den alten Kanton deutsch, für den neuen französisch erlassen werden, und wir sollen den Namen „Geltstag" haben, die andern den Ausdruck „Güterabtretung!" Nein; entweder oder: entweder die bisherige Einheit in der Gesetzgebung, oder wenn man uns den Namen „Geltstag" geben will, so soll Rechtsgleichheit für beide Theile gelten; mithin sollen auch Sie den so sehr beliebten Namen „Geltstag" haben. Die zweite Abänderung des bisherigen Verfahrens betrifft die freiwillige Güterabtretung. Was ist das für ein Institut? Es ist das Institut, welches wir im alten Kantone früher unter dem Namen „Akkommodement" kannten, und das sich auf Fälle bezieht, in welchen der Schuldner seine Gläubiger nicht mehr zu befriedigen weiß, sei es daß seine Schulden sein Vermögen übersteigen, oder daß seine Verlegenheit nur eine momentane sei, daß er sein Vermögen nicht von heute auf morgen flüssig machen kann; alsdann tritt er mit seinen Gläubigern in Unterhandlung und verlangt entweder Schuldennachlaß nach gewissen Prozenten, oder Aufschub in der Bezahlung. Nun machte man früher im alten Kantone die Erfahrung, daß der Schuldner, seine Gläubiger bei'm Akkommodement betrog, indem er einen Vermögensetat vorwies, der bei genauer Untersuchung viel günstiger war, als er angab; man wandte also die französische Gesetzgebung an und machte das Akkommodement gerichtlich, indem alsdann alles Vorhandene unter die Verwaltung der Masse gestellt wird, und wenn keine Verständigung zwischen Schuldner und Gläubiger erfolgt, das nämliche Verfahren wie bei der gerichtlichen Güterabtretung eintritt. Ist dieß in unserer Gesetzgebung ein Uebelstand? soll die Verwaltung auf Abschaffung der freiwilligen Güterabtretung dringen? Nein. Worin liegt der Grund, daß der Regierungsrath dennoch einen solchen Vorschlag macht? Ich will offen reden. Es ist bekannt, daß Hr. Amtsnotar Haas eine freiwillige Güterabtretung machte, und die Regierung wollte es erzwingen, daß er sein Patent abgebe. Wenn nun unter den vielen hundert Fällen ein Bürger sich mit seinen Gläubigern verständigt, diese mit ihm übereinkommen und die Regierung aus diesem Grunde mit einem solchen Vorschlage kommt, — wo ist da die gesetzgeberische Weisheit? Ich wenigstens erblicke keine darin. Ein dritter Punkt, welchen der Entwurf berührt, ist folgender. Das Betreibungsverfahren von 1850 setzt fest: wenn Jemand die Güterabtretung anruft, so hat der Gerichtspräsident das Recht, dem Schuldner je nach Umständen eine Frist bis auf 60 Tage einzuräumen, damit er sich mit dem Gläubiger verständige, und wenn keine Verständigung erfolgt, so kann der Schuldner sich an den Appellations- und Kassationshof wenden und dieser ihm unter günstigen Umständen eine neue Frist bewilligen, die sich bis auf 60 Tage erstrecken kann. Diese Vorschrift soll dahin verwendet werden, daß der Gerichtspräsident dem Schuldner nur eine Frist bis auf 30 Tage bewilligen könne, und wenn diese nicht hinlänglich ist, so darf wieder nur eine solche von 30 Tagen bewilligt werden. Es wird also eine Fristverkürzung von 60 Tagen bezweckt. Herr Präsident, meine Herren! Wenn alle Bürger, die materiell außer Zahlungsstand gerathen, schlechte Bürger, liederliche Hausväter, Trinker, Spieler ꝛc. wären, so würde ich sagen: es soll diesen keine Frist eingeräumt werden, sondern wenn die Zahlungsunfähigkeit konstatirt ist, so erfolge die Güterabtretung oder der Geldstag! Aber ich besorgte vor Jahren Betreibungsgeschäfte, ich war im Falle, vielleicht jährlich 1500 solche erledigen zu helfen, und machte dabei leider die Erfahrung, daß auch der beste Familienvater außer Zahlungsfähigkeit gerathen kann; und wenn man auf dem Büreau eine Frau mit dem unschuldigen Kinde auf dem Arme erblickt, die um Gottes willen nur eine Frist von 8 Tagen oder 3 Wochen nachsuchte, wenn nach der alten Gerichtssatzung die Leibhaft angewandt und der Schuldner von Weib und Kind weggerissen werden konnte, um in den Käfigthurm zu wandern, — in solchen Momenten muß man den Schuldner sehen; in solchen Momenten war der Gerichtspräsident gar froh, wenn ihm, nicht das positive Gesetz, aber die Uebung die Befugniß einräumte, dem armen Schuldner eine Frist von 60 Tagen zu gestatten, um eine Verständigung mit dem Gläubiger zu versuchen. Man sagt, diese Frist sei zu lang. Ich finde es nicht. Vorerst soll der Richter nach dem Gesetze die Umstände berücksichtigen und das Maximum nur da anwenden, wenn die Umstände es wirklich fordern. Es gibt Krämer, Handelsleute, die 50 — 60 — 100 Gläubiger haben, von welchen sich ein großer Theil im Auslande befindet; mit diesen muß man korrespondiren; sie sehen nicht darauf, was ihnen der Schuldner sagt, sondern sie haben auf dem Platze ein Handelshaus oder einen Rechtsagenten, bei dem sie Erkundigungen einziehen, und erst wenn sie auf diesem Wege vernommen haben, daß der Schuldner würdig sei, um mit ihm ein Akkommodement zu treffen, erst nachdem alle Verhältnisse wohl erwogen sind, geben sie ihm die Zusage. Und nun wollen Sie die wohlthätigen Folgen und Wirkungen dieser Verständigungen aufheben und die Frist von 60 Tagen auf 30 verkürzen? Das sollen Sie nicht thun, wenn Sie anerkennen müssen, daß sich unter den betreffenden Schuldnern brave Ehemänner, redliche Väter befinden, die zu ihrer Sache Sorge tragen, ihren Verdienst nicht durch Spiel und Trunk verthun, sondern die vielleicht durch Erziehungs- oder andere Sorgen in solche unglückliche Verhältnisse geriethen. Einem solchen Manne soll man die Rettung möglich machen. Der vierte Vorschlag des Entwurfs geht dahin, daß das im Jahre 1847 neu geschaffene, im Jahre 1850 auch von der damaligen Kommission und vom Großen Rathe in großer Mehrheit anerkannte Institut der Rehabilitation abgeschafft werde. Es ist wahr, die Gerichtssatzung von 1761 enthielt die Bestimmung: wenn einer Geltstag gemacht habe, so solle er bis zu dessen Aufhebung in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte eingestellt sein, so daß eine Rückkehr zu den letztern unmöglich war, es sei denn, er habe seine Gläubiger bis auf den letzten Heller bezahlt. In den Jahren 1847 und 1850 nahmen die Behörden einen andern Standpunkt ein und es wurde daher im Art. 602 des Vollziehungsverfahrens die Bestimmung aufgenommen, nach welcher der Güterabtreter die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit nachsuchen kann: „1) wenn der Schuldner dem Gerichte darthut, daß sein Vermögensverfall ihm nicht zum Verschulden zuzurechnen sei und 2) wenn, auch abgesehen hiervon, der Schuldner nach dem Zeugnisse des Einwohnergemeinderathes seines Wohnortes gut beleumdet ist und überdieß bereits wenigstens einen Viertel der Gesammtsumme des Verlustes, welcher sich in dem Liquidationsverfahren herausstellte, bezahlt hat." Es wird also vorausgesetzt, die Güterabtretung dürfe nicht eine muthwillige sein, der betreffende Schuldner dürfe nicht durch Spiel, Trunksucht, übertriebenen Aufwand sein Vermögen ruinirt haben; ebenso darf die Güterabtretung nicht eine betrügerische sein, der Schuldner muß einen guten Leumund besitzen und einen Viertel der Gesammtsumme des Verlustes bezahlt haben. Wenn nun von einem Bürger nachgewiesen ist, daß ihm die Güterabtretung nicht zum Verschulden anzurechnen sei, daß er sie nicht auf muthwillige oder betrügerische Weise provozirte, wenn er ferner einen guten Leumund besitzt und sich über die Bezahlung eines Viertels der Gesammtsumme ausweist, verdient ein solcher Bürger nicht, daß man ihm die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft erlaube? Will man ihn nicht in den Bürgerverband wieder aufnehmen, ihm nicht das Recht einräumen; vor Gericht als Zeuge auftreten, diese oder jene Gemeindsstelle bekleiden zu dürfen? Offenbar soll dieß geschehen, und wenn Sie heute das Gegentheil erkennen, so werden Sie es, wenn auch nicht eine sehr lange Zeit darüber verstreicht, in einem nachherigen Beschlusse bereuen. Warum? Ich nahm gestern das Amtsblatt des Kantons Bern zur Hand und machte eine kleine Zusammenstellung, die ich Ihnen mitzutheilen so frei bin. Ich berücksichtigte dabei die Periode der 1831er, der 1846er und der 1850er Verwaltung und es ergab sich folgendes Resultat: im Jahre 1842 machten im alten Kantone 435 Bürger Geldstag, Aufhebungen des Geldstages erfolgten 56; auf 1843 kommen 488 Geldstage, Aufhebungen derselben 67; auf 1844 kommen

472 Geldstage, Aufhebungen derselben 63; auf 1845 kommen 486 Geldstage, Aufhebungen derselben 66: es erfolgten also in diesen 4 Jahren 1881 Geldstage und 252 Aufhebungen von solchen; der Durchschnitt per Jahr beträgt 470 Geldstage und 63 Aufhebungen. Während der Periode von 1846 stellt sich folgendes Verhältniß heraus: auf das Jahr 1846 kommen 554 Geldstage, Aufhebungen derselben 71; auf 1847 kommen 812 Geldstage, Aufhebungen derselben 68. Warum kamen in diesem Jahre 812 Geldstage vor? Die damaligen Zustände waren außerordentlich; denn in jene Zeit fiel der Sonderbundskrieg und die Lebensmittelnoth. Man sieht, was für einen Einfluß die außerordentlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft auf die Zahlungsfähigkeit der Bürger ausüben. Auf das Jahr 1848 fallen 96 Geldstage und 301 Güterabtretungen, zusammen 397 (das Betreibungsgesetz von 1847 äußerte seine Wirksamkeit in Bezug auf Konkurse erst im Jahre 1848), Geldstagsaufhebungen kamen in diesem Jahre 37, Rehabilitationen 305 vor, im Ganzen 342; im Jahre 1849 ereigneten sich 322 Güterabtretungen (es gab nun keine Geldstage mehr, weil die alten Betreibungen abgethan waren), Geldstagsaufhebungen 17, Rehabilitationen 67, zusammen 84; also kamen vom Jahre 1846 bis und mit 1849 2085 Geldstage und Güterabtretungen und 565 Geldstagsaufhebungen und Rehabilitationen vor; Durchschnitt der Geldstage und Güterabtretungen per Jahr: 521; der Geldstagsaufhebungen und Rehabilitationen per Jahr: 141. Wir kommen zu der Periode von 1850: im Jahre 1850 kamen 604 Guterabtretungen, 26 Geldstagsaufhebungen und 41 Rehabilitationen, also 67 Fälle der Ruckkehr in die bürgerliche Gesellschaft vor; im Jahre 1851 stieg die Zahl der Güterabtretungen auf 1390, Geldstagsaufhebungen kamen 22, Rehabilitationen 14, letztere zusammen also 36 vor; im Jahre 1852 betrug die Zahl der Güterabtretungen 1380, die der Geldstagsaufhebungen 18, die der Rehabilitationen 34, letztere zusammen also 52. Für den bisher verflossenen Theil des Jahres 1853 ist das Register noch nicht erschienen; wenn ich aber annehme, im Jahre 1853 seien gleich viele Bürger in Güterabtretung gefallen, wie im Jahre 1852, so sage ich nicht zu viel. Ich glaube, das Amtsblatt werde am Ende des Jahres eine höhere Zahl aufweisen als 1852, indessen nehme ich einstweilen an, es seien während dieses Jahres ebenfalls 1380 Fälle der Güterabtretung und 52 von Geldstagsaufhebung und Rehabilitation vorgekommen. Das Resultat ist nun folgendes: daß unter der Periode der 1850er Verwaltung 4745 Bürger in Güterabtretung fielen und bei 207 der Geldstag aufgehoben oder die Rehabilitation ausgesprochen wurde; der Durchschnitt bringt per Jahr 1188 Güterabtretungen und 51 Geldstagsaufhebungen und Rehabilitationen. Eine fernere Vergleichung zeigt, daß unter der Verwaltung von 1850 durchschnittlich 718 Güterabtretungen mehr vorfielen als während der vier letzten Jahre der Verwaltungsperiode von 1831 und durchschnittlich 670 mehr als unter der Verwaltungsperiode von 1846. Das Resultat der Vergleichung zeigt ferner, daß unter der Verwaltung von 1850 durchschnittlich 12 Bürger per Jahr weniger rehabilitirt wurden als in den 4 letzten Jahren der Verwaltung von 1831 und durchschnittlich 90 weniger als unter derjenigen von 1846. Wollen Sie nun heute, Angesichts dieser Resultate, mit einer ungeheuren Strenge auftreten, und das Institut der Rehabilitation vollständig abschaffen? Ich ziehe den entgegengesetzten Schluß; warum? Weil sich an der Hand des Amtsblattes herausstellt, daß die Zahlungsunfähigkeit progressiv fortschreitet; und warum? Weil etwa die Bevölkerung unter den verschiedenen Verwaltungen schlechter geworden wäre? Nein, Herr Präsident, meine Herren, sondern weil die Bevölkerung von Jahr zu Jahr zunimmt, der einzelne Mann aber oft nicht mehr die Mittel hat, sich ehrlich durch die Welt zu bringen. Wir, die wir zu den wohlhabendern Bürgern, wenigstens dem Mittelstande angehören, sollten nun heute über alle diejenigen das Schwert schwingen, die trotz ihrer Anstrengung, ihres Fleißes, ihrer Arbeitsamkeit außer Stand gesetzt werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen? Nein, und zwar weil nach dem Gesetze von 1850 derjenige, welcher rehabilitirt werden will, 1/4 der Gesammtsumme des Verlustes bezahlt haben soll, und sich ergiebt, daß sich die Zahl derjenigen, welche diesen Viertel erschwingen können, von Jahr zu Jahr vermindert. Das sollen Sie berücksichtigen. Denn stimmen Sie dem Vorschlage der Regierung bei, was ist die Folge? Wenn per Jahr 1380 Bürger in Güterabtretung fallen und dadurch von der Ausübung aller Ehrenrechte ausgeschlossen werden, so erhalten Sie in einer Zeitfrist von 10 Jahren eine Masse Bürger, die vermöge der Gesetzgebung gezwungen sind, Vaganten und Bettler zu werden; und wofür muß dann die Staatskasse sorgen? Für die Herstellung von Zuchthäusern und Strafanstalten wird man andere Summen ausgeben müssen. Ich bemerkte letzthin, man habe in einem gewissen Zeitpunkte den Teufel des Kommunismus, den ich verabscheue, an die Wand gemalt, man habe daraus ein Schreckgespenst gemacht; aber wenn Sie in der Gesetzgebung mit einer unerbittlichen Härte zu Werke gehen, so dürfe das Gespenst einst Fleisch und Blut annehmen, wenn sich intelligente Köpfe an die Spitze der Betreffenden stellen, die Massen sammeln und gegen das Eigenthum Sturm laufen. Wolle Gott, daß diese Zeit nie eintrete! Ich anerkenne, daß bei der großen Mehrheit der Bürger der Geist herrscht, daß wenn einer eine Ziege besitzt, er mit Recht im Besitze seines Eigenthums geschützt werden soll und geschützt wird. Wenn ein Schuldner durch eigenes Verschulden außer Zahlungsstand geräth, wenn er sich durch Betrug gegen die Gläubiger herauszuwinden sucht, so besteht ein Strafgesetz dafür, ein Gesetz vom 26. Mai 1848, und Sie werden sich aus dem Bericht des Generalprokurators überzeugen, daß es in allen Fällen seine Anwendung findet, wo begründete Klagen vorliegen. Eine fernere Abänderung, welche der Regierungsrath vorschlägt, betrifft die Bestimmung des bisherigen Gesetzes, welche vorschreibt: wenn der Ansprecher für seine Forderung ein Pfandrecht oder ein sonstiges Vorrecht in Anspruch nehme, so solle dieß in der Eingabe angegeben werden. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll auch diese Bestimmung aufgehoben werden. Warum wurde dieselbe im Jahre 1850 in das Betreibungsgesetz aufgenommen? Der Grund ist sehr einfach und besteht darin: die französische Gesetzgebung kennt Privilegien, welche die alte bernische Gesetzgebung nicht kannte, und mit Rücksicht auf die französische Gesetzgebung schrieb der Gesetzgeber von 1850 vor: wer ein solches Privilegium, das nicht aus dem Titel selbst erkennbar ist, bei der Güterabtretung in Anspruch nehme, der müsse es in der Eingabe ausdrücklich erklären; und indem der Große Rath damals dieses festsetzte, that er nichts Anderes, als was durch die Umstände und durch die französische Gesetzgebung geboten war. Ich weiß, daß sich hieran ein Uebelstand knüpft und will denselben anführen; er ist der Grund, warum die Regierung hier eine Aenderung treffen will. Ein Rechsagent erhält von einem Manne den Auftrag, bei einer Güterabtretung eine Obligation einzugeben; derselbe thut es nach dem Gesetze; die Liquidationsbehörde nimmt die Forderung in den Rang der Generalität auf; ein Anwalt griff diese Kollokation an und verlangte, daß die Forderung bloß in den Rang der laufenden Schulden gesetzt werde. Der Letztere gewann den Prozeß vor oberer Instanz. Das Nämliche begegnete zufälliger Weise auch einem hiesigen Sachwalter, und wenn ich nicht sehr irre, einem oder zwei Mitgliedern des Großen Rathes; in erster Linie machte ein Jude die Erfahrung. Kaum war es geschehen, so springt man schnell zur Justizdirektion und zum Herrn Regierungspräsidenten Blösch, und nun kommt die Regierung mit dem Vorschlage, wonach die sehr zweckmäßige Bestimmung des Gesetzes von 1850 aufgehoben werden soll. Das sind die wesentlichen fünf Abänderungen, welche uns der Regierungsrath vorschlägt. Die sechste und letzte, zwar eine unwesentliche, aber gleichwohl sehr bedauernswerthe, besteht darin: durch den §. 599 des Betreibungsgesetzes von 1850 wird vorgeschrieben, daß, wenn der Güterabtreter später wieder Vermögen erwirbt, ihm der Gerichtspräsident von 30—60 Tagen bestimmen könne, damit der Schuldner sich in Rücksicht auf das neu erworbene Vermögen unterdessen mit dem Gläubiger verständige. Ist dieß eine zweckmäßige Bestimmung? Offenbar. Wenn ein Schuldner zur Güterabtretung kommt und sich nachher wieder anstrengt, so daß er mit seiner Familie jährlich etwas erübrigt und allmälig wieder zu einem kleinen Vermögen gelangt — erfordert dann das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, daß sämmtliche Gläubiger über ihn herfallen, wie der Teufel über eine arme Seele (verzeihen Sie mir diesen Ausdruck)? Nein, sondern das Interesse der Gesellschaft verlangt, daß der

Richter dem Betreffenden eine mäßige Frist einräume, um eine Verständigung mit dem Gläubiger versuchen zu können, weil der Schuldner zeigte, daß er guten Willen hat, daß er sich anstrengt, um etwas zu verdienen, und den Gläubiger schadlos zu halten sucht. Diese Bestimmung soll nun dahin abgeändert werden, daß der Gerichtspräsident, sobald er zur Kenntniß gelangt, der Güterabtreter habe wieder etwas erworben, dieses sofort mit Beschlag belege, die Sache liquidire und eine Verständigung zwischen Gläubiger und Schuldner soll ausgeschlossen sein. Ist das gesetzgeberische Weisheit? Nein, es ist eine unerbittliche Härte, eine Hartherzigkeit, die nach meinem Dafürhalten nicht auf genügenden Gründen beruht. Mit Rücksicht auf das Angebrachte stelle ich den ehrerbietigen, aber auch dringenden Antrag, Sie möchten auf den vorliegenden Entwurf nicht eintreten.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Herr Matthys schien an mehreren Stellen seiner Rede anzudeuten, ich sei der Vater des vorliegenden Gesetzes. Das ist durchaus irrig; ich bin nicht der Vater des Entwurfes, dagegen will ich ihm Pathe sein. Herr Präsident, meine Herren! Wir haben es zunächst mit der Eintretensfrage zu thun und es sollten die materiellen Gründe, welche das Gesetz betreffen, verschoben werden, bis diese Frage entschieden ist. Ich führe dieß nicht als Vorwurf an, weil ich wohl weiß, daß man oft in den Fall kömmt, bei der Erörterung der Eintretensfrage auf die Sache selbst einzugehen. Herr Matthys bemerkte unter Anderm, die Hauptsache für eine Gesetzgebung bestehe darin, daß sie gleichsam in das Fleisch und Blut des Volkes, in seine Gewohnheiten und Sitten übergehe, indem der größte Theil des Volkes die Gesetze nicht theoretisch studire, sondern sie meistens nur in der Anwendung kennen lerne. Im Ganzen genommen gebe ich dieß vollkommen zu und ich füge noch bei: ganz vorzüglich soll dieser Grundsatz in einem demokratischen Lande Geltung haben, wo nicht eine Klasse privilegirter Beamten das Vorrecht hat, die öffentlichen Geschäfte zu besorgen, sondern wo jeder ehrenhafte Hausvater dazu kommen kann, bei der Besorgung des Staatshaushaltes mitzuwirken, wo er sogar angehalten werden kann, da der Amtszwang für gewisse Stellen besteht. In einem solchen Lande wäre es gut, wenn die Gesetze in Fleisch und Blut des Volkes übergingen, daß man sie nicht theoretisch zu studiren und nicht jeden Schritt und Tritt der Verwaltung vorzuzeichnen brauchte. Aber davon sind wird längst abgegangen und Herr Matthys bemerkte selbst, ich habe in meiner frühern Stellung zuweilen vor diesem Abwege gewarnt. Ich verkenne durchaus nicht, daß die alte Gerichtssatzung dem Bedürfnisse nicht mehr genügt hatte, daß wesentliche Ergänzungen derselben nöthig waren und daß sie der neuen Gesetzgebung angepaßt werden mußte; aber daß man dasjenige, was man die Gerichtssatzung nannte, mit Stumpf und Stiel ausrottete, zum Fenster hinauswarf, das ist das diametrale Gegentheil desjenigen, was man heute als gut für die Gesetzgebung eines Staates bezeichnet. Die Gerichtssatzung war in klarer und kräftiger Sprache geschrieben, sie enthielt in einfachen, kurzen Sätzen die Grundsätze des bernischen Rechtes. Es gab wenige Hausväter, die nicht im Stande waren, mit der Kenntniß, die sich vom Vater auf den Sohn fortpflanzte, mit Ehren in der Gemeindsstube aufzutreten. Und wo sind wir jetzt? Herr Matthys sagte es: selbst die Studirten wissen nicht mehr, woran sie sind mit der Gesetzgebung. Herr Matthys bemerkte ferner: es sei sonderbar, daß diejenigen, die früher vor Flickarbeiten in der Gesetzgebung warnten, nun selbst mit solchen auftreten. Ich sage, sonderbar ist dieses nicht, aber bedauerlich, und es ist um so bedauerlicher, als derjenige, der sich auf den Tag noch vor Flickarbeiten bekreuzigt, die Nothwendigkeit solcher einsieht. Ich wiederhole: ich bin nicht der Vater des vorliegenden Entwurfes, aber Pathe will ich ihm sein. Man nennt denselben eine Flickarbeit. Ja, es ist eine solche, aber sie liegt vor, um eine andere Arbeit erträglicher zu machen. Ich kam vor einem Jahre zu einem Augenschein auf der Zweifimmenstraße, wo sich eine steinerne Brücke befand; daneben stand eine hölzerne und ich fragte den Herrn Baudirektor, warum diese da sei. Man sagte mir, es sei eine Nothbrücke. Ist das Flickarbeit? Ja, weil man eine schlechte Arbeit noch einmal machen muß. Ich füge bei, daß ich diesen Ausdruck nicht auf das in Frage stehende Gesetz anwenden will. Ich stimmte nie zum neuen Betreibungsgesetze und würde demselben auch heute nicht beistimmen, wenn es hier vorläge; aber die Herren wissen auch, daß ich dem Gedanken, alles wieder in den Tiegel zu werfen und zu revidiren, immer entgegen war und noch heute entgegen bin. Man thut wohl, sich bei solchen Dingen zweimal zu besinnen und was ich schon zehnmal gesagt habe, wiederhole ich hier zum elften Male: das schlimmste von Allem ist der beständige Wechsel. Lassen Sie ein mittelmäßiges Gesetz lange bestehen, so ist es erträglich, machen Sie aber alle 14 Tage ein neues, so wird es unerträglich. Bei Erlassung des Betreibungsgesetzes beging man zwei Hauptfehler; der eine bestand darin, daß man von der Ansicht ausging, man müsse ein besonderes Gesetz zu Gunsten der Schuldner machen. Das wurde hier mit dürren und harten Worten ausgesprochen: bisher seien die Betreibungsgesetze für die Gläubiger gewesen, jetzt wolle man eins für die Schuldner machen. Sofern dieß nur aus Wohlwollen geschah, hätte Niemand etwas dagegen, es liegt darin im Ganzen eine ehrenwerthe Gesinnung; aber wenn man diese Gesinnung in die Motive der Gesetzgebung einfließen läßt, so ist es fehlerhaft. Schon damals wurde von Männern, welche Einsicht in das Wesen des öffentlichen Kredites haben, die Ansicht ausgesprochen: wenn ihr für die Schuldner gut sorgen wollt, so sorget für den Gläubiger; die beste Gesetzgebung für diesen ist auch die beste für den Schuldner. Diese Meinung wurde damals nicht genug gewürdigt und man schadete dadurch dem Schuldner. Ich will ein einziges Beispiel anführen, die langen Fristen, welche das Gesetz gestattet, bevor man zur Liquidation schreiten kann. Herr Matthys sagt freilich, es seien oft unglückliche Leute, die in den Geldstag fallen, ohne denselben zu verschulden, und wenn man einem solchen Manne eine Frist von 4 Monaten einräumen würde, so könnte er seine Sache in Ordnung bringen. Das ist vollkommen wahr, aber es ist nur wahr in Bezug auf den einzelnen Fall, und die Gesetzgebung soll sich nicht auf einzelne Fälle stützen. Was ist die Folge in der Wirklichkeit bei der Mehrzahl der Fälle? Daß der Vogel nach Verlauf der langen Frist, wie man im gemeinen Leben sagt, ausgeflogen ist, daß das vorhandene Vermögen noch während der Frist verschleppt wird. Ich frage ferner: was ist im Allgemeinen für den Kredit des Landes und derer, die seiner bedürfen, das Bessere: wenn möglicher Weise in einem einzelnen Falle einem Manne, der durch Unglück in die Lage kommt, auf die sich dieses Gesetz bezieht, die Möglichkeit genommen wird, während einer langen Frist seine Sache zu bereinigen, oder wenn bei der viel größern Zahl von Fällen, in denen die Betreffenden nicht durch unverschuldetes Unglück, sondern durch die Folgen der Liederlichkeit in die schlimme Lage geriethen, die Frist abgekürzt wird, da sie nur dazu benutzt würde, das Vorhandene noch auf die Seite zu schaffen, so daß am Ende nichts mehr da ist? Die bisherigen Fristen hatten allerdings zur Folge, daß hier und da Einer durch Benutzung derselben den Geldstag vermied, aber ungleich Mehrere benutzten sie dazu, ihr Vermögen auf die Seite zu schaffen. Das Gesetz bezeichnet ferner eine Menge Gegenstände als unantastbar zu Gunsten des Schuldners bei der Pfändung. Ich erinnere mich noch gut, daß seiner Zeit ein Mitglied aus dem Simmenthale sagte: wenn ihr diese Bestimmung genehmigt, so ist in meiner Gemeinde Keiner, dem ihr etwas nehmen kennt, weil Keiner mehr besitzt, als was das Gesetz ausnimmt. Damals betrachtete man es auch als einen großen Vortheil der ärmern Klasse, aber was war die Folge? Daß dieselbe allen Kredit verlor, weil Jedermann sagte: wo ich nichts bekommen kann, werde ich nicht Kredit geben! Man gab den Leuten eine Schlange statt eines Fisches, Stein statt Brod. Ich sage nicht, daß man dieses beabsichtigte, allein es war die Folge der aufgestellten Bestimmungen. Der eine Fehler bestand also darin, daß man bei Erlassung des Gesetzes fast immer nur den Schuldner im Auge hatte, während man ihm gerade dadurch schadete. Daran knüpfte sich ein zweiter Fehler: daß man von der Ansicht ausging, es sei für beide Theile des Kantons ein Betreibungsgesetz aufzustellen. Wenn nun Herr Matthys sagt, in einem kleinen Staate sollte die Gesetzgebung beim Volke in Fleisch und Blut übergehen, so gilt dieß doppelt für jenen Theil der Gesetzgebung, die sozusagen Jeder täglich nöthig hat, und es giebt

keinen Theil derselben, bei welchem eine häufige Abänderung weniger am Platze ist, als beim Betreibungsgesetze. Wie gestaltet das Verhältniß sich in dieser Beziehung? Im neuen Kantonstheile war vorher die französische Gesetzgebung beim Volke in Fleisch und Blut übergegangen, im alten Kantone die Gerichtssatzung; und was that man? Man nimmt ein Stück vom Code Napoléon, wirft es in den Hafen, aber dazu die Gerichtssatzung, rührt die Sache eine Zeit lang, brüht sie und dann richtet man sie an. Was war aber wieder die Folge dieser Mischung? Die Leute im Jura sagen: ihr habt uns eure Gerichtssatzung aufgedrungen! Hier heißt es umgekehrt: nein, ihr habt uns die französische Gesetzgebung aufgedrungen! Kein Theil ist damit zufrieden. Wir stecken in den nämlichen Schuhen, denn im Laufe des letzten Sommers reichten sämmtliche Großräthe aus dem Jura, welche hier anwesend waren, ohne Unterschied der politischen Farbe, einen Anzug ein, welcher den Schluß enthielt, man möchte sie von dieser Gesetzgebung befreien und den betreffenden Theil der französischen in ihrem Landestheile wieder einführen. Im alten Kantone ging es von Anfang an ganz gleich, und es giebt kein Gesetz, das so einstimmig, so allgemein angefochten wurde, in öffentlichen Blättern, in Versammlungen, im Publikum, als das Betreibungsgesetz. Daraus ist noch nicht zu folgern, dasselbe sei so schlecht, als man gewöhnlich sagt und ich urtheile vom theoretischen Standpunkte aus viel günstiger von demselben als die öffentliche Meinung. Nun wurde aber gar nicht deßwegen, weil es in einem Falle einen Juden, im andern zwei Mitglieder des Großen Rathes traf und man zur Justizdirektion und zu mir gelaufen sei, eine Aenderung des Güterabtretungsverfahrens eingeleitet. Diese Darstellung der Sache beruht auf Uebertreibung. Ueber die eigentliche Veranlassung des vorliegenden Gesetzes können schon die öffentlichen Blätter Aufschluß geben: sie gründet sich auf eine Vorstellung eines sehr zahlreichen Vereins, der zu $^9/_{10}$ aus Handwerkern besteht und dessen Mitglieder dem Mittelstande angehören; die Verwaltung wurde seit dem Antritt ihres Amtes immerfort gefragt, was aus diesem Gegenstande der Gesetzgebung werden solle; sie wurde im Rathssaale, in öffentlichen Blättern, in Versammlungen und Vorstellungen gedrängt. In Abweichung von der Ansicht sehr Vieler widersetzte ich mich einer Revision des ganzen Gesetzes immer, indem ich sagte: wir haben ein Gesetz, wir wollen es wenigstens ein paar Jahre bestehen lassen, bis wir hinreichende Erfahrungen über dasselbe haben, und wenn wir diese haben, dann wollen wir sehen und das Gute am Bisherigen beibehalten. Man hielt mir jedoch die Frage entgegen: wenn man das Ganze nicht revidiren will, soll dann gar nichts geschehen? und da mußte ich entgegnen: in Gottes Namen, so wollen wir einstweilen ein wenig flicken, die schärfsten Ecken abbrechen und machen, daß die Sache erträglich sei. Und warum ziehe ich dieses Verfahren vor? Um zu vermeiden, daß nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, um zu vermeiden, daß das bisherige Gesetz nicht über den Haufen geworfen werde, bevor wir die nöthigen Erfahrungen darüber haben. Ob die einzelnen Artikel des vorliegenden Gesetzes gerade dem Bedürfnisse entsprechen, das ist dann eine Seite der Frage, die man anfechten dürfte, nicht weil der Entwurf zu viel, sondern weil er zu wenig verlangt. Also keineswegs, weil ich nicht zugebe, es sei ein Flickgesetz (man gebe ihm diesen Titel), aber weil eine gänzliche Revision des Betreibungsgesetzes zur Stunde unklug wäre, und dennoch einzelne Mängel desselben gehoben werden müssen, wenn das Ganze erträglich werden soll, möchte ich das Eintreten empfehlen. Erlauben Sie mir nun auch über die einzelnen Ausstellungen, welche am Entwurfe gemacht wurden, ein Wort, und in dieser Beziehung wird mir Herr Matthys zugeben, daß er hin und wieder die Sache übertrieb und sich irrte. Die Tragweite des ersten Antrages bezeichnete er durch die ironische Qualifizirung eines im Art. 1 enthaltenen Ausdruckes, indem er sagte, der so beliebte Name „Geltstag" werde wieder eingeführt. Das ist gerade der Fall, es ist ein sehr unbeliebter Name, und hierin liegt der Grund des Antrages. Ich habe die innigste Ueberzeugung, daß einzig die Abschaffung des Namens „Geldstag" die Zahl der Güterabtretungen um 50 Prozent vermehrte und zwar wegen der Bedeutung, welche man diesem Namen gab und die nicht auf den Ausdruck „Güterabtretung" überging. Da berufe ich mich auf die ganze Versammlung, ob es nicht vor Einführung der neuen Gesetzgebung im Betreibungswesen unter dem Volke als eine eigentliche Schande betrachtet wurde, in den Geldstag zu fallen, so daß man sich eine Ehrensache daraus machte, nicht nur den materiellen Nachtheil fürchtete. Nun bin ich versichert, Herr Matthys und ich halten uns nicht an den Namen, ob man uns sagen würde, dieser oder jener sei in „Güterabtretung" oder in „Geldstag" gefallen. Aber bei der Masse des Volkes ist es ganz anders; da haftet der Begriff am Ausdrucke, und das ist es, was die Regierung im Auge hatte; sie will, daß der alte, nicht beliebte Ausdruck wieder hergestellt werde. Denn es gibt Leute, die nichts Unehrenhaftes in der Güterabtretung erblicken, die sich aber noch zehnmal besinnen, bevor sie den Geldstag über sich ergehen lassen. Nun tadelt es Herr Matthys, indem er sagt, im alten Kantone soll dieser Ausdruck gelten, im neuen nicht. Wenn Herr Matthys den Ausdruck „Geldstag" für den neuen Kantonstheil herstellen will, so bitte ich ihn zu sagen, wie er denselben wiedergeben will; der französische Ausdruck ist eben: „cession de biens," während man im alten Kantone „Geldstag" sagt. Herr Matthys möchte ebenfalls das bisherige Verfahren der Rehabilitation beibehalten. Es ist dieß wieder einer derjenigen Punkte, wo ich nicht begreifen kann, wie Herr Matthys, der mit aller Humanität und Milde gegen diejenigen, welche er schonen will und die Schonung verdienen, nämlich gegen unglückliche Arme, welche in die Lage kommen, ihre Schulden nicht bezahlen zu können, verfahren will, sich so über die Sache hinwegsetzen kann, daß er die Folgen übersieht, welche für Andere eintreten, je nachdem man dem Schuldner die Rehabilitation erleichtert oder erschwert. Vorerst habe ich hier einen Irrthum des genannten Redners zu berichtigen, da er sich so ausdrückte, als sei in Zukunft die Rehabilitation unmöglich. Das ist durchaus nicht der Fall, aber die Bedingungen sind etwas anders gestellt: statt nur $^1/_4$ des Verlustes zu bezahlen, muß der Schuldner seine Schulden bezahlen. Ich frage auch hier — nicht vom Gesichtspunkte des einzelnen Bürgers, sondern von demjenigen der Gesellschaft und der Generalität der Fälle: wann ist der Kredit auch der Mehrzahl der Schuldner günstiger, wenn man sagt: wer vergeldstagt, steht nicht mehr in bürgerlichen Ehren, es sei denn, daß er seine Schulden bezahle! oder wenn man sagt: $^3/_4$ der Schulden darf er unbezahlt lassen, wenn er mit einem Viertel der Gesammtsumme des Verlustes in's Reine kommt, so wird er wieder ehrenfähig? Wenn die Sache sich so verhalten würde, daß der Schuldner der Reihe nach $^1/_4$ seiner Schulden bezahlen müßte, so daß jeder Gläubiger etwas erhielte, so ließe es sich noch hören; aber so ist es nicht. Nach dem bisherigen Verfahren ist es dem Schuldner freigestellt, die Gläubiger dem ABC oder dem Looſe nach zu bezahlen, welche er will, und sobald er $^1/_4$ der Gesammtsumme des Verlustes bezahlt hat, so wird er rehabilitirt. Das weiß nun Herr Matthys so gut als ich, daß Einzelne, die in Güterabtretung fallen, sich zum voraus mit guten Freunden verständigen, diesen Titel auszustellen, die keinen reellen Werth haben, als wären sie denselben etwas schuldig, und nach dem Geldstage dafür die Quittung erhalten, so daß sie scheinbar beweisen, $^1/_4$ bezahlt zu haben, während die wirklichen Gläubiger nicht nur zu $^3/_4$, sondern dem vollen Betrage nach unbezahlt bleiben. Man nimmt an, die Schuldner seien in der Regel arm, wie oft befinden sich aber unter den Gläubigern selbst arme Leute, deren Lage fast schwieriger ist als diejenige des Schuldners und die schwer zu kämpfen haben? Ich will keine Namen nennen, aber ich könnte Beispiele anführen, wo Einer, der früher in Güterabtretung gefallen war, sich wieder rehabilitiren ließ, den Kopf hoch trägt und lachend an seinen Gläubigern vorübergeht, während manche unter diesen vielleicht selbst in den Fall kommen, deßwegen, weil sie nicht bezahlt wurden, die Güterabtretung zu erklären. Ein fernerer Punkt, welcher gerügt wurde, betrifft die freiwilligen Güterabtretungen. Hier übertrieb Herr Matthys wieder, indem er den Fall des Herrn Notar Haas anführte (er nannte diesen, ich würde ihn sonst nicht nennen) und sich dabei eine Beschuldigung gegen die Regierung erlaubte, die ich als unrichtig bezeichnen muß. Es wäre im Interesse derjenigen Mitglieder der Versammlung, die sich solche Beschuldigungen gegen eine Behörde

erlauben wollen, daß sie vorher sich besser über die Sache erkundigten. Was begegnete? Im Amtsblatte erschien eine Publikation, worin Herr Notar Haas mit Bewilligung des Richteramts Bern bekannt machte: er habe die freiwillige Güterabtretung erklärt, sei aber mit seinen Gläubigern übereingekommen, daß er dessenungeachtet Amtsnotar bleiben werde. Das fiel auf und die Sache kam vor den Regierungsrath; es wurde eine Untersuchung angeordnet, als deren Ergebniß sich herausstellte: die Bedingungen über die Folgen der Güterabtretung wurden durch Vertrag des Schuldners mit seinen Gläubigern bestimmt; es heißt ja in der Erklärung, Herr Haas solle auch ferner Notar bleiben. Die Regierung schrieb infolge dessen dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes und dem Obergerichte, indem sie bemerkte: von zweien Eines, entweder ist die freiwillige Güterabtretung nichts anderes als das alte bernische Institut des Akkommodements, in diesem Falle bleibt allerdings die Festsetzung der Bedingungen den Parteien freigestellt, das Akkommodement hat alsdann den Verlust der Ehrenfähigkeit nicht zur Folge, also auch den Verlust des Amtsnotarpatentes nicht; aber dann fordere man nicht eine gerichtliche Liquidation, dann kann der Betreffende vom Gerichte nicht verlangen, daß es seine Sachen in Ordnung mache: oder (sagt der Regierungsrath ferner) es folgt die gerichtliche Liquidation, dann ist es etwas Anderes, dann treten auch die Folgen ein, die nicht civilrechtlicher Natur sind, sondern einen öffentlichen Charakter haben, und es hängt durchaus nicht von den Gläubigern ab, zu bestimmen, ob der Betreffende ehrenfähig bleiben oder sein Amtsnotarpatent behalten solle. Das Resultat war, daß das Obergericht die Publikation des Gerichtspräsidenten von Bern kassirte und die Ansicht des Regierungsrathes als dem Gesetze durchaus entsprechend anerkannte. Ich komme auf den fraglichen Artikel selbst zurück. Es handelt sich nicht darum, daß man bestimme, es sollen künftig keine Akkommodemente mehr stattfinden, aber um die Zweideutigkeit zu verhüten, wodurch die Meinung entsteht, daß die freiwillige Güterabtretung eine gerichtliche Liquidation zur Folge haben könne, mit Vorbehalt der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, um diese Zweideutigkeit zu heben, werden die §§ 551 und 552 des Betreibungsgesetzes aufgehoben. Da das Akkommodement Sache eines freiwilligen Vertrages ist, so mag es auch ferner stattfinden, aber dann soll demselben keine gerichtliche Liquidation folgen. Es würde also einfach eine Zweideutigkeit aus dem Gesetze verschwinden und das Verhältniß hergestellt, wie es vorher beschaffen war. Wer akkommodiren will, akkommodirt durch einen Vertrag. Eine fernere Einwendung des Herrn Matthys betrifft die Satzung 599, und hier übertrieb er die Sache wieder, indem er dieselbe so darstellte, als solle man, wenn ein Vergeldstagter später wieder zu Vermögen gelange (ich will seinen Ausdruck vom bösen Geiste und der armen Seele nicht brauchen) dasselbe Knall und Fall mit Beschlag belegen. Nein, das ist nach dem vorliegenden Entwurfe nicht der Fall, denn der Art. 4 enthält die bestimmte Vorschrift: „Der Richter hat auf das Begehren eines Gläubigers das neu erworbene, oder sonst zum Vorschein gekommene Vermögen des Geldstagers mit Beschlag zu belegen ꝛc.“ Wenn also ein Geldstager später zu Vermögen gelangt und der Richter dieß erfährt, so ist es diesem keineswegs geboten, dasselbe sofort mit Beschlag zu belegen. Aber wenn Gläubiger kommen und dem Richter sagen: wir sind verlustige Gläubiger desjenigen, welcher in der Stadt herumspaziert und inzwischen Vermögen erworben hat! dann soll der Richter dieses allerdings mit Beschlag belegen. Hier erlaube ich mir wieder die Frage: welches der beiden einander entgegenstehenden Verfahren ist auch hier — ich will nicht sagen, diesem oder jenem Bürger, aber der Gesellschaft zuträglicher? welches wird den Kredit heben, welches dem Gläubiger und dem Schuldner bessere Dienste leisten? Das eine Verfahren besteht darin, daß der Geldstager später Vermögen erwerben, neben Gläubigern, die mitunter auch arme Leute sind, vorbeigehen, sie auslachen kann; aber bezahlt er sie? Nein. Das andere System besteht darin, daß unter solchen Umständen ein Gläubiger zum Richter gehen kann, wo die Denunziation der Erwerbung des Vermögens allerdings der gesetzliche Grund ist, um Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Darüber können die Ansichten verschieden sein, die meinige aber ist entschieden diese, daß man in einem Gesetze für den Schuldner nie besser sorgt, als wenn man für den Gläubiger sorgt, denn gar mancher Schuldner findet keinen Gläubiger mehr, weil man nicht für diesen sorgte. Ich könnte also nie und nimmer der Ansicht beipflichten, als liege in einer solchen Sicherheitsmaßregel gegen einen Schuldner, der nicht bezahlt und nach dem Geldstage Vermögen erwirbt, eine unmenschliche Härte; ich fürchte, die Härte sei an einem ganz andern Orte, wenn man die betreffende Maßregel nicht gestatten würde, und bitte zu bedenken, daß es eine Menge Gläubiger giebt, deren Schuldner trotzig und frech neben ihnen hergehen. Ueberstürzen soll man nicht, weder vor noch nach dem Geldstage, aber es ist keine Ueberstürzung, wenn der Richter auf das Begehren eines Gläubigers Sicherheitsmaßregeln trifft. So viel über die Frage des Eintretens. Ich glaube, der Große Rath werde gegenwärtig nicht in eine ganze Revision des Betreibungsprozesses eintreten, er thut aber wohl, wenn er einzelne Uebelstände desselben beseitigt, und diesen Zweck hat der vorliegende Entwurf.

Gfeller zu Wichtrach. Ich habe, wie Herr Matthys, die Gesetzesflickerei auch nicht gerne, aber hier verhält sich die Sache so, daß dieselbe ein nothwendiges Uebel ist. Auf eine Erörterung der einzelnen Paragraphen will ich jetzt nicht eintreten; was mich dazu bestimmt, zum Eintreten zu stimmen, ist die von Herrn Matthys vorgelesene Tabelle über die Güterabtretungen. Gerade aus den gleichen Gründen, daß in den frühern Jahren, als der Geltstag noch galt, die Hälfte weniger Konkurs machte, möchte ich denselben wieder herstellen. Es scheint mir, die Erfahrung habe gelehrt, daß die ältere Form weit besser sei in der Wirkung als das neue Gesetz. Es wäre allerdings ein ganz neues Gesetz zu wünschen, aber ich begreife auch, daß es ein sehr kostspieliges Werk ist und daß wir nicht mehr so schnell Aenderungen in dieser Beziehung treffen, sondern uns einstweilen mit dem Bestehenden behelfen sollen, wenn die größten Mängel gehoben sind. Aus diesen Gründen stimme ich zum Eintreten.

Matthys. Ich muß mir auf dasjenige, was Herr Blösch anbrachte, einige kurze Erwiederungen erlauben. Er sagte unter Anderm, wenn der Vorschlag des Regierungsrathes nicht angenommen werde, wonach die Frist, die der Richter dem Schuldner beim Begehren der Güterabtretung zur Verständigung mit dem Gläubiger einräumen kann, abgekürzt werden soll, so sei die Folge davon diese, daß der Vogel ausfliege und wenn die Liquidation komme, der Schuldner sämmtliches Vermögen verschleppt habe. Herr Blösch irrt sich, weil der §. 557 des Vollziehungsverfahrens Folgendes vorschreibt: „Durch die Eingabe des Gesuches um die Verhängung der Güterabtretung werden alle wider das Vermögen oder die Person des Schuldners gerichteten Vollziehungsmaßregeln eingestellt; provisorische Maßnahmen nach Mitgabe der §§ 610 ff. können jedoch von den Gläubigern stets beantragt oder auch durch den Richter von Amteswegen verhängt werden. In jedem Falle hat der Richter sofort nach Empfang des Gesuches um die Verhängung der Güterabtretung die nöthigen Vorkehren zur Sicherung des Vermögens des Schuldners zu treffen, und namentlich die vorläufige Verzeichnung der Fahrhabe desselben anzuordnen.“ Es sind also gesetzlich die nöthigen Vorkehren bereits vorgeschrieben, namentlich soll das bewegliche Vermögen des Schuldners durch einen Massaverwalter inventarisirt werden und erst nachher kann der Schuldner eine Frist bis auf 60 Tage erhalten, um sich mit dem Gläubiger zu verständigen. Der Gerichtspräsident soll dabei nach Maßgabe der Umstände verfahren, er kann je nach denselben — und es ist anzunehmen, Sie haben verständige Männer auf den Richterstuhl gesetzt — statt 60 nur 30 Tage Frist gewähren. Man soll also nicht sagen, die bisherige Gesetzgebung sei in dieser Beziehung mangelhaft, so daß der Vogel ausfliege und das Vermögen verschleppt werde. Der §. 557 des Vollziehungsverfahrens gewährt dem Gläubiger alle Maßregeln der Sicherheit, die in seinem Interesse billiger Weise gefordert werden können. Herr Blösch erblickt auch darin einen Uebelstand, daß nach dem bisherigen Betreibungsgesetze einzelne Vermögensgegenstände des Schuldners von der Pfändung ausgenommen werden. Warum kommt die Regierung nicht mit dem Vorschlage,

auch diese Bestimmung aufzuheben? Auch im Jura gilt dieselbe, und ich frage: hat etwa die jurassische Bevölkerung weniger Kredit als diejenige des alten Kantons? Findet etwa dort der Handwerker, der Gewerbsmann weniger Geld beim Banquier als hier? Nein, und doch bestand dasjenige, was nach dem Gesetze von 1847 auch im alten Kantone existirt, im neuen Kantone, der die französische Gesetzgebung hatte, bereits, und es ist bekannt, daß im Jahre 1847 und 1850 die Deputirten des Jura dagegen stimmten, daß man dem Schuldner nach altem bernischem Rechte Alles wegnehme, was er besitze, sogar die Wiege vom Kinde hinweg, wie es nach der Gerichtssatzung geschehen konnte. Es liegt also darin kein Grund, den Vorschlag des Regierungsrathes anzunehmen. Ich weiß wohl, daß man seiner Zeit Land auf Land ab Lärm schlug wegen der betreffenden Bestimmung, aber diese Klagen sind heute verschwunden, das Publikum hat sich an die Sache gewöhnt und der humanern Ansicht Rechnung getragen; es klagt zur Stunde kein Mensch mehr darüber. Herr Blösch beging darin eine Unrichtigkeit, daß er die Sache so darstellte, als könne nach dem bestehenden Betreibungsgesetze, wenn der Güterabtreter Vermögen erwerbe und der Gläubiger dessen Beschlagnahme verlange, der Gerichtspräsident dieselbe nicht anordnen. Herr Blösch beschuldigte mich der Uebertreibung, allein er nahm das Gesetz nicht zur Hand, er erklärte dem Großen Rathe die Sache nicht an der Hand des Gesetzes; das ist die Differenz zwischen ihm und mir. Der §. 599 des wirklichen Betreibungsgesetzes schreibt nämlich vor: „Der Richter hat auf Begehren eines Gläubigers das neuerworbene Vermögen des Güterabtreters mit Beschlag zu belegen, und diesem auf Verlangen eine Frist von 30 bis 60 Tagen zu bestimmen, um sich mit den Gläubigern zu verständigen." Also auch in dieser Beziehung ist durch das bestehende Gesetz bereits Rechnung getragen. Der Vorschlag des Regierungsrathes will aber eine Abänderung in dem Sinne treffen, daß der Gerichtspräsident künftig nicht mehr die Befugniß haben solle, dem Schuldner eine Frist zu bestimmen, sondern er muß auf Begehren des Gläubigers das neu erworbene Vermögen sofort mit Beschlag belegen. Man fechte also nur nicht mit einer Windmühle, als sei der Kredit in Gefahr, als sorge das bestehende Gesetz nur für den Schuldner, nicht auch für den Gläubiger. Darüber bin ich längst hinaus: wenn man den Kredit des Schuldners will, so muß man die Rechte des Gläubigers sicherstellen, und Herr Blösch übertrieb, wenn er sagte, die Gesetzgebung von 1850 habe eine andere Grundlage als diese. Nein, es ist nicht wahr; die Rechte des Gläubigers werden durch dieselbe sichergestellt, aber sie beruht auf einer humanern Grundlage als die frühere Gesetzgebung, und ich lasse mir lieber den Vorwurf in's Gesicht werfen, man sei human, als das Gegentheil, man sei zu streng. Ich habe an der Hand des Amtsblattes die fatalen Folgen unserer ökonomischen und gewerblichen Zustände nachgewiesen, und glaube, wenn sich das Resultat herausstellt, daß die Masse der Zahlungsunfähigen von Jahr zu Jahr sich vermehrt, und die Zahl der Rehabilitirten von Jahr zu Jahr kleiner wird, so soll man aus diesem Grunde den Vorschlag des Regierungsrathes nicht annehmen, wonach nur derjenige rehabilitirt werden kann, welcher seine Gläubiger vollständig bezahlt hat, sondern das Gesetz von 1850 sei beizubehalten. Wenn Herr Blösch sagt, es habe sich schon der Fall ereignet, daß ein Schuldner fingirte Schuldschriften ausstellte, welche darauf berechnet gewesen seien, die Folgen der Güterabtretung nachher wieder aufheben zu lassen, so sage ich: das ist Betrug und zwar strafbarer Betrug, und wenn sich je derartige Fälle zutragen, so möge die Polizeibehörde einschreiten. Ich verkenne keineswegs, daß in einzelnen Fällen Uebelstände eintreten können, wenn nur die Bezahlung eines Viertels des Gesammtverlustes vom Güterabtreter gefordert wird. Ich weiß ungefähr, auf wen Herr Blösch anspielte, als er diesen Punkt erörterte. Es wurde nämlich seiner Zeit eine Persönlichkeit rehabilitirt, auf welche der „Oberländer-Anzeiger" schon wiederholt anspielte, wenn er auf Güterabtretungen zu sprechen kam; aber ich könnte auch Persönlichkeiten aus dem entgegengesetzten Lager anführen, welche die Güterabtretung erklärten, an denen eben so viel verloren ging, und die in der hiesigen Stadt den Kopf viel höher tragen, als die Persönlichkeit, welche Herr Blösch andeutete. Ich anerkenne, daß man sich bei Erlassung von Gesetzen nicht auf einzelne Ausnahmen stützen soll, aber man soll berücksichtigen, welches Verfahren bei der Rehabilitation befolgt wird. Wenn sich herausstellt, daß der Betreffende gut beleumdet sein muß, daß die Rehabilitation nur durch Spruch des Amtsgerichtes, in zweiter Instanz durch Spruch des Appellations- und Kassationshofes möglich ist, so sage ich: Sie haben darin alle Garantien, die Sie im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft fordern können.

Haslebacher. Ich bin so frei, zur Unterstützung des Herrn Matthys einen Fall anzuführen, der sich in letzter Zeit ereignete. Einem Grundeigenthümer in meiner Heimathgemeinde wurde ein Kapital aufgekündet; weiter hatte er keine Schulden; er konnte nicht gerade Geld bekommen, da es in dieser Zeit schwer ist, wenn Einer auch Titel hat. In Folge dessen mußte er die Güterabtretung erklären, und der Richter bestellte sofort einen Massaverwalter; es wurde hierauf über das ganze Vermögen dieses Mannes ein Inventar aufgenommen. Dieser sagte mir, er sei vielleicht im Stande, sich noch zu retten, indem es ihm möglich wäre, sein Heimwesen zu verkaufen, wenn ihm eine längere Frist eingeräumt werde; der Richter räumte ihm eine zweite Frist ein. Der Betreffende sagte mir noch letzthin, er habe Hoffnung, sich retten und seine Sache verkaufen zu können. Dieß führe ich zur Unterstützung des Herrn Matthys an, indem ich nicht zum Eintreten stimmen kann.

Hofer zu Dießbach. Hauptsächlich die von Herrn Matthys hervorgehobene Vermehrung der Güterabtretungen bestimmt mich, zum Eintreten zu stimmen, denn ich habe die Ueberzeugung, wenn wir ein Geldstagsgesetz hätten, wie vor 1846, daß wir viel weniger Güterabtretungen hätten. Darin erblicke ich besonders ein Mittel, dem gegenwärtigen Uebelstande abzuhelfen, und ich bedaure noch jetzt, daß man vom frühern Gesetze so weit abgewichen ist. Sie wissen Alle, daß kein Gesetz so tief eingreift, wie das in Frage stehende; es berührt alle Klassen, Gläubiger und Schuldner. Das fühlte man, als man im Jahre 1850 ein neues Betreibungsgesetz vorlegte, und heute fühlt man es ebenfalls, da ein neues Flickgesetz nothwendig wird. Ich wünschte ebenfalls ein neues Betreibungsgesetz, da die Erlassung eines solchen aber noch unmöglich ist, so stimme ich zum Eintreten auf den vorliegenden Entwurf; hingegen behalte ich mir vor, einige andere Anträge zu stellen, da ich noch in andern Punkten Abänderungen vornehmen möchte, namentlich auch in Betreff der Aufhebung der Gütergemeinschaft. Ich werde mir nachher erlauben, auf die Sache zurückzukommen.

Ganguillet. Ich erlaube mir auch einige Worte zu Gunsten des vorliegenden Gesetzes. Ich glaube, wenn ich nicht irre, ich sei eines der zwei Mitglieder des Großen Rathes, auf die Herr Matthys anspielte, und ich bin so frei, Ihnen zu sagen, warum mich dieses berührt. Vorerst erkläre ich, daß es ganz unrichtig ist, wenn Herr Matthys behauptet, als sei ich deßhalb zum Herrn Justizdirektor oder zu Herrn Regierungspräsidenten Blösch gesprungen; denn der Herr Justizdirektor wird mir das Zeugniß geben, daß ich nie mit ihm über diese Angelegenheit sprach; aber ich führe die Sache an, damit die Versammlung urtheile, ob ich oder Herr Matthys recht habe. Es fand seiner Zeit eine Güterabtretung statt; ich war Gläubiger mittelst einer Pfandobligation, von welcher ich die notarialische Abschrift einschickte; sie wurde von der Behörde aufgenommen, aber kaum geschah dieß, so kam ein Fürsprecher und schlug Recht dar, mit dem Begehren, die Forderung soll kassirt werden; warum? Weil die Betreffenden nicht gesagt haben, in welcher Klasse ihre Forderung einzureihen sei. Ist das recht, daß solche Händel, solche schlechte Händel gemacht werden können? Ist ein Gläubiger dabei nicht geprellt? Von der skandalösen Rehabilitation will ich nicht reden, Herr Matthys kennt die Sache so gut als ich; er hatte schon mehr in der betreffenden Sache zu thun. Ich begreife noch jetzt nicht, wie ein Mann eine Güterabtretung von 80,000 Franken machen und drei Monate nachher wieder rehabilitirt werden kann. Im Jahre 1850, wo mir Herr Matthys das Zeugniß gab, ich sei sehr human, wurde vorgeschlagen, die Rehabilitation möglich zu machen, ohne daß

der Güterabtreter einen Kreuzer zu bezahlen brauche; da stellte ich den Antrag, man solle doch wenigstens einen Viertel bezahlen lassen; dieß wurde beschlossen, aber wie wurde die Sache von Fürsprechern und Richtern in der Folge angewandt? Ich verstand die Sache so: der Güterabtreter solle jedem Gläubiger wenigstens einen Viertel bezahlen; aber es wurde nicht so gehalten, sondern es bedurfte nur der Bezahlung eines Viertels der Gesammtsumme. Ist das human, wenn man die Humanität nur für Spitzbuben anwendet, nicht auch für rechtliche Leute sorgt? Was ist das für eine Humanität, wenn man dem Einen die Kleider auszieht, um sie dem Andern anzulegen? Von einer solchen Humanität will ich nichts; man soll Jeden in seinem Rechte schützen. Uebrigens werden durch das vorliegende Gesetz nicht die Uebelstände hervorgerufen, welche Herr Matthys darstellte. Wenn ein braver Mann, der unverschuldet in's Unglück kam, sich mit seinen Gläubigern zu verständigen sucht, so werden diese sich schon dazu herbeilassen; würden sie es nicht thun, so wären sie sehr harte Leute, doch kommt dieser Fall nicht oft vor. Man fechte daher nur nicht mit der Humanität, die den rechtlichen Bürger gegenüber den Spitzbuben in Nachtheil bringt. Ich stimme zum Eintreten.

v. Werdt. Herr Matthys stimmt aus Humanitätsgründen gegen das Eintreten, ich stimme aus Humanitätsgründen dafür, da das Gesetz, welches Herr Matthys so gepriesen, hauptsächlich an der Kreditlosigkeit schuld ist, welche unter einzelnen Klassen herrscht.

Matthys. Ich muß mir auf persönliche Angriffe eine Erwiederung erlauben, da sich Hr. Ganguillet nicht enthalten konnte, mein Geschäftsleben anzugreifen. Der Fall, welchen Hr. Ganguillet im Auge hat, ist folgender: in hiesiger Stadt existirte früher ein sehr geachtetes Handelshaus mit der Firma „Stapfer und Ganguillet." Herr Stapfer starb und Herr Ganguillet wurde später Bankdirektor. Die Handlung ging in Folge dessen an Herrn Großrath Ganguillet über und dieser wurde dadurch ein großer Mann. Zu dem Handlungsfond des Hauses „Stapfer und Ganguillet" gehörte auch eine Obligationsforderung, welche Altunterstatthalter Willi in Meiringen, welcher, gleich wie Chr. Blaser von Langnau einer der größten Chikaneurs des Kantons Bern war, ungefähr seit dem Jahre 1818 schuldig gewesen. Herr Großrath Ganguillet ließ nun den Herrn Willi durch Hrn. Rechtsagent Eggimann in Bern per Gantladung betreiben. Um die Gantserscheinung zu besorgen, wurden von Herrn Eggimann die Akten dem Herrn Rechtsagent von Bergen in Meiringen zugeschickt, wo sie drei Tage vor dem Termine per Post anlangten. Herr von Bergen nahm aber die Akten nicht in Empfang und Herr Ganguillet wurde im Termin nicht vertreten und in Folge dessen kontumazirt. Herr Ganguillet griff das daherige Urtheil durch das Rechtsmittel der Appellation an, unterlag jedoch damit. Anwolt des Herrn Ganguillet war nicht der heute angegriffene Fürsprecher Matthys, sondern Herr Oberst Gerwer, dermal Gerichtspräsident von Bern. Der Schuldner Willi machte später Geldstag. Für die Forderung hatte sich Herr Michel, Vater des Herrn Altzuchthausverwalters Michel, als Bürge verpflichtet. Herr Michel, Vater, war gestorben und die meisten seiner Erben waren zahlungsunfähig geworden. Herr Ganguillet griff nun den Verwalter Michel, als einen der Erben des gestorbenen Bürgen, an und leitete gegen denselben den Rechtstrieb ein. Während des Laufes desselben machte Herr Michel mehrere unbegründete Einwendungen und nach Beseitigung derselben ertheilte Herr Ganguillet auf Nachsuchen des Herrn Michel und seines Freundes Herrn Kommandant Seiler mehrmals Stündigung. Herr Ganguillet erlangte dessen ungeachtet die gewünschte Bezahlung nicht, sondern wurde in der Güterabtretung des Herrn Michel für seine Forderung zur Geduld gewiesen. So verhält sich die Sache, das ist das Verschulden, auf welches Herr Ganguillet anspielte und wegen welches er meine Berufsehre und meinen Berufskredit im Saale des Großen Rathes auf unverdiente Weise antastete. Ich kann und darf jedem meiner Klienten in das Auge blicken, weil ich das Bewußtsein habe, daß ich gegen jeden meine Pflicht erfüllt. Was nun den Einspruchsfall des Herrn Ganguillet in der Liquidation des Herrn Mühlemann, gewesenen Amtsnotars in Interlaken, betrifft, so bemerke ich darüber nur das: daß das betreffende Häschen nicht vom Fürsprecher Matthys, sondern von meinem ehrenwerthen Kollegen, Herrn Stettler, als Anwalt des Herrn Tscharner vom Lohn, aufgestochen wurde. Damals, als der Jude Sommer den Handel mit Hrn. Tscharner gegen hierseitige Ansicht verlor, war Alles in Ordnung; jetzt aber, wo gestützt auf das gleiche Gesetz behauptet wird, auch bernische Sachwalter und der Herr Kommandant Ganguillet hätten ihre Eingaben in gerichtlichen Liquidationen nicht gehörig besorgt, schreit man im Großen Rathe über das Gesetz Zetter und Mordio und vergißt, daß dasselbe mit Rücksicht auf die im Jura geltende französische Gesetzgebung aufgestellt werden mußte.

Das Präsidium mahnt, daß man nicht in Persönlichkeiten eintrete.

Ganguillet. Ich erkläre einfach, daß ich die Ehre des Herrn Matthys durchaus nicht antastete. Ich berührte den betreffenden Fall nur, weil er dessen Details sehr gut kennt, und da er sie kennt, so sollte er solche Fälle nicht vertheidigen.

Hubacher spricht zu Gunsten des Eintretens, da das bisherige Gesetz dem Bedürfnisse nicht entspreche.

Carlin. Ich begreife das Bedürfniß, welches sich im alten Kanton kundgibt, die Lücke auszufüllen, die in der Gesetzgebung in Bezug auf die Güterabtretung besteht und daß man darauf hält, das alte Institut des Geldstages wieder herzustellen. Allein wenn ich nicht irre, so stand die Regierung mit mehrern Kantonen in Unterhandlung, um in Form eines Konkordates ein Handelsgesetzbuch einzuführen. Ich verlange daher, daß man das Ergebniß der eingeleiteten Unterhandlungen gewärtige, und daß man die Berathung des vorliegenden Gesetzes bis dahin verschiebe.

Herr Berichterstatter. Der vorliegende Entwurf wurde besonders von Herrn Matthys heftig angegriffen. Seine Schutzrede und Vertheidigung zu Gunsten der Schuldner machte auf mich den Eindruck, Herr Matthys habe seine Stellung einigermaßen verwechselt, er habe sich auf den Standpunkt eines Vertheidigers gestellt und denjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes einigermaßen zur Seite gesetzt. Was mich zu dieser Bemerkung veranlaßt, ist die Wahrnehmung, daß er vorzugsweise nur einen Theil im Auge hat, den Schutz des Schuldners, während er die Interessen des Gläubigers nicht so versicht. Er bemerkte zwar später, er begreife gar wohl, daß es nothwendig sei, für beide Theile zu sorgen, und wenn man für den Gläubiger nicht sorge, so sei auch für den Schuldner nicht gesorgt. Von dem Standpunkte aus, welchen Herrn Matthys eingenommen, ist es erklärlich und einigermaßen verzeihlich, wenn er geradezu behauptet, man habe sich veranlaßt gesehen, namentlich das Institut der freiwilligen Güterabtretung deßwegen zu beseitigen, weil der Regierungsrath in einem speziellen Falle den Kürzern gezogen habe und unterlegen sei. Darin irrte man sich ganz. Allerdings machte der Regierungsrath den Appellations- und Kassationshof auf eine Publikation aufmerksam, worin Einer die Güterabtretung erklärte, aber beifügte, im Einverständnisse mit seinen Gläubigern werde er im Besitze seiner bürgerlichen Rechte bleiben und das Amtsnotarpatent auch ferner behalten. Auf diese Anzeige antwortete der Appellations- und Kassationshof folgendes: „Der Appellations- und Kassationshof fand nun in seiner heutigen Sitzung die Ansichten, welche Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, in dem erwähnten Schreiben sowohl über das Institut der freiwilligen Güterabtretung und die daherigen Mängel der Gesetzgebung im Allgemeinen, als über den speziellen vorliegenden Fall insbesondere, der hierseitigen Behörde mittheilten, vollkommen gegründet. Er sieht sich jedoch im Fernern noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt. Vor Allem aus erscheint es der hierseitigen Behörde wünschenswerth, daß das aus der französischen Gesetzgebung in die bernische aufgenommene Institut der freiwilligen

Güterabtretung durch Erläuterungen und nähere Bestimmungen von Seite der gesetzgebenden Behörde genauer und fester reglirt werde, indem die Unvollständigkeit und Ungenauigkeit der darüber bestehenden Vorschriften fortwährend die verschiedenartigsten Auffassungen und Auslegungen zulassen und auf diese Weise Streitigkeiten hervorgerufen werden. Der Grund, warum solche bis dahin entweder gar nicht oder doch nur selten entstanden sind, mag wohl darin liegen, daß das neue Institut noch nicht im Volke Wurzel gefaßt hat und daher nicht häufig benutzt wurde. Wie bereits angedeutet worden, ist nicht einmal das bei einer freiwilligen Güterabtretung zu beobachtende Verfahren bestimmt. So ist nach dem Wortlaute des §. 551 V. V anzunehmen, daß zu einer außergerichtlichen freiwilligen Güterabtretung die Zustimmung aller und jeder Gläubiger erforderlich sei. Es sollte demnach vor Allem aus auf eine die volle rechtliche Gewißheit gewährende Weise ausgemittelt werden, wer zu der Gesammtheit der Gläubiger gehöre, denn ohne dieß ist es absolut unmöglich zu wissen, ob Alle Gläubiger eingewilligt haben oder nicht. Ueber die Art und Weise, wie diese Ausmittlung vor sich gehen solle, bestimmt nun aber das Gesetz nicht das Mindeste." Der Schluß des Schreibens lautet folgendermaßen: „Ob nun die freiwillige Güterabtretung gleich wie die gerichtliche, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und mithin auch den Verlurst bestimmter Berufspatente nach sich ziehe, läßt der Appellations- und Kassationshof hier dahingestellt sein, weil das jedenfalls gewiß ist, daß der Güterabtreter und seine Gläubiger hierüber nicht zu verfügen und zu entscheiden haben und daß jede von denselben daorts getroffene Verfügung sich als rechtlose Anmaßung qualifizirt. Auf diese Betrachtungen gestützt, hat der Appellations- und Kassationshof in seiner heutigen Sitzung beschlossen: 1) Die im Amtsblatte vom 27. Juli 1852 enthaltene, von Notar und Altamtsschreiber Wyß als Massaverwalter unterzeichnete, vom 20. Juli 1852 datirte und mit der Bewilligung des Gerichtspräsidenten von Bern versehene Bekanntmachung der außergerichtlichen und freiwilligen Güterabtretung des Notars Johannes Haas, von Auswyl, in Bern, sei, soweit es die zwischen diesem und seinen Gläubigern zu Stande gekommene Uebereinkunft betrifft, „daß Amtsnotar Johannes Haas dieser freiwilligen Güterabtretung ungeachtet bei seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit und im Besitze seines Notariats- und Amtsnotariatspatentes verbleiben solle," als unbefugter Weise getroffen und somit als ungültig und rechtlich wirkungslos erklärt" Daraus sehen Sie, wie der Appellations- und Kassationshof die Sache auffaßte. Auf die einzelnen Einwendungen, welche Herr Matthys erhob, will ich nicht eintreten; der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes antwortete bereits so gründlich und ausführlich darauf, daß es unbescheiden wäre, Ihre Zeit länger dafür in Anspruch zu nehmen; indessen erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen. Herr Matthys wandte u. A. auch ein, daß eine Rechtsungleichheit zwischen beiden Kantonstheilen eingeführt würde, wenn der Name „Geldstag" für den alten Kanton gelten sollte, für den neuen nicht. Diesen Einwurf kann ich nicht gelten lassen. An der Sache selbst ändert der Name durchaus nichts, und wenn Herr Matthys eine passende Uebersetzung finden kann, diesen Ausdruck in französischer Sprache wiederzugeben, so bin ich der Erste, der dazu handbietet, denselben für den Jura anzuwenden; eine Rechtsungleichheit aber liegt in diesem Punkte durchaus nicht. Eine Totalrevision des Betreibungsgesetzes wäre diesen Augenblick ebenfalls nicht am Orte, da man noch nicht genügende Erfahrung darüber hat. Ueberdieß würde ich mich zweimal besinnen, bevor ich zu einer solchen Revision handbieten möchte; sie würde zwar nicht so viel kosten als das Gesetz selbst, welches den Staat über 40,000 Fr. kostete. Es ist richtig, wenn man hervorhob, die Leute seien oft nach der Güterabtretung in einer viel bessern Lage als vorher, so daß sie die Köpfe hoch tragen, und wenn dieß auf Leute beider Parteien angewendet wird, so liegt darin ein Grund, Vorkehren zu treffen, daß es von keiner Seite mehr geschehe. Zum Schlusse wiederhole ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf eintreten.

Abstimmung:

Heute über die Frage des Eintretens zu entscheiden	73 Stimmen.
Diesen Entscheid zu verschieben	35 „
Für das Eintreten	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für die artikelweise Berathung	Handmehr.

Art. 1.

„Die Aufschrift des ersten Abschnitts des Titels III, „von der Güterabtretung", wird ersetzt ersetzt durch „von dem Geltstage" und damit übereinstimmend der Ausdruck „Güterabtretung" überall, wo er sowohl im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen als im Gesetz in Schuldsachen von geringem Werthe vom 9. Dezember 1852 vorkömmt, in Geltstag" umgeändert, welcher von nun an in der gerichtlichen Sprache wieder einzig gebraucht werden soll."

„Diese Abänderung gilt nur für den deutschen Text."

Herr Berichterstatter. Es ist nun zu erwarten, daß, nachdem alle Artikel des Gesetzesentwurfes bereits bei der Eintretensfrage erörtert wurden, sie nun etwas schneller ihre Erledigung finden werden. Es wird Ihnen vorgeschlagen, den Ausdruck „Güterabtretung" in „Geltstag" umzuwandeln, welcher letztere allgemein bekannt war und verstanden wurde. Wie ich bereits bemerkte, liegt darin nicht eine Rechtsungleichheit für den Jura. Ich glaube, Ihnen diese Bestimmung empfehlen zu können als das Ergebniß eines Wunsches, welcher sich in vielen Gegenden des Kantons kundgegeben hat. An den veränderten Ausdruck wird sich wieder der Begriff knüpfen, welchen man früher damit verband.

Friedli. Ich war früher sehr gegen die Einführung des Ausdruckes „Güterabtretung", weil man nicht wußte, welches seine Bedeutung sei, und die Folge davon war diese, daß die große Mehrheit der betreffenden Leute nicht glaubte, daß die Güterabtretung die Folgen nach sich ziehe, welche sie wirklich hatte. Dagegen glaube ich, man sei nun so weit gekommen, daß nicht mehr Jeder wüßte, was der „Geldstag" ist. Dieser Artikel hat in mehrern Beziehungen nicht das Gute, was die folgenden Bestimmungen. Wenn ich glauben könnte, es wären nur Wenige der Ansicht, der Geldstag habe nicht die gleiche Wirkung wie die Güterabtretung, so könnte ich zu dieser Abänderung stimmen; aber ich glaube es nicht, und man sollte daher den bisherigen Ausdruck bleiben lassen, da diese Aenderung nichts nützt. Ich trage daher darauf an, diesen Artikel zu streichen und zu den folgenden überzugehen.

Hofer zu Dießbach. Ich müßte hingegen den Vorschlag des Entwurfes festhalten und unterstützen. Ich habe die Ueberzeugung, der Ausdruck „Geltstag" sei bei'm Volke viel bekannter und populärer, als derjenige der „Güterabtretung." Von einem Geldstager weiß man, was es mit ihm ist, und es wird sich Mancher schon des Ausdruckes wegen scheuen, in den Fall zu kommen.

Matthys. Herr Blösch bemerkte bei der Behandlung der Eintretensfrage, wenn man das Wort „Geldstag" wieder in die Gesetzgebung aufnehme, so habe man fünfzig Prozent weniger Geldstage als bisher. Das ist zuverläßig eine unrichtige Ansicht; warum? Weil sich an die Güterabtretung nach dem Gesetze von 1850 ganz die gleichen rechtlichen Folgen knüpfen, wie an den Geldstag; das heißt, so lange die Güterabtretung nicht aufgehoben, der Schuldner nicht rehabilitirt ist, bleibt dieser in der Ehrenfähigkeit eingestellt, ganz gleich, wie bei'm Geldstage. Wenn man nun die gleiche Gesetzgebung für den neuen, wie für den alten Kanton herstellen wollte, so würde man nicht im zweiten Alinea des Art. 1 sagen: „Diese Abänderung gilt nur für den deutschen Text." Ich möchte also den

Antrag des Herrn Friedli unterstützen. Man hat sich an das Wort „Güterabtretung" gewöhnt, und ich möchte daher nicht wieder den Ausdruck der alten Gesetzgebung annehmen.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Trotz der bestimmten Behauptung des Herrn Matthys werden Sie mir die Erklärung erlauben, daß dieselbe ganz unrichtig ist. Den Unterschied von 50 Prozent der Güterabtretungen behauptete ich, aber für die Vergangenheit, nicht für die Zukunft. Daß es nun, nachdem man sich allmälig an die Sache gewöhnt hat, nicht mehr das Gleiche ist, nicht mehr 50 Prozent Güterabtretungen wegen des Ausdruckes mehr eintreten, begreife ich gar wohl; aber im Anfange, als die Abänderung neu war, bin ich überzeugt, daß 50 Prozent Güterabtretungen weniger eingetreten wären, wenn man den ungewohnten Ausdruck nicht eingeführt hätte. Wenn die Masse wüßte, daß „Güterabtretung" und „Geldstag" das Nämliche seien, so könnte ich dem Vorschlage des Herrn Friedli beipflichten; da dieß aber nicht der Fall ist, so muß ich denselben bekämpfen; denn die Ansicht sehr Vieler, der großen Mehrheit, ist nicht diese.

Hubacher unterstützt ebenfalls den Vorschlag des Regierungsrathes, da der Ausdruck „Güterabtretung" oft zu Verwechslungen Anlaß gebe.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Ich kenne einen Fall, daß die Frau eines vor einiger Zeit in Güterabtretung gefallenen Bürgers gefragt wurde, ob ihr Mann auch vergeldstagt sei, und daß sie antwortete, nein, er habe nur die Güterabtretung erklärt. Das mag Ihnen ein Beweis sein, wie die Leute oft die Sache verstehen. Ich stimme daher zum Art 1.

Herr Berichterstatter. Die Abänderung des Ausdruckes „Güterabtretung" in „Geltstag" verdankt ihren Ursprung nicht der Behörde, sondern sie ist die Folge von Wünschen, welche an vielen Orten des Landes sich kundgegeben und denen man entsprechen zu sollen glaubte, weil man den Begriff, wie er früher über den Geldstag herrschte, wieder herstellen wollte.

Abstimmung:

Für Streichung des Art. 1 . . .	Minderheit.
Dagegen	Große Mehrheit.

Art. 2.

„Die §§. 551 und 552, handelnd von der freiwilligen Güterabtretung, so wie das zweite Alinea des §. 576, anfangend mit den Worten: „nimmt der Ansprecher", und endigend mit den Worten: „angegeben werden", — sind aufgehoben."

Herr Berichterstatter. Die beiden Paragraphen des Vollziehungsverfahrens, deren Aufhebung hier beantragt wird, lauten, wie folgt: „§. 551. Die Güterabtretung kann durch Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern oder zufolge Verfügung des Richters stattfinden." § 552: „Bei der freiwilligen Güterabtretung können sich der Schuldner und die Gläubiger über die Folgen beliebig verständigen; wird dabei nicht etwas Abweichendes bestimmt, so hat sie dieselben Wirkungen, wie die gerichtliche." Das zweite Alinea des §. 576 lautet wie folgt: „Nimmt der Ansprecher für seine Forderung ein Pfandrecht oder ein sonstiges Vorrecht in Anspruch, so soll dieß in der Eingabe angegeben werden." Sie sehen schon aus dem heute wiederholt berührten Falle betreffend Herrn Amtsnotar Haas, daß das Gericht selbst diese Vorschriften als nicht genügend und nicht deutlich genug betrachtet, und daß der Begriff, den man an den §. 552 knüpft, sehr abweichend aufgefaßt wird. Das Gericht fand namentlich, es liege durchaus nicht in der Befugniß von Gläubiger und Schuldnern, zu entscheiden, ob der Letztere seine Ehrenfähigkeit auch nach der Güterabtretung behalte. Zudem ist das Verfahren nicht angegeben, es ist nicht gesagt, daß die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich sei und das ganze Institut hat sich durchaus nicht bewährt. Auch das zweite Alinea des §. 576 führte zu unangenehmen Folgen, indem man es nicht genügend fand, wenn der Gläubiger seine Ansprache nicht näher bezeichnete und er alsdann nicht zu seinem Rechte gelangen konnte; es gerieth dadurch schon viele Leute in Nachtheil. Der Regierungsrath hält es für genügend, wenn der Gläubiger seine Ansprache formirt und den Forderungstitel begründet, dann sei es Sache der Liquidationsbehörde, die Anweisung zu ertheilen. Es wird Ihnen also vorgeschlagen, das ganze Institut der außergerichtlichen Güterabtretung fallen zu lassen, ebenso das zweite Alinea des §. 576.

Koller, Fürsprecher. Der Art. 2 des vorliegenden Gesetzes schafft die Art. 551 und 552, betreffend die freiwillige Güterabtretung, ab und dürfte vielleicht auf die entsprechenden im Jura geltenden Bestimmungen der Art. 1265 bis 1270 des Code Napoléon bezogen werden. Es könnten aus der vorgeschlagenen Aufhebung der erwähnten Artikel über die Frage Zweifel entstehen, ob die letztgenannten Bestimmungen noch in Kraft bestehen. Ich glaube nicht, daß es in der Absicht der Regierung liege, der französischen Gesetzgebung, an welche die jurassische Bevölkerung durch so enge Bande gefesselt ist, eine weitere Verstümmelung zuzufügen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, daß die vorliegende Bestimmung unzweifelhaft gefaßt werde und mit Rücksicht darauf beantrage ich eine Modifikation zum Art. 2 des Entwurfes, in Folge welcher gesagt würde: „Die Art 551 und 552 sind aufgehoben; die Art. 1265 bis 1270 des Code Napoléon bestehen jedoch auch fernerhin für den Jura in Kraft. Ebenso wird das zweite Alinea des Art. 576 aufgehoben ꝛc." Die zitirten Artikel handeln auch von der gerichtlichen Güterabtretung. Der Art. 1268 enthält die Bestimmung: die gerichtliche Güterabtretung sei eine Wohlthat, welche das Gesetz dem unglücklichen und redlichen Schuldner gewähre, indem sie ihm gestatte, seine Güter den Gläubigern abzutreten, um die Freiheit seiner Person zu behalten. Die in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen finden sich nun aber nicht im Art. 553, welcher in dieser Beziehung viel weniger strenge Vorschriften aufstellt als das französische Gesetzbuch. In der That ist es nach dem Art. 553 des bern. Gesetzbuches nicht vorgeschrieben, daß der Schuldner sein Unglück und seine Redlichkeit beweise, um der Wohlthat der gerichtlichen Güterabtretung zu genießen. Das bern. Gesetz ist zu wenig streng und es wäre daher zu wünschen, daß für den Jura das französische Verfahren hergestellt würde. Diese Frage ist eine der wichtigsten, denn die politischen und bürgerlichen Folgen, welche durch die Erklärung der Güterabtretung entstehen, berühren den Gläubiger nur schwach, welcher seinen Schuldner einsperren läßt und der den Grundsatz außer Acht läßt, zufolge dessen der Schuldner beweisen soll, daß er unglücklich und rechtschaffen sei. Daraus dürften für den öffentlichen Kredit fatale Folgen entstehen; es würde dadurch eine der wichtigsten Garantien vernichtet, welche dem Verkehre gegeben sind (ich spreche hier von körperlichem Zwange). Ich nehme an, ein Handelsmann hat einen Schuldner, den er verfolgen muß, er erhält eine Bewilligung zur Verhaftnahme; aber der Schuldner sucht sein Eigenthum zu verschleppen; es gelingt ihm, Geld zu bekommen, um sofort die Flucht zu ergreifen und nach Amerika zu gehen. Gut; dieser Schuldner, dessen man sich vielleicht mit größter Mühe bemächtigen konnte, stellt das Gesuch um Bewilligung der Güterabtretung. Da nun das bernische Gesetzbuch nicht vorschreibt, daß er seine Rechtschaffenheit beweise und darthue, daß seine Lage ihm nicht zum Verschulden anzurechnen sei, so wird der Richter nicht ermangeln, sie ihm zu bewilligen. Auf diese Weise sichert der Schuldner sich die Freiheit, und der erste Gebrauch, den er davon macht, besteht darin, das Land zu verlassen, indem er vielleicht beträchtliche Summen mit sich nimmt, zum großen Aergerniße von Jedermann. Ich glaube, es sei dieß ein Uebelstand, welcher Abhülfe erheischt und dem zuvorzukommen es wichtig ist. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, man möchte das Verfahren des Code Napoléon herstellen.

Hofer zu Dießbach. Ich glaube, man sollte hier noch weiter gehen und noch etwas mehr aufnehmen, als der Art. 2

enthält. Ich finde nämlich, das zweite Alinea des §. 509 laute ungefähr gleich, wie das zweite Alinea des §. 576, indem es folgende Vorschrift enthält: „Nimmt der Ansprecher für seine Forderung ein Vorrecht (Privilegium), oder ein Pfandrecht in Anspruch, so hat er dieses bestimmt anzugeben." Ich glaube, wir sollen auch diese Bestimmung aufheben, denn es tritt auch hier derselbe Uebelstand ein, daß nämlich aus der unterlassenen Angabe des Vor- oder Pfandrechtes Prozesse entstehen können. Ferner möchte ich zu den beiden §§. 509 und 576 einen kleinen Zusatz beantragen. Sie enthalten die Form für die Eingabe sowohl bei der Pfandliquidation als bei der Güterabtretung, es heißt aber nirgends, wie die Eingabe unterschrieben werden soll. Nun sind mir Fälle bekannt, daß die Sache so ausgelegt wurde, es dürfe Niemand die Eingabe unterschreiben als ein Gläubiger, oder ein Rechtsagent, oder diejenige Person, welche die Betreibung besorgen durfte, und wenn ein Sachwalter, der nicht patentirt war, die Eingabe unterschrieb, so sagte man, obschon es in aller Form geschah und der Titel beilag, er sei dazu nicht befugt. Ich beantrage daher einen Zusatz in dem Sinne, daß die Form der Unterschrift bei der Eingabe näher bestimmt werde.

Karrer. Ich möchte nur den Herrn Berichterstatter auf einen Umstand aufmerksam machen, der als nothwendige Folge eintritt, wenn das zweite Alinea der §§. 509 und 576 gestrichen wird. Bisher mußte ein Gläubiger, wenn er ein Vorrecht ansprechen wollte, dieses bezeichnen; in Zukunft ist dieß nicht mehr nöthig, sondern er macht einfach seine Eingabe und der Richter weist ihn in die Klasse, welche er für gut findet. Wenn nun der Fall eintritt, daß der Richter den Gläubiger in eine höhere Klasse weist, als er selbst will, so kann ein anderer Gläubiger kommen und Einsprache dagegen erheben; es giebt einen Prozeß. Wer soll die Kosten bezahlen? Das ist eine Folge dieser Streichung und so werden eine Menge Streitigkeiten und Prozesse daraus entstehen, selbst wenn Sie Abänderungen treffen, die an sich Verbesserungen sind.

Herr Berichterstatter. Es wurden von drei Seiten Bemerkungen über diesen Artikel gemacht. Vorerst möchte Herr Koller nicht darauf eintreten, weil die freiwillige Güterabtretung im Jura von jeher gesetzlich sei. Ich glaube, wir können auf dieses Begehren heute darum nicht eintreten, weil dasselbe bereits in Folge eines Anzuges gestellt ist, welcher dahin geht, es möchte das ganze Betreibungs- und Güterabtretungsverfahren im Jura aufgehoben und der Code Napoléon wieder hergestellt werden. Dieser Anzug wird hier in einer der nächsten Sitzungen zur Behandlung kommen und das Schicksal, das er hat, wird auch die soeben berührte Frage entscheiden. Herr Hofer schlägt vor, die nämliche Bestimmung, welche in Betreff des §. 576 vorgeschlagen wird, auch auf den §. 509 anzuwenden. Es ist dieß allerdings konsequent und wenn man heute irgendwie auf das Betreibungsverfahren eintreten wollte, so könnte ich diesen Antrag zugeben; da man aber diesen Theil heute unberührt läßt, so bitte ich davon zu abstrahiren; denn wir haben es nur mit dem Güterabtretungsverfahren zu thun. Was endlich die Bemerkung des Herrn Karrer betrifft, so glaube ich, schon jetzt, was bei der Eingabe für ein Begehren gestellt werden möge, hänge es nicht vom Gläubiger ab, zu bestimmen, wie ihm entsprochen werden solle, sondern es ist dem Richter anheimgestellt, zu entscheiden, was dem Betreffenden nach Titel und Recht gehört, so daß in dieser Beziehung nichts geändert würde. Weist der Richter einen Gläubiger nicht recht an, so besteht für einen solchen Fall ein Revisionsverfahren und dabei wird auch über die Kosten verfügt. Es wird auch ferner so bleiben.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Koller . .	31 Stimmen.
Dagegen	37 Stimmen.

Koller. Der Herr Berichterstatter hat mich nicht richtig verstanden, indem ich keineswegs den Antrag stellte, den vorliegenden Artikel nicht anzunehmen; im Gegentheile; aber ich verlange, daß die Bestimmungen der französischen Civilgesetzgebung für den Jura auch ferner ihre Wirksamkeit behalten, wodurch vielen Verwicklungen und Streitigkeiten der Faden abgeschnitten wird.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Herr Koller ist mit dem Art. 2 einverstanden, damit aber kein Zweifel obwalte, daß dadurch die nähern Bestimmungen der französischen Civilgesetzgebung über die Güterabtretung für den Jura nicht aufgehoben werden, so möchte er für diese einen Vorbehalt machen.

Herr Berichterstatter. Ich faßte in der That den Antrag des Herrn Koller nicht so auf und so wie er nun gestellt wird, gebe ich die Erheblichkeit desselben zu.

Matthys. Ich muß dagegen reklamiren. Die Herren im Jura sollen uns nicht Gesetze machen, von denen sie selbst nichts wollen. Ich trage auf Streichung des Artikels an.

Die Abstimmung wird wiederholt, wie folgt:

Für Streichung des Art. 2	17 Stimmen.
Dagegen	76 „
Für den Antrag des Herrn Koller . .	57 „
Dagegen	39 „
Für den ersten Antrag des Herrn Hofer .	Minderheit.
Für den zweiten Antrag des Herrn Hofer (betreffend die Form der Unterschrift bei den Eingaben)	53 Stimmen.
Dagegen	19 „

Art. 3.

„Der Art. 555 erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme des unter Litt. b, Zahl 2 des §. 553 vorgesehenen Falles hat der Richter den Schuldner vor der Erkennung des Geltstages stets noch über seine Vermögensverhältnisse einzuvernehmen, und wenn sich Aussicht zeigt, daß sich derselbe mit seinen Gläubigern auf andere Weise verständigen könnte, so soll er ihm hiefür eine Frist von höchstens 30 Tagen anberaumen, bis zu deren Abfluß die Verfügung über die Anrufung des Geltstages ausgesetzt bleibt. Bedarf der Schuldner einer Verlängerung, so kann der Richter dieselbe, wofern der Schuldner sich vor Ablauf der Frist an ihn wendet, bis auf weitere 30 Tage gewähren. Ein fernerer Aufschub ist unter keinen Umständen gestattet."

Herr Berichterstatter. Nach §. 555 des Vollziehungsverfahrens konnte dem Schuldner vom Tage der eigentlichen Güterabtretung hinweg bis zur Liquidation eine Frist bis auf 120 Tage eingeräumt werden, eine Zeitfrist, die nach der Ansicht des Regierungsrathes offenbar zu lang ist und von der man nicht einsieht, welchen Nutzen sie haben kann. Wer binnen 60 Tagen seine Vermögensverhältnisse nicht so bereinigen kann, daß er weiß, woran er ist, der wird es kaum in 120 Tagen dazu bringen. Der vorliegende Artikel hat also den Zweck, die Frist auf die Hälfte herabzusetzen, und ich glaube, Ihnen denselben mit voller Ueberzeugung empfehlen zu können.

Koller. Im Eingange des Art. 3 wird gesagt, daß der Richter den Schuldner vor der Erklärung des Geldstages immer vor sich bescheiden solle ꝛc. Das Wort „faillite" (in der französischen Uebersetzung), von welchem hier die Rede ist, steht mit den im Jura geltenden Bestimmungen, sofern man mit dem Art. 1 konsequent sein will, nicht im Einklange, da die Versammlung beschlossen hat, daß das Wort „Geldstag" auf diesen Kantonstheil keine Anwendung finde. Ich stelle daher den Antrag, nach dem Worte „faillite" („Geldstag") einzuschalten: „ou cession de biens" („oder Güterabtretung").

Matthys. Herr Koller hätte fast Lust, sich über Einen einwenig lustig zu machen, aber ich sage: es ist doch ein Uebelstand, es wird eine Gesetzesverwirrung ohne gleichen herbeiführen und Anlaß zu vielen Prozessen geben, wenn man ein Gesetz hat, das für beide Kantonstheile gilt, und nun ein Flickwerk macht, nach welchem einzelne Bestimmungen für den ganzen Kanton gelten, während andere keine Anwendung für den einen Kantonstheil finden sollen. Ich finde, es sei nicht ganz recht gehandelt, wenn die Herren Deputirten aus dem Jura für Bestimmungen, von denen sie wissen, daß sie nicht Anklag finden, böses Blut machen, dennoch stimmen und den Ausschlag geben, während sie für den Jura nichts davon wollen; wir im alten Kanton sollen dagegen erhalten, was sie für ihren Landestheil nicht für gut finden. Das ist nicht der Ausspruch einer Mehrheit des Großen Rathes, sondern dadurch wird die Mehrheit gewissermaßen gefälscht, und ich bin bereit, über diesen Punkt mit den Herren aus dem Jura in weitere Erörterungen einzutreten. Ich stimme gegen den Antrag des Art. 3. Der §. 555 schreibt vor: „Mit Ausnahme des unter Buchstabe b, Zahl 2, des §. 553 vorgesehenen Falles hat der Richter den Schuldner vor der Verhängung der Güterabtretung stets noch über seine Vermögensverhältnisse einzuvernehmen, und wenn sich Aussicht zeigt, daß sich derselbe mit seinen Gläubigern auf andere Weise verständigen könnte, so soll er ihm hierzu eine mäßige Frist anberaumen und seine Verfügung über das Güterabtretungsbegehren verschieben. Diese Frist darf ordentlicher Weise nicht auf länger als auf 60 Tage festgesetzt werden." Wenn nun in einem Falle, wo ein Güterabtretungsgesuch gestellt wird, der Gerichtspräsident findet, die Verhältnisse seien der Art, daß eine Verständigung mit dem Gläubiger nicht möglich sei, so räumt er dem Schuldner keine Frist ein, sondern erkennt sofort die Güterabtretung. Findet der Richter aber eine Frist von 10 oder 20 Tagen zweckmäßig, so räumt er sie dem Schuldner ein zum Zwecke eines Vergleiches mit dem Gläubiger; und ist der Schuldner in vielseitigem Verkehre gestanden, so giebt das Gesetz dem Richter die Befugniß, die Frist bis auf höchstens 60 Tage festzusetzen. Der Vorschlag des Regierungsrathes bezweckt durchaus nichts Anderes, als das Maximum der Frist von 60 auf 30 Tage herabzusetzen, und er bestimmt: wenn diese Frist verflossen und keine Verständigung erfolgt sei, so solle der Gerichtspräsident unter allen Umständen die Güterabtretung erklären. Ich bitte Sie dringend, weil die bürgerliche Gesellschaft ein hohes Interesse hat, so wenige Bürger als möglich auszuschließen, weil der Mensch, dem seine Ehre geraubt ist, in der Gesellschaft keine Bedeutung mehr hat, der moralische Muth, nach etwas zu streben, in ihm dadurch getödtet wird, in Berücksichtigung dieses moralischen Motives, welches Einfluß auf die Gewerbsthätigkeit der Bürger hat, bitte ich Sie dringendst, diese Frist von 60 Tagen nicht zu verkürzen. Sie haben das Recht der Wahl der Gerichtspräsidenten, Sie gingen bei der Ausübung desselben so zu Werke, daß die meisten Richterstellen mit Männern besetzt wurden, welche zu Ihrer Partei gehören; wir sollen also annehmen, es seien rechtschaffene, brave Männer, solche, die nicht dem leichtsinnigen Schuldner Rücksicht gewähren, sondern nur demjenigen, welcher es verdient; und wenn das ist, so sollen Sie den Vorschlag der Regierung verwerfen und es beim §. 555 bewenden lassen.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich möchte einen Irrthum berichtigen, den Herr Matthys beging, indem er die Sache so darstellte, als trete nach Verfluß einer Frist von 30 Tagen unter allen Umständen der Geldstag ein. Der Schlußsatz des Art. 3 setzt aber folgendes fest: „Bedarf der Schuldner einer Verlängerung, so kann der Richter dieselbe, wofern der Schuldner sich vor Ablauf der Frist an ihn wendet, bis auf weitere 30 Tage gewähren." Die Darstellung des Herrn Matthys ist also nicht richtig. Eine andere Bemerkung desselben Redners betrifft das Votum des Herrn Koller. Ich muß vermuthen, Herr Matthys habe ihn irrig verstanden. Herr Koller sprach auch nicht ein Wort gegen den Art. 3, sondern er machte lediglich auf eine Uebersetzung des deutschen Textes aufmerksam, indem „Geldstag" statt durch „cession de biens" im Entwurfe durch „faillite" übersetzt ist. Was man also eine Fälschung der Mehrheit nannte, davon ist gar keine Rede.

Hubacher hält ebenfalls die im Entwurfe vorgeschlagene Frist für hinreichend. (Der Redner wird übrigens auch hier nicht vollständig verstanden.)

Herr Berichterstatter. Ungeachtet der erhobenen Einwendungen könnte ich nicht dazu handbieten, daß man den Art. 3 abändere, denn wenn nach Abfluß der ersten Frist von 30 Tagen noch einmal eine Verlängerung bis auf 30 Tage verlangt und diese gewährt werden kann, so muß das genügen. Daß Herr Matthys sich im Irrthum befindet, wurde bereits dargethan, denn es wird im Art. 3 nicht ein Maximum der ganzen Frist von 30, sondern ein solches von 60 Tagen eingeräumt. Es liegt im Interesse des Gläubigers und des Schuldners, daß die Sache so schnell als möglich in's Reine gebracht werde.

Abstimmung:

Für Streichung des Art. 3	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Art. 4.

„Der §. 599 erhält folgende Fassung:

„Der Richter hat auf das Begehren eines Gläubigers das neu erworbene oder sonst zum Vorschein gekommene Vermögen des Geltstagers mit Beschlag zu belegen, und es wird hierauf sofort die gerichtliche Vereinigung nach Inhalt der vorhergehenden Bestimmungen vorgenommen."

Herr Berichterstatter. Vor dem Inkrafttreten des gegenwärtig bestehenden Gesetzes galt folgendes Verfahren: wenn Jemand in den Geldstag fiel, dabei nicht alle Gläubiger befriedigt werden konnten und der Betreffende später wieder zu Vermögen gelangte, so hatte der Richter, sobald es ihm bekannt geworden, das neu erworbene Vermögen aufzusuchen, es zu der Masse zu ziehen und die nicht befriedigten Gläubiger darauf anzuweisen. Das gegenwärtig bestehende Gesetz aber enthält ein anderes Verfahren und zwar dieses: wenn der Güterabtreter später zu Vermögen gelangt, so können die Gläubiger es dem Richter anzeigen und dieser dem Schuldner sodann eine Frist von 30 bis 60 Tagen einräumen, um sich mit den Erstern zu verständigen. Das findet der Regierungsrath nicht in Ordnung, sondern es soll das frühere Verfahren in dem Sinne hergestellt werden, das jedes Vermögen, welches der Schuldner nach dem Geldstage erwerben mag, ohne weitere Mitwirkung des Schuldners eigentlich dem Gläubiger gehöre, so weit es hinreicht, bis derselbe befriedigt ist. Diese Bestimmung ist eine Konsequenz der vorhergehenden und es wäre ein Widerspruch, wenn man sie nicht annehmen würde.

Matthys. Der §. 599 des bestehenden Gesetzes enthält folgende Vorschrift: „Der Richter hat auf Begehren eines Gläubigers das neuerworbene Vermögen des Güterabtreters mit Beschlag zu belegen und diesem auf Verlangen eine Frist von 30—60 Tagen zu bestimmen." Der Vorschlag der Regierung geht nun dahin, den §. 599 grundsätzlich beizubehalten, nur soll dem Richter fernerhin nicht mehr die Befugniß zustehen, dem Schuldner eine Frist einzuräumen, um sich mit dem Gläubiger zu verständigen. Was hat das zur Folge? Wenn einem Schuldner z. B. eine Erbschaft zufällt, sich darunter Liegenschaften, Beweglichkeiten befinden, so müssen diese Gegenstände zwangsweise von heute auf morgen versteigert werden. Auch hier halte ich die bestehende gesetzliche Vorschrift für zweckmäßiger; warum? Weil, wenn Sie dem Richter die Befugniß einräumen, nachdem er das Vermögen des Schuldners mit Beschlag belegt, diesem, im Interesse des Gläubigers selbst, eine Frist zu gewähren, eine zwangsweise Veräußerung nicht unter allen Umständen stattfinden muß, sondern der Schuldner entweder die Befugniß erhält, die Gegenstände freiwillig zu verkaufen, wenn er mehr daraus erlöst, oder sich mit dem Gläubiger in anderer Weise zu verständigen, indem er entweder eine Hypothek oder Beweglichkeiten einsetzt. Weil nun die Erfahrung beweist, daß, wenn man die

Gelegenheit abwarten kann, man aus den Liegenschaften und Beweglichkeiten mehr löst, als wenn sie zwangsweise versteigert werden müssen, so scheint es mir wieder, das öffentliche Interesse der Gesellschaft gebiete, daß man die Einräumung einer solchen Frist durch den Richter nicht ausschließe. Aus diesen Gründen trage ich auf Streichung des vorliegenden Artikels an.

Herr Berichterstatter. Das Vermögen, welches einem Vergeltstagten später zufällt, fällt eigentlich nicht ihm zu, sondern seiner Vermögensmasse. Wenn ein Schuldner einmal den Geldstag über sich ergehen läßt, so bleiben alle Güter, die ihm später zufallen mögen, der gerichtlichen Liquidation unterworfen und ein Verfügungsrecht darüber kann dem Schuldner nicht eingeräumt werden, bis alle Gläubiger befriedigt sind. Diese Liquidation kann dem Schuldner nicht übertragen werden. Herr Matthys setzt voraus, alle Schuldner seien brav und ehrlich, es gibt aber auch andere, die anders liquidiren würden, als ein unparteiischer Massaverwalter. Ich kann daher den Antrag auf Streichung des Artikels nicht zugeben.

Abstimmung:

Für Streichung des Art. 4 . . . . . Minderheit.

Art. 5.

„Der zweite Theil des §. 601, von den Worten: „ist hingegen dieses nicht der Fall", bis zu Ende, und der §. 602, handelnd von den Rehabilitationen, sind aufgehoben. Ebenso der §. 7 des Promulgationsdekretes vom 2. April 1850 und der §. 1 des Gesetzes über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit, vom 17. März 1849, so weit dieser Paragraph noch in Kraft bestand, und an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen treten folgende Vorschriften:

a. Wenn der Geltstager sämmtliche im Geltstag verlustig gewordenen Gläubiger bezahlt oder sonst befriedigt, so ist der Geltstag aufzuheben.

b. Die Aufhebung des Geltstages geschieht durch einen motivirten Beschluß des Richters und ist durch das amtliche Blatt einmal bekannt zu machen.

c. Mit der Aufhebung des Geltstages fallen alle rechtlichen Folgen desselben weg."

Herr Berichterstatter. Nach dem bisherigen Verfahren kann sich der Güterabtreter wieder in die bürgerliche Ehrenfähigkeit einsetzen lassen, vorausgesetzt, die Güterabtretung sei nicht eine muthwillige oder betrügerische gewesen, wenn er einen guten Freund besitzt und nachweist, daß er den vierten Theil der Gesammtsumme des Verlustes bezahlt habe. Der vorliegende Entwurf weicht von diesem Verfahren ganz ab und stellt einfach das frühere wieder her, nach welchem ein Güterabtreter nicht früher in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder eingesetzt werden kann, es sei denn, er habe alle seine Gläubiger befriedigt. Die Gründe für und gegen dieses Verfahren wurden schon bei Behandlung der Eintretensfrage entwickelt. Ich betrachte diesen Artikel als weitaus den wichtigsten des ganzen Gesetzes und seine Folgen sind sehr bedeutend. Ich glaube, wenn wir unsern Kredit, der namentlich durch diese Gesetzesbestimmungen sehr geschwächt ist, aufrecht erhalten wollen, so müssen wir auf das frühere Verfahren zurückkommen.

Matthys. Obschon ich wohl weiß, daß mein Vorschlag nicht durchdringen wird, so muß ich gleichwohl einen solchen machen, weil mein Gewissen es mir gebietet. Ich zeigte bereits bei Erörterung der Eintretensfrage, daß nicht jeder Güterabtreter sich rehabilitiren lassen kann, sondern daß vorgeschrieben wird, die Güterabtretung dürfe nicht eine muthwillige, nicht eine betrügerische sein, der betreffende Schuldner müsse einen guten Leumund besitzen und einen Viertel des Verlustes bezahlt haben. Ich halte dafür, wenn sich ein Bürger in dieser Lage befindet, so sei er würdig, hinsichtlich seiner Ehrenrechte wieder in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen zu werden und aus diesem Grunde trage ich auf Streichung des Art. 5 an. Zur Unterstützung dieser Ansicht erlaube ich mir ein Faktum anzuführen, das dem Herrn Justizdirektor und mir aus der jüngsten Zeit bekannt ist. Ein Bürger von Bern war im Bezirke Laupen angesessen und wurde von der Vormundschaftsbehörde bevogtet; er starb; seine Wittwe ging zum Regierungsstatthalter von Laupen, weil das Vermögen im dortigen Bezirke lag, und schlug die Erbschaft aus. Die Frau hatte drei Monate vor dem Todestage des Mannes ungefähr 28 000 Fr. a. W in die Ehe geerbt. Der Regierungsstatthalter publizirte die Erbfolge und einzelne Gläubiger des Mannes widersetzten sich der gerichtlichen Liquidation deßwegen, weil der Erbschaftsabschlag in Bern hätte stattfinden sollen, währenddem die Erbschaft in Laupen ausgeschlagen wurde, weil der Vormund dort sein Domizil hatte. In der Zwischenzeit verheirathete sich die Wittwe wieder, weil die Sache lange dauerte; endlich entscheidet der Appellations- und Kassationshof: die Erbschaft hätte in Bern ausgeschlagen werden sollen; und was ist die Folge davon? Die Wittwe verlor wegen dieses Formversehens ihr ganzes Einbringen von 28,000 Fr. und der zweite Mann derselben mußte sofort die Güterabtretung erklären, während doch keine von ihm gemachten Schulden darauf hafteten, sondern einzig auf der Erbschaft des verstorbenen Mannes. Ich stellte ein Rehabilitationsgesuch und der Betreffende wurde einstimmig rehabilitirt (er war Landjäger); ich schickte der Justizdirektion das Urtheil ein und der Herr Justizdirektor war so human, den Betreffenden sofort wieder unter das Landjägerkorps aufzunehmen. Wenn Sie nun diesen Artikel annehmen, so ist die Folge diese, daß ein Bürger, der Geldstag macht und seine Gläubiger nicht bis auf den letzten Heller bezahlt hat, gar nie rehabilitirt werden kann; und ich sage, das ist nach meiner Ansicht eine Härte, die man nie begehen soll, Angesichts der Thatsache, daß alljährlich ein sehr beträchtlicher Theil der stimmfähigen Bevölkerung von Bern in Konkurs geräth, — nicht immer in Folge eigenen Verschuldens, sondern in Folge der allgemeinen Verhältnisse, der Lebensmittelnoth, des sogenannten Sparsystems bei öffentlichen Bauten ꝛc. Diese Umstände bewirkten, daß sich seit 1850 die Zahl der Güterabtreter von 521 auf 1188 fast verdoppelte. Ich beschuldige die gegenwärtige Verwaltung nicht, aber ich bitte Sie, solche Thatsachen im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zu berücksichtigen und nicht heute gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, die gewissermassen von einer unerbittlichen Hartherzigkeit diktirt werden. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so beantrage ich in zweiter Linie, die unter litt. c. enthaltene Bestimmung zu streichen. Durch die Thatsache der Erkennung der Güterabtretung tritt die Folge ein, daß das eheliche Güterverhältniß zwischen Mann und Frau aufgehoben wird. Für die eine Hälfte ihres Vermögens erhält die Frau eine Anweisung im ersten Rang, für die zweite Hälfte eine solche im letzten Rang. Wollen Sie nun, wenn der Geldstag eines Mannes aufgehoben wird, auch die Folge eintreten lassen, daß ihm wieder ein Recht auf das Vermögen seiner Frau zustehe? Unter der Herrschaft der Gerichtssatzung von 1761 war dieß nicht der Fall, und ich finde es nicht zweckmäßig, dem Manne in diesem Falle wieder ein Verfügungsrecht über das Vermögen seiner Frau einzuräumen, weil der Mann, der einmal Geldstag gemacht hat, zum zweiten Mal in diesen Fall kommen und so nach und nach das Vermögen von Frau und Kindern vollständig absorbirt werden kann.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich glaube, ein Theil des von Herrn Matthys gestellten Antrages sei erheblich zu erklären, aber ich möchte die angefochtene Bestimmung nicht ganz streichen; wenn man sie ganz streicht, so bleibt keine Erklärung übrig. Herr Matthys ist grundsätzlich mit der litt. c ohne Zweifel einverstanden, aber er möchte nicht die unbedingte Aufhebung aller rechtlichen Folgen des Geldstages eintreten lassen, wenn dieser aufgehoben wird, insofern er eine Beschränkung der Ehegatten vorschlägt, so daß auf die Güterverhältnisse zwischen Ehegatten Rücksicht zu nehmen wäre. In diesem Sinne bin ich so frei, den Antrag zu empfehlen; es ist ein Punkt, der eine nähere Untersuchung verdient.

Hiltbrunner. Bei litt. a heißt es: „Wenn der Geltstager sämmtliche im Geldstag verlustig gewordene Gläubiger bezahlt oder sonst befriedigt, so ist der Geltstag aufzuheben." Nun läßt sich hier fragen, ob ein Gläubiger durchaus befriedigt sei, wenn er den Betrag, den er im Geldstag verlor, ohne Hinzurechnung der Zinse zurückerhält. Wenn ich heute z. B. bei dem Geldstage eines Schuldners 1000 Fr. verliere und nach einem Jahre bezahlt werde, so verliere ich nicht so viel, wie wenn ich erst nach 20 Jahren bezahlt werde. Um daher keinem Zweifel Raum zu lassen, möchte ich den Antrag stellen, die litt. a so zu redigiren, daß auch der Zinse des verlorenen Betrages gedacht werde. Ich bin zugleich der Ansicht, wenn man beim Geldstage das Kapital zurückerhält, so solle sich der Gläubiger damit zufrieden geben, ohne weitern Anspruch auf Zinsvergütung um die Rehabilitation nicht an schwierigere Bedingen zu knüpfen.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. In dem Sinne, wie der Antrag soeben gestellt wurde, könnte ich demselben nicht beipflichten. Von Zweien Eines: entweder ist die Ansprache des Gläubigers zinstragend oder nicht; ist sie es nicht, so bleibt es dabei, ist sie aber zinstragend, mit welchem Rechte können wir den Zins absprechen? Ich möchte daher nicht näher auf dieses Verhältniß eintreten. Unter der Befriedigung versteht man die Erklärung des Gläubigers, er sei für dasjenige, was er kraft seines Titels zu fordern hatte, befriedigt.

Herr Berichterstatter. Die Gründe, welche Herr Matthys zu Unterstützung seines Antrages auf Streichung des Art. 5 angab, führen mich fast zum gleichen Schlusse, den ein anderes Mitglied der Versammlung bei Behandlung der Eintretensfrage hervorhob, indem es bemerkte, die Einwendungen bestimmen dasselbe gerade, auf die Berathung des Entwurfes einzutreten. Herr Matthys legte Ihnen heute ein Tableau über die ungeheure Zunahme der Güterabtretungen vor, und diese fallen großentheils dem Gesetze und der erleichterten Rehabilitation zur Last. Weil man weiß, daß man nachher in den meisten Fällen besser steht, als vorher, so macht man sich wenig mehr aus der Güterabtretung, so daß ein Schuldner, der früher sehr oft betrieben und bedrängt war, sehr gern die Güterabtretung erklärt. Ich halte dafür, in diesem Umstande liege ein Grund, daß so viele Güterabtretungen vorfallen; es sei aber dieß nicht im Interesse des Gläubigers, sondern zum großen Nachtheile desselben, so wie des öffentlichen Kredites, so daß schon dieser Grund mich bestimmen könnte, die Abänderung vorzuschlagen. Der Frage, inwiefern auch eine Zinsberechnung in Anschlag zu bringen sei, antwortete bereits der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes. Darüber besteht nach meinem Dafürhalten kein Zweifel, daß alle Titel, welche zinstragend sind, wenn sie bei'm Geldstage nicht befriedigt werden, fortfahren, Anspruch auf Zinsvergütung zu haben. Das war auch bei'm frühern Geldstagsverfahren immer der Fall. Ich kann den Antrag des Herrn Matthys nicht als erheblich zugeben und trage auf unveränderte Beibehaltung des Art. 5 an.

Matthys erklärt sich in Bezug auf den in zweiter Linie gestellten Antrag mit der vom Herrn Vizepräsidenten des Regierungsrathes vorgeschlagenen Modifikation einverstanden.

Abstimmung:

Für Streichung des Art. 5 . . .	33 Stimmen.
Für Beibehaltung desselben . . .	66 „
Für den von Herrn Matthys in zweiter Linie gestellten (modifizirten) Antrag . .	Mehrheit.

Art. 6.

„Dieses Gesetz tritt vom ... . in Kraft.

Dieser Artikel wird bis zu der zweiten Berathung verschoben.

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Betracht:

Daß die Bestimmungen über die Güterabtretung des Gesetzbuches über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850 zu Beschwerden Anlaß geben, welche dringende Abhülfe erheischen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Zusätze zu beantragen habe, ergreift das Wort:

Stettler, Fürsprecher. Man ging bei der Berathung dieses Entwurfes von der Ansicht aus, es seien die dringendsten Mängel des Vollziehungsverfahrens zu heben, bis der Augenblick einer Gesammtrevision desselben vorhanden sei. Ich halte nun dafür, einer der wesentlichen Mängel des Gesetzes liege im §. 589, welcher folgende Bestimmung enthält: „Wenn die an die Steigerung gebrachten Gegenstände wegen Mangels an genügenden Angeboten nicht veräußert werden können, so sollen die Gläubiger auf deren Schatzungswerth angewiesen werden. Sind mehrere Gläubiger auf die nämliche Sache angewiesen worden, so werden sie Miteigenthümer derselben, nach Maßgabe ihres Ranges und der Größe ihrer Forderungen." Es ist dieß ebenfalls eine Bestimmung, die sich auf das Güterabtretungsverfahren, also auch auf diesen Entwurf bezieht. Nach der Gerichtssatzung wurde es bei'm Geldstage so gehalten: wenn eine Liegenschaft nicht veräußert wurde, wenn man nicht den Schatzungspreis dafür erhielt, so wurden die Gläubiger darauf angewiesen und zwar in dem Sinne, daß der erstangewiesene Gläubiger die Liegenschaft so lange besaß, bis ihn der zweite auslöste; ebenso verfuhr der zweitangewiesene Gläubiger, und so ging es fort bis zum letzten. Dieses Verfahren hatte zur Folge, daß die Rangordnung der Gläubiger sehr einfach war; am Ende löste der letztangewiesene alle vorhergehenden aus. Ich sage, dieses Verfahren war sehr einfach, es führte zu keinen Streitigkeiten. Unter dem neuen Vollziehungsverfahren war es nicht mehr so, sondern sämmtliche Gläubiger, welche auf einen solchen Gegenstand angewiesen sind, werden Miteigenthümer desselben. Nun muß man wissen, wie das in der Praxis geht. Ich sah Fälle, in welchen 40 bis 50 Gläubiger auf eine Liegenschaft angewiesen wurden; der eine mit einer Forderung von 10,000 Fr., und von da ging es hinab bis auf einen Franken. Wie ging es? Es heißt im Gesetze: man könne dieses Verhältniß auflösen; aber um dieses zu bewirken, muß der Gläubiger, der nicht länger in einem solchen Verhältnisse bleiben will, mit allen übrigen Gläubigern sich verständigen, denn alle müssen mitverhandeln und ist Einer nicht da, so kann man nicht nach Belieben verfahren, denn er ist Miteigenthümer. Hieraus mögen Sie die Schwierigkeit entnehmen, welche vorhanden ist, bis es zu einer solchen Verständigung kommt. Ich kenne Fälle, in welchen Gläubiger angewiesen wurden, die sich im Auslande, in Amerika, befanden; wie wollen Sie diese beiziehen? Da erfolgt zuerst eine Edikталladung, und es zeigen sich Schwierigkeiten, von denen man sich nicht leicht einen Begriff machen kann, wenn man nicht in der Praxis derartige Fälle erlebte. Damit ist die Sache noch nicht zu Ende. Wenn alle Gläubiger zusammengebracht sind, wie gestaltet sich dann dieselbe? Daß man die Steigerungsbedingungen festsetzt; der Eine will sie so, der Andere anders. Unterdessen ist das Gut herrenlos oder unter einem Sachwalter, den der Richter bezeichnet hat, und kein Gläubiger weiß, woran er ist. Wenn aber auch diese Schwierigkeiten überwunden sind (es ist dabei zu bemerken, daß die letztangewiesenen Gläubiger fast nicht beizubringen sind), so kommt am Ende die Steigerung, und wenn diese abgehalten ist, so muß wieder Alles vereinigt werden. Es gibt eine Sache, die drei bis vier Jahre dauern kann, bis sie zu Ende gebracht

ist. Die betreffende Vorschrift des Vollziehungsverfahrens war eine der unzweckmäßigsten und für den Kredit gefährlichsten, daß man in dieser Beziehung von den Bestimmungen der alten Gerichtssatzung abging; ich weiß nicht, warum. Wer Gelegenheit hatte, als Anwalt oder Sachwalter in solchen Dingen zu arbeiten, konnte die damit verbundenen Schwierigkeiten erfahren. Ich halte dafür, wenn man den Zweck hat, die wesentlichsten Mängel des gegenwärtigen Vollziehungsverfahrens zu beseitigen, so sei auch in dieser Beziehung eine Abänderung zu treffen, und dieß ist leicht. Es bieten sich dazu zwei Wege. Entweder sagt man nach der alten Gerichtssatzung: der erstangewiesene Gläubiger besitzt das Gut, bis ihn der zweite ausgelöst hat; vom ersten geht es auf den zweiten über, und so fort bis zum letzten. Sodann kann man ein Jahr oder eine längere Frist festsetzen, wie es angemessen erscheinen mag, bis der letzte Gläubiger definitiv Eigenthümer bleibt. Damit ersparen Sie alle Steigerungen, Kosten und Umtriebe. Will man jedoch vom bestehenden Verfahren nicht zu sehr abweichen, so bietet sich ein zweiter Weg dar: daß der Amtsgerichtsschreiber beauftragt werde, auf das Ansuchen jedes einzelnen Gläubigers, der angewiesen ist, ohne Weiteres die Steigerung auszuschreiben. Man darf nicht vergessen, daß bei jeder Güterabtretung vor Anweisung der Gläubiger zuerst eine Steigerung gehalten werden muß; dann käme also noch eine zweite und diese ist nicht sehr wünschbar. Ich sage, dieser zweite Weg wäre nach meiner Ansicht weniger zweckmäßig, als das Verfahren nach der alten Gerichtssatzung, über das sich Niemand beschwerte. Im Interesse des öffentlichen Kredites im Allgemeinen, und um Streitigkeiten den Faden abzuschneiden, stelle ich also den Antrag: es möchte der §. 589 abgeändert und es möchten entweder die Vorschriften der alten Gerichtssatzung, betreffend das Losungsrecht der Gläubiger, wieder eingeführt, oder die Bestimmung aufgenommen werden, daß auf Begehren jedes einzelnen angewiesenen Gläubigers von Amtes wegen eine Steigerung zu Aufhebung des Miteigenthums ausgeschrieben werde.

Hofer zu Dießbach. Ich wollte den einen der soeben gehörten Anträge stellen und möchte denselben sehr unterstützen, denn die Gläubiger erkundigen sich, bevor sie Geld geben, ob Sicherheit da sei oder nicht. Dasjenige, was Herr Stettler anführte, ist ganz richtig und ich sah selbst, wie es geht. Man wird nicht fertig und es ist mir ein Fall bekannt, in welchem eine Steigerung zu Aufhebung des Miteigenthums vor mehr als einem Jahre stattfand; ein Gläubiger, der dabei betheiligt war, weigerte sich, und es waltet gegenwärtig darüber ein Prozeß ob. Es muß ein anderes Verfahren hergestellt werden und es gibt kein zweckmäßigeres als dasjenige der Gerichtssatzung. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Stettler.

Matthys. Dasjenige, was die Herren Stettler und Hofer anbrachten, ist wenigstens theilweise richtig; aber wenn Sie wieder auf das Losungsrecht der Gerichtssatzung zurückkommen wollen, so knüpfen sich wieder die fatalsten Folgen daran; warum? Nach dem erwähnten Losungsrechte machte sich die Sache allerdings so, daß der Gläubiger, welcher in erster Linie auf die Liegenschaft angewiesen war, ruhig erwarten konnte, ob man vom Losungsrechte Gebrauch mache oder nicht; diese vortheilhafte Seite hatte jenes Verfahren. Aber es ist bekannt, daß die Personen, welche auf Liegenschaften Darlehen machen, eigentlich Kapitalisten sind und daß ihre Sachwalter immer darauf dringen, daß ihre Titel vorgangsfrei ausgefertigt werden; es ist eine natürliche Sache, sie verwalten die Interessen des Gläubigers. Allein neben diesem in erster Linie stehenden Gläubiger sind andere, welche auf das Pfand angewiesen werden; es können sich darunter wenig begüterte Leute befinden, und die Einführung des Losungsrechtes hat für diese die nachtheilige Folge, daß, wenn auch ein Mann mit seiner rechtmäßigen Forderung auf eine Hypothek angewiesen wurde, er sein Recht nicht geltend machen kann, weil er vielleicht keinen Kapitalisten findet, der ihm so viel Geld gibt, daß er alle übrigen Ansprachen lösen kann; so muß er auf seine Forderung von vielleicht 2000—3000 Franken verzichten. Nach dem bisherigen Verfahren hingegen werden alle angewiesenen Gläubiger Miteigenthümer; der erste Gläubiger wird auf dem Erlös der Steigerung ausgewiesen, und so geht es fort, bis das Vermögen erschöpft ist, oder die Gläubiger bezahlt sind. Sie mögen dem einen oder andern Verfahren beistimmen, so werden sich an jedes sehr fatale Folgen knüpfen. Aus diesem Grunde möchte ich nicht mehr zum alten Losungsrechte zurückkehren. Wir haben ein anderes System angenommen und wenn man überhaupt eine Abänderung will, so bestimme man, wie die Gütergemeinschaft aufzuheben sei und bezeichne einen Beamten, der eine zweckmäßige Vereinigung vornehmen kann, und dieser Beamte ist der Amtsgerichtsschreiber. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in erster Linie auf den Vorschlag des Herrn Stettler nicht eintreten; sollte man aber annehmen, es fordern gebieterische Gründe eine Aenderung des bisherigen Verfahrens auch in diesem Punkte, so stimme ich zum zweiten Antrage des Herrn Stettler, daß der Amtsgerichtsschreiber unter schützenden Formen die Veräußerung im Namen sämmtlicher Gläubiger vornehmen solle.

Kurz. Ich wollte auch einen Antrag stellen, aber da gerade der Gegenstand, welchen ich berühren wollte, in Frage steht, so möchte ich meinen Vorschlag einfach andeuten. Ich möchte nicht, wie Herr Stettler, auf die alte Gerichtssatzung zurückkommen, sondern das beibehalten, daß diejenigen, welche auf eine Liegenschaft angewiesen werden, auch das gemeinschaftliche Eigenthum nach dem Civilgesetze haben. Aber da erscheint ein großer Nachtheil in Bezug auf Gläubiger, die nicht bezahlt worden, wenn die Liegenschaft nicht so viel gilt, als sie geschätzt wurde, und die Folge davon ist diese, daß der letzte Gläubiger nichts bekommt. Wenn er nicht verzichtete, so zeigte sich der Uebelstand, daß man ihm sagte: Ihr seid jetzt bezahlt, da Ihr die Anweisung auf Werth oder Unwerth angenommen und Ihr müßt Euch gefallen lassen, daß man Euch mit leeren Worten bezahlt! Es kam der Fall vor den Appellations- und Kassationshof, daß Jemand auf ein Gut angewiesen war, dessen Schatzungswerth nicht erlöst wurde, so daß der Betreffende nichts erhielt; er wollte innerhalb Jahresfrist die Kollokation in Anspruch nehmen, aber man gestattete es ihm nicht. Das ist offenbar unbillig, denn man soll den Leuten, die nun einmal eine Kollokation haben, nicht zumuthen, daß sie darauf verzichten. Deßwegen möchte ich definitiv festsetzen, daß die Gläubiger, welche eine Geduldkollokation verlangen, dieß thun dürfen, selbst wenn sie innerhalb Jahresfrist an der Aufhebung der Eigenthumsgemeinschaft Theil genommen haben. Es ist dieß eine Frage, die viele Partikularen betraf und worin der Appellations- und Kassationshof, wie ich vernahm, einstimmig das Gegentheil erkannte. Ich möchte daher meinen Antrag demjenigen des Herrn Stettler in zweiter Linie anschließen, indem er sich auf denselben Paragraphen bezieht. Ich habe eine Redaktion entworfen, die zwar nicht gerade befriedigend ist, aber da es vorläufig nur darum zu thun ist, die Sache zu untersuchen, so bin ich so frei, dieselbe vorzulegen; sie lautet, wie folgt: „Die Gläubiger sind berechtigt, am Platz der Anweisung auf Werth oder Unwerth eine solche zur Geduld zu verlangen, und zwar selbst dann, wenn sie an der Aufhebung der Eigenthumsgemeinschaft nach §. 589 Antheil genommen haben." Es wäre demnach dem §. 594 eine Bestimmung dieses Inhaltes anzuhängen.

Herr Berichterstatter. Die Auseinandersetzung der Schwierigkeiten, welche das Verfahren nach §. 589 nach sich zieht, ist nach meinem Dafürhalten richtig und getreu, und das Verfahren der Gerichtssatzung gefiele mir auch besser; ich halte es für viel praktischer und gerechter. Es wurde zwar nicht immer ganz gleich verfahren, denn nach dem einen Verfahren verhielt sich die Sache so: wenn mehrere Gläubiger auf ein Pfand angewiesen wurden, so geschah dieß nach Maßgabe ihrer Berechtigung; der erstangewiesene konnte sich das Pfand zufertigen lassen und war so lange im Besitze desselben, bis der nachfolgende Gläubiger ihn auslöste; und so fanden über den nämlichen Gegenstand sehr oft mehrere Zufertigungen statt und es entstanden bedeutende Kosten. Nach einem andern Verfahren gestaltete sich die Sache so: der erstangewiesene Gläubiger fragte den

letztangewiesenen, ob er das Pfand übernehmen wolle, und wenn dieser dazu einwilligte, so bildete sich ein Schuldverhältniß gegenüber den vorangehenden Gläubigern. Das letztere Verfahren gefiel mir besser als das andere, indessen tritt hier auch die Rücksicht ein, welche Herr Matthys hervorhob, daß gar oft ein solcher Gläubiger nicht im Falle war, ein derartiges Pfand zu übernehmen und daß er seine Ansprache verlieren mußte; und das ist auch nicht recht. Ich kann daher den Antrag des Herrn Stettler in dem Sinne als erheblich zugeben, daß die Anweisungen stattfinden, wie sie vorgeschrieben sind, daß hingegen eine amtliche Liquidation des Pfandes erfolge und zwar durch eine amtliche Person, nämlich durch den Amtsgerichtsschreiber. Es würde ein solches Verfahren vielen Streitigkeiten und Kosten den Faden abschneiden.

Abstimmung:

Für den ersten Antrag des Herrn Stettler	Minderheit.
" " zweiten " " " " .	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Kurz . .	Mehrheit.

Hofer zu Dießbach. Ich bemerkte schon bei Behandlung der Eintretensfrage, es sei zweckmäßig, auch den Prozessen den Faden abzuschneiden. Es ist nichts fataler, als wenn ein Schuldner den Gläubiger nicht bezahlen kann, deßhalb in Güterabtretung fällt und dann die Gläubiger das wenige Vermögen, welches noch vorhanden ist, verprozediren müssen. Wir hörten gestern vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, wie viele Prozesse aus Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren und namentlich wegen der sogenannten Einsprüche im Liquidationsverfahren entstehen; und es ist wahr, es wurde deßhalb viel Geld verprozedirt. Ich stelle daher den Antrag, daß statt des in §. 540 und §. 594 des Güterabtretungsverfahrens vorgeschriebenen Einspruches einfach die Beschwerdeführung eingeführt werde. Diese fände in erster Linie an den Gerichtspräsidenten statt, und wer sich verletzt glaubte, hätte die Appellation an das Obergericht. Ich glaube, dieses Verfahren würde sich sehr rechtfertigen und vielen Prozessen vorbeugen.

Matthys. Der Antrag des Herrn Hofer ist zuverlässig sehr wohlgemeint; Sie können ihn aber, so wie ich die Sache auffasse und zwar objektiv auffasse, nicht annehmen; warum? Nach dem alten Geldstagsverfahren hatten wir statt des gegenwärtig bestehenden Einspruchsrechtes die Geldstagsrevision binnen Jahresfrist; gegenwärtig wird dieses Jahr in eine Frist von 14 und wenn es sich um Liegenschaften handelt, in eine solche von 30 Tagen umgewandelt. Innerhalb dieser Zeit muß man mit einem sogenannten Einspruche auftreten, wenn man die Kollokation und Vertheilung nicht anerkennt. Wenn man z. B. glaubt, ein Gläubiger habe eine Forderung, die, obschon sie nicht rechtmäßig sei, vom Massaverwalter dennoch zugelassen wurde, so muß der betreffende Gläubiger, welcher dieß behauptet, seinen Einspruch innerhalb 14 und bei Liegenschaften innerhalb 30 Tagen erheben. Wenn ein Massaverwalter eine Forderung, die nur in den Rang der laufenden Schulden gehört, in den Generalitätsrang kollozirt, so ist das nämliche Verfahren vorgeschrieben, daß der betreffende Gläubiger in der Gerichtskanzlei schriftlich binnen der erwähnten Frist seinen Einspruch geltend mache. Der Gerichtspräsident entscheidet in erster Linie in mündlicher Verhandlung. Bei diesem Einspruche kann über Tausende entschieden werden und der Entscheid des Richters hängt von rein faktischen Verhältnissen ab, über welche die Parteien nicht einverstanden sind. Wenn Sie dieß berücksichtigen, so können Sie unmöglich dem Antrage des Herrn Hofer beipflichten, daß die Sache einfach auf dem Wege der Beschwerde abgethan werde. Uebrigens muß Herr Hofer den Punkt, welchen der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gestern anführte, überhört haben, denn nach dem Berichte des Letztern kamen im Jahre 1852 14 Einspruchsprozesse oder Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren vor; diese betreffen theils Arrest- theils Einspruchsstreitigkeiten. Wenn Sie die Staatsverwaltungsberichte von 1814 bis 1830, oder von 1831 bis 1847 zur Hand nehmen, wo noch die Gerichtssatzung Geltung hatte, so werden Sie finden, daß sich in neuerer Zeit die Einspruchsprozesse nicht vermehrten, sondern daß es unter der Herrschaft der Gerichtssatzung Revisionsprozesse gab, die viel weitläufiger waren, und die Schwierigkeiten für die Gläubiger waren auch viel größer, weil sich die gegenwärtige Frist von 14 und 30 Tagen auf ein Jahr ausdehnte. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, den Antrag des Herrn Hofer zu verwerfen, so wohlgemeint er ist.

Hofer zu Dießbach. Ich erlaube mir nur einige Erwiederungen auf das Votum des Herrn Matthys. Ich möchte nicht wieder zum Revisionsverfahren des Geldstages und zu der Frist eines ganzen Jahres zurückkehren, sondern ich wünsche das einfache Verfahren der Beschwerdeführung herzustellen; die Termine blieben ungefähr gleich, wie jetzt, Also die Beschwerdeführung, Untersuchung durch den Gerichtspräsidenten und dessen Entscheid in erster Instanz, weil dieser Weg kürzer und weniger kostspielig ist und die Gläubiger sich besser dabei befinden. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter und die Versammlung, diesen Antrag wenigstens erheblich zu erklären. Findet dann die vorberathende Behörde, er sei nicht zweckmäßig, so werde ich mich auch dazu verstehen, aber ich glaube, die Sache sei einer nähern Untersuchung werth.

Herr Berichterstatter. Es wurde schon bei Behandlung der Eintretensfrage und später im Laufe der Diskussion der Versuch gemacht, auch auf das Gebiet des Betreibungsverfahrens hinüberzugehen und Abänderungen desselben vorzunehmen. Ich widersetzte mich und wünsche, daß man dieses Gebiet nicht betrete, weil ich gar wohl weiß, daß, wenn man da zu revidiren anfängt, man schwer zu Ende gelangt, denn es ist da so viel zu revidiren, daß es sehr weit führen würde. Ich bin also grundsätzlich dawider, daß man jetzt weiter gehe als auf die Anträge, welche auf das Güterabtretungsverfahren Bezug haben. Ich finde den Antrag des Herrn Hofer begründet, aber er streift auf das Betreibungsverfahren hinüber, und wenn wir einmal uns darauf einlassen, so ist es schwer, wieder herauszukommen. Ich möchte nicht anfangen, hier zu revidiren, bis man die nöthigen Erfahrungen hat, und kann daher konsequenter Weise den gestellten Antrag nicht zugeben.

Abstimmung:

Für den Zusatzantrag des Herrn Hofer .	66 Stimmen.
Dagegen	29 "

Wyß, Amtsrichter. Wenn es sich um das ganze Vollziehungsverfahren handelte, so würde ich auch einen Antrag stellen, nämlich in Betreff der Arrestnahme. Der betreffende Paragraph ist mir nicht gerade gegenwärtig, aber das bisherige Verfahren schreibt vor, wenn Jemand auf einen Gegenstand Arrest nehme, so soll er während einer bestimmten Zeit denselben von dem Richter gültig erklären lassen. Dieß gab zu großen Kosten Anlaß, die oft mehr betrugen, als der Werth des mit Arrest belegten Gegenstandes. Ich möchte daher eine Abänderung in dem Sinne treffen: wenn der Schuldner den Arrest angreifen wolle, so sei ihm dafür eine bestimmte Frist einzuräumen, um seinen Einspruch geltend zu machen, damit nicht der Gläubiger in den Fall kommt, ein Gesuch bei dem Richter anzubringen.

Herr Präsident. Es handelt sich nur um das Güterabtretungs-, nicht um das eigentliche Betreibungsverfahren.

Hofer zu Dießbach. Ich möchte den Vorschlag des Herrn Wyß ergänzen; derselbe betrifft den §. 620, welcher lediglich durch die Bestimmung des §. 649 zu ersetzen wäre. Ich unterstütze also den Antrag in diesem Sinne.

Herr Berichterstatter. Ich glaubte im Anfange auch, der Antrag des Herrn Wyß betreffe das Arrestverfahren in

Betreibungssachen, allein derselbe fällt in das Vollziehungsverfahren der Güterabtretung. Ich möchte mich der Erheblicherklärung nicht widersetzen, da der Antrag ziemlich begründet sein mag; man wird die Sache dann näher untersuchen.

Der Antrag des Herrn Wyß wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen und Erläuterungen einzelner Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1853, Seite 96 ff. und 210 ff.)

(Zweite Berathung.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es wird sich zuerst darum handeln, die Eintretensfrage zu entscheiden. Das vorliegende Gesetz besteht zwar bereits in Kraft, allein es wurde bei der ersten Berathung ausdrücklich vorbehalten, dasselbe einer zweiten Berathung zu unterwerfen. Ich will in dieser Beziehung nicht weitläufig sein. Es ist mir sehr leid, aber auch das vorliegende ist wieder ein Flickgesetz, eine Nothbrücke, wie das vorhergehende; doch möchte ich zur Beruhigung der Versammlung hier auf einen Vortheil aufmerksam machen, den man hier benutzen kann. Es läßt sich nämlich, wenn dieses Gesetz zweimal berathen ist, ganz gut das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen neu drucken und die getroffenen Modifikationen können dann eingeschaltet werden; dann vertauscht man das neue Gesetz gegen das bisherige. Es verursacht allerdings einige hundert Franken Druckkosten, aber die Unannehmlichkeit wird dadurch beseitigt, daß die theilweisen Abänderungen neben dem Gesetzbuche bestehen. Was das vorliegende Gesetz selbst betrifft, so erinnere ich daran, daß der Vorschlag desselben nicht von der Regierung, sondern von Gerichtsbehörden, nämlich von der Generalanwaltschaft, im ersten Entwurfe ausging. Auf dem nämlichen Wege wurden seit der Zeit der ersten Berathung vom Generalprokurator noch einige ergänzende Bestimmungen beantragt, die ich so frei sein werde, am Schlusse der Berathung als Zusätze aufzunehmen. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten auf die zweite Berathung dieses Gesetzes eintreten und die früher genehmigten Artikel in globo behandeln. Dabei bemerke ich, daß ich, wenn ein einziges Mitglied die artikelweise Berathung wünscht, nichts dagegen habe, sondern ich stelle meinen Antrag einfach in der Voraussetzung, daß dasjenige, was früher bereits genehmigt wurde, keine Schwierigkeit haben werde.

Das Eintreten und die Behandlung der bereits genehmigten Artikel in globo werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ueber die bereits früher genehmigten Bestimmungen, bestehend in 27 Artikeln, habe ich, so viel an mir, keine weitern Bemerkungen anzubringen. Ich gewärtige, ob in dieser Beziehung aus der Mitte der Versammlung Anträge oder Bemerkungen gemacht werden.

Matthys. Ich habe mehrere Anträge zu stellen. Der Art. 11 räumt der Anklagekammer das Recht ein, die Frage zu beurtheilen, ob der in der Voruntersuchung Angeschuldigte nach ihrem Dafürhalten schuldig sei und in Anklagezustand versetzt werden soll oder nicht, d. h. die Anklagekammer ist befugt, dem Angeschuldigten die Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten ganz oder theilweise aufzuerlegen, auch wenn sie findet, die Voruntersuchung sei ohne Grund eingeleitet, der Betreffende sei ohne Grund in Gefangenschaft gesetzt worden. Freilich wird beigefügt: „wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das Strafverfahren veranlaßt wurde, durch eigene gesetzwidrige oder muthwillige, ihm zum Verschulden anzurechnende Handlungen oder Aeußerungen erregt hat.“ Mit diesem Nachsatze wurde unter allen Verwaltungen ein Mißbrauch getrieben. Dieselbe Bestimmung war im Beweisgesetze von 1842 enthalten; sie wurde aufgehoben, weil die Erfahrung bewies, daß auch Gerichtsbehörden den Seckelmeister des Staates machen, und wenn ein Bürger einmal in Untersuchung und in Gefangenschaft gesetzt war, so wollte man ihm nicht Entschädigung geben und dadurch blieb auf ihm immer ein gewisser Makel. Wenn die Anklagekammer, bestehend aus drei Oberrichtern, welchen der Generalanwalt beigeordnet ist, findet, man habe den Angeschuldigten ohne Grund in die Voruntersuchung gezogen, wochenlang eingesperrt, so soll man ihn nicht zu den Kosten verurtheilen, sondern die Vertreter des Staates sollen sagen: im Interesse der öffentlichen Sicherheit wurde im Momente, wo ein Vergehen denunzirt wurde, von der Polizei eingeschritten; die Untersuchung hat aber herausgestellt, daß der Betreffende unschuldig sei; nun soll der Staat auch die nachtheiligen Folgen tragen, welche mit der Untersuchung und Gefangennahme dieses Bürgers verbunden sind. Deßhalb stelle ich den Antrag, die angeführte Bestimmung des Art. 11 zu streichen. Der Art. 13 enthält folgende Bestimmung: dem Angeklagten, also demjenigen, der die Anklageinstanz bereits passirte, soll von Amtswegen nur in den Fällen ein Vertheidiger beigegeben werden, wenn es sich um ein Kapitalverbrechen handelt, oder wenn sonst der Präsident der Kriminalkammer es nothwendig findet. Es wird beigefügt: dem Letztern liege die Pflicht ob, am Schluße der Verhandlungen von Amtswegen diejenigen Umstände hervorzuheben, welche zu Gunsten des Angeklagten sprechen. Herr Präsident meine Herren! Es existirt im Kanton Bern kein Anwalt, der Freude daran hätte, sich vor die Schranken der Gerichte zu begeben, um einen angeklagten Bürger zu vertheidigen, weil die Fälle, wo ein Bürger, der von der Polizei verfolgt wird, nachdem er einmal die Anklageinstanz passirt hat, unschuldig ist, sehr selten sind; man hat in der Regel wirkliche Verbrecher vor sich und die Aufgabe des Vertheidigers besteht noch darin, Milderungsgründe hervorzuheben, damit nicht das Maximum der Strafe ausgesprochen werde. Die Pflichten eines Vertheidiges sind sehr ernste und nehmen viel Zeit in Anspruch. Aber wenn man dem armen Manne, der nicht im Stande ist zu bezahlen, der 100 Fr. einzuklagen hat, einen armenrechtlichen Anwalt bewilligt, soll man diesen Grundsatz, welcher vor 1830, nach 1830 und seit 1846 Geltung hatte, nicht auch dann anwenden, soll man für das Interesse des Armen nicht auch dann sorgen, wenn es sich darum handelt, ob er zu 10 oder 20 Jahre Gefangenschaft in Strafanstalten verurtheilt werden, oder sein Vaterland jahrelang meiden soll? Nach meiner innigsten Ueberzeugung müssen Sie, so lange Sie das Armenrecht in Civilsachen anerkennen, dasselbe auch in Strafsachen anerkennen und dem Armen einen Vertheidiger beigeben, um so mehr als Sie nach der bestehenden Gesetzgebung sogar der Civilpartei zur Wahrung ihrer civilrechtlichen Interessen einen armenrechtlichen Anwalt beigeben. Ich stelle deßhalb den Antrag, es solle in jedem Falle, wo der Angeklagte zufolge seiner Vermögensverhältnisse nicht einen eigenen Anwalt bestellen kann, demselben von Amtswegen ein Vertheidiger beigeordnet werden. Damit ist allerdings verbunden, daß, wenn Sie diesem Vorschlage beipflichten, dem Stande der Anwälte nicht zugemuthet werden kann, gewissermaßen mit dem Auswurfe der bürgerlichen Gesellschaft vor die Gerichte zu ziehen, sondern es soll demselben eine billige Entschädigung für ihre Mühe und ihren Zeitverlust verabfolgt werden. Denn wenn der erste beste Landwirth oder Handwerker als Sachverständiger beigezogen wird, so wird er als solcher honorirt; dasselbe ist beim Arzte der Fall. Wenn Sie nun den Advokaten als Sach-

verständigen beiziehen, so spricht die Gerechtigkeit dafür, daß ihm eine, wenn auch nicht große Entschädigung zu Theil werde. Und was ist das Resultat, wenn man für die armenrechtliche Vertheidigung auf diese Weise sorgt? Gestern bemerkte Herr Altschultheiß Fischer über den Geschäftsbericht des Obergerichtes, es sei im Jahre 1852 für solche Vertheidigungen, die von Amtswegen angeordnet wurden, eine Summe von 6070 Fr. erforderlich gewesen. Es ist dieß nicht eine große Summe und ich glaube, der Große Rath sei ja freilich schuldig, eine Ausgabe von 6—7000 Fr. nicht zu scheuen, weil es sich im gegebenen Falle darum handeln kann, ob ein Bürger unschuldig verurtheilt werden soll oder nicht. In jedem Falle ist es ein fataler Uebelstand, daß der Präsident der Kriminalkammer, die Person, welche die ganze Verhandlung vor den Geschwornen zu leiten hat und am Richterspruche Theil nehmen muß, ex officio den Vertheidiger machen soll, und wenn nicht ein Theologe diesen Vorschlag gemacht hätte, so würde ich sagen: es ist unbegreiflich, daß der bernische Gesetzgeber diesen Standpunkt eingenommen hat. Handelt es sich bei der Vertheidigung nur darum, daß der Bürger, welcher die Vertheidigung übernommen hat, (und es kann jeder Bürger in den Fall kommen), sich am betreffenden Gerichtstage im Gerichtssaale einfindet, um zu sehen, was vorgeht? Nein, wenn es zweifelhaft ist, ob der Angeklagte schuldig sei oder nicht, wenn sich die Sache verwickelt, so muß der Vertheidiger hier und da stundenlang mit seinem Klienten sprechen und diesen über die obwaltenden Verhältnisse fragen. Wenn z. B. das Alibi zur Sprache kömmt, so muß er sehen, wie es bewiesen werden kann; er muß mit einem Worte Vertheidigungsmittel herbeischaffen. Kann sich nun der Präsident der Kriminalkammer in dieses Verhältniß zum Angeklagten setzen, wie es vom Vertheidiger geschehen soll? Es ist unmöglich. Deßwegen streichen Sie die Bestimmung, die theologische Bestimmung, daß die Person des Gerichtes, welche nachher das Urtheil diktirt, auch Vertheidiger sein soll. Es gibt in der Welt zwei Prinzipe, ein gutes und ein böses; beide sind unvereinbar, und ebenso ist es unvereinbar, daß der Präsident der Kriminalkammer der Vertheidiger des Angeklagten sein soll. Der Art. 14 betrifft die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung der Gerichte. Im Jahre 1847 war ich gegen dieselbe (sowie zur Zeit der Einführung der öffentlichen Berathung und Abstimmung des Regierungsrathes auch gegen diese), aber an der Hand der Erfahrung lernte ich, es sei dieß eine der wohlthätigsten Bestimmungen des Civil- und des Strafprozesses, daß der Richter unter allen Umständen zu seiner Ansicht stehen dürfe. Die öffentliche Berathung und Abstimmung der Gerichte ist eine Garantie für den Bürger, daß sich nicht hinter Schloß und Riegel Privatinteressen, politische Leidenschaften geltend machen; sie führt auch dahin, daß jeweilen, wenn es sich um die Neuwahl von Richtern handelt, der Unverstand und die Unkenntniß ausgemerzt, daher tauglichere, fähigere, unter Umständen auch gerechtere Männer gewählt werden. Es ist eine Garantie für die bürgerliche Gesellschaft, daß in der Mitte des Gerichtes nur Recht und Gerechtigkeit entscheide. Mit Rücksicht auf diese Gründe trage ich darauf an, die Bestimmung des Art. 14 auszumerzen. Der Art. 18 räumt dem Präsidenten der Kriminalkammer das Recht ein, dem Ankläger, der Civilpartei oder dem Angeklagten die Vorladung von Zeugen zu verweigern, wenn er sie überflüssig findet. Warum wurde diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen? Ich will es Ihnen sagen: Herr Oberrichter Tscharner war während längerer Zeit Präsident der Kriminalkammer, er und Herr Bezirksprokurator von Erlach zankten sich jeweilen herum, indem der Erstere dem Letztern den Vorwurf machte, er veranlasse durch Vorladung zu vieler Zeugen unnöthige Kosten. Herr Bezirksprokurator von Erlach ist einer der gerechtesten Männer unserer Republik, so weit ihm seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen Einsicht verschaffen, und wer das Gegentheil behauptet, der behauptet Unwahrheit. Die Uebelstände, welche Herr Oberrichter Tscharner schilderte, treten in Wirklichkeit nicht ein. Man vergaß damals, daß Herr Bezirksprokurator von Erlach in einem Bezirke funktioniren muß, wo sich die Spitzbuben anhäufen, mitten unter einer städtischen Bevölkerung von 26—27,000 Seelen, daß nach der Natur der Verhältnisse die Untersuchungen, welche im Amtsbezirke Bern zu erledigen sind, einen größern Aufwand von Zeit und Geld erfordern als anderswo. Wie gestaltet sich nun die Sache? Der Ankläger stützt den Plan seiner Anklage auf die faktischen Verhältnisse, welche vorliegen, während der Vertheidiger den Plan seiner Vertheidigung nach genommener Rücksprache mit dem Angeklagten feststellt. Davon kann der Präsident der Kriminalkammer keine Kenntniß haben, und nun wollen Sie ihm dennoch das Recht einräumen, dem Ankläger und dem Beklagten abzuschlagen, diese oder jene Person als Zeugen vorzuladen. Das sollen Sie nicht thun, Sie sollen es nicht im Interesse der Anklage, nicht im Interesse der Vertheidigung. Freilich enthält der Art. 18 den Beisatz: „Der Angeschuldigte und die Civilpartei können jedoch gleichwohl verlangen, daß die von ihnen bezeichneten Zeugen vorgeladen werden, wenn sie die Kosten vorschießen.“ Ja, wenn ein Bürger im Käfichthurm eingesperrt ist, so kann er nicht für die Herbeischaffung von Geldmitteln sorgen, und man kann dann auch nicht diese Vorschrift gegen ihn geltend machen. Ich stelle daher den Antrag, das letzte Alinea des Art. 18 zu streichen. Der Art. 19 enthält folgende Bestimmung: in gewöhnlichen Polizeifällen finde in der Regel die Beiziehung eines Vertheidigers nicht statt; eine Ausnahme hiervon trete nur da ein, wenn der Bezirksprokurator erklärt habe, daß er der Verhandlung beiwohnen wolle, oder wenn die Civilpartei einen Anwalt beiziehe. Gewöhnlich weiß nun aber der Bezirksprokurator zum voraus nicht, ob er der Behandlung des Geschäftes beiwohne oder nicht, sondern es hängt dieß von den Umständen ab. Es fragt sich, ob er die nöthige Zeit finde. Ferner weiß der Angeklagte in der Regel auch erst am Gerichtstage, ob die Civilpartei mit einem Rechtsagenten oder Advokaten aufmarschirt, deßhalb ist die Bestimmung der Ausnahme im Art. 19 rein illusorich, weil sich die in derselben vorausgesetzte Thatsache erst am Gerichtstage selbst ergiebt. In hiesiger Stadt, wo mehrere Anwälte wohnen, würde es sich noch machen; berücksichtigen Sie aber die ländlichen Verhältnisse, so ist es dem Angeklagten nicht mehr möglich, vom betreffenden Amtshause aus einen Vertheidiger zu bestellen, weil er sich in der Regel nicht entfernen kann, sondern als Angeklagter Rede stehen muß. Ich verlange deßhalb, daß diese Beschränkung im Art. 19 aufgehoben werde, indem ich die Bemerkung beifüge, daß bis dahin das Vertheidigungsrecht in Polizeifällen nicht mißbraucht wurde. Wenn es sich in einem gegebenen Falle darum handelt, ob in dieser oder jener Wirthschaft die Polizeistunde eingehalten worden, ob dieser oder jener Bürger einen Frevel begangen, ob diese oder jene hohe oder niedere Dirne aus der Stadt gewiesen werden soll oder nicht, so tritt keine Vertheidigung ein; aber es können sich Polizeifälle ereignen, welche ihrer Folgen wegen wichtig sind. Es kann ein Bürger wegen Ohmgeldverschlagniß belangt werden, wo es sich um einen Betrag von 10—20,000 Fr. handelt: soll nun auch in solchen Fällen kein Recht zur Vertheidigung gestattet sein? Offenbar soll es gestattet werden und ich beantrage daher die Abänderung des Art. 19 in diesem Sinne. Im Art. 20 ist wieder die Bestimmung enthalten, daß dem freigesprochenen Bürger die Kosten der Gefangenschaft und Untersuchung auferlegt werden können, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das Strafverfahren veranlaßt wurde, durch eigene gesetzwidrige oder muthwillige Handlungen veranlaßt habe. Diese Bestimmung kann ich wirklich nicht begreifen. Wie, wenn die Anklagekammer mich eines Mordes beschuldigt, wenn ich unter dieser Anklage ein Jahr lang in Untersuchung zubringen muß, vor das Geschwornengericht gebracht werde und dieses Gericht, welches an keinen positiven Beweis gebunden ist, sondern jeden Moment nach der Empfindung des Herzens und nach der Eingabe des Verstandes würdigen kann, ob der betreffende Umstand zu meinen Gunsten oder Ungunsten ausgelegt werden soll, wenn das Volksgericht den Angeklagten unschuldig findet, so soll die hohe Kriminalkammer das Recht haben, zu sagen: trotz dem Freisprechen der Geschwornen verdammen wir den Unschuldigbefundenen zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten? Das soll nicht sein. Wenn einmal ein Bürger unschuldig erklärt wird, so soll man es anerkennen und der Staat soll die Folge daran knüpfen, daß die Polizei bei der Denunziation im Interesse der öffentlichen Sicherheit eingeschritten sei. Ich trage daher auf Streichung

der angefochtenen Bestimmung des Art. 20 an. Der Art. 24 räumt dem Regierungsrathe das Recht ein, in geeigneten Fällen Enthaltungsstrafen durch Landesverweisung zu ersetzen. Wie man Angesichts unserer Verfassung diese Vorschrift aufstellen konnte, begreife ich wahrhaft nicht. Der Art. 27 der Verfassung bezeichnet als ein unübertragbares Recht des Großen Rathes die Ertheilung der Amnestie und der Begnadigung „in allen peinlichen Straffällen ohne Ausnahme, und in allen korrektionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung einen Viertel der ausgesprochenen Strafe übersteigt." Nach dem Art. 24 des vorliegenden Gesetzes soll der Regierungsrath das Recht haben, wenn eine Gerichtsbehörde Jemanden zu Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilt hat, jede dieser Strafen in Landesverweisung umzuwandeln. Diese Vorschrift des Art. 24 ist in direktem Widerspruche mit dem Art. 27 der Verfassung, indem dadurch dem Regierungsrathe ein Recht eingeräumt wird, das die Verfassung als ein unübertragbares Recht des Großen Rathes erklärt. Ich verkenne keineswegs, es können Fälle eintreten, wo es sehr wohlthätig und zweckmäßig wäre, wenn der Regierungsrath das Recht hätte, Gefängnißstrafen in Landesverweisung umzuwandeln; aber die Verfassung gestattet dieß nicht und so lange man nicht den Muth hat, die Verfassung zu ändern, so soll sie gehalten werden. Deßhalb stelle ich den Antrag auf Streichung der angeführten Bestimmung des Art. 24.

Herr Berichterstatter. Als Mitglied der Versammlung bin ich so frei, gegen einen der vorliegenden Artikel einen Gegenantrag zu stellen, veranlaßt durch den Herrn Generalprokurator. Es betrifft den Art. 17, welcher folgendermaßen lautet: „In Erläuterung der Art. 287 und 292 wird bestimmt, daß der Beschädigte nur in dem Falle als Civilpartei zu betrachten ist, wenn er entweder schon in der Anzeige bezüglich seiner Civilinteressen (Schadenersatz, Genugthuung u. s. w.) Anträge gestellt hat, oder bei dem Hauptverfahren solche stellt." Dann heißt es ferner: „Den übrigen Beschädigten ist dessen ungeachtet von dem Tage der Verhandlung Kenntniß zu geben." Es geschah nach dem Berichte des Herrn Generalprokurators häufig, daß auf solche Anzeigen an Personen, die möglicher Weise als Civilpartei auftreten konnten, daß an diesem oder jenem Tage die Verhandlungen stattfinden, die Leute kamen, und man fragte, was sie wollen? Sie sagten: nichts, aber man hat uns herbeschieden. Sie waren nach dem Gesetze nicht zu kommen genöthigt, aber die Leute betrachteten es als eine Vorladung und verlangten Taggelder, aber erhielten diese nicht. Der Antrag besteht nun darin, den letzten Satz des Art. 17 zu streichen. Damit wird keineswegs den Betreffenden das Recht genommen, am Tage der Verhandlung zu erscheinen und wenn sie wollen, während der Verhandlung ihr Interesse als Civilpartei geltend zu machen; aber wenn sie sich während der Vor- und der Hauptuntersuchung nicht rührten, so soll man sie nicht durch eine Anzeige zu einem irrthümlichen Schritte veranlassen. (Die Diskussion wird, da Niemand mehr das Wort begehrt, geschlossen, und der Redner fährt alsdann fort, wie folgt:) Als Berichterstatter bin ich so frei, zuerst meinen eigenen Antrag als erheblich anzugeben; er wird durch mein Organ gestellt, aber es ist nicht mein eigener Vorschlag, indem mir die Kenntniß der einzelnen Punkte des Strafverfahrens abgeht. Was die Anträge des Herrn Matthys betrifft, so erlaube ich mir, einen nach dem andern zu berühren. Der erste betrifft den Art. 11, welcher den Fall voraussetzt, es werde Jemand in Voruntersuchung gezogen und die Anklagekammer erkenne, ein Grund, um denselben in Anklagezustand zu versetzen, liege nicht vor, aber sie finde noch etwas Anderes: wenn der betreffende Angeschuldigte nicht den Verdacht durch muthwillige oder gesetzwidrige, ihm zum Verschulden anzurechnende Handlungen selbst erregt hätte, so wäre gar keine Voruntersuchung eingetreten; deßhalb solle man denselben zwar nicht gerichtlich verfolgen, aber die erlaufenen Kosten der Voruntersuchung und Gefangenschaft solle er bezahlen. Der Antrag des Herrn Matthys geht von der irrigen Voraussetzung aus, die Anklagekammer könne den Betreffenden zu den Kosten verurtheilen, auch wenn sie denselben vollkommen unschuldig findet. Das ist nicht richtig; sie findet ihn nicht unschuldig, sondern schuldig, allein sie will ihm nur die Kosten auferlegen. Wenden Sie einfach das Civilgesetz an, so finden Sie in demselben den Grundsatz: Jeder, der durch Verschulden eines Andern in Nachtheil kommt, kann diesen dafür belangen und der Betreffende muß den Schaden ersetzen. Nun fragt es sich, ob dieß auch auf den Staat Bezug habe oder nicht, und ich finde, wenn Einer durch muthwillige oder gesetzwidrige Handlungen eine Voruntersuchung veranlaßt, so sei es recht und billig, daß er auch die Kosten bezahle, und ich finde, man thue noch wohl, wenn man sie recht ansetze. Ich will zwei Beispiele anführen, die bereits bei der ersten Berathung dieses Gesetzes berührt wurden und vor denen sich das Eine wirklich zugetragen hat. Junge Leute schwärzten sich, um Kameraden zu erschrecken, sie gehen in einen Wald, wie wenn sie eine Räuberbande wären, fallen über die Andern her, zerzausen sie, nehmen ihnen das Geld ab und lassen sie alsdann laufen. Natürlich kommen die Angegriffenen nach Hause und sagen, es sei ihnen ein räuberischer Anfall begegnet. Es giebt in Folge dessen eine Untersuchung und viel zu thun; am Ende kommt es heraus, es sei nur ein muthwilliger Spaß gewesen. Deßwegen nimmt man die Betreffenden nicht auf das Rad, aber sie sollen die veranlaßten Kosten bezahlen. Das andere Beispiel ist ebenfalls möglich: es wird z. B. ein Diebstahl begangen, da denkt Einer, er nehme seine Kappe, die man kennt, eine Leiter mit seinem Zeichen, stellt diese an dem Hause an, wo gestohlen wurde und läßt seine Kappe zurück. Die Polizei sieht dieses und was ist natürlicher, als daß man denkt, beide Gegenstände gehören demjenigen, welcher eingebrochen sei? Es erfolgt eine Untersuchung und am Ende kommt es ebenfalls heraus, daß er unschuldig ist, daß es ein muthwilliger Streich war. Er wird in Betreff des Vergehens freigesprochen, aber nicht so in Bezug auf die Kosten, die er durch seinen Muthwillen veranlaßte. Sie werden aus der Fassung des Art. 11 sehen, daß man einen Unterschied macht, indem die Anklagekammer nur dann dem Angeschuldigten die Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten auferlegen kann: „wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das Strafverfahren veranlaßt wurde, durch eigene gesetzwidrige oder muthwillige, ihm zum Verschulden anzurechnende Handlungen oder Aeußerungen erregt hat." Ich könnte daher diesen Antrag nicht als erheblich zugeben.

Der Antrag des Herrn Matthys bleibt in Minderheit.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 13 stellte Herr Matthys zwei Anträge. Vorerst möchte er in allen Fällen, wo der Angeklagte nicht Vermögen genug besitzt, um einen Vertheidiger zu bezahlen, demselben von Amtes wegen einen Vertheidiger bestellen; sodann will Herr Matthys dem Präsidenten der Kriminalkammer die Funktionen entziehen, wonach derselbe in Ermanglung einer Vertheidigung am Schlusse der Verhandlungen von Amteswegen diejenigen Umstände ausheben soll, welche zu Gunsten des Angeklagten sprechen. Ich will beide Anträge trennen. Was den ersten derselben betrifft, so galt vor Einführung des neuen Strafverfahrens die armenrechtliche Vertheidigung und ich übernahm dieselbe während meiner Praxis als Anwalt, wie jeder Andere, wenn die Reihe an ihn kam. Der Unterschied zwischen dem damaligen und spätern Verfahren bestand darin, daß man damals nicht nur für den Vortrag nichts erhielt, sondern auch für ergangene Reisekosten nicht, und damals kam es nie einem Anwalt in den Sinn, dafür Entschädigung zu fordern. Seither ist es anders geworden. Man behielt den Begriff der Vertheidigung im Allgemeinen bei, aber die unentgeltliche Vertheidigung nicht. Eine erste Schwierigkeit besteht nun darin: wie wollen Sie ermitteln, ob der Angeklagte in solchen Verhältnissen stehe, daß er die Vertheidigung bezahlen könne? Woran soll man das erkennen? In vielen Fällen wird darüber kein Zweifel sein; vielleicht in $^3/_4$ der Fälle wird das Gericht es wissen, ob der Angeklagte bezahlen kann, in einem Viertel aber nicht; dem Rocke sieht man es nicht immer an. Ich will indessen davon absehen, auch von der Ausgabe von 6000 Fr., welche man dafür vorschlägt und die ich als enorm betrachte; ich beschränke mich auf die Frage: ist das Institut der Vertheidigung in allen Fällen

zweckmäßig? Wenn man gewisse Verbrechen im Auge hat, wie zum Beispiel Kapitalverbrechen, so begreift man, daß eine Vertheidigung nothwendig ist, aber im Ganzen könnte ich wenigstens die Ansicht nicht theilen; und warum nicht? Weil ich die Voraussetzung nicht annehme, als seien die Gerichte ein Feind des Angeklagten, der ihn ungerecht verurtheile, wenn er nicht vertheidigt werde. Das ist wahr, daß die Gerichte aus Menschen bestehen, daß sie, wie andere Behörden, mehr oder weniger Befangenheit mitbringen, und gerade deßwegen bestellt man in wichtigern Fällen einen Vertheidiger; aber einen solchen für alle und jede Fälle zu bestellen, halte ich für unnöthig und zeitraubend, und wenn der Staat die Vertheidigung bezahlen muß, auch für geldraubend. In erster Linie möchte ich also auf den Antrag des Herrn Matthys nicht eintreten; will man aber eine solche Ausdehnung der Vertheidigung zugeben, so schlage ich in zweiter Linie vor, die armenrechtliche Vertheidigung einzuführen, aber dann wie früher, unentgeltlich. Ich gebe gerne zu, daß im Allgemeinen deßwegen kein Anwalt Jagd darauf machen wird, solche Vertheidigungen zu erhalten, ich gebe dieß einem Stande gegenüber zu, dem ich ebenfalls angehörte und dem anzugehören ich mir zur Ehre rechne; aber für den Einzelnen möchte ich die Hand nicht in's Feuer halten. In erster Linie ersuche ich Sie, von diesem Antrage zu abstrahiren, in zweiter Linie schlage ich vor, daß man die Vertheidigung wirklich armenrechtlich, das heißt unentgeltlich mache.

Der erste Antrag des Herrn Matthys (betreffend den Art. 13) bleibt in Minderheit.

Herr Berichterstatter. Der zweite Antrag betreffend den Art. 13 geht dahin: man möchte den Präsidenten der Kriminalkammer der Funktion entheben, gewissermaßen der Vertheidiger des Angeklagten zu sein, wenn dieser keinen andern Vertheidiger hat. Diesen Antrag kann ich als erheblich zugeben. Ich glaube nicht, daß die Uebelstände so bedeutend seien, wie sie Herr Matthys darzustellen suchte und wenn er sagt, er würde die betreffende Bestimmung nicht begreifen, wenn sie nicht von einem Theologen beantragt worden wäre, so geht er damit etwas weit, denn die nämliche Bestimmung findet sich auch in andern Gesetzgebungen, die nicht von Theologen herrühren; aber die allgemeine Bemerkung, daß es vielleicht nicht in der Stellung des Präsidenten liege, den Vertheidiger zu machen, verdient eine nähere Untersuchung. Was der Präsident der Kriminalkammer hier ausnahmsweise vorsieht, war früher Regel. Es mag gut sein, sich über die bisher gemachte Erfahrung zu erkundigen.

Der zweite Antrag des Herrn Matthys (betreffend den Art. 13) wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Herr Berichterstatter. Der Art. 14 betrifft die geheime Berathung und Abstimmung der Gerichte, welche Herr Matthys wieder durch die öffentliche ersetzen möchte. Hierüber will ich Sie nicht lange aufhalten, da die Ansichten über diesen Gegenstand ziemlich feststehen. Ich gestehe gerne, daß die öffentliche Berathung und Abstimmung ihre Vortheile hat; ich möchte also dieses Institut nicht unbedingt als verwerflich bezeichnen. Aber es ist meine Ansicht, daß, alles erwogen, bei Strafgerichten die öffentliche Berathung und Abstimmung viel mehr Nachtheile mit sich bringt als die geheime, und wir haben es hier nur mit den Strafgerichten zu thun. Ich ersuche Sie daher, es in dieser Beziehung beim Vorschlage des Entwurfes bewenden zu lassen.

Der Antrag des Herrn Matthys bleibt in Minderheit.

Herr Berichterstatter. Nun käme mein Antrag, welcher dahin geht, den letzten Satz des Art. 17 zu streichen, um den Personen, welche in der Stellung sind, als Civilpartei auftreten zu können, die aber weder bei der Voruntersuchung noch bei dem Hauptverfahren eine Anzeige machten, nicht unnützer Weise den Tag der Verhandlung anzuzeigen und unbeliebige Erörterungen zwischen ihnen und den Behörden wegen der Taggelder zu vermeiden.

Die Streichung des letzten Satzes des Art. 17 wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Nach Art. 18 wird dem Präsidenten der Kriminalkammer die Befugniß eingeräumt, wenn er glaubt, es sei eine zu große Zahl von Zeugen aufgeführt, oder einer oder mehrere derselben seien nicht im Stande, größere Aufklärung in die Sache zu bringen, nur diejenigen vorzuladen, welche ihm nothwendig scheinen. Herr Matthys beantragt die Streichung der betreffenden Bestimmung. Auch hier könnte ich seinem Vorschlage nicht beistimmen. In persönliche Verhältnisse trete ich nicht ein: ich halte mich an den Artikel, wie er vorliegt und glaube gar nicht, daß wir hier für Herrn Franz von Erlach oder für Herrn Oberrichter Tscharner ein Gesetz machen; das Verhältniß ist ein allgemeines. Der Staatsanwalt hat das Recht, die vorzuladenden Zeugen zu bezeichnen und dem Präsidenten der Kriminalkammer steht das Recht zu, zu entscheiden, ob die Vorladung aller bezeichneten Zeugen nothwendig sei. Was schreibt der Artikel vor? Wenn der Präsident der Kriminalkammer glaubt, der Staatsanwalt bezeichne Zeugen, die gar nichts nützen, so hat er das Recht, nur die Vorladung der nothwendigen anzuordnen. Hier kommt man wieder mit der Einwendung: der Staatsanwalt sei von einer Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe, daß nichts zu befürchten sei; der Präsident aber, — der ist Mitglied des Gerichtes! Da kann man die unglückselige Voraussetzung nicht lassen, alle Behörden seien — ich will den Ausdruck nicht nennen. Herr Präsident, meine Herren! Wer ernennt den Präsidenten der Kriminalkammer? Der Große Rath. Wer ernennt den Staatsanwalt? Der Regierungsrath. Man raisonnirt also folgendermaßen: der vom Regierungsrath ernannte Beamte findet, dieser Zeuge sei nothwendig, der vom Großen Rathe erwählte Beamte findet denselben dagegen nicht nöthig; der Letztere soll entscheiden. Machte man nicht mitunter bei den Gerichten die Erfahrung, daß Staatsanwälte ungebührlich viele Zeugen vorluden; und soll da nicht eine Art von Kontrolle bestehen? Soll der Staatsanwalt dem Gerichte jeden Zeugen aufdrängen, den er für gut findet? Das glaube ich nicht; der Staatsanwalt soll die ihm nothwendig scheinenden Zeugen bezeichnen; aber wenn Widerspruch zwischen ihm und dem Präsidenten der Kriminalkammer entsteht, so soll der Entscheid des Letztern überwiegen. Dann wird allerdings noch beigefügt: wenn der Angeschuldigte verlangt, daß auch der als unnöthig bezeichnete Zeuge erscheine, so mag es geschehen, aber dann soll er für die Kosten sorgen und nicht prätendiren, daß der Staat sie vorschieße. Dasselbe Recht hat die Civilpartei. Ich glaube, der Art. 18 sei praktisch und den Bedürfnissen entsprechend und könnte daher den Antrag auf Streichung nicht zugeben.

Der Antrag des Herrn Matthys bleibt in Minderheit.

Herr Berichterstatter. Der Art. 19 bestimmt, wie es mit der Vertheidigung in Polizeifällen gehalten werden solle und hier geht der Antrag des Herrn Matthys nicht dahin, unbedingt in allen Polizeifällen die Vertheidigung zuzulassen, sondern wenn ich denselben recht verstanden habe, so schlägt er vor, die Vertheidigung in einzelnen Polizeifällen, wo deren Ausschluß zu hart sei, zuzulassen. Der Herr Antragsteller erwähnte Beispielsweise der Ohmgeldverschlagnisse. Ich will hier die Erheblichkeit zugeben, daß untersucht werde, ob nicht auch bei Polizeifällen mit einiger Beschränkung die Vertheidigung gestattet werden solle; es wird sich aus der Prüfung des Antrages das Nähere ergeben.

Matthys schließt sich dieser Erklärung an.

In dem vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Sinne wird der Antrag des Herrn Matthys erheblich erklärt.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 20 ist der nämliche Fall in Bezug auf das Hauptverfahren vorgesehen, wie bei Art. 13 über die Voruntersuchung, hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen das Urtheil freisprechend ist, aber die Kriminalkammer den Betreffenden in die Kosten verfällen kann. Man verfällt ihn dazu, weil man findet, er habe die Kosten veranlaßt; man spricht ihn frei vom Vergehen, aber man verurtheilt ihn zu den Kosten der Untersuchung und Gefangenschaft; allein es wird auch hier beigefügt: wenn „der Angeschuldigte die Verdachtsgründe, durch welche das Strafverfahren veranlaßt wurde, durch eigene gesetzwidrige oder muthwillige, ihm zum Verschulden anzurechnende Handlungen oder Aeußerungen erregt." Besonders wenn man von den Assisen absieht, so bitte ich, zu erwägen, welchen Widerspruch es ist, wenn man der Kriminalkammer dieses Recht nicht geben will. Es hängt von der Polizeikammer des Obergerichtes ab, einen Angeschuldigten in Bezug auf das Vergehen zu verurtheilen und ihn dann auch zu den Kosten zu verfällen; also das Mehrere räumt man der Behörde ein, das Mindere will man ihr nicht einräumen. Ja, wenn man Jemanden in die Kosten verfällen würde, ohne daß er durch muthwillige oder gesetzwidrige Handlungen oder Aeußerungen zu der Untersuchung Anlaß gab, so wäre es ein grobes Unrecht; aber wenn er diese Veranlaßung herbeiführte, so ist es billig, daß er auch die Kosten bezahle. Ich kann also auch hier den Antrag des Herrn Matthys, welcher die betreffende Vorschrift streichen will, nicht zugeben.

Der Antrag des Herrn Matthys bleibt in Minderheit.

Herr Berichterstatter. Nun komme ich zum letzten Punkte, aber nicht zu dem am wenigsten schwierigen; er betrifft den Art. 24, welcher also lautet: „In geeigneten Fällen ist der Regierungsrath ermächtigt, Enthaltungsstrafen durch Landesverweisung zu ersetzen." Hier wendet Herr Matthys ein: nach der Verfassung sei die Umwandlung von Strafen dem Großen Rathe vorbehalten und zwar in den näher bestimmten Fällen als unübertragbare Befugniß. Dagegen kann ich gar nichts einwenden. Ich bitte nicht zu vergessen, daß bei der ersten Berathung von Seite des Berichterstatters geradezu damit begonnen wurde, daß er diesen nämlichen Paragraphen zitirte, um die Schwierigkeit zu bezeichnen. Es ist gar nicht schwer, dem Artikel den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu machen; viel schwerer ist es, denselben dagegen zu vertheidigen. Dessenungeachtet anerkannte Herr Matthys in seinem Vortrage die Tragweite, indem er eine solche Bestimmung als wünschenswerth und praktisch zugab, aber sich aus rein formellen Rücksichten veranlaßt sah, auf Streichung anzutragen. Man kann alles zu weit treiben und durch Uebertreibung Mißgriffe begehen. Nehmen Sie an, es wird ein junger Bursche zur Enthaltung in der Strafarbeitsanstalt in Thorberg verurtheilt und diese Strafe durch Landesverweisung ersetzt. Wenn man dieß als eigentliche Umwandlung der Strafe auffaßt, so sage ich: nein, diese Umwandlung kann nur durch den Großen Rath ausgesprochen werden. Aber wenn Sie in der Form der Vollziehung der Strafe statt dieser Einsperrung Landesverweisung eintreten lassen, so giebt Herr Matthys zu, es sei sehr zweckmäßig, aber nicht verfassungsgemäß. Ich halte dafür, in dieser Form sei es sehr zweckmäßig und entgehe auch dem Vorwurfe der Verfassungswidrigkeit, — nicht von dem Standpunkte der Umwandlung aus, sondern von demjenigen einer Vollziehungsmaßregel. Wir wollen da offen sein. Herr Präsident, meine Herren! Sie wissen, daß alle unsere Strafanstalten überfüllt sind; im Zuchthause zu Bern wurden statt 350 Sträflinge, die es in der Regel enthalten sollte, letzthin über 700 gezählt; in Thorberg ist die Anstalt ebenfalls überfüllt. Nun frage ich: wenn ein gesunder, starker Bursche zu einem Jahre Enthaltung in Thorberg verurtheilt wird und er sagt: erlaubet mir, nach Amerika zu gehen, ich habe gesunde, starke Glieder und kann dort mein Auskommen finden, aber hier bin ich unglücklich wegen der vorhandenen Uebervölkerung! — und wenn die Regierung als Vollziehungsmaßregel in einem solchen Falle Landesverweisung statt der Einsperrung eintreten läßt, ist dadurch nicht im höchsten Grade dem Staate gedient? Allein ich gehe weiter und sage: es giebt Umstände, wo es die Regierung thun muß. Wenn die Strafarbeitsanstalt überfüllt ist, so kann man dort keinen Verurtheilten mehr annehmen, und zwar wegen der physischen Unmöglichkeit. Das ist der Fall, den man im Auge hat, und ich will offen gestehen, um den Unglücklichen einerseits und dem Staate andererseits zu helfen, suchte man gerade eine Form, die dem Vorwurfe der Verfassungswidrigkeit entgeht; deßwegen brachte man die Bestimmung anstatt unter die Rubrik der Umwandlung unter diejenige der Vollziehung. Wenn Sie die Sache im Zusammenhange auffassen, so wird sie noch klarer. Der Art. 529 des Verfahrens in Straffachen lautet wie folgt: „Jede Verurtheilung zu irgend einer Enthaltungsstrafe wird überdieß gemäß den speziellen Gesetzen und den Verordnungen über die Strafanstalten vollzogen." Nun wird folgender Zusatz beigefügt: „In geeigneten Fällen ist der Regierungsrath ermächtigt, Enthaltungsstrafen durch Landesverweisung zu ersetzen." Es ist also als Vollziehungsmaßregel aufzufassen. Ich stelle dem Großen Rathe, wie immer, die freie Entscheidung anheim, aber ich soll nicht verhehlen, daß für die Behörde und eine ziemliche Anzahl der Unglücklichen eine große Wohlthat nicht entsteht, wenn man von dieser Bestimmung abginge. Ich trage daher wiederholt auf deren Beibehaltung an.

Der Antrag des Herrn Matthys bleibt auch hier in Minderheit.

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Zusätze zu beantragen habe, ergreift das Wort:

Herr Berichterstatter. Wenn Niemand Zusätze beantragt, so habe ich die Aufgabe, einige vorzuschlagen. Vorerst erlaube ich mir, bei Art. 9 des bestehenden Gesetzbuches über das Strafverfahren folgende Fassung des ersten Satzes zu beantragen: „In gleicher Weise, wie in den zwei vorhergehenden Artikeln, tritt die Verjährung bei politischen und Preßvergehen, Ehrverletzungen, Ehebruchsfällen und geringen Mißhandlungen durch den Ablauf von sechs Monaten und bei allen Polizeiübertretungen durch den Ablauf von zwei Jahren ein, von dem Tage der Begehung und der letzten Verfolgungshandlung an gerechnet." Das gegenwärtige Gesetz setzt im Artikel 9 für politische und Preßvergehen, für Ehrverletzungen, Ehebruch, geringere Mißhandlungen und für alle Polizeiübertretungen ohne Ausnahme eine Verjährungsfrist von sechs Monaten fest. Hier sehen Sie, daß die sechs Monate beibehalten werden für politische und Preßvergehen, Ehrverletzungen, Ehebruchsfälle und geringere Mißhandlungen, hingegen für alle Polizeiübertretungen würde eine Frist von zwei Jahren bestimmt. Ueber diesen Gegenstand machte mir der Herr Generalanwalt Mittheilungen. Früher kannten wir im Kantone die Verjährung der Strafe gar nicht, das Institut ist daher sehr neu und Schwierigkeiten unterworfen, wie jedes neue Institut, ganz besonders, wenn die Frist allzukurz ist; und es giebt gewisse Polizeiübertretungen, wo sechs Monate nicht genügen. Dahin gehört z. B. das unbefugte Ausreuten eines Waldes, welches stattfindet und ein Jahr oder zwei unangezeigt bleiben kann; gegenwärtig kann nach sechs Monaten keine Verfolgung mehr eingeleitet werden. Das Nämliche ist bei Holzfreveln und unbefugten Holzschlägen der Fall. Die Leute sahen, daß Holz geschlagen wurde, ob aber der Betreffende Erlaubniß dazu hatte oder nicht, wußten sie nicht. Nach einem Jahre stellt es sich heraus, daß der Holzschlag unbefugter Weise geschah, man kann aber nichts mehr machen. Das ist die Tendenz des Artikels, daß man sagt: für Polizeiübertretungen ist künftig eine Frist von zwei Jahren bestimmt statt der bisherigen von sechs Monaten, vom Tage der Begehung „oder letzten Verfolgungshandlung an" gerechnet (Dieser Passus ist im gegenwärtigen Gesetze weggelassen). Dieß ist der erste Zusatz, den ich Ihnen zur Genehmigung empfehle.

Matthys. Es scheint mir, weil man ein Flickgesetz macht, wie der Herr Berichterstatter selbst sagte, so sollte man nicht wieder alle Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft bestehenden Verfahrens in Strafsachen in Frage stellen. Ich weiß, daß sich im Amte Seftigen der Fall ereignete, in welchem zwei Bürger ohne Bewilligung Holz ausführten; nun kommt der Bannwart hintendrein, macht die Anzeige und man sagt, es seien schon sechs Monate seither verstrichen und die Klage verjährt. Wenn die Staatsbeamten ihre Pflicht thun, so können sie eine Uebertretung innerhalb sechs Monaten entdecken; geschieht das nicht, so halte ich dafür, es sei kein Uebelstand, sondern eine Wohlthat, wenn alsdann die Verjährung eintritt, die ich nicht auf zwei Jahre ausdehnen, sondern auf sechs Monate beschränken möchte. Beweist dann die Erfahrung, daß das gegenwärtige Gesetz unzweckmäßig ist, so kann man es bei einer Gesammtrevision ändern. Ich stimme also gegen den Vorschlag des Regierungsrathes.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Berichterstatters: Mehrheit.
Dagegen . . . . . Minderheit.

Herr Berichterstatter. Der zweite Antrag, den ich zu stellen habe, besteht darin, es möchte nach Art. 241 folgende Bestimmung aufgenommen werden: „In allen gegen abwesende oder flüchtige Angeschuldigte geführten Untersuchungen sind der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator, wenn diese getheilter Ansicht sind, die Anklagekammer, befugt, sofern nicht besondere Gründe eine sofortige Beurtheilung erheischen, die Einstellung des weitern Verfahrens auf so lange zu beschließen, bis der Angeschuldigte sich freiwillig stellt oder ergriffen wird; in diesem Falle werden die Akten einstweilen in das Gerichtsarchiv niedergelegt." Wenn ein Angeschuldigter sich flüchtet, so muß nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ein Kontumazverfahren eingeleitet werden; kommt er später wieder in die Hände der Behörde, so fängt die Sache von vornen an. Bisweilen weiß das Gericht zum voraus, daß nichts herauskommt. Es entstehen daraus Schwierigkeiten und Kosten. Um also den Zweck eher zu erreichen, wird nun vorgeschlagen, die Sache einstweilen ruhen zu lassen, bis man den Angeschuldigten ergreift oder bis er selbst kommt. Bisher wurde es in einzelnen Fällen so gehalten, aber gesetzlich war es nicht, da das Gesetz das Kontumazverfahren vorschreibt.

Dieser Zusatzantrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Herr Berichterstatter. Der Art. 446 des Verfahrens in Straffachen lautet wie folgt: „Ist die That verboten, so spricht das Richterkollegium die von dem Gesetze bestimmte Strafe aus, selbst in dem Falle, wo sie nach dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr in die Zuständigkeit der Assisen fallen würde. Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen überwiesen, so wird bloß die Strafe des schwersten Verbrechens gegen ihn ausgesprochen." Hier glaubte man auf ein Prinzip zurückkommen zu sollen, das sonst allgemein Rechtens ist; es sollte nämlich der zweite Satz dieses Artikels gestrichen werden, wodurch von selbst das Resultat eintritt, welches man erreichen will. Wenn Einer zu gleicher Zeit mehrerer Verbrechen angeklagt ist, z. B. wegen eines halben Dutzend Diebstähle, und das Gesetz für jeden einzelnen ein Jahr Gefangenschaft bestimmt, so verurtheilt man ihn nicht zu sechs Jahren Gefängniß, sondern nach dem bestehenden Gesetze verurtheilt man ihn nur zu der Strafe des schwersten Diebstahls, ohne Verschärfung hinsichtlich der übrigen. Der Artikel würde nun in dem Sinne modifizirt, daß der Art. 36 des Diebstahlsgesetzes beibehalten und die Strafe des schwersten Vergehens ausgesprochen, aber mit Rücksicht auf die andern verschärft würde. Es kam letzthin ein Fall vor, in welchem Einer 40 Diebstähle begangen hatte; für 39 wurde er freigesprochen, für den schwersten verurtheilt. Man soll auch ferner den Angeschuldigten in diesem Falle nicht vierzigmal strafen, aber die Strafe mit Rücksicht auf die andern Vergehen verschärfen. Ich beantrage daher die Streichung des zweiten Satzes des Art. 446.

Matthys. Der bisherigen Erfahrung entnahm ich, daß der Art. 446 nicht so interpretirt wurde, wie der Herr Berichterstatter denselben auslegt. Er wurde einfach so aufgefaßt, daß bei mehreren Vergehen, welche in einem und demselben Prozesse vorkommen, nicht über jedes Vergehen an sich geurtheilt, sondern die Strafe des schwersten Vergehens ausgesprochen wurde; die übrigen verbrecherischen Handlungen kamen als Verschärfungsgründe in Betracht. So wurde der Art. 446 bisher immer ausgelegt, deßhalb scheint es mir, man sollte denselben bestehen lassen, wie er ist.

Herr Berichterstatter. Ueber die Sache selbst sind wir eigentlich einverstanden, aber der Wortlaut des Art. 446 ist gewiß nicht entsprechend und insofern scheint die Praxis damit nicht im Einklange zu sein. Darin liegt ein Grund mehr, die Sache wenigstens erheblich zu erklären.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters wird mit Mehrheit erheblich erklärt.

Herr Berichterstatter Bei Art. 458 wird vorgeschlagen, nach dem ersten Satze folgende Bestimmung einzuschalten: „Derselbe kann sich bis zum Schlusse der Verhandlung der von dem Angeschuldigten erklärten Appellation, betreffend den Strafpunkt, anschließen und in der nämlichen Weise Anträge stellen, wie wenn die Staatsanwaltschaft appellirt hätte. Die gleiche Befugniß steht dem Angeschuldigten in Ansehung der von der Staatsanwaltschaft erklärten Appellation zu". Man hat wahrscheinlich einen Grundsatz angenommen, der im Civilverfahren gilt und hier ganz passend sein mag, aber im Strafverfahren nicht. Wenn im Civilprozesse eine Partei appellirt, die andere nicht, so hat diese das Urtheil angenommen und sie kann nicht in die Verhandlung eintreten, wenn die Sache vor oberer Behörde verhandelt wird. In Strafsachen soll dieß nicht sein. Wenn der Angeklagte das Urtheil nicht annehmen will, so soll der Staatsanwalt sagen können: ich hätte nicht appellirt, aber weil er es thut, so appellire ich nun auch! Ebenso soll auch dem Angeschuldigten das Recht eingeräumt werden, vor oberer Instanz einen andern Antrag zu stellen, wenn die Staatsanwaltschaft die Appellation erklärt hat.

Ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Herr Berichterstatter. Ein fernerer Zusatz, den ich vorzuschlagen die Ehre habe, bezieht sich auf den Art. 493, welcher folgende Ergänzung erhalten würde: „Abwesende und flüchtige Verurtheilte können, wenn sie nach dem Urtheile sich freiwillig stellen oder ergriffen werden, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, welche in diesem Falle keiner anderer Rechtfertigung bedarf." Sie können also den Wiederbeginn der Untersuchung verlangen. Das ist ihnen durch die gegenwärtige Gesetzgebung nicht genommen, aber sie enthält auch eine Revision von Amtes wegen. Wenn nun ein solcher Verurtheilter heimkommt und nichts einzuwenden hat, sondern die Sache richtig findet, soll man dennoch Alles von vornen anfangen? Verlangt er die Revision, so beginnt die Sache von Neuem, verlangt er sie nicht, so bleibt es bei'm Urtheile.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter Einer der mangelhaftesten Artikel des bisherigen Verfahrens und leider einer derjenigen, mit denen man in jüngster Zeit fatale Erfahrungen machte, ist der Art. 501, betreffend die Revisionsfälle. Statt der bestehenden Vorschrift wird Ihnen nun folgende Redaktion vorgeschlagen: „Gegen alle

Endurtheile kann vom Verurtheilten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei die Revision verlangt werden, wenn sich später zeigt: 1) daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Verurtheilung stattgefunden hat, überhaupt nicht oder von einem Andern verübt worden ist; 2) daß seit der Verurtheilung ein Strafurtheil ausgefällt wurde, das mit dem erstern in unverträglichem Widerspruche steht; oder 3) daß durch ein Verbrechen auf das Ergebniß des Strafverfahrens eingewirkt worden ist." Wenn einer dieser drei Fälle eintritt, so sollen alle Parteien die Revision verlangen können: der Staatsanwalt im Interesse des Staates, die Civilpartei in ihrem eigenen Interesse und der Angeklagte in dem seinigen. Der erste Fall besteht also darin: wenn ein Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Verurtheilung stattgefunden hat, überhaupt nicht begangen oder von einem Andern als dem Verurtheilten verübt worden ist. Der zweite Fall tritt ein, wenn man z. B. gestern Jemanden verurtheilte, weil er einen Andern ermordet habe, und heute verurtheilt man einen Zweiten wegen desselben Verbrechens, indem man sagt: das ist der rechte Schuldige! Diese beiden Urtheile können nicht neben einander bestehen und auf das zweite findet die Revision des ersten statt. Der speziellen Veranlassung des dritten Falles will ich einstweilen nicht erwähnen, es ist eine sehr unerfreuliche; später wird der Große Rath sie wohl erfahren und ich bemerke nur, daß die Redaktion dem neuen zürcherischen Gesetzbuche entnommen wurde.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Nun wird noch ein Zusatz zu der letzten der angeführten Ziffern vorgeschlagen, indem der Art. 502 folgende Fassung erhalten soll: „In dem unter Nr. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle ist gegen den freigesprochenen Angeschuldigten die Revision nur dann zuläßig, wenn die Verübung jenes Verbrechens mit seinem Vorwissen stattgefunden hat." Wenn er an dem betreffenden Verbrechen ganz unschuldig ist, welches auf das Ergebniß der Beurtheilung einwirkte, so soll es bei dem Urtheile bleiben; nur wenn er selber daran Theil genommen oder wenn er wenigstens Mitwisser ist, so soll die Revision eingeleitet werden.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ein fernerer Zusatz über den nämlichen Punkt betrifft die Civilpartei, welche in den drei vorgesehenen Fällen die Revision des Prozesses verlangen kann, nicht für die Strafe, sondern für ihr Civilinteresse. Deßhalb soll der Art. 503 folgende Fassung erhalten: „Die Civilpartei kann, jedoch bloß ihrer Civilinteressen wegen, in den im Art. 501 vorgesehenen Fällen die Revision verlangen."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ein anderer Antrag geht dahin, den Art. 504 des Verfahrens in Strafsachen ganz zu streichen, der also wegfällt, sofern die soeben erheblich erklärten Bestimmungen angenommen werden. Natürlich ist die Streichung des Art. 504 einstweilen nur erheblich zu erklären.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Endlich folgt noch ein Antrag. Im Art. 547 ist für korrektionelle Vergehen eine fünfjährige Frist zur Verjährung festgesetzt; hier wird vorgeschlagen, diese fünf Jahre auf zehn Jahre zu vermehren, und zwar hauptsächlich deßwegen, weil durch andere gesetzliche Vorschriften die Kompetenz der korrektionellen Gerichte sehr erhöht wurde. Wenn sie nun eine viel höhere Strafe aussprechen können, so soll auch die Frist, innerhalb welcher sie verjährt, entsprechend verlängert werden.

Matthys. Ich bekämpfe diesen Vorschlag. Wenn ein Bürger einen kleinen Diebstahl begeht, der nicht durch den Gerichtspräsidenten beurtheilt werden kann, weil der Werth der gestohlenen Sache 4 Fr. a. W. übersteigt, wenn der Betreffende sich in's Ausland begibt, sich dort während neun Jahren brav hält, so soll die Staatsgewalt nicht das Recht haben, nach Verfluß dieser Zeit zu sagen, er habe vor neun Jahren einen Diebstahl begangen und müsse nun dafür bestraft werden. Die bisherige Verjährungsfrist genügt vollkommen, und ich ersuche Sie, von diesem Vorschlage zu abstrahiren.

Herr Berichterstatter. Gegen den soeben angeführten Fall ist nichts einzuwenden, wenn man nur einen kleinen Diebstahl im Auge hat; aber man muß hier auch die Mehrzahl der Fälle berücksichtigen. Die korrektionellen Gerichte haben nicht nur solche kleine Diebstähle zu beurtheilen, sondern auch Fälle, die Kettenstrafe nach sich ziehen. Wenn daher für die kleinere Kompetenz eine Frist von fünf Jahren nicht übermäßig kurz schien, so erscheint dagegen für die vermehrte Kompetenz eine solche von zehn Jahren nicht übermäßig lang.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Berichterstatters 54 Stimmen.
Dagegen . . . . . 22 „

(Mehrere Mitglieder nahmen an der Abstimmung nicht Theil.)

Herr Berichterstatter. Endlich befindet sich im bestehenden Gesetze unter der ganzen Reihe von Druckfehlern einer, der in Folge der erheblich erklärten Anträge wegfallen wird. Eventuell wäre also ferner noch erheblich zu erklären, daß man den betreffenden Druckfehler fallen lasse. Derselbe ist fatal genug in einem Gesetze über das Strafverfahren, denn es steht statt „Schuld" — „Unschuld."

Ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Es wird noch folgender Anzug der Herren Großräthe v. Känel und Kocher verlesen:

„Der Große Rath möchte ein Gesetz erlassen, dahin gehend, daß, in Ausführung der Satzung 660 und Ausdehnung der Satz. 495 C. G. diejenigen Pfandrechte in den Grundbüchern gelöscht werden, wofür die betreffenden Forderungen in dem über den Nachlaß des Schuldners oder Pfandbesitzers ergangenen amtlichen Güterverzeichnisse nicht eingegeben worden."

„In diesem Gesetze wäre den Amtsschreibern zur Pflicht zu machen, von Amtes wegen, unter Vorbehalt der Wiedereinsetzung diejenigen Verhaftungen auf den Liegenschaften eines Erblassers im Grundbuche zu löschen, welche in dessen amtlichem Güterverzeichnisse nicht eingegeben worden, und diese Löschungen durch das amtliche Blatt bekannt zu machen."

(Schluß der Sitzung: 3½ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 21. Dezember 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bach, Béchaux, Berger, Beutler, Bühlmann, Fischer im Eichberg, v. Graffenried zu Kirchdorf, Gygax, Imobersteg, Fürsprecher; Känel, Kanziger, Moreau, Nägeli, Plüß, Schaffter, Prokurator; Scheidegger, Steiger, Oberst; v. Tscharner zu Amsoldingen, und Wyß, Dr. juris; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Brechet, Burri, Corbat, Courbat, Droz, Fleury, Joseph; Frieden, Froidevaux, Froté, Geiser, Amtsnotar; Haldimann, Henzelin, Herren, Hubler, Kaiser, Karlen zu Erlenbach, Kasser, Kilcher, König, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, Samuel, Handelsmann; Marggi, Matthys, Maurhofer, Meier, Münger, Niggeler, Nouvion, Probst, Roth zu Wangen, Röthlisberger, Stabsmajor; Röthlisberger, Isak; Sahli, Johann; Schaffter, Müller; Schmalz, Forstverwalter; Schmalz, Wirth; Schüpbach, Stämpfli; Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Stockmar, Theubet, Ueltschi, Voyame, Widmer, Wirth, Wütrich zu Trub, und Zeerleder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Dekret,

betreffend

die Regulirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile.

(S. Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1853, S. 217 ff.)

(Zweite Berathung).

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß wir in einer frühern Sitzung die erste Berathung des Dekretes vornahmen, dessen Zweck die Regulirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile ist. Die Basis der eigentlichen Verhandlung über diesen Gegenstand findet sich in der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815. Im Momente der Vereinigung mit dem alten Kanton besaß der neue Kantonstheil die Grundsteuer, wie sie heute besteht, bereits in Folge der vorhergehenden französischen Verwaltung; sie war an die Stelle der Feudaleinkünfte, welche durch die französische Revolution aufgehoben wurden, getreten. Es ergaben sich natürlich aus den Verhältnissen beider Kantonstheile zu einander Schwierigkeiten. Im alten Kantone bestanden die Zehnten-, Bodenzinse und Dominicaleinkünfte, neben diesen keine direkten Abgaben, während im Jura nur die Grundsteuer bestand, keine andere. In der Vereinigungsurkunde wurde festgesetzt, die Grundsteuer im Jura solle fortbestehen, und zwar in dem Verhältnisse, in welchem der alte Kanton an Zehnten, Bodenzinsen und Dominicaleinkünften an die allgemeinen Verwaltungskosten beiträgt. Von diesem Satze müssen wir ausgehen, weil er die Grundlage der spätern Verhältnisse bildet. In eine detaillirte Erörterung der vorliegenden Angelegenheit will ich gegenwärtig nicht eintreten, da dieß früher geschah. Später fanden gesetzgeberische Verhandlungen statt, um das Maß der Steuer des neuen Kantonstheils zu bestimmen. Sie werden sich erinnern, daß man dabei im Ganzen das Verhältniß von $^1/_5$ zu $^4/_5$ annahm, mit andern Worten: der Jura soll $^1/_5$ desjenigen an Grundsteuer in die Staatskasse beitragen, was der alte Kanton an Zehnten, Bodenzinsen und Dominicaleinkünften beiträgt. Die Summe wurde festgesetzt, zuerst provisorisch, dann definitiv, so, daß sie endlich auf 160,000 Fr. a. W. bestimmt wurde. Es ist ganz natürlich, daß von da an, als in Betreff der Zehnten und Bodenzinse im alten Kantone Veränderungen eintraten, wodurch deren Ertrag eine Reduktion erlitt, der neue Kanton reklamirte, eine Herabsetzung seiner Grundsteuer verlangte, und diese beträgt denn auch heutzutage nicht mehr 160,000 Fr. a. W., sondern sie erscheint im dießjährigen Budget nur etwa mit 150,000 Fr. n. W. Indessen machte der neue Kantonstheil, als seit 1846 eine Liquidation der Zehnten und Bodenzinse eingeführt wurde, die Ansicht geltend, selbst die Summe von 150,000 Fr. n. W. sei mehr als der Fünftel, welchen der Jura eigentlich bezahlen sollte. Es wurde deßhalb eine Kommission niedergesetzt, mit dem Auftrage, die Sache zu untersuchen und das Ergebniß der Berathungen dieser Kommission liegt in dem Dekrete, welches Sie am 14. März in erster Berathung angenommen haben. Es boten sich hier verschiedene spezielle Fragen; die schwierigste und wichtigste wäre diese, ganz genau zu berechnen, was der alte Kanton an Zehnten, Bodenzinsen und Dominicaleinkünften beiträgt und da erstere zwei nicht mehr bestehen und an deren Platz die eingeführte direkte Steuer (Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer) getreten ist, so müßte auch dieses Steuerverhältniß des alten Kantons in Betracht gezogen werden. Damit wäre die Operation nicht beendigt, denn die Herren werden sich erinnern, daß der alte Kanton eine Last auf sich hat, die der neue nicht trägt: die Last der Unterstützung der Gemeinden im Armenwesen. Der §. 85 der Verfassung setzte dafür ein Maximum von 400,000 Fr. a. W. fest und bestimmte gleichzeitig, daß der neue Kantonstheil sein bisheriges System beibehalte. Natürlich müßte der alte Kanton zuerst die 400,000 Fr. a. W. von der Gesammtsumme seines Guthabens abziehen, da der Jura nur im Verhältnisse zu dem übrig bleibenden Betrage $^1/_5$ beitragen muß. Ein anderes Verhältniß, welches hier in Betracht kommt, ist dasjenige der Bevölkerung. Obschon sich aus den Akten nicht klar ergiebt, worauf die Festsetzung des Verhältnisses von $^1/_5$ zu $^4/_5$ beruht, so hat die Behörde darüber keinen Zweifel, daß auch die Bevölkerung dabei berücksichtigt wurde. In der That mochte der Jura im Jahre 1815 ungefähr den fünften Theil der Bevölkerung des ganzen Kantons haben. Man mußte sich daher heute die Frage stellen, ob sich in Betreff der Bevölkerung noch heute das Verhältniß von $^1/_5$ zu $^4/_5$ ergebe, oder ob zu Gunsten des einen oder andern Theiles eine Veränderung eingetreten sei. In dieser Beziehung war die Schwierigkeit weniger groß, indem man die neueste offizielle Volkszählung zu Grunde legte, um zu sehen, ob sich das gleiche Verhältniß herausstelle. Das Resultat war dieses, daß die bisherige Proportion nicht mehr ganz entsprach, sondern daß sich annähernd das Verhältniß von $^2/_{11}$ zu $^9/_{11}$ herausstellte. Was hingegen die Zahlenverhältnisse betrifft, so umging die Kommission und der Große Rath bei der ersten Berathung die damit verbundene Schwierigkeit, indem man nicht weiter auf Berechnungen eintrat, sondern sich auf die Frage beschränkte, worin das Guthaben des einen und des andern Kantonstheils bestehe und in welchem Verhältnisse beide an die Ausgaben des Staates beizutragen haben. Das letztere wurde so bestimmt, daß der alte Kanton $^9/_{11}$, der neue $^2/_{11}$ beizutragen habe; ferner wurde angenommen, das Guthaben des alten Kantons bestehe in dem Reste der Zehnten und Bodenzinse, des Domänenkapitals, ferner im Ertrag der direkten Steuer als Aequivalent der aufgehobenen Zehnten und Bodenzinse, mit Abzug der 400,000 Fr. a. W. für das Armenwesen, die der Jura nicht zu tragen hat; das

Guthaben des Letztern bestehe erstens in seiner Grundsteuer und zweitens in seinem Kapitale der Domänen, insofern bei der Vereinigung mit dem alten Kantone ein solches Kapital vorhanden war. Man weiß, daß solche Domänen zur Zeit der Vereinigung vorhanden waren und nach einer Berechnung ungefähr 150,000 Fr. betrugen. Aber auch in diese Berechnung tritt man einstweilen nicht ein, sondern die Kommission ging von der Ansicht aus, wenn diese Grundsätze durch die Gesetzgebung einmal festgesetzt seien, so brauche nur noch ein Zahlenverhältniß ausgemittelt zu werden, was dann Sache der Finanzdirektion sei. Es fragt sich also zunächst: worin besteht der Rest der Zehnten, Bodenzinse und Domänen nebst der direkten Steuer des alten Kantons? und nachdem man diese Summen addirt, zieht man davon die 400,000 Fr. a. W. für das Armenwesen ab. Ergiebt sich aus dem jährlichen Büdget, daß der Jura einzelne Theile der zur Unterstützung im Armenwesen ausgesetzten Summe mitgenießt, wie es zum Beispiel bei der Anstalt zu Thorberg der Fall ist, so hat er natürlicher Weise im nämlichen Verhältnisse die Last mitzutragen, als er mitgenießt, so daß nicht die ganze Summe der 400,000 Fr. a. W. auf Rechnung des alten Kantons kommt, sondern nur insoweit, als der Jura nicht Antheil daran hat. Auch dieses Zahlenverhältniß ist auszumitteln. Die Kommission mußte gestehen, daß diese Grundsätze in gewisser Beziehung beweglich seien. Wenn man im Jahre 1815 zu dem Verhältnisse von $^1/_5$ zu $^4/_5$ und heute zu einem solchen von $^2/_{11}$ zu $^9/_{11}$ kommt, so wissen wir nicht, ob das Ergebniß in zehn Jahren nicht ein ganz anderes sei, ob sich nicht alsdann für die Bevölkerung des Jura aus der Entwicklung der industriellen Verhältnisse eine andere Proportion von vielleicht wieder $^1/_5$ zu $^4/_5$ oder gar von $^1/_4$ zu $^3/_4$ ergebe. Man nahm daher an, diese Proportion sei jeweilen nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes wieder festzusetzen und die letzte offizielle Volkszählung dabei als Grundlage anzunehmen. Ebenso mußte sich ergeben, daß die direkte Steuer des alten Kantons wesentlichen Aenderungen unterworfen sei, daß sie in Folge der Revision des Steuergesetzes zu- oder abnehmen könne. Es ist daher eine der wesentlichen Bestimmungen des Dekretes, daß der Große Rath sich vorbehalte, das Beitragsverhältniß beider Theile später jeweilen nach einer Epoche von 5 zu 5 Jahren neu zu bestimmen. Wenn wir bereits heute eine solche Epoche hinter uns hätten, so daß der Ertrag der direkten Steuern des alten Kantons genau hätte ermittelt werden können, so wäre die Operation für uns in einer dritten Rücksicht viel leichter als sie es jetzt ist; man hätte nämlich für die fünf folgenden Jahre eine ganz sichere Berechnung vorlegen können. Das ist nicht der Fall. Der Regierungsrath, die Kommission und die Finanzdirektion sind damit einverstanden, daß man heute noch nicht im Stande sei, über das Ergebniß der direkten Steuern des alten Kantons ein bestimmtes Resultat aufzustellen. Man half sich deßhalb damit, daß man für die neue Periode der fünf nächsten Jahre approximativ eine Berechnung aufstellte, als deren Resultat nach dem Antrage der Kommission, den die Regierung und auch der Große Rath in erster Berathung genehmigte, das Steuerbetreffniß für den Jura auf 125,000 Fr. festgesetzt wurde, so daß der neue Kantonstheil während der nächsten 5 Jahre diese Summe an die Stastskasse beizutragen hätte. Am Ende dieser Periode hätte man dann eine doppelte Berechnung zu machen, einerseits die Berechnung des Steuerbetrages zu erneuern und anderntheils denselben für neue fünf Jahre festzusetzen, sei es, daß in Folge veränderter Verhältnisse die Summe von 125,000 Fr. weiter reduzirt oder (was wahrscheinlicher ist) erhöht werden müßte. Es ist aber noch eine zweite Aufgabe zu erfüllen: da wir heute den Betrag von 125,000 Fr. nur approximativ annehmen, so wird der Vorbehalt gemacht, daß am Schlusse der ersten Periode eine Abrechnung stattfinde, nach welcher der Jura, wenn es sich ergiebt, daß er im Verhältnisse zu den Leistungen des alten Kantons zuwenig bezahlt, das Betreffende nachvergüten müßte, oder wenn es sich umgekehrt ergeben sollte, daß er zuviel bezahlte, das Betreffniß zu beziehen hätte. Dieß sind die wenigen Bemerkungen, welche ich über den vorliegenden Gegenstand anzubringen habe. Die neun Artikel des Dekretes bilden das Ergebniß der Motive, welche ich Ihnen kurz auseinanderzusetzen die Ehre hatte. (Das Dekret wird verlesen und der Redner fährt hierauf fort, wie folgt:) Es fragt sich nun, ob der Große Rath eintreten und eventuell, ob er das Dekret artikelweise oder in globo behandeln wolle. Als Berichterstatter bin ich so frei, den Antrag zu stellen, Sie möchten eintreten und das Dekret in globo behandeln, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es sich um ein Ganzes handelt, von welchem man nicht ein Glied reißen kann, um es durch ein anderes zu ersetzen; die Artikel bilden ein logisches Ganzes, das man annehmen oder verwerfen muß. Das hindert nicht, daß auch Abänderungsanträge gestellt werden können. Ich empfehle Ihnen das Dekret Namens des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo, sowie die Annahme desselben werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Dekret,

betreffend

die Verwendung des aktiven Ueberschusses der Grundsteuer im Jura.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1853, S. 225 ff.)

(Zweite Berathung.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Mit dem soeben genehmigten Dekrete steht ein zweites in genauem Zusammenhange, welches nun ebenfalls der zweiten Berathung unterliegen soll. Sie werden sich erinnern, daß bei Anlaß der Festsetzung der Jurassischen Grundsteuer in erster Berathung die betreffende außerordentliche Kommission und in Uebereinstimmung mit derselben der Regierungsrath den Antrag stellte, man möchte zwar den Ueberschuß der jurassischen Grundsteuer im Betrage von 25,000 Fr. auch ferner beziehen, unter dem Vorbehalte jedoch, denselben als ein besonderes Guthaben des neuen Kantonstheils zu betrachten und auch für diesen zu verwenden. Dieß war Gegenstand eines zweiten Dekretes vom 14. März l. J., welches den Grundsatz aufstellt: der Ueberschuß von 25,000 Fr. sei auch ferner zu beziehen, aber ausschließlich auf das jurassische Straßenwesen zu verwenden; ferner spricht sich der Art. 2 über die Art und Weise aus, wie gegenüber dem Jura zu rechnen wäre, wenn während der Periode von 5 Jahren im alten Kantone die Steuer erhöht werden müßte. Dieß sind die zwei wesentlichsten Punkte des Dekretes; sie enthalten auch den Grund, warum die Finanzverwaltung wünschen mußte, daß der Bezug des Steuerüberschusses fortdaure. Die Verwaltung machte sich nämlich darüber keine Illusion, daß der Steuerbetrag für den alten Kanton höher steigen dürfte, und sobald dieser Fall eintritt, ist die Schlußanwendung auf den Jura leicht; nämlich vom gleichen Momente an, wo der alte Kanton im Bezuge seiner direkten Steuern höher geht, muß der Jura im Verhältnisse von $^2/_{11}$ seinen Beitrag leisten. Wenn also der alte Kanton während der nächsten 5 Jahre 90,000 Fr. an direkten Steuern mehr bezahlt, wie soll es dann mit dem Jura gehalten sein? Soll er die 25,000 Fr. bezahlen, wie bisher und dann noch 20,000 Fr. dazu; oder soll man nicht viel mehr sagen: da der Jura 25,000 Fr. mehr bezahlt, als das Verhältniß der Grundsteuer betrifft, so zieht man die 20,000 Fr. von der Summe der 25,000 Fr. ab und verwendet den Rest, welcher noch übrig bleibt, auf das jurassische Straßenwesen? So soll es nach dem vorliegenden Dekrete geschehen, dessen Berathung in globo und Genehmigung ich Ihnen ebenfalls empfehle.

Auch hier wird das Eintreten, die Berathung in globo und die Genehmigung des Dekretes ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Anzug von 30 Großrathsmitgliedern aus dem Jura, wodurch sie die Wiedereinführung der zweiten Abtheilung des französischen Civilgesetzes in diesem Landestheile, vorbehältlich der Modifikationen, welche Zeit und öffentliche Interessen erheischen dürften, verlangen.

Dieser Antrag wurde am 26. Mai 1853 erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen.

Der Regierungsrath beantragt nun, es möchte ihn der Große Rath ermächtigen, eine Kommission niederzusetzen, um im Sinne des Anzuges erstens die Frage über die Wiedereinführung des zweiten Theiles des code de procédure civile français im Jura begutachten und zweitens eventuell die erforderlichen Entwürfe und Vorlagen ausarbeiten zu lassen.

(S. Tagbl. d. Großrathsverh. Jahrg. 1853, S. 128 u. 311 ff.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Am 26. Mai l. J. wurde hier ein Anzug verlesen und berathen, welcher von 30 Mitgliedern des Großen Rathes aus dem Jura ausging und den Schluß enthielt: es möchte der zweite Theil des Prozeßgesetzes in Civilsachen, das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen betreffend, für den Jura aufgehoben, und durch den zweiten Theil des code de procédure civile français ersetzt werden. Der Anzug wurde nach dem Reglemente dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen. Sie sehen aus dem Vortrage des Regierungsrathes, daß sein Antrag in zwei Theile zerfällt, wovon der erste vor Allem ein Gutachten über die Frage bezweckt, ob bei der einstigen Revision des Betreibungsgesetzes der Standpunkt der gemeinschaftlichen Gesetzgebung beizubehalten oder eine getrennte Gesetzgebung wieder einzuführen sei, und nur für den Fall, daß die letztere vorgezogen und der Große Rath dazu seine Zustimmung ertheilen würde, soll die Kommission Vorschläge dafür machen. Ich will gegenwärtig nicht weiter auf die Sache eintreten, aber zwei Bemerkungen möchte ich mir erlauben, die eine vom Standpunkte des Jura, die andere von demjenigen des alten Kantons aus. Die neue Gesetzgebung über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen hat im Jura noch weniger oder doch ebensowenig befriedigt als im alten Kantone, und im Grunde ist es die gleiche Ursache, wie hier, weil eine Gesetzgebung, an die man gewöhnt war und die man durch lange Gewohnheit kannte, durch eine andere ersetzt wurde, die man nicht kannte und an die man nicht gewöhnt ist. Das Resultat besteht nun darin, daß die Stimmung im Jura eine allgemeine ist, und daß die Sache in keiner Beziehung mit der Politik zusammenhängt, ergibt sich daraus, daß sämmtliche jurassische Abgeordnete, welche damals hier anwesend waren, den Antrag unterzeichneten. Vom Großen Rathe wurde derselbe, wenn ich nicht irre, übereinstimmend erheblich erklärt, und möchte man auch in dieser Sache die abweichendsten Ansichten haben, wie ich sie zum Theile habe, so soll der Anzug doch Gegenstand einer Untersuchung durch eine Kommission sein, die nicht zu entscheiden, sondern zu begutachten und vorzuberathen hat. Aber auch vom Standpunkte des alten Kantons aus ist eine Untersuchung passend. Ich sprach mich vorgestern hier dahin aus, daß ich eine Gesammtrevision des Betreibungsprozesses gegenwärtig für unpassend halte, nicht deßhalb, weil ich nicht dafür halte, man hätte vielleicht besser gethan, jenes Gesetz nicht einzuführen; aber gegenwärtig besteht es und dasselbe nun schon nach einigen Jahren wieder auf den Kopf zu stellen, würde nur geeignet sein, die Verwirrung in den Köpfen zu vermehren. Trotzdem werden wir indessen wieder zu einer Revision des Betreibungsgesetzes kommen, ob in zwei oder sechs Jahren, weiß ich nicht. Dannzumal wird die schwierigste Frage wieder darin bestehen, ob die bisherigen Grundlagen beizubehalten, ob die Gesetzgebung eine gemeinschaftliche oder getrennte sein, ob die Revision vom Standpunkte des alten oder des ganzen Kantons aus vorgenommen werden soll. Auch in dieser Beziehung ist also eine Untersuchung durch eine Kommission eine nothwendige Vorarbeit, die, wenn man einmal revidiren will, auf dem Tische liegt. Der Regierungsrath trägt also darauf an, dann eine Kommission niederzusetzen, deren doppelte Aufgabe darin besteht, die Frage zu begutachten, ob für den Kanton eine gemeinschaftliche Gesetzgebung beizubehalten oder eine getrennte einzuführen sei, und eventuell, wenn letzteres der Fall sein sollte, die nöthigen Entwürfe darüber vorzulegen. Vielleicht wird ein Mitglied der Versammlung den Einwurf machen: warum verlangt der Regierungsrath die Vollmacht, eine Kommission niedersetzen zu dürfen? und es ist wahr, daß derselbe es von sich aus vornehmen könnte. Allein die Sache verhält sich so: die Initiative gehört nicht mehr dem Regierungsrathe; der Gegenstand kam hier bereits zur Sprache und der Anzug wurde vom Großen Rathe erheblich erklärt. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes, Sie möchten ihn ermächtigen, eine Kommission zum erwähnten Zwecke niederzusetzen.

Tschiffeli. Obschon ich bei der ersten Berathung des Anzuges gegen denselben stimmte, so muß ich mir heute doch einen Antrag erlauben, weil ich dafür halte, wenn man einmal die Sache untersuchen will, so solle man sie recht untersuchen. Herr Koller drückte sich damals nicht deutlich genug aus, indem er nur die Einführung des zweiten Theiles des französischen Gesetzbuches vorschlägt. Ich glaube, er habe weiter gehen wollen, sonst erreicht er den Zweck nicht, denn er muß alsdann den französischen Kodex vom Art. 517 an einführen. Ich trage demnach darauf an, wenn man wirklich auf die Sache eintreten will, daß man die Frage so stelle, ob die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches vom Art. 517 an bis an's Ende im Jura wieder eingeführt werden sollen.

Herr Berichterstatter. Dieser Antrag wurde ganz irrthümlich gestellt, denn mit Recht geht der Vorschlag des Regierungsrathes dahin, die niederzusetzende Kommission soll eventuell die erforderlichen Entwürfe und Vorlagen ausarbeiten.

Tschiffeli. Herr Koller hat nur darauf angetragen, daß der zweite Theil des französischen Civilprozeßverfahrens wieder eingeführt werde.

Herr Berichterstatter. Herr Tschiffeli vergißt, daß wir über einen Antrag des Regierungsrathes berathen, nicht über einen Antrag des Herrn Koller.

Tschiffeli beharrt nicht auf seinem Vorschlage.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Uebereinkunft

zwischen

der Regierung des hohen Standes Bern und den Delegirten der Zentralkommission der Eisenbahn durch den industriellen Jura.

§. 1.

Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt die Gesellschaft und diese letztere verpflichtet sich, als Sektion der Eisenbahn durch den industriellen Jura und in Verlängerung der Linie Besançon-Brenets-Converts, eine Eisenbahn in der Richtung von Converts durch das St. Immerthal auf die Ebene des Seelandes mit Anknüpfung an die Linie Solothurn-Biel zu bauen.

Der Gesellschaft steht kein Recht zu, diesen Konzessionsakt früher oder später an eine andere Gesellschaft zu übertragen, sie sei denn durch den Großen Rath des Kantons Bern dazu ermächtigt worden.

§. 2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen, so wie auch dieselbe sofort nach vollendetem Bau in regelmäßigen und gut organisirten Betrieb zu setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in diesem Stande zu erhalten.

Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohleingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf der Bahn des industriellen Jura eintreten zu lassen.

§. 3.

Die Gesellschaft als solche hat ihr Domizil in Lachaux-de-fonds. Für ihre Rechtsverhältnisse im Kanton Bern nimmt sie ihr Domizil in der Stadt Bern, in deren letzteren Gerichtssprengel sie für persönliche Klagen belangbar ist.

Für dingliche Klagen gilt das Forum der belegenen Sache.

§. 4.

Die Dauer der Konzession für den Betrieb der Bahn im Nutzen und Schaden der Gesellschaft ist auf neunundneunzig auf einander folgende Jahre festgesetzt, vom Tage an der Eröffnung und des wirklichen Betriebes der ganzen Bahn bis zu ihren im Art. 1. bezeichneten Endpunkten, längstens jedoch vom 1. Januar 1859 an.

Nach Ablauf jener Zeitdauer soll die Konzession nach dannzumaliger Uebereinkunft erneuert werden, insofern nicht vorher von dem im Art. 39 beschriebenen Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

§. 5.

Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, findet seine Anwendung auf die Erbauung, so wie auf die nachherige Instandhaltung dieser Bahn.

Die Befugniß für die Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

a. Auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den Unterhalt der Bahn mit zweispurigem Unterbau nebst Seitengräben, so wie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;

b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies und Steinen und allen erforderlichen Materialien für die Bahn, so wie für die herzustellenden Kommunikationen zwischen derselben und den Bauplätzen;

c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aufsichts- und Bahnwärterhäuser, Wasser- und Vorrathsstationen u. s. w.;

d. auf Anlegung und Veränderung von Straßen, Wegen, Wasserleitungen, wozu infolge des Bahnbaues und gegenwärtigen Pflichtenheftes die Gesellschaft gehalten werden mag.

§. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens zwölf Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession, die Erdarbeiten der Bahn auf dem hiesigen Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll.

§. 7.

Die Eisenbahn soll binnen vier Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet, vollendet und der regelmäßige Betrieb derselben eröffnet sein.

Sollte diese Verpflichtung bis zum besagten Termine unerfüllt bleiben, so wird der Große Rath, mit Berücksichtigung der Umstände, einen ihm angemessen scheinenden Endtermin setzen.

§. 8.

Die Bauarbeiten sollen nicht begonnen werden können, bevor die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf dießseitigem Territorium zur Genehmigung vorgelegt haben wird. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Ueber die Lage der Bahnhöfe und die Verbindungsstraßen derselben hat außerdem eine Verständigung mit den zustehenden Ortsbehörden Platz zu greifen.

Zur Verwendung bei den Bau- und sonstigen Arbeiten der Bahn sollen die kantonsangehörigen Arbeiter vorzugsweise Berücksichtigung finden.

§. 9.

Da, wo infolge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasser-, Brunnen- oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft auffallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalt belasteten Personen oder Gemeinheiten weder ein Schaden noch eine größere Last, als die bisher getragene, aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet, im Falle des Widerspruches, der Regierungsrath ohne Weiterziehung.

§. 10.

Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege oder Brunnleitungen von Staats- oder Gemeindewegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums; auch fallen derselben alle diejenigen Kosten allein auf, welche aus der hierdurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwartshäusern und Anstellung von Bahnwärtern erwachsen sollten.

Wenn Straßen, Wege, Wässerungsanlagen, Brunnleitungen u. s. w., welche die Bahn kreuzen, reparirt werden müßten, so hat die Gesellschaft für daraus entstehende Unterbrechungen im Bahndienste, den Eigenthümern jener Objekte gegenüber kein Recht auf Entschädigungsforderung.

Wenn solche Reparationen als nothwendig sich erweisen, so können dieselben, soweit sie die Bahn berühren, nur vorgenommen werden unter Leitung der Bahningenieurs. Dießfalls gestellten Ansuchen wird die Bahnverwaltung mit Beförderung zu entsprechen haben.

§. 11.

Während des Baues sind von der Gesellschaft alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, auch an Grundstücken und Gebäulichkeiten kein Schaden zugefügt werde; für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Stande erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterkosten oder sonst, jetzt oder künftig, von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden.

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. w., welche bei'm Bau der Bahn gefunden werden dürften, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

§. 12.

Die Gesellschaft behält sich vor, nach Gutfinden die Eisenbahn nur einspurig zu erstellen.

§. 13.

Die Gesellschaft hat allen denjenigen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundesbehörde erlassen wird, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern. (Art. 12 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852.)

§. 14.

Bevor die Bahn dem Verkehr übergeben werden darf, soll dieselbe durch Delegirte der Regierung in allen Theilen untersucht und wo passend erprobt werden. Die Eröffnung des Betriebes kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht dieser Delegirten die Regierung ihre förmliche Bewilligung ertheilt haben wird. Diese nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich der im Art. 11 erwähnten Vorkehrungen, insofern solche auf den Bau provisorischer Wege oder Brücken u. s. w. sich erstrecken sollten.

§. 15.

Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Kadastralplan derselben mit kontradiktorischer Beiziehung der betreffenden Gemeindsbehörden aufnehmen und zugleich mit Beiziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden, eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und andern Kunstbauten, so wie ein Inventar des sämmtlichen Betriebmaterials ausfertigen lassen. Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und in dasjenige des Kantons niedergelegt werden. In das letztere sind auch die Statuten der Gesellschaft zu deponiren.

Später ausgeführte Veränderungen oder Ergänzungen am Bau der Bahn sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

§. 16.

Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde soll stets in gutem, sichern Zustande erhalten werden.

Dieser Zustand, so wie sämmtliche Einrichtungen der Bahn kann jederzeit durch Delegirte der Regierung untersucht werden.

Sollte die Gesellschaft allfällig entdeckten und ihr bezeichneten Mangelhaftigkeiten oder Vernachläßigungen nicht sofort abhelfen, so ist die Regierung befugt, von sich aus auf Unkosten der Gesellschaft das Nöthige vorzukehren.

§. 17.

Die Lokomotiven sollen nach den besten Modellen konstruirt sein und allen Vorschriften der Sicherheit für solche Maschinen entsprechen.

Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Wagen für die Reisenden, wovon drei Klassen herzustellen sind:

1ste Klasse: gedeckt, garnirt, Rücken und Sitze gepolstert, und mit Glacen geschlossen;

2te Klasse: gedeckt, mit gepolsterten Sitzen, und mit Glacen geschlossen;

3te Klasse: gedeckt, mit ungepolsterten Sitzen und mit Fensterscheiben geschlossen.

Sollte die Einführung einer vierten Wagenklasse als ein Bedürfniß sich erweisen, so kann dieselbe jeweilen durch die Regierung gestattet werden.

Die Wagen für Vieh und Waaren sollen ebenfalls von guter und sicherer Konstruktion sein.

§. 18.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunikation für Reisende zwischen sämmtlichen Endpunkten der Bahn zu unterhalten. Jeder Personenzug soll eine hinreichende Anzahl Wagen aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen enthalten.

§. 19.

Folgende Taren sind der Gesellschaft als Maximum für den Transport gestattet.

Tarif.

Personen	*per* Kilometer	*per* Stunde
Wagen 1ster Klasse	0,104	Fr. 0,50
„ 2ter „	0,073	„ 0,35
„ 3ter „	0,52	„ 0,25

Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billete auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig eine Ermäßigung von 20 Prozent auf obiger Tare eintreten zu lassen. Für Abonnementsbillets zu einer regelmäßigen Benutzung der gleichen Bahnstrecke während wenigstens drei Monaten wird sie einen weitern Rabatt bewilligen.

Vieh	*per* Kilometer	*per* Stunde.
Pferde und Maulthiere	per Stück 0,167	Fr. 0,80
Ochsen, Kühe und Stiere	„ „ 0,083	„ 0,40
Kälber, Schweine und Hunde	„ „ 0,031	„ 0,15
Schafe und Ziegen	„ „ 0,021	„ 0,10

Für die Ladung ganzer Transportwagen soll eine angemessene Ermäßigung obiger Taren stattfinden.

Waaren.

Für Waaren sind vier Klassen aufzustellen, wovon die höchste (oberste) Klasse nicht mehr als 0,167 per Tonne und per Kilometer (0,04 per Stunde und per Zentner) und die niedrigste nicht mehr als 0,104 per Tonne und per Kilometer (0,025 per Stunde und per Zentner) bezahlen soll.

Fuhrwerke.

Wagen aller Art zahlen Fr. 0,25 bis Fr. 0,32 per Stück und per Kilometer (F. 1,20 bis F. 1,536 per Stück und per Stunde).

§. 20.

Waaren jeder Art, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, bezahlen eine Tare von F. 0,333 per Tonne und per Kilometer (F. 0,08 per Zentner und per Stunde), das Gepäcke der Reisenden, mit Ausnahme des kleinen Handgepäckes, F. 0,50 per Tonne und per Kilometer F. 0,12 per Stunde und per Zentner).

Vieh und Fuhrwerke, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, zahlen 40 Prozent über die gewöhnliche Tare (Art. 19).

Das Geld ist einer dem Werthe verhältnißmäßigen Tare von Fr. 0,0083 für tausend Franken und per Kilometer (Fr. 004 per Stunde) unterworfen.

Als Minimum des Gewichtes werden 25 Kilogrammen (ein halber Zentner), als Minimum des Werthes fünfhundert Franken und als Minimum der Distanz zwei Kilometer gerechnet (eine halbe Stunde). Ein Bruch eines Kilometers (eine halbe Stunde) bezahlt die ganze Tare.

Das Maximum der Transporttare eines Gegenstandes darf nicht unter 40 Centimen betragen.

Sendungen von 25 Kilogrammen (50 Pfund) und darunter sind stets als Eilgüter zu behandeln.

Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen bis auf 25 Kilogrammen (50 Pfund) mit den Personenzügen transportirt, in Begleitung der Träger, sind frachtfrei; was in diesem Falle über 25 Kilogrammen (50 Pfund) ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

§. 21.

Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 10 Prozent übersteigt, so sollen die vorstehenden Taren einer Revision und verhältnißmäßigen Herabsetzung unterworfen werden.

Wenn der Reinertrag der Unternehmung 5 Prozent nicht erreicht, so ist es der Gesellschaft vorbehalten, im Einverständniß mit der Regierung den obigen Tarif zu erhöhen.

§. 22.

Die durchschnittliche Schnelligkeit der Reisenden-Transporte soll mindestens das Maß von 24 Kilometer (5 Stunden) per Stunde betragen. Waarentransporte zur niedrigen Taxe sollen innert den nächsten zwei Tagen nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation spedirt werden, wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnißmäßiger Rabatt bewilligt werden.

Für Waarentransporte mit Personen-Schnelligkeit soll die Versendung durch den ersten Personenzug geschehen, insofern die Aufgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Die Gesellschaft behält sich vor, für die Einzelnheiten des Transportdienstes besondere Reglemente mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

§. 23.

Die Waaren, welche der Eisenbahn zum Transport übergeben werden, sind in den betreffenden Stationsladplätzen abzuliefern.

Die im Tarif festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station.

Für die Ablieferung im Domizil des Adressaten hat die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen zu treffen und die dafür tarifmäßig zu erhebenden Taxen der Genehmigung der Regierung zu unterlegen.

Ein ähnlicher Tarif ist aufzustellen und der Genehmigung der Regierung vorzulegen für den Transport der Personen und das Gepäck der Reisenden von und nach den Bahnhöfen.

§. 24.

Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

§. 25.

Jede Aenderung an dem Tarif oder an den Transport-Reglementen soll gehörig veröffentlicht werden, erster mindestens vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft für gut findet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung für die Personen wenigstens drei Monate und für die Waaren wenigstens ein Jahr in Kraft bleiben.

Diese Bestimmung findet indessen keine Anwendung mit Hinsicht auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anläßen.

§. 26.

Die Gesellschaft ist dem Bunde gegenüber zur unentgeldlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost insoweit der Transport derselben durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849 (Art. 2) ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Ebenso ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörige Kondukteur unentgeldlich zu befördern.

Wenn die Einrichtung von fahrenden Postbüreaux beschlossen wird, so fallen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der eidgenössischen Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverwaltung hat aber den Transport derselben, so wie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten unentgeldlich zu übernehmen (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 3).

Die Verwaltung kann nicht gehalten werden, Posttransporte durch andere, als ihre gewöhnlichen Züge, zu befördern.

Der Gesellschaft ist, ohne Ausschluß der Privatkonkurrenz gestattet, wo sie es für zweckmäßig erachtet, vermittelst Omnibusdiensten die Verbindung zwischen den Eisenbahnstationen und den abseitgelegenen Ortschaften zu sichern, so weit letztere auf eine Distanz von höchstens 15 Kilometer (3 Stunden) von der Bahn entfernt sind: mit Berücksichtigung der im Art. 14 des Regulativs vom 28. November 1851 über die Ertheilung von Postkonzessionen vorgesehene Erleichterung der Konzessionsgebühr.

§. 27.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, so wie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial mit Anordnung der zuständigen Militärstelle durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern. Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste, so wie das Materielle derselben, sind unter den gleichen Bedingungen, nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge, zu befördern.

Die Eidgenossenschaft oder der Kanton haben jedoch allfällige Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Munition getroffen werden müssen, selbst zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

§ 28.

Die Eisenbahnverwaltung ist dem Bunde gegenüber verpflichtet, unentgeldlich:

a. die Erstellung von Telegraphenlinien längs der Bahn zu gestatten;
b. bei Erstellung von Telegraphenlinien und bei größern Reparaturen an denselben die dießfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten, so wie
c. kleinere Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 9).

Hingegen ist die Verwaltung berechtigt, auf ihre Kosten an der Hauptleitung der längs ihrer Bahn laufenden Telegraphenlinien, ausschließlich für ihren Dienst, einen besondern Draht und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 5).

§. 29.

Die Handhabung der Bahnpolizei wird, unvorgegriffen den Befugnissen der Landespolizei, der Gesellschaft überlassen, die hierüber unter Genehmigung der Regierung die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauenden Bahnbeamten, welche vorzugsweise aus Kantonsangehörigen zu nehmen sind, sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissenhafte und treue Pflichterfüllung in's Handgelübde zu nehmen, und sollen auch auf motivirtes Begehren der besagten Behörde entlassen werden.

Zur Sicherung des Bezuges der Konsumosteuer auf geistigen Getränken wird die Bahnverwaltung im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden die geeigneten Vorkehrungen treffen.

§. 30.

Die Regierung wird, vorbehalten die von den Bundesbehörden auszugehenden Gesetze, für Erlassung besonderer Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf denselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften besorgt sein.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

§. 31.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifsätze zu Ungunsten einmündender Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen.

Allfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes. (Bundesgesetz vom 28 Juli 1852, Art. 13.)

Im Fall der Konzessionsertheilung für Verlängerung der direkten Linie von Biel auf Bern soll der Eisenbahngesellschaft des industriellen Jura zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein.

Die Regierung verpflichtet sich, während den vier nächsten Jahren weder andern Gesellschaften eine Konzession für andere mit der in diesem Akt besprochenen parallel laufende Linie zu bewilligen, noch eine solche selbst zu erstellen oder zu betreiben.

§. 32.

Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial nicht in kantonale noch in Gemeindsbesteuerung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.

Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit, wie alle übrigen Bürger oder Einwohner.

§. 33.

Dem Bundesrathe ist vorbehalten, für den regelmäßigen und periodischen Personentransport, je nach dem Ertrag der Bahn und dem finanziellen Einfluß derselben auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr zu erheben, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 Prozent nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefonds einverleibten Summen abwirft. (Bundesbeschluß vom 17. August 1852, Art. 1.)

§. 34.

Außer den Lokomotivführern und Maschinisten, welche laut dem Bundesgesetz vom Militärdienst befreit werden können, sind mit Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörden, auch die Zugführer, Bahnwärter und übrigen Eisenbahnangestellten während der Dauer ihrer Anstellung persönlich militärfrei.

§. 35.

Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen, Lokomotive, die für die Eisenbahn vom Ausland bezogen werden, sind vom eidgenössischen Eingangszoll befreit.

Den schweizerischen Fabriken, welche Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen und Lokomotiven für dieselbe liefern, wird der eidgenössische Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen.

Diese Bestimmung findet jedoch einstweilen nur für einen Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der ertheilten Bundeskonzession an ihre Anwendung. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 3.)

§. 36.

Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30sten, 45sten, 60sten, 75sten, 90sten und 99sten Jahres, vom Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den Letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchen zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes. (Bundesbeschluß vom 17. August 1852, Art. 2.)

§. 37.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rückkaufes im 30sten, 45sten und 60sten Jahre, ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund der Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75sten Jahre der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90sten Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrag, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rückkaufes im 99sten Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen. (Bundesbeschluß vom 17. August 1852, Art. 2.)

§. 38.

Die vorstehend (Art. 36) festgestellten Rückkaufsrechte des Bundes sind auch den Kantonen in ihrer Gesammtheit vorbehalten, auf deren Territorium die Eisenbahn durch den industriellen Jura angelegt werden wird, und zwar in dem Sinne, daß die besagten Kantone gemeinschaftlich in den vorbezeichneten Epochen, aber bloß nach vierjähriger Benachrichtigung, das Rückkaufsrecht ausüben dürfen, im Falle der Bund je ein Jahr vorher keinen Gebrauch davon gemacht hätte.

In Beziehung auf die Entschädigungsnormen, so wie auf die Dazwischenkunft eines Schiedsgerichtes und dessen Aufstellung, gelten sämmtliche Bestimmungen der Art. 36 und 37.

§. 39.

Streitigkeiten civilrechtlicher Natur, welche in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Konzessionsaktes zwischen der Kantonsregierung und der Gesellschaft entstehen sollten, unterliegen ebenfalls der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, wie

solches im Art. 38 vorgeschrieben ist, und zwar ohne Weiterziehung.

§. 40.

Für die Erfüllung sämmtlicher durch gegenwärtigen Vertrag eingegangenen Verbindlichkeiten hinterlegt die Gesellschaft, acht Monate nach Ratifikation der Konzession durch die Bundesbehörden, eine Kaution im Betrage von Fr. 100,000 (hunderttausend Franken), welche in annehmbaren Werthpapieren oder in Baar bestehen sollen. Im letztern Falle ist die betreffende Summe zu 3 Prozent durch die Regierung zu verzinsen.

Diese Kaution soll der Gesellschaft zurückgegeben werden, sobald sie nachweist, das Doppelte des Betrages derselben für die Anlage der Bahn im Kanton Bern verausgabt zu haben.

§. 41.

Sollte die Gesellschaft in Konzessionsakten oder später während des Baues oder des Betriebes der Bahn andern Kantonen günstigere Bedingungen bewilligen, als gegenwärtige Konzessionsakte enthält, sollen solche auch für den hierseitigen Kanton und die durch denselben gehenden Bahnstrecken ihre Anwendung finden.

Bern, den 8. Oktober 1853.

Namens der Zentralkommission:
Die durch den Verwaltungsrath Delegirten,
F. Courvoisier, Oberstlieutenant.
Eug. Brandt.

Zwischen den Delegirten des Verwaltungsrathes der Eisenbahngesellschaft des industriellen Jura, kraft dessen Vollmacht vom 28. September letzthin, und dem Eisenbahnausschusse des Regierungsrathes ist Folgendes ausgemacht und beschlossen worden:

§. 1.

Der Art. 1 ist folgendermaßen redigirt:

Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt die Gesellschaft und diese letztere verpflichtet sich, als Sektion der Eisenbahn durch den industriellen Jura und in Verlängerung der Linie Besançon-Brenets-Converts, eine Eisenbahn in der Richtung von Converts durch das St. Immerthal nach Biel und Bern (Schönbühl) zu bauen.

Das Vorrecht, welches die Zentralbahngesellschaft kraft Art. 32 ihrer Konzession vom 24. November 1852 für die Linie Biel-Bern erworben hat, bleibt derselben vorbehalten. Uebernimmt die Zentralbahngesellschaft die Ausführung der Linie Biel-Bern, so sind die daherigen Verhältnisse zwischen den beiden Gesellschaften durch ein besonderes Verkommniß festzustellen, welches der Sanktion der Regierung unterliegt.

Der Gesellschaft steht kein Recht zu, diesen Konzessionsakt früher oder später an eine andere Gesellschaft zu übertragen, sie sei denn durch den Großen Rath des Kantons Bern dazu ermächtigt worden.

§. 2.

Das zweite Alinea des Art. 4 fällt weg.

§. 3.

Bei dem ersten Alinea des Art. 18 ist folgender Beisatz einzuschalten: „Fälle höherer Gewalt vorbehalten."

§. 4.

Dem Art. 24 ist Folgendes beizufügen: „Jedesmal wenn im Kanton Bern der Durchschnittspreis des Hektoliters Korn den Preis von Fr. 22 erreicht und solches von der Regierung der Gesellschaft eröffnet wird, soll der Transportpreis des Getreides um 5 Centimen per Tonne und per Kilometer ($0{,}01^2/_{10}$ per Zentner und per Stunde) ermäßigt werden.

§. 5.

a. Das dritte Alinea des Art. 31: „Im Fall der Konzessionsertheilung ꝛc." wird durchgestrichen.

b. Der im vierten Alinea des nämlichen Artikels festgesetzte Termin von vier Jahren wird auf acht Jahre verlängert.

§. 6.

Nach Art. 38 wird ein folgendermaßen lautender Art 39 eingeschaltet:

„Im Falle, daß bei Ablauf der gegenwärtigen Konzession die Eidgenossenschaft oder der Kanton von dem in den Art. 36, 37 und 38 besprochenen Rückkaufsrechte nicht Gebrauch gemacht haben sollten, soll durch das bloße Faktum des Ablaufes der hohe Staat Bern in alle Rechte der Gesellschaft, in das Eigenthum der Erdstrecken und der im Kadasterplan (Art. 15) bezeichneten Arbeiten eingesetzt sein und in Besitz der Eisenbahn mit allen unbeweglichen Zubehörden treten, welche die Gesellschaft in gutem Zustande nach Aussage von Sachkundigen zu überliefern gehalten ist."

„Der Staat ist dagegen gehalten, die beweglichen Gegenstände, das rollende Materielle, die Brennstoffe und die zum Betrieb der Linie gehörenden Materialien der Gesellschaft abzunehmen und zu Preisen, die von Sachkundigen zu bestimmen sind, zurückzuzahlen."

„In Betreff der Vorräthe ist der Staat nur gehalten, die den Erfordernissen des Betriebes der Bahn während sechs Monaten entsprechenden der Gesellschaft abzunehmen und zurückzuzahlen."

§. 7.

Der Art. 39 wird nun Art. 40.

§. 8.

Der Art. 40 wird Art. 41 und unterliegt folgenden Veränderungen:

a. Die Bürgschaft von Fr. 100,000 wird auf Fr. 200,000 erhöht.

b. Der Artikel erhält überdieß folgenden Beisatz:

„Falls die Gesellschaft der Zentralbahn von dem ihr im Art 1 besprochenen Vorbehalte Gebrauch macht, wird diese Bürgschaft auf Fr. 150,000 ermäßigt."

§. 9.

Es soll eine neue Ausfertigung der ganzen Konzession gemacht werden, in welcher allen obigen Modifikationen Rechnung getragen werden soll und die vom 8. Oktober und 16. Dezember zu datiren ist.

Bern, den 16. Dezember 1853.

Die Delegirten:
F. Courvoisier, Oberstlieutenant.
Eug. Brandt.

Namens des Eisenbahnausschusses des Regierungsrathes:
Ed. Blösch.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es dürfte dem Kanton Bern bald einmal begegnen, daß er durch die vielen Bewerbungen um Bewilligung von Eisenbahnbauten in einige Verlegenheit gesetzt würde, und wenn Sie die vorberathende Behörde um ihre individuelle Meinung fragen würden, ob sie das Zusammentreffen der vielen Anträge wünsche, oder ob sie es für wünschenswerther halte, dieselben würden mit weniger Hast gestellt, so glaube ich, die Behörde würde sich zu der letztern Ansicht bekennen. Herr Präsident, meine Herren! Wir riskiren in der Schweiz, vor lauter Hast nach Eisenbahnen gar keine zu bekommen. Das zweckmäßigste Verfahren wäre nach Ansicht der Verwaltung gewesen, daß man sich zunächst an wenige Hauptlinien gehalten und erst wenn diese ausgeführt worden, die andern nach und nach in Angriff genommen hätte. Dieses Verfahren wurde jedoch nicht befolgt und zwar zum Nachtheile der Sache selbst. So ergibt sich aus dem Streite zwischen dem Gotthard und dem Lukmanier, der heute noch zu keinem Resultate gekommen ist (die Konzession ist zwar ertheilt, aber gebaut hat noch Niemand und ich glaube, man sei weiter als je davon entfernt), daß die daherigen Rivalitäten und Reibungen sehr nachtheilig auf unser Eisenbahnwesen wirkten, denn seit jener Zeit ist dasselbe in Mißkredit gebracht. Ich fürchte fast, es könnte uns etwas ähnliches begegnen. Wir haben die Konzession für eine Hauptlinie von Morgenthal bis an die westliche Grenze des Kantons an die Zentralbahngesellschaft ertheilt; bald kommt ein neues Konzessionsgesuch von der Südwestbahngesellschaft, welcher man ein Stück hätte abtreten sollen. Das ändert an der Hauptsache nichts, weil die Linie die nämliche, die ausführende Gesellschaft aber eine andere ist. Bald darauf bildet sich eine provisorische Gesellschaft, meistens aus Neuenburgern und Bernern bestehend, welche das Vorhaben ausführen will, eine Eisenbahn von der französischen Grenze durch die Ortschaften Brenets, Locle und Lachaurdefonds, von hier durch das St. Immerthal bis in die Ebene des Seelandes zu bauen. Kaum ist dieses Gesuch eingelangt, so verlangt man eine fernere Konzession, betreffend zwei Linien, von welchen die eine von der Zihl nach Lyß, die andere von da nach Bern oder Schönbühl führt. Nicht lange nachher wird von Seite der Gesellschaft der jurassischen Eisenbahn abermals ein Konzessionsgesuch eingereicht und zwar für Fortsetzung der Linie von Biel nach Bern. Ich wiederhole: wenn man in dieser Beziehung etwas zurückhaltender gewesen wäre, so hätte es die Behörde für zuträglicher gehalten für unsern Kanton, nicht nur deßwegen, weil alsdann die Rivalitäten weggefallen wären, welche nachtheilig auf die Sache wirken mußten, sondern noch aus einem andern Grunde. Es läßt sich nicht läugnen, daß das Eisenbahnwesen für eine Reihe von Jahren Arbeit und Verdienst in das Land bringen wird, dieß ist eine glückliche Folge; aber ob es ein Glück für unsern Kanton sei, daß diese Arbeiten auf ein halbes Dutzend Jahre konzentrirt werden, das ist eine andere Frage. Von diesem rein materiellen Standpunkte aus mußte die Behörde finden, es wäre besser gewesen, man hätte sich vorerst darauf beschränkt, eine Hauptlinie auszuführen und dann sukzessiv derselben einen Zweig nach dem andern anzuschließen. Indessen kann die Behörde in dieser Sache nicht entscheiden, nur Wünsche aussprechen, wenn Gesuche um Bewilligung von Konzessionen einlangen, dieselben prüfen, und wenn sie finret, sie seien den Interessen des Kantons nicht entgegen, sondern mit denselben übereinstimmend, so muß sie trotz den so eben geäußerten Rücksichten sich nicht ungeneigt finden, solchen Begehren zu entsprechen. So hielten wir es von Anfang an mit der Eisenbahn durch den industriellen Jura. Wir halten die Ausführung dieser Linie für sehr vortheilhaft für den Kanton Bern, allein dennoch hätten wir gewünscht, das Begehren wäre hier ein paar Jahre später eingereicht worden. Da nun aber die betreffende Gesellschaft das Begehren stellte, so mußte es in Erwägung gezogen werden, und die Regierung, um das Eintreten späterer Schwierigkeiten allfällig zu vermeiden, schloß sich dem Konzessionsgesuche, wie es vorliegt, mit der größten Bereitwilligkeit an. In Bezug auf die erste Redaktion der Uebereinkunft, welche vorgelegt wurde, zeigte sich bei den Detailsbestimmungen keine Schwierigkeit, denn man kann sie fast als eine Kopie der Konzession betrachten, welche im November letzten Jahres der Zentralbahngesellschaft in Basel ertheilt wurde. Die wesentlichste Bestimmung bezog sich nur auf die Feststellung der Linie, welche allerdings zu einigen Schwierigkeiten Anlaß gab und zwar hauptsächlich wegen des Anschlußpunktes. Der erste Entwurf der von der Gesellschaft vorgelegten Uebereinkunft bezeichnete als Ausgangspunkt den Ort Converts, von da sollte die Linie durch das St. Immerthal gehen und in die Ebene des Seelandes ausmünden; hier hatte die Gesellschaft einen Anschlußort auszuwählen, und aufgefordert, sich zu erklären, konnten die Abgeordneten nicht verhehlen, ihr Wunsch liege darin, bei Bötzingen sich östlich zu wenden und mit einem Gefälle von 1 Prozent auszulaufen, bis sie die Zentralbahn treffen. Natürlich konnte man der Gesellschaft nicht die Zumuthung machen, sich von der Höhe eines Berges jählings in die Ebene hinunterzustürzen; aber einfach eine Linie zu akzeptiren, die eine Viertelstunde vom See und eben so weit von Biel und Nidau entfernt sei, der Eisenbahn die Konzession zu ertheilen, daß sie sich plötzlich links wende, um nach Osten auszumünden, dazu konnte man sich ebensowenig entschließen. Man untersuchte zunächst, wo diese Ausmündung stattfinden solle, und in dieser Hinsicht war die Sache schwieriger, als es im Anfange scheinen mochte. Man glaubte zuerst, wenn die Eisenbahn mit einem Gefälle von 1 Prozent bei Bötzingen ausmünde, so möchte sie in die Nähe des Bielersees kommen; aber dem ist nicht so. Bei 1 Prozent Gefäll würde die Linie erst den Kirchhof in Pieterlen erreichen und die eigentliche Ausmündung fände also höchstens bei Lengnau statt. Was heißt dieß? Man würde, statt durch diese Eisenbahn den Jura mit dem alten Kantone zu verbinden, den letztern abschneiden und den Jura mit Solothurn verbinden. Sobald sich dieses Ergebniß herausstellte, war der Entschluß des Regierungsrathes bestimmt und das Projekt wurde verworfen. Deßhalb fiel man jedoch nicht in den entgegengesetzten Fehler, der Gesellschaft zu sagen, die Eisenbahn solle auf einem Punkte, den wir bestimmen, ausmünden; man sagte nicht, dieß soll in Biel bei einem Gasthofe, oder in Nidau beim Amtshause geschehen, indem man wohl wußte, daß dieses von technischen Bestimmungen abhange und einen unvernünftigen Verbindungspunkt zu wählen, konnte keinem vernünftigen Menschen einfallen; wenn aber eine vortheilhafte Verbindung in technischer Beziehung gewonnen werden könne, so solle sich die Gesellschaft fügen. In Folge dessen wurde der ersten Konzession ein Vorbehalt angehängt, indem man keinen bestimmten Punkt bezeichnete, sondern nur festsetzte, daß der Anschluß in passender Verbindung mit dem Becken des Sees geschehen solle. Ob dann der Bahnhof etwas näher bei Biel oder Nidau, oder bei einer dritten Lokalität zu stehen komme, wollten wir nicht zum Voraus entscheiden. Immerhin setzten wir voraus, wenn die Zentralbahngesellschaft ihr Interesse wohl versteht, so werde sie den Bahnhof in die nächste Nähe des Sees stellen, damit die Schifffahrt gegen Iferten fortgesetzt werden könne. Indessen wurde die Schwierigkeit später beseitigt; das Resultat, welches die Regierung wünschte, erschreckte die Gesellschaft nicht; sie nahm es ungerne an, aber sie fügte sich. Dieselbe Gesellschaft sah später, in Folge von Unterhandlungen, welche in Paris geführt wurden, die Nothwendigkeit ein, eine bedeutende Ortschaft als Endpunkt der auszuführenden Linie zu wählen, um dadurch den Aktien Nachdruck zu geben; sie kam daher zu dem Vorschlage, daß die Linie, welche ursprünglich nur bis in die Ebene des Seelandes geführt werden sollte, über Lyß nach Bern fortgesetzt werde, und in Folge dessen wurde der Art. 1 des Konzessionsvertrages vollständig umgearbeitet. Heute lautet derselbe nach der Schlußkonvention vom 16. Dezember, wie folgt: „Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt die Gesellschaft und diese letztere verpflichtet sich, als Sektion der Eisenbahn durch den industriellen Jura in Verlängerung der Linie Besançon-Brenets-Converts eine Eisenbahn in der Richtung von Converts durch das St. Immerthal nach Biel und Bern (Schönbühl) zu bauen ꝛc." So aufgefaßt, glaube ich, es bleibe der Regierung und dem Großen Rathe des Kantons Bern nichts zu wünschen übrig, als daß es der Gesellschaft gelingen möge, die Eisenbahn durch den industriellen Jura auszuführen; unserm Interesse ist sie offenbar entsprechend, denn sie ist ein zweites Hauptstück unsers Eisenbahnnetzes, so daß ich glaube, der Standpunkt sei festgehalten, daß eine Hauptlinie von Osten nach Westen, die andere von

Norden nach Süden den Kanton durchschneide; ein zweiter Hauptarm von Bern nach Thun bliebe noch übrig. Wenn dieses Unternehmen ohne materielle Opfer des Staates ausgeführt werden kann, so glaube ich, wir haben uns dazu nur Glück zu wünschen, denn was die Opfer des Staates anbetrifft, so ist die vorliegende Uebereinkunft derjenigen, welche Sie letztes Jahr der Zentralbahngesellschaft ertheilten, ganz an die Seite zu stellen: erstens verlangt die Gesellschaft der jurassischen Eisenbahn vom Staate weder direkt noch indirekt ein Opfer, die Behörden haben nichts zu geben, als die Bewilligung zu bauen; zweitens ist es eine Eigenthümlichkeit der vorliegenden Konzession, daß sie dem Staate einen materiellen Vortheil darbietet, und zwar einen solchen, der in der an die Zentralbahngesellschaft ertheilten Konzession nicht enthalten ist. In der letztern und, so viel mir bekannt, in allen bisher ertheilten Konzessionen ist der Gesellschaft das Recht vorbehalten, in gewissen Zeiträumen dem Staate, sei es dem Bunde oder dem Kantone, die Eisenbahn nach gewissen Bestimmungen abzutreten und der Endtermin dafür ist auf 99 Jahre festgesetzt; dabei wird eine Entschädigung vorbehalten. Die vorliegende Konzession enthält in dieser Beziehung eine wesentliche Abweichung, indem sie festsetzt: „Im Falle, daß bei Ablauf der gegenwärtigen Konzession die Eidgenossenschaft oder der Kanton von dem in den Art. 36, 37 u. 38 besprochenen Rückkaufsrechte nicht Gebrauch gemacht haben sollten, soll durch das bloße Faktum des Ablaufes der hohe Stand Bern in alle Rechte der Gesellschaft, in das Eigenthum der Erdstrecken und der im Kadasterplan (Art. 15) bezeichneten Arbeiten eingesetzt sein und in Besitz der Eisenbahn mit allen unbeweglichen Zubehörden treten, welche die Gesellschaft in gutem Zustande nach Aussage von Sachkundigen zu überliefern hat." Im Gegensatze zu allem Unbeweglichen ist für das Mobiliar ein Auskauf bestimmt und zwar in folgender Weise: „Der Staat ist dagegen gehalten, die beweglichen Gegenstände, das rollende Materielle, die Brennstoffe und die zum Betrieb der Linie gehörenden Materialien der Gesellschaft abzunehmen und zu Preisen, die von Sachkundigen zu bestimmen sind, zurückzuzahlen." Also während einer bestimmten Zeitdauer, wenn ich nicht irre, im 30., 45., 60., 75. und 99. Jahre hat der Staat das Recht, der Gesellschaft die Eisenbahn abzukaufen, zu einem Preise, über dessen Bestimmung das Nähere festgesetzt ist. Wird von diesem Rechte, das keine Pflicht ist, kein Gebrauch gemacht, bleibt die Gesellschaft bis zum Ablaufe des 99sten Jahres im Besitze der Eisenbahn, so erlöscht hingegen durch den Abfluß dieser Frist das Eigenthumsrecht derselben, und die ganze Bahn geht mit Ausnahme des Mobiliars an den Staat über. Ueber allfällig vorhandenes Brennmaterial u. dgl. wird noch besonders folgendes bestimmt: „In Betreff der Vorräthe ist der Staat nur gehalten, die den Erfordernissen des Betriebs der Bahn während sechs Monaten entsprechenden der Gesellschaft abzunehmen und zurückzuzahlen." Die Konzession, wie sie heute vorgelegt wird, bietet noch einen andern Vortheil dar, welcher von der früher ertheilten abweicht, den ich zwar nicht sehr hoch anschlagen will, der aber doch seinen Werth hat. Der Tarif für Reisende und Waaren ist, wenn ich nicht irre, ganz gleich, dagegen ist in der vorliegenden Konzession vorbehalten — und dieser Vorbehalt findet seine Begründung in den gegenwärtigen Verhältnissen, daß unter Umständen, wenn eine Theurung eintreten sollte, für alle Arten Getreide ein ermäßigter Tarif aufzustellen sei. Ich lege nicht großen Werth auf diesen Umstand, weil ich versichert bin, daß die Gesellschaft auch ohne diesen Vorbehalt uns das nämliche Recht einräumen müßte und einräumen würde; indessen ist es immerhin besser, eine solche Sache durch Vertrag zu reguliren, als sie der Konvenienz einer Partei zu überlassen. Deßhalb heißt es in §. 4 der nachträglichen Uebereinkunft: „Jedesmal, wenn im Kanton Bern der Durchschnittspreis des Hektoliters Korn den Preis von 22 Fr. erreicht und solches von der Regierung der Gesellschaft eröffnet wird, soll der Transportpreis des Getreides um 5 Centimen per Tonne und per Kilometer (0,01 $^2/_{10}$ per Zentner und per Stunde) ermäßigt werden." Ein anderer Punkt, welcher Verhandlungen veranlaßte, und bei dem die Abgeordneten der Regierung endlich denjenigen der Gesellschaft nachgaben, betrifft den Ausschluß von Konkurrenzlinien. Es ist ganz natürlich, jede Gesellschaft, welche die Ausführung einer Eisenbahn unternimmt, wünscht sich gegen kollidirende Interessen sicherzustellen, und diese entstehen durch Parallelbahnen. Die Zentralbahngesellschaft verlangte und erhielt zu diesem Zwecke einen solchen Vorbehalt während eines Zeitraumes von 30 Jahren; die Gesellschaft der jurassischen Eisenbahn ging nicht so weit, indem sie den Ausschluß von Konkurrenzbahnen für 15 Jahre verlangte. Die Regierung wollte dieß nicht gestatten, da sie sagte: es muß hier gehen, wie in allen Dingen: wenn das Angebot sich häuft, so muß der Preis sinken, und da wir von allen Seiten Angebote erhalten, so wüßten wir gar nicht, warum wir uns so erschwerende Bedingungen gefallen lassen sollten, die man sich gar wohl gefallen lassen konnte, als seiner Zeit die Zentralbahngesellschaft mit einem ähnlichen Begehren kam. Wir stellten vorerst die Frage: was versteht Ihr unter Konkurrenzbahnen? Wäre z. B. eine Bahn von Basel durch das Münsterthal ausgeschlossen? Die Abgeordneten verneinten diese Frage. Auf die Frage, ob sie es als eine Konkurrenzbahn betrachten würden, wenn später eine Fortsetzung der Linie von Biel nach Neuenburg stattfände, bemerkten sie, es komme darauf an, welche Richtung die Bahn von Neuenburg weiter nehme, ob nach Yverdon oder nach Verrieres; wenn die Richtung nach Yverdon eingeschlagen werde, so betrachte man es nicht als Konkurrenzbahn, wohl aber sei es der Fall, wenn die Linie nach Verrieres weiter geführt werde. Darauf wurde entgegnet, es liege nicht in unserer Hand, welche Richtung von Neuenburg weiter genommen werde, worauf das Anerbieten gemacht wurde, wenn früher oder später die Fortsetzung der Linie nach Yverdon stattfinden sollte, so sei diese nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne ist die Konkurrenzbahn hier aufzufassen. Dessenungeachtet zeigten wir uns in Bezug auf die Länge der Zeit, während welcher der Ausschluß dauern solle, etwas schwierig, indem wir nur eine Frist von vier Jahren gestatten wollten. Damit waren die Abgeordneten der Gesellschaft nicht befriedigt; sie sagten: wie sie durch die Unterhandlungen in Paris auf die Nothwendigkeit kamen, die Eisenbahn bis nach Bern fortzusetzen, so sei es auf der andern Seite ebenso nothwendig, den Ausschluß wenigstens auf acht Jahre auszudehnen. Ich bemerke noch einmal: an und für sich liegt eine sehr kleine Konzession darin, weil das Ausschlußrecht gegenüber der Zentralbahngesellschaft auf 30 Jahre ausgedehnt wurde; allein man glaubte, es sei besser, wir binden uns nicht an zwei Orten und räumen das Minimum ein. Ein fernerer Gegenstand, der zu Unterhandlungen führte, bezieht sich auf die zu leistende Kaution. Ursprünglich ging das Anerbieten dahin, nur 50,000 Fr. zu hinterlegen und zwar binnen Jahresfrist. Wir bezeichneten eine solche Kaution als nicht hinreichend; einerseits sei die Frist zu lang, andererseits die Summe zu klein. Wir erhöhten daher diese zuerst, als die herzustellende Linie nur bis in die Ebene des Seelandes zu gehen bestimmt war, auf 100,000 Fr., später, als die Verlängerung der Linie bis nach Bern beschlossen wurde, wollte die Gesellschaft 50,000 Fr. zulegen, und die Abgeordneten des Regierungsrathes machte daraus wieder 100,000 Fr., so daß nun die zu leistende Kaution auf 200,000 Fr. erhöht ist. Dieß findet sich im §. 8 der nachträglichen Uebereinkunft, wo es heißt: „Der Art. 40 wird Art. 41 und unterliegt folgenden Veränderungen: a. Die Bürgschaft von 100,000 Fr. wird auf 200,000 Fr. erhöht." Dagegen bleibt eine Frist von 8 Monaten. Wir hätten sie gerne verkürzt, und dieß ist eine der schwächsten Seiten der Konzession, daß man während 8 Monaten gebunden und die Kaution nicht geleistet ist. Indessen hängt dieß theilweise mit einer andern Konzession zusammen, der ich speziell erwähnen muß. Wir räumten nämlich am 14. November 1852 der Zentralbahngesellschaft gleichzeitig mit der Konzession für die Linie von Morgenthal bis an die freiburgische Grenze für mehrere andere Linien ein Vorrecht ein. Dieß wurde im Art. 32 jener Konzession festgesetzt, welcher also lautet: „Im Fall der Konzessionsertheilung für Verlängerungen oder für Zweigbahnen soll der Zentralbahngesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein. Die Konzession für folgende Linien ist ihr zu den Bedingungen des gegenwärtigen Aktes für die nächsten fünf Jahre von jetzt an zugesichert: a. von Biel bis zur solothurnischen Grenze bei Gränichen; b. von Biel in südlicher Richtung zur Anknüpfung an die Herzogenbuchsee-

und Bern-Linie, oder an deren Verlängerung nach Westen; c. von Bern in der Richtung nach Westen nach Neuenburg oder gegen Murten; d. von Bern nach Thun ꝛc." Im Anfange nahm die Gesellschaft der jurassischen Eisenbahn davon gar keine Notiz und sie hatte es von ihrem Standpunkte aus auch gar nicht nöthig, sondern sie verlangte nach Feststellung der Linie von Converts nach Biel zugleich das Vorrecht der Fortsetzung von Biel nach Bern. Das Resultat der ersten Verhandlung darüber, bestehend in einer Konzession, welche der Regierungs- unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes ertheilte, sicherte der Gesellschaft auch dieses Vorrecht zu, und Sie werden vielleicht fragen, wie es möglich sei, daß der Regierungsrath ein bereits zu Gunsten der Zentralbahngesellschaft bestehendes Vorrecht übersehen habe. Es geschah dieß in Folge eines einfachen Umstandes; die Zentralbahngesellschaft übersah es nämlich selbst, indem wir derselben die zu Gunsten der jurassischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Konzession mittheilten, mit der Frage, ob sie etwas dagegen einzuwenden habe; die Direktion der Gesellschaft übersah diesen Punkt und wir ebenfalls; dagegen verlangte die Zentralbahngesellschaft des Bestimmtesten, daß die Regierung von Bern der jurassischen Eisenbahngesellschaft nicht erlaube, ihre Linie anderswo ausmünden zu lassen, als zu Biel. Später wurde dieser Punkt erledigt, weil inzwischen die Direktion der Zentralbahngesellschaft durch Schreiben vom 2. Dezember erklärte, sie habe das betreffende Vorrecht zu Gunsten ihrer Gesellschaft früher übersehen und bitte daher, man möchte ihr dasselbe nachträglich anrechnen. Da wir uns von dem Irrthume überzeugten, mußte dieß natürlich geändert werden; darum wurde dem §. 1 folgender Vorbehalt beigefügt: „Das Vorrecht, welches die Zentralbahngesellschaft kraft Artikel 32 ihrer Konzession vom 24. November 1852 für die Linie Biel-Bern erworben hat, bleibt derselben vorbehalten. Uebernimmt die Zentralbahngesellschaft die Ausführung der Linie Biel-Bern, so sind die daherigen Verhältnisse zwischen den beiden Gesellschaften durch ein besonderes Verkommniß festzustellen, welches der Sanktion der Regierung unterliegt." Wenn die jurassische Gesellschaft während 6 Monaten noch im Zweifel ist, ob sie die Fortsetzung von Biel nach Bern zu übernehmen, oder an die Gesellschaft in Basel abzutreten hat, so kann sie begreiflicher Weise nicht wohl die Kaution hinterlegen, sie muß zuerst wissen, was ihr in letzter Instanz auszuführen zukommt, und so reduziren sich die acht Monate in Wirklichkeit auf zwei Monate. Der Vorbehalt hat für den Kanton Bern nicht so viel zu sagen, als für die Gesellschaft; die Regierung und so auch das Land geht von diesem Standpunkte aus: uns liegt daran, daß die Linie gebaut werde, aber ob sie der Eine oder der Andere baue, ist für uns ziemlich gleichgültig; ob nun im Verlaufe der 6 Monate die Zentralbahngesellschaft sage: wir wollen bauen! oder ob es ihr nicht konvenirt und sie die Sache der jurassischen Eisenbahngesellschaft überläßt. Was uns aber nicht gleichgültig sein kann, ist die Fortsetzung der Linie von der Ebene des Seelandes nach Bern. Ich gebe zu, daß auch die Linie von Converts nach Biel ihren Werth hat, aber dieser ist nur lokal, während sie durch die Fortsetzung nach Bern einen kantonalen Werth erhält. Ich glaube, wenn ich Abgeordneter der Gesellschaft gewesen wäre, ich wäre hierin weniger nachgiebig gewesen, indem ich gesagt hätte: wir wollen sehen, ob wir dieses Stück erhalten oder nicht; fanget Ihr also damit an, der andern Gesellschaft zu bemerken, Ihr wünschet diese Fortsetzung und setzet derselben eine Frist, aber heute bindet uns nicht! Die Stellung der Abgeordneten der Regierung war eine andere; wir sagten: wir sind froh, wenn überhaupt eine Eisenbahn auf dieser Linie hergestellt wird; kommt uns im Laufe der sechs Monate ein anderer Unternehmer in die Hände, dann wollen wir sehen. Hat sich die Zentralbahngesellschaft über die die der jurassischen Gesellschaft ertheilte Konzession zu beschweren? Nein; was sie zu verlangen hat, ist ihr gewährt; sie hat eine Frist von sechs Monaten, um sich zu erklären, ob sie das betreffende Stück ausführen wolle. Diese Frist wird nicht verkürzt, dagegen gewinnt der Kanton Bern sechs Monate; denn wenn die Zentralbahngesellschaft nach Verfluß dieser Zeit erklärt, sie übernehme die fragliche Fortsetzung nicht, so fängt die der jurassischen Gesellschaft eingeräumte Frist nicht erst nach Abfluß dieser sechs Monate an, sondern diese sind dann verflossen und der Bau muß innerhalb der nachfolgenden sechs Monate angefangen werden. Wir gewinnen also dabei sechs Monate und die Zentralbahngesellschaft verliert nichts. Dieß sind die Erläuterungen, die ich vorauszuschicken für nothwendig erachtete. Ich trage also darauf an, Sie möchten dem Konzessionsvertrage, so wie er durch die Uebereinkunft vom 16. Dezember modifizirt wurde, Namens des Kantons Bern Ihre Genehmigung ertheilen. Ich mache nur noch darauf aufmerksam, daß sofort nach ertheilter Genehmigung eine neue Ausfertigung der Konzession stattfindet, wobei den vorgenommenen Modifikationen Rechnung getragen werden soll, so daß alsdann ein einziger Akt mit dem doppelten Datum vom 8. Oktober und 16. Dezember l. J. bestehen wird.

v. Büren. Ich bin so frei, einige Bemerkungen über einzelne Bestimmungen der Konzession zu machen. Der §. 27 handelt von der Beförderung des Militärs, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht und legt der Gesellschaft die Pflicht auf, dasselbe durch ordentliche oder außerordentliche Bahnzüge zu befördern; aber es wird nicht näher gesagt, ob dafür besondere Bezahlung zu leisten sei, oder ob die Beförderung unentgeldlich stattfinden solle. Ich glaube, nur die allfälligen Kosten des Transportes sollen vergütet werden und wünsche daher, daß im §. 27 an geeigneter Stelle das Wort „unentgeldlich" eingeschaltet werde. Eben so finde ich die Vorschriften über die Besteuerung ungenügend und verlange, daß das Eigenthum der Aktiengesellschaft der gesetzlichen Besteuerung unterworfen werde. Endlich bezieht sich der Art. 21 auf die Verhältnisse, in welchen eine Erhöhung des Tarifs vorgenommen werden kann, nämlich „wenn der Reinertrag der Unternehmung 5% nicht erreicht." Man darf wohl voraussetzen, daß der Reinertrag diese Höhe ziemlich lange nicht erreichen dürfte, so daß also eine Erhöhung der Tare bevorstehen könnte. Wenn daher die Tarifbestimmung Wahrheit sein soll, daß der Tarif nicht höher gestellt werde, als es in der Konzession als Regel vorgeschrieben ist, so wäre zu wünschen, daß man in der Bestimmung des Reinertrages wenigstens auf 4% herabginge. Uebrigens verdanke ich die Sorgfalt, mit welcher die Regierung diesen Vertrag einleitete und namentlich die Bedingungen über den Rückkauf zu erhalten wußte.

Mühlethaler. Ich verspreche mir sehr viel von dieser Eisenbahn und wünsche, daß die Konzession ertheilt werde; nur vermisse ich darin eine Garantie für aufgegebene Waaren. Ich weiß, daß auf deutschen Eisenbahnen Waaren verloren gingen und daß man dafür keinen Bescheid geben wollte. Ich wünsche deßhalb, daß die Regierung untersuche, ob nicht vielleicht eine Ergänzung zu diesem Zwecke bei §. 20 aufzunehmen sei.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich möchte nur auf einen Umstand aufmerksam machen, nämlich auf den Standpunkt, von welchem man bei Behandlung dieses Geschäftes ausgeht. Es ist in Betreff dieser Konzession ungefähr das gleiche Verhältniß vorhanden, wie wenn man hier einen Kantonnementsvertrag oder ein Konkordat mit andern Kantonen vorlegt, kurz, es liegt ein Vertrag vor und man darf die Sache nicht mit andern Geschäften verwechseln. Wenn wir ein Dekret behandeln, so hat es gar keinen Nachtheil, wenn dieser oder jener Abänderungsantrag gestellt wird, man kann augenblicklich die nöthigen Modifikationen treffen; hingegen bei der Behandlung von Konkordaten, Konzessionen, Kantonnementsverträgen u. dgl. ist die Stellung der obersten Landesbehörde nur diese, zu sagen: wir genehmigen oder verwerfen den Vertrag! Denn wenn man einen solchen Gegenstand unter Vorbehalten genehmigen würde, wie es die Herren von Büren und Mühlethaler vorschlagen, so hieße dieß die ganze Sache zu nochmaliger Unterhandlung mit der andern Partei zurückschicken, welche alsdann noch nicht gebunden wäre. Ich möchte daher die Herren ersuchen, diesen Standpunkt nicht aus dem Auge zu verlieren, da die Gesellschaft die Sanktion als nicht ertheilt betrachten könnte. Der richtige Standpunkt ist also nach meiner Ansicht dieser, daß man die Sache im Allgemeinen in's Auge fasse und frage, ob auf einem Fuße unterhandelt worden sei, der uns im Allgemeinen entspricht, abgesehen von einzelnen Punkten. Findet man die

Konzession im Allgemeinen annehmbar, unsern Bedürfnissen und Wünschen entsprechend, so glaube ich, der Vertrag sei abzuschließen, er sei nur dann abzulehnen, wenn er im Ganzen nicht annehmbar wäre. Die letztere Ansicht könnte ich nicht theilen. Da die Konzession an die Zentralbahngesellschaft hier ebenfalls ohne Vorbehalt ertheilt wurde, so möchte ich die vorliegende, welche für uns günstiger ist, auch zur Genehmigung empfehlen, sobald man sie im Ganzen annehmbar findet.

Zehender. Ich möchte nur auf den §. 7 der Konzession hinweisen, welcher die Bestimmung enthält, daß die Eisenbahn binnen vier Jahren nach der Genehmigung durch die Bundesbehörden vollendet werden solle. Wie der Herr Berichterstatter in seinem Eingangsrapporte mit meiner Ansicht ganz übereinstimmend bemerkte, wäre es zu wünschen, daß die Eisenbahnen nicht alle auf einmal gebaut würden und die Arbeit nicht auf einmal aufhöre. Es scheint mir also zweckmäßig, in Bezug auf den §. 7 der Konzession zu bemerken, es möchte am Bau der Bahn allfällig einwenig länger als vier Jahre gearbeitet werden. Ich glaube, es würde auf den Vertrag selbst keinen Einfluß haben. Will die Gesellschaft etwas schneller bauen, so möchte ich sie daran nicht hindern, aber ich möchte sie auch nicht so streng an diese Frist binden.

Scholl. Gerade der §. 7 behält dem Großen Rathe das Recht vor, eine Verlängerung der betreffenden Frist zu bewilligen, wenn die Gesellschaft das Unternehmen innerhalb derselben nicht ausführen sollte. Was den §. 21 betrifft, so bin ich so frei, Herrn von Büren zu bemerken, daß dieser §. wörtlich aus dem Konzessionsvertrage der Zentralbahn in den vorliegenden übertragen wurde; er gab seiner Zeit zu einer reiflichen Erörterung Anlaß. Es wurde die nämliche Einwendung wegen Erhöhung des Tarifes gemacht, dagegen erwiedert, es liege nicht im Interesse der Gesellschaft, eine solche Erhöhung eintreten zu lassen. Ich hätte auch einige Wünsche auszusprechen, allein wie bereits der Herr Regierungspräsident bemerkte, handelt es sich nicht darum, ob uns jeder einzelne §. konvenire, sondern um die Frage, ob der ganze Vertrag für den Kanton günstig sei oder nicht. Ueber die Einführung der Eisenbahnen können die Meinungen im Allgemeinen verschieden sein, aber wenn sie einmal eingeführt werden müssen, so soll man die Verträge so vortheilhaft als möglich schließen. Die vorliegende Konzession ist für den Jura vortheilhaft und ich stimme daher zum Eintreten und zur Ratifikation.

Botteron. Ich könnte der Ansicht des Herrn Zehender nicht beipflichten, daß man die Ertheilung der Konzession verschiebe oder eine Verlängerung der zur Ausführung bestimmten Frist eintreten lasse, denn es ist für die Bevölkerung unsers Landestheiles von großem Interesse, daß diese Eisenbahn so schnell als möglich gebaut werde. Es ist Ihnen bekannt, daß von Frankreich aus Konkurrenzlinien projektirt werden, darunter die Verrières-Linie, die möglicher Weise selbst dem industriellen Jura einen gewissen Nachtheil bringen könnte, da sich alsdann eine Eisenbahn durch denselben nicht mehr gut rentiren würde; und sehr wahrscheinlich würde alsdann diese Konzession vom Bundesrathe nicht genehmigt werden. Denn man kann nicht verhehlen, daß die Eisenbahn durch den industriellen Jura in militärischer Beziehung Bedenken erregt. Da jedoch die Industrie eine Lebensbedingung aller zivilisirten Völker ist, so darf der militärische Standpunkt denjenigen der Industrie nicht überwiegen. Ich trage deßhalb darauf an, die Konzession, wie sie vorliegt, zu ertheilen und die Sache nicht zu verzögern, damit die Gesellschaft die Arbeiten auf der Stelle beginnen kann.

Herr Berichterstatter. Herr Botteron faßte das Votum des Herrn Zehender irrig auf. Dieser wollte die Sache nicht verschieben, er stimmte ebenfalls für sofortige Ertheilung der Konzession, aber er wünschte, man möchte nicht so streng vorschreiben, daß die Gesellschaft verpflichtet sei, die Eisenbahn binnen vier Jahren zu bauen. Was die gestellten Abänderungsanträge im Allgemeinen betrifft, so machte der Herr Präsident des Regierungsrathes bereits die Bemerkung, welche ich sonst gemacht hätte. Wir können da nicht viel an den einzelnen Artikeln abändern; es ist ein Vertrag und im Ganzen muß man denselben genehmigen oder verwerfen. Damit ist nicht gesagt, daß absolut alle Abänderungen ausgeschlossen seien, doch sollte man das bedenken, daß man nicht Abänderungen vornehme, welche nicht sehr wichtig sind, um nicht einen abgeschlossenen Vertrag wieder in Frage zu stellen. Ich bin so frei, mit einigen Worten auf die einzelnen Vorschläge einzutreten. Was vorerst die Bemerkung des Herrn Zehender betrifft, so wurde bereits von einem andern Mitgliede darauf geantwortet; wäre es nicht geschehen, so wäre ich dennoch in einiger Verlegenheit, zu bestimmen, wie man eine passende Abänderung in dem vorgeschlagenen Sinne treffen könne. Wenn die Gesellschaft verlangte, man möchte ihr eine längere Frist einräumen, so könnte ich mich sehr gerne dazu verstehen; wenn aber dieselbe anerbietet, die Eisenbahn in vier Jahren auszuführen, dann wüßte ich nicht recht, warum wir ein fünftes Jahr hinzufügen sollten. Allein wir sind nicht in dieser Verlegenheit, sondern der §. 7 sieht den Fall vor, indem er dem Großen Rathe das Recht einräumt, den Termin nach Umständen zu verlängern. Was mich anbelangt, so wünsche ich, daß die Gesellschaft möglichst bald organisirt werde und mit ihren Finanzen in's Reine komme; ebenso wäre es mir recht, daß die Arbeiten, um allfällige Konkurrenzbahnen zurückzudrängen, möglichst bald angefangen und möglichst lang fortgesetzt werden. Herr Mühlethaler vermißt in der Konzession eine Garantie für den Verlurst aufgegebener Waaren. Ich glaube, es sei darüber auch in andern Konzessionen nichts gesagt; es ist aber auch nicht nöthig. Denn die Zehntralbahngesellschaft, wie jede andere, welche Waaren zur Beförderung übernimmt, hat die Verpflichtung, wie alle Fuhrmänner: sie fallen unter die allgemeine Gesetzgebung und sind da verantwortlich, wo es der Fuhrmann ebenfalls ist. Herr von Büren machte eine Bemerkung über den Transport von Militär, und ich bin wirklich sehr überrascht, in dieser Hinsicht eine Differenz zwischen der Konzession der Zentralbahngesellschaft und der vorliegenden zu finden. Ursprünglich enthielt der §. 27 folgende Bestimmung: „Die Gesellschaft ist gehalten, größere oder kleinere Truppenkorps, welche im Kantonaldienst stehen, sowie deren Material auf Requisition der zuständigen Militärbehörde des Kantons gegen die Hälfte der niedrigsten Taxe durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern." Diese Bestimmung ist im gedruckten Entwurfe weggelassen und in dieser Beziehung ist eine Ergänzung durchaus nothwendig. Ich betrachte dieß nicht als Abänderung, sondern nur als Berichtigung einer Auslassung, eines Fehlers in der Ausfertigung. In diesem Sinne schlage ich die Aufnahme einer Ergänzung vor, daß gesagt werde: unter Vorbehalt der dem §. 27 der Konzession für die Zentralbahn entsprechenden Ergänzung, daß der Transport des im Kantonaldienste stehenden Militärs um die Hälfte der niedrigsten Taxe stattzufinden habe, werde die Uebereinkunft genehmigt. Die beiden andern Anträge, welche Herr von Büren stellte, könnte ich jedoch nicht zugeben. Der erste bezieht sich auf das Steuerverhältniß. Ich könnte diesen Antrag schon deßhalb nicht zugeben, weil der betreffende Artikel wörtlich gleichlautet wie der entsprechende Artikel der Konzession der Zehntralbahngesellschaft, und ich glaube, in dieser Beziehung sei die eine Gesellschaft zu halten wie die andere. Es heißt über diesen Punkt in der Konzession: „Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial nicht in kantonale noch in Gemeindsbesteurung gezogen werden dürfen. In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen. Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteurung. Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit wie alle übrigen Bürger oder Einwohner." Diesem Artikel scheint mir aber auch ein ganz natürlicher Gesichtspunkt zu Grunde zu liegen: was die Personen betrifft, so stehen sie in Bezug auf die Steuerpflicht unter dem allgemeinen Gesetze, seien sie Bürger oder Einwohner, Schweizer oder nicht; sie unterliegen als Personen der Steuerpflicht wie jeder andere Bürger. Dagegen unterscheidet man bei den Gebäuden: daß man für die Eisenbahn selbst, die nichts anderes als eine große Landstraße ist, nicht

Tellen beziehen kann, versteht sich von selbst, denn bisher fiel es Niemanden ein, Steuern für Landstraßen zu beziehen; ebensowenig geschieht dieß in Betreff der Gebäulichkeiten und Liegenschaften, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Bahnkörper stehen; wohl aber tritt die Steuerpflicht für andere Gebäude und Liegenschaften ein. Wenn z. B. die Direktoren der Bahn Wohnhäuser haben, wenn Maschinengebäude, kurz wenn Gebäude errichtet werden, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Bahn stehen, so steuern sie wie andere. Ich ersuche Sie daher, von diesem Antrage zu abstrahiren. Auf den fernern Vorschlag desselben Redners über Erhöhung des Tarifes für den Fall, daß der Reinertrag nicht ein bestimmtes Prozent erreichen sollte, habe ich eine ähnliche Antwort zu geben: ich sehe nicht ein, warum wir für die Gesellschaft der Jurabahn strengere Bedingungen vorschreiben sollten als der Zentralbahngesellschaft. Dazu kommt die fernere Rücksicht, daß es wünschenswerth ist, gegenüber allen Gesellschaften die nämliche Regel festzuhalten, nicht mit der einen so, mit der andern anders zu verfahren. Sehe ich davon ab, so frage ich weiter: wie kommen wir heute dazu, der Gesellschaft für die Jurabahn strengere Bedingungen zu machen, währenddem sie uns günstigere gewährt als andere Gesellschaften? Die Zentralbahn, soweit sie den Kanton Bern berührt, können wir nach Abfluß von 99 Jahren noch kaufen, während die jurassische Eisenbahn dem Staate nach Verfluß dieses Zeitraumes umsonst zufällt. Die betreffende Bestimmung im Konzessionsvertrage lautet, wie folgt: „Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 10 % übersteigt, so sollen die bestehenden Taren einer Revision und verhältnißmäßigen Herabsetzung unterworfen werden. Wenn der Reinertrag der Unternehmung 5 % nicht erreicht, so ist es der Gesellschaft vorbehalten, im Einverständniß mit der Regierung, den obigen Tarif zu erhöhen." Die Ausführung einer Eisenbahn ist eine Spekulation, eine Spekulation der unsichersten Art. Ob die Eisenbahn einen Reinertrag von 5 %, ob sie 10 % oder oder vielleicht nur 1½ % abwerfe, wird die Zukunft zeigen. Aber das versteht sich von selbst, daß man die Abnehmer der Aktien dafür nicht findet, wenn nicht der Chance des Verlurstes eine entsprechende Chance des Gewinnes an die Seite gestellt wird. Wenn der Reinertrag über 5 % geht, so steht derselbe noch gar nicht über dem Zinsfuß von andern ganz sichern Anlagen, nicht im Kanton Bern, sondern außerhalb desselben. Daß aber bei einem Reinertrage von mehr als 10 % eine Herabsetzung der Tare eintreten muß, das ist eine billige Bestimmung des Vertrages; wenn man dagegen für den Fall, daß der Reinertrag nicht 5 % erreichen würde, nicht eine Modifikation des Tarifs im Einverständnisse mit der Regierung einräumen wollte, so wäre dieß nicht ganz billig. Es wird keineswegs vorausgesetzt, daß die Gesellschaft sofort den Tarif erhöhen dürfe, wenn der Reinertrag 5 % nicht erreicht, sondern die Staatsbehörde muß dazu ihre Einwilligung geben, nach Einsicht der Bücher; es hängt also in letzter Instanz wieder von der Behörde ab, eine Modifikation zu gewähren oder nicht. Ich glaube, es sei in dieser Beziehung das richtige Maß eingehalten. Dieß sind die verschiedenen Punkte, über welche sich die Diskussion verbreitete. Ich schließe daher mit Wiederholung des Antrages, Sie möchten unter Vorbehalt der berichtigenden Ergänzung des §. 27 der Konzession Ihre Genehmigung ertheilen.

Die Herren Zehender, Mühlethaler und von Büren ziehen ihre Anträge zurück.

Die Uebereinkunft wird nach Antrag des Herrn Berichterstatters durch das Handmehr genehmigt.

Vorträge der Baudirektion.

Der Regierungsrath und die Baudirektion beantragen:

1) die Korrektion der Dießbach-Zäziwyl-Straße nach dem vorgelegten Plane zu erkennen und dafür der Behörde das Expropriationsrecht zu ertheilen;

2) die Baudirektion zu ermächtigen, kleine Abänderungen der Linie anzuordnen, größere jedoch, wenn die Entsumpfung des Mirchelmooses nicht damit verbunden werden sollte, dem Entscheide des Regierungsrathes vorzubehalten;

3) auf das Büdget pro 1854 für diesen Bau 20,000 Fr. zu setzen.

Der Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Regierungsrath und die Baudirektion beantragen ferner:

es möchte der Straßenbaugesellschaft von Ursellen das Expropriationsrecht für die Erbauung des zweiten Theiles der Ursellenmoosstraße nach dem beigelegten Dekretsentwurfe ertheilt werden.

Dähler, Baudirektor, empfiehlt den Antrag, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion mit dem Antrage:

es sei aus Gründen einer fatalen Konsequenz und wegen der allgemeinen Finanzlage in das Gesuch der bei der Biglen-Obergoldbach-Straße betheiligten Gemeinden um nachträgliche Bewilligung eines ferneren Staatsbeitrages von 5000 Fr. nicht einzutreten.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes.

Lenz stellt den Gegenantrag, es möchte dem Gesuche entsprochen werden und zwar mit Rücksicht auf die Bedeutung der betreffenden Straße. Sollte dem Begehren, wie es vorliegt, nicht entsprochen werden, so beantragt der Redner in zweiter Linie, eine Summe von 4000 Fr. nachträglich zu bewilligen.

Friedli unterstützt das Gesuch ebenfalls, da man für die Ausführung anderer Straßenunternehmen ohne Widerspruch größere Summen bewilligt habe. Hier treffe es eine Berggegend, welche Berücksichtigung verdiene.

Hofer zu Dießbach empfiehlt die Gewährung des betreffenden Staatsbeitrages im Hinblicke auf die Lage der betheiligten Ortschaften, sowie auf die Bedeutung der Straße, welche nicht nur einen lokalen, sondern einen allgemeinen Werth habe, da sie mehrere Aemter mit einander verbinde.

Karrer unterstützt den Antrag des Herrn Lenz vom nämlichen Gesichtspunkte aus, wie der Präopinant und hält dafür, die Konsequenz sei nicht zu befürchten; zudem sei noch zu berücksichtigen, daß die fragliche Straße in Folge der Einführung von Eisenbahnen an Wichtigkeit gewinne, ein fernerer Grund, welcher das Gesuch empfehle.

Der Herr Berichterstatter bestreitet die Nothwendigkeit des in Frage stehenden Straßenbaues nicht, sondern macht nur auf das Beitragsverhältniß von Seite des Staates aufmerksam, welcher für Straßen vierter Klasse jeweilen nur einen Viertel beitrage; im Uebrigen gewärtigt der Sprechende den Entscheid der Versammlung.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für Gewährung des Gesuches im Allgemeinen	Mehrheit.
Für Bewilligung von 5000 Fr. . . .	Minderheit.
„ „ „ 4000 Fr. . . .	Mehrheit.

Der Regierungsrath und die Baudirektion beantragen ferner:

es sei in Betrachtung des sehr hohen Betrages der devisirten Summe vorderhand noch kein Kredit für den Beginn der Korrektion des Mühlenenstutzes auf der Thun-Frutigen-Straße auszusetzen, sondern noch das Ergebniß einer im Interesse der Korrektion und der Oekonomie nächstens vorzunehmenden neuen Untersuchung des Tracé mit daheriger Kostenberechnung abzuwarten.

Dähler, Baudirektor, empfiehlt als Berichterstatter diesen Antrag, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Endlich stellt der Regierungsrath und die Baudirektion noch folgenden Antrag:

es möchte für den Bau des neuen Gefangenschaftsgebäudes zu Aarberg ein Nachkredit von 16,700 Fr. bewilligt werden.

Dähler, Baudirektor, empfiehlt als Berichterstatter auch diesen Antrag mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit der Bewilligung eines Nachtragkredites, da der erste bewilligte Kredit nicht hinreiche, um das Unternehmen auszuführen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vorträge der Bittschriftenkommission.

1) Beschwerde der Gemeinde Thörigen, mit dem Schlusse, daß die Entscheide des Regierungsstatthalteramtes Wangen d. d. 20. und 25. Mai 1853 und des Regierungsrathes d. d. 2. Sept. 1853 in der zwischen dieser Gemeinde und den fünf Ortschaften Dornegg u. s. w. obwaltenden Wegstreitigkeit aufgehoben werden möchten.

Die Bittschriftenkommission findet diese Beschwerde unbegründet und trägt auf Abweisung derselben an.

Karrer, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Herr Präsident, meine Herren! Der vorliegende Streit ist ganz formeller Natur, indessen erörtern die Beschwerdeführer und der Regierungsrath auch das Materielle des Gegenstandes und ich erlaube mir daher einige Erläuterungen darüber. Es betrifft zwei Wege, die von Thörigen gegen gewisse Höfe führen, welche zu dieser Gemeinde gehören; diese Wege wurden seit längerer Zeit sehr schlecht, oder vielmehr gar nicht unterhalten, so daß man sie nicht mehr befahren konnte und deßhalb eine Beschwerde an den Regierungsstatthalter von Wangen gerichtet wurde. Nach vergeblichen Aufforderungen setzte dieser von sich aus der Gemeinde Thörigen eine Frist, damit sie die betreffenden Wege unterhalte. Es fand darüber eine Verhandlung statt, in Folge welcher bestimmt wurde, die Gemeinde sei schuldig, die Wege in gehörigen Stand zu stellen. Ueber diese Erkenntniß des Regierungsstatthalters erfolgte eine Beschwerdeführung an den Regierungsrath und da dieser die Beschwerde abwies, an den Großen Rath. Was die formelle Seite der Frage betrifft, so beschwert sich die Gemeinde Thörigen über das Verfahren des Regierungsstatthalters, indem sie es als ungesetzlich bezeichnet, denn bei der betreffenden Verhandlung vor dem Regierungsstatthalter waren die fraglichen Höfe durch einen Anwalt vertreten, die Gemeinde einfach durch ihren Präsidenten, welcher erklärte, er lasse sich nicht in die Sache ein; er schloß weder mit einem eigentlichen Rechtsbegehren, noch begründete er ein solches, sondern beschränkte sich einfach auf diese Erklärung. Nun sagt die Gemeinde, der Präsident habe den Gerichtsstand des Regierungsstatthalters nicht anerkannt, sondern die Sache sei vor den Civilrichter zu ziehen. Zur Begründung dieser Behauptung führt die Gemeinde Thörigen an, der Administrativprozeß von 1818 sei durch das Promulgationsdekret über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen von 1847 aufgehoben und in Folge dessen müsse die Sache vor den Civilrichter gebracht werden. Die Bittschriftenkommission ist mit dieser Einwendung nicht einverstanden, sondern sie hält dafür, der Regierungsstatthalter sei vollständig kompetent gewesen zu entscheiden. Was die Einwendung anlangt, der Administrativprozeß sei durch das erwähnte Gesetz von 1847 aufgehoben, so gibt die Kommission die Richtigkeit der Behauptung zu, nicht aber die Schlußfolgerung, welche daraus gezogen wird: daß in Folge dessen alle Administrativstreitigkeiten auf dem Wege des Civilprozesses zu erledigen seien. Gestützt auf das Gesetz von 1834 gehörten Administrativsachen in erster Linie vor den Regierungsstatthalter, in zweiter Linie vor den Regierungsrath. Wenn nun der Administrativprozeß aufgehoben ist, so folgt daraus nicht, daß es deßhalb keinen Administrativgerichtsstand mehr gebe, sondern nur die Formen sind aufgehoben, unter welchen der Prozeß früher geführt wurde; die Behörde, welche entscheiden soll, ist noch immer da. Dieß in formeller Beziehung. Allein die Gemeinde Thörigen beschwert sich auch aus materiellen Gründen, indem sie behauptet, sie habe die betreffenden Wege nie unterhalten und diese seien nur Fußwege gewesen. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist in den Akten dargestellt und zwar durch eine Reihe Zeugnisse sowohl von Gemeinden als von Seite alter Männer, welche bezeugen, daß die betreffenden Wege die einzigen Verbindungswege in jener Gegend seien. Uebrigens gibt das Straßengesetz von 1834 dem Regierungsrathe die Kompetenz, die Klassifikation der Straßen zu bestimmen, ob eine Straße in die zweite, dritte oder vierte Klasse gehöre. Die Straßen dieser letztern Klasse fallen den Gemeinden zur Last, sofern nicht nachgewiesen ist, daß der Staat bestimmte Vertragsverpflichtungen hat, was hier nicht der Fall ist. Aus diesen Gründen trage ich Namens der Bittschriftenkommission auf Abweisung der Beschwerde an.

Mühlethaler. Es ist für mich eine sehr delikate Sache, mich auf diesem Gebiete einzulassen, indem ich mit beiden Parteien befreundet bin und es ist zugleich schwer, nach dem Vortrage des Herrn Berichterstatters noch das Wort zu ergreifen; doch erlaube ich mir über die Frage der Kompetenz noch eine Bemerkung und zwar nur beispielweise. Z. B. Ich gelange, sei es durch Kauf oder Erbschaft, in den Besitz eines Gutes, durch welches kein Weg geht; ich stelle also zwei Wege her. An mein Gut stoßen Höfe, deren Bewohner früher vielleicht einen Umweg machten und nun denken, das sei Wasser auf ihre Mühle, daß ich Wege herstelle und sie fangen an, diese zu benutzen; ich als Nachbar lasse sie passiren. Nach und nach dehnen sich die Höfe aus, es wird gebaut und die Wege werden immer mehr in Anspruch genommen. Ich sehe, daß sie allmälig verdorben werden, aber ich will sie nicht unterhalten, sondern lasse sie in ihrem schlechten Zustande bleiben, denn ich sehe schon ein, daß ich vielleicht in Prozesse verwickelt werde, wenn ich mich der Last entledigen will. Etwa nach 50 Jahren kommt man mit der Zumuthung, ich solle die Wege unterhalten und sie in den gehörigen Stand stellen; ich habe aber keine Lust dazu, sondern berufe mich darauf, daß die Leute nicht das Recht haben, darüber zu fahren. Diese beschweren sich darüber bei dem Regierungsstatthalter, welcher mich dazu verfällt, die Wege herzustellen. Ich wende mich an den Regierungsrath und dieser bestätigt den Entscheid des Regierungsstatthalters; endlich wende ich mich noch an den Großen Rath und hier wird der nämliche Antrag gestellt. Nun glaube ich, es wäre doch einwenig unbillig, wenn man die Gemeinde Thörigen anhalten wollte, die fraglichen Straßen herzustellen, denn in keinem der vorliegenden Zeugnisse wird behauptet, daß die Gemeinde je einmal etwas daran machte, sondern es heißt nur, daß man die Straßen passiren konnte. Ungeachtet nun darauf angetragen wird, die Gemeinde Thörigen abzuweisen, so glaube ich doch, der Regierungsstatthalter sei zu einem solchen Machtspruche nicht befugt gewesen, da der Administrativprozeß aufgehoben ist. Ich stelle daher den Antrag, der Große Rath möchte der Beschwerde der Gemeinde Thörigen entsprechen.

Sollberger. Würde es sich nur darum handeln, die Gemeinde Thörigen dazu anzuhalten, daß sie die betreffenden Wege wieder in gehörigen Stand setze, so würde ich nichts da-

gegen einwenden; aber wenn man der Gemeinde die Herstellung und Unterhaltung von zwei Straßen vierter Klasse auferlegen will, so scheint mir dieß nicht billig und ich muß mich alsdann dem Antrage der Kommission widersetzen. Ich begab mich letzthin an Ort und Selle, um mich von der Sachlage zu überzeugen, und ich sah wirklich, daß das Verhältniß nicht so beschaffen ist, wie man es darstellt. Wenn ein Augenschein veranstaltet würde, so glaube ich, der Große Rath würde ebenfalls zu der Ansicht gelangen, daß der Antrag der vorberathenden Behörde nicht billig sei.

Friedli ist dagegen der Ansicht, der Entscheid der Behörden sei ein sehr zweckmäßiger gewesen.

Herr Berichterstatter. Ich halte in formeller Beziehung den Standpunkt fest, welchen ich in meinem Eingangsberichte näher bezeichnete, und ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß in solchen Administrativsachen, die öffentliche Straßen, Tellen ꝛc. betreffen, unmöglich der Civilprozeß zur Anwendung kommen kann. Das fühlte man bereits unter der Verfassung von 1846, daß über Verwaltungsanstände der Regierungsstatthalter in erster Linie, der Regierungsrath in oberer Instanz zu entscheiden habe; und dieß muß so gehalten werden. Wenn man in solchen Streitigkeiten vor den Civilrichter treten könnte, so würde man damit nirgends hinkommen. Manche Regierungsstatthalter scheuten sich einwenig, sich in die Sache zu mischen, weil man geneigt war, alles vor die Civilgerichte zu ziehen und diese etwas eifersüchtig darauf waren. Meine Ansicht ist in Uebereinstimmung mit derjenigen der Bittschriftenkommission diese, daß durch Aufhebung des Administrativprozesses der administrative Gerichtsstand nicht aufgehoben wurde, sondern nur die Form. Der Regierungsrath und die Regierungsstatthalter können die Sache nach Gutdünken erledigen, da keine Vorschriften vorhanden sind und wenn sie den Grundsatz audiatur et altera pars befolgen, so tragen sie dadurch meinem Recht-gefühle Rechnung. Es ist gut, wenn Vorschriften darüber aufgestellt werden. Nach kurzer Wiederholung des materiellen Sachbestandes schließt der Redner abermals mit dem Antrage auf Abweisung.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird mit großer Mehrheit angenommen.

---

2) Beschwerde von Jakob Eichenberg von Trub und und Johann Stämpfli von Bolligen über eine dem Tellgesetze von 1823 widerstreitende Bestimmung des Tellreglementes von Bremgarten d. d. 7. Juni 1849, mit dem Schlusse auf Aufhebung dieser letztern.

Die Bittschriftenkommission beantragt, es möchte der Große Rath beschließen:

a) die Beschwerde von Jakob Eichenberger von Trub und Johann Stämpfli von Bolligen d. d. 5. November 1853 gegen eine Bestimmung im Tellreglemente der Gemeinde Bremgarten sei begründet;
b) die dem fraglichen Reglemente ertheilte Sanktion des Regierungsrathes vom 7. Juni 1849 sei insoweit aufgehoben, als das Reglement Bestimmungen enthält, die mit dem Gesetze über das Tellwesen vom 14. Juni 1823 im Widerspruche stehen und den Charakter der Ungesetzlichkeit auch durch eine solche Sanktion nicht verlieren können;
c) die in der Sache ergangenen Kosten, darunter das wirklich ausgelegte Geld verstanden sein soll, seien dem Fiskus auferlegt und vom Regierungsrathe zu bestimmen;
d) der Regierungsrath sei beauftragt, Anträge zu bringen über geeignete Abänderungen des Tellgesetzes, damit in Fällen, wo eine Gemeinde unter ihren Einwohnern keine Burger zählt, sie nicht deßhalb auf einen geringern Ertrag von ihrem Betellungsrechte beschränkt werde.

Karrer, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Regierungsrath genehmigte im Jahre 1849 ein Tellreglement der Gemeinde Bremgarten im Amtsbezirke Bern. Gegen dieses Reglement wurde von Jakob Eichenberg und Joh. Stämpfli Beschwerde geführt, indem sie behaupteten, es sei nicht übereinstimmend mit den Gesetzesbestimmungen über das Tellwesen vom Jahre 1823. Der gegenwärtige Regierungsrath wies die Petenten mit ihrem Gesuche ab; nun wenden sie sich an den Großen Rath, welcher den Gegenstand der Bittschriftenkommission überwies. Diese findet nun, das betreffende Tellreglement sei nicht in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften über das Tellwesen, namentlich sei eine Bestimmung desselben damit so im Widerspruche, daß der Große Rath den Beschwerdeführern entsprechen müsse. Die Gemeinde Bremgarten befindet sich in einer besondern Lage, es ist eine Gemeinde, in der sich keine Burger, nur Einwohner befinden. Sie konnte mit ihren vorhandenen Mitteln die Gemeindsbedürfnisse nicht mehr bestreiten und sah sich veranlaßt, ein neues Tellreglement aufzustellen, nach welchem (Art. 2 litt. d) u. A. das bewegliche fruchtbare Vermögen von Einwohnern, wie Zinsschriften ꝛc. zu Bestreitung der Ortsbedürfnisse mit Tellen belegt werden kann. Die Petenten verweigerten die Bezahlung solcher Tellen und wandten sich, in der Besorgniß, der Friedensrichter möchte nicht kompetent sein, an den Regierungsrath. Schon der frühere Regierungsrath ging aber von dem Standpunkte aus, die betreffende Gemeinde sei in einem ausnahmsweisen Zustande, sie habe keine Burger, also müsse das Tellreglement mit Bezugnahme auf die Einwohner modifizirt werden, sonst könne es nicht mehr gehen; von derselben Ansicht ging auch der Regierungsrath von 1853 aus, als er die Beschwerdeführer abwies. Die Bittschriftenkommission glaubte jedoch, man müsse sich ganz streng an das Gesetz halten. Das Tellgesetz schreibt nämlich im §. 2 vor: „Die Tellen für Bestreitung der örtlichen Polizei- und Gemeinds-Verwaltungs-Auslagen werden bestritten: b) von dem beweglichen Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Burger." Dagegen enthält das Tellreglement der fraglichen Gemeinde den Ausdruck: „der Einwohner." Nun sagt ferner der §. 10 des allgemeinen Tellgesetzes: „Diejenigen Tellreglemente, welche in Zukunft durch die Gemeinden entworfen werden, sind nicht nur alle genau nach obigen Vorschriften einzurichten, sondern es werden auch die sämmtlichen Gemeinden angewiesen, ihre bereits besitzenden Tellreglemente, sie mögen von unserm Kleinen Rathe sanktionirt worden sein oder nicht, wenn sie zuwider obigen Vorschriften eingerichtet sind, sofort nach diesen Bestimmungen abzuändern und bis auf den 1. Jan. 1825 zur Genehmigung vorzulegen." Gegenüber so bestimmten Gesetzesvorschriften und einem so grellen Widerhandeln gegen dieselben hält die Kommission dafür, es dürfte nicht verantwortet werden, wenn man der Beschwerde nicht entspräche. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß nur die Burger zu solchen Zwecken mit Tellen belegt werden können, während das Tellreglement sie den Einwohnern auferlegte; das letztere steht also mit dem erstern nicht in Uebereinstimmung und weder die Regierung noch der Große Rath hat das Recht, dieß zu gewähren. Eine Abänderung kann nur dann vorgenommen werden, wenn es auf dem Wege der Gesetzgebung geschieht. Ich mache noch auf eine Ungerechtigkeit aufmerksam, welche entstehen würde, wenn man den Beschwerdeführern nicht entspräche. Der Eine derselben (Eichenberg) ist von Trub, welche Gemeinde nur ihre Burger besteuert. Es gibt nun aber Gemeinden, welche nicht nur von Burgern, die dort wohnen, Tellen beziehen, sondern auch von solchen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen, und es könnte daher ein Burger in den Fall kommen, gleichzeitig an zwei Orten tellen zu müssen. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Bittschriftenkommission.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Als Mitglied des Regierungsrathes glaube ich einigen Aufschluß über die Gründe geben zu sollen, welche diese Behörde bei Abweisung der vorliegenden Beschwerde leiteten. Ich beginne mit der Erklärung, daß ich mich dem Antrage der Bittschriftenkommission, insofern dieser eine Untersuchung der Frage bezweckt, welche Aenderungen in der Gesetzgebung dieses Verwaltungszweiges vorgenommen werden sollen, nicht widersetze; auch darin kann ich mich mit der Kommission einverstanden erklären, daß das Tellgesetz von 1823 nicht gestattet, die Einwohner für Gemeindeauslagen zu betellen, sondern nur Burger, und daß es eine Abweichung von diesem

Gesetze ist, wenn der Regierungsrath von 1849 dessenungeachtet das Reglement der Gemeinde Bremgarten sanktionirte, nach welchem solche Tellen auch von Einwohnern bezogen werden können. Dessenungeachtet komme ich sowohl in formeller als materieller Beziehung zu andern Schlüssen. Herr Präsident, meine Herren! Die Einwohnergemeinde Bremgarten befindet sich in ganz exzeptionellen Verhältnissen: sie muß von ihren Vorgesetzten verwaltet werden, wie jede andere Gemeinde, dazu bedarf sie der nöthigen Mittel, und es wird im Willen der Regierung und des Großen Rathes liegen, ihr dieselben zu lassen. Die ausnahmsweisen Verhältnisse bestehen aber darin, daß es die einzige Gemeinde ist, welche gar keine Burger hat, weder in der Gemeinde selbst, noch außerhalb derselben, und doch ist sie ziemlich zahlreich. Auf dieses Verhältniß ist das Tellgesetz von 1823 nicht berechnet. Dessenungeachtet muß die Gemeinde nun einmal verwaltet sein, sie hat bedeutende Ausgaben, wie andere Gemeinden auch, für Straßen u. s. f. So ist es sehr gut zu begreifen, wenn der Regierungsrath von 1849 sagte: wo sich durchaus exzeptionelle, vom Gesetzgeber von 1823 außer Betracht gelassene Verhältnisse vorfinden, da könne man auch nicht den ordentlichen Maßstab anwenden. Was entsteht, wenn Sie den Antrag der Bittschriftenkommission annehmen? Daß die Gemeinde die hauptsächlichste Hülfsquelle verliert und einzig auf den Grundbesitz angewiesen wird. Es fragt sich nun, ob es zweckmäßig sei, wenn man das Land, das ohnehin vielfache Lasten zu tragen hat, so ausschließlich zwingt, Alles zu tragen, was in andern Gemeinden nicht bloß diesem Theile aufgebürdet wird. Der Regierungsrath fand ein solches Verfahren insbesondere auch deßhalb nicht billig, da die Beschwerdeführer im Jahre 1849 und 1850 nichts sagten und also das Tellreglement faktisch anerkannten. Nun soll die ganze Verwaltung der Gemeinde gestört werden, denn was die Beschwerdeführer nicht zu leisten schuldig sind, trifft Andere ebenfalls nicht, und die Folge wäre diese, daß, wenn man unrechtmäßiger Weise etwas erhob, das Betreffende zurückgegeben werden müßte. So viel über das Materielle, welches jedoch nicht die Hauptsache ist. Ich gebe zu, der Regierungsrath von 1849 hätte vielleicht besser gethan, das betreffende Reglement nicht zu sanktioniren; allein die Regierung von 1853 hatte die Frage so zu stellen: wir haben lediglich zu untersuchen, ob die damalige Behörde innerhalb der Schranken ihrer Kompetenz gehandelt habe. In dieser Beziehung fand man — und ich glaube, der Große Rath habe sich in einem ähnlichen Falle in gleichem Sinne ausgesprochen —, daß der Regierungsrath kompetent sei, in reinen Verwaltungssachen zu entscheiden, namentlich was die Sanktion von Reglementen anbetrifft, was auch nie bestritten wurde. Ich glaube daher, wenn Sie die Sache dennoch an die Hand nehmen, so handeln Sie ausnahmsweise als eine Art von Appellationsinstanz, und Jeder, der sich durch eine Administrativverfügung des Regierungsrathes benachtheiligt glaubte, wäre alsdann ganz gleichberechtigt zu verlangen, daß der Große Rath in materieller wie in formeller Hinsicht auf die Sache eintrete. Zu welchen Konsequenzen aber ein solches Verfahren führen würde, mögen Sie selbst ermessen; ich glaube, sie wären sehr fatal, und am Ende möchte ich fragen, ob nicht auch der Große Rath in einzelnen Fällen, wo er auf den Bericht der Bittschriftenkommission hin entscheidet, sich ebenfalls irren könnte, ob im Grunde die Garantie so viel größer wäre? Ich weiß es nicht. Die meisten Mitglieder der Versammlung kennen die Akten nicht, sie müssen es auf einen Bericht ankommen lassen, der ihnen erstattet wird. Ich ergriff also vorzüglich mit Rücksicht auf die Stellung des Regierungsrathes das Wort. Wenn ich auch zugebe, daß im vorliegenden Falle von einer gesetzlichen Bestimmung abgewichen wurde, so geschah dieß doch nur mit Rücksicht auf ganz ausnahmsweise Verhältnisse. Da es bedenkliche Konsequenzen haben könnte, wenn der Große Rath sich in die Verwaltungskompetenz des Regierungsrathes einmischen würde, so könnte ich dem Antrage der Kommission, dieses einzelnen Falles wegen ein Reglement zu stürzen, nicht beipflichten.

Herr Berichterstatter. Die Bittschriftenkommission geht mit dem Regierungsrathe insoweit einig, daß sie die Gründe, welche die oberste Administrativbehörde bewogen, das fragliche Reglement zu sanktioniren, wirklich aller Erwägung werth findet, und wenn sie heute einen Antrag auf Modifikation der ertheilten Sanktion stellt, so soll darin durchaus kein Vorwurf liegen, weder für den frühern, noch für den gegenwärtigen Regierungsrath; im Gegentheile, die Kommission anerkennt vollkommen den guten Willen der Behörde, und wenn es nicht eine Gesetzesübertretung beträfe, auch die Zweckmäßigkeit des Mittels. Indessen Angesichts der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung und bei der Pflicht des Großen Rathes, die Gesetze in allen Theilen zu handhaben, glaubte die Kommission, von diesem Standpunkte aus sei die Sache nicht zu rechtfertigen. Die Gründe, welche dafür sprechen, will ich nicht wiederholen. Die Kommission bemerkt Ihnen einfach: das Tellgesetz von 1823 schreibt etwas ganz Entgegengesetztes vor, als das Tellreglement der Gemeinde Bremgarten; jenes Gesetz ist noch in voller Kraft und es dürfen daher keine demselben widersprechende Bestimmungen in die Tellreglemente der Gemeinden aufgenommen werden. Wenn Sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Konvenienz, oder weil der frühere Gesetzgeber den speziellen Fall nicht vorgesehen, von gesetzlichen Bestimmungen abweichen oder denselben entgegentreten würden, — wohin käme alsdann der Große Rath? Könnte er nicht in einem Momente der Aufregung, der Befangenheit sagen: es ist freilich der Verfassung entgegen, aber wir nehmen dir deine Sache; wir haben sie nöthig! Es wird nicht geschehen, aber die Möglichkeit ist vorhanden, und wenn wir vom §. 23 der Verfassung, welcher dem Großen Rathe „die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung" überträgt und ihm die Befugniß gibt, „Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen," — wenn wir von dieser ausdrücklichen Befugniß in gegebenen Fällen von Beschwerdeführung nicht Gebrauch machen, so ist die ganze Vorschrift, die ganze Oberaufsicht des Großen Rathes null und dieser hat nicht die Bedeutung, welche er haben soll, wenn er nicht eine solche Verfügung der Verwaltungsbehörde abändern kann. Das ist auch der Grund, warum die Einwendung des Herrn Direktors des Innern nicht richtig ist. Der Große Rath ist kompetent zu entscheiden, und wenn er den Regierungsrath beauftragt, seinen Entscheid abzuändern, so geschieht dieß nicht aus dem Grunde, weil er formwidrig gefaßt wurde, sondern weil er in materieller Beziehung gesetzwidrig ist. Die fernere Behauptung des Herrn Regierungspräsidenten, welcher bemerkte, wenn man das Reglement der Gemeinde Bremgarten aufhebe, so habe sie keine andere Hülfsquelle mehr als den Grundbesitz, ist nicht ganz richtig, da nicht allein der Grundbesitz, sondern auch der Berufserwerb besteuert wird. Wenn die Gemeinde augenblicklich mit den bisherigen Steuern nicht auskommen kann, so soll sie dieselben in Gottes Namen etwas erhöhen, bis der Regierungsrath Anträge zu Beseitigung dieses Uebelstandes vorlegt. Es wurde ebenfalls bemerkt, wenn der Antrag der Kommission angenommen würde, so müßten die bezogenen Steuern zurückbezahlt werden. Billig wäre es, aber durch das Gesetz ist man dazu nicht gezwungen. Dieß wäre der Fall, wenn eine Steuer irrthümlich bezogen worden wäre, nicht aber wenn dieselbe aus Nichtkenntniß des Reglementes bezahlt wurde. Für den letztern Fall kommt der Grundsatz: ignorantia juris nocet zur Anwendung, während für den erstern der Grundsatz gilt: ignorantia facti non nocet. Der Herr Direktor des Innern sagte endlich, die Garantie sei nicht viel größer, wenn der Große Rath auf den Antrag der Bittschriftenkommission entscheide. Es kommt darauf an, welche Ansicht der Große Rath darüber hat; allein das glaube ich annehmen zu können, daß die Versammlung, wenn sie nicht vorausgesetzt hätte, die Prüfung solcher Beschwerden könne durch eine Bittschriftenkommission auf angemessene Weise vorgenommen werden, dieses Institut nicht ins Leben gerufen hätte. Wenn die Kommission einen der Ansicht des Regierungsrathes entgegengesetzten Antrag vorlegt, so fragt es sich, ob der Große Rath der einen oder andern Vorberathungsbehörde mehr Glauben schenkt. Ich kann übrigens versichern, daß die Thatsachen, wie sie die Bittschriftenkommission Ihnen vorlegt,

ganz richtig sind, und ich beharre aus den angeführten Gründen auf dem Kommissionalantrage.

Abstimmung:

Für die Anträge 1, 2 und 3 der Bittschriftenkommission	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag 4	Handmehr.

Hierauf werden auf den übereinstimmenden Antrag der Militärdirektion und des Regierungsrathes in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste aus dem Militärdienste entlassen:

Herr Louis Chiffele, von Neuenstadt, bisher Kommandant des 12ten Reservebataillons, und
Herr Johann Jakob Roth, von Wangen, bisher Major der Artillerie.

Vortrag des Regierungsrathes und der Erziehungsdirektion, mit dem Antrage auf Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Stettlen nach beiliegendem Dekrete behufs ihres Schulhausbaues.

Bandelier, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Zu wiederholten Malen wurde die Gemeinde Stettlen eingeladen die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um ihr Schulhaus in gehörigen Stand zu stellen, da es für eine Anzahl von 120 Kindern vollständig ungenügend und am Zerfallen ist. Die Gemeinde kam endlich dieser Aufforderung nach und ist nun bereit, die Arbeiten zu beginnen; dazu fehlt derselben noch ein kleines Stück Landes, dessen Besitzer es zu annehmbaren Bedingungen nicht abtreten will. Aus diesem Grunde ersucht die Behörde den Großen Rath um Ertheilung des Expropriationsrechtes, von welchem sie vielleicht nicht in den Fall kommen wird, Gebrauch zu machen, da der betreffende Grundbesitzer in der Folge vielleicht keine Schwierigkeiten mehr machen wird.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes und der Justiz- und Polizeidirektion wird bezüglich folgender Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche ohne Einsprache beschlossen, was folgt:

1) Dem Johannes Schick, von Krattigen, am 25. August 1851 vom Obergericht wegen Diebstahls zu 3 Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner Strafe entlassen;

2) dem Johann Christen, von Nieder-Graßwyl, am 25. September 1852 von den Assisen des Emmenthals wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Sechstel dieser Strafe erlassen;

3) dem Andreas Heiniger, von Eriswyl, am 1. März 1852 wegen Diebstahls vom Obergericht zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, wird der letzte Fünftel seiner Strafe erlassen;

4) dem Andreas Niederhauser, von Wyßachengraben, am 12. März 1851 wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr ganz einen Viertel betragende Rest seiner Strafe erlassen;

5) der Anna Barbara Krähenbühl, geb. Schenk, von Signau, am 29. Juli 1852 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel ihrer Strafe erlassen;

6) der Anna Vetter, von Huttwyl, am 18. Sept. 1852 von den Assisen des Emmenthals wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Sechstel ihrer Strafe erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

1) Johannes Stauffiger, von Heimenhausen, früher Schustergesell in Bern, am 18. November 1852 vom Amtsgericht Bern wegen Betrugs zu Unterdrückung des Familienstandes eines seiner Kinder, sowie wegen mehrerer Diebstähle zu zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß eines Viertels dieser Strafe;

2) Christian Schindler, von Könitz, sonst als Grempler in Bern angesessen, am 5. August abhin vom Richteramte Bern wegen Wirthshausverbotübertretung, Völlerei und Mißhandlung für ein Jahr aus dem Amtsbezirk Bern verwiesen, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung des Restes seiner Strafe in Eingrenzung in den Stadtbezirk Bern;

3) Margaretha Heimberg, geb. Ueltschi, von und zu Oberwyl, am 29. Oktober abhin vom Richteramte Niedersimmenthal wegen Diebstählen zu 3 Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung dieser Strafe in Gemeindseingrenzung;

4) Johann Jakob Müller, von Ettenhausen, Kanton Zürich, gew. Gypser und Maler in Bern, am 10. dieß von den Assisen des Mittellandes wegen Fälschung, Betrugs und Diebstahls zu zweijähriger Zuchthausstrafe und zweijähriger Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung der Zuchthausstrafe in Landesverweisung;

5) Theresia Brunner, von Holderbank, Kanton Solothurn, am 22. Juli abhin von den Assisen des Jura wegen Kindesaussetzung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung des Restes ihrer Strafe in Verweisung;

6) Bernhard Kohler, von Elay, am 4. September 1852 vom Amtsgericht Münster wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes seiner Strafe;

7) Verena Schürch, von Sumiswald, am 4. März 1852 von den Assisen des Emmenthals wegen Brandstiftung zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests ihrer Strafe;

8) Anna Ryser, von Ursenbach, am 1. März 1852 von den Assisen des Emmenthals wegen Hehlerei und Ehebruch zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Viertels dieser Strafe.

Vortrag des Regierungsrathes über die Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons Bern nebst Uebereinkunft mit dem Bundesrathe in Betreff des von Letzterm an jenes Werk zu leistenden Beitrages der Eidgenossenschaft von 44,000 Fr.

Vertrag.

(Uebersetzung.)

Zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten des Bundesrathes einerseits und der Regierung des hohen Standes Bern andererseits wurde, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die kompetenten Behörden, folgende Uebereinkunft getroffen:

1.

Der Bundesrath bezahlt der Regierung von Bern eine Summe von vierundvierzigtausend Franken für die Vollendung derjenigen Abtheilung der Karte des Kantons, welche den Inhalt der Blätter VIII, XII und XIII der eidgenössischen Karte bildet.

2.

Die erwähnte Summe wird in sieben Jahren zu gleichen Beträgen von je sechstausend Franken bezahlt, mit Ausnahme des letzten, welcher sich auf achttausend Franken belaufen wird; diese Summe kann zurückbehalten werden, bis die bezeichnete Abtheilung der Karte des Kantons ganz vollendet und bis

sämmtliche Entwürfe dem eidgenössischen topographischen Büreau übermittelt sein werden.

3.

Unter Vorbehalt dieser Summe, deren Bezahlung von 1854 an beginnt, fallen alle und jede aus der Bearbeitung der Karte entstehenden Kosten der Regierung von Bern zur Last.

4.

Sie verpflichtet sich, die Ausführung dieser Arbeit nach den Weisungen des Direktors der schweizerischen Karte besorgen zu lassen, im Maßstabe von $^{25}/_{000}$ für die nördlich vom Thuner- und Brienzersee gelegene Abtheilung und im Maßstabe von $^{50}/_{000}$ für den übrigen Theil, immerhin in Uebereinstimmung mit der Eintheilung der Blätter der eidgenössischen Karte.

5.

Die Arbeit umfaßt: a. die vollständige Triangulation in Verbindung mit dem Plane der Schweiz; b. die Vermessung aller bemerkenswerthen Punkte; c. die Aufnahme im Einzelnen mit Zeichnung des Terrains mittelst horizontaler Kurven.

6.

Die Beobachtungsregister und die Berechnungen der Dreiecke werden in den militärischen Archiven der Eidgenossenschaft aufbewahrt. Der Regierung von Bern steht es immerhin zu, davon eine Kopie zu nehmen, sofern sie es angemessen findet.

7.

Die Aufnahmsentwürfe bleiben Eigenthum des hohen Standes Bern, allein er hat dieselben der eidgenössischen Militärbehörde mitzutheilen, welche die Kopie und Reduktion derselben auf eigene Kosten anzuordnen hat.

8.

Der Ingenieur, welcher mit der Ausführung der Arbeit beauftragt wird, wird vom Direktor der schweizerischen Karte eine besondere Instruktion erhalten, der er sich in allen Punkten zu unterziehen hat. Ebenso hat derselbe auf dem Büreau des nämlichen Beamten von dem in der Eidgenossenschaft beobachteten Verfahren Kenntniß zu nehmen.

Die §§. 9 und 10 enthalten nähere Bedingungen für den Ingenieur, welcher die Arbeit übernimmt.

11.

Ein umständlicher Bericht soll alljährlich dem Direktor der schweizerischen Karte erstattet werden, um ihn vom Fortgang der Arbeiten und den Resultaten der Vermessung in Kenntniß zu setzen.

12.

Sobald die Aufnahme eines Blattes vollendet ist, so ordnet die Regierung dessen Verifikation an, sowohl in Bezug auf Genauigkeit in den Ortsangaben als in Hinsicht auf Rechtschreibung der Namen. Hierauf wird das Blatt dem Direktor übermittelt, begleitet von einem Verifikationszeugnisse.

13.

Sollte der Ingenieur, welchen die Regierung von Bern zu wählen hat, sei es aus erwiesener Unfähigkeit, oder aus bösem Willen nur auf sehr unvollkommene Weise den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, so muß derselbe ersetzt werden, widrigenfalls der jährliche Beitrag suspendirt werden würde.

Gegeben in Bern, den .... März 1853.

Namens des Bundesrathes:
(sig.) Ochsenbein.

Namens der Regierung des hohen Standes Bern:
(sig.) Stooß.

Vom Regierungsrathe des Kantons Bern unter Ratifikationsvorbehalt durch den Großen Rath genehmigt.

Bern, den 1. April 1853.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident:
(sig.) Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
(sig.) L. Kurz.

Stooß, Militärdirektor; als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Bereits in den zwanziger Jahren fanden aus militärischen Rücksichten in der Eidgenossenschaft topographische Vermessungen statt, und das Bedürfniß einer vollständigen Triangulation machte sich immer mehr geltend. Hauptsächlich auf Anregung des Herrn Oberstlieutenant Wurstemberger und nachher auf Verwendung des Herrn General Düfour, beschloß die Tagsatzung in der Folge die Aufnahme einer topographischen Karte der Schweiz und setzte zu diesem Zwecke jährlich einen Kredit aus. Dieser war indessen nicht hinreichend, um die Vollendung der Karte binnen kurzer Zeit zu bewirken und das ganze Werk wäre vielleicht noch eine lange Reihe von Jahren unvollendet geblieben. Deßwegen leiteten mehrere Kantone, welche das Bedürfniß hatten, auch für sie eine topographische Karte zu besitzen, Unterhandlungen mit den Bundesbehörden ein; so Neuenburg, Aargau, Waadt, Zürich, Genf und in jüngster Zeit auch Luzern, indem sie Verträge mit dem Bunde abschlossen und von diesem einen Beitrag erhielten. Mehrere dieser Verträge sind bereits vollständig erfüllt und einzelne Kantone sind bereits im Besitze guter Karten. Auch der Große Rath des Kantons Bern beschloß im Jahre 1844, Hand an's Werk zu legen und setzte dafür einen entsprechenden Kredit aus; indessen konnte diesem Beschlusse in Folge eingetretener politischer Ereignisse keine Folge gegeben werden und der Regierungsrath glaubte sämmtliche Akten in das Archiv niederlegen zu sollen, gewärtigend, was die künftige Behörde in dieser Sache beschließen werde. Aus begreiflichen Gründen geschah während längerer Zeit nichts; die Behörden hatten Anderes zu thun. Der Bundesrath, von der Ansicht ausgehend, es sei wünschenswerth, das schöne Werk zu vollenden, erließ zu diesem Zwecke wiederholte Einladungen an die Regierung von Bern. Die Bundesbehörde wurde hierauf angefragt, unter welchen Bedingungen sie allfällig einen Vertrag eingehen würde, wenn der Kanton Bern die Aufnahme einer topographischen Karte übernehmen würde. Die Antwort lautete dahin, man sei geneigt, in Unterhandlungen zu treten; die Bedingungen wurden eröffnet und der Regierungsrath ernannte zu diesem Zwecke zwei Ausgeschossene, bestehend in Herrn Oberst Kurz und meiner Wenigkeit, mit dem Auftrage, mit dem eidgenössischen Militärdepartemente zu unterhandeln. Es handelte sich hierbei hauptsächlich darum, was für einen Beitrag die Eidgenossenschaft dem Kanton Bern bewilligen werde; derselbe wurde endlich auf 44,000 Fr. festgesetzt. Wir waren der Ansicht, der Bund könnte einen etwas höhern Beitrag leisten, namentlich mit Rücksicht auf seine blühenden Finanzen; allein die Antwort, namentlich auch von Herrn Düfour, ging dahin, Bern erhalte verhältnißmäßig den größten Beitrag, welcher bisher gewährt worden sei. Ich empfahl dem Regierungsrathe die Genehmigung der Uebereinkunft mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit dieses Werkes. Die vorberathende Behörde genehmigte dieselbe und empfiehlt Ihnen heute deren Ratifikation. Der Vertrag wurde dem Bundesrathe übermittelt, weil man glaubte, es müsse vorerst die Ratifikation der eidgenössischen Räthe erfolgen, allein der Bundesrath sandte uns den Vertrag mit dem Wunsche zurück, es möchte zuerst hierseits die Ratifikation ausgesprochen werden; alsdann werde diejenige des Bundesrathes folgen, diejenige der beiden Räthe sei nicht nothwendig. Ueber die Sache selbst will ich nicht eintreten. Ohne Zweifel hat eine solche Karte große Wichtigkeit in militärischer Beziehung, da kein Führer von Truppen ohne genaue Kenntniß des Landes die Vertheidigung des Vaterlandes gehörig leiten kann. Auch in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung ist die Karte von großem Nutzen, namentlich auch für die Baudirektion, indem

sie viele Vorarbeiten, welche die Ingenieurs bisher ausführen mußten, erspart. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten der vorliegenden Uebereinkunft Ihre Ratifikation ertheilen.

Die Ratifikation wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 22. Dezember 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bach, Béchaux, Berger, Beutler, Bühlmann, Fischer im Eichberg, Geiser, Amtsnotar, Gerber, v. Graffenried zu Kirchdorf, Gygax, Imobersteg, Fürsprecher; Moreau, Moser, Handelsmann; Nägeli, Plüß, Roth zu Wangen, Schaffter, Prokurator; Scheidegger, Steiger, Oberst; und v. Tscharner zu Amsoldingen; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter; Batschelet, Brandt, Brechet, Burri, Corbat, Courbat, Droz, Egli, Fleury, Joseph; Frieden, Froidevaux, Frotté, Geißbühler, Haldimann, Henzelin, Herren, Hubler, Kaiser, v. Känel, Känel, Kanziger, Karlen, Kasser, Kilcher, Knechtenhofer, Hauptmann; König, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, Samuel, Handelsmann; Marggi, Maurhofer, Meier, Münger, Niggeler, Nouvion, Probst, Röthlisberger, Stabsmajor; Röthlisberger, Jsak; Rüedi, Schaffter, Müller; Schmalz, Forstverwalter; Schmid, Schüpbach, Stämpfli; Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Stockmar, Streit, Theubet, Ueltschi, Voyame, Widmer, Wirth, Wütrich zu Trub, Wyß, Amtsrichter; und Weibel.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt einige im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Vorstellungen an.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den §. 24 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 mit den neuen Formen des Gesetzbuches über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen in Einklang zu bringen;

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

verordnet:

Art. 1.

Der §. 24 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 ist aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt.

Art. 2.

Erreicht der Erlös des infolge einer gerichtlichen Liquidation veräußerten Grundpfandes die in der Kontrolle der Einwohnergemeinde eingetragene Schatzung (Gesetz über die Hypothekarkasse, §. 9) nicht, und gelangt in Folge dessen die Hypothekarkasse nicht zu vollständiger Bezahlung, so steht derselben das Recht zu, für den daherigen Verlust auf die Gemeinde zurückzugreifen.

Auf die gleiche Weise kann die Hypothekarkasse von der Gemeinde Bezahlung verlangen, wenn das Grundpfand unversteigert geblieben und ihr an Bezahlungsstatt zugewiesen worden ist. In diesem Falle hat jedoch die Gemeinde das Recht, innerhalb der Frist von drei Monaten, welche mit dem Tage beginnt, an dem ihr die Hypothekarkasse den Rückgriff verkündet hat, das Grundpfand um den Schatzungspreis zu übernehmen.

Die Gemeinde hat der Hypothekarkasse in keinem Falle mehr als eine rückständige und diejenigen jährlichen Zahlungen (§. 22 des Gesetzes über die Hypothekarkasse), die während der Eintreibung der Schuld verfallen, nebst der Restanz des Kapitals und den allfälligen Betreibungskosten zu bezahlen. Ihr bleibt der Rückgriff auf die Mitglieder des Gemeinderathes oder die Schätzer vorbehalten, wenn dieselben sich einer Gefährde oder Nachläßigkeit schuldig gemacht haben (§§. 8 und 11 des Gesetzes über die Hypothekarkasse).

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt vom ... . hinweg in Kraft.

Gegeben in Bern, den ... .

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Zur Zeit, als in Folge einer Vorschrift der Verfassung die Hypothekarkasse errichtet wurde, wurde in Betreff derselben ein besonderes Gesetz erlassen, vermöge dessen sie bis auf zwei Drittheile der Schatzung Anleihen bewilligen kann. Das erwähnte Gesetz enthält eine ausnahmsweise Bestimmung, welche den Staat vor zu niedrigen Schatzungen schützen soll, und der §. 24 desselben schreibt folgendes vor: „Erreicht der Erlös des in Folge einer gerichtlichen Liquidation veräußerten Grundpfandes die in der Kontrolle der Einwohnergemeinde eingetragene Schatzung (§. 9) nicht, und wird die Hypothekarkasse in Folge dessen verlustig, so kann dieselbe gegen die Abtretung ihrer Forderung und der erhaltenen Anweisung von der Einwohnergemeinde die Bezahlung verlangen. Bevor jedoch in einem solchen Falle die Zusage des Veräußerungsgegenstandes an den Käufer erfolgt, soll derselbe der Einwohnergemeinde um den darauf gebotenen höchsten Preis zur Uebernahme angeboten werden. Auf die gleiche Weise kann die Hypothekarkasse von der Einwohnergemeinde Bezahlung verlangen, wenn das Grundpfand unversteigert geblieben und ihr an Zahlungsstatt zugewiesen worden ist. Die Einwohnergemeinde

hat jedoch der Hypothekarkasse in keinem Falle mehr als eine rückständige und diejenigen jährlichen Zahlungen (§. 22), die während der Eintreibung der Schuld verfallen, nebst der Restanz des Kapitals und den allfälligen Betreibungskosten zu bezahlen. Ihr bleibt der Rückgriff auf die Mitglieder des Gemeinderathes oder die Schätzer vorbehalten, wenn dieselben sich einer Gefährde oder Nachlässigkeit schuldig gemacht haben." Aus diesem Paragraphen sehen Sie, daß er eine schützende Bestimmung enthält, um die Hypothekarkasse vor Verlust zu sichern. Die Gemeinde haftet also für die Schatzungen, welche sie vornimmt, so daß anzunehmen ist, in der Regel werde ein solcher nicht eintreten, wenn die Hypothekarkasse bis auf zwei Drittel der Schatzungen Geld bewilligt. Indessen traten, wie Sie wohl wissen, Fälle von Gantsteigerungen und Güterabtretung einzelner Schuldner ein, und insofern erlitt der Staat dadurch keinen Nachtheil, so lange das neue Vollziehungsverfahren in Schuldsachen nicht eingeführt wurde; wohl aber geschah es seit dessen Einführung, da dasselbe eine ganz neue Form aufstellt durch die sogenannten Nachsteigerungen, welche innerhalb 30 Tagen stattfinden, und nach welchen die Hingabe des versteigerten Gegenstandes sofort erfolgen kann. Daher tritt die Unmöglichkeit ein, der Gemeinde die Sache gegen die höchste Schatzung anzubieten. So ungern ich mit dem Vorschlage auftrete, ein bestehendes Gesetz zu ändern, eben so sehr ist hier die Nothwendigkeit dazu vorhanden. Es gab Gemeinden, welche der Behörde einfach erklärten: Ihr habt uns den Gegenstand nicht um das höchste Angebot dargeboten, wir können denselben daher nicht nehmen! Indessen behalf man sich mit Kundmachung der Rechtsverwahrung, indem man der Gemeinde einfach anzeigte, dort sei ein Schuldner der Hypothekarkasse in Gantsteigerung oder Güterabtretung, so daß sie durch das höchste Angebot den versteigerten Gegenstand an sich ziehen könne. Dieß machte sich in der Regel gut; indessen drohte man uns in der letzten Zeit mit Prozessen, weil man die Einwendung erhob, die Behörde führe den §. 24 nicht aus, wie er im Gesetze enthalten sei. Die Bestimmung, daß die Gemeinde für die Schatzungen haften soll, ist ganz in der Ordnung; aber sobald man dieses annimmt, so ist es auch billig, daß der Gemeinde eine Anzeige gemacht werde, in Folge welcher dieselbe in ihren Rechten geschützt wird, so weit es geschehen kann. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten, denselben in globo behandeln, da er sehr kurz ist und demselben Ihre Genehmigung ertheilen.

Kehrli, Fürsprecher. Ich könnte mich hingegen unmöglich mit einer Bestimmung einverstanden erklären, die immer mehr Lasten auf die Gemeinden, respektive auf die Gemeinderäthe, wälzt. Man muß nicht vergessen, daß das Gesetz den Bürger verpflichtet, Gemeinderathsstellen anzunehmen und zwar unter bedeutenden Strafen. Wenn nun die Gemeinderäthe gezwungen sind, die Schatzungen zu verifiziren, so fällt die Verantwortlichkeit auf sie, und ich möchte Sie fragen, wo Sie mehr Bürger finden, welche sich herbeilassen, eine solche Stelle anzunehmen, wenn eine Amtsdauer vorbei ist? Ich glaube, die Gemeindsbehörden haben schon Verantwortlichkeit genug, wenn sie die Schatzungen nach Wissen und Gewissen machen. Es ist nicht zu übersehen, daß ein Grundstück in Folge veränderter Umstände an Werth verlieren kann, daher die Bestimmung des Hypothekarkassagesetzes, daß nur bis auf zwei Drittel der Schatzungen Anleihen gemacht werden sollen. Wenn nun der Werth eines Grundstückes sich ohne Schuld der Gemeindsbehörden vermindert, so glaube ich, es wäre unbillig, daß sie dafür verantwortlich gemacht werden. Nach dem vorliegenden Entwurfe wäre die Gemeinde für allen und jeden Schaden verantwortlich; die Hypothekarkasse würde ihr einfach die Sache übergeben und sagen: mache, was du willst! In erster Linie stelle ich den Antrag auf Nichteintreten; sollte dennoch eingetreten werden, so behalte ich mir vor, einen Abänderungsantrag in Bezug auf die unbedingte Verantwortlichkeit zu stellen.

Hofer zu Dießbach. Ich kann ebenfalls nicht zum Eintreten stimmen und zwar einerseits aus dem Grunde, weil der vorliegende Entwurf den Mitgliedern soeben mitgetheilt wurde. Zudem enthält derselbe eine Bestimmung, welche die Gemeinden zu großer Verantwortlichkeit verpflichtet. Ich möchte diesen Gegenstand noch besser überlegen und untersuchen. Der Vorschlag des Regierungsrathes mag gut sein, allein es ist mir unmöglich, augenblicklich darauf einzutreten. Uebrigens besorge ich, man drücke die Schatzungen zu sehr herunter, was im Allgemeinen nicht gut ist; denn wenn die Gemeindsbehörden eine so große Verantwortlichkeit haben, so werden sie, um nicht Gefahr zu laufen, selbst die Schulden bezahlen zu müssen, sehr niedrig schätzen. Ich möchte die Sache verschieben, bis die neuen Grundsteuerschatzungen vorgenommen sein werden, um dieselben in allen Fällen als Grundlage zu betrachten. Aus diesen Gründen stimme ich gegen das Eintreten.

Mühlethaler. Aus dem nämlichen Grunde, wie der letzte Redner, stimme ich ebenfalls gegen das Eintreten. Man würde die Gemeinderäthe dahin bringen, daß sie recht niedrig schätzen, damit sie zu keinen Zeiten in Nachtheil kommen. Wenn die Schatzungen wirklich zu hoch gemacht werden, so sollen dieselben allerdings verantwortlich sein; aber ein Grundstück kann durch Erdrutsch, Ueberschwemmung oder andere Ereignisse an Werth verlieren, und in solchen Fällen wäre es unbillig, die Gemeinde dafür haften zu lassen.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Damit nicht unnöthiger Weise Mißverständnisse in die Sache gebracht werden, erlaube ich mir ebenfalls ein Wort darüber. Die vorhergehenden Redner befinden sich im Irrthume über den Inhalt und die Tragweite des Gesetzes. Herr Mühlethaler glaubt, es handle sich darum, die Gemeinderäthe verantwortlich zu machen. Davon ist keine Rede. Der Grundsatz steht bereits im gegenwärtigen Gesetze, und Sie mögen nun eintreten oder nicht, so wird nicht ein Haar davon genommen oder hinzugesetzt. Der §. 24 des Gesetzes über die Hypothekarkasse enthalt die Vorschrift: „Erreicht der Erlös des in Folge einer gerichtlichen Liquidation veräußerten Grundpfandes die in der Kontrole der Einwohnergemeinde eingetragene Schatzung (§. 9) nicht, und wird die Hypothekarkasse in Folge dessen verlustig, so kann dieselbe gegen die Abtretung ihrer Forderung und der erhaltenen Anweisung von der Einwohnergemeinde die Bezahlung verlangen." Dieß ist gesetzlich bestimmt seit 1846 und es kommt keinem Menschen in den Sinn, etwas davon zu ändern. Auch die Einwendung des Herrn Mühlethaler ist nicht richtig, daß die Gemeinde auch in den Fällen, wo ein Grundstück durch Erdrütsche oder andere Ereignisse an Werth verliert, haften müsse. Dafür sorgt das nämliche Gesetz in folgendem Paragraphen: „Das in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Recht ist gegen die Einwohnergemeinde nicht anwendbar, wenn der Verlust der Hypothekarkasse in einer durch Zufall herbeigeführten Verminderung des Werthes des Grundpfandes oder in einem allgemeinen Sinken des Preises der Liegenschaften seinen Grund hat." Also von der Einführung einer neuen Pflicht für die Gemeinden ist hier gar keine Rede. In dieser Beziehung bitte ich, man möge nicht in ein Mißverständniß fallen, daß dann allerdings bei der Beurtheilung des vorliegenden Dekretes entscheidend sein müßte. Die Verpflichtungen der Gemeinden bleiben die gleichen, wie bisher, aber etwas anderes möchte man ändern: man möchte nicht, daß die einen Gemeinden die Narren im Spiele seien (um mich so auszudrücken), während die andern unter einer Zweideutigkeit daraus schlüpfen. Unmittelbar nach der Gesetzesbestimmung, welche die Gemeinden verantwortlich erklärt, folgt diese Bestimmung: „Bevor jedoch in einem solchen Falle die Zusage des Veräußerungsgegenstandes an den Käufer erfolgt, soll derselbe der Einwohnergemeinde um den darauf gebotenen höchsten Preis zur Uebernahme angeboten werden." Zur Zeit, als man das Gesetz erließ, war dieß ganz genügend, denn wenn die Hypothekarkasse das Rückgriffsrecht auf die Gemeinde ausüben wollte, so kam sie in die Stellung, den Veräußerungsgegenstand vor dessen Zusage an den Käufer der Gemeinde um den höchsten Preis, der darauf geboten war, anzubieten. Allein was geschah? Das neue Betreibungsgesetz änderte das Verfahren ab. Es erfolgt eine erste Steigerung, wobei die Hypothekarkasse intervenirt kann oder nicht; darauf folgt eine Nachsteigerung, und

diese harmonirt mit dem dürren Buchstaben des Gesetzes nicht mehr, wohl aber mit dem Geiste desselben. Angenommen, es findet eine solche Steigerung statt, bei welcher mehrere Käufer ihre Angebote machen, aber die Hypothekarkasse nicht, und der Erlös entspricht der Schatzung nicht: was sollte die Hypothekarkasse thun? Sie sollte nach dem Buchstaben des Gesetzes der Gemeinde den Gegenstand anbieten, und das kann sie nicht, weil sie nicht der Ersteigerer ist. Aber man wird vielleicht sagen: gehe die Hypothekarkasse und biete sie darauf! Auch dann kann sie dem Buchstaben des Gesetzes wieder nicht entsprechen, denn wenn sie auch das höchste Angebot hat, so hängt es bei der ersten Steigerung nicht von der Gemeinde ab, die Sache an sich zu ziehen, denn nach dem Betreibungsgesetze muß, um ein Nachgebot zu machen, ein höheres Angebot erfolgen, in der Regel im Betrage von 500 Fr. höher. Die Hypothekarkasse kann also der Gemeinde nicht sagen, sie solle den Gegenstand um das höchste Angebot übernehmen, sondern nur: es wurde so und so viel geboten; bietet nun darauf! Was geschah nun? Im Ganzen fügten sich die Gemeinden ohne weiteres auf das Angebot, indem sie die Pfänder übernahmen und die Hypothekarkasse befriedigten, aber einzelne machten Schwierigkeiten aus dem bereits angedeuteten Grunde. Wollen Sie nun, daß einzelne Gemeinden hängen bleiben, andere dagegen entschlüpfen, oder daß der Gesetzesparagraph für alle gleich gelte, bis man ihn aufhebt; denn er besteht und die Frage wäre alsdann diese, ob man ihn aufheben wolle? Am Grundsatze des §. 24 des Gesetzes von 1846 wird, ich wiederhole es, gar nichts geändert; aber die bisherige Kundmachung wird der Hypothekarkasse abgenommen, weil sie nicht mehr erfüllt werden kann. Deßhalb wird einfach das Prinzip des §. 24 wiederholt und das Verfahren hierauf modifizirt, so daß die Gemeinde weiß, daß sie nach demselben Paragraphen auch ferner haftet und wenn sie nicht in Schaden kommen will, die Klugheit haben muß, zu sehen, wie es bei der Steigerung geht, wie ein Nachgebot zu machen sei. Damit würden die bisherigen Schwierigkeiten beseitigt, der Hypothekarkasse eine große Beschwerde abgenommen und ein kostspieliges Verfahren vereinfacht. Dieß ist der Standpunkt, von welchem aus Ihnen das Gesetz vorgelegt wird, und insofern könnte ich nicht begreifen, wie man das geringste Bedenken haben könnte, auf dasselbe einzutreten. Man machte den Einwurf, das Gesetz sei erst vor kurzer Zeit ausgetheilt worden. Wenn es sich allfällig um eine Beschlußnahme handeln würde, die sofort in Kraft treten sollte, so könnte man sagen: wenn auch die kleinste Formalität abgeändert werden soll, so besinne man sich zweimal darüber! Allein für den Fall, daß irgend ein Bedenken noch obwalten sollte, kommt noch die zweite Berathung und die drei Monate, welche unterdessen verfließen, bieten Zeit genug, sich darüber zu besinnen. Man stelle sich also nur nicht vor, als handle es sich darum, heute den §. 24 zu machen, während er bereits im Gesetze besteht, so wie die in demselben enthaltene Verpflichtung

Das Präsidium bemerkt, die Vorlage des in Berathung liegenden Entwurfes sei schon am 20. d. angezeigt worden, so daß Jedermann davon Einsicht nehmen konnte.

Matthys. Dieser Gesetzesvorschlag frappirte mich im ersten Momente auch, nachdem ich aber tiefer in die Sache eindrang, erkläre ich mich grundsätzlich mit dem Vorschlage des Regierungsrathes einverstanden. Derselbe bezweckt zweierlei: erstens soll die Bestimmung aufgehoben werden, daß die Hypothekarkasse schuldig sei, der Einwohnergemeinde, die sie belangen will, das Pfand vor der Zusage an den Käufer anzubieten. Diese Aenderung wird nothwendig, weil in der That nach dem Betreibungsgesetze von 1850 die Hypothekarkasse vor der Zusage an den Gläubiger nicht wissen kann, wie groß das höchste Angebot ist, da unter Umständen eine Nachsteigerung stattfinden muß, unter Umständen aber auch nicht, wenn nach der ersten Steigerung kein Nachgebot erfolgt. Also mit Rücksicht auf die Abänderung des alten Betreibungsgesetzes wird es nothwendig, auch den §. 24. des Gesetzes von 1846 zu modifiziren, um Schikanen der Gemeinden zu verhüten. Eine fernere Abänderung besteht darin, daß im zweiten Alinea des Entwurfes vorgeschrieben wird: die Hypothekarkasse könne von der Gemeinde Bezahlung verlangen, wenn das Grundpfand unversteigert geblieben und ihr an Bezahlungsstatt zugewiesen worden sei; in diesem Falle habe jedoch die Gemeinde das Recht, innerhalb der Frist von drei Monaten, von der Verkündung des Rückgriffs an gerechnet, das Grundpfand um den Schatzungspreis zu übernehmen. Diese Bestimmung ist neu, allein durch die Umstände ebenfalls geboten. Die Hypothekarkasse, welche ohnehin mit Geschäften überladen ist, muß einmal wissen, woran sie ist, und wenn man der Gemeinde, welcher der Rückgriff angekündigt wurde, das Recht einräumt, sich innerhalb drei Monaten zur Uebernahme des Grundpfandes um den Schatzungspreis zu erklären, so werden sowohl die Interessen der Hypothekarkasse als diejenigen der Gemeinden berücksichtigt. Die Gemeinde kann sich während dieser Zeit umsehen, sich mit der Hypothekarkasse in's Einverständniß setzen, oder sich um Geld umsehen. Ich füge dem Vorschlage des Regierungsrathes nur noch den Zusatz zum zweiten Alinea bei: „Uebt die Gemeinde dieses Recht inner der anberaumten Frist nicht aus, so kann die Hypothekarkasse das ihr zugewiesene Pfand nach Belieben öffentlich versteigern, und dann die Gemeinde für den Rest ihrer Kapital-, Zins- und Kostenforderung belangen."

Herr Berichterstatter. Nachdem der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes die Sache so klar und deutlich auseinandergesetzt, bleibt mir sehr wenig mehr zu sagen übrig. Ich möchte nur wiederholen, daß man sich nicht ein Gespenst statt der wirklichen Sachlage vorstelle, in der Voraussetzung, es werde der Gemeinde eine neue Pflicht aufgeladen. Dieses ist durchaus nicht der Fall, sondern der Regierungsrath legt Ihnen diesen Entwurf vor, weil sich die Verwaltung in der Unmöglichkeit befindet, den §. 24 des Gesetzes über die Hypothekarkasse unter dem bestehenden Vollziehungsverfahren auszuführen. Was den Einwurf betrifft, als sei das Projekt erst heute ausgetheilt worden, so mache ich darauf aufmerksam, daß dasselbe seit dem Anfange der Session auf dem Kanzleitische lag und sich auf dem Traktandenverzeichnisse befand. Uebrigens unterliegt dieser Gegenstand einer zweimaligen Berathung, so daß man in der Zwischenzeit hinlängliche Muße hat, über denselben nachzudenken. In Bezug auf den von Herrn Matthys beantragten Zusatz trage ich kein Bedenken, die Erheblichkeit desselben zuzugeben. Ich halte dafür, es werde dadurch nur noch eine größere Sicherheit erlangt und da die heutige Sitzung wahrscheinlich die letzte ist, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, es möchte die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten zusamenfallen.

Abstimmung:

Für das Eintreten	. . . . .	94 Stimmen.
Dagegen	. . . . .	19 „

Die Art. 1 und 2 des Gesetzes, sowie die Erheblicherklärung des Zusatzantrages des Herrn Matthys und der Antrag des Herrn Berichterstatters in Betreff der endlichen Redaktion der ersten Berathung werden durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über Bestellung eines außerordentlichen Gerichtspräsidenten von Pruntrut,

mit dem Antrage:

Es möchte der Große Rath, in Interpretation des Gesetzes vom 31. Juli 1847 erkennen, daß eine außerordentliche Stellvertretung des Gerichtspräsidenten in Fällen, wo die ordentliche Stellvertretung desselben durch den Vizepräsidenten oder einen Amtsrichter nicht möglich erscheint, oder für die Geschäfte des Richteramtes von wesentlichem Nachtheil wäre, in der Weise stattzufinden habe, daß das Obergericht in solchen Fällen die Funktionen des Gerichtspräsidenten vorübergehend einem von ihm zu bezeichnenden außerordentlichen Stellvertreter zu übertragen ermächtigt sei.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Auch in diesem Geschäfte bin ich so frei, um unnöthigen Erklärungen und allfälligen Mißverständnissen vorzubeugen, einige Bemerkungen vorauszuschicken. Herr Präsident, meine Herren! Der Vortrag des Regierungsrathes bezweckt die Interpretation eines Gesetzesartikels und zwar in dem Sinne, es sei das Obergericht zu ermächtigen, für einen abgehenden Richter Jemanden ad hoc zu bezeichnen. Es könnte die Frage unter einer andern Form vorkommen, und wenn der Antrag dahin gienge, der Regierungsrath solle die Befugniß haben, die Besetzung einer solchen Stelle vorzunehmen, so wären wir auf ganz anderm Boden. Ich will nicht verhehlen, daß bei der gegenwärtigen Verwaltungsbehörde und namentlich bei mir individuell die Ansicht obwaltet, es wäre dieß die richtige und der Sache angemessene Erledigung, indem die Besetzung einer amtlichen Stelle kein Akt der Rechtsprechung ist; aber dem Geiste und den Bestimmungen unserer Verfassung und Gesetzgebung entsprechend, soll dieser Akt durch das Obergericht vorgenommen werden. Die Frage ist nun diese: ob da, wo eine Richterstelle erledigt ist, unter allen Umständen nur der Vizepräsident die Stelle des Gerichtspräsidenten versehen könne, oder ob das Obergericht, wenn es dieß angemessen findet, die Befugniß habe, eine andere Person dafür zu bezeichnen. Man kann diese Frage von zwei Gesichtspunkten auffassen, von demjenigen des positiven Rechtes und von demjenigen der Zweckmäßigkeit. Ich erlaube mir über diese beiden Gesichtspunkte einige Worte und schicke die Bemerkung voraus, daß in der Mitte des Obergerichtes in Bezug auf den §. 57 der Gerichtsorganisation von 1847 abweichende Ansichten vorhanden sind, indem die einen Mitglieder dafürhalten, das Gesetz gebe der Behörde das Recht, einen solchen Stellvertreter des Gerichtspräsidenten zu bezeichnen, während die andern Mitglieder des Gerichtes von der entgegengesetzten Ansicht ausgehen, und die letztere Ansicht behielt bisher das Uebergewicht. So viel ich weiß, verhält es sich aber mit der Ansicht der Mitglieder des Obergerichtes über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel anders. Ich kann das Zahlenverhältniß nicht genau angeben, allein nach Angabe von Mitgliedern der Behörde, welche ich gesprochen, hat die Ansicht über die Zweckmäßigkeit die Oberhand; nicht so ist man über den Buchstaben des Gesetzes einig und daher liegt die Veranlassung vor, daß der Große Rath sich über die Sache ausspreche. Herr Präsident, meine Herren! Darüber besteht weder Zweifel noch Streit, daß der ordentliche Stellvertreter des Gerichtspräsidenten der Vizepräsident des Amtsgerichtes ist, sowie nach einem andern Gesetze der ordentliche Stellvertreter des Regierungsstatthalters der Amtsverweser ist. Es wurde jedoch schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß in der Regel bei der Ernennung des Amtsverwesers und ebenso bei derjenigen des Vizepräsidenten des Amtsgerichtes auf außerordentliche Fälle nicht Rücksicht genommen wird — ich will nicht sagen — überall, daß daher an vielen Orten die als Vizepräsidenten oder Amtsverweser bezeichneten Personen bei langen Vakanzen ihrer Stellung nicht genügen, und dieß liegt in der Natur der Verhältnisse. Mancher denkt, er könne eine solche Stelle schon annehmen, wenn er dazu kommt, den Regierungsstatthalter nur vorübergehend, etwa bei einer Musterung, während einer Badekur ꝛc. zu ersetzen; die nämliche Person aber würde sagen: wenn ich diese Stelle 6—7 Monate oder längere Zeit versehen sollte, so dürfte ich dieselbe nicht annehmen; nicht nur würden meine Geschäfte es nicht erlauben, sondern es gehen mir auch die nöthigen Fähigkeiten dazu ab. Ebenso verhält es sich auch mit der Stellvertretung des Gerichtspräsidenten. Es ist gewiß keine Beleidigung für die Mitglieder des Amtsgerichtes, wenn man sagt, sie können mit allen Ehren als Amtsrichter funktioniren, auch mit allen Ehren vorübergehend den Gerichtspräsidenten ersetzen, wenn die Stellvertretung nur 8—14 Tage, vielleicht 4 Wochen daure; sie seien aber nicht der Mann, monatelang, während 4, 6—8 Monaten die Funktion des Richters in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Deßhalb bleibt es vom bloßen Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus nicht zweifelhaft, daß, so passend es ist, einen Amtsrichter zum ordentlichen Stellvertreter des Gerichtspräsidenten zu bezeichnen, die oberste Gerichtsbehörde hingegen die Befugniß haben soll, in einzelnen außerordentlichen Fällen dieses Amt einem Andern zu übertragen. Daß auch die gesetzgebende Behörde im Ganzen über die Zweckmäßigkeit nicht eine abweichende Ansicht hatte, ergibt sich aus dem Gesetze über die Organisation der Gerichtsbehörden von 1847 selbst, worin ein analoges Verhältniß festgesetzt wird. Es heißt nämlich im §. 57 folgendes: „Das Obergericht kann auf den Antrag der Anklagekammer für einzelne Fälle einen außerordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen, wenn entweder der ordentliche Untersuchungsrichter verhindert ist, in der Sache zu verhandeln, oder" (hier folgt ein anderer Fall) „oder die Untersuchung auf eine Mehrheit von Angeschuldigten sich erstreckt, oder eine Verkettung von Verbrechen zum Gegenstande hat, die sich über mehrere Amtsbezirke verbreitet." Der §. 57 der Gerichtsorganisation spricht in Bezug auf den Untersuchungsrichter dasjenige aus, was der heutige Antrag in Bezug auf den Stellvertreter des Gerichtspräsidenten aussprechen möchte: daß der ordentliche Stellvertreter des Gerichtspräsidenten der Vizepräsident sei, daß aber in außerordentlichen Fällen, welche theils in der Persönlichkeit des betreffenden Beamten, theils in den außergewöhnlichen Umständen ihren Grund finden, das Obergericht die Befugniß habe, einem Andern diese Stelle zu übertragen (nicht der Regierungsrath soll diese Befugniß erhalten). Ich habe hier ein Mißverständniß wegzuräumen. Es wurde heute in einer Konversation die Ansicht ausgesprochen, die Verfassung enthalte eine Bestimmung, welche diese Interpretation nicht zulasse. Sie können indessen schon aus einem Umstande entnehmen, daß es sich nicht so verhält. Die Gerichtsorganisation von 1847 geht von einer entgegengesetzten Ansicht aus, und in der That verhält sich die Sache so, daß die Verfassung kein Wort weder für noch gegen diese Auslegung enthält, daß sie die Frage gar nicht berührt, wer den Gerichtspräsidenten ersetzen soll, sowenig als sie eine Bestimmung darüber enthält, wer der Stellvertreter des Regierungsstatthalters sein soll. In dieser Beziehung schreibt der §. 47 folgendes vor: „Der Große Rath erwählt auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirkes und einen zweifachen Vorschlag des Regierungsrathes für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter." Der Ausdruck „Amtsverweser" erscheint gar nicht in der Verfassung und von der Stellvertretung des Regierungsstatthalters enthält sie keine Silbe. Eine ganz entsprechende Bestimmung stellt die Verfassung über den Gerichtspräsidenten auf, indem sie sagt: „Für jeden Amtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und zwei Ersatzmännern besteht." Ferner: „Der Präsident des Amtsgerichtes wird von dem Großen Rathe auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes und einen zweifachen Vorschlag des Obergerichtes erwählt." Auch vom Vizepräsidenten des Amtsgerichtes enthält die Verfassung nicht eine Silbe, ebensowenig über die Frage, wer den Gerichtspräsidenten in ordentlichen oder außerordentlichen Fällen ersetzen soll. Ich schließe daraus nur, es sei in der Verfassung über die heutige Frage keine Norm enthalten, dieselbe entscheide weder in bejahendem noch in verneinendem Sinne; es sei daher nichts im Wege, was den Großen Rath hindern könnte, die Rücksichten der Konvenienz, der Interessen der öffentlichen Verwaltung im Auge zu behalten, Rücksichten, welche die Behörde im Jahre 1847 bewogen, in Bezug auf den Untersuchungsrichter eine ähnliche Maßregel zu treffen. Nicht ganz gleich verhält es sich mit dem Gesetze, und es liegt nicht von ferne in der Absicht der Behörde, welche ich hier zu vertreten die Ehre habe, oder des Berichterstatters, dem Obergerichte daraus einen Vorwurf zu machen, wenn es in dieser Beziehung nicht die gleiche Ansicht theilt, welche die Regierung von Anfang bis zur Stunde festhielt. Dieß erklärt sich aus der Stellung der Behörden, und es ist eine große Frage, ob die Personen, welche heute das Obergericht bilden, an unserm Platze die gleiche Stellung einnähmen. Nicht nur ist es in der Aufgabe des Gerichtes, daß es in der Festhaltung der Formen viel strenger sei als die Administrativbehörde, sondern es gibt noch einen andern Umstand, welcher erklärt, warum die Administrativbehörde eine etwas freiere Interpretation vorlegt: weil in ihrer Mitte die vorhandenen Schwierigkeiten viel mehr empfunden werden als von Seite der Gerichtsbehörden. Was das Gesetz bezweckt, so liegt die Schwierigkeit darin, daß in demselben von der Be-

stellung eines außerordentlichen Stellvertreters des Gerichtspräsidenten gar nicht die Rede ist. Es heißt im §. 5 der Gerichtsorganisation einfach: „Der Stellvertreter des Gerichtspräsidenten (Vizepräsident), wird von dem Amtsgerichte, in geheimer Abstimmung, aus seiner Mitte gewählt." Diese Vorschrift bezeichnet also unstreitig den Vizepräsidenten als den ordentlichen Stellvertreter des Gerichtspräsidenten. Die Frage bleibt nun noch diese: ist darunter lediglich die ordentliche Stellvertretung begriffen, so daß in außerordentlichen Fällen die Behörde die Befugniß behält, einen Stellvertreter zu bezeichnen; oder ist es so zu verstehen, daß darunter für ordentliche und außerordentliche Fälle die einzige Stellvertretung begriffen ist, neben welcher dem Gesetze nach keine andere stattfinden könnte? Ganz ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Stellvertretung des Regierungsstatthalters, in Betreff welcher das Gesetz dem Regierungsrathe einfach die Ernennung eines Amtsverwesers für jeden Amtsbezirk überträgt, welcher den Regierungsstatthalter zu vertreten hat; von einer weitern Norm über die Stellvertretung in außerordentlichen Fällen ist in Betreff des Amtsverwesers so wenig als in Betreff des Vizegerichtspräsidenten die Rede. Da bleiben die Behörden ganz ihrem eigenen Urtheile überlassen. In Bezug auf die ordentliche Stellvertretung des Gerichtspräsidenten soll gar nichts geändert werden; der Regierungsrath schlägt Ihnen keineswegs eine Interpretation des Gesetzes in dem Sinne vor, daß es dem Obergerichte zustehen soll, ordentlicher Weise eine andere Person als Vizepräsidenten des Amtsgerichtes zu bezeichnen, sondern das Gesetz soll in dem Sinne interpretirt werden, daß das Obergericht nur in außerordentlichen Fällen die Befugniß habe, Jemanden mit der Stellvertretung des Vizepräsidenten zu betrauen. Ich glaube, die Versammlung sollte um so weniger Anstand nehmen, eine Interpretation des Gesetzes in diesem Sinne vorzunehmen, weil der Große Rath bereits in Bezug auf die Stellvertretung des Regierungsstatthalters in diesem Sinne entschieden hat. Umstände, auf die ich jetzt nicht zurückkommen will, veranlaßten seiner Zeit den Regierungsrath, einer andern Person die Stellvertretung des Regierungsstatthalters in einem Amtsbezirke ad hoc zu übertragen; die Sache kam hier zur Sprache; es zeigte sich eine Differenz in den Meinungen der Mitglieder, aber der Entscheid erfolgte im Sinne des heutigen Antrages: in ordentlichen Fällen solle der Amtsverweser der Stellvertreter des Regierungsstatthalters bleiben, außerordentlicher Weise könne indessen der Regierungsrath eine andere Person dafür bezeichnen. Ich glaube daher, der heutige Antrag liege ganz im Geiste jener Entscheidung und ebenso im Geiste des § 57 der Gerichtsorganisation. Was die spezielle Veranlassung dieses Vorschlages anbetrifft, so ist sie ganz geeignet, demjenigen, welcher die Verhältnisse unbefangen auffaßt, die Nothwendigkeit klar zu machen. Die Richterstelle in Pruntrut ist seit dem Mai l. J. verwaist, und nachdem der betreffende Beamte freiwillig seinen Rücktritt genommen hatte, ging die Verwaltung an den Vizepräsidenten des Amtsgerichtes über. Dieser war der Erste, welcher den Vorschlag machte, dasjenige vorzunehmen, was die Regierung wünscht, indem er dieser Behörde anzeigte, der abtretende Gerichtspräsident habe ihm sämmtliche Geschäfte übertragen, er sei aber den ihm anvertrauten Funktionen nicht gewachsen und ersuche die Behörde, unverzüglich einen Stellvertreter zu ernennen. Es handelt sich also keineswegs darum, entgegen der Ansicht des Vizepräsidenten, so daß es ihn beleidigte, einen andern Stellvertreter zu bezeichnen, sondern der Vizepräsident urtheilte in dieser Sache, wie die vorberathende Behörde, indem er von der Ansicht ausging, er habe diese Stelle ganz gut übernehmen können, um den Gerichtspräsidenten vorübergehend zu vertreten, aber sie bleibend zu versehen, dazu sei er der Mann nicht; man möge daher die Güte haben, sobald als möglich einen außerordentlichen Stellvertreter zu bezeichnen. Aus Gründen, die ich bereits andeutete, trug das Obergericht Bedenken, dies zu thun, im Zweifel, ob der §. 5 der Gerichtsorganisation ihm diese Befugniß gebe. Was war die Folge? Der Vizepräsident des Amtsgerichtes mußte seine Funktionen bis zur ersten Einberufung der Amtswahlversammlung nolens volens fortsetzen, mitunter nicht mit gutem Erfolge, wodurch die Unordnung, in welcher sich das Gerichtswesen des Bezirkes befand, noch einen Zuwachs erhielt; er kam in die Lage, eine unverhältnißmäßige Zahl von Urtheilen zu fällen, welche die obere Gerichtsbehörde kassiren mußte. Die Regierung ordnete daher bei Einberufung der Amtswahlversammlung auch Vorschläge für die Wahl eines Gerichtspräsidenten an; Sie kennen das Ergebniß, daß in erster Linie Herr Botteron von Laufen ernannt wurde, und der Regierungsrath glaubte, dieser nehme die Wahl an. Wäre dieß geschehen, so wäre die Sache mit einem nicht befriedigenden Provisorium während einiger Monate abgethan gewesen. Mittlerweile fand sich aber Herr Botteron aus Gesundheitsrücksichten veranlaßt, die Ernennung abzulehnen. Hierauf wäre das Wünschenswertheste eine neue Wahl gewesen, die aber nicht ohne Wahlvorschläge des Amtsbezirkes vorgenommen werden konnte. Nun wissen Sie, wie ungern das Volk sich zur Vornahme neuer Wahlverhandlungen versammelt. Dazu kam eine andere Schwierigkeit (ich glaube, ohne diese hätte der Regierungsrath nicht Anstand genommen, die Amtswahlversammlung des Bezirkes einzuberufen, von der Ansicht ausgehend, es sei nicht der Fall, wegen der Ungeduld der Wähler die Sache länger zu verschieben), diese Schwierigkeit nämlich: als die definitive Ablehnung des Herrn Botteron erfolgte, war die Zeit, innerhalb welcher die Einberufung der Wahlversammlung hätte stattfinden sollen, verflossen und sie konnte nicht mehr stattfinden, um die Wahl des Gerichtspräsidenten im Laufe dieser Großrathssitzung vorzunehmen. Daraus mögen Sie entnehmen, wie fatal, wie nachtheilig für die Verwaltung der öffentlichen Interessen des fraglichen Amtsbezirkes ein solches Provisorium ist. Wie gesagt, ich trete dem gegenwärtigen Stellvertreter des Gerichtspräsidenten nicht zu nahe, wenn ich erkläre, er habe die Unordnung im Gerichtswesen seines Bezirkes noch anwachsen lassen, denn die Folge war diese, daß das Obergericht Herrn Botteron nach Pruntrut sandte, und zwar gemäß dem §. 57 der Gerichtsorganisation in der Stellung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters. Wenn Sie den Bericht durchgehen, welchen Herr Botteron der obern Gerichtsbehörde über diese Mission erstattete, so werden Sie die Verhältnisse wahrhaft betrübend finden. Es war eine Masse Geschäfte rückständig, namentlich Untersuchungen, deren sich etwa siebenzig vorfanden, und Herr Botteron, der doch kein ganz junger Mann ist, räumte doch in vier Wochen damit auf. Das zweite Faktum besteht aber darin, daß, während das Obergericht noch Bedenken hatte, die ich durchaus nicht tadle, die ich aber nicht theilte, dagegen der Vizepräsident des Amtsgerichtes fortwährend darauf drang, man möchte Jemanden hinschicken, der seine Stelle übernehme, und das Endresultat war dieses, daß er vor etwa acht Tagen sein Amt niederlegte, mit der Erklärung, er könne dasselbe nicht fortwährend bekleiden. Es trat aber noch etwas Anderes ein, woraus Sie entnehmen mögen, daß man mitunter aus übertriebenen Scrupeln in Verwaltungsrücksichten zu weit gehen kann. Was geschah in Folge der Demission des Herrn Chollat? Das Amtsgericht wählte einen andern Vizepräsidenten und zwar einen Suppleanten. Nach dem Gesetze soll der Vizepräsident aus der Mitte des Amtsgerichtes gewählt werden; der Suppleant ist nicht wahlfähig. Allein warum wurde die Wahl auf diese Weise vorgenommen? Weil die Mitglieder des Amtsgerichtes sagen: die Stelle eines Amtsrichters können wir schon übernehmen, aber diejenige eines Vizepräsidenten können wir auf längere Zeit nicht versehen. Wie stellt sich nun diese Ernennung eines Suppleanten heraus? Nicht anders als daß das Amtsgericht von Pruntrut die Maßregel traf, welche das Obergericht nicht treffen wollte: anstatt nach dem Gesetze ein Mitglied des Amtsgerichtes zu wählen, ernannte es einen Kommissär. Diese Bemerkungen sollten vorläufig genügen. Ich bitte wiederholt, daß man nicht in Mißverständnisse verfalle. Es handelt sich nicht darum, dem Regierungsrathe die verlangte Befugniß zu geben; da wären wir auf einem ganz andern Boden und ich glaube, ich hätte alsdann eine sehr schwierige Sache zu vertheidigen; sondern die Befugniß soll dem Obergerichte ertheilt werden. Ferner bitte ich, nicht aus den Augen zu verlieren, daß die Verfassung über das vorliegende Verhältniß gar keine Vorschrift enthält; sie erwähnt des Vizepräsidenten des Amtsgerichtes nicht, sowenig als sie von der Stellvertretung des Regierungsstatthalters spricht. Das Gesetz von 1847 hingegen spricht davon, und darüber ist

kein Zweifel vorhanden, daß der ordentliche Stellvertreter des Gerichtspräsidenten der Vizepräsident ist, sowie derjenige des Regierungsstatthalters der Amtsverweser. Die Frage beschränkt sich daher auf die Bezeichnung eines außerordentlichen Stellvertreters. Vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus kann man sie nur bejahen, von demjenigen des positiven Rechtes aus kann man sie bezweifeln; beide Ansichten mögen ihre Vertheidigung finden; deßhalb wünscht die Behörde einen Entscheid des Großen Rathes und zwar entsprechend der Vorschrift des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (§. 57). Gerade wie dieser, nach der Ansicht des Regierungsrathes sehr passend und zweckmäßig, dem Obergerichte das Recht einräumt, in schwierigen Verhältnissen einen außerordentlichen Untersuchungsrichter zu ernennen, so wünscht der Regierungsrath eine ähnliche Auslegung des §. 5: es möchte dem Obergerichte das Recht vorbehalten werden, in außerordentlichen Fällen den Gerichtspräsidenten durch eine besonders zu bezeichnende Person zu ersetzen. Ich begreife ganz gut, daß man vielleicht sagen wird, solche außerordentliche Stellvertretungen seien nicht wünschbar (darüber wollen wir uns nicht streiten), beim Gerichtspräsidenten noch weniger als beim Regierungsstatthalter. Allein das ist nicht die Frage; das Fatale liegt in der Existenz solcher außerordentlichen Verhältnisse, nicht in der Wünschbarkeit der Maßregel. Wenn dieselben aber bestehen, so wäre es eine zweite Fatalität, die viel ärger wäre als die erste, wenn man nicht einmal das Recht hätte, den Uebelständen abzuhelfen! Sie sehen also, daß hier der Vizepräsident mit der Ansicht des Regierungsrathes ganz einig geht, daß er schon seit langer Zeit auf seine Ersetzung dringt und daß nicht der Regierungsrath diese vornehmen will, sondern das Obergericht sie vornehmen soll. Dem Obergerichte bleibt es anheimgestellt, zu ermessen, wo diese außerordentlichen Verhältnisse vorhanden sein mögen. Ich stelle den ehrerbietigen Antrag, Sie möchten die Interpretation in dem Sinne beschließen, wie der Regierungsrath sie Ihnen vorschlägt.

Bützberger, Ich bin mit der Ansicht, welche der Herr Berichterstatter soeben aussprach, nicht einverstanden; ich halte auch dafür, man solle die Sache reiflich untersuchen, bevor wir in der vorliegenden Frage so oder anders entscheiden. Herr Präsident, meine Herren! Nach meiner Ansicht handelt es sich um eine sehr wichtige prinzipielle Kompetenzfrage, nicht nur um die Interpretation eines Gesetzesparagraphen, sondern um die Interpretation von gegebenen Vorschriften der Verfassung. Man braucht den Paragraphen, welchen der Herr Berichterstatter interpretiren lassen will, nur zu lesen, so sieht man, daß dasjenige, was der Herr Berichterstatter darin sehen will, nicht darin liegen kann, und eine Interpretation kann doch nichts Anderes sein, als daß man etwas klar anzeigt, was schon unklar und unbestimmt im Gesetze vorhanden ist. Die Sache ist wichtig, wichtiger als man glaubt, denn es handelt sich nicht nur um eine Maßregel für den Bezirk Pruntrut, wie der Herr Berichterstatter bemerkte, sondern noch um viele andere Bezirke, um alle im ganzen Lande, und wenn die Regierung einmal das Recht hat, in gegebenen Fällen mit außerordentlichen Richtern und Regierungsstatthaltern aufzutreten, so wissen wir nicht, wohin das führt. Ich will nur auf einen Fall aufmerksam machen, der Ihnen zeigt, daß man hier und da weiter gehen kann als gut ist. Der Gerichtspräsident von Burgdorf wurde in das Obergericht gewählt, der Große Rath war sozusagen vor der Thüre, man hätte die Amtswahlversammlung zusammenberufen können, um Wahlvorschläge machen zu lassen; was thut aber die Regierung? Sie ernennt einen außerordentlichen Gerichtspräsidenten. Vielleicht hätte man sagen können, wie bei Pruntrut, der Vizepräsident des Amtsgerichtes weigere sich, die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten zu übernehmen, was nach meiner Ansicht nicht der Fall war; er war ganz bereit dazu, aber die Regierung wollte ihn nicht, und deßwegen wählte sie einen außerordentlichen Gerichtspräsidenten. Ich sage, das ist ein Beispiel, es zeigt, daß die Regierung, wenn sie einen Vorwand oder einen Grund hat, einen außerordentlichen Gerichtspräsidenten zu bestellen, diese Maßregel nicht unterläßt. Eine zweite Rücksicht ist ebenfalls sehr wichtig. Der Herr Berichterstatter bemerkte nämlich, man habe bereits in einem gegebenen Falle für einen Regierungsstatthalter einen außerordentlichen Stellvertreter bezeichnet. Schon damals wurde von anderer Seite gefunden, die Maßregel sei nicht ganz verfassungsgemäß, sie ist indessen erkannt; jetzt sagt man: dieselbe Maßregel soll analog auf die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten angewendet werden. Man könnte noch weiter gehen, man findet im Obergerichte etwas auszusetzen und sagt: es wurde für den Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten die Bezeichnung eines außerordentlichen Stellvertreters als zulässig erklärt, nun wollen wir auch einen außerordentlichen Oberrichter bezeichnen; die Regierung kann denselben wählen u. s. w. Es ist daher vor Allem zu untersuchen, ob wir befugt seien, eine derartige Interpretation vorzunehmen, oder ob ein solches neues Gesetz aufgestellt werden solle, und ob dieß zweckmäßig sei. Ich beschränke mich einstweilen auf die erste Frage; über die Zweckmäßigkeit kann man verschiedener Ansicht sein, denn ich bemerkte bereits, daß man auch da, wo es nicht zweckmäßig war, einen außerordentlichen Gerichtspräsidenten bezeichnete. Ich halte mich an die Vorschriften der Verfassung, welche klar sind. Die erste Bestimmung enthält der §. 27, wo es heißt: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen ꝛc.“; dann folgt unter IV. die Stelle: „Alle Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind.“ Also da wo Verfassung oder Gesetze dem Großen Rathe eine Wahl übertragen, muß er sie vornehmen, denn er kann sie nach §. 28 keiner andern Behörde übertragen; dieser lautet nämlich, wie folgt: „Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.“ Als eine solche Wahl bezeichnet der §. 58 auch die Wahl des Präsidenten des Amtsgerichtes, der vom Großen Rathe gewählt wird. Wenn wir also eine Vorschrift der Verfassung haben, welche festsetzt, der Gerichtspräsident werde vom Großen Rathe gewählt; wenn wir eine zweite Vorschrift haben, welche bestimmt, der Große Rath dürfe die Wahl dieses Beamten keiner andern Behörde übertragen, so fragt es sich nach meiner Ansicht nur noch: was ist die Wahl eines außerordentlichen Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreters? Der Herr Berichterstatter bemerkte, es sei nichts anderes, als was das Gesetz der Behörde bereits in Betreff des Untersuchungsrichters einräume; er führt zur Unterstützung dieser Ansicht den §. 57 der Gerichtsorganisation an. Aber daß dasjenige, was der §. 57 enthält, nicht das Gleiche ist, was die Regierung uns heute vorschlägt, ergibt sich, wenn man diesen Paragraphen unparteiisch liest, indem er also lautet: „Das Obergericht kann auf den Antrag der Anklagekammer für einzelne Fälle einen außerordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen, wenn entweder der ordentliche Untersuchungsrichter verhindert ist, in der Sache zu verhandeln, oder die Untersuchung auf eine Mehrheit von Angeschuldigten sich erstreckt, oder eine Verkettung von Verbrechen zum Gegenstande hat, die sich über mehrere Amtsbezirke verbreitet.“ Wenn der Regierungsrath die betreffende Vollmacht also nur für ein bestimmtes Geschäft oder für einen einzelnen, bestimmten Fall verlangen würde, so begriffe ich dieß noch, und man könnte alsdann allfällig noch mit Analogie fechten; aber wenn diese Maßregeln so lange dauern sollen, bis die verfassungsmäßigen Behörden definitive Wahlen treffen, so kann man mit der Analogie nicht mehr kommen. Es ist auch hinlänglich für die Vertretung gesorgt, wenn das Gesetz vorschreibt, daß dem Gerichtspräsidenten und dem Amtsgerichte die Verwaltung der Rechtspflege im Amtsbezirke obliege; wenn das Gesetz über die Gerichtsorganisation ferner bestimmt, im Verhinderungsfalle des Präsidenten versehe der Vizepräsident dessen Stelle, im Verhinderungsfalle des Letztern übernehme das älteste oder erstgewählte Mitglied des Amtsgerichtes die Funktionen desselben, so haben Sie die Vertretung in drei Graden: den Gerichtspräsidenten, als dessen Stellvertreter den Vizepräsidenten, dazu noch drei Personen, von denen die eine die andere ersetzen kann. Man stützt sich aber darauf, es sei eine außerordentliche Ersetzung nöthig. Daß bei dem Regierungsstatthalter, wo nebst diesem nur ein Amtsverweser besteht, der Fall einer außerordentlichen Stellvertretung eintreten kann,

begreife ich; aber daß man auch bei dem Gerichtspräsidenten, wo neben dem Vizepräsidenten noch drei Richter bestehen, behaupten kann, es sei in gegebenen Fällen nothwendig, daß das Obergericht einen außerordentlichen Stellvertreter bezeichne, glaube ich nicht. Wenn der Gerichtspräsident selbst so lange in der Ausübung seiner Funktionen verhindert ist, daß der Vizepräsident erklären muß, er sei der Stellvertretung nicht gewachsen, daß auch die übrigen Mitglieder des Amtsgerichtes dasselbe erklären, dann wird es wohl an der Zeit sein, daß der Gerichtspräsident sein Amt niederlege und daß die verfassungsmäßigen Behörden seine Stelle neu besetzen. Es ist wohl möglich, daß unter Umständen eine Fatalität eintreten kann, aber diese ist nicht so groß, als diejenige sein würde, wenn das Obergericht sagen könnte: wir ernennen einen außerordentlichen Gerichtspräsidenten. Wenn dieß geschehen kann, so haben wir keine Garantie mehr, daß die durch die verfassungsmäßigen Behörden gewählten Beamten an ihrer Stelle bleiben, denn von heute auf morgen kann die Regierung einen außerordentlichen Amtsverweser, das Obergericht einen außerordentlichen Gerichtspräsidenten bestellen und dieß kann die Runde durch den ganzen Kanton machen. In bewegten Zeiten hat dieß eine Bedeutung, wenn man einen mißbeliebigen Beamten einstellen, einen außerordentlichen Stellvertreter hinsenden kann. Zu einem solchen Verfahren möchte ich nicht handbieten. Ich glaube, wir seien dazu nicht befugt, und wenn die Verfassung von der außerordentlichen Stellvertretung nichts sagt, so ist die Folge davon nicht diese, daß das Obergericht einen außerordentlichen Stellvertreter des Gerichtspräsidenten bezeichnen könne, sondern es folgt daraus, daß man eine solche Art von Stellvertretung gar nicht kennt. Wir haben die ordentliche Vertretung und wenn alle Personen, welche das Amtsgericht bilden, nicht mehr im Stande sind, die Stelle des Präsidenten zu versehen, so wird es der Fall sein, eine außerordentliche Sitzung des Großen Rathes zu veranstalten, nachdem man die Bevölkerung zum Zwecke der Wahlvorschläge zusammenberufen. Aber so weit wird es in einem Amtsbezirke nicht gerade kommen. Sie mögen es nun machen, wie Sie wollen, bei mir sind diese ernstlichen Bedenken vorhanden, die ich nach der Verfassung habe, und ich muß entschieden vom Eintreten abrathen. In jedem Falle möchte ich darauf antragen, die Sache zu verschieben und vorerst noch die Ansicht des Obergerichts über diesen Gegenstand zu vernehmen. Denn wenn man heute erklärt, das Obergericht habe sich darüber berathen, allein die Frage verneinend entschieden, so scheint es mir bedenklich, wenn Sie nun den Entscheid fassen: das Obergericht hat zwar die Sache abgelehnt, aber wir, die wir nicht das Richterkollegium sind, beschließen nun das Gegentheil. Eventuell stelle ich also den Antrag, die Sache zu verschieben, bis ein Gutachten des Obergerichtes vorliegt.

Matthys. Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Bützberger an und füge demjenigen, was er sagte, nur noch Folgendes bei. Der §. 57 der Verfassung enthält die Vorschrift (der Redner verliest die vom Präopinanten zitirten §§. 57 und 58 und fährt alsdann fort): Die Verfassung schreibt mithin vor, daß das Gerichtswesen in den Bezirken durch ein Amtsgericht, respektive durch den Präsidenten desselben verwaltet werde. Wie ist nun die Wahl beschaffen? Der Präsident wird vom Großen Rathe, die Beisitzer des Gerichtes werden vom Volke gewählt, und der Stellvertreter des Gerichtspräsidenten — das ist wohl in's Auge zu fassen — soll aus der Zahl derjenigen vier Beisitzer gewählt werden, welche unmittelbar aus der Volkswahl hervorgegangen sind, unter allen Umständen in der Person eines Amtsrichters. Nun kommt man hier mit dem Vorschlage, die Wahl des Vizepräsidenten, oder wie man es nennt, des Stellvertreters desselben, dem Obergerichte einzuräumen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Sie dem Vorschlage des Regierungsrathes Ihre Zustimmung ertheilen, so werfen Sie die Bestimmungen der §§. 57 und 58 der Staatsverfassung über Bord, und rauben dadurch dem Bürger diejenigen Garantien, welche ihm durch die Verfassung gegeben sind, namentlich die Garantie, daß er unter allen Umständen nur durch die verfassungsmäßig eingesetzten Behörden gerichtet werden soll. Wenn Sie den Vorschlag der Regierung annehmen, so erhält der Regierungsrath und das Obergericht die Macht, unter allen Umständen die Bezirksbeamten, welche zum Zwecke der Justizverwaltung eingesetzt sind, von heute auf morgen zu ignoriren und die Amtsbezirke mit außerordentlichen Kommissären heimzusuchen. Es mangelt nichts, als daß in politisch aufgeregten Zeiten irgend ein Gerichtspräsident oder der Vizepräsident eines Amtsgerichtes nicht mit der Ansicht der Regierung einig geht und daß das Obergericht der letztern beipflichtet, so können sie alle Bezirksbehörden über Bord werfen, ihnen Kreaturen an die Seite stellen; und einen solchen Vorgang haben wir erlebt. Bekanntlich stellte der Regierungsrath seiner Zeit Herrn Regierungsstatthalter Seiler von Interlaken in seinem Amte ein; ein Amtsverweser bestand und zwar in der Person des Herrn Ritschard, damals Mitglied des Großen Rathes, und dieser war weder durch persönliche noch durch andere Gründe verhindert, die Stelle zu bekleiden; er stand jedoch bei der Opposition und war der Regierung nicht genehm aus politischen Gründen; was that der Regierungsrath? Er sandte einen außerordentlichen Bezirksverwalter nach Interlaken in der Person des Herrn Fürsprecher Dr. Müller, und es ist bekannt, daß man von jenem Zeitpunkte an gewissermaßen eine künstliche Stimmung in jenem Amtsbezirke hervorzurufen begann, indem man noch eine andere Person in das Oberland schickte, die gewisse Proklamationen erließ. Was den §. 57 der Gerichtsorganisation betrifft, so räumt er allerdings dem Obergerichte das Recht ein, auf den Antrag der Anklagekammer in näher bezeichneten Fällen einen außerordentlichen Untersuchungsrichter zu ernennen. Nun hat Herr Bützberger bereits mit Recht hervorgehoben, es werde hier eine außerordentliche Stellvertretung nur für einzelne Fälle anerkannt; allein die Gründe, die nach dem §. 57 eine solche Vertretung zulassen, sind objektiver Natur. Der Vorschlag der Regierung beruht jedoch rein nur auf subjektiven Gründen. Deßhalb, weil sie findet, der Vizepräsident des Amtsgerichtes oder die übrigen Mitglieder desselben seien nicht fähig, die Stelle des Gerichtspräsidenten zu bekleiden, verlangt sie die Einräumung eines Rechtes, das mit der Verfassung im Widerspruche steht. Wir können daher dem Begehren der Regierung nicht entsprechen und ich glaube, das Motiv derselben sei ein anderes, als dasjenige, welches heute hervorgestellt wird. Wenn ich recht berichtet bin (ich verlange übrigens die Verlesung des Schreibens des Regierungsrathes an das Obergericht), so war die Bezirkswahlversammlung von Pruntrut in letzter Zeit etwas schwierig, indem sie nicht ganz angenehme Wahlvorschläge machte. Wie es scheint, haben sich die verschrieenen rothen Republikaner von Pruntrut etwas rührig gezeigt und die Regierung besorgte, es könnte statt eines Konservativen ein Radikaler vorgeschlagen werden. Wie ich hörte, deutete die Regierung in ihrem Schreiben an das Obergericht an, der Wahlvorschlag könnte nicht recht ausfallen; es wurde so etwas geschwatzt. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag, nicht einzutreten, sondern den Vorschlag des Regierungsrathes von der Hand zu weisen; ich füge noch eine Bemerkung bei. Sie haben im Laufe dieser Woche bereits dadurch eine strikte Verfassungsverletzung begangen, daß Sie dem Regierungsrathe das Recht einräumten, Ketten-, Zuchthaus-, Arbeits- und Gefangenschaftsstrafen in Landesverweisung umzuwandeln, in Folge dessen Jemand, der von einem Gerichte zu 60 Tagen Gefangenschaft verurtheilt ist, vom Regierungsrathe auf Lebenszeit aus dem Lande verbannt werden kann. Ich erkläre, ich werde die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger in der Weise wahren, daß ich wegen offenbarer Verfassungsverletzung bei der Bundesbehörde Beschwerde führen werde, und wenn Sie heute dem Regierungsrathe wieder Recht geben, obschon der Große Rath anerkennen muß, daß man bezüglich der Frage der verfassungsmäßigen Zulässigkeit verschiedener Ansicht sein könne, obschon nach der Verfassung kein Zweifel obwalten kann, so sage ich: es ist alsdann zum zweiten Male der Fall, daß der Bürger für die Rechte einstehe, die ihm nach der Verfassung zustehen sollen. Willkür soll in unserm Staate nicht eintreten, das wollen wir hoffen.

Weyermann. Ich glaube, man hätte die ganze Diskussion vermeiden können, wenn man das Schreiben des Regierungsrathes, auf welches Herr Matthys hindeutete, verlesen

hätte. Es erklärte ein Mann öffentlich, er habe mit eigenen Augen gesehen, daß im Schreiben des Regierungsrathes an das Obergericht der Passus vorkomme, die Amtswahlversammlung werde nicht einberufen, „weil dermalen kein günstiges Resultat zu erwarten ist.“ Wenn man es verneinen will, so wünsche ich, daß das betreffende Schreiben verlesen werde.

Karrer. Es ist mir leid, daß von der nämlichen Seite aus in dieser Sache schon wieder das Wort ergriffen werden muß, ohne daß Jemand von der andern Seite den Versuch macht, eine Widerlegung anzubringen. Man wird sich wahrscheinlich auf den Schlußrapport vertrösten, welcher nach dem Reglemente den Vortheil hat, daß man nicht mehr darauf erwidern kann, und da man nicht weiß, was Einem insinuirt oder nicht insinuirt wird, so ist man gezwungen, daß in solchen Fragen wiederholt das Gleiche vorgebracht werden muß, um die Sache ihrer Wichtigkeit gemäß zu erörtern. Herr Präsident, meine Herren! Ich will dasjenige nicht wiederholen, was von andern Rednern, namentlich von Herrn Bützberger angebracht wurde, aber auf einen Punkt möchte ich aufmerksam machen, auf die Form, wie diese Sache vor den Großen Rath gebracht wird. Der Vortrag liegt da, er ist nicht einmal recht expedirt, er enthält einen Antrag, und dieser wichtige Gegenstand soll nicht auf gewöhnlichem Wege behandelt, sondern eingeschmuggelt werden. Ich brauchte diesen Ausdruck und versuche, denselben zu rechtfertigen. Der Herr Berichterstatter sagt, es handle sich bloß um die Auslegung einer Gesetzesbestimmung; der §. 57 der Gerichtsorganisation aber lautet folgendermaßen (dieser schon wiederholt zitirte Paragraph wird verlesen, worauf der Redner fortfährt): Wie kann man daraus schließen, es sei der Antrag, den die Regierung uns vorlegt, nichts anderes, als eine Auslegung, eine Schlußfolgerung dieser Gesetzesbestimmung? Was sagt der §. 57? Das Obergericht habe die Befugniß, für einzelne speziell bezeichnete Fälle einen außerordentlichen Untersuchungsrichter zu ernennen. Nun will man daraus die Folgerung herleiten: weil das Obergericht das Recht hat, in solchen Fällen einen außerordentlichen Untersuchungsrichter zu ernennen, so habe es auch das Recht, einen außerordentlichen Stellvertreter des Gerichtspräsidenten zu bezeichnen. Das ist die Einführung einer neuen Gesetzesbestimmung, und was schreibt die Verfassung vor, wenn man ein neues Gesetz erlassen will? Es soll ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, und dieser ist nicht da; es liegt nur ein unterzeichneter Rapport vor; das ist das Ganze. Ferner schreibt die Verfassung eine zweimalige Berathung vor, und nun, nachdem man die Abänderung des Ausdruckes „Güterabtretung“ in „Geldstag,“ diese unwichtige Sache zum Gegenstande eines besondern Gesetzes gemacht und sie einer zweiten Berathung unterworfen, kommt man mit einer so wichtigen konstitutionellen Bestimmung und will sie mir nichts dir nichts durchsetzen. Das ist eine Form der Behandlung, die von der Versammlung schon des Grundsatzes wegen nicht gebilligt werden kann. Ich mache Sie auf die Folgen aufmerksam. Nehmen Sie an, die Verhältnisse seien umgekehrt, die Linke sei stärker als die Rechte, die Regierung sei im entgegengesetzten Sinne bestellt, man habe auch ein Obergericht, mit dem man regieren kann, und man würde diesem eine solche ungeheure Macht in die Hände geben, wie Sie gegenwärtig dieser Behörde eine solche einräumen wollen, — würden Sie alsdann die Regierung und das Obergericht so in die Möglichkeit setzen, auch das allerlegalste Gericht durch solche Maßregeln auf die Seite zu stellen, und zwar durch außerordentliche Stellvertreter, die nicht vom Volke vorgeschlagen, nicht vom Großen Rathe gewählt, sondern vom Obergericht ernannt werden? Nehmen Sie das Gegentheil der jetzigen Umstände an und bedenken Sie, ob Sie einer Behörde eine solche ungeheure Macht geben könnten? Ich glaube es nicht. Ich kann nicht zum Antrage des Regierungsrathes stimmen und zwar schon der Form wegen, aber auch nicht mit Rücksicht auf den Inhalt, und schließe mich dem Antrage des Herrn Bützberger an.

Dr. v. Gonzenbach. Man hat diese Seite der Versammlung gleichsam aufgefordert, den Ansichten entgegenzutreten, welche von der andern Seite verfochten werden. Das ist eine sonderbare Forderung. Ich glaube, man könne nicht mehr fordern, als daß jedes Mitglied des Großen Rathes seine Ueberzeugung habe und nach derselben stimme. Ich habe mich schon oft nicht gescheut, meine Ansicht gegenüber der andern Seite zu äußern, sei es, daß dieselbe mit der Linken übereinstimmte, sei es, daß sie davon abwich, und diese zu bekämpfen. Im vorliegenden Falle anerkenne ich, daß sich unter Umständen weit gehende Konsequenzen daran knüpfen könnten, wenn grundsätzlich ausgesprochen würde, daß jeweilen das Obergericht ermächtigt sei, den Vizepräsidenten eines Gerichtes von sich aus zu bestellen, wenn weder Präsident noch Vizepräsident die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen können oder wollen. Der Hauptgrund, warum ich heute nur den speziellen Fall entscheiden will, liegt zum Theile in den Rücksichten, welche bereits die Herren Karrer und Bützberger geltend machten. Ich gehe sogar in meinen Zweifeln noch etwas weiter und frage: ob die Verfassung es gestatte, den Grundsatz im beantragten Sinn zu entscheiden. Aus wem besteht verfassungsgemäß das Amtsgericht? Es besteht 1) aus Richtern, welche aus der Wahl des Volkes hervorgingen und 2) aus dem durch den Großen Rath, sei es auf den Vorschlag des Volkes, oder des Obergerichtes, gewählten Präsidenten. Nun würde aber, wenn Sie den vorgeschlagenen Grundsatz aussprechen, in Zukunft unter Umständen der Mann, welcher den ordentlichen Gerichtspräsidenten ersetzen soll, kein anderes Vertrauen mehr nöthig haben, als dasjenige des Obergerichtes, er würde der Taufe durch das Volk oder durch den Großen Rath, welche Verfassung und Gesetze vorschreiben, entbehren, und dadurch würde allerdings die demokratische Basis der Verfassung alterirt. Man könnte nämlich einen Mann ernennen, der möglicher Weise weder das Vertrauen des Volkes noch des Großen Rathes haben könnte. Da ich anerkenne, daß allerdings unter Umständen Gefahr entstehen dürfte, so wünsche ich, daß man heute nicht den Grundsatz, sondern nur den speziellen Fall entscheide. Ich stelle daher den Antrag, statt ein Gesetz für die Zukunft zu erlassen, den Beschluß auf den einzelnen Fall, welcher vorliegt, zu beschränken und dem Obergerichte die verlangte Befugniß in Betreff der Stelle eines Gerichtspräsidenten von Pruntrut zu ertheilen. Da das Gericht in Pruntrut ohne Präsident ist, der durch das Gericht erwählte Vizepräsident erklärt, er nehme die Wahl nicht an, die Versammlung der Wahlkollegien aber kaum zu einem schnellen Resultate führen dürfte, der Lauf der Justiz aber im Bezirke Pruntrut ohne Nachtheil nicht länger gehemmt bleiben darf; so scheint es mir durchaus nothwendig, daß auf die eine oder andere Art für die Bestellung eines Gerichtspräsidenten in Pruntrut gesorgt werde, zumal die Einstellung der Justiz in diesem Amtsbezirke der Verfassung gewiß noch mehr entgegen ist, als eine provisorische Wahl, die von den gesetzlichen Formen einigermaßen abweicht.

Herr Berichterstatter. Vor allen Dingen bemerke ich, daß ich das Schreiben des Regierungsrathes herbeiholen ließ, welches zwei Redner zum Gegenstande von Vorwürfen gegen die Regierung machten. Ich habe schon oft die Bemerkung gemacht und wiederhole sie hier: ich weiß gar wohl, daß sich die Regierung hier muß beurtheilen lassen, aber Personen, die so erschrecklich empfindlich sind, daß sie sich erheben, wenn sie der Behörde nur den Schein von Invektiven vorhalten zu können glauben, sollten sich hüten, derartige Vorwürfe gegen die Behörde zu richten, bevor sie die Sache untersucht haben. Ich lehne den Vorwurf, welchen man dem Regierungsrathe machte, als durchaus unbegründet, ja, wenn ich die Absicht voraussetzen sollte, wissentlich so Unrichtiges auszudichten, — als verdächtigend von der Hand. Es kommt zwar auf einen sehr kleinen Unterschied des Ausdruckes an, allein ich berufe mich auf zwei Mitglieder der Opposition, denen ich das betreffende Schreiben vorlegte. Man behauptete, die Regierung habe in ihrem Schreiben an das Obergericht gesagt, die Amtswahlversammlung sei nicht zusammenberufen worden, weil „kein günstiges Ergebniß“ zu erwarten sei. Wenn dieß wirklich der Fall wäre, so müßte man erst noch interpretiren und untersuchen, ob der Ausdruck „günstig“ in einem ungehörigen Sinne gebraucht worden sei. Aber dieser Ausdruck kommt im fraglichen Schreiben nicht vor, und Sie werden sehen, daß die ganze Beschuldigung

auf Irrthum beruht (ich beurtheile die Sache mild, wenn ich bloß einen Irrthum voraussetze). Das betreffende Schreiben des Regierungsrathes an das Obergericht lautet, wie folgt: „Wie Sie aus dem in Anschluß mitfolgenden Schreiben des Vizegerichtspräsidenten von Pruntrut gefälligst entnehmen wollen, sucht derselbe bei uns darum nach, es möchte die definitive Wahl eines Gerichtspräsidenten von Pruntrut bald möglichst erfolgen, widrigenfalls er, in der Unmöglichkeit, auf die Länge den Geschäften des Richteramtes vorzustehen, sich genöthigt sähe, seine Demission einzureichen." Das geschah seither auch wirklich; nun folgt die betreffende Stelle: „Mit Bezugnahme hierauf finden wir uns veranlaßt, Ihnen zu eröffnen, daß nachdem die vor Kurzem abgehaltenen Wahlverhandlungen des Amtsbezirks Pruntrut infolge der Weigerung des Herrn Botteron, die ihm übertragene Stelle eines dortigen Gerichtspräsidenten anzunehmen, unfruchtbar geblieben, wir uns bei dem notorischen Widerwillen der Bevölkerung gegen zu häufiges Wahlen um so weniger geneigt finden können, schon wieder sämmtliche Wahlkollegien des Bezirks Pruntrut zusammenzuberufen, als voraussichtlich ein günstigeres Ergebniß der Zeit nicht zu erwarten ist." Wer nicht falsch interpretiren will und wer deutsch versteht, wird mir zugeben, daß der Ausdruck „günstigeres" den Gegensatz bildet zum vorhergehenden Ausdrucke „unfruchtbar;" also weil ein „unfruchtbares" Ergebniß zu erwarten wäre, sei die Zusammenberufung unterblieben. Von Politik ist da keine Rede. Dieser Fall liefert den besten Beweis, daß dasjenige, was Herr Matthys behauptete, vollständig unwahr ist. Die Wahlversammlungen von Pruntrut wurden zusammenberufen; und wen schlugen sie vor? Herrn Botteron von Laufen, dessen Vorschlag die Regierung gewünscht hatte und den der Große Rath auch wählte. Es lag also für die Behörde keine Ursache zu Besorgnissen vor und Sie sehen, daß wenn es heutigen Tages keine Gespenster mehr gibt, sich nicht das Gleiche sagen läßt von Gespensterſehern. Herr Karrer bediente sich in seinem Vortrage eines Ausdruckes, der mich bemühte, und der hier nicht vorkommen sollte. Es ist mir leid, daß ich damit einem Mitgliede antworten muß, das bisher gegenüber der Behörde die gebührende Form einhielt. Er sagte nämlich, die vorberathende Behörde habe diesen Gegenstand hineingeschmuggelt, — ein Ausdruck, den ich auch seiner Bedeutung nach nicht anerkenne. Was heißt man „schmuggeln?" Etwas durchsetzen, ohne daß diejenigen, welche es verhindern sollten, in den Fall kommen, sich widersetzen zu können. Die Herren haben es, wie Sie hörten, am Widerstande nicht fehlen lassen, und schon die einzige Thatsache dieses Widerstandes ist der Beweis, daß hier von Schmuggel keine Rede sein kann. Die einzige Form, welche hier in Frage kommt, ist die durch das Reglement vorgeschriebene; wenn Jemand behauptet (was bisher nicht geschah), daß es verletzt worden sei, dann wollen wir die Sache näher untersuchen, aber von Schmuggel ist selbst dann noch nicht die Rede. Wenn die reglementarische Form eingehalten wurde, so hoffe ich, man werde nicht mehr so bald einen solchen Ausdruck brauchen. Herr Karrer bemerkte sodann: wenn es sich darum handle, das Wort „Geldstag" in „Güterabtretung" umzuwandeln, so lege man sehr große Wichtigkeit darauf, hier aber, da die Sache wirklich wichtig sei, habe die Regierung nicht gleich gehandelt. Herr Präsident, meine Herren! Die Regierung hat in beiden Fällen die gleiche Form beobachtet, in beiden Fällen wurde der Vorschlag derselben auf die Tagesordnung gesetzt, nachdem er zwei Tage vorher auf dem Kanzleitische gelegen; und ich wüßte daher ebensowenig, worin der Grund zu diesem Vorwurfe gefunden werden könnte. Es wurde auf die Tragweite des Vorschlages des Regierungsrathes hingewiesen, indem man andeutete, dasselbe Verfahren könnte auch in andern Fällen Anwendung finden. Die Sache verhält sich in Pruntrut so: Präsident ist keiner da, das wissen Sie; also handelt es sich nicht darum, einem bestehenden Gerichtspräsidenten gleichsam einen Vogt zu geben oder einen Andern an seinen Platz zu ernennen. Vizepräsident ist wieder keiner da; er funktionirt zwar noch, aber er hat bereits auf den 1. Januar nächsthin seine Entlassung genommen und seit dem letzten Mai wiederholt erklärt, er könne seine Funktionen nicht mehr versehen. Dann haben wir noch drei Amtsrichter; aber das ganze Amtsgericht erklärt, es finde sich unter seinen Mitgliedern kein Mann, welcher die Verrichtungen des Präsidenten auf die Länge übernehmen könnte. Man wählt daher einen Suppleanten, von dem ich nicht weiß, ob er fähig ist, die Pflichten eines Gerichtspräsidenten zu erfüllen, von dem ich aber weiß, daß er gesetzlich zu dieser Stelle nicht wahlfähig ist. Unter solchen Umständen sollte man doch die Nothwendigkeit anerkennen, daß irgend eine Maßregel getroffen werde. Die Regierung hätte geglaubt, sie würde sich einer schweren Verantwortlichkeit schuldig machen, wenn sie da, wo das einfache Mittel einer Gesetzesinterpretation Abhülfe zu gewähren erlaubt, geschwiegen, wenn sie die Augen geschlossen hätte. Wenn nun der Große Rath aus diesen oder jenen Gründen den Vorschlag ablehnt, so hat der Regierungsrath wenigstens seine Pflicht erfüllt, und die Verantwortlichkeit für die heillose Verwirrung in der Rechtspflege des fraglichen Landestheiles mag alsdann auf Diejenigen zurückfallen, welche die Schuld davon tragen. Ich will mich später mit demjenigen Votum beschäftigen, das ich einzig als der Sache würdig und parlamentarisch betrachte; ich beginne zuerst mit den unbeliebigern Voten. Herr Matthys wirft dem Vorschlage des Regierungsrathes vor, er werfe die Verfassung über Bord und raube dem Volke die Garantien, welche die Verfassung ihm gebe. Herr Matthys ging hier, vielleicht geschah es nur im Eifer, etwas zu weit; er schoß, um mich so auszudrücken, über die Scheibe hinaus. Es handelt sich nicht um die Wahl des Vizegerichtspräsidenten, sondern um die Ernennung eines provisorischen Stellvertreters des Gerichtspräsidenten; also fällt die ganze Argumentation mit ihrer unrichtigen Basis dahin. Aber woher nimmt man den Grund zu dem Vorwurfe, als werfe der Vorschlag des Regierungsrathes die Verfassung über Bord, während man nicht bestreiten kann, daß in der Verfassung nicht ein einziger Buchstabe ist, in welchem vom Vizegerichtspräsidenten die Rede wäre? Man sagt weiter: der Vorschlag des Regierungsrathes raube dem Volke die gegebene Garantie. Worin besteht ihre Verletzung? Etwa darin, daß künftig ein Bürger von verfassungswidrig gewählten Personen gerichtet werde? Keineswegs. Die Verfassung spricht vom Gerichtspräsidenten, und es kommt keinem Menschen in den Sinn, den Antrag zu stellen, derselbe solle nicht mehr von der Amtswahlversammlung vorgeschlagen und vom Großen Rathe gewählt werden. Vom Vizegerichtspräsidenten sagt die Verfassung nichts; das Gesetz schreibt dagegen vor, dieser Beamte soll vom Amtsgerichte gewählt werden. Geht etwa der Antrag dahin, daß man davon abgehe? Ebenfalls nicht; aber ob man in außerordentlichen Verhältnissen einen provisorischen Stellvertreter für den Gerichtspräsidenten durch das Obergericht bestellen lassen dürfe, — das ist die Frage; und davon sagt die Verfassung nichts, also kann von einer Verletzung verfassungsmäßiger Garantien nicht die Rede sein, und sagt auch das Gesetz nichts. Herr Matthys ging noch weiter, indem er der Regierung vorwarf, sie habe seiner Zeit aus politischen Gründen den Regierungsstatthalter von Interlaken durch einen außerordentlichen Bezirksverwalter oder Kommissär ersetzt. Es ist mir leid, daß man solche Vorgänge berührt, mit dem Vorwurfe, als habe sich die Regierung erlaubt, mit Umgehung des Amtsverwesers einen andern Stellvertreter des Regierungsstatthalters zu bezeichnen, während man zu vergessen scheint, daß die vorhergehende Regierung eine große Zahl außerordentlicher Untersuchungsrichter ernannte. Die Herren wissen noch, wie mancher Kommissär unter der frühern Verwaltung ernannt wurde, unter dem Vorwande, in diesem oder jenem Bezirke Untersuchungen wegen Wahlbestechungen u. dgl. anzuordnen. Ich hätte dieses Beispiel, obwohl es nahe lag, nicht angeführt, wenn man nicht auf solche Vorgänge zurückgekommen wäre, um der Regierung damit Vorwürfe zu machen; aber Sie begreifen, wenn Einem unter solchen Umständen die Geduld ausgeht. Ich komme zum Votum des Herrn Bützberger. Da kann man streiten, raisonniren; da sind nicht Beschuldigungen, sondern Argumente und solchen gegenüber steht man gerne. Herr Bützberger geht von einem Satze aus, der vollkommen richtig ist, von dem Satze: der §. 27 der Verfassung reservire dem Großen Rathe ausschließlich gewisse Funktionen. Dieß ist unbedingt zu unterschreiben. Er fügt diesem einen zweiten Satz bei, der ebenfalls richtig ist, indem er sagt: darunter befinden sich auch Wahlen, welche die Verfassung dem Großen Rathe übertrage. Herr Bützberger stellt einen dritten

Satz auf: unter den von der Verfassung dem Großen Rathe übertragenen Wahlen sei diejenige des Gerichtspräsidenten. Bis dahin habe ich kein Wort gegen die Argumentation des Redners einzuwenden. Es gibt unübertragbare Funktionen, welche die Verfassung dem Großen Rathe vorbehält; darunter gehören Wahlen; unter diesen befindet sich diejenige des Gerichtspräsidenten. Aber jetzt macht Herr Bützberger einen Sprung, und hier folge ich ihm nicht. Er sagt: folglich darf das Obergericht keinen Stellvertreter des Gerichtspräsidenten wählen. Der §. 27 redet nur von den durch die Verfassung dem Großen Rathe übertragenen Wahlen, und die Wahl, von welcher der Vorschlag des Regierungsrathes handelt, ist dem Großen Rathe nicht übertragen. Darin liegt der Unterschied. Darüber wollen wir nicht streiten: wenn der §. 27 sagte: der Große Rath wähle den Gerichtspräsidenten, — und den Stellvertreter desselben, — dann wäre unser Streit zu Ende; aber dann wäre es Niemanden in den Sinn gekommen, einen solchen Vorschlag hieherzubringen. Allein da die Verfassung die Wahl eines Stellvertreters des Gerichtspräsidenten dem Großen Rathe nicht überträgt, so ist die Folgerung des Herrn Bützberger nicht richtig. Wohin käme derselbe, wenn sein Vordersatz richtig wäre? Dahin, daß auch die Wahl des Stellvertreters des Gerichtspräsidenten durch das Amtsgericht verfassungswidrig wäre. Denn wenn die Wahl dem Großen Rathe zusteht, wie kann dann das Amtsgericht diesen Beamten wählen? Das Wahre ist, daß das Eine dem Großen Rathe übertragen ist, das Andere aber nach dem Gesetze dem Amtsgerichte zusteht. Hr. Bützberger wendet ferner ein: ich habe mich auf den §. 57 der Gerichtsorganisation berufen, welcher dem Obergerichte die Befugniß einräumt, unter Umständen einen außerordentlichen Untersuchungsrichter zu ernennen, und daraus die Analogie abgeleitet, das Obergericht habe auch das Recht, wenn die Umstände es erheischen, einen Stellvertreter des Gerichtspräsidenten für einzelne Fälle zu bezeichnen; diese Analogie anerkenne er nicht. Es kommt darauf an, inwiefern man dabei den Umfang der Funktionen, oder aber das Prinzip im Auge hat. Allerdings findet zwischen beiden Fällen der Unterschied statt, daß dem außerordentlichen Untersuchungsrichter nur ein Theil der Funktionen des Gerichtspräsidenten übertragen sind, dem Vizepräsidenten und dessen Stellvertreter hingegen alle. Aber das Prinzip, das darin liegt, ist in beiden Fällen das nämliche und ich lege das Gewicht nicht auf den Umfang in der Anwendung, sondern auf das Prinzip. Wenn die Verfassung die Wahl eines Stellvertreters des Gerichtspräsidenten dem Großen Rathe als unübertragbar reservirte, so wäre diese Vorschrift maßgebend für den vollen Umfang des Amtes und es wäre dann durchaus unrichtig anzunehmen, in einzelnen Fällen könne dieselbe durch eine andere Behörde vorgenommen werden. Entweder ist die Wahl nach der Verfassung dem Großen Rathe einzig übertragen, dann ist die Vornahme derselben durch das Amtsgericht verfassungswidrig und diejenige eines außerordentlichen Untersuchungsrichters durch das Obergericht auch; oder die Voraussetzung, von der man ausging, ist irrig; und das Letztere ist hier offenbar der Fall. Die Verfassung enthält nichts über die Wahl des Vizegerichtspräsidenten, nichts über diejenige eines außerordentlichen Untersuchungsrichters und ebenso nichts über die Bestellung eines außerordentlichen Stellvertreters des Gerichtspräsidenten. Mit dem §. 27 der Verfassung ist hier also schlechterdings nichts zu machen. Herr Bützberger sagt ferner — und hier könnte ich ihm viel eher folgen als bei der ersten Argumentation; wenn man dieses Recht der Regierung einräume, so habe man in bewegten Zeiten keine Garantie, Herr Bützberger ist aber dabei wieder in einem Irrthume, indem er annimmt, es handle sich darum, der Regierung ein Recht einzuräumen. Das ist nicht der Fall, sondern es liegt ein Antrag vor, dem Obergerichte die fragliche Befugniß zu übertragen. So befangen bin ich übrigens nicht, daß ich nicht die Bedenken, welche man äußerte, in bedeutendem Maße zugeben könnte, wenn man die Sache nicht vom Standpunkte der jetzigen oder einer andern Regierung, sondern vom Standpunkte der Regierung überhaupt auffaßt, — daß es Nachtheile haben könnte ist unbestreitbar. Aber ich möchte fragen: hat es keine Nachtheile, wenn man der Behörde die Befugniß nicht einräumt? Ist es nicht ärger für einen Amtsbezirk, ihn auch ferner in einem solchen Zustande zu lassen, in dem er sich seit sieben Monaten befindet? Wenn man aber behauptet, man hätte alsdann keine Garantie mehr, so anerkenne ich das nicht; denn Sie haben die verfassungsmäßige Garantie, wenn in einem Falle die Regierung oder das Obergericht eine solche Verfügung träfe, die, aus politischen oder andern Gründen, nicht verfassungsgemäß wäre, so führte man Beschwerde, und die betreffende Behörde würde Rede und Antwort stehen müssen. Herr Präsident, meine Herren! Ich bitte, man möchte doch auf der andern Seite nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, und die wirklichen Inkonvenienzen, welche bestehen, nicht aus dem Auge zu verlieren, unter Verhältnissen, wo der Gerichtspräsident nicht vorhanden ist; wo der Vizegerichtspräsident erklärt, er wolle die Funktionen nicht mehr fortsetzen; wo das Amtsgericht erklärt, es finde in seiner Mitte keinen Mann, der dieselben auf die Länge ausüben könne; und wo endlich im Obergerichte beide Ansichten sich fast die Wage halten. Es wurde der Antrag gestellt, die Sache zu verschieben, bis das Gutachten des Obergerichtes eingeholt sein werde. Wäre der Große Rath 14 Tage später zusammengetreten, so zweifle ich nicht daran, daß der Regierungsrath die Sache dem Obergerichte mitgetheilt und das Gutachten dieser Behörde eingeholt haben würde. Allein gegenwärtig befinden wir uns in der Alternative, die Sache entweder auf Monate zu verschieben und das Gutachten des Obergerichtes einzuholen, oder ohne dasselbe dieser Behörde die verlangte Befugniß zu geben. Wenn der Große Rath in 14 Tagen wieder zusammen käme, so hätte ich nichts gegen eine solche Verschiebung; aber was hätte diese unter den obwaltenden Verhältnissen für Folgen? Daß die vorhandenen Uebelstände unterdessen fortdauern würden, da die nächste Session kaum vor dem Monate März oder Ende Hornung stattfinden dürfte. Kann der Große Rath dieß zugeben? Ich glaube, man würde dadurch dem öffentlichen Interesse im Allgemeinen und dem Bezirke Pruntrut im Besondern einen sehr schlimmen Dienst erweisen. Die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel ist unbestritten vorhanden. Herr Matthys kam auch auf das Gesetz zu sprechen, welches einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen enthält und u. A. dem Regierungsrathe die Befugniß einräumt, in geeigneten Fällen die Strafe der Enthaltung durch Landesverweisung zu ersetzen. Ich glaube, er habe sehr übertrieben, wenn er sagte, der Regierungsrath könne Jemanden, der zu sechs Wochen Einsperrung in Thorberg verurtheilt ist, in Folge jener Gesetzesbestimmung lebenslänglich aus der Eidgenossenschaft verbannen. Dasselbe Mitglied bezeichnete die nämliche Bestimmung als verfassungswidrig, weil es eine Strafumwandlung betreffe, die dem Regierungsrathe nicht zustehe. Daß das unrichtig ist, ergibt sich aus dem einfachen Umstande, daß, wenn der Verurtheilte während der Zeit seiner Verweisung wieder hieherkömmt, die Regierung ihn lediglich aufgreifen und wieder nach Thorberg bringen lassen kann, denn die Strafe ist nicht umgewandelt. Aber überdieß ist vorerst der betreffende Gesetzesartikel noch nicht definitiv angenommen, und wenn der Große Rath die Ansicht des Herrn Matthys theilen sollte, daß derselbe verfassungswidrig sei, so würde die Regierung Sie inständigst bitten, ihr diese Vollmacht nicht zu geben. Sie würde es zwar außerordentlich bedauern; denn wenn das Zuchthaus von Sträflingen überfüllt und die Anstalt zu Thorberg bis an den Estrich vollgepfropft ist, so sollte man die Nothwendigkeit einer Abhülfe anerkennen und nicht immer mit dem Vorwurfe herumwerfen, als handhabe man die Verfassung nicht. Darüber haben wir uns vorgestern sehr unumwunden ausgesprochen, daß dieser Gegenstand von dem Gesichtspunkte der Verfassungsmäßigkeit aus sehr leicht in Zweifel gezogen werden könne, währenddem dieß bei der heutigen Angelegenheit nicht der Fall ist. Es kommt auf den Standpunkt an, von welchem aus man die Sache auffaßt: hält man den Gesichtspunkt der Strafumwandlung fest, so ist der fragliche Artikel verfassungswidrig: betrachten Sie dagegen die Sache vom Standpunkte der Urtheilsvollziehung aus, so ist derselbe verfassungsgemäß. Wollen Sie die Bestimmung nicht genehmigen, — mir ist es insofern ganz gleichgültig; wir werden die Leute einstweilen in unsern Wohnungen nicht beherbergen müssen. Aber wenn in Thorberg Alles überfüllt und im Schellenhause kein Platz mehr ist, — will man dann die Leute im Käfichthurm einsperren; und ist es dann keine

Verfassungswidrigkeit? Herr Matthys schüttelt den Kopf, aber das Prinzip ist das gleiche, wie bei Ersetzung der Enthaltungsstrafe durch Landesverweisung; denn die Betreffenden sind zu Kettenstrafe, zum Zuchthause, zur Strafarbeit verurtheilt, und nicht zu bloßer Gefangenschaft. Wenn also auch die Zahl der Verurtheilten auf Tausende ansteigt, so müssen sie dennoch in die Strafanstalt hinein, sonst mag Herr Matthys das Rezept angeben, wo sie unterzubringen sind. Dasselbe Verhältniß besteht in Thorberg; wir müssen die dorthin Verurtheilten hinschicken, und wenn dieß am Ende nicht mehr möglich ist und die Behörde Abhülfe eintreten lassen will, so sollte man sie nicht mit Vorwürfen der Verfassungswidrigkeit beleidigen. Sie hat die Schwierigkeit anerkannt, doch glaubte sie, es sei ein Ausweg vorhanden, indem sie Ihnen zu diesem Zwecke eine Gesetzesbestimmung vorschlug, welche der Große Rath in erster und zweiter Berathung genehmigte. Herr v. Gonzenbach stellte den Antrag, man möchte, statt einen prinzipiellen Entscheid zu fassen, diesen auf den speziell vorliegenden Fall beschränken. Wenn der Große Rath dieses Mittel lieber wählt, so ist für den Moment dem Bedürfnisse entsprochen, und die Regierung hätte nicht das Mindeste dagegen. Aber so billig wird Herr v. Gonzenbach sein, anzuerkennen, daß alle Einwürfe, welche gegen das Prinzip gerichtet wurden, auch gegen den speziellen Fall erhoben werden können, und daß wenn wir im Prinzipe das Recht nicht haben, eine solche Maßregel zu treffen, es uns auch im speziellen Falle nicht zusteht. Ich für mich habe keine Bedenken, daß dem Großen Rathe dieses Recht zustehe, und möchte daher bei dem Vorschlage des Regierungsrathes bleiben. In zweiter Linie aber müßte ich wünschen, daß — nicht der Regierung, sondern dem Obergerichte die Befugniß eingeräumt werde, in dem vorliegenden Falle die nothwendige Abhülfe zu gewähren. Uebrigens fand die vorberathende Behörde einstimmig ihren Antrag für prinzipiell zulässig; die Verfassung sagt gar nichts über den fraglichen Gegenstand; das Organisationsgesetz von 1847 spricht davon, aber in der Weise, daß es der Wahl eines außerordentlichen Stellvertreters des Gerichtspräsidenten mit keinem Worte erwähnt, daß es hingegen einen solchen vorsieht für einen Theil der richterlichen Funktionen, nämlich für diejenigen des Untersuchungsrichters, indem es grundsätzlich die Ansicht des Regierungsrathes theilt, es sei gestattet, in einzelnen Fällen einen außerordentlichen Untersuchungsrichter zu bezeichnen, woraus der Regierungsrath die Analogie herleitet, es sei auch zulässig, in gleicher Weise die Bezeichnung eines außerordentlichen Stellvertreters des Gerichtspräsidenten vorzunehmen. Ich schließe daher mit dem Antrage, Sie möchten dem Vorschlage des Regierungsrathes Ihre Genehmigung ertheilen.

Weyermann. Ich sagte, es habe ein Mann erklärt, er habe das betreffende Schreiben mit eigenen Augen gesehen und es stehe das und das darin; wenn dieß nicht der Fall sei, so möge man die Akten auflegen. Nun glaube ich, es werde der Regierung nicht unangenehm sein, wenn ich ihr Gelegenheit gab, Aufschluß über die Sache zu geben und dasjenige zu berichtigen, was im Gespräche herumgeboten wurde. Nun stehe ich nicht an zu erklären, daß ich die Auslegung des Herrn Berichterstatters für richtig halte; aber mir wurde die Sache so mitgetheilt; mir stehen die Missivenbücher nicht offen und ich konnte daher nur die Vorlage der Akten verlangen.

Herr Berichterstatter. Die Anerkennung, daß meine Auslegung die richtige sei, freut mich, aber die Missivenbücher stehen Herrn Weyermann offen.

Abstimmung.

Für das Eintreten	81 Stimmen.
Dagegen	47 „
Für den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Große Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

1) Herr Dr. August David v. Gonzenbach von St. Gallen, dem das Ortsbürgerrecht von Muri zugesichert ist.

Der Regierungsrath empfiehlt das Gesuch mit dem Antrage auf Genehmigung; ebenso der Berichterstatter, Herr Regierungsrath Bühler, Direktor der Justiz und Polizei.

Abstimmung:

Für Willfahr	92 Stimmen.
Für Abschlag	41 „
Leer	1 Stimme.

Die Naturalisation ist somit Herrn v. Gonzenbach ertheilt.

---

2) Herr Ernst Friedrich Grether von Schopfheim, Großherzogthum Baden, Kaufmann zu Burgdorf, dem das Ortsbürgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist.

Der Regierungsrath, sowie der Herr Berichterstatter empfehlen auch dieses Gesuch.

Abstimmung:

Für Willfahr	84 Stimmen.
Für Abschlag	14 „

Die Naturalisation ist also Herrn Grether ertheilt.

Dekret,

betreffend

die authentische Interpretation des §. 18 des Konkordates über die Gewähr der Viehhauptmängel.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in authentischer Interpretation des §. 18 des Konkordates über die Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel,

nach angehörtem Gutachten des Regierungsrathes, —

beschließt:

Die Satzungen 714 bis und mit 719 des Civilgesetzes (Sachenrechtes) sind aufgehoben.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Bei'm Abschlusse des Konkordates über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel und bei dessen Sanktion durch den Großen Rath ging man allgemein von der Ansicht aus, daß in Zukunft innerhalb des Gebietsumfanges der konkordirenden Kantone eine ganz gleichmäßige Gesetzgebung über diesen Gegenstand Regel mache. In Betreff des Verkehres mit Pferden und Hornvieh war man nicht im Zweifel darüber, daß die frühern Bestimmungen über diesen Gegenstand schon der Natur der Sache nach aufgehoben worden, weil man nicht neue Vorschriften aufstellen kann, ohne die frühern aufzuheben, und weil der §. 18 des erwähnten Konkordates vorschreibt: „Dieses Konkordat tritt mit dem 1. Heumonat 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern damit im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben." Hingegen bestand einiger Zweifel darüber, wie es sich mit der Gewähr bei dem Handel mit Schweinen verhalte, weil das neue Konkordat von diesem Gegenstande

nicht spricht, während dagegen das Civilgesetz in der Satz. 719 auch für die Schweine eine Gewähr festsetzt. Der vorberathenden Behörde schien es, es sollte sich von selbst verstehen, weil das Konkordat nichts darüber enthalte, daß auch diese Bestimmung als dahingefallen zu betrachten sei; da inoessen nichts darüber vorgeschrieben ist, so fand man es für nothwendig, daß der Große Rath sich in einer authentischen Erklärung über diesen Gegenstand ausspreche, und es wird bei Ihnen daher der Antrag gestellt, zu erklären, daß auch die zitirte Satzung des Civilgesetzes über die Gewähr bei Schweinen aufgehoben sei. Die Gründe dieses Antrages sind einfach. Einerseits stellte man über die Gewähr der Viehhauptmängel ein gleichmäßiges Gesetzbuch auf, und die übrigen Kantone haben eine solche Satzung nicht, so daß die Festhaltung dieser Gewähr für uns einzig bestehen würde; andererseits könnte Unsicherheit und Verwirrung im Handel, selbst eine eigentliche Benachtheiligung im Verkehre, entstehen. Wenn nämlich ein Bürger unsers Kantons von dem Bürger eines andern Kantons Schweine kaufen würde, so hätte er von Seite des Letztern keine Gewähr, er müßte den Schaden an sich selbst tragen; umgekehrt aber, wenn der Bürger eines andern Kantons von einem hiesigen Bürger Schweine kaufen würde, so müßte dieser dem Erstern Gewähr halten. Das wäre eine Gewerbeungleichheit und eine Benachtheiligung der Bürger des eigenen Kantons. Wenn man aber die Sache so auslegen würde, die Gewährspflicht bei'm Schweinehandel gelte nur für Bürger des Kantons, so hätten wir eine doppelte Gesetzgebung für die Bürger des eigenen und für diejenigen anderer Kantone, und auch dieß wäre ein Uebelstand. Der Regierungsrath schlägt Ihnen daher eine Interpretation in dem Sinne vor, daß die ganze Angelegenheit der Gewährspflicht durch das neue Konkordat regulirt werde. Ich habe die Ehre, Namens der vorberathenden Behörde den Antrag zu stellen, Sie möchten auf die Sache eintreten und das vorliegende Dekret in globo behandeln. Zudem gehe ich von der Ansicht aus, da es ein eigentliches Dekret ist, so soll es einer zweimaligen Berathung unterliegen, und ich stelle daher einen Antrag in diesem Sinne.

Kurz. Ich erlaube mir in Bezug auf dieses Dekret nur eine Bemerkung. Weil man es als eine Interpretation des frühern Gesetzes auffaßt, so sehe ich nicht ein, warum eine doppelte Berathung stattfinden soll. Es ist nicht ein neues Gesetz, sondern nur eine Erklärung, wie es mit einer andern gesetzlichen Bestimmung gehalten sein soll, und wenn man dieß jedesmal einer doppelten Berathung unterwerfen wollte, so würde eine große Verwirrung in der Praxis eintreten, denn natürlich könnte es nicht früher in Kraft treten, als nach der zweimaligen Berathung, es sei denn, daß man dieß provisorisch beschließen würde, und dann würden alle Fälle, die früher vorkamen, nicht unter das Konkordat fallen, sondern nach dem alten Gesetze erledigt werden, während man jetzt schon diese Frage als praktisch erledigt betrachtet, und annimmt, mit dem Inkrafttreten des Konkordates fallen die bisherigen Bestimmungen weg. Ich betrachte es daher nicht als ein Gesetz, sondern nur als eine Interpretation der Konkordatsbestimmung, welche alle mit dem Konkordate im Widerspruche stehenden bisherigen Vorschriften als aufgehoben erklärt, und es hat den Sinn, daß mit dem Tage, an welchem das Konkordat in Kraft tritt, die Bestimmungen des Civilgesetzes außer Kraft fallen.

Matthys. Es ist eine Rücksicht, die es vielleicht als wünschbar erscheinen ließe, dieses Dekret einer zweiten Berathung zu unterwerfen. Wie ich nämlich hörte, entstanden im Oberaargau, und wahrscheinlich auch anderswo, über die Frage Streitigkeiten, ob das Civilgesetz oder das Konkordat bei derartigen Gewährsmängeln auch auf den innern Handel Anwendung finden soll. Wenn nun der Große Rath nach dem Vorschlage des Herrn Kurz einfach eine Interpretation vornimmt, so können Parteien, die gegenwärtig mit einander im Prozesse stehen, verletzt werden, während dieß nicht der Fall ist, wenn die Sache als Dekret behandelt und die Frage in gegebenen Fällen so gestellt wird, ob das Civilgesetz oder das Konkordat angewendet werden soll. Um nicht gegen die eine oder andere Partei gewissermaßen eine Rechtsverletzung zu begehen, wünsche ich, daß die Sache zweimal berathen werde, und mit Rücksicht darauf stelle ich den Antrag auf zweimalige Berathung.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich halte es für zweckmäßiger, die Sache zu verschieben, bis die Bundesbehörden und die Abgeordneten anderer Kantone sich darüber ausgesprochen haben, um alsdann einen bindenden Beschluß fassen zu können. Wenn wir zum voraus erklären, die Gewährsbestimmung finde auf die Schweine nicht Anwendung, während die andern Kantone vielleicht das Gegentheil annehmen, so kommen wir in eine etwas schiefe Stellung. Sobald ein solcher Entscheid von Seite der konkordirenden Stände vorliegt, mag dann eine derartige Interpretation am Platze sein.

Kurz. Ich weiß nicht, was die eidgenössischen Räthe mit diesem Konkordate zu thun haben sollten, da es sie gar nichts angeht. Auch die Abgeordneten, welche auf die nächste Session nach Bern kommen werden, sind vielleicht nicht dieselben, die das Konkordat eingeleitet haben, so daß wieder Alles in Frage gestellt würde, und für was? Wegen der Gewährsmängel bei dem Schweinehandel. Es wurde absichtlich im Konkordate weggelassen, und das Resultat, welches Herr Tscharner erzielen will, kann ich ihm schon jetzt sagen, daß die Sache absichtlich weggelassen wurde. Wichtiger ist die andere Frage, ob der Beschluß in der Form einer Gesetzesinterpretation gefaßt oder ob ein neues Gesetz veranlaßt werden soll, in welchem Falle der Zweifel viel größer wäre, als derjenige, den Herr Matthys äußerte. Wenn der Beschluß in der Form eines Dekretes gefaßt wird, so entsteht alsdann die Frage, ob der Tag der Erlassung des Konkordates oder derjenige der Inkraftretung des Dekretes als maßgebend zu betrachten sei. Ich gebe zu, daß im Oberaargau Prozesse entstehen mochten, aber im Allgemeinen werden sehr wenige Streitigkeiten entstehen, und wenn die Sache in der Form einer Gesetzesinterpretation abgethan wird, so wird sich der Richter darauf beziehen und sagen: der Große Rath hat eine authentische Interpretation aufgestellt, nach welcher durch den §. 18 des Konkordates alle bisherigen damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Es handelt sich hier nicht um ein Gesetz, sondern nur um die Erläuterung eines solchen, wenn man es als Interpretation auffaßt. Wenn man dennoch eine doppelte Berathung vornehmen will, so entstehen wieder Prozesse und es wird diesen Thüre und Thor geöffnet. In dieser Beziehung bin ich mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen einverstanden, wie ich es schon bei der ersten Behandlung über diesen Gegenstand bemerkte, daß die betreffende Bestimmung unsers Civilgesetzes durch das Konkordat aufgehoben wird. Das Gegentheil würde auch zu großen Nachtheilen für die Bürger unsers Kantons führen, die gegenüber den Bürgern nichtkonkordirender Kantone eine Gewähr beobachten müßten, während diese davon enthoben wären, so daß eine Ungleichheit daraus entstände. Die Ansichten können verschieden sein. Man weiß wohl, wie es geht; der Richter des Amtes Aarwangen kann so entscheiden, derjenige von Wangen anders, so daß verschiedene Entscheide und Prozesse entstehen. Ich kann mir nicht denken, daß eine andere Ansicht, als diejenige, welche dem Vorschlage des Regierungsrathes zu Grunde liegt, die richtige sei. Ich wünsche daher im Interesse der Sache, daß man entscheide und einer Anzahl Prozesse den Faden abschneide.

Tscharner zu Kehrsatz. Es lag nicht in meiner Absicht, daß die eidgenössischen Räthe über die Sache entscheiden sollen, allein da die Abgeordneten der konkordirenden Kantone sich damit befaßten, so glaubte ich, diese sollten sich darüber aussprechen. Herr Oberst Kurz sagt uns nun, die Gewähr bei dem Schweinehandel sei absichtlich weggelassen worden. Ich bedaure, daß man dieß nicht früher sagte, und wenn Herr Kurz diese Zusicherung gibt, es sei in der frühern Berathung der Abgeordneten grundsätzlich darüber entschieden worden, so widersetze ich mich dem Beschlusse nicht.

Gfeller von Wichtrach unterstützt die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Interpretation im Interesse der Sache, damit

Jedermann wisse, woran er sei, und nicht eine Verwirrung im Verkehre eintrete.

Herr Berichterstatter. Was die Frage betrifft, ob das vorliegende Dekret einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei oder nicht, so bestehe ich nicht darauf, und sobald der Große Rath findet, eine doppelte Berathung sei nicht nöthig, so kann ich mich durchaus damit zufrieden geben. Dagegen schien mir deßwegen eine zweite Berathung nothwendig, weil diese authentische Erklärung ausdrücklich festsetzt, die Satzung 719 des Civilgesetzes sei aufgehoben, mithin sei ein Theil der Civilgesetzgebung in Zukunft nicht mehr in Kraft, und insoweit sei es ein gesetzgeberischer Akt. Den Bedenken, welche Herr Kurz äußerte, könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß das Dekret provisorisch in Kraft gesetzt würde; indessen setze ich nicht sehr großen Werth auf diesen Punkt. In Bezug auf die Sache selbst muß ich bemerken, daß ich die Einwürfe des Herrn Tscharner nicht theilen kann und zwar aus den bereits angegebenen Gründen. Die Bestimmung einer Gewähr bei dem Handel mit Schweinen steht übrigens Jedem, der sie wünscht, nach wie vor auf dem Wege des Vertrages frei, denn die Satzung 720, welche nicht aufgehoben wird, gibt den Parteien die Befugniß, über die Gewährsmängel besondere Vertragsbestimmungen aufzustellen, die Gewähr aufzuheben, oder sie auszudehnen, und Jedermann weiß, daß auch unter dem bisherigen Gesetze Verträge abgeschlossen wurden, nach welchen keine Gewährspflicht übernommen wurde, und wenn beide Parteien einig sind, so ist dieß auch ferner zuläßig. Allein daß man im Gesetze so weit gehen sollte, gegen Andere Gewähr zu halten, während diese sie gegen uns nicht beobachten, das würde zum Nachtheile unserer Bürger gereichen, und wie Herr Kurz bereits bemerkte, war man der Ansicht, die Sache verstehe sich von selbst; da aber Zweifel entstanden, so mußte man dieselbe berühren. Ich empfehle Ihnen wiederholt die Genehmigung des vorliegenden Dekretes und stelle es Ihrem Ermessen anheim, ob eine zweite Berathung stattfinden solle oder nicht.

Abstimmung:

Für das Eintreten	Handmehr.
Für Behandlung in Form eines Dekretes (resp. zweimalige Berathung) . . .	Minderheit.
Für Behandlung in Form einer authentischen Interpretation (resp. einmalige Berathung)	Gr. Mehrheit.

Vortrag über Ertheilung der Lehrbewilligung an die barmherzigen Schwestern zu St. Ursitz.

Der Regierungsrath und die Erziehungsdirektion stellen den Antrag: es sei dem Gesuche dieser Kongregation in der Weise zu willfahren, daß allen Mitgliedern derselben, welche sich in einer Prüfung über die dießfalls erforderliche Befähigung ausweisen, das Patent einer Primarlehrerin ertheilt werde, und gestattet sein solle, den Beruf als Primarlehrerinnen in St. Ursitz auszuüben.

Bandelier, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Am 18. Februar dieses Jahres richteten die in St. Ursitz etablirten barmherzigen Schwestern an den Großen Rath eine Petition, mit dem Begehren, man möchte ihnen auch ferner gestatten, die Töchterschule zu St. Ursitz zu leiten und daselbst die Verrichtungen als Lehrerinnen ausüben zu dürfen. Dieses Gesuch wird durch den Gemeinderath von St. Ursitz unterstützt und empfohlen, ebenso von Seite des Schulkommissärs dieses Bezirkes, von Herrn Dekan Barré und vom Regierungsstatthalter von Pruntrut. Dieser Umstand bewog den Regierungsrath, das Gesuch bei dem Großen Rathe zu empfehlen. Im Vorbeigehen soll ich bemerken, daß diese Petition schon in der letzten Maisession dem Großen Rathe hätte vorgelegt werden sollen. Untersuchen wir nun, welches die Stellung der barmherzigen Schwestern Angesichts der Verfassung, und welches die Gründe seien, auf welche sich das Gesuch stützt. Ich bin so frei, dieselben mit einigen Worten auseinander zu setzen. Schon im Jahre 1818 sandten die barmherzigen Schwestern, welche dem Orden des heil. Vinzenz von Paula angehören, mehrere Mitglieder ihrer Kongregation nach St. Ursitz, um den Wünschen der dortigen Gemeindsbehörden zu entsprechen und um ihre Pflichten gegenüber den Armen und Kranken jener Landesgegend zu erfüllen. In Uebereinstimmung mit geäußerten Wünschen bildeten sie eine Anstalt für junge Töchter des Städtchens und der Umgegend; später eröffneten sie eine unentgeltliche Schule für die Armen. Eine dieser Ordensschwestern widmete sich der Verpflegung der Armen, und es herrscht nur eine Stimme in der ganzen Gegend über die Art und Weise, in welcher sie diese Pflichten erfüllten, über die Hingebung, von welcher sie Proben ablegten und die ihr die Anerkennung der ganzen Bevölkerung erwarb. Uebrigens konnten Sie sich bei jedem Anlasse, wo diese Angelegenheit hier zur Sprache kam, selbst von der Wahrheit dieser Thatsache überzeugen. Im Jahre 1837 hätten sich die barmherzigen Schwestern einer Prüfung unterziehen sollen, welche zum Zwecke der Konstatirung der Fähigkeit des Lehrerpersonals und der Ertheilung von Patenten angeordnet wurde; sie wurden hiezu wiederholt durch die Behörden eingeladen, allein sie entschuldigten sich damit: da sie mit französischen Brevets versehen seien, so könnten sie die von ihnen verlangte Prüfung nicht eingehen, ohne ihre Stellung gegenüber der Direktion des öffentlichen Erziehungswesens in Frankreich bloßzustellen. Die Behörde sah diesen Widerstand mit Bedauern, doch hatte ein über den Unterricht der Ordensschwestern erstatteter Bericht zur Folge, daß sie ermächtigt wurden, denselben fortzusetzen. In diesem Stadium blieb die Sache bis zum Jahre 1846, als die neue Staatsverfassung in Bezug auf religiöse Orden und Korporationen folgende Bestimmung aufstellte: „Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.“ Ich will nicht erörtern, welches der Zweck und die Bestimmung dieser Vorschrift der Verfassung war, doch erinnere ich mich, daß, als dieselbe durch den Berichterstatter des Verfassungsrathes vorgeschlagen wurde, deren Zweck offenbar darin bestand, für alle Zukunft die Jesuiten von der Republik auszuschließen, sowie die mit diesen affiliirten Orden; allein man hatte nicht die Absicht, diese Vorschrift auf die barmherzigen Schwestern anzuwenden, welche eine als vortrefflich bewährte Anstalt leiteten. Ich erinnere mich ebenfalls noch gut, daß andere Mitglieder des Verfassungsrathes sich in diesem Sinne aussprachen, u. A. Herr Stockmar, der bei jenem Anlasse den barmherzigen Schwestern Gerechtigkeit widerfahren ließ, indem er sagte, er hoffe und sei überzeugt, daß der Große Rath nicht säumen werde, einen Vorbehalt zu machen, um die Stellung dieser Ordensschwestern zu reguliren und sie gesetzlich zu machen. Sie wissen, welche Folge diesen Versprechen gegeben wurde. Die Personen, welche bisdahin geduldet wurden, gewärtigten daher, was geschehen werde, und im Jahre 1848 beschloß der Große Rath die Ausweisung der in St. Ursitz etablirten barmherzigen Schwestern. Dieses Dekret wurde im Jahre 1849 bestätigt, immerhin mit einiger Schonung in Betreff der Liquidation ihrer Anstalt, allein sie sollten das Land verlassen. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut, mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, dem es übrigens nicht an gutem Willen dazu fehlte, wagte es nicht, gegen die barmherzigen Schwestern Maßregeln zu treffen; er fand es selbst etwas streng, auf diese Weise zu verfahren, eine derartige Maßregel gegen sie in Anwendung zu bringen, insbesondere Angesichts der Mißbilligung, welche jener Beschluß in der betreffenden Landesgegend hervorgerufen, indem er auf einen einmüthigen Widerstand gestoßen wäre, so daß die barmherzigen Schwestern in der nämlichen Stellung blieben, in welcher sie die Dekrete von 1848 und 1849 trafen, bis sie endlich verlangten, die Behörden möchten die Sache an die Hand nehmen, was im Jahre 1850 geschah. Welches war die Tragweite des im Mai 1850 gefaßten Beschlusses? Gieng sie dahin, die Stellung der barmherzigen Schwestern zu reguliren, ihnen die Befugniß zu geben, Unterricht ertheilen, Anstalten in jener Gegend leiten zu dürfen?

Diese Ansicht wäre eine irrthümliche. Die Ordensschwestern befanden sich dort, sie wurden geduldet, wie vormals, allein sie mußten bei dem Großen Rathe um die Erlaubniß nachsuchen, Unterricht ertheilen zu dürfen. Dieß thaten sie mittelst des Gesuches, das Ihnen heute vorliegt. Ich ersuche Sie, Herr Präsident, meine Herren! diesem Gesuche zu entsprechen; ich stelle diesen Antrag im Namen des Regierungsrathes, welcher dafür hält, es sei am Platze, den Wünschen der barmherzigen Schwestern und zugleich den Wünschen der Bevölkerung von St. Ursanne zu entsprechen, welche die Erlaubniß als im Interesse der Gegend liegend betrachtet. Der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, da man die barmherzigen Schwestern bisdahin geduldet habe, so solle dem Gesuche entsprochen werden, da sie bereit sind, sich den Vorschriften des Gesetzes zu unterziehen und zu Konstatirung ihrer Fähigkeit Prüfungen zu bestehen. Der Regierungsrath hält dafür, es stehe der Mehrheit nicht an, der katholischen Minderheit Institutionen aufzudringen, welche sie nicht will, oder andererseits ihr solche zu nehmen, auf die sie großen Werth setzt, und die weder den Interessen des Landes noch seiner Wohlfahrt zuwiderlaufen. In Folge dessen wird Ihnen der Antrag gestellt, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen, unter der Bedingung, daß die Petenten sich den Vorschriften des Gesetzes unterziehen.

Matthys. Ich hätte gerne noch die Erwägungsgründe des Dekretes vom 9. Hornung 1849 nachgesehen, aber diesen Moment ist das Rathsprotokoll nicht da und das Dekret befindet sich nicht in der Gesetzessammlung. Ich stelle den Antrag, Sie möchten auf den Vorschlag des Regierungsrathes nicht eintreten und zwar aus folgenden Gründen. Der §. 82 der Verfassung enthält die Bestimmung: „Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.“ Mit Rücksicht auf die Vorgänge, welche den Sonderbund und dessen Auflösung herbeiführten, schrieb die Eidgenossenschaft im Art. 58 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 folgendes vor: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.“ Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen der Kantons- und der Bundesverfassung, und darauf, daß die barmherzigen Schwestern in St. Ursitz seiner Zeit den von der Regierung angeordneten Maßregeln Widerstand entgegensetzten, trat der Regierungsrath im Jahre 1849 mit dem Antrage vor den Großen Rath, gegen dieselben ein Ausweisungsdekret zu erlassen. Dieses Dekret wurde namentlich mit Rücksicht darauf erlassen, daß sich nach der allgemeinen Ansicht und nach Untersuchung der Sache die Ueberzeugung herausstellte, die barmherzigen Schwestern seien Affiliirte der Jesuiten, und schon aus diesem Grunde kann der Große Rath den Vorschlag des Regierungsrathes nicht annehmen. Es kommt aber noch ein anderer Punkt in Betracht. Es entsteht daraus ein wesentlicher Uebelstand, daß wir Beamte im Kanton haben, die bei Angelegenheiten, welche die katholische Konfession betreffen, wenn ihre Ansicht in gewissen Dingen mit derjenigen der Staatsbehörden nicht übereinstimmt, die Befehle des Papstes vollziehen müssen. Ich erinnere Sie an einen gewissen Vorgang, der sich jüngst im Großherzogthum Baden ereignete. Nun sollen wir überdieß noch eine weibliche Gesellschaft aufnehmen, ihr die Befugniß geben, auch ferner Unterricht zu ertheilen, einer Gesellschaft, die in ihren religiösen Beziehungen von einem Obern abhängt, welcher sich nicht in unserm Lande, sondern im Auslande, wahrscheinlich in Frankreich, befindet, und welcher den Ordensschwestern vorschreibt, wie sie sich gegenüber den Staatsbehörden zu benehmen haben. Mit Rücksicht auf diese Gründe empfehle ich Ihnen meinen Antrag auf Nichteintreten.

Koller, Fürsprecher. Der von Herrn Matthys gestellte Antrag nöthigt mich, das Wort zu ergreifen. Dieser Redner will nicht, daß das Prinzip der Freiheit, welches er als großer Demokrat und Humanitätsmann alle Tage im Schooße dieser Versammlung predigt, gegenüber armen Frauen seine Anwendung finde, welche alle Vergnügen des Lebens zum Opfer zu bringen wußten, um sich der Erziehung und der Pflege der leidenden Menschheit zu widmen. Er will sie an dieser Freiheit nicht Theil nehmen lassen, weil er sie als Affiliirte des Jesuitenordens betrachtet und weil die Bundesverfassung von 1848 die Bestimmung enthält, daß solche Orden weder Unterricht ertheilen, noch selbst sich auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft aufhalten dürfen. Es ist leicht, derartige Behauptungen aufzustellen, zu sagen: diese Korporation, dieser Orden ist den Jesuiten affiliirt! Aber es genügt nicht, dieß lediglich zu behaupten, man soll dafür den Beweis leisten. Ich glaube, es würde Herrn Matthys schwer fallen, den Beweis zu leisten, daß der Orden der barmherzigen Schwestern, dessen Gründer der heil. Vinzenz von Paula ist, den Jesuiten affiliirt sei. Ohne Zweifel sind die barmherzigen Schwestern in St. Ursitz in gewisser Beziehung den Jesuiten affiliirt, denn es gibt keine solche Institution, die nicht irgend einen Berührungspunkt mit einer andern Institution hätte; dieß ist nicht die einzige; warum? Weil die Grundlage aller religiösen Orden nichts Anderes ist als das Prinzip des Gehorsams. Von diesem Gesichtspunkte aus muß man anerkennen, daß die Benediktiner, Karthäuser, Franziskaner, Karmeliter u. s. w. alle Orden bilden, die in einer Beziehung zu den Jesuiten stehen, weil alle sich auf dieselbe Grundlage stützen. Aber noch mehr: wenn man von dieser Auslegung eines übel verstandenen Prinzipes ausgehen will, so gelangt man auf ganz natürliche Weise dahin, alle Katholiken, alle diejenigen, welche durch religiöse Bande an Rom gefesselt sind, als Affiliirte der Jesuiten zu erklären, weil der Jesuitenorden und Alles, was auf denselben Bezug hat, diese Leute reizt. Hetzet den katholischen Jura, treibt ihn auf's Aeußerste! Sie wollen Grundsätze, dann müssen Sie auch deren Konsequenzen annehmen, aber diese sind schön! Verlangen etwa die Ordensschwestern in St. Ursitz, daß man ihnen eine ausnahmsweise Stellung einräume? Nein, sie verlangen die Erlaubniß, Unterricht ertheilen zu dürfen, wie sie es bis dahin thaten; sie stellen das Gesuch, man möchte eine Stellung reguliren, welche seit 1846 aufhörte, eine gesetzliche zu sein; mit einem Worte, sie nehmen die Wohlthat des gemeinen Rechtes, die Wohlthat der Vernunft, der Freiheit in Anspruch. Nun möchte ich Sie fragen: was für plausible Gründe liegen vor, ihnen diese Erlaubniß zu verweigern und das Gesuch nicht in Betracht zu ziehen? Die Opfer, welche diese Personen bringen, der Unterricht, den sie so zu sagen unentgeldlich ertheilen, die Achtung, der sie in jener Gegend genießen, der Respekt, die Verehrung, mit der sie von Seite der Bevölkerung umgeben sind, die Empfehlung, welche sie von allen Behörden des Bezirkes für sich haben, — sind eben so viele Titel, welche das Gesuch dem Wohlwollen der Versammlung ebenfalls empfehlen.

Dr. Verdat. Ich gestehe, daß ich am wenigsten von Seite des Herrn Matthys eine Opposition über die wichtige Frage erwartete, welche Sie diesen Augenblick beschäftigt, weil der nämliche Redner uns vorgestern den Vorwurf machte, daß wir in einer Sache unsere Stimme abgaben, die weniger auf den Jura als auf den alten Kantonstheil Bezug hatte. Geht er heute vom nämlichen Standpunkte aus? Nein, er widersetzt sich der Genehmigung eines Antrages, welcher eine rein katholische Angelegenheit betrifft. Ich bin so frei, ihm Folgendes darauf zu antworten. Was die Frage im Allgemeinen betrifft, so wurde dieselbe schon so oft im Schooße dieser Versammlung erörtert, daß es mir beinahe überflüssig scheint, auf Thatsachen zurückzukommen, die Jedermann bekannt sind. Die barmherzigen Schwestern sind seit 1830 zu St. Ursitz etablirt; sie kamen in Folge eines Rufes von Seite der dortigen Bevölkerung in jene Gegend. Sie sind keineswegs ein Werkzeug des Obscurantismus, weil sie den Unterricht in jener Landesgegend organisirten, so daß die Bevölkerung der letztern denselben ihren Unterricht verdankt. Im Jahre 1835, als das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen erlassen wurde, glaubten dieselben, aus Gründen, die ich hier nicht näher erörtern will, es sei nicht noth-

wendig, daß sie sich den Vorschriften des neuen Gesetzes unterwerfen, weil sie schon während so langer Zeit sich im Lande aufhielten. Im Jahre 1838 erhielten sie Patente, welche ihnen gestatteten, ihren Beruf frei auszuüben; dieselbe Bewilligung besaßen sie im Jahre 1846, und damals kam es Niemanden in den Sinn, daß der Art. 82 der Verfassung in dieser Beziehung rückwirkend sei, denn man konnte nicht behaupten, daß er auf diese Personen Anwendung finde, welche bisdahin sich die Achtung und Hochschätzung der ganzen Bevölkerung der Landesgegend erworben hatten. Wenn der Berichterstatter des Verfassungsrathes nicht alle nothwendigen Erklärungen gegeben hätte, so würde die Bevölkerung des Jura den fraglichen Verfassungsartikel nicht angenommen haben. Nach Beendigung des Sonderbundskrieges und nach einigen kleinern Bewegungen, welche im Bezirke Saignelegier stattgefunden, glaubte die Regierung allgemeine Maßregeln ergreifen zu sollen, und an einem schönen Morgen erschien ein Ausweisungsdekret gegen alle Ordensschwestern. Dieß gab zu Reklamationen Anlaß, Petitionen langten ein, welche zu einer Diskussion im Schooße dieser Versammlung Veranlassung gaben. Schon damals wurde die Frage aufgeworfen, ob die Ordensschwestern Affiliirte der Jesuiten seien; bei jener Gelegenheit stellte ich dieß bestimmt in Abrede, indem keinerlei Indizien bestehen, auf die eine solche Voraussetzung gestützt werden könnte; auch gaben die Ordensschwestern nie zu Begründung einer solchen Anlaß; ich bemerkte endlich, daß, so lange der Beweis des Gegentheils nicht geleistet werden könne, diese Anschuldigungen als durchaus grundlos zu betrachten seien. Uebrigens sollten sich Personen, welche kaum wissen, was die religiösen Orden sind, hüten, derartige Beschuldigungen zu erheben. Darin liegt nach meiner Ansicht ein weiterer Grund zu Gunsten des regierungsräthlichen Antrages. Als man diesen Gegenstand im Jahre 1850 behandelte, sagte man uns, die barmherzigen Schwestern wollen sich nicht den durch das Gesetz vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen; aber Sie sehen, daß sie den §. 82 der Verfassung anrufen, so daß man vernünftiger Weise ihrem Begehren auf die Dauer nicht entgegentreten kann. Aus dieser Rücksicht bin ich so frei, den Antrag des Regierungsrathes zu empfehlen.

Herr Berichterstatter. Nur einige Worte über das von Herrn Matthys Angebrachte in Betreff der Gründe, welche seiner Zeit das erwähnte Dekret veranlaßten. Ich weiß sehr wohl, daß man damals behauptete, die barmherzigen Schwestern haben den Anordnungen der Behörden Widerstand entgegengesetzt; ebenso beschuldigte man sie politischer Dinge. Indessen weiß Herr Matthys so gut als ich, daß dieß eine Behauptung ist, welche nicht bewiesen, sondern von Männern, welche der Sache am nächsten stehen, in Abrede gestellt wurde. Ich kann nicht begreifen, wie man heute mit solchem Gewicht wiederholen kann, als seien die barmherzigen Schwestern Affiliirte des Jesuitenordens, während dieselben wirklich dem unschuldigsten katholischen Orden angehören, der sich überall durch seine wohlthätige Wirksamkeit auszeichnet. Ich kann nicht begreifen, daß man sich heute darin strenger zeigen will als im Jahre 1846, wo man noch eine sehr lebhafte Erinnerung der damaligen Begebenheiten hatte; ich begreife dieß um so weniger, als die barmherzigen Schwestern in St. Ursitz durchaus keinen Anlaß zu Klagen gaben, als die Bevölkerung so sehr an ihnen hängt, und sie selbst mit großem Erfolge wirkten. Ich wünsche daher, daß man ihnen den Aufenthalt auch künftig gewähre, sofern sie sich dem Gesetze unterwerfen und eine Prüfung bestehen, und empfehle Ihnen wiederholt den Antrag des Regierungsrathes.

Abstimmung:

Für den Antrag des	Regierungsrathes	Große Mehrheit.
" " " "	Herrn Matthys .	Minderheit.

Gesetz

über

die Organisation der Justiz- und Polizeidirektion.

(Zweite Berathung.)

Bühler, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Durch die Verfassung von 1846 wurde das Departementalsystem beseitigt und durch das Direktorialsystem ersetzt, eine Aenderung, welche für die Direktionen eine ihrer neuen Stellung angemessene Organisation nothwendig machte. Es erhielten denn auch sämmtliche Direktionen, mit Ausnahme derjenigen der Justiz und Polizei, ihre Organisationsgesetze schon unter der Verwaltung von 1846. In Bezug auf die Organisation dieser Direktion kam es bloß bis zu der ersten Berathung, welche am 3. November 1848 stattfand, während die definitive Redaktion derselben vom Großen Rathe am 20. Januar 1849 vorgenommen wurde. Der Entwurf, welcher Ihnen heute vorgelegt wird, ist das Ergebniß jener ersten Berathung, mit Ausnahme weniger Ergänzungen, welche Ihnen vorgeschlagen werden. Sie haben sich also heute nur mit der zweiten Berathung des Gesetzes zu beschäftigen, und ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in dieselbe eintreten und das Gesetz artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Sämmtliche Artikel des Gesetzes werden ebenfalls ohne Diskussion in der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Herr Liengme erklärt durch Zuschrift an den Großen Rath, die ihm übertragene Stelle eines Regierungsstatthalters von Courtelary wegen Gesundheitsrücksichten nicht annehmen zu können.

Auf den Antrag des Präsidiums wird hierauf noch beschlossen, die endliche Redaktion der ersten Berathung der beiden Gesetzesentwürfe über die Reorganisation der Normalanstalt in Pruntrut und die Abänderungen im Gesetze über das Güterabtretungsverfahren mit der zweiten Berathung zusammenfallen zu lassen.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Ich glaubte, es könne den Mitgliedern des Großen Rathes nur angenehm sein, wenn sie, bevor sie auseinandergehen, ungefähr den Zeitpunkt wissen, wann sie wieder versammelt werden. Deßwegen nahm ich mit den Herren Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrathes Rücksprache, und diese sind der Ansicht, die zweite Hälfte der Wintersitzung könne ohne Nachtheil bis in die zweite Hälfte des Monats März verschoben werden. Alsdann würde die dreimonatliche Frist, welche die Verfassung zwischen der ersten und zweiten Berathung der Gesetze festsetzt, verflossen sein, und es könnten diejenigen, welche während dieser Sitzung zum ersten Male berathen wurden, der zweiten Berathung unterworfen werden. Die Ansicht der Präsidien geht ferner dahin, daß die Sitzung des Monats März die letzte während dieser gesetzgeberischen Periode sein werde, da die gewöhnliche Maisitzung in Folge der Neuwahlen in den Juni fallen wird, — Alles dieses immerhin unter Vorbehalt unvorhergesehener Umstände. Meine Herren! Ich anerkenne mit Vergnügen, daß im Allgemeinen, mit seltenen Ausnahmen,

die Berathungen mit Würde und Anstand geführt wurden. Diese Ausnahmen werden noch seltener werden, je mehr die Ueberzeugung sich Bahn bricht, daß man sich durch politische Zänkereien und Verdächtigungen nur auf einem unfruchtbaren Boden bewegt, jedenfalls das allgemeine Beste nicht fördert, sondern sich selbst schadet. Sie werden nun nach Hause, zu Ihren Familien und Geschäften, zurückkehren. Ich bitte Sie, meinen Dank für die Nachsicht mitzunehmen, die Sie mir erwiesen, so wie meinen aufrichtigen Wunsch, daß, wenn die Stunde der Wiederversammlung schlägt, wir Alle gesund hier wieder eintreffen. Ich erkläre die Sitzung als geschlossen.

(Schluß der Sitzung und der Session: 1¾ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

7. November 1853:

Beschwerde der Einwohnergemeinde Thörigen gegen Johann Kopp und Mithaften zu Dornegg.

12. Dezember:

Vorstellung der Straßenkommission von Biglen, betreffend die Niedergoldbach-Biglen-Straße.

13. Dezember:

Strafnachlaßgesuch von J. J. Müller, Gypser und Maler.

14. Dezember:

Vorstellung des Herrn Bezirksprokurator Moschard über Bestrafung des Wuchers.

Strafnachlaßgesuch von Rudolf Minger, Gerbermeister.

16. Dezember:

Strafumwandlungsgesuch von Niklaus Spring.

22. Dezember:

Vorstellungen von Gemeindsbehörden und Privaten aus den Amtsbezirken Burgdorf und Fraubrunnen, betreffend eine Untersuchung über die Richtung der Eisenbahnlinie Herzogenbuchsee-Bern.